Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1949)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Spins/Aarberg, den 20. April 1949.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates auf **Montag,** den **9. Mai 1949** angesetzt worden. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Zur ersten Beratung:

Verfassungsänderung:

Jurassische Angelegenheiten; Verfassungsänderungen und gesetzliche Vorlagen. (Bestellung einer Kommission.)

Gesetzesentwürfe:

Zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897.

Zur ersten Beratung:

Gesetz über das Gesundheitswesen.

Dekrete:

1. Dekret betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind.
2. Dekret betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern.
3. Dekret über die obligatorische Krankenversicherung für das Staatspersonal.
4. Dekret betreffend Gemeindesteuerteilungen.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Volksbegehren für die Revision des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

Finanzdirektion:

1. Kenntnisgabe der durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkredite (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung der durch den Regierungsrat bewilligten Nachkredite für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Grossratsbeschluss über die Einführung einer Unfallversicherung für das Staatspersonal.
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.
6. Initiative der Partei der Arbeit betreffend Steuergesetzrevision.
7. Aufnahme einer Anleihe von Fr. 20 000 000. —.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

1. Waldankäufe und -Verkäufe.
2. Waldwegbau «Grosstoppwald II. Sektion».

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Bern, Kaserne; Erneuerung der Mannschaftszimmer.
4. Eisenbahngeschäfte.

Direktion der Volkswirtschaft:

1. Förderung des Wohnungsbaues; Kredit
2. Förderung des Wohnungsbaues; Beiträge.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Erziehungsdirektion:

1. Beiträge an Schulhausbauten.
2. Haushaltungslehrerinnenseminar; Sitzfrage.

Fürsorgedirektion:

1. Erziehungsheim Sunneschyn, Steffisburg; Baubeitrag.
2. Erziehungsheim Lerchenbühl, Burgdorf; Baubeitrag.

Kirchendirektion:

Kirchgemeinde Gsteig bei Interlaken; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht für die dritte Pfarrstelle.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

Motionen der Herren:

1. Felser. — Amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte.
2. Lehner. — Förderung des Wohnungsbaues.
3. Schneiter. — Revision von Art. 59 des Kirchengesetzes.

Postulate der Herren:

4. Willemain. — Neue Brücke über die Birs in Courroux.
5. Willemain. — Verbauung der Birs und ihrer Zuflüsse.
6. Willemain. — Abänderung des Dekretes über den Steuerausgleichsfonds.
7. Dr. R. Müller. — Verkehrserziehung.
8. Landry. — Berufsschulung.
9. Burren (Utzenstorf). — Hausierwesen.
10. Staub. — Obligatorische Arbeitslosenversicherung.
11. Luder. — Erhöhung des Staatsbeitrages für die Kosten von Oberflächenbehandlung der Dorfstrassen.
12. Rupp. — Erstellung einer Fischbrutanstalt in Faulensee.

Interpellationen der Herren:

13. Dr. Morf. — Rutschung bei der Lorrainebrücke in Bern.
14. Geissbühler (Köniz). — Vorschriften über Errichtung und Betrieb von Kinderheimen.
15. Scherz. — Eisenbahnpolitik.
16. Müller Hans. — Erlass von Bestimmungen zur Einweisung schwachbegabter Schüler in Hilfsklassen.
17. Willemain. — Ausländische Arbeitskräfte.
18. Dr. Morf. — Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Einfache Anfragen der Herren:

19. Teutschmann. — Schutzbestimmungen für Bauarbeiter.
20. Scherz. — Alpwirtschaftliche Schule.
21. Stäger. — Niederlassung der Migros-Genossenschaft im Berner Oberland.
22. Arn. — Brennholzpreise.
23. Egger. — Vorsorgliche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.
24. Egger. — Elementarschadenversicherung.
25. Bärtschi. — Wahrung der Interessen der bernischen Geflügelhalter.
26. Neuenschwander. — Vermehrte Ermöglichung von Schul- und Volkskinodarbietungen auf dem Lande.
27. Rieben. — Errichtung einer Sekundarschule in der Lenk.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.
4. Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission infolge Rücktrittes von Herrn Grossrat O. Häberli.
5. Ein Mitglied der Rekurskommission an Stelle des verstorbenen Chr. Zürcher.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Gesetz über das Gesundheitswesen.
4. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Hofer.

Erste Sitzung

Montag, den 9. Mai 1949
14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Grädel (Bern), Grütter, Hänni (Biel), Keller (Langnau), Maître, Schäfer, Schärer, Walter, Wandfluh; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Hachen.

Nachruf

Präsident. Leider vermissen wir in unserer Mitte ein langjähriges Mitglied aus dem Emmental. Am 5. April ist Christian Zürcher verstorben. Er gehörte dem Grossen Rat seit 1926 an. Er war Mitglied einer grossen Zahl von Kommissionen, zwecks Vorberatung von Dekreten und Gesetzen. Ausserdem war er seit dem Jahr 1942 Mitglied der kantonalen Rekurskommission, seit 1943 Mitglied der Aufsichtskommission der Molkereischule Rüti, und seit 1945 Mitglied und Obmann der Kommission für die Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte des Kreises Emmental.

Desgleichen hat er dem Stiftungsrat der bernischen Bauernhilfe angehört. Aber auch in der Land- und Milchwirtschaft stand der Verstorbene je und je in der vordersten Reihe. Grossrat Christian Zürcher war ein bodenständiger Bauer, ein Mann von edler Gesinnung. Seine natürliche Begabung, sein schlichtes, vornehmes Wesen, sein Gerechtigkeitssinn, sein Verständnis für die Sorgen und Nöte auch anderer Erwerbsgruppen haben ihn ganz zum Bernerbauern gestempelt. Er war mit jeder Faser seines Herzens mit seinem Land und Volk verbunden.

An der Bahre in Langnau haben wir ihm den Dank des Grossen Rates für sein Wirken abgestattet. Uns im Rat war Christian Zürcher ein überaus lieber Kollege und Kamerad. Er war nicht einer derjenigen, die viel sprachen. Aber immer dann, wenn er zum Rednerpult kam, konnte er aus innerer Ueberzeugung von seinen grossen Erfahrungen schöpfen. Er hat nicht nur theoretisch, sondern durch die Tat die Beschlüsse des Grossen Rates unterstützt.

In den Mittelpunkt wirtschaftlicher Fragen hat er immer den Grundsatz: «Leben und leben lassen» gestellt. Deshalb ist es Tatsache, dass sein Hinschied nicht nur in Kreisen der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Erwerbsgruppen eine grosse Lücke hinterlässt.

Christian Zürcher war sich als Emmentaler Bauer aber auch bewusst, dass gerade in der

heutigen Zeit nicht nur die Forderungen an den Staat um Hilfe gestellt werden können, sondern dass es mehr als je Pflicht der Volksvertretung, des Grossen Rates ist, selber Hand anzulegen und Opfer zu bringen. Grossrat Christian Zürcher ist diesem Leitmotiv in besonderem Masse gefolgt.

Wir wissen, dass man namentlich im engeren Kreise, dem Emmental, wo Christian Zürcher besonders wirkte, aber auch ausserhalb seiner engsten Heimat, seine Arbeit für alle Zeiten in Ehren halten wird. Wir im Rate verlieren in ihm einen treuen Kameraden und Kollegen.

Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.

Begrüssung des Vize-Staatsschreibers

Präsident. Wir haben hinsichtlich Ausführung der Beschlüsse über die Jurafrage festzustellen, dass man unmittelbar nach Beendigung der Session, in welcher die Jurafrage behandelt wurde, zur Tat geschritten ist. Wir können schon heute in unserer Mitte den neuen Vize-Staatsschreiber, Herrn Hof, begrüssen. Ich möchte ihm den Willkomm des Grossen Rates entbieten und der Hoffnung Ausdruck geben, dass seine Tätigkeit im gleichen Rahmen und im gleichen Umfang, wie das von seinem Vorgänger ausgeführt wurde, nicht nur für ihn, sondern auch für den ganzen Rat Befriedigung bringen werde. Wir wünschen ihm vor allem gute Gesundheit. Ich zweifle nicht daran, dass er im Ratsaale recht bald heimisch sein werde. Ich entbiete ihm die Grüsse des Grossen Rates.

Bestellung einer Kommission für jurassische Angelegenheiten

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat ein Kreisschreiben behandelt, das Ihnen zugestellt wurde und hat dazu folgende Bemerkungen zu machen: Wir beantragen Ihnen, für die jurassischen Angelegenheiten eine Kommission von 15 Mitgliedern zu bestellen. — Wir fragten uns, ob diese bereits amten könne. Wir sagten uns, dass vorerst wohl eine Aenderung der Staatsverfassung vorzunehmen sei. Wir wissen auch, dass unser Geschäftsreglement geändert werden sollte. Deshalb glauben wir, es sei nicht gut möglich, die Kommission amtieren zu lassen, bevor die Volksabstimmung durchgeführt und die betreffende Vorlage vom Volk gutgeheissen worden ist. Immerhin möchten wir Ihnen beantragen, eine Kommission von 15 Mitgliedern zu bestellen und ersuchen die Fraktionen, gebührend auf den Landesteil Jura Rücksicht zu nehmen. Die Vorschläge sollten bis nächsten Donnerstag Vormittag eingereicht werden. (Zustimmung.)

Bereinigung der Traktandenliste

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen, mit der Eintretensdebatte über das Gesundheitsgesetz am Mittwoch Morgen zu beginnen, in der Meinung, dass man diese bis Donnerstag Mittag abschliessen könne. Sollte wider Erwarten Nichteintreten beschlossen werden, so müsste man entsprechend eine Umstellung der Traktandenliste vornehmen. Speziell die Wahlen müssten dann auf den Donnerstag verlegt werden.

Die Präsidentenkonferenz hat gefunden, man möchte das Dekret betreffend die obligatorische Krankenversicherung des Staatspersonals und den Grossratsbeschluss über die Einführung einer Unfallversicherung für das Staatspersonal zur Vorbehandlung der Staatswirtschaftskommission überweisen. Inzwischen ist bereits die Vorbehandlung erfolgt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Grossratsbeschluss betreffend Einführung der Unfallversicherung zwecks Abklärung weiterer Fragen auf die Septembersession zu verschieben.

Das Volksbegehren betreffend die Revision des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge hat die Präsidentenkonferenz der Wahlprüfungskommission überwiesen.

Die Initiative der Partei der Arbeit betreffend Steuergesetzrevision wurde der Steuergesetzkommission überwiesen.

Zur Frage des Sitzes des Haushaltungslehrerinnen-Seminars: Die Präsidentenkonferenz hat nach Orientierung durch die Kommission beschlossen, Ihnen zu beantragen, es sei die definitive Beschlussfassung auf die Septembersession zu verschieben. Weil der Mietvertrag bereits im Frühjahr 1950 abläuft und es wohl nicht möglich wäre, bis zu diesem Zeitpunkt einen Neubau zu erstellen, hat man die Meinung, der Mietvertrag sei provisorisch zu verlängern und im September endgültig über die Sitzfrage zu beschliessen.

Die Behandlung des Postulates Rupp betreffend Erstellung einer Fischbrutanstalt in Faulensee und die Interpellation Morf betreffend Rutschung der Lorrainebrücke, wird auf Wunsch der beiden Herren auf die Septembersession verschoben.

Betreffend Wahlen ist zu ergänzen, dass infolge Hinschiedes von Handelsrichter Tribolet auch diese Stelle neu zu besetzen ist. Die Neuwahl ist auf den Zeitpunkt der übrigen Wahlen vorzubereiten.

Für den Fall, dass das Gesetz über das Gesundheitswesen behandelt wird, glaubt die Präsidentenkonferenz, mit zwei Wochen Sessionsdauer auszukommen. Falls Nichteintreten auf jenes Gesetz beschlossen wird, würde eine entsprechende Kürzung der Sessionsdauer stattfinden.

Luick. Der Präsident hat mitgeteilt, dass der Grossratsbeschluss über die Einführung der Unfallversicherung des Staatspersonals auf die Septembersession zu verschieben sei, weil verschiedene Fragen noch abgeklärt werden müssen. Falls diese Abklärung im Laufe dieser Woche möglich sein sollte, möchte ich bitten, den Beschlussentwurf nächste Woche im Zusammenhang mit dem Dekret über die obligatorische Krankenversicherung des Staatspersonals zu behandeln.

Präsident. Ich glaube, wir können dem Wunsch zustimmen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass es den Fraktionen möglich ist, vorher zur Angelegenheit Stellung zu nehmen. Ich habe das bekanntgegeben, was mir der Sekretär der Staatswirtschaftskommission in bezug auf die Vorbehandlung

der Traktanden mitteilte. Ist der Rat einverstanden, sofern die Fraktionen genügend Zeit haben, um Stellung zu nehmen, dem Wunsche von Herrn Luick Rechnung zu tragen? (Zustimmung.)

Gasser (Bern). Ich hätte punkto Zuschickung der Vorlagen einen kleinen Wunsch anzubringen. Ich erhielt Protestschreiben gegen den Entwurf zum Gesundheitsgesetz, bevor ich diesen selber in den Händen hatte. Beispielsweise Drogisten und Zahnärzte kannten die Vorlage, bevor ich diese erhalten hatte. Ich möchte wünschen, es mögen uns die Vorlagen so rechtzeitig zugestellt werden, dass wir den Leuten auf Wunsch Red' und Antwort stehen können. Wenn man eine Sache nicht kennt, kann man keine Auskunft erteilen.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt an Stelle des verstorbenen Herrn Zürcher neu in den Rat ein:

Herr Riedwil Fritz, Landwirt in Röthenbach i. E.

Herr Riedwil leistet den verfassungsmässigen Eid.

Bern, Kaserne

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Bärtschi (Worblaufen), worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird zur Erneuerung der Mannschaftszimmer in der Kaserne Bern ein Kredit von Fr. 420 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik X a D 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten) in vier Jahresraten von je Fr. 105 000.— auf Rechnung der Jahre 1950 bis 1953 zu belasten.

Bachverbauungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Verbauung des Gutwüschgrabens, Gemeinde Oberwil i. S.; Projekt 1948

Mit Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 15. Februar 1949 ist an die auf Fr. 100 000.— veranschlagte Verbauung des Gutwüschgrabens in der Gemeinde Oberwil i. S. nach der Projektvorlage 1948 ein Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 30 000.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Gemeinde Oberwil i. S. folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % v. Fr. 100 000.— = Fr. 25 000.— aus Rubrik X a F 1 (Wasserbauten)

10 % v. Fr. 100 000.— = Fr. 10 000.— aus Rubr. X a E 3 (Wasserschäden und Schwellenbauten)

zus. 35 % v. Fr. 100 000.— = Fr. 35 000.—

Baubedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Oberwil i. S. haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 15. Februar 1949 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Oberwil i. S. hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Nieder-Simmenthal hat diesen Beschluss der Gemeinde Oberwil i. S. zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

II.

Korrektion der Lüssel, Gemeinde Brislach; Projekt 1948

Mit Beschluss des Bundesrates vom 17. Februar 1949 ist an die auf Fr. 133 000.— veranschlagte Korrektion der Lüssel in der Gemeinde Brislach nach der Projektvorlage 1948 ein Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 31 920.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Gemeinde Brislach ein Kantonsbeitrag von 25 % von Fr. 133 000.— = Fr. 33 250.— aus der Budgetrubrik X a F 1 (Wasserbauten) unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Brislach haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 17. Februar 1949 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen und unter dem Vorbehalt, dass den von der kantonalen Forstdirektion in ihrem Bericht vom 18. November 1948 verlangten Massnahmen zum Schutze des Fischbestandes und im Interesse des Naturschutzes Rechnung getragen wird.

5. Die Gemeinde Brislach hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses und des Bundesratsbeschlusses vom 17. Februar 1949 deren Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Laufen hat diesen Beschluss und den Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1949 der Gemeinde Brislach zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Münsingen; Heil- und Pflegeanstalt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Instandstellung einer ersten Etappe der Zufahrtsstrasse zur Heil- und Pflegeanstalt Münsingen wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik X a D 2 (Heil- und Pflegeanstalten) pro 1949 ein Kredit von Franken 39 000.— bewilligt.

Arbeitsanstalt St. Johannsen, Kolonie Griessachmoos

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Wyss (Herzogenbuchsee). Ihm antwortet Regierungsrat Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Bau einer Kolonie mit Scheune und Wohnhaus im Grissachmoos auf Rubrik X a D 1 pro 1949 (Neu- und Umbauten) ein Kredit von Fr. 350 000.— bewilligt.

Der Brandversicherungsbeitrag an die Wasserversorgung ist mit den Baukosten zu verrechnen.

Bern, Rathausplatz 1 / Postgasse 63, Umbau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für Umbau- und Renovationsarbeiten der Gebäude Rathausplatz 1/Postgasse 63 wird der Baudirektion zur Unterbringung verschiedener Verwaltungsabteilungen zulasten der Budgetrubrik X a D 1 (Neu- und Umbauten) ein Kredit von Fr. 740 000.— bewilligt.

Der seinerzeit vom Grossen Rat mit Beschluss vom 5. September 1945 aus Arbeitsbeschaffungsmitteln gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 für den Umbau des Gebäudes Rathausplatz 1 zur Verfügung gestellte Kredit von Fr. 240 000.— wird wiederum dem Arbeitsbeschaffungskonto zugewiesen.

Mit den Arbeiten kann sofort begonnen werden.

Wasserwirtschaft; Kreditbewilligung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für wasserwirtschaftliche Arbeiten, Wassermessungen, Sondierungen und Studien wird für das Jahr 1949 ein Nachkredit bewilligt auf neue Rubrik X. G. 8, Wasserwirtschaft, von Fr. 90 000.—.

Verbauung des Kindbaches und seiner Zuflüsse, Gemeinde Lenk; Projekt 1948

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 2. März 1949 ist an die auf Fr. 100 000.— veranschlagte Verbauung des Kindbaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Lenk ein Bundesbeitrag von 33 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 33 000.— bewilligt worden und mit Entscheid des Eidgenössischen Oberbauinspektorates vom 21. März 1949 ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 7 % von Fr. 100 000.— = Fr. 7000.— im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerverbauungen.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Iffigenbach-Korporation folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % v. Fr. 100 000. —	= Fr. 25 000. —	aus Rubr. X a F 1 (Wasserbau)
5 % v. Fr. 100 000. —	= Fr. 5 000. —	aus Rubr. X a F 1 (zusätzl.)
10 % v. Fr. 100 000. —	= Fr. 10 000. —	aus Rubr. X a E 3 (Wasserschaden) und Schwellenbauten)
zus. 40 % v. Fr. 100 000. —	= Fr. 40 000. —	

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Iffigenbach-Korporation haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Korporation im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Die Beschlüsse des Bundesrates vom 2. März 1949 und des Eidgenössischen Oberbauinspektorates vom 21. März 1949 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Iffigenbach-Korporation hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Ober-Simmental hat diesen Beschluss der Iffigenbach-Korporation zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Limpachkorrektion; Subventionierung der Mehrkosten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Rupp, worauf folgender Antrag genehmigt wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Flurgenossenschaft Melioration des Limpachtales an die bei der Korrektion des Limpaches entstandenen Mehrkosten im Betrage von Fr. 1 239 605. 35 ein Staatsbeitrag von 30 % des auf den Kanton Bern entfallenden Anteiles, nämlich Fr. 219 244. 55, aus einem Vorschusskredit der Budgetrubrik X. a. F. 1 (Wasserbau) bewilligt. Dieser Vorschuss ist in vier Jahren mit je Fr. 50 000. — und im fünften Jahre mit Fr. 19 244. 55 aus den jährlichen Budgetkrediten X. a. F. 1 zu amortisieren.

Der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen hat diesen Beschluss der Flurgenossenschaft Melioration des Limpachtales zu eröffnen.

Baubeiträge an Erziehungsheime

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Erziehungsheim Lerchenbühl; Baubeitrag an die landwirtschaftliche Siedlung

An die Kosten für eine solche Siedlung im Gesamtbetrag von Fr. 230 000. — wird ein Beitrag von 66 2/3 % oder höchstens Fr. 153 300. — aus Rubrik O. 59 Beiträge an Kranken- und Armenanstalten, bewilligt. Die eventuelle ratenweise Auszahlung erfolgt nach Massgabe der Abrechnung und nach den vorhandenen Mitteln.

II.

Erziehungsheim «Sunneschyn», Steffisburg; Baubeitrag

An die 3. Etappe des Um- und Ausbaues des Heims, welche Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 135 000. — ausmachen, wird ein Beitrag von 66 2/3 % oder höchstens Fr. 90 000. — aus Rubrik VIII. K. 2, Beiträge an Kranken- und Armenanstalten, bewilligt. Die eventuelle ratenweise Auszahlung erfolgt nach Massgabe der Abrechnung und nach den vorhandenen Mitteln.

Grossratsbeschluss über die Förderung des Wohnungsbaues

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Motion der Herren Grossräte Lehner und Mitunterzeichner betreffend Förderung des Wohnungsbaues

(Siehe Seite 104 hievor)

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Februarsitzung erteilte der Grosse Rat den Auftrag, einen Gesamtbericht über die Situation der Wohnbauförderung vorzulegen. Der Bericht liegt in ihren Händen. Er ist sehr interessant und gibt über alles Wissenswerte Auskunft. Ich möchte dem Volkswirtschaftsdirektor dafür danken. Sie ersehen daraus, wie sich die Wohnbauaktion seit dem Herbst 1942 bis zum März 1949 gestaltete. Der Bericht ist nach drei Grunderlassen des Bundes gegliedert. Aus dem reichen Tabellen-

werk ist ersichtlich, dass in dieser Zeit 13 000 Wohnungen mit subventionsberechtigten Baukosten von insgesamt 398 Millionen Franken subventioniert wurden. An diese Baukosten wurden folgende Subventionen gesprochen: Der Kanton gab ca. 32 Millionen Franken, oder 8,01 %, die Gemeinden leisteten ca. 64,5 Millionen, oder 15 %, der Bund bezahlte etwa 36 Millionen, oder 9,02 %. Die grosse Bedeutung, die die Oeffentlichkeit der Bekämpfung der Wohnungsnot beimass, geht aus diesen Zahlen hervor.

Von dem am 8. Februar 1948 durch das Volk bewilligten 8-Millionenkredit waren für das Jahr 1949 noch rund 4,3 Millionen zur Verfügung. Nach Abzug der bis 1. April zugesicherten Beiträge verbleiben davon nur noch rund Fr. 900 000.—. Die fortlaufend eingehenden Subventionsgesuche verlangen nun die Bereitstellung neuer Geldmittel, wenn nicht eine Unterbrechung in der Wohnbauförderung eintreten soll. Der Grundsatz des Regierungsrates, neue Gesuche erst dann entgegenzunehmen, wenn auch die nötigen Kredite vorhanden sind, ist absolut richtig.

Wenn auch mit der Zeit die Rückkehr zum selbsttragenden Wohnungsbau angestrebt werden muss, so glaubt die Staatswirtschaftskommission nicht, dass im gegenwärtigen Moment der Zeitpunkt da wäre, dass sich die öffentliche Hand zurückziehen könnte. Die Baukosten sind noch nicht merklich zurückgegangen, und die Privaten zeigen heute eigentlich wenig Lust, Geld in Wohnbauten anzulegen. Deshalb stösst die Finanzierung der Wohnungen heute immer noch auf Schwierigkeiten. Ohne die staatliche Unterstützung des Wohnungsbaues würden die Mietzinse heute eine Höhe aufweisen, die für viele Mieter in einem Missverhältnis zum Einkommen stünde.

Da sich die Wohnbauförderung aller Voraussicht nach der Endphase nähert, hätte es keinen Sinn, jetzt noch ein neues, vielleicht noch komplizierteres System der Subventionierung einzuführen. Bis der Bund auch die neue Lösung gefunden haben wird — eine solche wird sich eventuell im Hinblick auf den Arbeitsmarkt im Baugewerbe als nötig erweisen — muss man mit der jetzigen Praxis der Beiträge à fonds perdu weiterfahren. Der Regierungsrat ist ebenfalls dieser Auffassung. Gemäss seinem Bericht wäre zur Weiterführung dieser Aktion bis zum September, eventuell bis Ende 1949, ein Ueberbrückungskredit von 1 Million Franken nötig. Den zu bewilligen, liegt im Rahmen der Kompetenz des Grossen Rates.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen hier Zustimmung. Persönlich bin ich der Auffassung, dass diese Mittel bis zum Neujahr reichen sollten. Ich könnte einem Antrag auf Bewilligung einer zweiten Million für 1949 nicht zustimmen. Das hätte den Anschein, man wolle der Volksbefragung ausweichen.

Lehner. Im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion reichte ich im Februar dieses Jahres die Motion ein, welche bezweckt, die nötige Sicherheit zu schaffen, dass die Subventionierung des Wohnungsbaues weitergeführt werde. Weil die Regierung heute beantragt, es sei ein Ueberbrückungskredit von einer Million Franken zu bewilligen, und weil der Volkswirtschaftsdirektor in der Staatswirtschaftskommission erklärte, dass diese Million wenigstens bis im September ausreichen solle und der Grosse Rat dann Gelegenheit hätte, neu zum Problem Stellung zu nehmen, sehe ich mich veranlasst, die Motion zurückzuziehen. Sie ist materiell erfüllt.

Die Botschaft des Regierungsrates möchten wir bestens verdanken. Es ist nötig, sich von Zeit zu Zeit über die früher aufgewendeten Mittel genau Rechenschaft zu geben. Ich möchte die Leistungen des Staates Bern für die Förderung des Wohnungsbaues anerkennen, aber ein wenig Wasser in den Wein respektive in die Begeisterung über das Ausmass dieser Förderung schütten, indem ich bemerke, dass der Kanton Zürich zur Bekämpfung der Wohnungsnot ungefähr das Doppelte aufgewendet hat.

Entgegen der Auffassung meines Kollegen Berger, der über die Vorlage im Namen der Staatswirtschaftskommission referierte, vertrete ich im Auftrag unserer Fraktion die Auffassung, dass es sich bei dieser Million nur um eine Ueberbrückung handle. Man darf sich heute nicht darauf festlegen, dieser Betrag müsse bis Ende des Jahres ausreichen; der Grosse Rat dürfe keine weiteren Mittel zur Verfügung stellen, weil damit die Volksabstimmung umgangen würde. Jedenfalls müssen weiterhin Mittel zur Verfügung stehen. Wir haben nicht die Auffassung, es handle sich im Wohnungsbau um eine Endphase. Wenn sich der Bund noch mehr zurückziehen sollte, was wir nicht hoffen, darf sich der Kanton dem nicht einfach anschliessen und sagen, dann seien seine eigenen Verpflichtungen ebenfalls hinfällig. Nach unserer Auffassung ist die Förderung des Wohnungsbaues eine Daueraufgabe. Wir müssen uns also damit auch in Zukunft beschäftigen. Der selbsttragende Wohnungsbau, der von gewisser Seite immer propagiert wird, dient nur einer verhältnismässig kleinen Schicht der Bevölkerung, nämlich der, welche imstande ist, die Mietzinse zu zahlen, die sich ergeben, wenn keine Bausubventionen ausgerichtet werden. Der selbsttragende Wohnungsbau dient also nicht derjenigen Bevölkerungsschicht, die unter der Wohnungsnot zu leiden hat und für die wir uns hier einsetzen müssen.

Von Seite des Bundes wurde die Frage gestellt, ob nicht die ursprüngliche Freizügigkeit in der Niederlassung wieder hergestellt werden sollte. Namens unserer Fraktion erkläre ich, auch im Hinblick auf die Verhandlungen des Kantons mit dem Bund — wir haben gehört, dass die Regierung schon in der Richtung Stellung genommen hat — dass wir die Auffassung haben, die Wiederherstellung der vollen Freizügigkeit sei verfrüht. Wir müssen den Gemeinden mit grosser Wohnungsnot weiterhin die jetzigen rechtlichen Mittel geben, um den Zuzug abzuhalten. Diese reichen nicht mehr weit. Die Beschränkung der Freizügigkeit ist sowohl für die Betroffenen wie für die Behörde unangenehm. Die Freizügigkeit war ein Recht, das wir hoch einschätzten. Aber in der heutigen Zeit der Wohnungsnot muss man die Möglichkeit haben, den Zuzug in die Industrieorte zurückzuhalten. Leute, die nicht dort wohnen müssen, sollen ferngehalten werden. Das ist ein gutes Mittel gegen die Landflucht, darf aber natürlich nicht das

einzige sein; es ist eher das letzte, was uns bleibt. Dieses Mittel also muss man uns lassen.

Ich möchte dafür danken, dass man den Weg der Fortsetzung der Wohnbauförderung mit dem Ueberbrückungskredit gefunden hat. Damit ist unsere Aufgabe aber nicht erfüllt. Wir müssen uns im September ernsthaft mit der Art der Weiterführung dieser Aufgabe beschäftigen.

Burgdorfer (Burgdorf). Wir sind sicher alle Kollege Lehner dankbar, dass er zur Vereinfachung des Verfahrens seine Motion zurückzieht, sie durch die Vorlage der Regierung als erfüllt erklärt. Weniger einig gehen wir mit ihm in bezug auf die grundsätzliche Einstellung zur Wohnbauförderung. Ich glaube, mehr und mehr vertritt man nicht nur in den Räten, sondern auch im Volke die Auffassung, dass dieser Subventionenfluss nun doch in die Endphase treten müsse. All diese Gelder müssen schliesslich durch die Steuerzahler aufgebracht werden. Der Entschluss des Einzelnen, zu bauen, muss sich mehr und mehr wieder auf seine eigenen, finanziellen Möglichkeiten stützen. In der Zeit der grössten Wohnungsnot musste der Staat eingreifen. Dagegen teile ich die Auffassung von Herrn Lehner nicht, dass der Wohnungsbau eine Daueraufgabe des Staates darstelle. Das Ziel liegt beim selbsttragenden Wohnungsbau. Dieser dient nicht nur einer kleinen Schicht. Dass der selbsttragende Wohnungsbau die Dauerlösung sein wird, ersieht man schon aus der Untersuchung darüber, wieviele Wohnungen vor dem Krieg und wieviele 1948 auf 1000 Einwohner entfielen. Sie kennen sicher diese Zahlen. — Mit diesen wenigen Worten möchte ich mich einmal mehr als Befürworter einer gesunden, gemässigten Rückbildung des Subventionenstromes vorstellen. Sowohl der Bund wie Kanton und Gemeinden — letztere in einer Frist, die vielleicht etwas länger sein darf — müssen sich langsam aus der Subventionierung zurückziehen. Momentan ist das nicht möglich, weil die Wohnungsnot nicht behoben ist. Diese herrscht besonders in industriellen Zentren und ihrem Einzugsgebiet, aber auch noch in vielen kleinen Gemeinden. Dagegen ist der Höhepunkt der Wohnungsnot unbestritten überschritten.

Sicher sind wir gut beraten, wenn wir die momentane Lage auf dem Arbeitsmarkt mit ins Konzept einbeziehen. Es wäre nicht klug, mit einem Federstrich die ganze Aktion abzustoppen und sich so über die Erfordernisse des Wohnungsmarktes und des Arbeitsmarktes hinwegzusetzen. Zwischen beiden besteht eine gewisse Relation. Diese werden wir gegen den Herbst hin vermutlich noch deutlicher sehen.

Es wäre auch deshalb nicht richtig, diese Million zu verweigern, weil wir wissen, dass der Bund beabsichtigt, die Wohnbauförderung bis Ende 1950 weiterzuführen. Die Botschaft des Bundesrates ist im Druck; sie wird vermutlich am 10. Mai verschickt werden.

Ich möchte einige wenige Zahlen nennen, die illustrieren, dass wir die Wohnbauförderung nicht plötzlich abbrechen dürfen. Einer der Maßstäbe für die Notwendigkeit der Aktion ist der Leerwohnungsbestand. Er beträgt in der Stadt Bern 0,2 %, in Biel 0,05 %, in Köniz 0,3 %, in Burgdorf 0,1 %. Herr Lehner war also gut beraten, wenn er vor einigen Monaten durch eine Motion verlangte, es sollen neue Mittel zur Verfügung gestellt werden. — Damit wir mit unserem Entschluss nicht im Dunkeln tappen, möchte ich einige weitere Daten aus der bundesrätlichen Botschaft nennen. Während der drei Zeitabschnitte, die Herr Berger erwähnte, hat der Bund 202 Millionen Franken für die Wohnbauförderung ausgeschüttet. Kantone, Gemeinden und Dritte haben 418 Millionen daran gestiftet. Total sind also 620 Millionen Franken ausgegeben worden. Sicher kann das nicht im gleichen Tempo weitergehen. Die Entwicklung der letzten Jahre beweist, dass bereits ein Stop vorhanden ist. Im Jahre 1947 subventionierte der Bund 21 381 Wohnungen, 1948 nur noch 8219. — 18 Kantone erklärten auf Anfrage hin die Weiterführung der Wohnbauaktion als unerlässlich, sechs erachteten die Einstellung der Bundeshilfe — nicht der Aktion — als tragbar. Unter den erstgenannten 18 Kantonen befindet sich auch der Kanton Bern. Unter den sechs letzteren befinden sich Uri, Obwalden, Nidwalden, Wallis und Thurgau. Dort wurde, durch die örtlichen Verhältnisse bedingt, die Aktion eingestellt. — Ab 1. Januar 1950 ist eine Weiterführung von Seite des Bundes geplant, aber ohne Differenzierung zwischen allgemeinem und sozialem Wohnungsbau. Die Bundessubvention soll sich auf maximal 5 % beschränken. Die eidgenössischen Räte werden darüber noch zu beschliessen haben. Für uns ist wichtig, zu wissen, was der Bund überhaupt plant. Die Mittel, die für die kommende Aktion noch zur Verfügung stehen, fliessen bekanntlich aus dem zentralen Ausgleichsfonds für Lohn- und Verdienstersatzordnung, das heisst aus dem geschaffenen Wohnbaufonds. Man glaubt, dass für 1949 und 1950 noch 44,6 Millionen Franken Bundesbeiträge zur Verfügung stehen. Da müssen wir als Grossräte dafür sorgen, besonders angesichts der noch herrschenden Wohnungsnot, dass von diesen Bundesmitteln auch etwas in den Kanton Bern gelangt.

Es ist sicher richtig, vorsorglich eine Million Franken zur Verfügung zu stellen, um den dringendsten Bedürfnissen weiterhin Rechnung zu tragen. Im Herbst oder Winter werden wir uns schlüssig werden müssen, was auf dem Gebiete weiter geschehen soll. Bis dann werden wir sehen, wie sich die Arbeitsmarktlage entwickelt. In dem Sinne möchte ich Ihnen Zustimmung empfehlen.

Studer. In unserer Fraktion haben wir dieses wichtige Traktandum leider noch nicht behandelt. Die Traktandenliste, die von der Präsidentenkonferenz aufgestellt wurde, weist 18 Geschäfte auf. Dasjenige über die Förderung des Wohnungsbaues kommt erst unter Nr. 14. Wir haben die Geschäfte bis Nr. 13 besprochen. Ich möchte den Präsidenten ersuchen, er möge in Zukunft die Geschäfte entsprechend der Traktandenliste behandeln, auch wenn es vielleicht hin und wieder dem Regierungsrat nicht angenehm wäre.

Ich kann also nicht im Namen der Fraktion sprechen. Aber wie ich hörte, sind die Kollegen unserer Fraktion für Eintreten.

Wir dürfen nicht vergessen, dass am 8. Februar 1948 der 8-Millionen-Kredit vom Volk mit nur knapper Mehrheit bewilligt wurde. Heute würde das Volk nach meiner Ueberzeugung einen weiteren

Kredit für die Förderung des Wohnungsbaues ablehnen, trotzdem wir noch einen gewaltigen Wohnungsmangel haben, besonders in den Städten. Wir können jetzt unmöglich mit den Subventionen rigoros aufhören. Die Regierung war gut beraten, uns eine Uebergangslösung vorzulegen. Ich glaube, wir müssen auf die Vorlage eintreten und den Kredit von 1 Million bewilligen.

Präsident. Herr Studer sagte ganz richtig, dass gemäss Kreisschreiben das Geschäft über den Wohnungsbau noch nicht an der Reihe wäre. Heute vormittag ist auf dringenden Wunsch des Volkswirtschaftsdirektors eine Verschiebung eingetreten. Nötigenfalls kann die Abstimmung verschoben werden, damit die freisinnige Fraktion noch Stellung dazu nehmen kann. Das werden wir nach Schluss der Diskussion sehen. Es sind noch viele Redner eingeschrieben. Sie werden verstehen, dass ich Entgegenkommen zeigen muss. Allerdings wäre es wünschenswert, die Geschäfte in der Reihenfolge des Kreisschreibens zu behandeln.

Bauder. In Biel, meinem Wahlkreis, ist die Wohnungsnot vielleicht am stärksten. Persönlich möchte ich den neuen Kredit von 1 Million wärmstens befürworten. Man kann über die Wünschbarkeit dieser Wohnbausubventionen im Prinzip in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Als Dauerlösung muss man, wie Kollege Burgdorfer sagte, wieder zum selbsttragenden Wohnungsbau gelangen. Diese Angelegenheit muss auch bei der Preiskontrolle einmal geregelt werden. Da kann der Grosse Rat leider nicht entscheidend eingreifen. Wir müssen die Situation also so nehmen, wie sie sich heute bietet.

Herr Lehner sagte, diese Million werde wahrscheinlich nicht ausreichen. Der Referent der Staatswirtschaftskommission würde einer weiteren Million in der Septembersession nicht zustimmen, weil dem Grossen Rat dann vorgehalten werden könnte, er wolle den Entschluss des Volkes auf diese Art und Weise umgehen. Er hat bis zu einem gewissen Grade recht.

Heute wird die regionale Zuteilung der Subventionen viel zu streng gehandhabt. Wir haben hier wie im 8-Millionenbeschluss die Bestimmung, dass nur 50 % der Mittel auf die Städte Bern, Biel und Thun entfallen sollen. Dadurch wird bestimmt im September das ganze Problem wieder aufgerollt werden müssen, weil man dem Regierungsrat teilweise die Möglichkeit nimmt, die Gelder dorthin zu lenken, wo sie am dringendsten nötig sind. Von den genannten 50 % entfallen auf Bern 25 %, auf Biel 15 % und auf Thun 10 %. Von dieser Million bekäme Biel also Fr. 150 000.—. Das würde knapp reichen, um 40 bis 50 Wohnungen zu subventionieren, gegenüber einem Bedarf von 400 Wohnungen. Ausserdem ist die Sanierung der Wohnungen in Biel stark zurückgeblieben. — Wir haben nicht etwa Freude am zu raschen Anwachsen der Städte. Wir haben Massnahmen getroffen, um dem nach Möglichkeit zu begegnen. 1945 bis 1949 sind in Biel 5048 Personen zugezogen. In der gleichen Zeit wurden total 1488 Wohnungen erstellt. Die Stadt hat für die Wohnbauförderung rund 4 Millionen Franken bezahlt. Die Bundes- und Kantonssubventionen stellen also für die Gemeinden kein reines Geschenk dar, sondern verursachen diesen indirekt grosse Lasten. In den genannten 4 Millionen sind die Ausgaben für Kanalisations- und Strassenbau, die zwecks Erschliessung von Bauland nötig waren, nicht inbegriffen. — Im Interesse einer möglichst zweckmässigen Ausnützung der Million, die wir heute beschliessen wollen, und damit diese möglichst lange ausreicht, beantrage ich, es sei die hälftige Teilung und Unterteilung für die Städte Bern, Biel und Thun fallen zu lassen und es sei dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, dieses Geld dorthin zu leiten, wo am meisten Not an Mann ist.

Maurer. Ich möchte die Auffassung unserer Landbevölkerung in dieser Frage darlegen. Ich erachte es als meine Pflicht, auch auf die Gefahr hin, als unsozial angeschaut zu werden, Ihnen zu sagen, dass auf dem Lande namentlich gegen die neuesten Wohnbaukredite eine gewisse Mißstimmung herrscht, die durch den gegenwärtigen, starken Steuerdruck noch wesentlich vermehrt wird.

Wir sind uns bewusst, dass die städtischen Wohnkolonien auf die Hilfskräfte der Landwirtschaft wie ein luftleerer Raum wirken. Daher geht die bäuerliche Bevölkerung zurück, die Städte werden grösser, besonders die industriellen Ortschaften. Das ist staatspolitisch nicht von Nutzen, erfüllt die Vertreter der Landbezirke mit ernster Sorge. — Auch ist es unsympathisch, dass nun die Wohnbaukredite im Grossen Rat tropfenweise bewilligt werden, da man nicht mehr wagt, mit grossen Kreditvorlagen vor das Volk zu treten. Das Volk würde nach meiner Ueberzeugung keine Wohnbaukredite mehr bewilligen.

Ich verzichte darauf, einen Rückweisungs- oder Ablehnungsantrag zu stellen. Aber es ist nötig, zu erklären, dass nun mit diesen Krediten Schluss gemacht werden müsse, dass das die letzte Kreditvorlage dieser Art sei. Nur unter diesen Voraussetzungen können wir der Vorlage zustimmen.

Luder. Wir hatten wiederholt Gelegenheit, über die Wohnbauförderung zu sprechen. Laut Vorlage hat der Kanton bis jetzt hiefür 32 Millionen aufgewendet. Davon ging ungefähr die Hälfte aufs Land. Je nach der Definition des Begriffes Stadt ist es noch weniger. Das Land kam bei dieser Aktion zu kurz, obwohl dort auch Wohnungsnot besteht. Ich bin erstaunt, dass Herr Bauder sagte, man sollte die hälftige Teilung aufheben.

Ich war seinerzeit der Initiant der Förderung des Baues von Dienstbotenwohnungen. Diese wurden erstmals 1943 subventioniert. Innert 4 Jahren wurden gemäss Staatsverwaltungsbericht im ganzen 39 Dienstbotenwohnungen subventioniert und daran Fr. 58 000.— bezahlt. Demgegenüber wurden über 10 000 Wohnungen des allgemeinen und sozialen Wohnungsbaues subventioniert, mit einem Aufwand von 32 Millionen Franken. — Man sagt, der Bauer wolle nicht bauen, daher habe man nicht mehr Dienstbotenwohnungen subventionieren können. Dem ist nicht so. Die Bedingungen für die Subventionierung von Dienstbotenwohnungen sind zu hart. Daher werden keine gebaut.

Im Rahmen der Bekämpfung der Landflucht gehört auch die Beihilfeordnung in den Kreis dieser Betrachtungen. Ich wollte ursprünglich beantragen, es sei im § 1 dieses Grossratsbeschlusses zu sagen: «Von dieser Summe sind 8 % abzuspalten und zu reservieren für landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen und Familienschutzmassnahmen zu Gunsten der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer.» Nun sagte man mir, über die Million, die wir beschliessen wollen, sei schon verfügt. Ich entschloss mich daher, diesen Antrag nicht zu stellen. Ich erwarte aber, dass man bei künftigen Gelegenheiten dieser Sache wohlgesinnter gegenüberstehe als bis anhin. Die Zeit ist glaube ich nicht fern, wo wir auf dem Land in der Beziehung zum Rechten sehen müssen, damit wir nicht benachteiligt werden.

Herren. Ich beantrage, in Ziffer I des Grossratsbeschluss zu sagen: «Der Grosse Rat bewilligt zum Abschluss der Aktion zur Förderung des Wohnungsbaues . . .» Wir haben heute Vormittag in unserer Fraktion gründlich über diese Frage gesprochen. Dort kam spontan die Meinung zum Ausdruck, einmal müsse man mit diesen Subventionen aufhören. Wir hatten in den letzten Jahren Wohnungsnot. Die bisherigen Aktionen waren sicher am Platz. Aber heute hat diese Not erheblich abgenommen. Die Wohnungsnot besteht hauptsächlich noch in Industriegegenden und in Ortschaften mit niedrigem Steuersatz. Da sollten wir gewissen Erscheinungen entgegentreten. Die schwerbelasteten Gemeinden konnten eine Zeitlang von der Aktion Gebrauch machen. Ich möchte dem Volkswirtschaftsdirektor bestens danken, dass er das durch erhebliches Entgegenkommen ermöglichte. Heute hat sich die Situation für diese Ortschaften geändert. Wie Herr Bauder sagte, sind zwar auch dort noch Leute in Notwohnungen. Aber mit der Aktion, wie sie hier läuft, können wir diesen nicht unter die Arme greifen. Wohnungen mit 1 bis zwei Zimmern, in denen Familien mit Kindern wohnen, sind bei uns Notwohnungen. Das sind unhaltbare Zustände. Viele dieser Wohnungen sind ausserdem renovationsbedürftig. Dort sollten wir eingreifen können. Das ist aber nicht möglich. Diesen Leuten sollte geholfen werden, wenn man weitere Mittel zur Verfügung stellen will.

Wir waren in unserer Fraktion auch der Meinung, man könne mit den Subventionen nicht Knall und Fall aufhören. Man müsste das den interessierten Leuten frühzeitig sagen. Wir wollen daher diese Million bewilligen, aber gleichzeitig beifügen «zum Abschluss der Aktion». Dann wissen die interessierten Kreise, um was es geht. Wer bauen will, kann sich noch anmelden. Bis zum September sieht man, wie der Hase läuft. Dann kann man zur Angelegenheit erneut Stellung nehmen. Je nach der Situation, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, ist dann der Weg immer noch offen, weiterzufahren. Aber dann sollten auch die Notwohnungen berücksichtigt werden.

Präsident. Ich möchte bitten, die Abänderungsanträge erst in der Detailberatung zu stellen.

Stünzi. Kollege Herren kennt offenbar die Verhältnisse in den Städten nicht, sonst hätte er seinen Antrag nicht gestellt, die Million, die neu bewilligt werde, sei als «Abschluss der Aktion» zu bezeichnen. Der Kredit als solcher ist allerdings nicht bestritten, wenigstens wurde bis jetzt kein solcher Antrag gestellt. Aber nach den Ausführungen der Kollegen Burgdorfer, Maurer und Herren sollte es bei dieser Million dann sein Bewenden haben.

Es fragt sich, wer zuständig sei, allfällige weitere Kredite zu bewilligen, ob eine Volksabstimmung nötig sei. Schon Herr Lehner sagte, dass wir diese Million als Ueberbrückungskredit auffassen. Wir scheuen uns nicht, mit einer allfälligen neuen Vorlage vor das Volk zu treten. Wir werden eine solche im Volke draussen vertreten. Dann werden wir erfahren, ob die Einsicht vorhanden sei, dass diese Aktion weitergeführt werden muss, weil eben die Verhältnisse dazu zwingen.

In Thun ist mir die Obdachlosenfürsorge unterstellt. Ich möchte einiges aus meinen Erfahrungen bekanntgeben. Seit der Bund die Subventionen abbaute, ging die Wohnbautätigkeit zurück. Die Gemeinde musste sogar die Gründung von drei Genossenschaften fördern, damit wieder Wohnraum geschaffen und die obdachlosen Leute untergebracht werden konnten. — In letzter Zeit mussten wir wieder das hinterste Wohnloch besetzen, auch «Wohnungen», die von der Gesundheitsbehörde wegen Tuberkulosegefährdung abgesprochen wurden. Der Gemeinderat musste letzten Freitag im Dringlichkeitsverfahren dem Kauf einer Pension zustimmen, den wir vor zwei Jahren abgelehnt hatten. Dort sind 8 Familien in Notwohnungen untergebracht. Wenn dieses Objekt an jemand anders verkauft worden wäre, hätten wir die 8 Familien nirgends placieren können. Baracken sind in solchen Fällen das denkbar unwirtschaftlichste; denn das sind keine Dauerlösungen. — Letzte Woche mussten wir eine Wohnung beschlagnahmen, aus der ein Mieter ausgewiesen worden war, um diesen dort wieder zu placieren. Das ist ein harter Eingriff in das Privatrecht, besonders wenn Gründe bestünden, den Mieter hinauszustellen. Aber das zeigt gerade, in welchen Verhältnissen wir stehen.

Die Pension, in der die 8 Familien untergebracht sind, die ich vorhin erwähnte, befindet sich in nächster Nähe der Kaba. Ueber die Art, wie diese Familien untergebracht sind, könnte Anschauungsunterricht erteilt werden. Da würden sich die Herren, die glauben, man müsse mit diesen Subventionen Schluss machen, verwundern. Es handelt sich da nicht nur um ungenügende Wohnungen. Wenn Familien mit grosser Kinderschar in Wohnungen mit nur 2 Zimmern untergebracht sind, bezeichnen wir das nicht als Notwohnungen; denn es handelt sich ja um normale Wohnungen. Lediglich für grosse Familien sind sie ungenügend. — Wir können heute noch die Wohnungen zeigen, die seinerzeit der Volkswirtschaftsdirektor und Oberst Fivian besichtigten. Wir haben diese Wohnungen seither mehr als einmal geleert und dort leider immer wieder Leute einquartieren müssen.

Auf 1. Mai musste der Gemeinderat Thun in 37 Fällen das Moratorium bewilligen. Das kann für den gleichen Fall nur einmal geschehen. Wir haben für diese 37 Familien auf 1. November keinen Wohnraum. Mich wundert, wo diese untergebracht werden.

Die Wohnbauaktion ist nötig, weil beim nichtsubventionierten Wohnungsbau die meisten Leute, für die wir Wohnungen suchen müssen, die Mietzinse gar nicht bezahlen könnten. Wir haben noch 2 leerstehende Einfamilienhäuser. Wir konnten sie nicht besetzen, weil der verlangte Mietzins viel zu gross ist, nämlich über Fr. 3000.—. Die Obdachlosenfürsorge müsste beim Auszug der Mieter wieder den Zustand der Häuser herstellen, wie er beim Einzug war. Wenn der Wohnungsbau nicht subventioniert würde, müssten die Armenbehörden in vielen Fällen Mietzins-Zuschüsse leisten. Das wäre also nur eine Umlagerung der Leistungen der öffentlichen Hand auf einen andern Titel.

Das Problem hängt auch noch mit der Arbeitsbeschaffung zusammen. An einzelnen Orten mussten im Baugewerbe die Leute mit der Arbeit aussetzen.

Herrn Herren möchte ich speziell sagen, dass wir in den Städten an den Kosten für die Wohnbauförderung gar keine Freude haben. Das belastet die Gemeinden sehr stark.

Wenn man von der Verteilung der Subventionen auf Stadt und Land spricht, so dürfte man sich wieder einmal überlegen, wie es mit der Steuerkraft stehe. Es wäre wünschbar, dass man die Steuerstatistik wieder einmal ansähe, um festzustellen, wer zur Hauptsache die Steuern aufbringt

Wir haben während der letzten 10 Jahre wesentliche Kredite für Meliorationen bewilligt. Wir haben dagegen nie opponiert, weil wir wussten, dass die Bodenverbesserungen für die Ernährung während der Kriegszeit nötig waren. Wir wissen es zu schätzen, wenn auch jetzt noch solche Arbeiten durchgeführt werden und neues Land erschlossen wird. Auf der andern Seite dürfte man begreifen, was die Wohnungsnot besonders in den Städten bedeutet.

Ihr Herren Vertreter vom Land: Schaffen Sie auf dem Lande mehr Wohnungen, auch für die Arbeiter, dass diese bei Euch bleiben können und von dort aus auf den Arbeitsplatz gehen. Dann ist uns in der Stadt geholfen, und dann brauchen auch wir weniger Wohnbaukredite. Ich weiss aber Beispiele, wo man den Leuten sagte, sie sollen in Thun Arbeit suchen, dann müsse Thun eine Wohnung zur Verfügung stellen. Zum Teil will man auf dem Land auch für die Arbeiter keine Wohnungen erstellen.

Auf diese Zustände musste ich hinweisen. Man darf also nicht einfach sagen: Schluss mit der Wohnbauaktion. — Ich bitte den Rat, den Antrag Herren abzulehnen.

Althaus. Als Grossrat vom Land möchte ich hier in aller Form sagen, dass ein Antrag auf Schluss der Aktion für die Wohnbauförderung nicht am Platze ist. Manche Gemeinden, wo man sehr schlechte Wohnverhältnisse hat, hätten dem Wohnungsbau mehr Beachtung schenken sollen. Diese dürfen nun nicht sagen, die Städte hätten zu viel Subventionen erhalten, das Land zu wenig. Die Landgemeinden hatten es ja in der Hand, vermehrt zu partizipieren. Wenn man sagt, der Arbeiter solle dort wohnen, wo er arbeitet, so fördert man damit die Landflucht. Im Amt Konolfingen gibt es Arbeiter, die morgens 4 Uhr aus ihrer Wohnung, die ungenügend ist, weg müssen, damit sie um 7 Uhr auf ihrem Arbeitsplatz sind, und zwar Sommer und Winter. Man trifft dort sehr schlechte Arbeiterwohnungen. Es hätte im Interesse des Volkes gelegen, dort etwas vorzukehren.

Ich bin dem Volkswirtschaftsdirektor dankbar, dass er die Kreditvorlage brachte. Aber sie kann nicht der Abschluss, sondern nur die Fortführung der Aktion sein. Diese ist auch in den Landgemeinden nötig, und zwar in stärkerem Masse als bisher.

Trächsel. Kollege Bauder hat die Situation in Biel nicht etwa zu schwarz gemalt. Es verhält sich so, wie Herr Stünzi sagte. Seit den Ratskollegen vor Jahren eine Eingabe unterbreitet worden ist, hat sich nichts geändert. Obwohl wir in der Stadt letztes Jahr 590 Wohnungen erstellten, musste man kürzlich erneut Notbaracken erstellen, um Obdachlose unterzubringen. Das beweist, dass in Biel wie auch in andern Gemeinden die Wohnungsnot noch nicht kleiner geworden ist.

Man sagt, das Land sei benachteiligt worden. Kollege Burgdorfer erwähnte das Gewerbe. Die Kollegen vom Land erweisen sich selbst einen schlechten Dienst, wenn sie nicht mehr helfen wollen, die nötigen Wohnungen zu erstellen. Die Städte haben an ihrer raschen Vergrösserung wenig Freude. Sie müssen grosse Mittel investieren, um ihren Aufgaben nachzukommen. — Als der Beschluss herauskam, die Gemeinde Biel solle keine Subventionen mehr erhalten, wirkte das lähmend auf das Gewerbe dieser Stadt. Man hatte sogar Schwierigkeiten, von den Banken Baukredite zu erhalten, weil diese den Stop der Wohnbausubventionen als Fingerzeig betrachteten, man müsse das Bauen einstellen.

Kollege Bauder sagte, dass wir mit unserem Anteil am neuen Kredit etwa 50 Wohnungen subventionieren könnten. Letztes Jahr wurden 590 Wohnungen erstellt. Mit dem Bau von 50 Wohnungen kommen wir selbstverständlich nicht aus der Notlage heraus.

Aus dem Seeland ist mir eine ganze Reihe von Fällen bekannt, wo Landgemeinden Subventionen für Arbeiterwohnungen ablehnten. Man sollte auf dem Lande für solche Wohnungen mehr Verständnis haben. Das Land hat auch einen Nutzen von der Arbeit, die in der Stadt durch die Wohnbauförderung ausgelöst wurde. Viele Arbeiter, die ausserhalb der Stadt wohnen, holen ihren Verdienst im städtischen Wohnungsbau. Der grösste Teil der Hilfsarbeiter, die im Seeland wohnen, arbeiten in der Stadt, ebenfalls ein Teil der gelernten Arbeiter. Diese tragen also ihren Verdienst auf das Land. So bleibt nicht alles in der Stadt.

Es wäre falsch, zu sagen, die Aktion müsse nun abgeschlossen werden. Auf jeden Fall bis eine annehmbare Uebergangslösung geschaffen ist, müssen wir den Wohnungsbau weiter fördern helfen. Wenn wir im Herbst nicht dazu kommen, erneut Kredite zu gewähren, oder eine andere Lösung zu finden, müssen wir statt Bausubventionen Arbeitslosenunterstützungen ausrichten.

Morgen wird Kollege Willemain über das Fremdarbeiterproblem sprechen. Er wird die jetzige Situation an Hand der auszurichtenden Arbeitslosenunterstützungen illustrieren. Wir wünschen, dass die Arbeiter und das Gewerbe ihr Einkommen

haben. Wenn wir heute Wohnbausubventionen ablehnen, müssen wir morgen Arbeitsbeschaffungskredite bewilligen, oder Barunterstützungen an Arbeitslose auszahlen.

Alchenberger. Die Fortsetzung des Wohnungsbaues ist dringend nötig. Ich verstehe nicht, dass es Ratsmitglieder gibt, die glauben, man könne die Aktion abstoppen. Die Vertreter von Biel haben die dortige Lage richtig dargestellt. Ich habe in Biel in viele Wohnverhältnisse hineingesehen. Es bestehen betrübliche Zustände, die unbedingt beseitigt werden müssen. Die Wohnungsnot in Biel gestattet es aber nicht, solche ungenügenden Wohnungen abzusprechen. — Darum möchte ich den Rat ersuchen, dieser Million zuzustimmen. Das kann aber nicht die letzte Aktion sein.

Brönnimann. Ich habe mich so spät zum Wort gemeldet, weil ich dachte, ein Vorredner würde das anbringen, was ich dachte. Das war bis jetzt nicht der Fall. — In der Stadt werden noch Wohnungen gebaut. Es stimmt nicht, was Herr Stünzi sagte, man habe auf dem Lande nicht bauen wollen und so die Arbeiter gezwungen, in die Industrieorte abzuwandern. Die Arbeiter wollen gar nicht mehr in abgelegenen Gegenden wohnen. Bauland, das mehr als 5 Minuten von der Station entfernt liegt, ist nicht mehr von Interesse. Für Ferienwohnungen bestünde etwelches Interesse, aber nicht für Arbeiterwohnungen. — Die Meinungen darüber, ob dieser Zustand andauern soll, gehen auseinander. In der Neuen Berner Zeitung vom 19. Februar schreibt Herr Nationalrat Brunner, Sekretär des Hauseigentümerverbandes: «Die allgemeine Wirtschaftslage kann sich schon in absehbarer Zeit grundlegend ändern, denn es ist eine Erfahrungstatsache, dass in Krisenzeiten die Bevölkerung sich zusammenzieht. Mit dem Steigen der Löhne nimmt bekanntlich die Wohndichte ab, während beispielsweise in der Stadt Zürich im Jahre 1939 für 1000 Einwohner 278 Wohnungen erforderlich waren, benötigt man jetzt deren 295. Würden je 1000 Einwohner sich immer noch mit 278 Wohnungen begnügen, so stünden für die 382 000 Einwohner unserer Stadt mit einem Schlag 6494 Wohnungen leer». — Ob diese Berechnung stimmt, weiss ich nicht; sie ist sicher weitgehend richtig. Sicher darf weiteres Kapital nur mit Vorsicht in den Wohnungsbau gesteckt werden.

Ich bin der Meinung, dass mit dem subventionierten Wohnungsbau endlich Schluss gemacht werden muss. Die ganze Aktion ist bereits zum Tode verurteilt. Wenn heute noch eine Million eingespritzt wird, ist das nur eine kleine Lebensverlängerung.

Woher rührt die Erhöhung der Baukosten? Das zu sagen, ist undankbar; man wird es mir in Arbeiterkreisen verübeln. Aber der Wahrheit zuliebe muss es gesagt werden. Der Grund trifft nicht nur für den Bauplatz zu. 20 bis 25 % der Bauteuerung rühren von der verminderten Arbeitsleistung her. (Protestrufe.) Das hat sogar der englische Arbeitsminister gesagt. So verhält es sich auch in der Landwirtschaft, in der Werkstatt, vielleicht auch in den Büros. Das ist ein schlechtes Zeugnis für die heutige Generation. In Ländern, deren Bevölkerung jahrelang unterernährt war, ist das begreiflich. Unsere Rationen ermöglichten die Erhaltung der vollen Arbeitskraft. — Der Baukostenindex steht auf 205, der Index der Lebenshaltungskosten auf 165. Die Steigerung des Reallohnes beträgt etwa 10 Punkte. Aber wo sind die übrigen 35 % hingekommen. Von Tief- und Hochbauunternehmungen wird meine Auffassung bestätigt. Es braucht heute 10 Arbeiter für die gleiche Arbeit, die vor 10 Jahren mit 8 Leuten bewältigt wurde. Das muss anders werden. (Protestrufe.) Wenn nicht mehr der hinterste Mann beschäftigt ist, und die Bauführer nicht auch zu diesem noch Sorge tragen müssen, dass er nicht fortläuft, werden da Aenderungen eintreten. Man sagt allerdings, dass dann noch mehr Arbeitslosigkeit entstehe.

Ich bin der Meinung, man solle diese Million dem Todeskandidaten als letzte Einspritzung noch bewilligen, damit die ganze Sache schmerzloser beendet werden kann.

Burren (Steffisburg). Die Wohnbausubventionen sind kein verschleudertes Geld. Diese sind jedenfalls zweckmässiger als Arbeitslosen- und Armenunterstützungen. Diese Subventionen kommen teilweise in Form von Steuern an den Staat zurück. — Auch als Vertreter einer nicht städtischen Gemeinde muss ich bezeugen, dass heute noch Wohnungsnot besteht, auch bei uns. Aus der heutigen Diskussion hingegen zeigt sich eine gewisse Misstimmung gegen das Subventionswesen. Ich möchte nicht ins gleiche Horn blasen wie Herr Brönnimann. Ich glaube nicht, dass die hohen Baukosten auf die verminderte Arbeitsleistung der Arbeiter zurückzuführen sind. Aber ich wage hier zu sagen, was man im Volke sehr oft hört, nämlich dass die Baukosten deshalb so hoch sind, weil gewisse Kreise zu viel verdienen. Ich will jetzt nicht sagen, welche Kreise das sind, denn sonst wird auch wieder reklamiert, wie vorher bei den Ausführungen von Kollege Brönnimann.

Sicher können wir die obdachlosen Familien nicht dauernd in Tanzsälen usw. unterbringen; wir müssen ihnen ein Heim verschaffen. Unter Umständen hängt von dieser einen Million ein gutes Stück sozialen Friedens ab. Es lohnt sich, diesen Kredit zu bewilligen und später, wenn nötig, noch einmal über die Aktion zu sprechen.

Bereits wurde von einem Kollegen erwähnt, dass wir noch viele alte, unhygienische Wohnungen haben. Auch in unserem Dorf gibt es solche. Sie sind allerdings nicht mehr bewohnt. Man könnte sie aber renovieren und wieder bewohnbar machen. Ich bitte den Volkswirtschaftsdirektor, zu untersuchen, ob nicht auch die Renovation von alten Wohnungen subventioniert werden könnte.

Ich bitte Sie, den vorgeschlagenen Kredit zu bewilligen.

M. **Schlappach.** Je ne crois pas que nous puissions partager les théories économiques exposées par M. Brönnimann. A ce propos, je pense qu'il convient de répéter ici que chaque parti a son enfant terrible, bien que M. Brönnimann soit loin d'être un enfant!

Je constate que deux propositions menacent actuellement l'arrêté qui nous est soumis par le gouvernement. La première est celle de notre collègue, M. le Dr Bauder, qui tend à supprimer

purement et simplement le chiffre 3 de l'arrêté, qui prévoit que la part attribuée aux communes de Berne, Bienne et Thoune ne devra pas dépasser la moitié de ce crédit. La deuxième est, sauf erreur, celle de M. Herren, qui demande que ce crédit en faveur de l'encouragement pour la construction des logements ne soit pas renouvelé.

J'estime que ces deux propositions doivent être écartées d'une manière positive et catégorique par le Grand Conseil.

J'ai déjà eu l'occasion d'exposer à plusieurs reprises à cette tribune les raisons pour lesquelles les contrées en dehors des agglomérations telles que Berne, Bienne et Thoune, n'ont pas eu la possibilité d'organiser à temps la lutte contre la pénurie de logements. Dans nos localités et dans nos villages il n'existe pas, comme à Berne ou ailleurs, des associations de fonctionnaires ou des associations professionnelles qui ont constitué des coopératives pour la construction de logements. De telles possibilités nous échappent, de telle sorte que nous sommes obligés de faire appel à l'initiative privée ou éventuellement au concours des autorités communales.

J'estime donc que ces communes ont droit à un sursis et que les subventions doivent être maintenues aussi longtemps qu'un programme minimum — je dis bien un programme minimum — n'aura pas pu être réalisé.

Au sujet de ce programme, je suis persuadé qu'aussi bien l'Office cantonal du travail que la Direction de l'intérieur seront en mesure de fixer des normes précises. Mais, pour le moment, nous posons en fait que dans les localités autres que celles qui sont indiquées dans l'arrêté du Grand Conseil, il n'a pas été possible, pour des raisons indépendantes de la volonté des autorités, de réaliser le programme de construction d'habitations que nous aurions désiré exécuter. J'estime, dans ces conditions, que nous ne devons pas être frustrés des subventions de l'Etat. Agir ainsi serait commettre une injustice à l'égard des campagnes et des localités industrielles qui n'ont pas l'importance de Berne, de Thoune et de Bienne.

Telle est la manière dont le problème se pose et c'est la raison pour laquelle il n'y a qu'une solution: approuver purement et simplement l'arrêté du gouvernement tel qu'il vous est soumis, avec les trois clauses qui y sont mentionnées et qui seules peuvent garantir les droits de toutes les régions du canton.

Präsident. Es sind noch drei Redner eingeschrieben. Mit diesen hätten sich dann 16 Redner geäussert. Ist der Rat einverstanden, dass wir die Rednerliste schliessen? (Zustimmung.)

Herren. Herr Stünzi sagte, die Opposition sei von unserer Fraktion ausgegangen. Das stimmt nicht. Unsere Fraktion ist einstimmig der Meinung, es sei die 1 Million zu bewilligen. Nur hat man die Auffassung, man sollte die Leute mit dem Gedanken vertraut machen, die Aktion müsse aufhören, und das im Beschluss sagen.

Herr Stünzi sagte weiter, Wohnungen mit 1 bis 2 Zimmern seien in Thun Normalwohnungen. Als Gemeindepräsident stelle ich fest, dass das für grosse Familien unhaltbar ist. (**Stünzi:** Das sagte ich auch). Die Leute sind vielfach Eigentümer des Hauses, sollten 1 bis 2 Zimmer anbauen, haben aber das Geld dazu nicht. Man sollte daher helfen, die Notwohnungen zu sanieren. Heute ist Geld nur für Neubauten vorhanden. Darum habe ich beantragt, die Aktion sei nach diesem letzten Kredit abzubrechen.

Präsident. Herr Trächsel hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

Trächsel. Ich muss zur Behauptung von Herrn Brönnimann eine Erklärung abgeben. Es ist eine Verleumdung gegenüber der Arbeiterschaft, zu sagen, sie leiste 25 % weniger als früher. Das weise ich mit aller Deutlichkeit zurück. Herr Brönnimann kennt offenbar den Arbeitsprozess in den Fabriken und auf den Bauplätzen nicht, sonst könnte er das nicht behaupten. Auch die Landbevölkerung musste immer sehr stark arbeiten, um die Ernten einzubringen. In Betrieben mit laufendem Band ist die Arbeitsleistung genau diktiert. Oft wird zu viel verlangt. In der Weberei bedienten die Arbeiter früher teilweise nur einen Stuhl, jetzt für gleiche Artikel deren zwei. Die Leistung wird zwangsläufig gesteigert. Auch auf den Baustellen wird das Arbeitstempo durch Maschinen diktiert.

Iseli. Ich arbeite seit 30 Jahren auf Bauplätzen und weiss daher, wie dort früher gearbeitet wurde und wie das heute geschieht. Letzte Woche verbrachte ich einige Stunden im Kreise von Architekten und Baumeistern. Dies geschah bei Abschluss des Baues neuer Wohnungen an der Peripherie der Stadt Bern. Der bauleitende Architekt stellte fest, dass man sehr wenig Arbeitskräfte hatte und dass es nur unter intensiver Arbeit jedes einzelnen Arbeiters möglich war, die Siedlung in der kurzen Zeit zu erstellen. Ich glaube, dieses Zeugnis eines bauleitenden Architekten ist jedenfalls zutreffender als das, was Herr Brönnimann an unsere Adresse richtete. Der gleiche Architekt wies an Hand von Zahlen nach, dass der Abbruch der Bausubventionen in der Stadt und auf dem Lande grossen Schaden anrichten würde. — Mehr als 30 % der Bauarbeiter, die um Bern herum beschäftigt sind, kommen jeden Tag aus angrenzenden Kantonen zur Arbeit. Wenn hier nicht mehr gebaut wird, werden jene Kantone die Arbeiter beschäftigen müssen. Es ist unangebracht, mit solchen Argumenten zu versuchen, die Wohnbausubventionierung abzubrechen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um was es bei dieser neuen Wohnbaukreditvorlage geht, ist im Vortrag eingehend ausgeführt. Ich habe mir Mühe gegeben, Ihnen ein vielseitiges Vergleichsmaterial zur Verfügung zu stellen, vor allem auch praktisch gangbare Lösungen bekannt zu geben. Ferner habe ich anschliessend dargelegt, weshalb wir zum vorliegenden Antrag auf Beibehalten des bisherigen Subventionssystems gelangten.

Wir kommen damit einem Auftrag nach, den uns in der Februarsession die Staatswirtschaftskommission, mit Zustimmung des Grossen Rates, erteilte. Auch die Motion des Herrn Grossrat Lehner geht in gleicher Richtung.

Inzwischen erhielten wir eine gemeinsame Eingabe der Gemeinderäte von Bern, Biel, Thun, Köniz, Burgdorf und Langenthal, worin auf die immer noch andauernde Wohnungsnot und die Notwendigkeit der Weiterführung unserer Subventionsaktion aufmerksam gemacht wird. In der Eingabe — wir hatten unseren Bericht schon vorher ausgearbeitet — wird ferner erklärt, dass man mit dem bisherigen System weiterfahren solle. Dies bedeutet für uns eine Genugtuung. Die genannten sechs Gemeinden wünschen schliesslich unter Hinweis auf den heute noch bestehenden, grossen Nachholbedarf und den völligen Mangel eines angemessenen Leerwohnungsbestandes, dass der Regierungsrat in der Maisession ein Kreditbegehren von 1 Million Franken für die ununterbrochene Weiterführung der Aktion stellen solle; über deren spätere Weiterführung solle in einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden. — Das ist genau das, was Ihnen die Regierung mit dieser Vorlage beantragt. Wenn wir einen Ueberbrückungskredit von 1 Million anbegehren, so will der Regierungsrat damit nicht etwa die Volksabstimmung umgehen. Wir geben zu, dass das Ergebnis einer Volksabstimmung nicht vorausgesagt werden kann. Im Jahre 1945 wurde der 6 Millionen-Kredit mit 83,4 % der Stimmen angenommen, im Jahr 1947 der 4 Millionen-Kredit mit 68,6 % und der letzte Kredit von 1948, im Betrag von 8 Millionen Franken, noch mit 52,9 % der Stimmen, das heisst mit einem Stimmenüberschuss von nur 5000. Wir sind uns deshalb klar, dass eine neue Vorlage gefährdet wäre. Nichts liegt uns aber ferner, als gegen den Willen der Mehrheit des Bernervolkes etwas vorzukehren. So pessimistisch bin ich nun doch wiederum nicht, dass ich den Misserfolg einer neuen Vorlage zum vorneherein als gegeben erachte. Jedenfalls würde ich im Abstimmungskampf mich für die Annahme einsetzen, würde auf die immer noch herrschende Wohnungsnot hinweisen, ihre sozialen Konsequenzen darlegen und auch feststellen, dass das Bernervolk im Jahre 1948 einen Kredit von 8 Millionen für 1948 bewilligte, wovon wir 4,3 Millionen Franken auf 1949 übertragen konnten. Niemand hätte uns einen Vorwurf machen können, wenn wir den ganzen Kredit im Jahre 1948 aufgebraucht hätten. Dass dies nicht geschah, beweist, dass die Volkswirtschaftsdirektion und ihre Mitarbeiter im Arbeitsamt mit dem Geld haushälterisch umgehen. Solche Argumente würden gewiss nicht erfolglos in die Waagschale geworfen.

In unserer Fraktion wurde heute morgen bezweifelt, dass das Bundesgericht den Kreditbeschluss des Grossen Rates für eine weitere Million Franken im Falle der Einreichung einer staatsrechtlichen Beschwerde gutheissen würde. Wir besitzen jedoch von der Justizdirektion ein Gutachten aus dem Jahre 1943, worin darauf hingewiesen wird, dass dieses Vorgehen bestehender Praxis entspricht, indem bei Spitälern und Hochschulbauten der Gesamtkredit von über 1 Million Franken sogar aufgeteilt wurde zwischen Gebäude- und Mobiliarkosten. Hier könnte man sich eher fragen, ob ein solches Vorgehen zulässig sei als dort, wo die Million doch für eine konkrete Anzahl von Wohnungsbauten gesprochen wird. Bei den Arbeitsbeschaffungsaktionen der Krisenzeit schlug der Grosse Rat mit Zustimmung der Justizdirektion den gleichen Weg wiederholter Kreditgewährungen für denselben Zweck ein. Als Jurist halte ich dafür, dass unser heutiges Vorgehen nicht gegen die Verfassung verstösst, und dass man uns nicht vorwerfen kann, wir wollten damit etwas gegen den Willen des Volkes vorkehren. Ich bin sodann der Ueberzeugung — garantieren kann ich es natürlich nicht —, dass die Million bis im September ausreicht. Meine Mitarbeiter im Arbeitsamt sind sogar noch optimistischer als ich, indem sie es für durchaus möglich halten, dass der Kredit bis Ende des Jahres langt. — Aber ich kann nicht von mir aus erklären, wie es aus der Mitte des Rates gewünscht wurde, dass, wenn die Million aufgebraucht sei, so sei damit auch Schluss der Aktion. Wir haben immer noch grosse Wohnungsnot. Wenn die Million vor Jahresende verausgabt ist, halte ich mich als verantwortlicher Volkswirtschaftsdirektor für verpflichtet, dem Regierungsrat einen neuen Kredit zu beantragen und, wenn er zustimmt, diesen vor dem Grossen Rat zu vertreten. Wenn der Entscheid dann gegen uns ausfällt, so liegt die Verantwortung nicht bei uns.

Heute wissen wir noch nicht, was der Bund beschliessen wird. Er möchte sich aus der Aktion zurückziehen, will ab Neujahr 1950 nur noch maximal 5 % geben, das heisst den Unterschied zwischen sozialem und allgemeinem Wohnungsbau fallen lassen. Die Berner Regierung beschloss auf meine Veranlassung eine Eingabe und ersuchte den Bund, nach wie vor für den sozialen Wohnungsbau bis 10 % Subventionen zu geben. Wir wissen noch nicht, welches grundsätzliche System der Bund für die bei ihm in Prüfung stehende Regelung im Zusammenhang mit dem Verfassungsartikel über den Familienschutz wählen wird. Wir wollen bei uns nicht ein neues System einführen, bevor der Bund seinen grundsätzlichen Entscheid gefällt hat. Auch dies veranlasste uns, zurzeit beim Subventionssystem zu verbleiben.

Der Herr Finanzdirektor hat das kantonale statistische Amt beauftragt, bei den Gemeinden eine Erhebung über den Wohnbaubedarf durchzuführen. Diese Arbeit ist im Gang. Das Resultat wird auch Sie interessieren.

Herr Grossrat Bauder beantragt, die hälftige Teilung des Kredites für Stadt und Land aufzuheben. Ich halte persönlich dafür, dass das Land seine Hälfte noch nötig habe und man ihm diese daher weiter reservieren soll. Sie hörten die Meinung von Herrn Grossrat Althaus. Auch da soll der Grosse Rat entscheiden. Herr Bauder erklärte, Biel könne mit seinem neuen Anteil nur 50 Wohnungen subventionieren, brauche aber noch 400 Wohnungen. Biel hat den gleichen Nachholbedarf seit Jahren, trotzdem es immer gegen die Wohnungsnot kämpft, und sehr viel baut. Es kann vom Manko nichts abtragen, weil es steten starken Zuzug hat. 82 % der Wohnungen, die letztes Jahr in Biel gebaut wurden, sind subventioniert worden. Das ist sehr viel. Vielleicht wäre in der Richtung etwas zu korrigieren. In Bern wird nur die Hälfte der Wohnungen subventioniert, was sehr anerkennenswert ist.

Herr Grossrat Luder stellte heute morgen in der Fraktion den Antrag, man möchte von der Million 8 % abzweigen, um Wohnungen für landwirtschaftliche Dienstboten zu sanieren oder um Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer auszurichten.

Dieser Antrag ist beachtenswert. Trotzdem musste ich mich ihm in der Fraktion widersetzen, weil die Million sehr knapp berechnet ist und Abstriche für andere Aufgaben, so schön und notwendig sie auch sind, einfach nicht erträgt. Wir haben keine Fr. 80 000.— Reserve einkalkuliert. Ich machte ferner darauf aufmerksam, dass vom Bund eine Expertenkommission bestellt wurde, der der Sprechende angehört, die den Auftrag hat, zu prüfen, wie man die ungenügenden Wohnungen auf dem Lande, nicht nur die der Dienstboten, sanieren könnte. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass der Nationalrat und auch der Ständerat ein Postulat angenommen haben, in welchem der Bundesrat beauftragt wird, 10 Millionen Franken aus dem Fonds für Förderung der Wohnbautätigkeit auszuscheiden, um die ungesunden Wohnverhältnisse in den Berggegenden und auf dem Lande zu beheben. Dazu ist weiter folgendes zu sagen.

Der Regierungsrat ermächtigte am 6. April 1943 die Direktion der Landwirtschaft, an Wohnungen für landwirtschaftliche Dienstboten, die in Bauernhöfen oder Oekonomiegebäuden eingebaut oder als freistehende Siedlung gebaut werden, einen Kantonsbeitrag von 20 % zu gewähren, sofern der Bund mitmacht. Der Ansatz kann in besonderen Fällen noch erhöht werden. Wir haben somit hierfür spezielle Fonds. Im Jahre 1945 wurden Fr. 450 000.— für Dienstbotenwohnungen und für Stallsanierungen bewilligt. Der letztere Kredit ist zur Hauptsache aufgebraucht. Für Dienstbotenwohnungen sind davon Fr. 178 000.— zugesichert worden. Heute werden die Dienstbotenwohnungen aus dem ordentlichen Meliorationskredit subventioniert, der Fr. 500 000.— jährlich beträgt. Es ist aber vorgesehen, für das nächste Jahr auf Fr. 700 000.— hinaufzugehen.

Es wäre somit falsch, von der Million, die jetzt zur Diskussion steht, etwas abzuzweigen, wobei man nur höchstens 10 % respektive 15 % Subvention ausrichten könnte, während aus dem vorher erwähnten Fonds 20 %, in besonderen Fällen noch mehr, gegeben werden können.

Zur Frage der Beihilfenordnung: Der Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1944 über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern, der auf dem Vollmachtenrecht basiert, wurde am 20. Juni 1947 mit Wirkung ab 1. Januar 1948 durch einen Bundesbeschluss ersetzt, der bis Ende 1949 gültig ist und dann bis 31. Dezember 1952 verlängert werden soll. Der Ständerat hat dem diesbezüglichen bundesrätlichen Antrag schon zugestimmt. Zur teilweisen Deckung der Kosten wird von sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeitgebern ein Beitrag von 1 % der im landwirtschaftlichen Betrieb ausbezahlten Lohnsumme erhoben. Dazu kommen die Mittel des Bundes. Was Herr Grossrat Luder mit der Beihilfenordnung will, muss somit dort untergebracht werden, nicht beim Wohnbaukredit, wo das Geld nicht reichen würde und wo die Sache auch materiell nicht hingehört. Herr Luder hat das eingesehen. Er ist zufrieden, wenn man erklärt, dass wir die Angelegenheit im andern Zusammenhang ernsthaft weiter verfolgen. Diese Zusicherung kann ich geben; die Anregung ist mir sehr sympathisch.

Herr Grossrat Burren ist der Auffassung, man sollte auch unhygienische Wohnungen, die renoviert werden, in die Aktion einbeziehen. Wenn eine Wohnung, die wegen unhygienischer Verhältnisse nicht mehr bewohnbar ist, saniert wird, so dass neuer Wohnraum geschaffen wird und dadurch eine Familie darin untergebracht werden kann, so genügt für die Ausrichtung einer Subvention die kantonale Verordnung. Wo aber Wohnungen renoviert werden, ohne dass sie gesundheitspolizeilich abgesprochen sind, entsteht kein neuer Wohnraum und wir können keinen Beitrag gewähren. Das ist erst für die Krisenzeit unter dem Titel der Arbeitsbeschaffung vorgesehen.

Namens des einstimmigen Regierungsrates empfehle ich Ihnen, den 1-Millionen-Kredit gutzuheissen. Ueber den Abänderungsantrag müssen wir in der Detailberatung sprechen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Ziffernweise Beratung.

I.

Präsident. Herr Herren beantragt, in Ziffer I zu sagen: «Der Grosse Rat bewilligt zum Abschluss der Aktion zur Förderung des Wohnungsbaues...»

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission .	Mehrheit.
Für den Antrag Herren	Minderheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat bewilligt für die Fortführung der Aktion zur Förderung des Wohnungsbaues im Sinne der kantonalen Verordnung vom 4. März 1948 einen weitern Kredit von Fr. 1 000 000.—.

II.

Angenommen.

Beschluss:

Die Ausgabe wird dem Konto für besondere Aufwendungen belastet.

III.

Rupp. Ich muss dem Streichungsantrag von Kollege Bauder entgegentreten. Von den etwa 800 000 Einwohnern des Kantons Bern sind zirka 210 000 in den drei Städten Bern, Biel und Thun wohnhaft. Es wäre nicht gerecht, den übrigen 3/4 der Bevölkerung nicht einmal die Hälfte des Kredites zuzusichern.

Es wurde behauptet, auf dem Lande werde nichts gebaut. In unserer Gemeinde lag kürzlich ein Gesuch eines kleinen Landwirtes vor. Sein Land ist weit von der Wohnung abgelegen. Er hat drei Kinder, wohnt beim Vater und wollte nun auf seinem abgelegenen Land ein Haus bauen. Ein entsprechendes Gesuch wurde aber mit der Begründung abgelehnt, das sei nicht ein Wohnungsbau, der den Wohnungsmarkt entlaste. — Ein Gesuch eines Gewerbetreibenden, dessen Wohnung gekündigt worden war, kam zurück, weil er nebst der Wohnung gleichzeitig eine Werkstatt bauen wollte. — Ich bitte den Regierungsrat dahin zu wirken, dass

auf dem Lande künftig auch solche Bauvorhaben der Subvention würdig befunden werden und wenigstens die Wohnung subventioniert wird. Dann könnte auf dem Lande mehr gebaut werden.

Herr Grossrat Stünzi sagte, man könnte untersuchen, woher die Steuern stammen. Sicher kommt der grössere Teil aus den drei Städten Bern, Biel und Thun. Aber das als Masstab für die Verteilung der Subventionen zu nehmen, wäre sicher nicht demokratisch. Bei den persönlichen Steuern stellen nicht immer die Leute die grössten Forderungen, die die höchsten Ansätze haben.

Ich bitte, den Antrag Bauder abzulehnen. Wenn die Teilung des Kredites Härten zeitigen sollte, kann man im September oder November darauf zurückkommen.

M. **Landry.** Il est constamment question de l'afflux vers les villes. Or je voudrais attirer ici très rapidement l'attention sur la situation de nos villages. Je suis d'avis qu'il est dans l'intérêt du canton que nos villages et nos localités mi-urbaines subsistent. Le maintien de l'alinéa 3 permettrait de lutter contre la dépopulation des villages et il serait dangereux de supprimer cet alinéa. Je serais donc reconnaissant au Grand Conseil de voter la proposition du gouvernement.

Bauder. Ich habe meinen Antrag in erster Linie gestellt, um dem Regierungsrat die Möglichkeit zu geben, die Geldmittel dorthin zu leiten, wo sie am dringendsten sind. Wenn an der starren Verteilung von 1:1 festgehalten wird, können wir sicher sein, dass die Verhältnisse stärker sein werden und wir im September mit der Diskussion hierüber von vorne anfangen müssen.

Die praktischen Beispiele, die Herr Rupp zur Bekämpfung meines Antrages aufführte, sind nicht stichhaltig. Solche Baubegehren, wie er sie erwähnte, werden auch in der Stadt nicht subventioniert.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Bauder . . . Minderheit.

Beschluss:

Vom neuen Kredit darf nicht mehr als die Hälfte auf die Gemeinden Bern, Biel und Thun entfallen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Grossratsbeschluss
über die Förderung des Wohnungsbaues.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Grossratsbeschlusses . . . . . Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 17.05 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 10. Mai 1949
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Flückiger, Grädel (Bern), Grütter, Küpfer, Maître, Neuenschwander (Meiringen), Schäfer, Schärer, Schmidlin, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gasser (Bümpliz), Schlappach.

Tagesordnung:

Förderung des Wohnungsbaues

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Auf Grund der kantonalen Verordnung vom 4. März 1948 über die Förderung des Wohnungsbaues werden an die unten aufgeführten Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 619 750.— bewilligt.

(Siehe nachstehende Tabelle.)

2. Für die endgültigen Subventionszusicherungen sind die vom Bureau für Wohnungsbau des EVD festgelegten subventionsberechtigten Kosten massgebend.

3. Belastung erfolgt dem mit Volksbeschluss vom 8. Februar 1948 bewilligten Kredit von 8 Millionen Franken.

4. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, die nähern Subventionsbedingungen festzulegen.

Postulat der Herren Grossräte Landry und Mitunterzeichner betreffend Berufsschulung

(Siehe Seite 105 hievor.)

M. **Landry.** L'époque de la haute conjoncture et de la suroccupation paraît bel et bien révolue. L'économie se stabilise; les affaires sont en baisse; le chômage fait son apparition ici et là. La prospérité d'après-guerre a favorisé l'entrée dans les usines et dans les fabriques de jeunes gens et d'hommes dans la force de l'âge qui, obligés par les circonstances ou attirés par un gain facile, n'ont pas

Bauherr	Bauvorhaben	Subventionsberechtigte Baukosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Kantonsbeitrag Fr.	Gemeindebeitrag %	Gemeindebeitrag Fr.	Bundesbeitrag %	Bundesbeitrag Fr.
Baugenossenschaft PRO DOMO, Bern	3 Mehrfamilienhäuser mit 24 Wohnungen in Bern	846 000.—	6	50 700.—	9	76 200.—	5	42 300.—
Soziale Wohnbaugenossenschaft Ostermundigen	1 Mehrfamilienhaus mit 12 Wohnungen in Bolligen	315 000.—	13,75	43 300.—	11,25	35 400.—	10	31 500.—
Wohnbaugenossenschaft Zelg, Steffisburg	3 Mehrfamilienhäuser	376 000.—	8	30 100.—	7	26 300.—	5	18 800.—
	2 Mehrfamilienhäuser total 20 Wohnungen in Steffisburg	251 000.—	12,5	31 350.—	12,5	31 350.—	10	25 000.—
Wohnbaugenossenschaft Alpenblick Thun	1 Mehrfamilienhaus Typ D	252 000.—	7	17 600.—	10	25 200.—	5	12 600.—
	2 Mehrfamilienhäuser Typ B 1	722 000.—	11,25	81 000.—	15	108 000.—	10	72 000.—
	3 Mehrfamilienhäuser Typ C 1	565 000.—	11,25	63 500.—	15	84 500.—	10	56 500.—
	3 Mehrfamilienhäuser Typ D 1 total 68 Wohnungen in Thun	577 000.—	11,25	64 500.—	15	86 500.—	10	57 500.—
Baugenossenschaft Nünenen, Thun	5 Mehrfamilienhäuser mit 30 Wohnungen in Thun	813 000.—	7	56 900.—	10	81 300.—	5	40 650.—
Baugenossenschaft Sunnmatt, Thun	4 Mehrfamilienhäuser Typ 3/3	724 000.—	11,25	81 000.—	15	108 500.—	10	72 000.—
	2 Mehrfamilienhäuser Typ 4/3	391 000.—	11,25	44 000.—	15	57 600.—	10	39 100.—
	2 Mehrfamilienhäuser Typ 3/3	367 000.—	7	25 700.—	10	36 700.—	5	18 300.—
	2 Mehrfamilienhäuser Typ 4/4 total 60 Wohnungen in Thun	431 000.—	7	30 100.—	10	43 100.—	5	21 500.—
Total	214 Wohnungen	6 630 000.—		619 750.—		800 650.—		507 750.—

pu ou n'ont pas voulu assurer leur formation professionnelle. Que deviendront ces gens sans métier lors d'une dépression économique? Il est aisé de le prévoir. Ils seront sans aucun doute les premiers au chômage. Le placement de cette main-d'œuvre s'avèrera très difficile aussi bien pour les offices locaux que pour l'Office cantonal du travail; l'expérience de la dernière crise nous l'a prouvé.

Cette question préoccupe vivement les intéressés et la population de nos régions industrielles et je me demande si, au nombre des mesures propres à prévenir le chômage, le gouvernement n'agirait pas sagement en étudiant, d'entente avec les organisations professionnelles, qui se préoccupent, elles aussi, de ce problème, l'organisation de cours d'adaptation et d'apprentissage pour tous ceux qui désireraient, dans le but de forger leurs armes pour la lutte pour l'existence, acquérir les connaissances professionnelles indispensables. Notons que l'horlogerie manque actuellement d'ouvriers qualifiés.

Je reconnais que l'application pratique de ce postulat soulève quelques difficultés, mais je voudrais rappeler à ce propos les cours semblables organisés par le canton pendant la période de 1933 à 1936 et les efforts de l'initiative privée. La CIM (Communauté des intérêts des manufactures suisses d'horlogerie) a publié récemment un rapport sur l'état actuel de l'enseignement horloger. Je relève dans ce document les lignes suivantes à propos de la formation de spécialistes par ces cours rapides:

«Actuellement, dit le rapport, les spécialistes doivent être formés à l'usine, l'Etat n'accordant plus de subventions pour les cours rapides. D'autre part, il serait aujourd'hui difficile d'assurer le recrutement du personnel enseignant nécessaire. D'après les expériences faites, on obtient de bien meilleurs résultats avec des jeunes gens de 18 à 20 ans et même plus qui ont déjà une certaine habitude de la vie. C'est donc aux usines de créer chez elles des classes d'apprentissage. Le recrutement se fera à l'extérieur ou alors en sélectionnant des jeunes gens travaillant depuis un certain temps à l'usine comme manœuvres et ayant manifesté des aptitudes particulières. Leur formation devra être spécialement étudiée, afin d'être la plus rationnelle possible. Sa durée variera suivant la capacité des élèves. Elle devrait en principe ne pas être inférieure à six mois. Dès que l'élève aura acquis une certaine sûreté, il pourra être placé dans les ateliers qui achèveront sa formation.»

Le rapport propose ensuite de confier ces jeunes gens quelques heures par semaine aux soins d'une école d'horlogerie pour qu'ils acquièrent les éléments de la théorie du métier et certains principes fondamentaux.

La même Communauté des intérêts des manufactures suisses d'horlogerie déclarait en outre ce qui suit, au sujet de la formation d'apprentis horlogers: «Nous nous sommes mis en relation avec plusieurs associations patronales en vue de créer des bourses d'apprentissage et des fonds spéciaux à l'intention des apprentis horlogers. Nous espérons que nos démarches aboutiront.»

Ces efforts devraient être encouragés par le canton et si les associations du personnel savent que le canton est prêt à collaborer et à donner son appui, je suis certain qu'il sera possible d'arriver aux meilleurs résultats.

Je n'ai touché que la branche horlogère, mais je suis d'avis que l'étude préconisée pourrait être entreprise aussi dans d'autres secteurs industriels. Un contact avec les associations précitées aurait, j'en suis convaincu, les plus heureuses conséquences pour l'avenir économique des ouvriers qui n'ont pas eu le bonheur d'apprendre un métier.

Il est utile de se demander si les participants à d'éventuels cours d'adaptation de spécialistes recevraient sans autre un certificat d'apprentissage. Je ne le pense pas, mais une déclaration ad hoc pourrait très bien être délivrée selon les résultats obtenus. L'article 25 de la loi fédérale sur la formation professionnelle, qui permet l'admission aux examens de fin d'apprentissage de candidats justifiant à leur actif du double du temps requis pour un apprentissage normal, devrait être plus connu et plus largement appliqué.

Enfin, si l'étude désirée aboutit, faut-il prévoir que de nombreux ouvriers non qualifiés profiteront des avantages offerts? Je ne désire pas faire des pronostics, mais je pense que, sans préjuger des résultats, l'Etat se doit d'entreprendre cette étude avant que les conditions économiques ne l'y obligent. L'art de gouverner est de prévoir et le gouvernement ne se désintéressera certainement pas de la question posée. Noblesse oblige. Le rejet d'un tel postulat produirait la plus fâcheuse impression dans nos régions qui vivent de l'industrie, qui dépendent des fluctuations du marché et qui désirent, pendant qu'il en est encore temps, se prémunir contre les rigueurs d'une période difficile.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Landry und die Mitunterzeichner führen zutreffend aus, dass in den letzten Jahren zahlreiche junge Leute ohne Berufslehre Arbeit in Fabriken und Werkstätten angenommen haben; dies trotz vielfachen Warnungen seitens der Behörden. Sie profitierten von der Hochkonjunktur, indem sie eine gut bezahlte Beschäftigung als Hilfsarbeiter einer ordentlichen Berufslehre vorzogen. Wenn aber in diesen Betrieben später wieder Arbeitsmangel eintreten sollte, so werden in erster Linie diese ungelernten Arbeitskräfte mit Entlassung zu rechnen haben. Die Arbeitsvermittlung wird auf grosse Schwierigkeiten stossen, weil diese Leute sich nicht auf eine bestandene Lehrzeit mit Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung berufen können. Anderseits wird ihre spätere Beschäftigung nicht zu den Bedingungen der gelernten Arbeitskräfte erfolgen können; in den bestehenden Gesamtarbeitsverträgen wird mit vollem Recht zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern unterschieden. Ihre wirtschaftliche Existenz steht daher auf unsichern Füssen. Die Erfahrung lehrt denn auch, dass ungelernte Arbeitskräfte unter der Arbeitslosigkeit viel mehr zu leiden haben als gelernte. Aus diesem Grunde fordern Herr Grossrat Landry und die Mitunterzeichner gewisse Massnahmen, um diese Leute vor den Folgen einer späteren Arbeitslosigkeit zu bewahren.

Wir anerkennen durchaus die gute Gesinnung, die diesem Postulat zu Grunde liegt und haben auch geprüft, ob Mittel und Wege offen stehen, um diese Gedanken zu verwirklichen. Es ist zu betonen, dass Herr Grossrat Landry und die Mitunterzeichner in

ihrem Postulat hauptsächlich die Uhrenindustrie im Auge haben, die infolge ihres starken geschäftlichen Aufschwunges und des damaligen Mangels an gelernten Arbeitskräften in zahlreichen Fällen jüngere Leute ohne Berufslehre als Hilfsarbeiter einstellte. Andere Industriezweige beschäftigen solche Leute in weitaus geringerem Masse, sonst hätten sie nicht auf ausländische Hilfsarbeiter greifen müssen. Im Gewerbe sind fast keine Hilfsarbeiter beschäftigt, sondern vorwiegend Berufsarbeiter. Wir können uns daher in unseren Ausführungen zur Hauptsache auf die Besprechung allfälliger Hilfsmassnahmen für angelernte Hilfskräfte der Uhrenindustrie beschränken, die sich unter Umständen aber auch für angelernte Arbeiter anderer Industrien und Berufe eignen könnten.

Die Ausbildung in einem bestimmten Berufe ist durch das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung von 1930 mit seinen zudienenden Reglementen und kantonalen Ausführungsbestimmungen geordnet. Nach Absolvierung der Lehrzeit und Besuch des ergänzenden berufs- und geschäftskundlichen Unterrichtes an einer Gewerbeschule hat sich der Lehrling darüber auszuweisen, ob er die zur Ausübung des Berufes nötigen Kenntnisse besitzt. Besteht er die Prüfung mit Erfolg, so erhält er das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als gelernter Berufsarbeiter. In der Uhrenindustrie bestehen durch dieses Bundesgesetz eine ganze Reihe anerkannte Lehrberufe mit unterschiedlicher Lehrzeitdauer. Die längste Lehrzeit von 4 Jahren wird verlangt für die Uhrmacher, die kürzeste, eine solche von 1¼ Jahren, für Zifferblatt- und Gehäusesetzer.

Nach dem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz ist aber, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, auch ein Angelernter ohne Berufslehre zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn er nachweist, dass er in einem unter das Gesetz fallenden Beruf doppelt so lange angelernt und beschäftigt wurde, wie die übliche Lehrzeit dauert. Er muss aber wie die Lehrlinge den nötigen beruflichen Unterricht besucht oder sich die erforderlichen Berufskenntnisse auf andere Weise angeeignet haben. Der Weg zur Lehrabschlussprüfung steht also auch einem Arbeiter ohne bestandene Berufslehre offen, der aber in einem Fabrikbetrieb oder in einer Werkstätte während einer bestimmten Dauer angelernt worden ist. Da die Anlernung im Betrieb zum erfolgreichen Bestehen der Lehrabschlussprüfung allein nicht genügt, muss er durch Besuch von Kursen und Fachvorträgen selber noch für die Vertiefung und Erweiterung seiner Ausbildung sorgen. Zum Teil veranstalten die Arbeitgeber-Verbände solche Kurse, von denen auch Herr Grossrat Landry gesprochen hat.

Wir glauben, dass diese gesetzlichen Bestimmungen für die angelernten Arbeiter der Uhrenindustrie eine genügende Handhabe bieten, um zum erwünschten Ziele zu gelangen, ohne dass noch besondere, für Staat und Gemeinde kostspielige Einrichtungen geschaffen werden, die übrigens im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Ordnung kaum realisierbar wären. Wir möchten daher dem Vorschlag des Herrn Grossrat Landry und der Mitunterzeichner in dem Sinne Rechnung tragen, dass wir in allen Fällen geeigneten angelernten Arbeitern den Weg zur Lehrabschlussprüfung erleichtern helfen durch:

a) eine nachträglich zu bestehende Berufslehre mit Lehrvertrag und ordentlichem Besuch der Gewerbeschule, wobei wir unter Umständen je nach Vorbildung einer Abkürzung der Lehrzeitdauer zustimmen und bei Bedürftigkeit die Berufslehre sogar durch Stipendienbeiträge unterstützen würden; oder

b) Zulassung angelernter Arbeiter ohne Berufslehre zur Lehrabschlussprüfung, sobald die schon erwähnten Bedingungen (doppelt so lange Anlernung in einem dem Gesetz unterstellten Beruf wie die übliche Lehrzeit dauert, Erwerbung der nötigen berufskundlichen und geschäftskundlichen Kenntnisse durch Besuch des entsprechenden Unterrichtes) erfüllt und sie für die Lehrabschlussprüfung genügend vorbereitet sind. Zu diesem Zwecke würden wir den Angelernten Gelegenheit zum Besuch der nötigen Fachkurse der Gewerbeschulen bieten, wobei diese Berufsschulen im Einzelfalle zu ermächtigen wären, die Kursgelder zu reduzieren oder sogar zu erlassen, wenn Bedürftigkeit nachgewiesen ist.

Der Weg über die Berufslehre würde sich besonders für Arbeitskräfte eignen, die nur auf einem Teilgebiet eines bestimmten Berufes angelernt worden und daher gezwungen sind, auch noch die andern Teilgebiete zu erlernen, wenn sie die Lehrabschlussprüfung mit Erfolg bestehen wollen. Einzig durch den Bezug von Anpassungskursen wäre in solchen Fällen das gewünschte Ziel nicht zu erreichen und der Zeit- und Geldaufwand auch nicht zu verantworten. Die weitere gründliche Ausbildung auf den andern Berufsgebieten könnte nämlich nicht in Anpassungskursen erfolgen, sondern nur im Betrieb selber.

Der Weg über die Berufslehre steht auch noch älteren, das heisst mehrjährigen, angelernten Uhrenarbeitern offen.

Wir sind überzeugt, dass die in Frage stehenden Hilfsarbeiter ihr Ziel auf einem der angedeuteten Wege so gut oder noch besser erreichen können als durch den Besuch von besonders einzurichtenden Anpassungskursen, wie es Herr Grossrat Landry und die Mitunterzeichner vorgeschlagen haben. Die von uns gezeichneten Wege haben zudem den Vorteil, dass sie sich im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften bewegen und besondere finanzielle Aufwendungen von seiten des Staates nicht erfordern, die in diesen Fällen auch nicht ohne weiteres gerechtfertigt wären. Durch den Verzicht auf besondere Anpassungskurse vermeiden wir zudem den Eindruck, dass man in jungen Jahren einfach leichthin auf eine Berufslehre verzichten und gleich nach Schulaustritt einem lohnenden Verdienst nachgehen kann, weil dann der Staat später schon noch die nötigen Mittel für eine nachträgliche Berufslehre zur Verfügung stellt. Wir wollen verhüten, dass unsere Hilfsmassnahmen dazu führen, die gesetzmässige Berufslehre zu unterhöhlen und diejenigen zu benachteiligen, welche nach Schulaustritt den ordentlichen Ausbildungsweg gegangen sind.

Soweit das Postulat Landry die Einführung besonderer Anpassungskurse verlangt, müssen wir es daher ablehnen. Wir sind aber bereit, die von Herrn Grossrat Landry dem Staate zugedachte Aufgabe im Sinne des von uns gezeigten Weges, das heisst dem nachträglichen Bestehen einer ordentlichen Berufslehre mit Abschlussprüfung oder

dem Antreten zur Lehrabschlussprüfung ohne Berufslehre, sofern hiefür die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, verwirklichen zu helfen. Wir sind auch bereit, wo die Voraussetzungen vorhanden sind, bedürftigen Angelernten mit Stipendien zu helfen.

Mit dieser Einschränkung ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ich mache also den Grossen Rat darauf aufmerksam, dass die Regierung das Postulat in einem wesentlichen Teil ablehnt, es somit nur zum Teil annimmt. Wir lehnen es dort ab, wo die Massnahmen geeignet wären, den Gedanken der Berufslehre zu unterhöhlen. Wir haben jetzt und in Zukunft alles Interesse, dass die Leute den Weg der Berufslehre gehen. Wir sind nicht bereit, vom Staate aus für die Angelernten besondere Anpassungskurse durchzuführen.

Landry. Je suis d'accord avec la proposition de M. le conseiller d'Etat.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Staub und Mitunterzeichner betreffend obligatorische Arbeitslosenversicherung.

(Siehe Seite 105 hievor.)

Staub. In meinem Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung die Gemeinden, in deren Gebiet Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstehen, niedergelassen sind, zur Einführung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung verpflichtet werden können. — Der Gedanke der Arbeitslosenversicherung ist naturgemäss durch die Kriegserscheinungen und die Konjunktur in den Hintergrund getreten. Die Arbeiterschaft hat sich weniger als früher mit dem Versicherungsgedanken befasst. In letzter Zeit erwies sich die Arbeitslosenversicherung infolge Mangels an elektrischer Energie zweimal als dringend. Auch die heutige Wirtschaftslage verleiht der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit vermehrte Bedeutung. Das äussert sich auch in den Diskussionen, die man innerhalb der Gewerkschaften über die Erhöhung der Taggeldansätze, die Karenztage usw. pflegte. Wir wollen jetzt auf das nicht eintreten.

Wir müssen der Versicherung wieder vermehrte Beachtung schenken. Ich habe das durch Hinweis auf die Stromeinschränkungen illustriert. Nur ein sehr kleiner Teil der Arbeiter, die damals aussetzen mussten, war gegen Arbeitslosigkeit versichert. Das ist bedauerlich. Die Betriebe legten dar, dass sie nicht in der Lage seien, etwas an den Lohnausfall beizutragen. — Aber noch aus andern Ueberlegungen drängt sich ein gewisses Obligatorium der Arbeitslosenversicherung auf. Die allgemeine Wirtschaftslage, hauptsächlich die der Textilindustrie, gibt heute zu gewissen Bedenken Anlass. In einzelnen Zweigen der Textilindustrie besteht schon jetzt Teilarbeitslosigkeit. Diese hat sich nicht vornehmlich im Kanton Bern, sondern mehr in den ostschweizerischen Strumpfwirkereien abgezeichnet. Wir haben heute in der Tuch- und Deckenindustrie, und zum Teil in der Leinenindustrie eine verminderte Arbeitszeit. Die weitere Entwicklung lässt sich noch nicht absehen. Es sind Anzeichen vorhanden, dass sich die gegenwärtige Wirtschaftslage einer Stabilisierung nähert. Für den Fall aber, dass massivere Arbeitszeitverkürzungen eintreten sollten, wäre es wünschbar, dass vorsorgliche Massnahmen getroffen werden.

Es ist interessant, in dem Zusammenhang festzustellen, dass man in allen industriellen Betrieben, die uns bekannt sind, versucht, die Leistungen der Arbeiterschaft wesentlich zu steigern. Wir wollen das nicht grundsätzlich bekämpfen, aber im Anschluss an die gestrigen Proteste gegen das Votum von Herrn Brönnimann bestätigen, dass man heute in allen Fabrikbetrieben durch verfeinerte Akkordsysteme, die sogenannten Bedeau-Systeme, die Leistungen der Arbeiterschaft wesentlich stimuliert. In einer Weberei liegt der groteske Fall vor, dass die Arbeitszeit verkürzt wird, also Teilarbeitslosigkeit besteht, und dass man gleichzeitig den Arbeitern, die früher nur einen Webstuhl bedienten, nun deren zwei gibt.

Die Arbeiterschaft selbst hat leider die Notwendigkeit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit noch nicht restlos erkannt. Dass oft nur eine Minderheit der Betriebsangehörigen versichert ist, zeigte sich bei den Stillegungen infolge Strommangels. Es ist leider so, dass nützliche Bestrebungen oft nur durch ein Obligatorium verwirklicht werden können. Ich möchte dieses nicht ausnahmslos für den ganzen Kanton Bern postulieren. In Zürich, Uri, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Neuenburg, Genf und Waadt besteht schon jetzt das Obligatorium. Die wirtschaftliche Struktur und die Ausdehnung des Kantons Bern lässt es nach meiner Auffassung nicht als gegeben erscheinen, auf seinem ganzen Gebiet die umfassende, obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen. Es gäbe vielleicht Gemeinden, wo überhaupt niemand gegen Arbeitslosigkeit zu versichern wäre. Wir könnten uns, wie im Postulat festgestellt wird, auf die Gemeinden beschränken, die tatsächlich an der Arbeitslosenversicherung wesentlich interessiert sind. Die Gewerkschaften haben durch ihre Gesamtarbeitsverträge der Versicherung den nötigen Boden geschaffen. Durch entsprechende Vertragsbestimmungen erhielt die Versicherung ein grösseres Gewicht. Die Arbeitgeberkreise, die sich mit der Frage intensiv befassen, stehen einem gewissen Obligatorium nicht abgeneigt gegenüber.

Im Kanton Bern machten 40 Gemeinden vom Obligatorium Gebrauch, wie es im Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 stipuliert wird. Die Gemeinden können durch Reglemente die Arbeitslosenversicherung einführen, sie im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen oder Personenkategorien obligatorisch erklären. Das ist also schon im Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vorgesehen. Wir haben im Art. 5 folgende Bestimmung: «Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zur Einführung der obligatorischen Arbeits-

losenversicherung verhalten, wenn diese Massnahme nötig ist, um die Versicherung der Arbeiter in bestimmten Industriezweigen allgemein durchzuführen.» Die gesetzliche Handhabe ist also vorhanden. Wir möchten nur, dass man das «verhalten» als eine Verpflichtung auslege. Es heisst nämlich in Art. 5 weiter: «Kommt die Gemeinde der Verfügung nicht nach, so erlässt der Regierungsrat die nötigen Anordnungen.»

In der heutigen wirtschaftlichen Situation wird es als ungenügend empfunden, wenn von den 493 Gemeinden des Kantons nur deren 40 das Obligatorium haben. Ich möchte keine Gemeinden nennen. Es fehlen auf der Liste derjenigen mit Obligatorium solche mit grosser Industrie. Es wäre zu begrüssen, wenn man in den Gemeinden diese Angelegenheit an Hand nähme.

Es handelt sich nicht darum, mit neuen Gesetzesbestimmungen irgend einen neuen Modus zu finden. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind schon geschaffen, um die von mir postulierten Massnahmen in die Wege zu leiten. Ich verweise auf die Art. 4 und 5 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung. Ich möchte durch mein Postulat lediglich den Regierungsrat und den Volkswirtschaftsdirektor einladen, die nötigen Massnahmen vorzukehren, damit die Gemeinden, in denen grosse Fabrikbetriebe vorhanden sind, das Obligatorium einführen.

Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Staub verlangt vom Regierungsrat, zu prüfen, ob in Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung die Gemeinden, in deren Gebiet dem Fabrikgesetz unterstellte Betriebe niedergelassen sind, zur Einführung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung verpflichtet werden könnten. — Art. 5 des erwähnten Gesetzes gibt dem Regierungsrat die Befugnis, eine Gemeinde zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zu verhalten, wenn diese Massnahme notwendig ist, um die Versicherung der Arbeiter in bestimmten Industriezweigen allgemein durchzuführen. Um diese Bestimmung richtig zu würdigen, sei vorerst kurz auf ihre Entstehungsgeschichte eingegangen.

Bei der Beratung des Gesetzes im Jahr 1931 stand naturgemäss auch die Frage der Einführung eines allgemeinen kantonalen Versicherungsobligatoriums zur Diskussion. Der Regierungsrat sowie die einstimmige grossrätliche Kommission, die damals der Sprechende als Grossrat präsidierte, und die grosse Mehrheit des Grossen Rates, haben die Einführung des allgemeinen Obligatoriums abgelehnt. Ausschlaggebend war die Erwägung, für den Kanton Bern mit seiner mannigfachen wirtschaftlichen Struktur und der grossen Verschiedenheit der Erwerbsverhältnisse eigne sich viel besser ein regionales System mit gemeindeweisem Versicherungszwang. Diese Lösung biete zudem für den Staat auch administrative und finanzielle Vorteile, weil auf die Schaffung einer kantonalen Arbeitslosenversicherungskasse, also einer neuen Staatsinstitution, die zwangsläufig eine beträchtliche Vermehrung des Verwaltungsapparates bedingen würde, verzichtet werden könne.

Das Schwergewicht der Beschlüsse über die Arbeitslosenversicherung wurde somit, entsprechend der bernischen Art, in die Gemeinden verlegt. Diese sollten sich überlegen, ob sie es nötig hätten, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen oder nicht. Der Art. 4 des Gesetzes gibt ihnen dazu die Möglichkeit. Es wäre nun denkbar, dass die meisten Gemeinden in einem bestimmten Industriegebiet — gedacht war dabei vor allem an die Uhrenindustrie — das Versicherungsobligatorium einführten, währenddem einzelne Gemeinden im gleichen Gebiet die Kraft und die Mittel nicht aufbrächten, um sich diesem Vorgehen anzuschliessen, obwohl sie ein Obligatorium ebenfalls nötig hätten. Für diese Fälle sollte der Regierungsrat ermächtigt werden, diese Aussenseitergemeinden ebenfalls zum Obligatorium zu veranlassen, um auf diese Weise für gewisse Aemter oder Erwerbszweige doch zu einem einheitlichen Aufbau zu kommen. Ein solches Eingreifen der Regierung würde natürlich einen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeuten, weshalb es denn auch an die erwähnten einschränkenden Voraussetzungen gebunden wurde.

Durch das Postulat des Herrn Grossrat Staub sollte nun der Regierungsrat auf Grund von Art. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes alle Gemeinden, in denen Betriebe dem Fabrikgesetz unterstellt sind, zur Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung verhalten. Bis heute besteht dieses in 40 bernischen Gemeinden, wobei bis jetzt in keinem einzigen Fall ein Druck seitens der Regierung ausgeübt werden musste. Demgegenüber gibt es in unserem Kanton nicht weniger als 242 Gemeinden — das ist fast die Hälfte — mit Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstehen. Die Annahme des Postulates Staub würde somit bedeuten, dass der Regierungsrat in rund 200 Gemeinden für die Einführung des Obligatoriums besorgt sein müsste. Eine solche Massnahme käme praktisch der versteckten Einführung des seinerzeit abgelehnten allgemeinen Obligatoriums nahe und würde einen Einbruch in die Gemeindeautonomie bedeuten, wie sie vom Gesetzgeber niemals beabsichtigt wurde. Es wäre auch mit einem ganz erheblichen Widerstand seitens der Gemeinden zu rechnen, da ihnen die neue Aufgabe bedeutende verwaltungsmässige und finanzielle Mehrbelastungen brächte. Auch das Bernervolk wäre damit wohl kaum einverstanden.

Dazu kommt ein weiterer Grund, der gegen den Vorschlag von Herrn Grossrat Staub spricht. Seit Jahren prüft der Bund die gesetzliche Neuregelung der Arbeitslosenversicherung. Schon Mitte 1946 haben die Kantonsregierungen entsprechende Vernehmlassungen abgegeben. Leider hat sich die Behandlung des eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes verzögert. Die hiefür eingesetzte Expertenkommission hat aber doch kürzlich ihre Beratungen abgeschlossen und die Vorlage dürfte nun in nächster Zeit den Kantonsregierungen zugestellt werden. Im heutigen Zeitpunkt eine partielle Aenderung des kantonalen Gesetzes mit allen damit verbundenen Umtrieben und den Kosten einer Volksabstimmung durchzuführen, scheint wenig zweckmässig, nachdem nunmehr Aussicht besteht, dass in absehbarer Zeit die geplante Neuregelung beim Bund in Kraft tritt, weshalb beim Kanton ohnehin eine vollständige Gesetzesrevision an die Hand

genommen werden muss. — Die Frage der Einführung des kantonalen Obligatoriums wird zweifellos im Zusammenhang mit der vorstehend erwähnten Neuregelung wieder auftauchen. Wir möchten zu dieser Frage hier nicht abschliessend Stellung nehmen. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass die Gründe, welche 1931 gegen die Einführung eines allgemeinen Versicherungsobligatoriums in unserem Kanton sprachen, unseres Erachtens heute noch Geltung haben gegen dasjenige Ausmass des Obligatoriums, das Herr Grossrat Staub wünscht.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass es nicht unbedingt eines allgemeinen Obligatoriums bedarf, um die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung weiterhin zu fördern. Den Arbeitnehmern steht immerhin die Möglichkeit offen, sich freiwillig zu versichern. In den Gemeinden Bern und Biel und in einigen andern Gemeinden besteht sogar eine öffentliche Arbeitslosenkasse, obwohl dort das Obligatorium nicht eingeführt ist. Es hängt somit weitgehend von der Einsicht der interessierten Kreise selbst ab, ob sie von der ihnen gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen oder nicht. Es ist eine dankbare Aufgabe der Verbände, in ihren Mitgliederkreisen für den Versicherungsgedanken zu werben. Auch dürfte es sich empfehlen, in den Gemeinden diesen Fragen vermehrt Beachtung zu schenken, damit sich die Entwicklung von unten herauf allmählich vollzieht, was eine viel bessere Gewähr für eine den bernischen Bedürfnissen entsprechende Lösung bietet.

Die Zahlen über die beim Arbeitsamt behandelten Aufnahmegesuche in die Arbeitslosenkassen beweisen zudem, dass bei der Arbeiterschaft selbst das Interesse an der Arbeitslosenversicherung wieder bedeutend gestiegen ist, was Herrn Grossrat Staub zu seinem Postulat veranlasst haben dürfte. Dieses Ansteigen ist vermutlich grösstenteils auf den sich abzeichnenden Rückgang der Beschäftigung sowie auf die von Herrn Grossrat Staub erwähnten Energie-Einschränkungen zurückzuführen. So hat das Arbeitsamt im Jahr 1949 bis zum 21. April 2755 Aufnahmegesuche behandelt, gegenüber 1200 im gleichen Zeitraum des Vorjahres und 4395 im ganzen Jahr 1948.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, das Postulat entgegenzunehmen, wobei er indessen allfällig von den Gemeinden ausgehende Bestrebungen zur Förderung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung nach wie vor gerne unterstützen wird.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . .	46 Stimmen.
Dagegen	77 Stimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Willemain und Mitunterzeichner betreffend ausländische Arbeitskräfte

(Siehe Seite 203 hievor)

M. **Willemain.** Dès la fin de la dernière guerre mondiale, notre pays a bénéficié dans presque toutes les branches de notre activité nationale d'une situation économique extraordinaire qui a provoqué une demande toujours plus forte de main-d'œuvre que le pays ne pouvait plus satisfaire. Il a fallu recourir dans une large mesure aux ouvriers étrangers et plus de 100 000, en particulier des Italiens, ont répondu à cette demande.

Depuis quelques mois, cependant, la situation a sensiblement évolué et l'on remarque un fort ralentissement des affaires qui cause, ici et là, un chômage partiel et même des licenciements d'ouvriers et d'ouvrières. Nous connaissons également l'une ou l'autre petite entreprise, fondée après-guerre, qui s'est vue dans l'obligation d'arrêter son exploitation, faute de commandes.

Il y avait dans notre pays à fin janvier dernier plus de 15 000 chômeurs, soit trois fois plus que l'année précédente. On nous dira peut-être que la prospérité de ces dernières années ne pouvait pas toujours se maintenir, qu'il s'agit, en l'occurrence d'un simple retour au régime normal, qu'il y a dans l'industrie plus de 100 000 personnes qu'avant la guerre ou encore que la situation internationale peu stable est cause du chômage constaté, que la concurrence des pays se relevant lentement des ruines de la guerre commence à se faire sentir, etc. Tout cela est parfaitement plausible, mais il est non moins vrai que nous devons dès aujourd'hui prévoir l'avenir et prendre toutes les mesures utiles et nécessaires pour lutter avec la dernière énergie contre cette première attaque de la crise et pour conserver à nos ouvriers suisses, à nos citoyens-soldats qui ont noblement accompli leur devoir aux frontières, le travail et les conditions sociales acquises et auxquels ils ont droit. C'est pourquoi il est urgent de libérer sans plus tarder les dizaines de milliers d'ouvriers étrangers occupés à l'heure actuelle dans divers secteurs de notre économie nationale.

A l'encontre des instructions données, nous avons appris que dans certaines entreprises, heureusement peu nombreuses, on a plutôt favorisé l'élément étranger au détriment de l'ouvrier suisse. Nous savons également que beaucoup d'ouvriers étrangers affectés à notre agriculture ne donnent volontairement pas satisfaction à leurs employeurs dans l'espoir d'être libérés et de pouvoir, à l'insu des autorités, s'introduire par la suite au chantier ou même à l'usine.

Permettez-moi de vous donner connaissance d'une excellente circulaire adressée l'automne dernier déjà par l'Office cantonal du travail de Bâle-campagne aux employeurs de ce canton: «Concerne le licenciement de la main d'œuvre étrangère en cas de crise ou de danger de crise afin de garantir aux ouvriers suisses leurs possibilités de travail.»

«Messieurs, nous avons malheureusement dû constater à plusieurs reprises ces derniers temps que lorsque les commandes de l'entreprise diminuent et que les perspectives d'avenir s'assombrissent, certaines entreprises ne débauchent pas» ou de façon nettement insuffisante, la main-d'œuvre étrangère qui leur a été accordée en son temps pour couvrir leurs besoins. On n'envisage, ce qui est regrettable, de renvoyer ces étrangers que lorsque des Suisses doivent également être licenciés ou subir des périodes de chômage temporaire. Il est naturel que cet état de fait choque la classe ouvrière suisse. C'est pourquoi nous nous permettons de vous rappeler que tous les ouvriers étrangers ont

obtenu leur permis de travail à la condition expresse que les entreprises intéressées ne congédient aucun ouvrier suisse, ni ne réduisent la durée normale de son travail par suite de chômage aussi longtemps qu'elles occupent des étrangers. Il ne suffit pas, lorsque l'entreprise se voit obligée de réduire la durée du travail, d'appliquer aux ouvriers étrangers les mêmes restrictions qu'au personnel suisse. En principe, les étrangers ne doivent plus être occupés lorsque des Suisses sont soumis à des périodes de chômage temporaire. On ne peut déroger à cette règle que dans de très rares exceptions, lorsque des intérêts d'ordre économique ou l'intérêt général de l'entreprise, donc de la main-d'œuvre suisse, sont en jeu et ne peuvent être sauvegardés que de cette façon. Lorsqu'il en va autrement, ce qui est le plus souvent le cas, on ne doit plus continuer à occuper des étrangers lorsque des Suisses sont tenus d'arrêter temporairement leur travail.

Si l'on tient à maintenir la paix du travail, la grande majorité des employeurs clairvoyants comprendront et approuveront ce point de vue. Dans l'intérêt des patrons eux-mêmes, de leur personnel suisse et pour le maintien de la paix du travail, il importe que les ouvriers étrangers soient débauchés peu à peu et à temps, c'est à dire dès que les signes précurseurs d'une nouvelle crise se feront sentir, afin que la période de plein-emploi dure aussi longtemps que possible pour la main d'œuvre du pays. Si vous deviez envisager des mesures de restrictions en cas de recul éventuel sur le marché du travail, nous vous prions de bien vouloir nous en aviser à temps, afin que, d'entente avec vous, nous puissions prendre les mesures qui s'imposent pour vous aider, comme c'est notre tâche, à résoudre ce problème.

Etant donné l'avenir incertain qui attend un grand nombre de branches économiques, nous sommes décidés:

1° à être encore plus sévères qu'auparavant pour l'octroi de nouveaux permis de travail;

2° à soumettre à un examen serré les demandes de prorogation et de remplacement, en n'acceptant que celles qui sont absolument indispensables.»

Cette circulaire confirme pleinement ce que je viens de vous dire au cours du développement de mon interpellation et démontre qu'ailleurs également on s'inquiète et on prend les mesures adéquates que la situation impose.

Nous savons que Monsieur le directeur de l'Intérieur voue toute son attention à ce délicat et grave problème et qu'il saura prendre — s'il ne l'a fait déjà — toutes les mesures utiles et raisonnables.

J'en arrive à la deuxième partie de mon exposé, qui se rapproche sensiblement de l'intervention de mon collègue Landry.

Dans de nombreuses branches de notre économie nationale on constate une grave pénurie d'ouvriers qualifiés. Tel est en particulier le cas dans notre industrie horlogère, où une notable proportion d'ouvriers et d'ouvrières manquent de connaissances professionnelles suffisantes et indispensables, d'où danger accru de chômage. Il en est de même dans le bâtiment, où chaque année nous devons faire appel à des milliers d'ouvriers étrangers, en particulier des maçons, pour remplacer la main-d'œuvre indigène défaillante. Cependant nos manœuvres les plus doués, qui ont suivi ces dernières années les cours professionnels organisés à leur intention, remplacent avantageusement l'ouvrier étranger.

Loin de moi l'idée de dénigrer ou de causer le moindre préjudice aux ouvriers étrangers, mais nous devons dans la mesure de nos possibilités éloigner le spectre du chômage et de la faim en utilisant judicieusement notre main-d'œuvre nationale. C'est pourquoi il devrait dès lors être possible de coordonner tous les efforts des organisations ouvrières et patronales sous l'égide de l'Etat et de préparer dès maintenant la lutte contre le chômage et la misère par l'organisation de cours d'adaptation ou de perfectionnement, en formant une main-d'œuvre toujours plus qualifiée et en préparant le transfert des chômeurs éventuels dans des branches économiques épargnées par la crise.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Willemain behandelt in seiner Interpellation ausserordentlich heikle und ernste Fragen, denen für den sozialen Frieden in der Schweiz grosse Bedeutung zukommt. Das veranlasst mich, etwas weiter auszuholen als bei den beiden, soeben behandelten Postulaten. In erster Linie möchte ich feststellen, dass trotz verschiedener Anzeichen eines Abflauens der Ueberkonjunktur Industrie und Gewerbe im allgemeinen weiterhin einen günstigen Beschäftigungsgrad aufweisen. Es lässt sich indessen nicht verkennen, dass in verschiedenen Branchen ein gewisser Rückgang Tatsache geworden ist, der aber noch keine krisenhaften Merkmale aufweist, sondern lediglich eine Normalisierung der Verhältnisse bedeutet. Die rückläufige Bewegung schliesst allerdings gewisse Gefahren mehr psychologischer Natur in sich, indem eine ungerechtfertigte Krisenangst dazu beitragen könnte, die Auswirkungen des Abflauens der wirtschaftlichen Konjunktur zu verschärfen. Krisenpsychose kann für einen Kriseneinbruch unter Umständen viel gefährlicher sein als Auftragsrückgang. Die in den vergangenen Wintermonaten beobachtete Zunahme der Zahl der Arbeitslosen ist weitgehend saisonbedingt. Dazu kamen noch die Auswirkungen der scharfen Einschränkungen im Stromverbrauch, die vielerorts zu Verkürzungen der Arbeitszeit, zum Teil zu vorübergehenden Entlassungen führten.

Die in der Frage der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zuständigen Behörden beobachten die Entwicklung der Wirtschaftslage sehr sorgfältig. Die ständige Fühlungnahme mit den interessierten Wirtschaftsverbänden und ein vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit aufgebauter Nachrichtendienst erleichtern ihnen die Ueberwachung des Arbeitsmarktes wesentlich.

Eine Ende Februar 1949 durchgeführte Bestandesaufnahme über die kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte im Kanton Bern ergab folgendes Bild: Insgesamt waren zu diesem Zeitpunkt in der bernischen Wirtschaft 4980 Ausländer und 6433 Ausländerinnen beschäftigt. Davon entfielen auf die wichtigsten Berufsgruppen:

	Männer	Frauen
Landwirtschaft	1316	366
Bekleidung und Reinigung . . .	190	203
Baugewerbe	233	11
Holz- und Glasindustrie	199	13
Textilindustrie	24	254

	Männer	Frauen
Metall- und Maschinenindustrie .	1540	216
Uhrenindustrie	34	11
Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe	469	1127
Haushalt	53	3625

Seither ist eine Zunahme nur im Baugewerbe, wo nach wie vor Mangel an Berufsarbeitern besteht, und in der Landwirtschaft zu verzeichnen. Mit einer grössern Zahl ausländischer Arbeitskräfte ist auf die Sommersaison auch in der Hotellerie zu rechnen. In den übrigen Erwerbsgebieten wird die Zahl in Anpassung an die leicht rückläufige Entwicklung der Beschäftigungslage in stetem Sinken begriffen sein. Die Zahl der in unserm Kanton beschäftigten Ausländer kann übrigens keineswegs als übersetzt bezeichnet werden, machen sie doch kaum 2 % der Gesamtbevölkerung des Kantons aus. Mehr als die Hälfte der Fremdarbeiter sind zudem in Landwirtschaft, Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe sowie im Hausdienst beschäftigt, wo mit einer Belastung des Arbeitsmarktes auf Jahre hinaus nicht zu rechnen ist. Der Rest setzt sich vorwiegend aus Berufsarbeitern zusammen, während die neu zur Industrie übergetretene einheimische Bevölkerung mehrheitlich aus ungelernten Arbeitskräften bestehen dürfte. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nach den Zählungen der eidgenössischen Fabrikinspektorate in den letzten zehn Jahren eine Zunahme der in der Industrie unseres Landes tätigen Bevölkerung um rund 50 %, von 353 000 auf 531 000 Personen, zu verzeichnen ist.

Anlässlich der Behandlung der Interpellation Althaus in der Novembersession 1947 wurde der Grosse Rat eingehend über die Begutachtungspraxis des kantonalen Arbeitsamtes betreffend die Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche für Fremdarbeiter unterrichtet. Die laufende Ueberwachung des Arbeitsmarktes ermöglichte es bisher, Störungen, die durch eine ungerechtfertigte Zulassung von Ausländern hätten hervorgerufen werden können, zu vermeiden.

Die gründliche Behandlung jedes Einzelfalles erübrigt es unseres Erachtens, im gegenwärtigen Zeitpunkt bereits einen generellen Abbau aller in der bernischen Industrie tätigen Ausländer ins Auge zu fassen, der sich auf die Produktion einzelner Wirtschaftszweige nachteilig und hemmend auswirken müsste. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der grösste Teil der heute noch anwesenden Ausländer aus Berufsarbeitern besteht, die auch bei einem stärkeren Rückgang des Beschäftigungsgrades unter den einheimischen Arbeitskräften nicht gefunden werden können und deren Ersatz nicht von heute auf morgen möglich ist. In vielen Betrieben müsste eine plötzliche Entlassung dieser Arbeiter zu einer künstlichen Beschleunigung des Abbauprozesses führen und könnte unerwünschte Entlassungen schweizerischer Hilfskräfte nach sich ziehen. Es wäre auch nicht abzusehen, welche Einwirkungen ein derart schroffes Vorgehen auf die Konkurrenzfähigkeit der exportorientierten Industrien hätte, wenn dadurch Lieferfristen verlängert oder Qualitätsverminderung verursacht würden.

Es ist sehr interessant, was kürzlich im zürcherischen Grossen Rat Herr Regierungsrat Henggeler, kantonaler Volkswirtschaftsdirektor und Parteigenosse des Herrn Interpellanten, ausführte. Ein Interpellant verlangte, dass in der Textilindustrie keine ausländischen Arbeitskräfte mehr beschäftigt werden sollten. Regierungsrat Henggeler antwortete, dass derzeit bei der zürcherischen Textilindustrie der verlangte, durchgreifende Abbau ausländischer Arbeitskräfte nicht zu verantworten wäre. Die Textilindustrie müsse konkurrenzfähig bleiben. Man komme nicht darum herum, ihr die Möglichkeit zu geben, über die volle Belegschaft zu verfügen, wenn Aufträge hereingebracht werden können. — Was für den Kanton Zürich recht und billig ist, beanspruchen wir auch in unserem Kanton, dessen Wirtschaft noch vielfältiger ist. Wir vertreten dieselbe Auffassung wie Kollege Henggeler, nämlich dass es verfrüht wäre, in der Industrie die Ausländer allgemein abzubauen.

Die fortschreitende wirtschaftliche Erholung unserer Nachbarländer zwingt auch unsere Wirtschaft, die Produktion wieder vermehrt den Wünschen der Abnehmer anzupassen. Es läge sicher weder im Interesse unseres Landes noch in dem der Arbeiterschaft, die Industrien durch unnötige Verfügungen in ihrem Kampf gegen die erstarkende ausländische Konkurrenz zu behindern. Auch müsste befürchtet werden, dass interne Betriebsstörungen, die durch einen kurzfristig angesetzten Abbau von Ausländern hervorgerufen würden, sich auf andere Branchen auswirken könnten. Wir denken dabei vorab an das Baugewerbe, wo Lieferschwierigkeiten einzelner verwandter Betriebe sich schlussendlich so ausweiten könnten, dass die Fertigstellung dringend benötigter Wohnbauten in Frage gestellt würde.

Selbstverständlich darf bei Neueinreisen oder Aufenthaltsverlängerungen nicht einseitig auf die Konjunktur im einzelnen Erwerbszweige oder gar Betrieb abgestellt werden. In angemessener Weise wird auch auf die Arbeitsmarktlage im ganzen Rücksicht genommen werden müssen, um einen gerechten Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu erzielen, bei dem möglichst alle einheimischen Arbeitskräfte Beschäftigung finden. Immerhin ist zu beachten, dass der Geschäftsgang und Konjunkturverlauf recht unterschiedlich ist und der Vermittlung einheimischer Arbeitskräfte von einer Berufsgruppe zur andern Grenzen gesetzt sind, die sich nur in jahrelanger Entwicklung verschieben. Deshalb kann doch von den Verhältnissen in den einzelnen Erwerbszweigen nicht abgesehen werden. Das kantonale Arbeitsamt bemüht sich ständig, den wechselnden arbeitsmarktlichen Verhältnissen sofort durch eine entsprechend strengere oder largere Beurteilung der Einreise- und Aufenthaltsgesuche Rechnung zu tragen. So werden beispielsweise bei Gesuchen aus der Textilindustrie schon seit längerer Zeit befürwortende Anträge in der Regel nur noch für drei Monate gestellt, sofern nicht überhaupt eine sofortige Entfernung der ausländischen Arbeitskräfte angezeigt ist.

Vorsorgliche Massnahmen wurden auch bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ins Baugewerbe getroffen, wo die Bundesbehörden die Möglichkeit geschaffen haben, die Saisonarbeitsbewilligungen vom 1. August 1949 an jederzeit zu widerrufen, so dass sich auf diesem Gebiet eine Anpassung des Ausländerbestandes an die jeweilige Arbeitsmarktlage ohne weiteres bewerkstelligen lässt.

Wir gehen mit dem Herrn Interpellanten durchaus einig, dass sich mit der fortschreitenden Rückbildung der Konjunktur ein gleichzeitiger Abbau der Ausländer zu vollziehen hat. Diese Anpassung ist im Gange. Sie kann jedoch nicht durch brüske Massnahmen erzwungen werden, sondern muss schrittweise erfolgen.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass die Beschäftigung von Fremdarbeitern für die einzelnen Betriebe nicht nur Vorteile bietet. Viele Unternehmungen werden durch die Einstellung von Ausländern gezwungen, zusätzliche Einrichtungen für Unterkunft usw. zu schaffen, deren Kosten sie bestimmt nicht auf sich nehmen würden, wenn die Möglichkeit bestünde, genügend einheimisches Personal anzuwerben.

Wir glauben feststellen zu dürfen, dass die Behörden bisher in der Ausländerfrage den berechtigten Interessen aller Kreise in gerechter Weise Rechnung getragen haben. Dafür spricht die ausserordentlich enge Zusammenarbeit des kantonalen Arbeitsamtes mit den interessierten Wirtschaftsverbänden. Selbstverständlich werden wir diesem Problem auch weiterhin unsere volle Aufmerksamkeit schenken und die nötigen Massnahmen treffen, um Störungen des Arbeitsmarktes von dieser Seite her zu vermeiden. Grundsätzlich vertreten auch wir die Auffassung, dass der Arbeitsplatz der einheimischen Arbeitnehmerschaft vor den Ausländern erhalten werden muss, und dass deshalb dort, wo infolge Auftragsrückganges Arbeitskräfte von Arbeitslosigkeit bedroht sind, vorerst die Ausländer entlassen werden müssen. — Die Volkswirtschaftsdirektoren-Konferenz, die ich präsidiere, hat schon vor längerer Zeit Thesen zum Problem der ausländischen Arbeitskräfte erlassen. Wir handhaben diese im Kanton Bern selbstverständlich sehr streng, bin ich doch zum Teil deren Schöpfer. Es heisst darin: «Ausländische Arbeitskräfte sind nur für diejenigen Arbeitszweige zuzulassen, in denen ein dringender Bedarf besteht, der auf dem einheimischen Arbeitsmarkt nicht gedeckt werden kann. Es ist dabei nicht allein auf die angesichts der heutigen Hochkonjunktur zweifellos übersetzte Nachfrage abzustellen, sondern die Zulassung hat nur in einem der organischen Entwicklung der Wirtschaft entsprechenden Ausmass zu erfolgen.» Dann kommen die Vorschriften gegen Lohndruck der Ausländer, usw. Ich überspringe das. Die Thesen sind umfangreich. Zum Beispiel heisst es weiter: «Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur solange beschäftigt werden, als ihre Anwesenheit einer Notwendigkeit entspricht. Voraussetzung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik ist daher eine ständige Kontrolle über Bestand und Verteilung der Ausländer auf die verschiedenen Berufsgruppen und Betriebe einerseits und eine laufende Beobachtung und Ueberwachung der Arbeitsmarktlage und der Konjunktur anderseits.» Unsere Stellungnahme in diesem Punkt ist also absolut eindeutig.

Der zweite Punkt der Interpellation Willemain betrifft die Durchführung von Anpassungskursen. Da möchten wir zum Teil auf unsere Beantwortung des Postulates von Herrn Grossrat Landry verweisen, mit der folgenden Ergänzung, soweit es sich um die Versetzung von Arbeitslosen in andere Berufszweige handelt.

Die berufliche Ausbildung ist wie bereits bei der Beantwortung des Postulats Landry bemerkt, im Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 und den dazu gehörenden Verordnungen geregelt. Auf dem Weg von Weiterbildungs- oder Umschulungskursen dürfen keine Berufsleute mehr ausgebildet werden. Früher bestand als reine Uebergangslösung zum Beispiel die Möglichkeit, die sogenannten angelernten Maurer in Weiterbildungskursen zu fördern und anschliessend die Lehrabschlussprüfung bestehen zu lassen. Unseres Wissens würde der Bund zu einem solchen Vorgehen heute nicht mehr Hand bieten.

Weiterbildungskurse wurden in früheren Jahren zu Zeiten von Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten durchgeführt, um jungen Berufsleuten Gelegenheit zu bieten, ihre infolge Arbeitslosigkeit eingebüssten beruflichen Kenntnisse aufzufrischen und zu vertiefen. Sie umfassten zur Hauptsache folgende Berufe: Maurer, Handlanger (Gerüstbau), Maler, Typographen, Schreiner (Beizen und Polieren). Arbeitslose Metallarbeiter, Schreiner, Tapezierer-Dekorateure und Grosstückmacher fanden Gelegenheit zur beruflichen Ertüchtigung in Berufslagern. (Lehrwerkstätten Bern und Hard bei Winterthur für Metallarbeiter, Schreiner in Enggistein, Grosstückmacher in Zürich sowie Tapezierer-Dekorateure in Bern.) Die zwei letzteren waren von den Arbeitgeberverbänden organisiert. Es existierten zudem noch die permanenten Berufslager für Kaufleute in Frohburg bei Olten und in Rolle, eingerichtet vom schweizerischen kaufmännischen Verein, und das Berufslager für Buchdrucker in St. Gallen, das dem schweizerischen Buchdruckerverein und dem schweizerischen Typographenbund gehörte. Alle Teilnehmer von Kursen und Berufslagern waren gelernte Arbeitskräfte mit bestandener Lehrabschlussprüfung. Als einzige Ausnahme hatten Hilfsarbeiter des Metallgewerbes Gelegenheit, in den Lehrwerkstätten Bern das autogene und elektrische Schweissen zu erlernen.

Es dürfte kaum in Frage kommen, die bei einer Normalisierung des Beschäftigungsgrades in der Industrie freiwerdenden Hilfskräfte in «Anpassungskursen» zu Ersatzleuten für gelernte Fremdarbeiter auszubilden. Das wäre schon im Hinblick auf das erwähnte Bundesgesetz nicht zulässig.

Die ausländischen Hilfsarbeiter, wozu auch die angelernten Berufe wie Gussputzer, Fräser, Hobler, Schweisser etc. zu zählen sind, werden als erste unser Land verlassen müssen, wenn das durch den Beschäftigungsgrad bedingt ist. Den Arbeitgebern darf zugemutet werden, an ihrer Stelle junge Schweizer richtig auszubilden.

Allfällig könnten Betrieben, die sich besonders der Ausbildung junger Schweizer auf bestimmte angelernte Berufsarten widmen und gewillt sind, sie nachher auch weiter zu beschäftigen, während einer gewissen Anlaufzeit Minderleistungsbeiträge aus Arbeitsbeschaffungskrediten gewährt werden. — Zur Ersetzung von ausländischen Berufsarbeitern sollte jedoch seitens der Arbeitgeberverbände das Hauptaugenmerk auf vermehrte Lehrlingshaltung gerichtet werden.

Das sind weitere Feststellungen, nebst dem schon bei der Beantwortung des Postulates Landry Gesagten. Ich darf den Grossen Rat versichern, dass

wir diesen wichtigen Fragen alle Beachtung schenken, und dass wir für den schweizerischen Arbeiter und die schweizerische Arbeiterin sorgen wollen.

M. Willemain. Je remercie Monsieur le directeur de l'économie publique des renseignements et des garanties qu'il vient de nous donner et je me déclare satisfait.

Besuch der Ausstellung «Kaba» in Thun

Präsident. Das Organisationskomitee der Ausstellung «Kaba» Thun hat den Grossen Rat zu einer Besichtigung eingeladen. Die Präsidentenkonferenz beantragt Ihnen, die Ausstellung am Dienstag, den 13. September zu besuchen. (Zustimmung.)

Schulhausneubauten, Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Courfaivre; Schulhausneubau, Staatsbeiträge. — Die Gemeinde Courfaivre beabsichtigt, auf der Stelle «Sur chez Poisat» ein neues Schulgebäude zu errichten, dessen Pläne durch die Erziehungsdirektion geprüft und richtig befunden wurden. Die Kosten gemäss Voranschlag betragen:

1. für das Gebäude		Fr. 180 000. —
2. für die Erstellung des Zugangsweges		Fr. 22 500. —
3. für die Kanalisation im Weg und den Anschluss an die Wasserleitung		Fr. 16 000. —
insgesamt		Fr. 218 500. —
abzüglich einzelner nicht subventionsberechtigter Posten:		
Beleuchtungskörper	Fr. 430.—	
Küchenschrank . .	Fr. 1050.—	Fr. 1 480. —
		Fr. 217 020. —

Der Gemeinde Courfaivre werden an die subventionsberechtigten Kosten folgende Beiträge zugesichert:

a) ein ordentlicher Beitrag von 9 %, zahlbar aus Rubrik VI D 6 «Beiträge an Schulhausbauten»;

b) ein ausserordentlicher Beitrag von 11 %, zahlbar aus der Rubrik VI D 2 «Ausserordentliche Staatsbeiträge».

Die Arbeiten werden gestützt auf die kantonale Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch die Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) vergeben.

Die Beiträge werden nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den Plänen ausgerichtet.

II.

Bern; Bau eines Primarschulhauses samt Turnhalle an der Buchserstrasse. — Das Projekt für die Erstellung eines Primarschulhauses samt Turnhalle an der Buchserstrasse in Bern wurde von der Baudirektion und dem Turninspektor geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen	Fr. 1 453 050. —
Hievon kommen in Abzug, weil nicht subventionsberechtigt:	
Mobiliar, künstlerische Ausschmückung, Umgebungsarbeiten, Turngeräte und Beleuchtungskörper mit zusammen	Fr. 126 072. —
Verbleiben subventionsberechtigt	Fr. 1 326 978. —

Der Gemeinde Bern werden folgende Beiträge zugesichert:

1. An die beitragsberechtigten Kosten ein ordentlicher Staatsbeitrag von 5 %.

2. An die Kosten für die Turnhalle und den Turn- und Spielplatz (ohne Turngeräte) ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 1 %.

3. An die Kosten für Turngeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 10 %.

Die Beiträge sind zahlbar nach Fertigstellung der Bauarbeiten und Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

III.

Bern; Schulhausneubau Marzilimoos. II. Bauetappe. — Gestützt auf den Bericht der kantonalen Baudirektion wird das Projekt für den Schulhausneubau Marzilimoos II. Bauetappe genehmigt:

Die devisierten Kosten betragen einschliesslich Mobiliar und Umgebungsarbeiten . .		Fr. 2 825 000. —
Für die Subventionierung fallen folgende Arbeiten und Anschaffungen nicht in Betracht:		
Zimmerarbeiten, Pos. 27, Podium im Singsaal .	2 240. —	
Zierbrunnen, Pos. 49 . . .	109. —	
Hydrantenanlage, Pos. 108 u. 109	6 237. —	
Papierkörbe, Stundenplanrahmen, Pos. 11	1 600. —	
Uebertrag		Fr. 2 825 000. —

Uebertrag		Fr. 2 825 000. —
Verschiedene Arbeiten, Pos. 3, 5, 6, 8, 9 u. 10	21 300. —	
Sämtliches Mobiliar	305 000. —	
Künstlerische Ausschmückung .	60 000. —	
Bepflanzung, Plattenwege, Pos. 15 und 16 . .	20 420. —	
Verkleidungsmauer, Pos. 18	3 180. —	Fr. 420 086. —
Verbleiben subventionsberechtigt		Fr. 2 404 914. —

An die beitragsberechtigten Kosten wird der Gemeinde Bern ein ordentlicher Staatsbeitrag von 5 % zugesichert, zahlbar nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

IV.

Schulhausneubau in Bellelay (Gemeinde Saicourt); Beiträge. — Die Gemeinde Saicourt beabsichtigt, in Bellelay ein Schulgebäude zu errichten, dessen Pläne durch die Baudirektion geprüft und richtig befunden wurden. Die Kosten betragen gemäss Voranschlag Fr. 137 000. —.

Der Gemeinde Saicourt werden für diese Arbeiten folgende Beiträge gewährt:

a) Ein ordentlicher Beitrag von 9 %, zahlbar aus Rubrik VI D 6, «Beiträge an Schulhausbauten»;

b) ein ausserordentlicher Beitrag von 21 %, zahlbar aus Rubrik VI D 2, «Ausserordentliche Staatsbeiträge».

Gsteig bei Interlaken, Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der 3. Pfarrstelle der Kirchgemeinde Gsteig bei Interlaken ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von Fr. 67 000. — auszurichten. Eine erste Rate von Fr. 27 000. — ist auf den 1. Juli 1949 zu bezahlen, die zweite Rate von Fr. 40 000. — auf den 1. April 1950. Eine frühere Bezahlung der zweiten Rate bleibt vorbehalten.

2. Vom 1. Juli 1949 bis zur Bezahlung der zweiten Rate wird die bisherige Wohnungsentschädigung für die 3. Pfarrstelle noch zu 60 % ausgerichtet.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Gsteig b. I. abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Motion der Herren Grossräte Schneiter und Mitunterzeichner betreffend Revision von Art. 59 des Kirchengesetzes

(Siehe Seite 104 hievor)

Schneiter. Diese Motion beschlägt ein Teilgebiet der Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Dieses Gebiet ist ziemlich heikel. Es kann vom Standpunkt des Staates oder von dem der Kirche aus betrachtet werden. Ich möchte mehr die staatliche Seite betrachten, spreche aber auch im Interesse der Kirchgemeinden und der Erhaltung des kirchlichen Friedens.

Die Motion betrifft die Kirchensteuern. Unser Begehren geht dahin, man möchte, um einer gefährlichen Entwicklung der finanziellen Situation sowohl bei der Landeskirche wie bei den bernischen Kirchgemeinden entgegenzutreten, Art. 59 des Kirchengesetzes einer Revision unterziehen, um präzisere Vorschriften über die Verwendung der Kirchensteuern aufzustellen, und zwar für die einzelnen Kirchgemeinden.

Diese Frage steht im Zusammenhang mit dem neuen Kirchengesetz, das am 6. Mai 1945 vom Bernervolk angenommen wurde. Es regelt die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, also die äussern Angelegenheiten der Kirche und überlässt die Regelung der inneren Angelegenheiten den einzelnen Landeskirchen.

Das Kirchensteuerwesen ist eine äussere Angelegenheit, in der also der Staat auch ein Mitspracherecht hat. Die Regierung war offenbar bei der Beratung des Gesetzes der gleichen Auffassung; denn in der Botschaft zum Gesetzentwurf wurde ausgeführt: «Dem Staat bleibt verfassungsmässig vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen seiner Bürger geeignete Massnahmen zu treffen.» — In unserer Verfassung ist bekanntlich das System der Staatskirchen-Hoheit verankert. Wir haben also nicht eine Staatskirche, nicht eine Trennung zwischen Kirche und Staat. Der Staat anerkennt die Landeskirchen, die ausdrücklich aufgeführt sind und bietet ihnen einen gewissen Schutz. Er behält sich gegenüber den Kirchen eine gewisse Aufsicht vor, nicht zuletzt deshalb, weil er selbst finanziell stark an den Kirchen beteiligt ist. Bekanntlich werden Pfarrbesoldungen und Wohnungsentschädigungen restlos vom Staat getragen. Wir sehen jeweilen im Budget, welche Summe das ausmacht. Die andern Kantone gehen zum Teil anders vor. Sie überlassen es einfach den Kirchgemeinden, ihre Ausgaben zu bestreiten.

Bei Beratung des Kirchengesetzes wurde über Art. 57 und 59 nicht diskutiert. Offensichtlich herrschte die Meinung, es werde da keine Aenderung eintreten, das heisst die Kirchensteuer bleibe

wie früher für die Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde selber reserviert.

Mit meiner Motion wird nun verlangt, es sei festzustellen, für welche Zwecke die Kirchensteuer verwendet werden dürfe. Ueber die Aufgaben der Kirche möchte ich nicht sprechen. Diese sind in Art. 3 des Gesetzes umschrieben. Einen Teil dieser Aufgaben hatte die Kirche schon unter dem alten Gesetz. Nur wurden sie durch freiwillige Spenden finanziert. Das war die freiwillige kirchliche Liebestätigkeit. Die Kirche soll diese Aufgaben weiterhin durchführen, sie aber wie bis jetzt finanzieren und dazu keine Kirchensteuern verwenden.

Wie ist bei der Landeskirche die Steuerhoheit geregelt? Wir haben da gegenüber dem Kanton einen gewissen Gegensatz. Bei den Kirchgemeinden besteht nur ein einziger Träger der Steuerhoheit, nämlich die eigentliche Kirchgemeinde. Wir haben dort nichts, das der Staatssteuer entsprechen würde. Die kirchliche Oberbehörde, die eigentliche Landeskirche, der Synodalrat, bezieht für seine Bedürfnisse von den Kirchgemeinden eine bestimmte Abgabe. Dieses System muss zu gewissen Reibereien führen. Alles, was der Synodalrat beschliesst, müssen die Kirchgemeinden durch ihre Leistungen finanzieren. Was ich ausführe, betrifft vor allem die reformierte Kirche, weil die Abgabe an die Oberbehörde nur von der evangelisch-reformierten Kirchensynode verlangt wird. Die Angelegenheit kann also nicht zu einem Streit mit anderen Konfessionen führen.

Wozu soll die Kirchensteuer dienen? Nach meiner Auffassung ist das eine Steuer, die in erster Linie für den Unterhalt der Pfarrhäuser, Kirchen, Orgeln und für die Erfüllung der eigentlichen Verwaltungsaufgaben der Kirche dient. Dieser Auffassung sind auch die Steuerzahler.

In letzter Zeit ist nun das Novum eingeführt worden, gestützt auf das neue Kirchengesetz, die Kirchensteuer zum Teil für die Finanzierung der kirchlichen Liebestätigkeit zu verwenden. Das ist der bequemere Weg, als hiefür sammeln zu müssen. Nach meiner Auffassung ist es besser, spezielle Werke durch separate Finanzierungsaktionen zu unterstützen.

Im Jahre 1896 wurde in der Synode das gleiche Thema diskutiert wie heute. Damals wurde das Begehren gestellt, man möchte Kirchensteuern herbeizuziehen suchen, um die kirchliche Liebestätigkeit zu finanzieren. Es wurde festgestellt, dieses Recht müsse den Kirchen durch Dekret oder Gesetz gegeben werden. Der Synodalrat hielt aber einen solchen Schritt nicht für angemessen. Auch der Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit hielt es für richtiger, wenn die Kirche für ihre Liebestätigkeit auf dem Boden der Freiwilligkeit bleibt. Die Synode beschloss 1896, es sei davon abzusehen, die Kirchensteuern für die Liebestätigkeit in Anspruch zu nehmen. Pfarrer Ochsenbein erklärte: «Liebestätigkeit und obligatorische Steuer passen nicht zusammen.» Ich glaube, diese Auffassung der Synode war richtig.

Wie verhält es sich heute? Diese Frage wurde in grösserem Umfang das erstemal aktuell, als die Kirche eine eigene Art von Schweizerspende für das Ausland aufzog, nämlich das «Hilfswerk der evangelischen Kirche der Schweiz». Dieses Hilfswerk hat seit dem Jahre 1944 den einzelnen Kantonen bestimmte Kontingente vorgeschrieben. Bis 1947 wurde dieses Werk durch die kantonale Synode mit Beträgen von Fr. 275 000.— bis Franken 295 000.— pro Jahr unterstützt, auf freiwilliger Grundlage, durch Sammlungen. Für 1948 wurde ein neues Verfahren eingeschlagen. Es wurde festgelegt, dass die Gemeinden 3 ‰ des Staatssteuerbetrages abzuliefern hätten, um einen Betrag von Fr. 171 000.— aufzubringen. Auch im laufenden Jahr wurde das gleiche Finanzierungsverfahren eingeschlagen, etwas reduziert, dafür wurde der allgemeine Beitrag erhöht,

Gegen diese Zwangsabgabe erhob sich Opposition. Bürger der Gemeinde Langenthal erhoben Beschwerde. Aber auch in der Stadt Bern setzte man sich gegen die Beschlüsse der einzelnen Kirchgemeinden zur Wehr. Man vertritt die Auffassung, das sei eine Angelegenheit, die weiterhin auf freiwilliger Grundlage, nicht durch Kirchensteuern finanziert werden solle. Die Beschwerde kam vor die Regierung. Es stellte sich heraus, dass man gestützt auf die heutigen, gesetzlichen Bestimmungen diese Art der Finanzierung schützen muss. Hilfswerke irgendwelcher Art, wenn sie kirchlicher Natur sind und unter Art. 3 des Kirchengesetzes fallen, können aus Steuergeldern finanziert werden. Die einzelnen Kirchgemeinden können also den einfacheren Weg beschreiten, indem sie die kirchliche Armenpflege statt durch Sammlungen, wie zum Beispiel die Opferstocksammlung, durch die Kirchensteuern finanzieren. In der Stadt Bern haben übrigens die Pfarrer das Begehren gestellt, pro Jahr möchte ihnen die Kirchgemeinde aus Steuergeldern für diesen Zweck je Fr. 500.— auszahlen. Diese Tätigkeit ist nicht an Verwaltungskreise und politische Grenzen gebunden, stellte die Regierung fest. Es ist in Zukunft möglich, dass die Missionsgesellschaft usw. mit Steuergeldern finanziert wird.

Diese Art der Verwendung der Kirchensteuern befriedigt sicher nicht. Der Entscheid der Regierung ist zwar richtig, ich kritisiere diesen nicht. Die logische Anwendung des neuen Gesetzes ergibt, dass man diese Finanzierung schützen muss. Wenn man das nicht will, kann man es nicht wohl durch authentische Interpretation abändern, so dass nichts anderes übrig bleibt als die betreffende Gesetzesbestimmung abzuändern und ausdrücklich zu sagen, was unter den Bedürfnissen der Kirchgemeinden verstanden werden soll.

Heute müssen die einzelnen Kirchgemeinden ungefähr viermal so viel zahlen wie 1944. Die Stadt Bern musste zum Beispiel 1948 nebst dem ordentlichen Beitrag allein zwangsweise Fr. 57 000.— an dieses ausländische Hilfswerk beisteuern. Der ordentliche Beitrag beträgt für 1949 4½ ‰, der ausserordentliche 3 ‰ des Staatssteuerertrages.

Nun kann man sagen, die Kirchen sollen selber zum Rechten schauen, es bestehe die Möglichkeit des Referendums gegen Synodalbeschlüsse über Einzelausgaben von mehr als Fr. 100 000.—. Diese Beschlüsse werden aber nirgends publiziert als im Zirkularschreiben des Synodalrates, das den Kirchgemeinden zugestellt wird, manchmal aber beim Präsidenten bleibt. Dann läuft die Referendumsfrist ab, ohne dass jemand von der Sache Kenntnis hat. Es ist auch nicht gut, wenn einzelne

Kirchgemeinden sich zusammenschliessen müssen, um Opposition zu machen. Es dient dem kirchlichen Frieden mehr, wenn einheitliche Bestimmungen bestehen, über deren Auslegung keine Diskussion möglich ist.

Hat der Staat überhaupt ein Interesse daran, zu wissen, was mit den Kirchensteuern geschieht? Ich glaube, das bejahen zu können; denn der Staat hat ein sehr grosses Interesse an leistungsfähigen, finanzkräftigen Kirchgemeinden. Je mehr der Staat durch Loskaufsummen die Pflicht zum Unterhalt der Pfarrhäuser den Kirchgemeinden überlässt, desto mehr wird er verlangen müssen, dass den einzelnen Gemeinden die Mittel bleiben, um dieser Pflicht nachkommen zu können. Auch zu den Pfarrbesoldungen leisten viele Gemeinden wesentliche jährliche Zuschüsse, zum Beispiel die Stadt Bern Fr. 5000.— pro Pfarrer. Wenn sich die Finanzen des Staates verschlechtern sollten, wären wir später vielleicht froh, diese Entwicklung noch fördern zu können.

Man wird einwenden, wenn das Geld nicht ausreicht, setze man den Satz für die Kirchensteuer hinauf. Gegenüber der gewöhnlichen Steuer besteht jedoch ein Unterschied. Wer die Staats- und Gemeindesteuern nicht bezahlt, wird betrieben. Wenn es jemandem nicht passt, die Kirchensteuer zu bezahlen, kann er austreten und muss dann nichts mehr bezahlen. Ich bin überzeugt, dass es massive Kirchenaustritte geben wird, wenn man wesentliche Mehrleistungen herauspressen will.

Meine Motion richtet sich nicht gegen die kirchliche Liebestätigkeit als solche. Aber das soll die Kirche so finanzieren, wie es früher geschehen ist.

Mit meinen Ausführungen sind nicht nur Laien einverstanden, sondern auch Pfarrer und Leute, die der Synode nahestehen. Auch die Opposition, die seinerzeit in der Synode vorhanden war, beweist, dass sich da etwas entwickelt, das nicht richtig ist. Ich entnehme aus einem Schreiben eines bernischen Pfarrers (nicht eines Pfarrers unserer Gemeinde) folgenden Passus, der auf den angefochtenen Synodebeschluss Bezug hat: «Herr Synodalrat Kellerhals hat auf das neutestamentliche Beispiel evangelischer Liebestätigkeit hingewiesen, wo der Apostel Paulus bei den Gemeinden in Mazedonien auch nicht für sie selber, sondern für die verarmten Heiligen in Jerusalem gesammelt habe.

Wollen wir etwas anderes? Nein, im Gegenteil, wir wollen gerade das, aber wir wollen es auch genau so! Hat der Apostel Paulus wohl genommen, was ihm aus gutem Herzen und in Mitleid gegeben wurde oder hat er gesagt: Wenn ihr dann nicht so viel zusammenbringt, wie ich mir vorgestellt habe, dann erzwinge ich den Fehlbetrag durch verbindliche Kirchensteuern?»

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, der Motion zuzustimmen.

Feldmann, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Grossrat Schneiter aufgeworfen hat, gibt auch in den Kirchenbehörden, namentlich in der Synode, zu Diskussionen Anlass. Kirchensynode und Synodalrat mussten sich wiederholt mit der Angelegenheit befassen. Die Diskussion wurde durch die Aktion ausgelöst, die der Schweizerische Kirchenbund seit 1944 unter der Bezeichnung «Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz» durchführte. In den Jahren 1945 bis 1948 leistete die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern jährlich zirka Fr. 275 000.—. Die Kirchensynode stützt sich für ihre Zuständigkeit hiefür auf Art. 67 des Kirchengesetzes und Art. 17 der Kirchenverfassung.

Nach Art. 60 des Kirchengesetzes ist die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern Mitglied des schweizerischen, evangelischen Kirchenbundes. Deshalb hat man die Beschlüsse des letzteren, was die Hilfsaktion für kriegsbeschädigte Kirchen im Ausland betrifft, ohne weiteres anerkannt, sie als für die bernische Landeskirche verbindlich behandelt; diese hat also die entsprechenden Anteile geleistet. Die Anteile der bernischen Landeskirche an das Hilfswerk des evangelischen Kirchenbundes werden zur Hauptsache aus Beiträgen der Kirchgemeinden bestritten. Wie diese ihre Beiträge aufbringen, ist im Prinzip ihre Sache. Einzelne Kirchgemeinden bezahlten das ausschliesslich aus dem Ertrag freiwilliger Sammlungen, andere haben daneben etwas aus der ordentlichen Rechnung zugelegt; wieder andere haben überhaupt den ganzen Betrag aus dem Ertrag der Kirchensteuer geleistet. Das hat nun zu Beanstandungen Anlass gegeben, ist offenbar auch der Grund dafür, dass Herr Grossrat Schneiter seine Motion einreichte. Man kritisierte, aus prinzipiellen Erwägungen, dass Steuergelder für die kirchliche Liebestätigkeit verwendet werden. Man spürte das deutlich aus den Ausführungen des Motionärs; etwas, das freiwillig, aus Hilfsbereitschaft geschehen sollte, wird nun auf dem Weg des staatlichen Steuerzwanges durchgeführt. Das ist in der Tat eine prinzipiell wichtige Frage, die stark ins Kirchenpolitische geht und ethische Ueberlegungen berührt.

Im weitern wurden auch rechtliche Einwände und solche finanzieller Art erhoben. Einer geht dahin, dass, wenn die Kirchgemeinde ihre finanziellen Mittel zersplittern müsse, sie zu wenig habe, um ihre ureigentlichen Aufgaben zu erfüllen.

Die Rechtslage ist reichlich kompliziert. Art. 57 des bernischen Kirchengesetzes erklärt: «Die öffentlichen Kirchgemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse Kirchensteuern zu erheben.» Art. 59 sagt: «Die Landeskirchen sind befugt, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse von ihren Kirchgemeinden Beiträge zu erheben, die nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden bemessen werden sollen. Die hiefür zuständigen Behörden werden von den Landeskirchen bezeichnet. Streitigkeiten zwischen den Organen der Landeskirche und einer Kirchgemeinde über die Höhe der Leistungspflicht entscheidet der Regierungsrat.» Nun kommt aber auch noch das Steuergesetz von 1944 in Betracht, wo in Art. 192 ff gesagt wird: «Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, deren Unterabteilungen sowie die Kirchgemeinden sind befugt, Gemeindesteuern zu erheben.» Art. 193 lautet: «Die Gemeinden erheben Steuern, um damit den Aufwand für ihre öffentlichen Aufgaben zu decken, soweit ihre übrigen Mittel dazu nicht ausreichen.» — Schliesslich haben wir auch noch das Kirchensteuerdekret vom Jahre 1939 in Betracht zu ziehen, wo in § 1 gesagt wird: «Die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen erheben zur Dekkung ihres Finanzbedarfs, soweit hiefür der Ertrag

des eigenen Vermögens, sowie andere, der Kirchgemeinde zustehende Einnahmen nicht ausreichen, eine Kirchensteuer.» und § 22 lautet: «Der Ertrag der Kirchensteuer darf nur zur Deckung der Auslagen für die Erfüllung solcher Aufgaben verwendet werden, die der Kirchgemeinde durch staatliche Erlasse, durch ihr eigenes Reglement, oder durch besondere Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung im Rahmen des Gesetzes übertragen werden.»

Man könnte die Auffassung vertreten, dass das Steuergesetz von 1944 nicht unbedingt mit dem Kirchengesetz von 1945 übereinstimme, ferner dass das Kirchengesetz von 1945 weitergeht als das Kirchensteuerdekret vom Jahre 1939. Man müsste, wenn man die Angelegenheit auf Grund des geltenden Rechtes beurteilen wollte, sagen, das spätere Gesetz gehe dem früheren vor, und ein Gesetz gehe einem Dekret vor. Auf diese Zusammenhänge wollte ich aufmerksam machen, um darzulegen, dass die Motion Schneiter in eine unübersichtliche rechtliche Situation vorgestossen ist.

Welches sind die Bedürfnisse der Kirchgemeinden? Wir nehmen an, dass Art. 57 des Kirchengesetzes dem Steuerdekret vorgehe, das einfach sagt, die öffentlichen Kirchgemeinden seien berechtigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse Kirchensteuern zu erheben. Nach Art. 3 des Kirchengesetzes sind die inneren Aufgaben der Kirche in folgender Weise umschrieben: «Alles, was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus, die religiöse Aufgabe der Kirchen und des Pfarramtes, die Liebestätigkeit und die innere und äussere Mission bezieht, gehört zu den innern kirchlichen Angelegenheiten.»

Der Regierungsrat steht auf dem Standpunkt, dass die Bedürfnisse der Kirche durch die Aufgaben bestimmt seien, die ihr das Gesetz zuweist. — Ich gebe Herrn Grossrat Schneiter recht, wenn er erklärt, der Staat sei zuständig, endgültig durch Verfassung und Gesetz zu bestimmen, welche Aufgaben die Kirche zu erfüllen habe. Das ist absolut klar. Der Staat ist auch daran interessiert, dass die kirchlichen Finanzen ordnungsgemäss und rationell verwaltet werden.

Nun die Vorschläge des Motionärs: Er möchte Art. 57 und Art. 59 des Kirchengesetzes revidieren. In Art. 57 möchte er eine neue Bestimmung einführen, die sagt, in Zukunft sollen die Kirchgemeinden nur noch Kirchensteuern erheben und verwenden dürfen für Zwecke, die den eigentlichen Kultus, also den Gottesdienst betreffen. Das würde man aus dem Wortlaut der Motion schliessen. In der Begründung allerdings hat Herr Grossrat Schneiter etwas weiter ausgeholt und die Aufgaben der Kirchenverwaltung überhaupt in diesen Bereich einbezogen. Ich muss mich an den Wortlaut der Motion halten. In dieser will man die Bedürfnisse der Kirchgemeinden auf den eigentlichen Kultus beschränken.

Im Art. 59, Abs. 1, möchte Herr Schneiter umschreiben, welche Bedürfnisse für die Befugnis der Landeskirche, der «Zentralkirche», wenn wir so sagen wollen, massgebend seien, um von ihren Kirchgemeinden besondere Beiträge zu erheben. — Art. 57 soll also so revidiert werden, dass man sagt, es sollen nur Zwecke des Kultus und der Kirchenverwaltung im engeren Sinne durch die Kirchensteuer finanziert werden können; in Art. 59 soll gesagt werden, welche Zwecke die Landeskirche anrufen kann, um ihre Kirchgemeinden zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Die Meinung ist die, dass nach dieser Neuregelung von den Kirchgemeinden keine Beiträge sollen angefordert werden können für Zwecke der kirchlichen Liebestätigkeit im allgemeinen, oder für Zwecke der Auslandkirchenhilfe, weil man solche Aufwendungen auf den Weg der Freiwilligkeit verweisen will.

Die Kirchensteuer wird bekanntlich in Prozenten der Staatssteuer erhoben, die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse, auf Grund von Art. 59, in Prozenten des Staatssteuerertrages. Der Kirchendirektion sind bis jetzt keine Kirchgemeinden bekannt, die nach Art. 59 Beiträge geleistet hätten und deshalb in eine Situation geraten wären, in der sie ihre eigenen Aufgaben nicht mehr hätten erfüllen können. Es ist interessant, dass sich gerade wirtschaftlich starke Kirchgemeinden in erster Linie gegen die neue Praxis auflehnten. Wie verhält sich diese Sache beispielsweise in der wirtschaftlich schwachen Gemeinde Lenk im Simmental? Sie hat eine baufällige Kirche und steht in schwierigen, finanziellen Verhältnissen. Die Gemeinde bezieht 15 % der Staatssteuer als Kirchensteuer und hat 1948 an die Auslandkirchenhilfe Fr. 188.70 geleistet; das sind 3 ‰ des Staatssteuerertrages, oder 2 % des Kirchensteuerertrages. Der Beitrag an die Auslagen der zentralen Landeskirche, nach Art. 59 des Gesetzes, machte $^2/_3$ % des Kirchensteuerertrages, oder 4 ‰ des Staatssteuerertrages. Also hat die Kirchgemeinde Lenk auf Grund von Art. 59 an die kirchliche Zentralkasse nicht ganz 5 % ihres Kirchensteuerertrages abgeliefert. Dabei ist Lenk eine Gemeinde, die keine freiwilligen Sammlungen für die Auslandkirchenhilfe durchführte und mit 15 % fast die höchste Kirchensteuer aufweist. St. Stephan und Bleienbach haben 3,5 % des Steuerbetrages an die Zentralkasse für die besprochenen Zwecke abgeliefert. — Die gut situierten Kirchgemeinden, die mit 10 % der Staatssteuer als Kirchensteuer auskommen, weisen etwa folgende Rechnung auf: 3 % für die Auslandkirchenhilfe, 4 % zur Verwendung im Kanton Bern, total 7 %.

Die Frage, ob man innerhalb der Kirchgemeinden mit der Zeit einen Steuerausgleich herbeiführen sollte, zum Beispiel in Form einer Progression, möchte ich jetzt nicht erörtern; immerhin könnte auch das einmal besprochen werden. Es gehört aber nicht in den Rahmen der heutigen Motion.

Wir haben keine Kenntnis davon, dass die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen irgendeine Kirchgemeinde in eine Notlage gebracht oder zu einem erhöhten Kirchensteueransatz geführt hätte. Dabei ist folgendes zu überlegen: Die Präzisierung, die Herr Grossrat Schneiter in Art. 57 des Kirchengesetzes verlangt, das heisst die Beschränkung auf den Kultus, wäre schwierig durchzuführen. Die Bestimmungen über die Beiträge an die kirchlichen Zentralkassen usw. stehen im allgemeinen Teil des Kirchengesetzes. Sie gelten grundsätzlich für alle drei Landeskirchen. Art. 54 bis 59 des Kirchengesetzes bilden das V. Kapitel, das alle drei Landeskirchen betrifft. Wir können diese Bestimmungen also nicht neu ordnen, ohne gleichzeitig auch die Verhältnisse der römisch-katholischen und

der christkatholischen Landeskirche zu berühren. Erst mit Art. 60 des Kirchengesetzes beginnen die besonderen Bestimmungen über die evangelisch-reformierte Landeskirche. Es wäre nicht leicht, für alle drei Landeskirchen den Begriff «Kultus» zu umschreiben. Was die evangelisch-reformierte Kirche unter Kultus versteht, ist wesentlich verschieden von dem, was die römisch- und die christkatholische Kirche darunter verstehen. Wir geraten hier in kirchenrechtliche und kirchendogmatische Fragen, die vom Staate aus sehr schwierig zu behandelnde Probleme darstellen. Erfahrungsgemäss entfällt kein grosser Teil der Aufwendungen des Staates auf den eigentlichen Kultus der Kirche.

Die Frage, die Herr Grossrat Schneiter mit seiner Motion aufwarf, ist immerhin interessant und wichtig; es ist verständlich, dass eine Abklärung verlangt wird; eine solche Abklärung liegt im Interesse des Staates und der Kirche. Allein schon die Frage, ob der schweizerische evangelische Kirchenbund als private Organisation für eine öffentlich-rechtliche Korporation, wie sie die bernische Landeskirche gemäss Art. 2 des Kirchengesetzes darstellt, verbindliche Bestimmungen erlassen kann, ist juristisch hoch wichtig und muss einmal diskutiert werden; diese Frage könnte unter Umständen noch zu ganz anderen Diskussionen als der heutigen führen. Wir müssen schon aus diesem Grunde der Sache nachgehen und Abklärung schaffen.

Im neuen Kirchengesetz ist das Referendum gegen Beschlüsse der Kirchensynode von bestimmter Tragweite gewährleistet. Auch gegen den Beschluss über die Auslandkirchenhilfe hätte dieses ergriffen werden können. Das geschah nicht, und zwar, wie gesagt wurde, weil die Beschlüsse nicht ausreichend publiziert worden waren, weil also das Referendumsverfahren nicht richtig geordnet sei. Auch in dieser Beziehung werden Abänderungen verlangt. Weiter müssen wir auf Grund statistischer Erhebungen die Auswirkungen untersuchen, müssen mit den kirchlichen Behörden aller drei Landeskirchen Fühlung nehmen und uns verschiedene Lösungen offen halten.

Herr Grossrat Schneiter deutete die Frage an, ob es genügen würde, wenn der Grosse Rat durch authentische Interpretation, auf Grund des Art. 26 der Staatsverfassung formell beschliessen würde, das Gesetz sei so und so zu verstehen, oder ob man verschiedene gesetzliche Bestimmungen, nicht nur die, welche in der Motion erwähnt sind, revidieren müsste.

All diese Fragen sind sehr komplex. Ich möchte im Auftrag des Regierungsrates dem Motionär nahe legen, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Es wäre bei der Kompliziertheit der Situation nicht richtig, wenn der Grosse Rat den Regierungsrat schon jetzt imperativ auf eine ganz bestimmte Lösung, nämlich die Revision der Art. 57 und 59 des Kirchengesetzes, festlegen wollte. Wir müssen uns die Möglichkeit vorbehalten, auf die Revision zu verzichten oder noch andere gesetzliche Bestimmungen zu revidieren. Mit einem Postulat hat die Regierung freie Hand. Ich bin von der Regierung ermächtigt, in diesem Sinne die Anregungen von Herrn Grossrat Schneiter in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Schneiter. Ich bin mit dieser Umwandlung einverstanden.

Lehmann (Bern). Nachdem der Motionär seine Eingabe in ein Postulat umgewandelt hat, hätte ich mich mit der Angelegenheit abgefunden, wenn nicht im jetzigen Postulat eine Tendenz enthalten wäre, auf die ich den Grossen Rat schon heute aufmerksam machen möchte und gegen die ich meine Opposition anmelde, auch auf die Gefahr hin, in der Minderheit zu bleiben. Wichtig erscheint mir, dass man über diese Frage spricht und die Kirchgemeinden schon heute genau im Bilde sind, um was es geht.

Der Art. 59 des Kirchengesetzes gibt der reformierten, der katholischen und der christkatholischen Landeskirche das Recht, von den Kirchgemeinden für ihre Bedürfnisse Beiträge zu erheben. Was sind nun kirchliche Bedürfnisse? Das richtet sich nach den Aufgaben der Kirche selber. Diese sind im Art. 3 des Kirchengesetzes als eine innere Angelegenheit der Kirche erklärt worden. Die Kirche ordnet im Rahmen des Gesetzes ihre inneren Angelegenheiten selber. Die reformierte Landeskirche umschreibt ihren Auftrag in Art. 2 und 3 ihrer Kirchenverfassung. Da heisst es unter anderem, dass die Liebestätigkeit, die innere und äussere Mission zu den Aufgaben der Kirche gehöre. In einem Entscheid in Sache Kirchgemeinderat Langenthal, vom 30. November 1948, hat sich der Regierungsrat auf den Kommentar Dürrenmatt zum Kirchengesetz berufen, wo es zu Art. 57 heisst: «Was die Kirchgemeinden in der Erfüllung ihrer inneren Aufgaben beschliessen, gehört zu den Bedürfnissen, zu deren Deckung Kirchensteuern erhoben werden können. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser Rahmen nicht zu eng gespannt werden darf, wenn die Kirchgemeinden ihren Aufgaben gerecht werden sollen. Das betrifft insbesondere die Förderung der kirchlichen Liebestätigkeit und der inneren und äusseren Mission.» — Der Regierungsrat schliesst daraus, dass die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Gemeinden charitative Aufgaben übernehmen und deren Erfüllung auch aus den ordentlichen Einnahmen finanzieren dürfen.

Nun verlangt Herr Grossrat Schneiter in seiner Eingabe, dass die Art. 57 und 59 des neuen Kirchengesetzes, das erst kurze Zeit in Kraft ist und sich noch gar nicht voll auswirken konnte, revidiert werden. Das Postulat zielt darauf ab, dass der Staat die Bedürfnisse der Kirche in einschränkendem Sinne umschreiben soll. Der Staat soll also die finanziellen Kompetenzen der Kirche, die sich nach den Aufgaben der Kirche selber richten, beschneiden. Das ist das gefährliche am Postulat. Die beiden Artikel, auf die sich Herr Schneiter bezieht, die von den kirchlichen Bedürfnissen handeln, stehen in engem Zusammenhang mit Art. 3 des Kirchengesetzes; denn diese Bedürfnisse ergeben sich, wie ich schon ausführte, aus den gesetzlichen Aufgaben der Kirche in bezug auf ihre inneren und äusseren Angelegenheiten. Darum glaube ich, dass eine Aenderung der Art. 57 und 59 nicht genügen würde. Das geht aus dem Text der Eingabe hervor, die verlangt, dass der Staat präzise, einschränkende Vorschriften über die Bedürfnisse aufstellen soll, für die die Kirche

noch soll Beiträge erheben dürfen. Damit würde man von Gesetzes wegen, durch die Aufstellung von Finanzvorschriften, die Kirche daran hindern, das zu tun, was sie als ihre Aufgabe im Rahmen der Kirchenverfassung zu vollbringen hat. Man würde also die Kirche in der Erfüllung einer Aufgabe hindern, die in Art. 3 des Kirchengesetzes durch den Staat selber als innerkirchliche Angelegenheit bezeichnet wurde. Ich frage nebenbei, was die katholische Kirche zu dieser Einschränkung sagen würde. — Der Postulant möchte erreichen, dass Kirchensteuern nur für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse erhoben werden dürfen, die den Kultus betreffen. Der Kirchendirektor machte schon darauf aufmerksam, wie schwierig es sei, hier eine Abgrenzung zu treffen, schon deshalb, weil in den drei bernischen Landeskirchen der Begriff des Kultus ein ganz anderer ist.

Der Synodalrat hat meines Wissens in einem Schreiben zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen: «Unsere evangelisch-reformierte Kirche ist, wie das aus unserer Kirchenverfassung hervorgeht, keine Kirche, deren Aufgabenkreis auf den Kultus beschränkt werden dürfte.» — In Zukunft dürfte, wenn das Postulat verwirklicht wird, die Kirche sich eigentlich nicht mehr mit der Liebestätigkeit befassen, oder würde, wie es der Motionär sagte, ganz auf den Weg der freiwilligen Sammlungen verwiesen. Sie wissen, dass im Kanton Bern ein Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit besteht, dass dieser sich des Asyles «Gottesgnad» annimmt, ferner das «Sunnegg» betreut, das Mädchenheim in Belp, ferner die kirchliche Krankenpflege, die Hausmütterhilfe, die kirchliche Stellenvermittlung und verschiedene andere solche Werke. Diese alle verweist man ganz und gar auf den Weg der Sammlungen. Ich erwähne noch die kirchliche Jugendarbeit, erinnere nur an den Gwatt. Auch das sind Aufgaben, die nicht den Kultus betreffen. Diese müssten eingestellt oder auf den Weg der Sammlungen verwiesen werden. Das wären die Konsequenzen der Verwirklichung des Postulates.

Solange wir den Begriff der Landeskirche haben, glaube ich, tut der Staat gut daran, ihn zu schützen, und nicht aus der Landeskirche eine Staatskirche zu machen, wie sie bis ins 19. Jahrhundert im Kanton Bern bestanden hat. Mit der Annahme des Postulates aber wären wir auf dem besten Wege hierzu. Deshalb sehe ich darin eine gefährliche Entwicklung.

Wenn eine Kirchgemeinde mit einer kirchlichen Massnahme, die zu den inneren Angelegenheiten der Kirche gehört, nicht einverstanden ist, steht ihr der Weg zur Synode oder zum Synodalrat offen, wo sie ihre Rechte auf demokratische Weise geltend machen kann. Jede Kirchgemeinde kommt dort zu Worte.

Eine evangelische Kirche, die nur den Kultus umfassen und in Zeiten grosser materieller Not nur mit guten, frommen Worten statt auch mit materiellen Mitteln helfen würde, wäre eine lahme Kirche. Im Entscheid in Sachen Langenthal sagte der Regierungsrat selber: «Wo die Not sehr gross ist, wird auch die Hilfe entsprechend gross sein müssen». Nun darf der Staat der Kirche nicht in den Arm fallen, wenn sie in Gottes Namen etwas Tapferes macht.

Damit komme ich zu einem weiteren Stein des Anstosses; vielleicht ist es der Virus der Motion. Der Motionär stösst sich daran, dass die Kirchgemeinden pro 1948 zusätzlich einen Beitrag für die Hilfe an die evangelischen Schwesterkirchen des Auslandes leisten mussten. Herr Regierungsrat Feldmann wies darauf hin, dass der Beitrag 1948 3 ‰ des Staatssteuerbetrages ausmachte, im Jahr 1949 macht er noch etwa 2,5 ‰ aus. Wenn ich richtig informiert bin, ist der Synodalrat der Auffassung, dass diese Hilfe mit der Zeit wieder abgebaut werden könne. Da stellt sich die Frage, ob man in dem Moment eine Gesetzesänderung vornehmen solle. Was bedeuten diese Promill-Zahlen? Eine Kirchgemeinde mit einem Staatssteuerertrag von Fr. 10 000.— müsste einen Betrag von Franken 25.— leisten. Die Zahlen für Lenk wurden schon mitgeteilt. Sie könnten auch für Muri interessieren. Der Staatssteuereingang der reformierten Bevölkerung von Muri beträgt Fr. 1 170 000.—, der totale Staatssteuereingang beläuft sich auf ungefähr 1,6 Millionen. Im Jahre 1949 muss Muri davon 2,5 ‰ der kirchlichen Zentralkasse abführen. Das macht rund Fr. 2900.—. Die gesamte Kirchensteuer der reformierten Einwohner beträgt zirka Fr. 82 000.—. Ich nehme Muri als Beispiel, weil der Motionär dort wohnt. Der Hilfsbeitrag, den diese Gemeinde an die Zentralkasse abführt, macht etwa 3,5 % der Kirchensteuer aus. Das scheint mir nicht so überwältigend zu sein, dass es das Budget der Kirchgemeinden stören könnte. — Muri berechnet seine Kirchensteuern nicht auf der Basis des Staatssteuerertrages, sondern auf Grund der Gemeindesteuern. Diese sind in Muri günstiger als die Staatssteuern. Wenn diese Gemeinde die Kirchensteuern auf Grund der Staatssteuer berechnen würde, betrüge die Leistung an das Hilfswerk nicht 3,5 % sondern nur 2,5 % des Steuerertrages. — Die Stadt Bern bezahlt einen Hilfsbeitrag von Fr. 57 000.—. Das muss man natürlich vergleichen mit den gesamten Steuereinnahmen der städtischen Kirchgemeinden. Die Fr. 57 000.— machen nur 2,5 % der Einnahmen aus.

Sind bei einer solchen Entwicklung die Finanzen der bernischen Kirchgemeinden gefährdet?

Die Motion enthält noch etwas stossendes. Der Motionär erwähnte speziell die Hilfe an die Schwesterkirchen im Auslande und liess durchblicken, dass dadurch die Kirchgemeinden in der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben in Rückstand kommen könnten. Regierungsrat Feldmann wies darauf hin, dass bis jetzt nur von Seite Langenthals ein Vorstoss unternommen wurde. Dort ging es hauptsächlich darum, ob ein solcher Beitrag vom Ueberschuss der Kirchensteuer geleistet werden könne. Diese Frage wurde bejaht.

Ich habe von der Kirchenschreiberei die Auskunft erhalten, dass man den belasteten Kirchgemeinden, die sich an die Synode oder an den Synodalrat wenden, bei den Beiträgen weitgehend entgegenzukommen sucht. Leider habe ich unterlassen, zu fragen, ob Muri auch zu den belasteten Kirchgemeinden gehöre.

Gestatten Sie mir zum Schluss einige Worte über das Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz, damit nicht der Eindruck entsteht, das sei ein Werk, das nebenbei gehe. Es liegt mir daran, zu sagen, dass es eine dringende nötige Hilfe an

unsere zerstörten Kirchen im Auslande ist. Nachdem, wie bereits ausgeführt, die bernische, reformierte Landeskirche zum schweizerischen evangelischen Kirchenbund gehört, ist es auch Pflicht unserer Kirche, da mitzuhelfen. Seit dem Bestehen dieses Hilfswerkes wurden etwa 3 Millionen Franken zusammengetragen. Die Hilfe ist nicht nur nach Deutschland gegangen, obwohl immerhin zur Hauptsache dorthin, sondern man hat in 12 europäischen Ländern geholfen. Ich habe mir den Jahresbericht für 1948 geben lassen, bin selber nicht Mitglied des Hilfswerkes. Darnach gingen 1948 nach Deutschland rund Fr. 600 000. —, nach Frankreich Fr. 60 000. —, nach Holland Fr. 50 000. —, nach Italien (Waldenser) rund Fr. 146 000. —, nach Oesterreich Fr. 191 000. — usw. Die Hilfe erstreckt sich zur Hauptsache auf die Vermittlung von Notkirchen, aber auch auf die Hilfe an kirchliche Werke, auf Kinderheime, unter Führung dieses Hilfswerkes selber. Die Hilfe erstreckt sich auch auf andere Fürsorge für Kinder, Jugendliche, Heimkehrer ohne Dach und Mittel. Bei meinen verschiedenen Auslandaufenthalten bin ich diesem Hilfswerk da und dort begegnet. Ich kann bestätigen, dass diese Hilfe im Ausland sehr wohltuend war. Sie erfüllt eine wichtige kirchliche Aufgabe und wird dies weiterhin tun. Unsere bernische Landeskirche vollbringt eine grosse, geschichtliche Aufgabe, wenn sie sich an diesem Werk beteiligt und ihren Mitgliedern dafür ein bescheidenes Opfer zumutet. Es ist keine gefährliche Entwicklung für unsere Kirche und unsere Kirchgemeinden, wenn diese Opfer gebracht werden. Im Gegenteil, das ist eine erfreuliche Entwicklung, und es wäre falsch, wenn ihr der Staat in irgend einer Form in den Arm fallen würde. Er würde damit weder sich selber, noch den Kirchen, noch den Kirchgemeinden einen Dienst erweisen, auch dem ganzen Bernervolk nicht.

Unser Kirchengesetz ist noch sehr jung, datiert vom Mai 1945. Es besteht kein Anlass, es heute schon wieder zu ändern und der Kirche durch Verwirklichung des Postulates das wieder wegzunehmen, was man ihr und dem bernischen Kirchenvolk in verdankenswerter, grosszügiger Art im Jahre 1945 gegeben hat, nämlich die Freiheit in der Bestimmung der innerkirchlichen Aufgaben. Die Abdrosselung der finanziellen Mittel, wie sie das Postulat verlangt, wäre aber eine ungerechte Beschränkung der Freiheit der Kirche. Das geschieht, wenn man die Kirche für einen Teil ihrer Aufgaben auf den Bettelgang verweist. Sie ist auch sonst immer noch oft genug auf Sammlungen angewiesen. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass das Bernervolk das gutheissen würde und bekämpfe deshalb das Postulat und seine Tendenz. Ich ersuche den Grossen Rat, das Postulat abzulehnen.

Wälti. Nachdem der Kirchendirektor bereit ist, die Eingabe als Postulat entgegenzunehmen, und der Motionär mit dieser Umwandlung einverstanden ist, glaubte ich, auf das Wort verzichten zu können. Nachdem nun aber auch noch das Postulat bestritten wird, möchte ich einiges dazu sagen. Ich darf das umso mehr tun, als ich seinerzeit sowohl als Experte des Synodalrates wie des Regierungsrates beim Zustandekommen des Kirchengesetzes in den Expertenkommissionen mitarbeitete und auch Mitglied der Kommission war, die das neue Kirchensteuer-Dekret vorzuberaten hatte. Ich bin verwundert, dass man auch noch das Postulat ablehnen will, nachdem der Kirchendirektor es selber unter Hinweis auf Diskrepanzen und verschiedene Auslegungsmöglichkeiten entgegennehmen will, um alle Fragen gründlich zu prüfen. Ich begreife den Kirchendirektor, dass er die Eingabe als Motion ablehnt. Er wies ausdrücklich auf die Frage hin, ob der schweizerische evangelische Kirchenbund als private Institution unserer bernischen Landeskirche irgendwelche Verpflichtungen auferlegen könne. Es handelt sich hier nicht nur um die Beiträge an die ausländischen Kirchen. Es können einmal für ganz andere Zwecke Beiträge verlangt werden. Da müssen wir über die Pflichten von Anfang an im klaren sein. Unter dem Titel der Liebestätigkeit kann alles mögliche unterstützt werden. Wir haben alles Interesse daran, dass da Grenzen gezogen werden und sich nötigenfalls auch der Staat mit der Angelegenheit befasst. Schliesslich handelt es sich um die Verteilung von Steuergeldern. Es ist den Steuerzahlern nicht gleichgültig, was mit dem Gelde geschieht.

Wir haben in unserem Kirchensteuerdekret die Bestimmung, dass auch die juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. Kirchensteuern bezahlen müssen. Diese haben die Möglichkeit des Austrittes aus der Kirche nicht. Diese Kreise sind schon lange bestrebt, den Zustand wieder zu ändern. Wenn nun alles mögliche aus Kirchensteuern bezahlt wird, laufen wir Gefahr, in einen Prozess vor Bundesgericht zu geraten. Ueber die Belastung der juristischen Personen mit der Kirchensteuer bestand seinerzeit keine Einstimmigkeit. Wenn wir diese Steuerquelle gefährden, riskieren wir auch, dass später die Kirchgemeinden weniger Steuereinnahmen haben.

Durch Annahme des Postulates wird dem Regierungsrat der Auftrag gegeben, all die aufgeworfenen Fragen zu prüfen. Wir haben das Vertrauen zur Kirchendirektion, dass sie die kirchliche Liebestätigkeit, zu der wir Alle stehen können, nicht schmälert. Ich möchte Sie dringend bitten, das Postulat anzunehmen.

Scherz. Meine Wenigkeit war auch dabei, als das Gesetz vorberaten wurde. Im engeren Kreis wurden damals gewisse Bedenken geltend gemacht. Ich bin der Ansicht, die Umwandlung der Motion in ein Postulat sei richtig. Wir wollen dem beipflichten. Die Prüfung der sich ergebenden Fragen ist sicher wünschenswert. Der Regierungsrat machte darauf aufmerksam, man könne sehr wohl prüfen, ob der schweizerische, evangelische Kirchenbund irgendwelche Wünsche oder Vorschriften an die bernischen Kirchgemeinden richten könne. Aus dieser Prüfung wird sich vielleicht ergeben, dass der bernische Synodalrat und die Synode in ihren diesbezüglichen Beschlüssen etwas vorsichtiger sein können. Anderseits bin ich nicht der Ansicht, dass wir nun die §§ 57 und 59 des Kirchengesetzes ohne weiteres ändern müssten. Schon bei der Vorberatung des Kirchengesetzes wurde aus mir nicht recht bekannten Gründen eine gewisse Opposition geltend gemacht. Vielleicht geschah das nur deshalb, weil eine bestimmte Tendenz bestand, die dann der Synodalrat durchführte, nämlich schwächer situierte

Gemeinden auch schwächer zu belasten. An diesen Tendenzen wollten wir nicht rütteln. Wir glaubten damals, das sei richtig, und ich glaube, es sei heute noch der richtige Weg.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . 53 Stimmen.
Dagegen . . . . . 21 Stimmen.

Dekret
betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Wirz, Präsident der Kommission. Der Zufall will es, dass ich über ein kirchliches Dekret referieren muss, nachdem schon drei meiner Notariatskollegen sich zu kirchlichen Fragen geäussert haben. Das ist ein schöner Beweis dafür, dass die Notare sich nicht nur mit dem materiellen Wohl, sondern auch mit dem Seelenwohl unserer Mitbürger beschäftigen.

Das vorliegende Dekret beruht auf dem Art. 63 der Staatsverfassung und auf Art. 8 des Kirchengesetzes, wo geschrieben steht, dass die Umschreibung der Kirchgemeinden nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und der kirchlichen Oberbehörde durch Dekret des Grossen Rates geschehe. Die christkatholischen Kirchgemeinden und die Oberbehörden haben sich zum Dekret zustimmend geäussert. Nach dem geltenden Dekret sind nur Christkatholiken Mitglieder einer Kirchgemeinde, die in der betreffenden Gemeinde oder im betreffenden Amtsbezirk wohnen. Die übrigen gehören zur Diaspora, mit Ausnahme von Thun, das eine Filiale von Bern ist. Die Diaspora wird allerdings seelsorgerisch auch betreut, aber es ist eine bessere Zusammenfassung erwünscht.

Die organisatorischen Erlasse über die christkatholischen Kirchgemeinden liegen zeitlich weit zurück. Auch in geographischer Hinsicht tragen sie den örtlichen Verhältnissen nicht mehr genügend Rechnung. — Die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden erfolgte durch Dekret vom Jahre 1935 und vom 8. März 1939, die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden durch Dekret vom 2. April 1942. Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, dass gewisse Unklarheiten über die Zugehörigkeit und Steuerpflicht nun auch noch in den christkatholischen Kirchgemeinden behoben werden. Das ist der Zweck des Dekretes. Es sieht vor, dass jeder Christkatholik einer Kirchgemeinde zugewiesen wird. Die Zahl der Kirchgemeinden und Pfarrstellen bleibt unverändert, ebenso die Benennung der Kirchgemeinden. Neu ist einzig, dass die Kirchgemeindegrenzen neu gezogen werden, sich aber weitgehend an die Grenzen der bisherigen Pastorationskreise anlehnen.

Irgend eine finanzielle Belastung ergibt sich aus diesem Dekret für den Staat nicht. Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf das Dekret und dessen Annahme in globo. Zu den einzelnen Artikeln hat die Kommission keine Bemerkungen zu machen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Umschreibung
der christkatholischen Kirchgemeinden
im Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund von Art. 63 der Staatsverfassung, in Ausführung von Art. 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Umschreibung der Kirchgemeinden.

Für die christkatholische Landeskirche bestehen im Kantonsgebiet die Kirchgemeinden von Bern, Biel, St. Immer und Laufen.

Diese Kirchgemeinden erstrecken sich wie folgt über das Gebiet des Kantons Bern:

Kirchgemeinden	Amtsbezirke
Bern . .	Bern, Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Trachselwald, Wangen, Thun, Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Obersimmental, Niedersimmental und Saanen;
Biel . . .	Biel, Aarberg, Erlach, Nidau, Büren, Münster und Neuenstadt;
St. Immer .	Courtelary, Delsberg, Freibergen und Pruntrut.
Laufen . .	Laufen.

Zur christkatholischen Kirchgemeinde von Bern gehört die Filialgemeinde von Thun als Unterabteilung im Sinne von Art. 13 des Kirchengesetzes.

Art. 2. Zugehörigkeit zur christkatholischen Kirche.

Angehörige der christkatholischen Kirche sind alle Einwohner, die in einer der vorstehend umschriebenen Kirchgemeinden wohnhaft sind, und welche die von dieser Landeskirche aufgestellten Erfordernisse erfüllen (Art. 73 des Kirchengesetzes). Vorbehalten bleibt Art. 6 dieses Gesetzes.

Art. 3. Anpassung der Gemeindereglemente.

Die christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern haben ihre Reglemente dem vorliegenden Dekret anzupassen.

Art. 4. Aufgehobene Erlasse.

Das vorliegende Dekret ersetzt alle Erlasse über den Bestand und die Errichtung von christkatholischen Kirchgemeinden, im besondern gelten als aufgehoben das Dekret vom 21. November 1877 über die Erhebung der katholischen Genossenschaft in Thun und Umgebung zu einer Filiale der katholischen Gemeinde Bern, das Dekret vom 28. April 1893 betreffend die Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen—Zwingen als Kirchgemeinde sowie das Dekret vom 23. Februar 1898 betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden.

Art. 5. Inkrafttreten.

Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Angehörige der christkatholischen Kirche, die seit dem 1. Januar 1949 oder länger im Kanton Bern wohnen, zahlen in derjenigen Kirchgemeinde, zu welcher sie nach dem vorstehenden Dekret gegenwärtig gehören, die Kirchensteuern für die Zeit seit dem 1. Januar 1949. Ebenso werden die Kirchensteuerbeträge der juristischen Personen gemäss § 6 des Dekretes vom 16. November 1939/25. Januar 1945 über die Kirchensteuern so berechnet, wie wenn die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden gemäss Art. 1 des vorliegenden Dekretes seit dem 1. Januar 1949 gelten würde.

Gesetz
betreffend Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897

(Zweite Beratung.)

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

(Siehe Seite 161 hievor.)

Eintretensfrage.

Stäger, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung dieses Gesetzes wurde das Eintreten oppositionslos beschlossen. In der Detailberatung machten verschiedene Kollegen Anregungen, die von Regierung und Kommission für die zweite Lesung entgegengenommen wurden.

Herr Lehmann erkundigte sich über das Rekursrecht in der Angelegenheit. Seine Anfrage konnte befriedigend beantwortet werden.

Herr Schori wünschte in Alinea 1 das Stimmrecht auch den vorübergehend Unterstüten zu entziehen, was eine beträchtliche Einschränkung in der Auswirkung der vorgesehenen Revision zur Folge gehabt hätte.

Ferner verlangte Herr Reichensperger, es sei Alinea 2 dahin abzuändern, dass Rückerstattungen nur in Betracht fallen sollen, sofern sie den Betroffenen zugemutet werden können. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, der Antrag Reichensperger sei abzulehnen, weil die Interpretation des Begriffes «Zumutbarkeit» sehr dehnbar ist. Man könnte darüber stundenlang diskutieren.

Die Kommission hielt zwei Sitzungen ab. In Art. 1 wurden bei Ziffer 1 und 2 die Worte «dauernd oder mit erheblichen Beträgen» gestrichen und durch «in erheblichem Masse» ersetzt.

Kommission und Regierung beantragen Ihnen, auf die zweite Lesung einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress und Art. 1.

Grädel (Huttwil). Die Anträge der Kommission zu Ziffer 1 und 2 scheinen mir nicht ganz deutlich zu sein. Es heisst dort: «wer trotz Verwarnung ...» Ich möchte vorschlagen, zu sagen: «Wer aus bösem Willen, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung ...»

Teutschmann. In Ziffer 1 von § 82 sind die Gründe umschrieben, aus denen heraus das Stimmrecht verloren geht. Wir begrüssen, dass beigefügt wurde «trotz Verwarnung», weil nicht nur der Begriff der Zumutbarkeit, sondern auch der der Liederlichkeit usw. dehnbar ist. Das wird je nachdem, wer das zu beurteilen hat, anders ausgelegt. Man darf nicht vergessen, dass bei Behandlung solcher Fragen der ordentliche Richter in vielen Fällen nichts dazu zu sagen hat, sondern dass das durch administrative Behörden entschieden wird. Dort sind auch die Verteidigungsmöglichkeiten weniger günstig. Die Rekursinstanzen begnügen sich meist mit den Berichten der unteren Instanzen.

Ich bitte den Vertreter der Regierung, sich darüber auszusprechen, was unter «erheblichen Beiträgen» zu verstehen ist, damit bei der Anwendung des Gesetzes gewisse Anhaltspunkte bestehen.

Der letzte Absatz von Art. 1 lautet: «Der Ausschluss vom Stimmrecht dauert so lange, als aus den in Absatz 1 genannten Gründen Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, und, soweit die massgebenden Erlasse eine Rückerstattungspflicht vorsehen, bis diese Unterstützungen zurückerstattet sind oder die Rückerstattung erlassen worden ist.» Herr Reichensperger beantragte bei der ersten Lesung, hier einzuflechten «soweit zumutbar». Der Präsident der Kommission sagte soeben, das könne man nicht aufnehmen, der Begriff «zumutbar» sei zu unbestimmt. Die Regierung nimmt dazu ebenfalls negativ Stellung. Sie schreibt in ihrem Vortrag unter IV b: «Der Stimmrechtsentzug soll solange dauern, als aus den genannten Gründen Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, und bis diese zurückerstattet sind oder die Rückerstattung erlassen worden ist. Da ein verwerfliches Verhalten der Grund der Unterstützungsbedürftigkeit und des Stimmrechtentzuges ist, braucht nicht darauf Rücksicht genommen zu werden, ob die Rückerstattung zumutbar ist oder nicht (§ 36 des Armengesetzes)».

Diese Auffassung kann ich nicht teilen. Diese Sanktion kann dadurch zur Anwendung kommen, dass der ordentliche Richter einen Schuldigen bestraft und dieser dadurch nachher der Oeffentlichkeit zur Last fällt. Das letztere trifft dann nur für solche zu, die mittellos sind. Die andern müssen nicht unterstützt werden, also wird diesen das Stimmrecht nicht entzogen. Das ist eine Ungleichheit.

Wenn ferner die Rückerstattung der Unterstützung nicht erlassen wird, kann der Stimmrechtsentzug sehr lange andauern, unter Umständen lebenslänglich bestehen. Es ist nicht richtig, den administrativen Behörden solche Kompetenzen zu geben; denn damit würde ungleiches Recht eingeführt. Der Richter kann Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr bedingt aussprechen, wenn der Schuldige das, was er zurückerstatten sollte, soweit zurückgibt als es zumutbar ist. Im Strafrecht besteht also der Begriff der zumutbaren Rückerstattung; denn es wäre unbillig, wenn man dem einen, der die Rückerstattungspflicht erfüllen kann, den bedingten Straferlass gewähren würde, dem andern aber nicht, weil er die Mittel nicht hat. Der betreffende Artikel des Strafgesetzbuches lautet: «Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als 1 Jahr oder einer Haftstrafe aufschieben, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen ... und wenn er den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zumutbar war, ersetzt hat.»

Das Strafgesetzbuch enthält im weiteren nur Bestimmungen über befristeten Stimmrechtsentzug, ebenso das Militärstrafgesetzbuch. Im vorliegenden Gesetzentwurf aber ist der Stimmrechtsentzug unbefristet. Im Strafrecht also, das sich mit Verbrechen und Vergehen befasst, ist der Stimmrechtsentzug befristet, während den administrativen Behörden die Kompetenz zu unbefristetem Stimmrechtsentzug gegeben werden soll. Die administrativen Behörden könnten also viel schärfere Sanktionen ergreifen als die ordentlichen Gerichte. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, in Art. 1, letzter Absatz zu sagen: «... bis diese Unterstützungen, soweit zumutbar, zurückerstattet sind, oder die Rückerstattung erlassen worden ist.» Ich bitte, nicht an einem Prestigestandpunkt festzuhalten, sonder für Administrativjustiz und ordentliche Richter gleiches Recht zu schaffen.

M. **Landry.** Je voudrais demander à M. le directeur des Oeuvres sociales du canton de bien vouloir préciser ce qu'on entend par «malgré remontrance». Ce terme de «remontrance» me paraît d'une application pratique assez difficile. Qui sera chargé de faire la remontrance, l'autorité d'assistance ou le Conseil municipal? Sera-ce la commission ou le maire? Cette remontrance sera-t-elle faite par écrit ou verbalement? Je crains, quant à moi, que l'application de cette disposition ne suscite des conflits entre l'assisté et l'autorité, surtout puisqu'il s'agit de sujets qui, en raison de mauvaise volonté, de fainéantise ou d'inconduite doivent être secourus par l'assistance.

Stünzi. Ich beantragte bei der ersten Beratung, es sei der Antrag Schori, lautend auf Ausdehnung des Stimmrechtsentzuges auf die vorübergehend Unterstützten, abzulehnen. Wir können uns mit der Präzisierung gemäss neuer Fassung abfinden.

Zu Handen der Regierung möchte ich im Hinblick auf die Ausführungsbestimmungen zwei Anregungen machen. Wenn jemandem, der dauernd oder vorübergehend unterstützt wird, das Stimmrecht entzogen wird, soll ihm das schriftlich eröffnet und es soll dort auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen werden. Dann ist die Sache klar. Man soll nicht eine andere Situation schaffen als sie zum Beispiel im Armenpolizeigesetz vorhanden ist. Darnach kann die Gemeindebehörde nur einen Antrag stellen. Wenn der Betreffende Beschwerde erhebt, wird er nachher einvernommen, und erst dann wird entschieden, ob der Stimmrechtsentzug bleiben soll oder aufzuheben sei, falls die Gemeinde über das Ziel hinausgeschossen ist und ungerechtfertigt das Stimmrecht entzogen hat.

Bei den dauernd Unterstützten besteht der Eintrag auf dem Etat. Diese können den polizeilichen Wohnsitz nicht mehr wechseln. Sie können nur mit Wohnsitzscheinen in eine andere Gemeinde ziehen. Die neue Gemeinde weiss dann ohne weiteres, dass das Personen sind, die auf dem Etat stehen. Sie kann Rückfragen stellen, oder es wird ihr sonst eröffnet, dass dem Betreffenden das Stimmrecht entzogen sei. Bei den vorübergehend Unterstützten besteht dieses Verfahren nicht. Sie können die Schriften zurückziehen, sie bei einer andern Gemeinde deponieren und also dort polizeilichen Wohnsitz erwerben. Damit die Sache spielt, muss eine Meldung an die neue Gemeinde erfolgen.

Diese beiden Anregungen sollte die Regierung beim Erlass der Ausführungsbestimmungen berücksichtigen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil exécutif. Je répondrai très brièvement aux divers orateurs qui ont demandé des explications. J'espère que les renseignements que je leur donnerai seront de nature à leur faire accepter le projet.

M. Stünzi voudrait que les intéressés soient informés de la radiation au registre des votants. Nous avons prévu, dans les dispositions d'application que rendra le gouvernement en vertu de l'article 2 du projet, que l'ordonnance de 1918 concernant la tenue du registre des votants sera modifiée. Nous prévoyons d'autre part un nouvel article 14, alinéa 2, qui dirait que ce fonctionnaire (le préposé à la tenue du registre des votants) avisera immédiatement le citoyen intéressé de toute radiation ou de toute mention ensuite de privation du droit de vote, ainsi que de toute opposition faite à son inscription et lui fixera un délai de quatorze jours pour fournir ses contre-dires. Lorsque la date de la votation ou de l'élection de l'assemblée communale est très proche, le délai ne peut être accordé que jusqu'à la date fixée à l'article 11, alinéa 3.

Les dispositions prévues par le gouvernement sont donc conformes au vœu exprimé par M. Stünzi. Il en est de même en ce qui concerne les avis aux nouvelles communes de domicile. Il est bien évident, en effet, que les nouvelles communes de domicile doivent être avisées par le teneur du registre des votants de l'ancienne commune de domicile des radiations éventuelles.

M. Landry nous a demandé ce que nous entendions par «malgré remontrance». Il s'agit ici d'une disposition prise en vertu de la loi sur l'assistance publique. Ce sont donc les autorités d'assistance qui doivent intervenir. Ce sont elles qui fournissent les secours; ce sont elles qui examinent la situation du requérant; ce sont elles, encore, qui lui font éventuellement les remontrances nécessaires. Il y a déjà dans la Loi sur la police des pauvres certains paragraphes concernant les autorités de police, mais les autorités d'assistance ont le devoir, lorsqu'elles ont affaire à un requérant, de prendre connaissance de sa situation et de lui faire immédiatement, le cas échéant, les observations et les remontrances nécessaires.

D'après les dispositions d'exécution, la remontrance doit être faite par écrit. Elles disent: «La privation du droit de vote ne peut avoir lieu que si le citoyen intéressé, malgré une remontrance écrite, doit être encore ou à nouveau assisté.»

La remontrance écrite a un double avantage:

1° elle oblige l'autorité qui examine le cas à le faire soigneusement;

2° elle empêche l'intéressé de déclarer par la suite qu'il n'était pas informé, qu'il s'est trompé et que, s'il avait su, il aurait pu agir autrement.

L'intéressé sera donc avisé par écrit et il saura à quoi il s'expose.

M. le député Teutschmann demande une modification ou une adjonction à l'alinéa 2 pour mentionner la possibilité de la restitution. Si nous n'avons pas mentionné cette possibilité dans notre projet de loi, c'est parce que les dispositions de l'article 36 de la loi sur l'assistance la prévoient déjà: «Les personnes qui ont figuré sur l'état d'assistance doivent restituer les secours reçus... quand leur situation devient telle que ce remboursement peut être exigé.»

Nous estimons inutile de répéter dans ce projet de loi ce qui figure déjà dans une autre loi. Par contre, nous prévoyons dans les dispositions d'application de donner aux autorités d'assistance les instructions nécessaires pour l'application de cette disposition et à l'intéressé la possibilité de recourir contre la décision d'une commission d'assistance qui refuserait, par exemple, de déclarer que le secours ne peut pas être restitué.

Pour répondre aux autres observations de M. le député Teutschmann, nous tenons à préciser qu'il s'agit bien, ici, d'un droit administratif et non pas d'un autre. Il ne s'agit pas de l'application du Code pénal. Nous utiliserons les indications fournies par la jurisprudence du Code pénal, mais c'est le droit administratif qui fait règle et ce droit donne à l'intéressé autant de sécurité et de possibilités de défense que le droit civil. Nous exposerons aussi cela dans les dispositions d'exécution que nous devrons préparer à l'intention du gouvernement.

M. le député Teutschmann désirerait encore savoir ce que nous entendons par la mesure notable de l'assistance. C'est là également un point qui a donné lieu à une assez longue discussion au sein de la commission. Nous nous sommes renseignés dans diverses communes et les montants que notre direction prévoira tiendront compte des renseignements obtenus auprès des autorités.

D'autre part, il convient de ne pas oublier qu'il s'agit de personnes qui seront privées du droit de vote en raison de mauvaise volonté, de fainéantise ou d'inconduite. Toutes les autres personnes qui étaient jusqu'ici privées du droit de vote uniquement parce qu'elles figuraient sur l'état des assistés permanents recouvreront l'exercice du droit de vote. Nous n'avons donc affaire qu'à des citoyens en somme assez peu intéressants et nous estimons que, pour eux, nous pouvons adopter certaines mesures spéciales.

Le montant «notable» que nous estimons devoir appliquer est de 100 à 150 francs payés en une seule fois pour un individu et de 200 francs peut-être pour une famille. Nous insistons sur le fait qu'il s'agit là d'une règle générale.

Nous avons examiné cette question très attentivement et nous n'avons pas voulu prévoir une différence entre les secours alloués aux assistés qui vivent à la campagne et ceux payés aux assistés qui habitent en ville. En effet souvent ces citoyens changent de domicile et se déplacent d'un point du canton à l'autre ou même en dehors du canton. Pour cette raison, nous avons jugé devoir adopter un chiffre uniforme.

Dans ces conditions, il me semble que la nouvelle rédaction de l'alinéa 1, qui constitue du reste une simplification, peut être adoptée par le Grand Conseil en deuxième lecture et qu'il n'y a pas lieu de suivre à la proposition de M. le député Teutschmann au sujet du deuxième alinéa.

Stäger, Präsident der Kommission. Die Anregung redaktioneller Art von Herrn Grädel nehmen Kommission und Regierung entgegen. Ziffer 1 und 2 von Art. 1 werden also lauten: «1. wer infolge bösen Willens, infolge Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung selber in erheblichem Masse von der Armenpflege unterstützt werden muss; 2. wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass unterhaltsberechtigte Personen in erheblichem Masse aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.»

Ich habe keine Kompetenz, die Anträge von Herrn Teutschmann entgegenzunehmen. Kommission und Regierung lehnen sie ab. Schon beim Eintreten sagte ich, die Zumutbarkeit sei ein dehnbarer Begriff, werde auf dem Lande nicht gleich aufgefasst wie in der Stadt. Darum können wir ihn unmöglich ins Gesetz aufnehmen. Der Regierungsrat hat erklärt, er werde darüber in den Ausführungsbestimmungen etwas sagen.

Ich beantrage dem Rat, Art. 1 in der redaktionell abgeänderten Fassung zuzustimmen.

Steinmann. Herr Grädel hat mit Recht beantragt, man solle auch in der Terminologie Uebereinstimmung zwischen Ziffer 1 und 2 herstellen und nicht das eine Mal sagen «wer infolge bösen Willens, infolge Arbeitsscheu ...», das andere Mal «wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu ....». Ich empfehle, in beiden Fällen zu sagen: «wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu ....». Es handelt sich hier um ein Gesetz, über welches das Volk abstimmen muss.

Präsident. Gegen die redaktionelle Anregung von Herrn Grädel, ergänzt durch Herrn Steinmann, wird nicht opponiert, sie ist somit angenommen. — Bei Alinea 2 beantragt Herr Teutschmann, zu sagen «soweit zumutbar».

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Teutschmann . Minderheit.

Beschluss:

Gesetz

betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4, Ziffer 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der § 82 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 82. Als besteuert (Art. 4, Ziffer 3, der Staatsverfassung) gilt:

1. wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung selber in erheblichem Masse von der Armenpflege unterstützt werden muss;
2. wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass unterhaltsberechtigte Personen in erheblichem Masse aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Der Ausschluss vom Stimmrecht dauert so lange, als aus den in Absatz 1 genannten Gründen Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, und, soweit die massgebenden Erlasse eine Rückerstattungspflicht vorsehen, bis diese Unterstützungen zurückerstattet sind oder die Rückerstattung erlassen worden ist.

Art. 2

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Regierungsrat wird die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 3

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Präsident. Der Regierungsrat wird also ermächtigt, die Abstimmung auf den Zeitpunkt festzusetzen, den er als richtig erachtet.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes Einstimmigkeit.

Dekret

betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Stünzi, Präsident der Kommission. Art. 77 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 bestimmt: «Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, die trotz den in den §§ 38 und 53 vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber anderen Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200 000.— ins Budget aufgenommen. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieses Kredites werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.» — Erstmals brachte ein Dekret vom 26. November 1901 diese Ordnung. Es wurde schon am 30. November 1905 ersetzt und dieses neuerdings abgelöst am 22. November 1939. Das letztere muss wegen seiner Bestimmungen in Art. 3 ersetzt werden, wo auf die Steueranlage gemäss altem Steuergesetz abgestellt wird. Das Dekret muss dem neuen Steuergesetz angepasst werden.

Im Postulat des Herrn Jacot vom 5. September 1945 wurde die Revision noch aus einem andern Grunde verlangt. Der Postulant vertrat die Ansicht, dass der gesetzliche Kredit von Fr. 200 000.— jährlich doch zum grössten Teil den Gemeinden zukommen und dass eine grössere Zahl von Gemeinden als bisher in den Genuss der ordentlichen Staatsbeiträge gelangen sollte. Dieses Postulat wurde vom Regierungsrat ohne Präjudiz entgegengenommen und vom Rate erheblich erklärt.

§ 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes schreibt aber keineswegs vor, dass unter allen Umständen jedes Jahr ein Betrag von Fr. 200 000.— oder annähernd so viel an ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Gemeinden verteilt werden müsse. Nach dem erwähnten Gesetzesparagraphen sind vielmehr nur denjenigen Gemeinden aus dem Sonderkredit ausserordentliche Staatsbeiträge zu gewähren, die durch ihre Armenausgaben im Vergleich zu anderen Gemeinden trotz der ordentlichen Staatsbeiträge unverhältnismässig stark belastet bleiben.

Das Missverhältnis soll nur angemessen gemildert werden. Es ist nicht jeder Unterschied in den Armenlasten auszugleichen oder den Gemeinden, die aus anderen Gründen finanziell stark belastet sind, aus dem Sonderkredit zu helfen. Wir haben bereits auch in anderer Beziehung einen weitgehenden Lastenausgleich durch Abstufung der Gemeindeleistungen, so zum Beispiel beim Aufwand für die A. H. V., in der zusätzlichen Altersfürsorge, in der Arbeitslosenversicherung, in der Notstandsbeihilfe, bei der Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose und bei den Lehrerbesoldungen. Der Regierungsrat hat die Auffassung, es würde einen Missbrauch der staatlichen Mittel bedeuten, wenn in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur unter allen Umständen ein Gesamtbetrag von Fr. 200 000. — oder noch mehr an die Gemeinden verteilt werden müsse. Nach § 5 des bisherigen Dekretes wurde der nicht verwendete Betrag nicht etwa eingespart, sondern musste dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten überwiesen werden. Diese Bestimmung wird auch ins neue Dekret übernommen und bildet die einzige Quelle, aus der diesem Unterstützungsfonds Mittel zugewiesen werden. Die Gemeinden haben ein erhebliches Interesse, dass dieser Fonds leistungsfähig bleibt. Es können daraus auch Bezirksspitäler und Erziehungsheime unterstützt werden.

Mit dem Dekret kann natürlich das Armen- und Niederlassungsgesetz nicht abgeändert werden. Es verfolgt einzig den Zweck, Missverhältnisse unter den einzelnen Gemeinden bezüglich der Armenausgaben durch ausserordentliche Staatsbeiträge zu mildern. Als neue Berechnungs- und Verteilungsgrundlagen sind ins Dekret die wirtschaftlichen Faktoren und Begriffe aufgenommen worden, die auch in anderer Anwendung bereits bekannt sind und eine wesentliche Vereinfachung bringen. So wird die Steuerkraft der Gemeinden nach dem Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose (Art. 3) berechnet und auf die mittlere Gemeindesteueranlage abgestellt.

Im Uebrigen sind generell die bisherigen Bestimmungen des alten Dekretes übernommen worden. Die Fürsorgedirektion hat verschiedene Varianten aufgestellt und den besten Weg gewählt. Nach den Berechnungen auf Grundlage des Jahres 1946 würden im ganzen Kanton 129 Gemeinden ausserordentliche Staatsbeiträge beziehen, und zwar im ganzen Fr. 125 318. —.

Der Kantonsdurchschnitt, im Verhältnis zur Gemeindesteuerkraft berechnet, beträgt 11,398. Am stärksten ist der Amtsbezirk Freiberge mit Armenausgaben belastet. Er weist einen Durchschnitt von 18,66 auf und würde Fr. 1875. — ausserordentliche Staatsbeiträge beziehen. Das Amt Frutigen weist einen Durchschnitt von 27,76 auf und würde Fr. 19 021. — erhalten, Saanen würde mit 23,98 einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 6535. — beziehen, das Amt Signau bei einem Durchschnitt von 18,79 Fr. 6490. —, das Obersimmenthal mit dem hohen Durchschnitt von 31,70 Fr. 14 713. — (vier Gemeinden), das Amt Thun bei einem Durchschnitt von 17,79 (15 Gemeinden) Fr. 16 248. —.

Die Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf, die Gemeinde Langenthal und andere — ich möchte nur die grössten nennen — sind nicht beteiligt an den ausserordentlichen Staatsbeiträgen und werden auch nach den neuen Dekretsbestimmungen kein Anrecht darauf haben.

Bei der Kommissionsberatung wurde die Frage aufgeworfen, ob die Fürsorgedirektion einen Nachkredit verlangen könne und werde, wenn die Armenlasten steigen und die Fr. 200 000. — nicht ausreichen sollten. Es ist dem Regierungsrat durchaus möglich, dem Grossen Rat einen Antrag auf Krediterhöhung zu stellen. Auch jeder Abgeordnete kann das anlässlich der Budgetberatung tun. Auf alle Fälle ist zur Festsetzung eines erhöhten Kredites der Grosse Rat zuständig.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Sie stellt keine Abänderungsanträge.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die in § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 vorgesehenen ausserordentlichen Staatsbeiträge werden nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen den Gemeinden ausgerichtet, bei welchen das Verhältnis zwischen den Armenlasten (dem Gemeindezuschuss an die Armenpflege der dauernd und der vorübergehend Unterstützten nach Abzug der ordentlichen Staatsbeiträge) und der Gemeindesteuerkraft den Kantonsdurchschnitt (D) übersteigt. Der Beitrag wird abgestuft nach diesem Verhältnis und der Steueranlage.

§ 2. Als Grundlagen für die Festsetzung der ausserordentlichen Staatsbeiträge dienen für jede Gemeinde und jeweils für eine Steuerveranlagungsperiode (Art. 103 des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944) die Steuerkraft und die mittlere Gemeindesteueranlage der vorangegangenen Veranlagungsperiode.

Die Steuerkraft wird gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose berechnet.

Die mittlere Steueranlage berücksichtigt die Steueranlagen für sämtliche ordentlichen Steuern der Einwohner- oder gemischten Gemeinde und ihrer Unterabteilungen sowie die Kirchensteuern, das Gemeindewerk, die Weg- und Strassentellen und ähnliche ausserordentliche Gemeindesteuern.

§ 3. Die ausserordentlichen Staatsbeiträge betragen in Prozenten des Gemeindezuschusses an die Armenpflege:

Wenn der Gemeindezuschuss auf hundert Franken der Gemeindesteuerkraft beträgt (Kantonsdurchschnitt = D)	bei einer mittleren Gemeindesteueranlage von					
	2,51—3,0	3,01—3,5	3,51—4,0	4,01—4,5	4,51—5,0	5,01 u. mehr
	%	%	%	%	%	%
mehr als D bis 2×D	—	5	10	15	20	25
» » 2×D » 3×D	5	10	15	20	25	30
» » 3×D » 4×D	10	15	20	25	30	40
» » 4×D » 5×D	15	20	25	30	40	50
» » 5×D » 6×D	20	25	30	40	50	60
» » 6×D » 7×D	25	30	40	50	60	70
» » 7×D » 8×D	30	40	50	60	70	70
» » 8×D	40	50	60	70	70	70

§ 4. Die ausserordentlichen Beiträge werden alljährlich auf Grund der Gemeindearmenrechnungen des vorletzten Jahres durch den Regierungsrat festgesetzt. Beiträge von weniger als Fr. 50.— werden nicht ausgerichtet.

§ 5. Von dem Kredit, der gemäss § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und Voranschlag für ausserordentliche Staatsbeiträge zur Verfügung steht, kann der Regierungsrat alljährlich insgesamt Fr. 15 000.— zur Unterstützung von Gemeinden verwenden, in denen ausserordentliche Zustände oder Ereignisse vorübergehend eine besondere Hilfe erfordern.

Reicht der restliche Kredit zur Gewährung der in § 3 vorgesehenen Beiträge nicht aus, so sind diese nach einem einheitlichen Prozentsatz zu kürzen.

Wird der Kredit für die in § 3 und § 5, Abs. 1 vorgesehenen Beiträge nicht aufgebraucht, so fällt der Ueberschuss in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

§ 6. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 22. November 1939 aufgehoben wird, tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Kraft.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 11. Mai 1949
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bridel, Bratschi, Brechbühler, Daepp, Degoumois, Grädel (Bern), Grütter, Juillard, Küpfer, Maître, Oldani, Schäfer, Schärer, Schmidlin, Stucki (Riggisberg), Studer, Trächsel, Walter, Wälti, Will, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Jobin.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Nachdem das Flugplatzprojekt Utzenstorf nicht zustande gekommen ist, und da sich offenbar der Flugplatz Belpmoos für die Bedienung des internationalen Flugverkehrs nicht eignet, besteht für den Kanton und die Stadt Bern Gefahr, den Anschluss an den Luftverkehr überhaupt zu verlieren.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Frage der Schaffung eines geeigneten Flugplatzes im Kanton Bern erneut zu prüfen und dem Grossen Rat entsprechende Vorlagen zu unterbreiten.

9. Mai 1949.

Amstutz
und 39 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind folgende

Postulate:

I.

Die Hauptstrasse Nr. 6 Boncourt—Pruntrut—Delsberg—Münster—Tavannes—Sonceboz—Biel—Lyss—Zollikofen—Bern—Thun—Spiez gilt als Anfahrtsstrasse zu den Alpenstrassen.

Auf dem Teilstück Biel—Studen/Worben hat in letzter Zeit der Verkehr einen Umfang angenommen, dem die Strasse in ihrem heutigen Zustande, infolge der grossen Unfallgefahr, in keiner Weise mehr genügt.

Eine befriedigende Korrektion der alten Strassenstrecke wird kaum in Frage kommen.

Die Verlegung der Staatsstrasse zwischen Biel und Studen/Worben wird daher zur Dringlichkeit.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Frage zu prüfen und Bericht einzureichen, ob die Möglichkeit besteht, demnächst die projektierte neue Strasse mit der neuen Brücke in Brügg auszuführen.

10. Mai 1949.

Bleuer
und 37 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht eine staatliche Anstalt zur Erziehung und Betreuung bildungsfähiger Kinder errichtet werden könnte. Die Unterbringung solcher Kinder bereitet gegenwärtig grösste Schwierigkeiten.

10. Mai 1949.

Lehmann (Brügg)
und 40 Mitunterzeichner.

III.

In denjenigen Gemeinden, die mit den Besoldungen der Lehrerschaft über die Verpflichtung des Lehrerbesoldungsgesetzes hinausgehen, besteht heute noch eine empfindliche Differenz zwischen effektiver und versicherter Besoldung.

Nachdem der Staat für die Sanierung der Lehrerversicherungskasse und für die allgemeine Erhöhung der versicherten Besoldungen in anerkennenswerter Weise erhebliche Mittel aufgewendet hat, ist es nun an der Zeit, die im Dekret vom 24. Februar 1947 über die Sanierung der Lehrerversicherungskasse vorgesehene Regelung zu treffen. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Gemeinden mit eigener Lehrerbesoldungsordnung zu einer Besprechung einzuladen, um

a) die verschiedenen Gemeindebesoldungsordnungen zu vereinheitlichen,

b) die versicherten Besoldungen in ein tragbares Verhältnis gegenüber den effektiven Besoldungen zu bringen,

c) die Leistung der Monatsbetreffnisse entsprechend § 3 des Dekretes über die Sanierung der Lehrerversicherungskasse zu regeln.

Sollten direkte Besprechungen zwischen Regierung und den betreffenden Gemeinden zu keiner Einigung führen, so wäre ein spezielles Dekret über die Versicherung der Lehrerschaft aus Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung vorzusehen.

10. Mai 1949.

Stucki (Steffisburg).

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Art. 17 des Bundesgesetzes über die Heimarbeit lautet u. a.: «Die Durchführung des Gesetzes liegt den Kantonen ob. Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane.»

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Heimarbeit hat der Bundesrat eine Mindestlohnverordnung für die Handstickerei-Heimarbeit erlassen und eine Mindestlohnvereinbarung für die Wäsche- und Damenkonfektions-Heimarbeit sowie weitere ähnliche Vereinbarungen in andern Branchen allgemein-verbindlich erklärt. Die beiden namentlich erwähnten Arten von Heimarbeit kommen im Kanton Bern besonders häufig vor.

Die eidgenössischen Fabrikinspektorate können mit ihrem ohnehin nur sehr knappen Personalbestand die Durchführung sowohl des Heimarbeitergesetzes an und für sich als auch der erwähnten Verordnungen und allgemeinverbindlichen Vereinbarungen nur stichprobeweise kontrollieren.

Immer wieder wird von asozialen Arbeitgebern versucht, die ohnehin schon sehr bescheidenen Mindestlöhne zu umgehen. Die zuständigen eidgenössischen Instanzen erklären, dass viele Kantone es mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zu wenig genau nähmen, und dass die Kontrolle von Mindestlohnverordnungen und -Vereinbarungen etc. durch die Kantonsbehörden meist ungenügend sei.

Auch der Kanton Bern muss seine Kontrolle der Heimarbeit unbedingt verstärken. Sie ist gegenwärtig bei allem guten Willen der zuständigen Organe — wahrscheinlich aus Mangel an Personal — ungenügend. Die Rückbildung der Hochkonjunktur und der damit verbundene Rückgang der Heimarbeit bringt vermehrte Versuche des Lohndrucks auf die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese sozial schwächste Schicht, die teilweise als erste vom Lohnabbau bedroht ist, zu schützen.

9. Mai 1949.

Bircher.

II.

Innerhalb Jahresfrist wurden von den Gemeindebehörden ein rundes Dutzend Zusammenstellungen und Meldungen verlangt über die «Wohnbautätigkeit», den «Wohnungsbedarf», die «Wohnungsmarktlage», den «Leerwohnungsbestand», über «Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues», die «Bauvorhaben», die «Bautätigkeit», das «Programm für öffentliche Arbeiten», sowie über die «Arbeitsmarktlage».

Wenngleich der Wert periodischer Erhebungen auf diesen Gebieten durchaus anerkannt wird, ist die laufende Belastung der Gemeindeorgane in diesem Umfange nachgerade untragbar geworden.

Die genaue Prüfung der behördlicherseits verlangten Meldungen ergibt zudem die Tatsache, dass einzelne Meldungen mit ganz ähnlichen Zwecken, von verschiedenen Amtsstellen des Bundes und des Kantons zeitlich nebeneinander laufen. So verlangt zum Beispiel das Statistische Bureau des Kantons mit Schreiben vom 10. März 1949 eine «Zusammenstellung über den Wohnungsbestand», die sozusagen gleich lautet wie ein Begehren des kantonalen Arbeitsamtes von Mitte März 1949 über «Die Wohnungsmarktlage in den Gemeinden».

Ist der hohe Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass dieses Meldewesen im Interesse der Arbeits- und Personalersparnis besser koordiniert und auf ein erträgliches Mass beschränkt werden könnte, und ist er demzufolge bereit, die entsprechenden Weisungen an die zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung zu erteilen, sowie eventuell auch mit den eidgenössischen Amtsstellen in Verbindung zu treten, um ein geordneteres und reduzierteres Vorgehen in die Wege zu leiten?

Ist er im weitern bereit, dem Grossen Rat kurz Rechenschaft darüber zu erteilen, ob der gewaltige statistische Aufwand in einem tragbaren Verhältnis zum praktischen Wert jeder einzelnen Umfrage steht?

11. April 1949.

Etter.

III.

Die beiden letzten Brennholzversteigerungen in Interlaken haben zu Mißstimmung und Unzufriedenheit Anlass gegeben.

Um dies in Zukunft zu vermeiden, wird der Regierungsrat ersucht, die seit 7 Jahren zur allgemeinen Zufriedenheit durchgeführten direkten Zuteilungen weiterhin zu veranlassen, und soweit nach Möglichkeit abwechslungsweise in den verschiedenen Waldungen.

9. Mai 1949.

Oppliger.

IV.

Der letzte Winter hat in einzelnen Landesteilen einen beträchtlichen, nicht mehr saisonbedingten Rückgang der Beschäftigungslage, vorab im Baugewerbe, gebracht. Bereits sahen sich Gemeinden genötigt, Notstandsarbeiten ausführen zu lassen.

Ist der Regierungsrat bereit, zur Sicherung einer normalen Beschäftigung des Baugewerbes und der damit verwandten Berufe

a) die Bestrebungen zur Sanierung von unhaltbaren Wohnungsverhältnissen zu fördern und

b) bei den zuständigen Bundesbehörden für die Freigabe von Krediten für Altstadtsanierungen vorstellig zu werden?

10. Mai 1949.

Zimmermann (Unterseen)
und 30 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Expropriation

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Affolter, Mitglied der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der Genossenschaft Wasserwerk Wengen wird in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt,

von Fritz Ammeter, Schiltwald, Wengen, auf den Liegenschaften Lauterbrunnen Grundbuchblätter Nrn. 2595 und 2599 ein selbständiges und dauerndes Quellen- und Nachgrabungsrecht zwangsweise zu erwerben.

2. Von der Erklärung des Einwohnergemeinderates von Lauterbrunnen, der Genossenschaft Wasserwerk Wengen das der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen noch zustehende Quellenrecht auf diesen Grundstücken unentgeltlich abzutreten, wird Kenntnis genommen.

3. Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf Fr. 60.—, hat die Genossenschaft Wasserwerk Wengen zu bezahlen.

Interpellation der Herren Grossräte Geissbühler (Köniz) und Mitunterzeichner betreffend Vorschriften über Errichtung und Betrieb von Kinderheimen

(Siehe Seite 105 hievor.)

Geissbühler (Köniz). Es ist Ihnen allen in Erinnerung, dass am 12. Januar dieses Jahres in Château d'Oex das grauenvolle Unglück passierte, das im Chalet «Les Oisillons» 13 Todesopfer forderte, 12 Kinder und eine Pflegerin. Ich brauche Ihnen die einzelnen Tatsachen nicht in Erinnerung zu rufen. Sie wissen, wie die ganze Schweizerpresse und auch die ausländische vom Unglück berichtete und wie der Vorgang geschildert wurde. Wir erfuhren, dass ein Teil der Kinder hinter den fest verriegelten Fenstern hing, zum Teil an den Fensterriegeln, andere unter den Fensterbänken, im Tode noch verkrampft, weil sie im Rauch erstickten und sich nirgendshin flüchten konnten. Im Treppenhaus war alles voll Rauch und Feuer. Die Fenster waren so fest verschlossen, dass namentlich die kleineren Kinder sie nicht aufmachen konnten. Nur einem grösseren Mädchen gelang es, das Fenster zu öffnen, das Brüderlein hinauszuwerfen, und selber nachzuspringen.

Das Unglück hat nicht nur im Waadtland und in der betroffenen Talschaft, sondern im ganzen Lande ungeheures Aufsehen erregt. Vom Leid, das die betroffenen Familien erfuhren, will ich gar nicht sprechen. Man kann sich selber vorstellen, wie tief die Familien vom schrecklichen Unglück betroffen wurden. In den Zeitungen konnten sie lesen, dass die waadtländischen Untersuchungsbehörden daran sind, die Untersuchung zum Abschluss zu bringen; man werde die Oeffentlichkeit über die genauen Ursachen, die zum Unglück führten, orientieren.

Wir haben im Kanton Bern eine derart grosse Anzahl von Kinderheimen, im Oberland, Mittelland, Emmental und Jura, dass auch in einem bernischen Heim ein solches Unglück hätte passieren können. Es gibt bei uns Kinderheime von privaten Fürsorgeorganisationen, von Vereinigungen, von Gemeinden, sowie private Kinderheime. Ich kenne die Zahl dieser Kinder- und Ferienheime im Kanton Bern nicht. Es sind vermutlich mehrere Dutzend.

Mit meiner Interpellation bezwecke ich, die Möglichkeiten für ein ähnliches Unglück auf ein Minimum herabzusetzen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Eltern, die ihre Kinder in Ferien- oder Erholungsheime geben, beruhigt sein können, indem alle nötigen Massnahmen zum Schutze ihrer Kinder getroffen werden. Wir müssen die Kinder vor solchen Gefahren bewahren. Wir haben auch dafür zu sorgen, dass der gute Ruf dieser Heime nicht erschüttert wird. Nach dem Unglück in Château d'Oex griff in der Bevölkerung ein Misstrauen Platz gegenüber den Kinderheimen. Immer wieder stand zu lesen, man möchte doch dafür sorgen, dass da zum Rechten geschaut werde. Ich habe deshalb die Regierung angefragt:

1. Bestehen im Kanton Bern besondere Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Kinderheimen aller Art?

2. Haben sich die Leiter über die Befähigung, einem solchen Heim vorzustehen, auszuweisen?

3. Bestehen besondere Vorschriften für solche Heime in bezug auf Sicherungsmassnahmen gegen Brandgefahr?

4. Wenn ja, werden sie periodisch auf ihre Tauglichkeit nachgeprüft?

5. Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, wenn sich bei der Prüfung der gestellten Fragen in irgendeiner Weise Unzulänglichkeiten herausstellen sollten?

Ich glaube, diese Fragen seien so klar formuliert, dass ich auf eine weitere Begründung meiner Interpellation verzichten kann. Besonders interessiert mich die Antwort auf Frage 2, nämlich ob den Kinderheimen immer geeignete Leute vorstehen. Sind es nicht mitunter Leute, die vorwiegend zwecks Gelderwerbes ein solches Heim eröffnen, aber weder pädagogisch noch persönlich irgendwie geeignet wären, ein solches Kinderheim zu leiten? Diese Frage bedeutet keinen Angriff auf diese Leute, sondern ich muss sie im Interesse der Kinder und der Eltern stellen.

Die zweite, sehr wichtige Frage bezieht sich auf die Sicherung vor Brandgefahr. Werden die Heizungen, Rauchabzüge usw. nachgeprüft? Bestehen die nötigen Einrichtungen, um im Moment, wo der Brand ausbricht, die Kinder auf Leitern oder Nottreppen sofort aus dem Haus zu befördern? Ich denke daran, dass ein Blitz einschlagen könnte, so dass sich ein Brand blitzartig über das ganze Gebäude verbreitet.

Ich hoffe, die Regierung könne dem Rat die Zusicherung geben, dass sie die nötigen Massnahmen zum Schutze der Kinder und Eltern ergriffen hat.

M. **Moine**, directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Emu par la catastrophe de Chateau d'Oex, qui coûta la vie à quatorze personnes, dont douze enfants, M. le député Geissbühler a posé quelques questions précises au sujet du statut des homes d'enfants dans notre canton et des mesures prises pour prévenir d'éventuelles catastrophes du genre de celle du pensionnat des Oisillons, à Chateau d'Oex.

Il y a lieu tout d'abord de définir ce qu'on entend exactement par Kinderheim ou home d'enfants. Du point de vue juridique et dans le sens le plus large,

il s'agit là d'une institution de caractère privé ou public qui abrite temporairement des pensionnaires d'âge scolaire ou pré-scolaire, soit pour les éduquer, soit pour leur donner des soins spéciaux pendant un traitement médical ou une cure de convalescence. Dans le sens restrictif — et c'est ainsi que l'entend M. Geissbühler — il s'agit plutôt d'une pension tenue par des particuliers. Tel était le cas du home des Oisillons, à Chateau d'Oex.

Ces homes, de caractère strictement privé et non subventionnés par l'Etat, — qu'il s'agisse de homes pour nourrissons, de homes de convalescence, de pensionnats pour enfants, — sont très nombreux dans notre canton. Seuls sont soumis à une surveillance légale les foyers d'éducation de l'Etat ou subventionnés par l'Etat, ou encore — et j'insiste sur ce point — ceux qui sont considérés comme des preventoria de caractère médical, destinés avant tout à fortifier des enfants menacés de tuberculose. Ces derniers types de homes sont soumis aux diverses ordonnances fédérales et cantonales sur les mesures contre la tuberculose, dont l'application incombe à la Direction des affaires sanitaires.

Exception faite des ordonnances mentionnées ci-dessus et qui s'appliquent aux établissements de l'Etat et aux homes-preventoria, il n'y a, dans le canton de Berne, aucune prescription légale actuellement concernant la construction, l'ouverture, l'exploitation ou la surveillance des homes d'enfants. Je dois ajouter — et c'est presque un paradoxe — qu'à l'exception du canton de Vaud, où s'est produite la catastrophe, vingt cantons suisses, parmi lesquels Berne, n'ont pas encore légiféré dans ce domaine. Telle est ma réponse à la première question de M. le député Geissbühler.

Conscient des lacunes existant dans ce domaine, l'Office cantonal des mineurs a établi, le 3 février 1939 (il y a donc plus de dix ans), des directives de caractère officieux concernant l'ouverture et la direction des homes d'enfants. Ces homes sont d'ailleurs groupés en association, dont les directeurs, en vertu de l'article 2 des statuts, doivent être en possession d'un diplôme officiel de médecin, d'instituteur, de garde-malade ou de maîtresse de jardin d'enfants. Cette association, qui ne groupe pas tous les propriétaires ou directeurs de Kinderheime, représente ses membres auprès des autorités. Elle s'occupe de la propagande générale, publie une revue, « Das Kinderheim », et lutte pour l'amélioration du niveau et de la tenue des homes d'enfants. Sur 72 homes d'enfants que compte le canton, 51 se trouvent dans l'Oberland et 10 dans le Mittelland. 23 d'entre eux sont affiliés à l'Association des homes. L'initiative privée n'est donc pas dout à fait négligeable, puisque librement 23 directeurs de homes, soit $^1/_3$, peuvent et doivent, parce que membres d'une association, justifier de titres de capacité, j'allais presque dire de titres de maîtrise. 49 autres dirigeants de petites pensions, de caractère plutôt saisonnier, n'ont été astreints jusqu'à présent à aucune exigence. Il est vrai qu'ils connaissent peut-être la plus dure de toutes, celle de la concurrence.

Telle est ma réponse à la deuxième question de l'interpellateur.

Quelles sont actuellement les bases légales qui permettraient au canton d'intervenir dans ce domaine? Il y a l'article 11, chiffre 1, de la loi sur l'industrie, du 7 novembre 1849, qui subordonne à une autorisation spéciale l'exercice de certaines activités, pour motifs d'intérêt public. C'est une base juridique large, justifiant toutes les interprétations et l'intervention de l'Etat. Il y a aussi l'article 35, chiffre 4, de la loi sur l'Introduction du Code pénal suisse, du 6 octobre 1940, qui charge l'Office cantonal des mineurs de surveiller notamment les asiles pour enfants et autres établissements de ce genre. Je crois que sous cette rubrique on peut inclure les homes d'enfants. Il y a enfin une ordonnance concernant la surveillance des enfants placés en pension, du 21 juillet 1944, article 2, alinéa 4, qui stipule qu'aux lieux de pension dans lesquels sont reçus simultanément plus de cinq enfants, les dispositions régissant les homes d'enfants sont applicables.

Or — et je dois l'avouer franchement — j'ai cherché vainement ces dispositions. Il me paraît qu'elles n'existent pas. L'Office cantonal des mineurs ne les a pas encore établies, — ou plutôt il les établit depuis quelques semaines.

D'autre part — et cela est important — le décret cantonal sur la police du feu, du 1er février 1897, complet à tous égards, est applicable aussi bien aux homes d'enfants qu'aux fabriques, hôpitaux et autres bâtiments similaires. Il appartient aux autorités locales de veiller sévèrement à son application. Le feu étant à la base de la catastrophe de Chateau d'Oex, il y a lieu de rappeler l'importance pour les communes, en tout premier lieu, du décret de 1897.

Je crois avoir ainsi répondu aux questions 3 et 4 de M. Geissbühler.

Et pour conclure, quelles mesures le Conseil exécutif pense-t-il prendre pour remédier aux lacunes de l'organisation actuelle? Il est bien évident que les directives de l'Office cantonal des mineurs, de caractère officieux, et les réunions périodiques de l'Association des directeurs de homes ne sont pas suffisantes. Le désastre de Chateau d'Oex a donné à ce problème un regain d'actualité. La police du feu, pourtant sévère, aurait dû, semble-t-il — (c'est là, cependant, je le souligne, une supposition, car je ne me permets pas de juger) — prévenir pareille catastrophe. Mais le problème, ainsi que M. le député Geissbühler l'a dit — et c'est aussi mon point de vue — doit être élargi, car il n'est pas seulement d'ordre matériel, il est surtout — et je dirai presque exclusivement — d'ordre éducatif.

Le 20 janvier dernier, la Direction des affaires sanitaires, responsable des preventoria, a pris l'initiative de soumettre aux directions intéressées: celle de la Justice, celle des Oeuvres sociales, celle de l'Instruction publique, un projet d'ordonnance pour l'ouverture et l'exploitation des homes et preventoria. Après échange de vues entre les dites directions, il a été convenu que la Direction de la justice mettrait au point un projet d'ordonnance, ce qu'elle a fait. Actuellement ce projet est en circulation auprès des directions intéressées et le Conseil exécutif en décidera ce mois encore, de sorte que l'ordonnance pourra entrer en vigueur dans le courant de 1949.

L'ordonnance fixe notamment de façon précise les compétences des organes de contrôle, leur

fonctionnement, l'examen des aptitudes personnelles des gérants de homes, les exigences d'ordre sanitaire et de police de construction, etc. etc.

Le projet est conçu de façon à donner toutes garanties pour le bon fonctionnement des homes d'enfants par un contrôle régulier et par un minimum d'exigences, sans pour autant élever de trop gros obstacles ou poser des conditions telles qu'elles feraient disparaître du canton toutes ces institutions, qui iraient se fixer ailleurs. Il s'agit là d'une question de mesure.

Je crois avoir ainsi répondu à toutes les questions de M. le député Geissbühler et je puis lui certifier que, personnellement, en tant qu'ancien éducateur, je suivrai de près tout comme lui cette question qui me tient aussi à cœur.

Geissbühler (Köniz). Sie haben aus den Ausführungen von Regierungsrat Moine gehört, dass bis jetzt die Massnahmen nicht so waren, dass man zufrieden sein kann. Sie hörten aber auch, dass die Regierung zweckmässige Vorschriften erlassen will. Ich erkläre mich deshalb von der Antwort befriedigt.

Gesetz über das Gesundheitswesen

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Steinmann, Präsident der Kommission. Wenn das bernische Parlament sich mit gesetzgeberischen Aufgaben zu befassen hat, stellt es sich immer die Frage nach der sachlichen und formellen Notwendigkeit, nach Zweck und Ziel der neuen Gesetzesvorlage. Beim vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich darum, eine den neuen Verhältnissen angepasste Gesetzesform zu finden, in der die Normen enthalten sind für die Hebung, beziehungsweise Erhaltung der Volksgesundheit, für ihre Förderung und auch für den Schutz der Berufe, die sich in den Dienst der öffentlichen Gesundheit stellen. Diese positive Aufgabe des Gesetzgebers manifestiert sich in vielfältiger Beziehung. In Art. 1 der Vorlage finden Sie eine zwar nicht abschliessende, aber die Hauptmassnahmen umfassende Aufzählung der Aufgaben, die zur Förderung der Volksgesundheit, zur Krankheits- und Epidemienbekämpfung zu erfüllen sind.

Die Schwierigkeiten, die dem neuen Gesetz entgegenstehen, sind verschiedener Art. In erster Linie handelt es sich darum, ein Gesetz zu schaffen, das den vielfältigen Bedürfnissen Rechnung trägt, die unterschiedlichen Verhältnisse zu Stadt und Land berücksichtigt, auch den komplizierten Verhältnissen in einzelnen Berufen gerecht wird und das Verhältnis der Angehörigen dieser Berufe, die im Dienste der Volksgesundheit stehen, zu den einzelnen Teilen des Volkes, zu den Krankenanstalten und anderen Einrichtungen regelt. Bei dieser weitgehenden Regelung kann man zwischen den einzelnen Interessengebieten nicht einfach gerade Linien ziehen, sondern die Grenzen können erst nach sorgfältigem Abwägen abgesteckt werden.

Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass man der Verschiedenheit der Interessen, die hier zu regeln sind, gerecht werden muss. Sie besteht zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und Berufsarten, die sich in den Dienst der Gesundheitsförderung stellen. Auch in dieser Hinsicht sind die Verhältnisse zu Stadt und Land verschieden. Dem muss der Gesetzgeber Rechnung tragen. Ich erinnere nur an die Frage der Selbstdispensation der Aerzte. In der Stadt können die Patienten sich in den Apotheken bedienen; darum verzichtet dort der Arzt auf Selbstdispensation. Auf dem Lande ist mitunter die nächste Apotheke sehr weit vom Wohnorte entfernt. Dann muss sich die Bevölkerung beim Arzt mit Arzneien versehen können.

Nicht nur referendumspolitisch, sondern auch sachlich wäre es sodann wünschenswert — darin liegt eine weitere Schwierigkeit für den Gesetzgeber — wenn man alle Fragen, die es hier zu ordnen gibt, im Gesetz selber regeln könnte. Der Anspruch auf die Totalität, wie er zum Beispiel beim Budget gestellt wird, kann hier nicht erfüllt werden. Das Gesetz würde mit Einzelheiten überlastet. Deshalb muss hier der Gesetzgeber wie bisher die Details durch Dekret ordnen oder durch Verordnung der Regierung regeln lassen.

Heute ist immer noch das Gesetz vom Jahre 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten massgebend. Es war für die damalige Zeit erstaunlich weitsichtig. Die Einsicht in den Stand der Gesundheitslehre und der Wissenschaft war bemerkenswert. Aber im Laufe der Jahre haben sich Wissenschaft und Praxis weiter entwickelt. Daher wurden immer wieder Vorstösse unternommen, um die Gesetzgebung auf dem Gebiete zu reformieren. Weil die Totalrevision des Gesetzes nicht möglich war, hat man sich den neuen Verhältnissen durch eine Reihe von Verordnungen angepasst. Sie datieren von 1911, 1926, 1932, 1933, 1936 und 1939. Man versuchte organisatorisch der Entwicklung im Gesundheitswesen Rechnung zu tragen. Ich verwende den Ausdruck Gesundheitswesen, obwohl ich weiss, dass er nicht sehr exakt ist. Es ist ein Sammelbegriff. Aber man weiss, was darunter zu verstehen ist.

In den genannten Anpassungen konnte nur das Nächstliegende geregelt werden. Es waren Notbehelfe. Das geht schon daraus hervor, dass es sich um Verordnungen der Regierung handelt. Andere, materielle Fragen hatten den Vorrang. — Das Bedürfnis nach Totalrevision machte sich immer mehr geltend, jedermann ist heute von deren Notwendigkeit überzeugt. Die vorberatende Instanz hat sich nicht auf die eigentliche Revision des Bestehenden beschränkt, sondern ein neues Gesetz geschaffen. Die Sanitätsdirektion arbeitete im Jahre 1942 einen Entwurf aus. Dieser wurde damals mit den Fachkreisen und Berufsverbänden besprochen. Deren Stellungnahme ist sehr wenig einheitlich. Die Interessen der Fachkreise durchkreuzen und überschneiden sich derart stark, dass es für den Gesetzgeber sehr schwer hält, eine Koordinierung zu finden. Die bisherigen Vernehmlassungen in der Presse, die von den verschiedenen Berufsgruppen publiziert wurden, zeigen, dass diese keineswegs bereit sind, zu einem Ausgleich der Interessen im Sinne des vorliegenden Entwurfes Hand zu bieten. Es wäre nicht schwer, ein Gesetz

zu erlassen, bei dem wenigstens die Mehrzahl der betroffenen Berufsgruppen zufrieden ist, die Minderheit dagegen nicht. Das wollen wir nicht machen. Die Schwierigkeit der heutigen Aufgabe liegt gerade darin, die Interessen vom Standpunkt der Volksgesundheit, der Allgemeinheit aus und nicht vom Standpunkt der betreffenden Berufsgruppe aus abzugrenzen. Von den Berufsgruppen und -verbänden wurde in zahlreichen Eingaben, die zum Teil an alle Ratsmitglieder gelangten, und in Besprechungen versucht, ihre Interessensphäre möglichst weit ins Niemandsland oder ins Gebiet der andern Gruppen vorzutragen. Diese darf der Gesetzgeber nicht separat betrachten, sondern er darf sie nur unter dem Gesichtspunkt der Gesamtinteressen berücksichtigen. Daher werden egoistisch denkende Aerzte, Tierärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Drogisten nie mit einem Gesetz voll zufrieden sein. Keine einzige dieser Berufsgruppen und -verbände wird mit der Kommission je einig gehen. Von uns aus gesehen hat aber keiner Anspruch, allein in seinen Interessen geschützt zu werden. Jeder muss sich eine Einschränkung gefallen lassen. So wie in der Demokratie die Freiheit des Einzelnen dort ihre Grenzen hat, wo die Freiheit des andern beginnt, so hat das Interessengebiet eines Berufes dort seine Grenzen, wo dasjenige des andern beginnt. Wenn sich diese Interessen überschneiden, ist es eben Sache des Gesetzgebers, im Interesse der Gesamtheit die Abgrenzung vorzunehmen. Wir schaffen nicht ein Gesetz für die einzelnen Gruppen, sondern für die Gesamtheit. Diese Aufgabe darf der Gesetzgeber nicht übersehen.

Wenn in einem Artikel der Tagespresse Klage geführt wurde, die Vorlage sei zu vergleichen mit einem Patienten, an dem man lange herumgedoktert habe, und wenn im gleichen Federzug beklagt wurde, man habe niemanden angehört, sondern die Sache in aller Eile erledigt, ist das gerade so ein Widerspruch, wie wenn man sich darüber beklagt, man habe keine Expertenkommission, bestehend aus Aerzten, Apothekern, Zahnärzten, Zahntechnikern und Drogisten und andern im Gesundheitswesen tätigen Berufen eingesetzt, dann aber zugibt, dass diese Berufe nicht in der Lage sind, unter sich einen Ausgleich herbeizuführen. Dass sie das nicht können, wird in den Artikeln der Tagespresse schlagend bewiesen, wo jede Gruppe nur ihre Interessen geltend macht.

Man hat sich auch über die Zusammensetzung der Kommission kritisch ausgesprochen, darin sei kein Arzt, kein Apotheker, kein Zahnarzt, kein Zahntechniker, nicht einmal ein Drogist vertreten. — Das ist gerade ein grosser Vorteil. Das hat sich in den Beratungen der Kommission erwiesen, die während fünf Tagen, zum Teil mit Doppelsitzungen, dieses grosse Gebiet bearbeitet hat. Gerade die Zusammensetzung der Kommission mit Männern, die auf den einzelnen Gebieten kein ausgesprochenes Fachwissen, wohl aber samt und sonders einen gesunden Menschenverstand besitzen, gewährleistete, dass man unvoreingenommen an die Materie herangetreten ist. Wenn es in dieser Vorlage, wie unsere Kronjuristen entdeckt haben und es hier geltend machen werden, Unebenheiten und stilistische Holprigkeiten gibt, so erinnere ich mich aus meiner 20jährigen Tätigkeit im Grossen Rat, dass sozusagen jedes Gesetz in der ersten Lesung solche Unebenheiten aufwies und dass ich mich jeweilen selber darauf spezialisiert hatte, solche formell-textlich zu korrigieren. Aber immer verliess man sich darauf, dass im Grossen Rat in der ersten Lesung der Griffel angesetzt werde, um sprachliche Unebenheiten und auch Fehler zu korrigieren. Ich werde auf den Sinn der ersten Lesung noch hinzuweisen haben.

Ich befasse mich nun mit den Einwendungen, die in der Tagespresse, der Kommission und andernorts, auch in den Fraktionen zum Ausdruck kamen. Die Kommission hat bisher darauf verzichtet, kollektiv oder durch einzelne Mitglieder in der Tagespresse auf die zum Teil fulminanten Artikel zu antworten. Sie müssen daher gestatten, dass wir uns hier etwas mit den publizierten Argumenten auseinandersetzen. Es ist übrigens gar kein Unglück, dass diese Artikel erschienen. Ich habe Freude an einem belebten Betrieb in der Politik und in der Presse. Es ist das Recht all dieser hochqualifizierten Verbandssekretäre, sich zu äussern. Aber es wäre nicht unsere Aufgabe gewesen, vor der Beratung im Rate die Vorlage anderweitig näher zu erläutern und zu verteidigen. Hier ist der Ort, das nun zu tun. Darum muss ich noch auf Einwände eintreten, die ausserhalb des Rates fielen.

Man hat sich daran gestossen, dass das bisherige Sanitätskollegium in einen Sanitätsrat umgebildet werden soll. — Der Begriff «Kollegium» kann nur dann angewendet werden, wenn das Gremium allein aus Männern der Sanität besteht. Kollegen sind Leute aus der gleichen Berufsgruppe. Vom Moment an, wo man noch zwei oder drei Laien beizieht, muss man also einen andern Begriff suchen. Man hätte den früheren Ausdruck Sanitätskommission wählen können. Wir haben den Ausdruck Kommission aber in so vielen Variationen, dass es gar nicht abwegig ist, hier den Ausdruck «Sanitätsrat» zu wählen, wie er in den Kantonen St. Gallen und Zürich auch verwendet wird. In Aerztekreisen hat man, wie ich hörte, nichts mehr dagegen einzuwenden, dass man in diesen Rat Laien aufnimmt, zum Beispiel einen Juristen oder einen Vertreter der Krankenanstalten oder der Verwaltung. Solche Laien können im neuen Gremium wertvolle Dienste leisten. Sie können über Fragen ad hoc Auskunft geben, über die sich die Aerzte sonst anderweitig unterrichten lassen, ihre Sitzungen vielleicht sogar unterbrechen müssten.

Umstritten ist besonders die in Art. 39 vorgesehene Regelung der Zulassung von sogenannten Heilkundigen. Darunter verstanden wir in der Kommission Chiropraktiker und andere Leute, die Dienste am Patienten vornehmen, ohne der Schulmedizin entsprossen zu sein. Hier handelt es sich um eine ungemein heikle Frage. Ich nehme an, Sie haben alle die beiden Artikel gelesen, die Prof. Dr. med. Dettling im «Bund» erscheinen liess. Er ist auch auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft zu Hause, hatte als Leiter des gerichtsmedizinischen Institutes sehr oft Gelegenheit, bei der Aufdeckung von Kapitalverbrechen und Begutachtung von Unfällen usw. mitzuwirken. Ein hohes Ethos spricht aus den genannten Publikationen. Er verteidigt die Schulmedizin gegen den Versuch, neben dieser auch Heilkundige zuzulassen.

Unsere Kommission war sich bewusst, dass man hier einen grossen Schritt unternimmt. Die Regierung, vertreten durch den Sanitätsdirektor, erklärte auf alle Zweifel, die in der Kommission geäussert wurden, immer wieder, diesen Eckstein des Gesetzes (Art. 39) dürfe man nicht herausbrechen. Hier ist die Regierung unnachgiebig. Die Kommission war daher der Meinung, das solle nicht durch sie selbst herausgenommen, sondern von Anfang an im Rat entschieden werden. Es wird hier nicht an Stimmen fehlen, so wenig wie in der Kommission, die sich mit allem Nachdruck für die Begehren der Schulmedizin wehren. Aber es wird auch Stimmen geben, die darauf aufmerksam machen, dass es Heilkundige gibt, denen dieser und jener Mensch seine wieder erlangte oder länger andauernde Gesundheit glaubt verdanken zu dürfen. Die ursprüngliche Bestimmung, dass diese Heilkundigen eine Prüfung ablegen müssen, wurde fallen gelassen, denn sie sollen sich nicht als ausgewiesene und staatlich geprüfte Heilkundige ausgeben können. Das wäre ja gerade für die Schulmedizin unangenehm gewesen. Ich verstehe wirklich nicht, weshalb die Aerzte es beanstanden, dass man diese Prüfung gestrichen hat. Solche Widersprüche sollten nicht vorkommen. — Staat und Gemeinden haben derart gewaltige Aufwendungen im Ausbau des Spitalwesens, der Ausbildung der Aerzte, dass der Gesetzgeber über den Verdacht erhaben sein sollte, er wolle der Charlatanerie und Kurpfuscherei freie Bahn schaffen. Das Gegenteil ist die Absicht des Gesetzgebers. Durch diese Bestimmungen erhält die Regierung die Möglichkeit, das Kurpfuschertum zu bekämpfen.

Man hat sich spöttelnd darüber aufgehalten, dass im Vortrag 16 Fälle von Kurpfuschertum aufgezählt sind. Ich finde, das sei nicht zuviel. Es gibt noch viel mehr solche Fälle. Es war nötig, einlässlich darzustellen, in welche Gefahr sich der Patient begibt, der nach vielleicht lang andauernder vom Arzt noch nicht völlig geheilten Krankheit zu diesem oder jenem Heilkundigen begibt, vielleicht auf Rat von Verwandten und Bekannten.

Die Chiropraktoren dürfen selbstverständlich keine ansteckenden Krankheiten behandeln. Sie erhielten bisher schon einen grossen Zulauf. Man sagte uns, dass im Laufe der Jahre Berge von Zuschriften eintrafen von Leuten, die bezeugten, dass sie oder Verwandte von ihnen durch die Chiropraktik gesund wurden. Wenn dem Willen der Aerzteschaft Folge gegeben und Art. 39 gestrichen würde, so dass die Chiropraktoren, vielleicht auch das eine oder andere Kräutermannli nicht mehr als Heilkundige tätig sein könnten, wäre mit Sicherheit damit zu rechnen, dass von dieser Seite eine gewaltsame Lösung auf dem Wege einer Initiative versucht würde. Sie haben wahrscheinlich die Schrift des Verbandes der Chiropraktoren erhalten, betitelt «Der Kampf hat begonnen». Von jedem Patienten der Chiropraktoren wird Fr. 1.— erhoben, um einen Kampffonds zu bilden. Wenn ich Arzt wäre, so würde ich mir sagen: Gewiss ist prinzipiell der Standpunkt von Professor Dettling richtig, dass man neben der Schulmedizin keine Heilkundigen dulden soll. Aber über den Medizinern gibt es eine andere Instanz. Das sind wir, der Grosse Rat, die politisch geschulte Behörde. Diese muss wohl die Interessen der Herren Aerzte wahren, aber auch daran denken, dass es andere Volkskreise gibt, die das Vertrauen zu den Aerzten nicht mehr haben und die ihre Gesundheit bei den Heilkundigen wieder zu erhalten suchen. Eine Streichung von Art. 39 würde dazu führen, dass nachher durch Volksinitiative eine für die Medizin noch unangenehmere Lösung angestrebt und vielleicht gefunden würde. Es ist für mich nicht sicher, dass eine solche Initiative wie im Kanton Zürich bachab geschickt würde. In Baselland kam es bekanntlich auch anders. Die Berner sind deshalb nicht etwa rückständiger, aber hier sind tausende von Fällen im Volke bekannt, in denen Heilkundige Hilfe brachten. Das spricht sich herum. Hier also zu weit gehen zu wollen, kann sich rächen.

Wir sind uns in der Kommission klar, dass der Kreis der Heilkundigen nicht zu weit gezogen werden darf. Wir wissen, dass die Sanitätsdirektion mit Entschiedenheit die Grenze ziehen wird. Die Gesundbeterei zum Beispiel gehört nicht unter den Begriff der Heilkunde, sondern ins Gebiet der konfessionellen Betätigung, wo sie auch herkommt, und, wenn sie strafbar wird, ins Gebiet der allgemeinen Strafrechtsgesetzgebung.

Die Kommission wendet sich aber anderseits auch gegen die Kommerzialisierung des Arztberufes. Ich sage von hier aus an die Aerzte mit aller Deutlichkeit, dass gegen diese Kommerzialisierung in der Kommission eine sehr entschiedene Sprache geführt wurde. Vielleicht überlegt man sich dort, was das heissen will.

Die Schulmedizin hat als anerkannte, vom Staat geförderte Wissenschaft Anspruch darauf, dass sie vom Gesetzgeber wirksam geschützt wird. Aber sie muss ihrerseits die Aufgabe des Gesetzgebers nicht erschweren durch Forderungen, die zu weit gehen und die mit dem Gesamtanspruch des Volkes in Widerspruch geraten könnten. Man hat übrigens in Art. 39 selbst und andernorts dafür gesorgt, dass bei allfällig eintretenden Missbräuchen sofort Sanktionen ergriffen werden können.

Bisher herrschte der Zustand der Toleranz. Es gab keine Bewilligung und daher auch keinen Rückzug einer solchen. Jetzt will man eine Bewilligung geben, um sie gegebenenfalls zurückziehen zu können. Ich weiss nicht, ob man gegenüber diesem Unterschied blind ist, der ja gerade den über das Gesundheitswesen wachenden Instanzen die Möglichkeit gibt, auf dem Gebiete der Charlatanerie Ordnung zu schaffen. Wir stehen alle noch unter dem Eindruck des Prozesses, der in Sumiswald, im Amt Trachselwald stattfand, wo das Urteil gegen den G. lautete, er sei in zwei Fällen der fahrlässigen Tötung schuldig zu erklären. Man sprach ihn frei von Betrug und verurteilte ihn zu 18 Monaten Gefängnis, als Zusatz zu einer Strafe, die schon vorher in Interlaken wegen Uebertretung des Medizinalgesetzes ausgesprochen worden war. Wegen des letzteren Tatbestandes kann man keine Zuchthausstrafen verhängen. Angesichts solch tragischer Fälle muss man neue Normen schaffen, um das Kurpfuschertum zu bekämpfen. Ich sage das deshalb, weil man die Beratung des Gesetzesentwurfes wieder verschieben will. Er handelt von Diphtheritis und anderen -itis. Ich hoffe, der Rat leide nicht an der Verschiebitis. Wenn der Druck auf den Rat oder einzelne Mitglieder desselben von aussen sehr gross wird, weiss ich nicht, ob nicht

sogar die Mehrheit an dieser Verschiebitis erkrankt. Zurückstellungen auf spätere Sessionen sind schon fast chronisch geworden. Angesehene Mitglieder des Rates haben sich darüber schon wiederholt beklagt.

Mit dem vorgesehenen Bewilligungszwang wollen wir auch noch die ausserhalb des Kantons wohnenden Heilkundigen fernhalten. Im Kanton Appenzell gibt es deren eine grosse Anzahl. Diese verbreiten eine grosse Reklame in allen Kantonen der Schweiz. Sie beantworten alle möglichen Anfragen, machen Ferndiagnosen auf Beschrieb eines Leidens, sagen dem einen, er habe ein Bobo in der Leber, usw., wobei einzelne vielleicht nicht einmal wissen, wo der Sitz der Leber ist. In Baselland hat nämlich ein Kurpfuscher bei einer Prüfung, als man fragte, wo der Sitz der Leber sei, auf die Achselhöhle gezeigt. Wir wollen dafür sorgen, dass die ausserkantonalen Heilkundigen nicht auch im Kanton Bern zugelassen werden.

Ob in der Tiermedizin die Heilkundigen zugelassen werden sollen, ist besonders zu erwägen. In Art. 39 sprechen wir nur von der Menschenheilkunde. Der Sinn dieses Artikels ist die Sicherung richtiger medizinischer Behandlung. Ich würde es tief bedauern, wenn die Tragweite dieses Artikels verkannt würde. Die Abwehr unkundiger, gesundheitsgefährlicher, betrügerischer Machenschaften in der Heilkunde ist auf Grund dieser Bestimmung möglich. Bisher bestand wohl Toleranz, aber kein Schutz.

Um das Gesetz interessieren sich ferner die Drogisten. Diese verlangten, ihr Beruf sollte im Gesetz in einem besonderen Titel analog dem der Apotheker als staatlich geprüfter Beruf der Heilmittelversorgung behandelt und definiert werden; denn die Aufgabe der Drogisten sei die Abgabe von Heilmitteln im Rahmen der vereinbarten Verkaufstabellen, ferner die Herstellung der Heilmittel nach den Vorschriften der Pharmakopöe, unter Ausschluss der Ausführung ärztlicher Rezepte. Ich habe mich verwundert, dass gerade von Seite der Drogisten eine so weitgehende Forderung gestellt wurde; denn kein anderer Beruf hat im Laufe der Zeit so sehr wie der Drogist seine ökonomische Situation verbessert. Einige hundert neue Artikel, die früher allein der Apotheker verkaufen durfte, haben die Drogisten für den Verkauf in ihren Läden frei erhalten. Die Apotheker haben gegenüber den Forderungen der Drogisten weitgehendes Entgegenkommen bewiesen, um endlich Ruhe zu haben. — In der Tagespresse wurde geschrieben, die Drogisten hätten eine fast so lange Ausbildungszeit wie die Apotheker, hätten daher Anspruch darauf, als Hilfsmedizinalpersonen zu gelten. In der Presse wurde erwidert, dass die fachliche Sonderausbildung von der des Apothekers grundlegend verschieden sei. Bei der kantonalen Drogistenprüfung werde nach der Lehrzeit und 4jähriger Ausbildungszeit in Chemie und Physik das Pensum einer Sekundarschule verlangt. Ein Drogist müsse von diesen beiden Fächern weniger wissen als ein Student, der seine Studien an der Universität beginne. — Der Apotheker hat 12 Pflichtsemester. 6 Jahre widmet er also ausschliesslich dem Studium dieses Berufes. Ich glaube, der Unterschied sei augenfällig. — Zwar wird nun nicht Gleichstellung verlangt. Ich will da ganz exakt sein, will jedenfalls gewärtigen, dass man nachher das, was ich hier sage, in der Presse behandelt, wovon ich mich gar nicht etwa fürchte. Die Drogisten verlangen also nicht Gleichstellung, aber sie fordern zu viel; denn sie sind keine Medizinalpersonen. Der Drogist befürchtet, er werde einfach der Stellung des Detailhändlers zugeschoben, während er doch eine besondere Stellung einnehme. Gewiss tut er das. Aber deswegen ist er eben doch nicht Medizinalperson. Ich weiss, dass er nicht aus der gleichen Schublade Aspirin und Teigwaren verkauft. Diese Leute haben Ordnung in ihren Geschäften. Aber der Drogist ist vom Gesichtspunkt des Handels aus zu betrachten und der Apotheker vom medizinischen Standpunkt aus.

Auch die Zahnärzte fühlten sich beunruhigt. Diese Streitfrage wird in Art. 67 geregelt. Dieser sieht vor, dass die Zahntechniker, welche schon 10 Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes praktizierten — nicht nur als Angestellte eines Instituts oder als Hersteller von Prothesen etc. und hie und da vielleicht eine Zahnwurzel herausrissen — ihren Beruf weiterhin sollen ausüben können, wobei aber diese Bewilligung nicht übertragbar ist. Es handelt sich um 13 Zahntechniker. Von mir aus sollen sie recht lange leben, ich habe nichts dagegen. Es befinden sich darunter ältere Praktiker, die schon viele Jahre als Zahntechniker tätig sind. Hier machte die Sanitätsdirektion vor allem soziale Gründe geltend. Die Kommission konnte sich diesen nicht verschliessen. Es handelt sich da um eine Uebergangsbestimmung.

Professor Jeanneret machte mit Recht darauf aufmerksam, dass es sich da um die Schaffung neuen Rechtes handle. Er sagt nicht, es handle sich um die Schaffung neuer Tatsachen. Dieses Recht gilt nur, solange diese 13 Mann noch leben. Insofern ist es neues Recht, als bisher keine gesetzliche Bestimmung bestand, wonach Zahntechniker unter gewissen Voraussetzungen praktizieren dürfen. Dieses neue Recht ist, wie gesagt, persönlich und zeitlich begrenzt. Das ist beachtenswert. Man kann hier in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Die Sanitätsdirektion hat festgestellt, dass alle diese Leute seit über 10 Jahren Patienten behandeln. Nie haben sie Anlass zu Klagen gegeben. Soll man diese Leute zwingen, sich wieder umzustellen? Das ist eine Ermessensfrage. Will man hier gewisse soziale Momente und Rücksicht auf ihre Klientschaft gelten lassen oder nicht? Das muss der Grosse Rat entscheiden. Das kann nicht eine Expertenkommission beschliessen, die aus Interessenten zusammengesetzt ist. Wir wollen den Entscheid nach eingehender Beratung treffen. Aber man soll nicht an der Feststellung, es werde neues Recht in Uebergangsbestimmungen geschaffen, kleben bleiben und das als schweren Nachteil des Gesetzes bezeichnen.

In Art. 23 des Gesetzes ist die Selbstdispensation des Aerzte geregelt. Das ist eine heikle Frage, weil, wie ich bereits erwähnte, die Verhältnisse in den Städten und auf dem Land verschieden sind. Die Aerzteschaft möchte diese Selbstdispensation behalten, das heisst das Recht zugebilligt haben, eine Privatapotheke zu führen, aus der sie fremde und eigene Arzneimittel abgeben können. Die vorberatende Instanz geht weniger weit. Die Aerzte dürfen ihren Kranken nur solche Arzneimittel abgeben, die sie in Notfällen benötigen oder

die bei den Kranken nur unter Mitwirkung des Arztes angewendet werden können. Die Aerzte müssen diese Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke oder, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, aus einer Drogerie der Schweiz beziehen. — In der Kommission war ursprünglich eine Mehrheit vorhanden, die dem Antrag der Aerzte zustimmte. Man sagte, dass von 600 im Kanton Bern praktizierenden Aerzten bisher nur 190 vom Recht der Selbstdispensation Gebrauch machten. Wenn diese im neuen Gesetz ausdrücklich erlaubt würde, könnte natürlich diese Zahl ansteigen. — Nachher hat die Kommission nach langer Beratung einen Rückkommensantrag gutgeheissen und hierauf mit nicht sehr starker Mehrheit der gedruckten Fassung beigepflichtet. Diese Frage hat insofern grosse Bedeutung, als das Wirkungsfeld der Apotheker sich ohnehin mit dem der Drogisten stark überschneidet. Die Oeffentlichkeit hat aber ein Interesse daran, dass öffentliche Apotheken in genügender Anzahl bestehen, weil die Apotheker die beste Gewähr für richtigen Verkauf von Arzneimitteln, sowie deren Herstellung bieten. — Die Kommission ist sich darin einig, dass in ländlichen Verhältnissen weitgehende Selbstdispensation bestehen soll. Der Rat wird zu entscheiden haben.

Anders verhält es sich bei den Tierärzten. Diese sollen nach der Meinung der vorberatenden Kommission — das ist in Art. 33 richtig geregelt — Privatapotheken halten können. Damit wurde dem Begehren des Verbandes der Tierärzte vollumfänglich Rechnung getragen.

Die Berufsverbände wenden ein, man habe sie nicht angehört. Auf Seite 1 des Vortrages steht: «Für die Beratung gingen an die 30 Eingaben und Vernehmlassungen ein». (Das wurde im Februar gedruckt). «Erwähnt seien unter anderem jene der Aerztegesellschaft, der Zahnärztegesellschaft, des Apothekervereins, des Vereins bernischer Drogisten und anderer Berufsverbände, des Sanitätskollegiums, des Verbandes bernischer Krankenanstalten, des Frauenspitals und Inselspitals, des Generalprokurators und verschiedener Direktionen. Diese Eingaben waren sehr wertvoll . . .» Die Eingabe der Aerzte vom Sommer 1943 — ich habe das selber verglichen — wurde von den vorberatenden Instanzen sehr weitgehend berücksichtigt. Diese Berufsorganisation hat wertvolle Vorarbeit geleistet. — Auch die Apotheker können sich nicht mehr beklagen. Wir stellten in der Kommission fest, dass ihre letzten Begehren fast vollständig berücksichtigt wurden. Das gleiche gilt für die Herren Tierärzte. — Andere Begehren wiederum wurden nicht erfüllt. Sie trafen überdies sehr spät ein. — Man wirft der Sanitätsdirektion vor, sie habe die Verbände nicht in letzter Zeit angehört. Darüber mag sich der Sanitätsdirektor äussern. Wir haben, gestützt auf die Feststellungen im gedruckten Vortrag, annehmen können, dass diese Vernehmlassungen stattgefunden haben.

Die Berufsverbände haben der Kommission und den Ratsmitgliedern ihre Begehren zugestellt. Die Kommission hat all diese Eingaben behandelt. Wir fragten uns in der letzten Sitzung, am 30. April, ob darunter nicht doch noch Forderungen seien, auf die wir zurückkommen müssten. Wenn wir in drei oder vier grossen Fragen nicht entscheiden konnten, so deshalb, weil das Sache des Grossen Rates sein wird.

Eine andere Kritik der Berufsverbände geht dahin, sie würden für den Vollzug des Gesetzes nicht genügend zur Mitarbeit herangezogen werden. Ich bin über diesen Vorwurf erstaunt. Wir haben in Art. 2 generell die Bestimmung, dass Regierung und Sanitätsdirektion in der Anwendung des Gesetzes unterstützt werden durch den Sanitätsrat, usw., sowie durch die Berufsverbände der Medizinalpersonen. Das gibt den Berufsverbänden und ihren Sekretariaten der Medizinalpersonen das Recht, sich vernehmen zu lassen, mitzuarbeiten, angehört zu werden.

Gestern hat sich ein Jurist kritisch dahin geäussert, dass wir die Rekursfrist von 14 Tagen nicht nur bei Art. 2 allgemein erwähnten, sondern in speziellen Abschnitten noch einige Male. Das sei gesetztechnisch vollständig überflüssig. Das geschah in der Kommission wegen der Klarheit. Man wollte die Rekursfrist bei jedem massgebenden Artikel nochmals aufführen.

In der Kommission lag eine Bestimmung vor, wonach bei Bewilligung an neue Aerzte die Aerzteorganisation angehört werden soll. Diese Bestimmung wurde von der Kommission gestrichen. Die Sanitätsdirektion hatte sie aufgenommen, weil sie diese Meinungsäusserung ohnehin einholt. Die Kommission fand, das hätte berufständischen Anklang und benachteilige vielleicht Aussenseiter. Die Herren vom Aerzteverband mögen uns das zu Gute halten. In der Praxis wird der Sanitätsdirektor nach Tunlichkeit diese Erkundigungen einholen.

Nicht erfüllt wurde auch die Forderung des Titelschutzes. Das werden wir bei der Detailberatung noch behandeln.

Zu diesen Einwänden kommt nun noch generell der, es handle sich hier um ein Polizeigesetz, um starke Eingriffe in die Rechts- und Privatsphäre des einzelnen Bürgers. Dieser Vorwurf ist begründet. In der Tat sind wir uns in der Kommission dessen bewusst, dass hier in die Privatsphäre der Bürger eingegriffen wird, nicht nur derjenigen, die im Dienste des Gesundheitswesens stehen, sondern auch der übrigen, zum Beispiel bei Epidemien, bei Infektionskrankheiten, wo die Einweisung vorgesehen ist. Wenn einer sich weigert, sich ärztlich behandeln zu lassen, ist sogar eine Zwangsbehandlung vorgesehen. Man findet, das gehe zu weit. Als liberaler Mensch habe ich volles Verständnis dafür, dass man hier nicht zu viel Polizeigeist haben will. Aber nicht das Interesse desjenigen ist massgebend, der sich darum foutiert, ob er einen andern mit Diphtherie anstecke, sondern das Interesse der Gesamtheit ist in erster Linie zu schützen.

Ein Vertreter der Wissenschaft sagte, man hätte vergessen, im Gesetz Normen über die Sozialmedizin aufzustellen, über die Sozialstatistik, über Massnahmen zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses. Ich hätte den Herrn gerne an die Zeit erinnert, die ich miterlebte, als Herr Dr. Hauswirth im Bernischen Grossen Rat die amtliche Kastration von Geisteskranken motionierte. Welchen Sturm der Entrüstung gab das! Eine solche Regelung müsste in erster Linie auf schweizerischem Boden versucht werden; denn hier sind allgemeinstaatliche, weitgehende Interessen und Fragen im Spiel.

Wir wissen, welche Empörung durch die ganze Kulturwelt ging, als im Nazireich sehr weite Eingriffe vorgenommen wurden, die als Verbrechen des Staates am Menschen qualifiziert wurden. Aber soziale Medizin, soweit darunter Ausbildung kranker Kinder usw. gemeint ist, ist Sache der Erziehungsdirektion. Die macht das ohnehin. Die Sozialstatistik braucht man gar nicht aufzuführen. Diese ist sowieso nötig, sonst könnte man über verschiedene Fragen gar keine Auskunft erteilen. — Die Lebensmittelkontrolle schliesslich wird in einem besonderen Gesetze geregelt.

Die Mängel sprachlicher und gesetzestechnischer Art werden bis zur zweiten Lesung behoben. Die Kommission wird solche Anregungen aufgeschlossen entgegennehmen.

Zum Schluss komme ich auf die Frage zu sprechen, wie man weiterfahren soll. Ich hörte, dass verschiedene Fraktionen Rückweisung beschlossen haben. Auch meine Fraktion — für die ich jetzt nicht zu sprechen habe — hat fast einstimmig beschlossen, die Vorlage sei an die Kommission zurückzuweisen, aber nach der Detailberatung. Diese kann man jetzt nicht unterbinden. Wenn ich es recht verstanden habe, hat die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion beschlossen, es sei Eintreten zu beschliessen, und nachher sei die Vorlage durch die Kommission zurückzunehmen und es seien noch einmal alle sich stellenden Fragen zu überprüfen. Vielleicht ist sie auch der Auffassung — es scheinen sich da verschiedene Meinungen gegenüberzustehen — Eintreten sei vorläufig nicht zu beschliessen. Ich bin glücklich darüber, dass die sozialdemokratische Fraktion, soviel ich hörte, beschlossen hat, es sei Eintreten zu beschliessen und zur Detailberatung überzugehen. Das ist auch der Standpunkt der Kommission.

Ich bin auch sehr froh, dass man nicht beantragen will, es sei die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen und es sei eine Expertenkommission einzusetzen. Im Wassernutzungsgesetz machte man zwar mit diesem Verfahren gute Erfahrungen. Dort waren wirtschaftlich-technische Fragen zu lösen. Dort können sich die Experten objektiv zu den gestellten Fragen äussern. Beim Gesundheitsgesetz hat jeder Arzt, Apotheker, Zahnarzt usw. seine eigene Meinung. Keine Expertenkommission, und wenn sie vom besten Willen beseelt wäre, könnte eine gemeinsame Lösung in den umstrittenen Fragen finden. Darum wäre dieser Weg falsch. — Wenn Sie den Entwurf an die Kommission zur nochmaligen Prüfung zurückweisen wollen, wird sie die Auffassung des Rates nicht vernehmen können.

Es gibt aber noch einen andern Standpunkt. Ich kenne den Bernischen Grossen Rat seit 1912, zuerst von der Journalistentribüne her. Soweit ich mich erinnere, hatte die erste Lesung eines Gesetzes immer den Zweck, die Meinung der Fraktionen und der einzelnen Mitglieder des Rates festzustellen, und zwar vor allem zu Handen der Kommission. Ein weiterer Zweck bestand darin, die Kenntnis der Vorlage in der Oeffentlichkeit zu verbreiten. Die Presse übernimmt durch die Verhandlungsberichte freiwillig die grosse Aufgabe, die Oeffentlichkeit zu informieren. Dass das sehr nötig ist, beweist gerade die umfangreiche Kritik, die in der Presse durch Vertreter interessierter Kreise geführt wurde. Auch diese haben es nötig, zu erfahren, welches hier die Meinung ist. Wenn wir also die Meinung des Grossen Rates bei jedem Artikel festgestellt haben, kann die Kommission nachher wieder zusammensitzen und auf Grund des Gehörten beraten. Das Verlangen der Kommission, die Detailberatung durchzuführen, ist daher vernünftig. Wir wollen Ihnen dienen, aber wir wollen auf Grund der Detailberatung Ihre Meinung kennen. Wenn Sie das ablehnen, sind wir auf die Anregungen angewiesen, die in der Eintretensdebatte vorgetragen werden. Und dann kennen wir nur die Meinung einzelner Redner, nicht die des Rates. Im besten Falle erhalten wir noch Fraktionserklärungen. Es ist aber unbedingt nötig, dass wir den Entscheid des Rates kennen.

Das sind die Erwägungen, warum Ihnen die Kommission einstimmig beantragt, auf die Vorlage einzutreten und die Detailberatung an Hand zu nehmen. Die Kommission hat dann bis im September Zeit, alle Anträge und Anregungen gründlich zu prüfen. Sie wird es sich auch angelegen sein lassen, soweit möglich noch einmal die Begehren der Berufsverbände zu prüfen, die auf Grund unserer Beratungen jedenfalls da und dort revidiert werden müssen.

Entschuldigen Sie, dass ich Sie derart lange in Anspruch genommen habe. Aber es handelt sich um eine sehr komplizierte Vorlage. Ich musste im Auftrage der Kommission sagen, was wir leisteten und welches die Tragweite der Vorlage ist. (Beifall.)

Präsident. Es sind jetzt 12 Redner eingeschrieben. Für den Fall, dass der Rat beschliessen sollte, die Detailberatung erst im September vorzunehmen, können wir voraussichtlich die Session morgen um Mittag schliessen, vorausgesetzt, dass dann die Wahlen vorgenommen werden. Ich nehme an, der Rat sei damit einverstanden. Die Wahlen würden also jedenfalls morgen vorgenommen.

Wir möchten so vieles wie möglich aufarbeiten, weil das Wassergesetz verschoben wurde. In den Herbstsessionen haben wir jedenfalls genug Arbeit. Anderseits möchten wir nicht am Montag den Rat für nur 1½ bis 2 Stunden nochmals einberufen. Dem Präsidenten der Kommission haben wir Verlängerung der Redezeit zugesprochen. Nach diesem ausgiebigen Referat sollte es nun aber möglich sein, etwas abgekürzt Stellung zu nehmen. Für die andern Redner soll die reglementarische Redezeit von maximal 20 Minuten angewendet werden. So glauben wir, die Eintretensdebatte am Nachmittag beenden zu können. Das ist die Meinung des Büros. — Wenn die Einzelberatung stattfindet, müssen wir selbstverständlich am Montag wieder zusammentreten. (Zustimmung.)

Maurer. Mit Rücksicht darauf, dass die Meinungen in den Fraktionen, auch in der bäuerlichen, über Wert oder Unwert des Gesetzes ganz wesentlich auseinandergehen, legen die Kommissionsmitglieder der bäuerlichen Fraktion Wert darauf, hier die Gründe darzutun, warum sie diesem Gesetz zustimmen und Ihnen beantragen, auf das Gesetz einzutreten. Dabei stehen mir leider nicht die grossen Geistesgaben der Rhetorik meines Vorredners zur Verfügung.

Sie hörten, dass das jetzt gültige Gesetz aus dem Jahre 1865 stammt. Seither gab es auf dem

Gebiet des Sanitätswesens ganz wesentliche Veränderungen. Man denke an die Entwicklung der inneren Medizin, an die Anschauungen auf dem Gebiet der Hygiene usw. Dann kann man sich vorstellen, dass das Gesetz aus dem Jahre 1865 den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht. Das neue Gesetz bringt uns eine Anpassung an die neuen, gänzlich veränderten Verhältnisse des 20. Jahrhunderts. Dabei erhebt es keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Gesetz kann auch unmöglich allen Kreisen dienen. Wir haben in der Kommission gesehen, was die Interessengemeinschaften von uns forderten, wie wir mit Eingaben bestürmt wurden und wie diametral sich die Interessen gegenüberstehen. Wir wissen daher, dass es unmöglich ist, ein Gesetz zu schaffen, das allen Kreisen und allen Interessen dient. — Aber nach langem Abwägen der Vor- und Nachteile der Gesetzesvorlage kamen wir doch zum Schlusse, dass das Positive in der Gesetzesvorlage das Negative wesentlich überwiegt. Aus diesem Grunde beantragen Ihnen die Kommissionsmitglieder unserer Fraktion Eintreten auf dieses Gesetz und Vornahme der Detailberatung.

Das Gesetz bringt eine klare Rechtsgrundlage, stellt die Verantwortlichkeit der verschiedenen Medizinalpersonen fest. Es scheidet die Kompetenzen aus zwischen den einzelnen am Gesundheitswesen interessierten Kreisen. In Art. 39 — das wird der Schicksalsartikel des Gesetzes sein — wird die Tätigkeit der Heilkundigen geregelt. Gerade dieser Artikel hat einer grossen Kritik gerufen. Wer die Mentalität des Landvolkes kennt, wird sich sagen, dass wir diese Heilkundigen irgendwie ins Gesetz einbeziehen müssen. Wenn wir ihre Tätigkeit verbieten wollten, brauchten wir kein Gesundheitsgesetz auszuarbeiten und vor das Volk zu bringen. Tatsache ist nun einmal, dass gewisse Heilkundige auf ihrem Tätigkeitsgebiet grosse Erfolge erzielt haben. Es befinden sich sogar Mitglieder in der Kommission, die durch Heilkundige gerettet wurden, nachdem sie von den Aerzten keine Hilfe mehr erhalten konnten. Andere Kommissionsmitglieder brachten aus ihren Verwandtenkreisen ähnliche Fälle zur Sprache. Wir wissen genau, dass auch bei den Aerzten leider Gottes nicht alles so ist, wie es sein sollte, dass gewisse Aerzte auch schon versagten, wobei mitunter Heilkundige diese Patienten retten konnten.

Das Gesetz bringt eine Kontrolle über diese Heilkundigen. Das ist eine Perle des Gesetzes. Wenn ein Heilkundiger offensichtlich Fehler macht, so ist die Sanitätsdirektion in der Lage, ihm die Bewilligung zur Ausübung seiner Tätigkeit zu entziehen. Das Gesetz schafft ferner gesetzliche Grundlagen zur Verhinderung des Kurpfuschertums. Heilkunde und Kurpfuschertum sind nämlich nicht das gleiche. Kurpfuscher sind solche, die die Kur verpfuschen, um des Geldes Willen den Leuten Sachen aufschwatzen, die schädlich sind oder keinen Erfolg haben können.

Das Gesetz zieht ferner die Grenzen zwischen Arzt und Apotheker, zwischen Apotheker und Drogist, zwischen Zahnarzt und Zahntechniker. Die Kompetenzen werden klar umschrieben. Es wäre unmöglich, ein Gesetz auszuarbeiten, das alle Interessenten befriedigen würde. Das hätte nicht einmal der alte Salomon zustande gebracht.

Die Tendenz unserer Fraktion geht dahin, nach dem Eintretensbeschluss das Gesetz an eine Expertenkommission zurückzuweisen. Ich freue mich heute schon auf dieses Theater innerhalb der Kommission, in der man Experten aller interessierten Berufe beizieht. An diesem Schauspiel hätten die Götter Freude. Wir werden dem beiwohnen können, ohne Eintritt zu bezahlen. Diese Experten werden nie einig werden. Darum wird der Grosse Rat über diese hinaus beschliessen müssen.

Das Gesetz regelt weiter den Handel mit den Arzneistoffen, enthält Vorschriften über die Gemeindegesundheitspflege, bringt überhaupt Ordnung ins Medizinalwesen.

Wir als Minderheit haben nicht etwa jedem Artikel zugestimmt. Wir werden in der allfälligen Einzelberatung unsere Minderheitsanträge stellen.

Bei Art. 23 werden wir den Antrag einbringen, es sei den Aerzten das Halten von Apotheken zu gestatten. Für Tierärzte ist das nach Entwurf gestattet. Dieser Differenzierung können wir nicht zustimmen.

Der Präsident sagte, es sei teilweise empfunden worden, dass nur Laien das Gesetz berieten. Wir wären in der Tat manchmal um einen Fachmann froh gewesen. Anderseits waren wir unbeschwert von medizinischen Kenntnissen, waren nicht an Organisationen und Vereinigungen gebunden und konnten — ich danke dem Präsidenten, dass er das sagte — mit dem gesunden Menschenverstand entscheiden. Ich glaube, unsere Beschlüsse waren nicht schlecht. Die Beratung wurde sorgfältig durchgeführt, dafür garantierte der Präsident. Von 68 Artikeln haben wir nicht weniger als 40 abgeändert. Das zeugt auch von der gründlichen Vorbehandlung des Entwurfes.

Wir werden uns nicht dagegen sperren, wenn beschlossen wird, bis zur zweiten Lesung Experten beizuziehen, die uns mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Aber wir wehren uns mit aller Entschiedenheit gegen einen allfälligen Antrag auf Nichteintreten. Wenn ein Bauer einen jungen, gesunden Baum hat, und es sind einige Aeste daran dürr, schlägt er nicht den ganzen Baum um, sondern sägt die kranken Aeste heraus. Gleich wollen wir mit dem Gesundheitsgesetz verfahren. Es wäre grundsätzlich falsch, wegen einiger Schönheitsfehler, die das Gesetz zugegebenermassen aufweist, den gesamten Entwurf abzulehnen. Die Unebenheiten kann man in der Detailberatung ausmerzen.

Darum empfehlen Ihnen die Kommissionsmitglieder der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, im Gegensatz zum Beschluss der Fraktion, auf das Gesetz einzutreten und die Detailberatung durchzuführen. Die Kommission ist einstimmig.

Jufer. Herr Dr. Steinmann, dem ich zu seinem ausgezeichneten Eintretensreferat gratuliere, hat sozusagen alle Rosinen aus dem Kuchen genommen, so dass nicht mehr viel zu sagen bleibt. — Wir haben die Vorlage rechtzeitig erhalten. Das ist sonst nicht immer der Fall. Umso mehr wollen wir es hier loben.

Wir haben nicht allen Artikeln unbesehen zugestimmt, sondern vieles geändert. Das Protokoll hierüber umfasst 66 Seiten.

Nach den ersten zwei Verhandlungstagen wurden wir plötzlich mit Eingaben bestürmt. Wir glaubten,

es handle sich hier um ein Verständigungswerk und waren dann sehr enttäuscht, festzustellen, dass dem nicht so ist. Man bat uns, Berufsdelegationen zu empfangen. Jedes Kommissionsmitglied hatte solche aus verschiedenen Berufsgruppen bei sich zu Hause. Wir verwendeten für diese Vorlage ausserhalb den Sitzungsstunden mehr Zeit als die Sitzungen selber beanspruchten.

In den Eingaben erhoben die Berufsverbände den Einwand, sie seien nicht begrüsst worden. Dazu vernahmen wir in der Fraktion von Herrn Dr. Feldmann, dass im Jahre 1942 Herr Dr. Mouttet einen sehr guten Gesetzentwurf ausarbeitete. Er ging an die Berufsverbände. Es seien 27 Eingaben gekommen. Als Regierungsrat Dr. Feldmann die Sanitätsdirektion antrat, nahm er die 27 Eingaben zur Hand, nahm das beste daraus heraus und bearbeitete das Gesetz weiter. Er war nur während 11 Monaten Sanitätsdirektor. Erst im Jahre 1947, also 1 Jahr nach Uebergabe dieser Direktion an Regierungsrat Giovanoli, übergab Regierungsrat Dr. Feldmann auch den Gesetzesentwurf. Offenbar war es der Wunsch des neuen Sanitätsdirektors, Regierungsrat Feldmann möchte noch weiter am Entwurf arbeiten. Natürlich hat Regierungsrat Giovanoli später daran auch noch Aenderungen vorgenommen. Als dann der Entwurf vor die Kommission kam, setzte auch die öffentliche Diskussion ein. Die Wiedergabe der Kommissionsverhandlungen erfolgte nicht immer objektiv. Ich weiss, dass die Presse keinen Zutritt zu den Kommissionen hat. Aber das führte dazu, dass Ratsmitglieder sich über den Stand der Kommissionsverhandlungen erkundigten und fragten, ob wir von allen guten Geistern verlassen seien. Diesen Einwand hört man auch heute noch. Ich erkläre mich als Kommissionsmitglied sofort damit einverstanden, dass man die Artikel, über die wir uns hier nicht einigen können, noch Experten unterbreitet. Das wäre dann vielleicht der Moment, Fachleute beizuziehen. Ich bin also gleicher Auffassung wie Kollege Maurer. Es ist mir angenehm, dass die Kommission in der Eintretensdebatte nicht so schlecht abschneidet, dass man eine andere Kommission wählt. Wenn wir bleiben dürfen, sähe ich gerne, wie weit wir vorwärts kommen. Die Art. 23, 39 und 67 werden bestritten. Bei Art. 23 ging es in der Kommission treppauf und ab. Das erste Mal wollten wir den Aerzten entgegenkommen, das zweite Mal sind wir unterlegen. Wir haben uns vorbehalten, darauf zurückzukommen, damit die Mitglieder aus anderen Fraktionen uns nicht den Vorwurf machen können, wir hätten ihnen in den Rücken geschossen. Sie haben das begriffen, sagten, das sei unser gutes Recht. Wir werden davon Gebrauch machen. Allerdings hat es den Anschein, dass wir dies in dieser Session nicht mehr tun können.

Ob Marginalien zu schaffen seien, darüber können wir uns noch schlüssig werden. Die Drogisten wünschten einen eigenen Artikel. Wenn wir die Drogisten in den Marginalien nennen könnten, wäre das schon ein Entgegenkommen.

Der Regierungsrat wird nachher sagen, wie weit unsere Einwände berechtigt sind, die Berufsverbände seien nicht berücksichtigt worden. Sanitätsdirektor Giovanoli sagte uns, sie seien orientiert gewesen. Das ist umstritten. Eine Abklärung wäre zweifellos am Platze.

Wir befinden uns in der Kommission in guter Gesellschaft. Der Regierungsrat ist einstimmig für Eintreten und Behandlung in erster Lesung. In der Kommission sind 3 Parteien vertreten. Wir haben die Angelegenheit gut angeschaut. Regierungsrat Dr. Feldmann, der früher an der Vorlage gearbeitet hatte, hat die Sache ebenfalls genau studiert. — Ich empfehle, Eintreten zu beschliessen und die erste Beratung vorzunehmen, damit wir wissen, was weiter geschehen soll.

Bickel. Es ist sicher kein schlechtes Zeichen, wenn über einen Gesetzentwurf lebhaft diskutiert wird. Ueber den vorliegenden Entwurf wurde während der letzten Woche viel geschrieben und gesprochen, allerdings nicht immer sehr sachlich. Der Entwurf ist doch nicht so schlecht, wie er da und dort hingestellt wird. Einig ist man sich in weitesten Kreisen, dass eine Revision des 84jährigen Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten nicht mehr verfrüht ist. An dieser Revision wird seit bald 15 Jahren gearbeitet. Man kann also nicht behaupten, die Beratungen erfolgten überstürzt. Aus der Diskussion der letzten Woche zeigte sich aber, dass es von Vorteil gewesen wäre, wenn man die Berufsverbände auch in der letzten Phase der Vorbereitung angehört hätte. Aber das kann ja noch nachgeholt werden. Es wird allerdings schwer sein, die Interessen aller am Gesetz direkt interessierten Berufsverbände unter einen Hut zu bringen; denn diese stehen sich oft diametral gegenüber. Das konnten wir bereits an Hand der zahlreichen, umfänglichen Eingaben der Verbände feststellen. Bei gewissen Interessengegensätzen muss man eben doch im Grossen Rat den Entscheid fällen und dabei für den Standpunkt der Allgemeinheit eintreten. Wir müssen uns darüber klar sein, dass an der Krankheitsbekämpfung und der Förderung der Volksgesundheit nicht nur die Medizinalpersonen und die Hilfspersonen interessiert sind, sondern jeder einzelne Bürger. Der Bürger, der nicht organisiert ist, muss bei diesem Gesetz auch angehört werden. Es wird nicht leicht sein, die verschiedenen Interessen zu koordinieren. Man muss das Gesetz so ausgestalten, dass es die grösste Chance hat, vom Volk angenommen zu werden.

Unsere Fraktion ist grundsätzlich für Eintreten auf den Gesetzentwurf, weil sie die Notwendigkeit einer Revision des Gesetzes von 1865 bejaht. Dabei sind wir aber auch der Auffassung, dass an der Vorlage noch verschiedene Verbesserungen angebracht werden müssen, und zwar nach direkter Fühlungnahme mit den Fachleuten. Wir könnten uns einem diesbezüglichen Ordnungsantrag anschliessen, in der Hoffnung, dass dadurch die Chancen der Vorlage, vom Volk angenommen zu werden, wesentlich verbessert werden könnten. Wir würden aber Gewicht darauf legen, dass fachlich gut ausgewiesene Experten beigezogen werden, die auch innerhalb der Berufsverbände über den nötigen Einfluss verfügen, denn sonst bringen uns auch neue Kommissionsverhandlungen nicht vom Fleck und die Opposition wird in drei oder vier Monaten noch im gleichen Schritt fortgesetzt.

Ich verzichte darauf, in der Eintretensdebatte schon auf Details einzutreten, möchte nur einen Punkt aus dem Vortrag der Sanitätsdirektion hervor-

heben. Bei der Vorberatung — nicht in der Kommission — soll die Anregung gemacht worden sein, den Staat mit der Befugnis auszurüsten, Massnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu treffen. Die Regierung hat das Begehren erfreulicherweise entschieden abgelehnt. Im Vortrag wird erklärt: «Dies greift über den Wirkungsbereich eines kantonalen Verwaltungsgesetzes hinaus und wirft überdies ein Problem von erheblicher prinzipieller Tragweite auf. Ausserdem hat die nationalsozialistische Politik staatliche Massnahmen auf dem Gebiet der Eugenik, wie sie hier in Frage stehen, in den Augen weiter Volkskreise stark diskreditiert.» Eine Vorlage mit Bestimmungen über Massnahmen zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses wäre für uns unannehmbar. Auch in der Volksabstimmung hätte eine solche Vorlage keine Aussicht auf Annahme. Wir begrüssen es, dass das Gesetz nicht noch mit dieser Hypothek belastet wurde. Unser Ziel muss sein, ein fortschrittliches Gesetz auszuarbeiten, das auch Chance hat, vom Souverän angenommen zu werden.

Schwarz. Die Frage, die hier zur Behandlung steht, ist derart wichtig, dass wir im Rat unbedingt sofort an deren Behandlung herantreten müssen, weil auf dem Gebiet seit 10 und mehr Jahren eine grosse Rechtsunsicherheit besteht, um nicht einen schärferen Ausdruck zu brauchen. Als ich vor 10 Jahren die Motion stellte, die hier angenommen wurde, stand es mit der Rechtsunsicherheit weniger schlimm als heute.

Wenn wir mit der Beratung nicht vorwärts machen, werden Initiativen auftauchen; denn weite Kreise fühlen sich infolge dieser Unsicherheit bedrängt und suchen nach Abhilfe.

Die Einwände gegen das Gesetz müssen wir heute und nächste Woche vernehmen. In diesem Entwurf werden die Schwierigkeiten nicht umgangen, sondern mutig angepackt und aus der Welt zu schaffen gesucht. Es wurde solide Arbeit geleistet. Die umstrittenen Artikel waren schon im Entwurf von Herrn Dr. Mouttet enthalten.

Ich bitte Sie dringend, noch in dieser Session auf die erste Lesung einzutreten, um die Rechtsunsicherheit bald zu beheben und die Lancierung von Initiativen und damit eventuell unüberlegte Entscheide zu vermeiden. Im Interesse einer wohlüberlegten Revision wollen wir das Gesetz selbst an Hand nehmen. So habe ich schon vor 10 Jahren argumentiert. Diese Gründe bestehen heute noch.

Im Herbst haben wir das Wasserrechtsgesetz, die Juravorlagen und den Geschäftsbericht zu behandeln. Um uns dann zu entlasten, sollten wir jetzt das Gesundheitsgesetz im Detail beraten. Wir können uns keine Verschleppungsarbeit leisten. Nach der ersten Lesung, die gar nicht so eingehend sein muss, weiss die Kommission, welches ungefähr die Meinung des Rates ist.

Geissbühler (Köniz). Im Namen unserer Fraktion möchte ich dem Rat empfehlen, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten und die Detailberatung vorzunehmen. Verschiedene Redner haben darauf hingewiesen, wie weitschichtig die ganze Materie sei und dass man angesichts der grossen Interessengegensätze nicht ohne weiteres eine Einigung werde finden können. Eine erste Lesung ist zur allgemeinen Orientierung notwendig. Wir hoffen, auf die zweite Lesung möglichst glückliche Lösungen für die umstrittenen Fragen zu finden.

Es wurde auch darauf hingewiesen, wie lange die Vorbereitungsarbeiten gedauert haben. Schon die Herren Mouttet und Feldmann haben am Entwurf gearbeitet. Es ist tatsächlich schwer, alles unter einen Hut zu bringen. Aber das Volk hat dazu auch etwas zu sagen. Wir schaffen das Gesetz nicht in erster Linie für die Interessenten, sondern für die Volksgesundheit, die öffentliche Hygiene, also für unsere Bürger und Bürgerinnen. Darum kann man nicht auf die hintersten Details der Eingaben eingehen, die von den direkt interessierten Kreisen zugestellt werden. Wir haben schliesslich in der Sanitätsdirektion auch Leute, die etwas von dieser Sache verstehen.

Gegenwärtig wird sehr viel gegen dieses Gesetz geschrieben. Heute morgen vernahm ich aus erster Quelle, wie diese Artikel zum Teil zustande kommen. Der Sekretär der kantonal-bernischen, freisinnigen Partei ist fast ein Nachbar von mir. Wir treffen manchmal auf der Reise nach Bern zusammen. Er erklärte, er sei der Initiant der Artikel im «Bund» gegen das Gesundheitsgesetz. Wenn nun eine solche Kampagne organisiert wird, muss man sich schon fragen, welche persönlichen oder parteipolitischen Interessen auf dem Spiele stehen, dass solche Sachen organisiert werden müssen. Das macht uns misstrauisch, namentlich wenn man den Artikel liest, der im «Bund» vom 9. Mai im Abendblatt erschienen ist, und worin es heisst: «Weniger beachtet wurde indessen anscheinend, in wie gefährlicher Weise der Entwurf in Freiheitsrechte des Bürgers eingreift, wie sehr er die Staatsgewalt erweitert, welche ausgedehnten Befugnisse der Sanitätsdirektion zuerkannt werden sollen und wie stark durch eine weitgehende Bewilligungspflicht die Bewegungsfreiheit des Bürgers eingeengt wird.» — Es gibt eine gewisse Sorte von Leuten, die nach freiheitlichen Rechten schreien, um mit ihrer persönlichen Freiheit die andern Bürger auszunutzen. Wir sehen den ganzen Kampf beim Tuberkulosegesetz. Der vorgenannte Artikel ist ganz in dem Geiste geschrieben, der im Kampf gegen das Tuberkulosegesetz zum Ausdruck kommt. Man kann schliesslich die Freiheit auch missbrauchen und die freiheitlichen Rechte ad absurdum führen.

In der bernischen Presse erschien noch ein anderer Artikel, in welchem zuerst die Stellung der Heilkundigen umschrieben und diese, wie sie im Gesetz umschrieben ist, angegriffen wird. Man stellt Vergleiche an mit der Stellung des studierten Arztes und erklärt im gleichen Atemzug, die Aerzte verstünden nicht alles, eine Krankenschwester habe die besten Mittel zur Bekämpfung der Kinderlähmung erfunden. — Man lässt also die Heilkundigen am Seil herab, und im gleichen Atemzug stellt man eine erfolgreiche Person vor, die weder Arzt noch Heilkundiger ist, sondern im Dienste der Krankenpflege steht. Mit solchen Mätzchen gegen ein Gesetz losziehen, verfängt nicht mehr. Das ist überdies ein gefährliches Spiel, weil dann das Volk sich auf seine freiheitlichen Rechte besinnen und sagen könnte, wenn jeder machen könne was er wolle, so solle man auch die Naturheilkunde einführen. Eine Initiative hiefür würde zehntausende von Unterschriften erhalten. Ich bin überzeugt, dass das

Bernervolk sie annähme, und zwar gerade weil von gewisser Seite aus so stark mit den freiheitlichen Rechten gefochten wird. Das würde sich schliesslich gegen diese Leute selber richten.

Wenn die Detailberatung verschoben wird, geraten wir in eine unhaltbare Situation. Im September müssen wir den Staatsverwaltungsbericht, das Wasserrechtsgesetz und anderes behandeln. Mir ist es ein Rätsel, woher wir dann die Zeit nehmen sollen, um das Gesundheitsgesetz zu beraten. Im November wird die zweite Beratung des Wasserrechtsgesetzes stattfinden. Man hat auch das Budget und andere Fragen zu behandeln. Heute kann man gut die erste Lesung des Gesundheitsgesetzes vornehmen. Man kann die Kommission beauftragen, mit dieser oder jener Berufsgruppe Fühlung zu nehmen und die bestmögliche Lösung zu suchen. Dann kommen wir einmal zum Ziel. Mit ewiger Verschiebung stellt sich der Bernische Grosse Rat kein Ehrenzeugnis aus.

Ich bitte, auf Gesetz und Detailberatung einzutreten.

Freimüller. Gestatten Sie mir als letztes Mitglied der vorberatenden Behörde, noch ein Wort zum Eintreten zu sagen. Ich spreche ausserdem als stadtbernischer Sanitätsdirektor.

Bis jetzt ist das Bedürfnis nach Revision des Gesetzes unbestritten. Es wird nur eingewendet, man beabsichtige, ein neues Gesetz über das Gesundheitswesen durchzubringen, das gewissermassen einer Verstaatlichung gleichkomme. Dieser Einwand ist unrichtig. In keinem Artikel ist eine Bestimmung enthalten, wo die freie Berufsausübung der Medizinalpersonen und der Hilfspersonen in Frage gestellt wird. Wir wollen nur erreichen, dass zugegriffen werden kann, wenn Missbräuche in der freien Berufsausübung vorkommen.

Nun ist es bei einem so wichtigen Gesetz doch wünschbar, sich darüber zu unterhalten, was in der Vergangenheit im Kanton Bern geschehen ist. Die Sanitätsgesetzgebung ist eine kantonale Angelegenheit. Darum bestehen in der Schweiz die verschiedensten Gesetze auf diesem Gebiet. Was hat der Kanton Bern in früheren Jahrhunderten unternommen? Der bernische Staat hat schon in seinen ersten Anfängen der öffentlichen Gesundheitspflege seine volle Aufmerksamkeit geschenkt. Seit der Gründung der Stadt bestanden Siechenhäuser und Spitäler, die durch das Gemeinwesen und private Zuwendungen unterhalten wurden. Ich erinnere als bestes Beispiel an das Inselspital. Es kann in wenigen Jahren das 600-jährige Jubiläum feiern. Dort sieht man, dass unsere Vorfahren grosszügig ans Werk gingen. Eine besondere Veranlassung, das Gesundheitswesen zu ordnen und zu pflegen, bildeten wohl die Seuchen und Krankheiten, die in der damaligen Zeit das Land heimsuchten. Schon damals gab es eine Volksmedizin. Nachschlagungen in der Literatur und in den bernischen Archiven ergeben summarisch folgendes Bild: Aus dem Jahre 1439 ist ein Manuskript bekannt als «Fabelhafte Chronik des Hauses Strättlingen», verfasst von einem Pfarrer am Thunersee, worin eine Menge Arzneien aufgeführt und speziell gegen die Pest empfohlen wurden. In einer Verordnung des Jahres 1431 stellte der Rat genaue Vorschriften auf über die Lagerung, die Herstellung und den Verkauf von Arzneien und gestossenen Pulvern, wobei als Motiv ausdrücklich hervorgehoben wird, unkundige, beschränkte Leute vor Schaden zu bewahren. In dieser Verordnung werden erstmals Apotheken erwähnt. Es wird Ihnen darin verboten, gewisse Stoffe zu verkaufen. Ausser dieser allgemeinen Beaufsichtigung der Arzneimittel und Apotheken hat schon damals der Staat die Wichtigkeit der Aerzte und Apotheker für die öffentliche Gesundheitspflege erkannt. Er berief Aerzte und Apotheker und besoldete sie, damit sie desto besser auch Armen dienen könnten. Aus dem 16. Jahrhundert sind sanitätspolizeiliche Verordnungen bekannt, die Vorschriften aufstellen über Mass und Gewicht, über die Aufsicht der Gewürze, über die Beaufsichtigung und Kontrolle der Apotheken, über veterinärpolizeiliche Massnahmen. Im Jahre 1567 wurde eine staatliche Apotheke eingerichtet; eine staatliche Gewürzmühle bestand bereits. Das Jahr 1604 brachte den Apothekern Vorschriften über die Herstellung von Medikamenten und über die Ausübung des Apothekerberufes. Ich möchte nicht näher darauf eintreten, nur darlegen, dass schon sehr früh auf dem Gebiet des Gesundheitswesens weitgehende Vorschriften erlassen wurden.

Das Kurpfuschertum bestand schon in früheren Jahrhunderten. So sah sich die Regierung am 21. Januar 1842 veranlasst, den damaligen Sanitätsrat zu beauftragen, eine Untersuchung anzuheben und Bericht zu erstatten, ob es nicht zweckmässig wäre, in einer populären Schrift das Volk vor den Gefahren der medizinischen Pfuscherei mit Nachdruck zu warnen. Damals hat der Sanitätsrat durch Vermittlung von Medizinprofessor Eduard Fueter in Bern Jeremias Gotthelf ersucht, ein solches Werk herauszugeben. Gotthelf überlegte sich die Sache, sagte aber bald zu. Die Statthalter übermittelten ihm reichlich Material. Das «Annebäbi Jowäger» ist aktuell wie vor 100 Jahren, wo auf die Gefahren der Kurpfuscherei und einer unseriösen Medizin hingewiesen wird.

Der damalige Prof. Fueter äusserte sich gegenüber dem Pfarrer Bitzius wie folgt: «Die Aerzte sind weltliche Werkzeuge, handhaben weltliche, irdische, sinnliche Mittel und Kräfte; der Pfuscher aber wird als mit höhern Mächten in Verbindung stehend gehalten und als ein direktes Werkzeug der Vorsehung angesehen. Der Glaube an den Pfuscher steht mit allen religiösen Vorstellungen und Gefühlen des Volkes im Bunde. Darum vertrauen auch gebildete, tiefüberzeugte Menschen ihre Gesundheit dem ersten besten Charlatan.»

Gotthelf hat dann sein Werk in Form eines einfachen Büchleins geschrieben. Daraus wurde nachher ein doppelbändiges Werk, das jedermann empfohlen werden kann. Es steht darin: «Vielleicht dachte Gotthelf zuerst an eine Kalendergeschichte unter dem Titel «Wie es Hansli mit dem Doktern geht.» Aber der Plan hat sich geweitet, statt hundert Seiten werden es zwei Bände; die Ausführung rückt von der Absicht der Sanitätskommission weit ab. Der ursprüngliche Gedanke erhält die Prägung von Gotthelfs eigenster Art. Wie Leib und Seele zusammengehen, «eins im andern sich spiegelt», kann man Anne Bäbis Doktern erst erfassen, wenn man sein Haushalten, im weitern Sinne sein Denken, Fühlen, religiöses Sinnen und

Glauben kennt. Neben der medizinischen Pfuscherei läuft die Quacksalberei in der Seelsorge einher, die nach Gotthelfs Ansicht durch die Sektierer ausgeübt wird. Der medizinische und der religiöse Aberglaube, der medizinische wie der seelsorgerische Charlatanismus gründen sich auf die Unwissenheit, auf den unfreien, vom Dogma geknechteten Sinn, die träge Gedankenlosigkeit des Volkes. Die Aufklärung soll aber nicht allein eine vermehrte Zahl von Kenntnissen beibringen, sondern zu einer religiösen Vergeistigung des Lebens führen. Statt allein auf die Naturgesetze und den Materialismus baue der Arzt auf Gottes Beistand und fühle sich als dessen Werkzeug; der Pfarrer aber möge seinen Glauben beweisen nicht durch eine egoistische, dogmentreue Christlichkeit, sondern durch werktätige Nächstenliebe. So kommen der Leibes- und der Seelenarzt zusammen.»

Diese Worte durften wir wieder einmal in Erinnerung rufen. Ich halte dafür, es sei wünschbar, wenn das Gesetz zur Volksabstimmung kommt, einen entsprechenden Begleittext zu verfassen. Die Worte Gotthelfs gelten auch heute noch.

Das jetzt geltende Gesetz datiert vom Jahre 1865. Im grossen und ganzen hat es sich bewährt. Aber seit jenem Jahre hat sich die Bevölkerung verdoppelt, ist im Kanton Bern manche Krankenanstalt entstanden. Die frühere Furcht vor den Spitälern hat sich in eine Spitalfreudigkeit umgewandelt. Während der letzten Kriegsmobilmachung hatte man im Kanton Bern immer zu wenig Spitalbetten. Während der letzten Sessionen hat der Grosse Rat für Montana, Heiligenschwendi, Solsana usw. viele Millionen Franken bewilligt, insbesondere zur Bekämpfung der Tuberkulose. Es ist nicht verständlich, wieso man heute eine derart gewaltige Opposition gegen den Entwurf macht und sagt, das Gesetz wolle vieles verstaatlichen, man müsse die Geschichte näher prüfen, sie komme verfrüht.

Der Entwurf steht seit vielen Jahren in Bearbeitung. Es ist also nicht etwa, wie zu lesen war, das Werk eines sozialistischen Regierungsrates, der darin eine Menge Verstaatlichungsabsichten niedergelegt hätte. Daran haben auch die Herren Mouttet und Feldmann gearbeitet.

Die gegnerischen Publikationen wurden zum Teil im Auftrage der interessierten Verbände verfasst. Die Zeitungen sollten sich informieren, bevor sie solche Artikel drucken.

Es wird behauptet, aus dem Gesetz könne man die Grundgedanken nicht herauslesen, weil in wichtigen Punkten auf künftige Dekrete und Verordnungen des Regierungsrates verwiesen werde. Das trifft meines Erachtens nicht für das neue, sondern für das alte Gesetz zu. Dort musste man sich mit 1 bis 2 Dutzend Verordnungen zurecht finden, weil keine anderen Rechtsgrundlagen vorhanden waren.

Ferner wird behauptet, die Aerzte würden unter Strafe verpflichtet, alle Verbrechen, die sie bei Ausübung ihres Berufes feststellen, dem Richter anzuzeigen. Im ersten Text war tatsächlich eine solche Bestimmung enthalten, und zwar fussend auf dem geltenden Gesetz. Das geltende Recht lautet schon jetzt in § 5, dass die Aerzte verpflichtet seien, Widerhandlungen gegen gesundheitspolizeiliche Gesetze und Verordnungen, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, beförderlich der Direktion des Innern anzuzeigen. Die letztere hat daraufhin das Nötige zur Klarstellung des Tatbestandes und zur gesetzlichen Ahndung anzuordnen. Dadurch sollen jedoch die Polizeibeamten in keiner Weise ihrer Pflichten enthoben sein. — In Kenntnis der Einwände haben wir die Meldepflicht gemildert und im Art. 15 geschrieben, dass der Arzt berechtigt sei, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 bis 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuches), von denen er bei der Ausübung seines Berufes Kenntnis erhält, bei der gerichtlichen Polizei anzuzeigen. — Wir stellen auf das Gewissen des Arztes ab. Wir dachten an den Fall, wo eine Tochter einem Abtreiber in die Hand kam und ärztliche Hilfe benötigt. Diese soll nicht aus Angst, dem Richter verzeigt zu werden, auf den Arzt verzichten müssen und zu einem Pfuscher gehen. Ich glaube, es sei richtig, wenn in einem solchen Falle der Arzt frei entscheiden und die nötige Hilfe angedeihen lassen kann. Wenn aber zum Beispiel ein Autofahrer einen Fussgänger überfährt und sich davon macht, aber infolge von Verletzungen einen Arzt aufsuchen muss, und die Polizei sucht den Delinquenten, so ist der Arzt verpflichtet, das zu melden. Ebenso verhält es sich, wenn ein Patient einem Apotheker ständig gefälschte Rezepte unterbreitet. — Wir heben die Berufsausübung des Arztes, wenn dieser frei entscheiden kann, ob der Fall angezeigt werden muss. Damit ist auch die Frage des Arztgeheimnisses geregelt. Der Einwand, dass der Arzt im Nebenamt als Polizeispitzel funktionieren müsse, ist also nicht zutreffend.

Zur Frage der Berufung einer Expertenkommission: Unsere Kommission hat in Aussicht genommen, das Obergericht einzuladen, die rechtlichen Belange noch einmal gründlich zu überprüfen. Bei der Vorberatung für die zweite Lesung werden wir wahrscheinlich eine Delegation des Obergerichtes beiziehen, damit sich diese zu den Strafbestimmungen äussere. Ich glaube, das seien die zuständigen Experten, die wir gegebenenfalls anrufen müssen. — Wen sollten wir als Medizinexperten beiziehen? Die einzelnen Berufskategorien sind gegeneinander eingestellt, die Ärzte gegen die Apotheker, die Apotheker gegen die Drogisten, die Drogisten gegen die Spezierer usw. Welcher Experte würde über der Sache stehen und sagen, so und so sei das zu regeln? Es besteht nicht die gleiche Situation wie beim Gesetz über die Nutzung des Wassers. Dort gibt es eine Menge privatrechtlicher Bestimmungen, die sehr weittragend sind. Hier aber ist die Situation so, dass der Gesetzgeber eine gesunde Mittellinie finden muss. Kein Gesetzgeber wird ein Gesetz herausbringen, das die Wünsche aller Kategorien erfüllt. Diese selbst könnten nichts besseres zustande bringen. Fragen medizinischer Art können wir nochmals abklären lassen, zum Beispiel Prof. Guggisberg beiziehen. Aber das Ganze einer Expertenkommission überweisen, würde bedeuten, dass wir das Gesetz in dieser Legislaturperiode überhaupt nicht mehr behandeln könnten. Wir müssen aber an die Revision herantreten.

In einem freien, humanen Staat steht nichts höher als die Sorge um die Gesundheit der Bürger. Die Gesundheit muss vernünftig geschützt werden. Der Einfluss der direkt beteiligten Berufskategorien darf nicht überborden. Man hört gelegentlich im Volk die Worte: «Die Patienten dritter Klasse dienen

der Wissenschaft, und die Wissenschaft dient den Patienten erster Klasse». — Sorgen wir dafür, dass dieser Spruch nicht stimmt.

Das Gesetz ist gut überdacht. Gewisse Mängel sind darin noch enthalten. Trotzdem möchten wir die erste Lesung jetzt vornehmen; denn das Gesetz muss in dieser Legislaturperiode behandelt und dem Volke vorgelegt werden.

Ich beantrage, auf die Vorlage einzutreten.

Weber. Vor Ihnen steht einer, der an Verschiebitis erkrankt ist. Ich versuche, das zu begründen. Aus dem Vortrag der Sanitätsdirektion geht hervor, dass die gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen betreffend das Gesundheitswesen nicht mehr befriedigen. Das ist nicht zu verwundern, hat doch die Behandlung der Patienten in den letzten Jahrzehnten dank der Forschungen der Medizin grosse Fortschritte gemacht. Unsere Fraktion ist fest überzeugt, dass wir ein neues Medizinalgesetz schaffen müssen, und dass auf dem Gebiet des Gesundheitswesens keine Unsicherheit bestehen darf. Trotzdem konnte sich die Fraktion nicht entscheiden, mit der Detailberatung in dieser Session zu beginnen. Sie stimmt für Eintreten, stellt aber einen Ordnungsantrag, dahin lautend, dass man das Gesetz an die Kommission zurückweise mit dem Auftrag, sie solle Fachberater zu den weiteren Vorberatungen beiziehen.

Der heutige Entwurf enthält sicher viel Positives, aber auch Negatives, vor allem eine Reihe unreifer Fragen. Ich will natürlich nicht die Arbeit der Kommission herabwürdigen. Sie hat in mehreren Sitzungen eine wertvolle Vorarbeit geleistet. Der Präsident der Kommission führte aus, dass in der Kommission der gesunde Menschenverstand besonders wertvoll war. Wenn nur Medizinalpersonen den Entwurf vorberaten hätten, würde das Resultat noch weniger befriedigen. Die ganze Materie ist sehr weitschichtig. Einzelne Kommissionsmitglieder bekannten, dass sie dankbar gewesen wären, wenn ihnen bei den Beratungen von Zeit zu Zeit ein praktischer Fachmann zur Seite gestanden wäre.

Alle, die sich zur Aufgabe machten, über das kostbarste Gut unseres Volkes, über die Gesundheit, zu wachen, sind sich der Bedeutung des Gesetzes voll und ganz bewusst. Darum ist es aber auch wichtig, bei den Beratungen ein Tempo einzuschlagen, das der Bedeutung der Vorlage entspricht. Wir wollen nichts übereilen. Den Ratsmitgliedern wurde erst vier Tage vor Sessionsbeginn der letzte Entwurf zugestellt. Wir sollten den ersten Entwurf mit dem zweiten vergleichen können. Gleichzeitig wurden wir mit einer ganzen Reihe von Eingaben der Berufsverbände bombardiert. Auch diese sollten wir studieren. Wir wurden zu Besprechungen mit den Berufsorganisationen eingeladen. Auch wenn man für diese Vorbereitungen den Sonntag opferte, konnte man am Montag nicht sagen, man reise nach Bern, um ein Gesetz mit Ueberzeugung zu vertreten, das in dem Tempo studiert werden musste. Der Sturm in der Presse führte zu einer grossen Unsicherheit. Das erschwerte uns sehr den Entscheid.

Des Eindruckes, dass das Gesetz ziemlich einschneidend sei, kann man sich nicht erwehren. Die Sanitätsdirektion muss darnach in sehr vielen Fällen Bewilligungen ausstellen, muss Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen, deren Wortlaut uns jetzt natürlich nicht bekannt ist. Diese Details sollten in grösserer Zahl im Gesetz verankert werden.

Nach diesem Gesetz nimmt schliesslich die Reglementiererei einen Umfang an, der nicht mehr zu verantworten ist. Beispielsweise im Art. 5 wird den Gemeinden auf acht verschiedenen Sachgebieten vorgeschrieben, Reglemente aufzustellen. Durch Reglemente wird das Volk nicht gesünder. Aber die Folgen der zu vielen Reglemente sind bekannt. Wir sind gezwungen, unseren Verwaltungsapparat auszubauen, sowohl im Kanton wie in den Gemeinden. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, frühzeitig einer Aufblähung der Bürokratie den Riegel zu stossen. Das kann schon im Gesetz geschehen.

Im Entwurf ordnet man weitgehende Massnahmen für das Gesundheitswesen in den Gemeinden an. Das hat grosse finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden. Diese gelangen eines Tages an den Staat und bitten um Subventionen.

Ein weiterer Punkt veranlasst uns, das Gesetz an die Kommission zurückzuweisen, nämlich der Eindruck, dass der Kontakt der Sanitätsdirektion mit den Berufsorganisationen in der letzten Zeit verloren ging. Laut Vortrag wurden im Jahre 1942 eine Reihe von Eingaben eingereicht. Seither hat sich vieles verändert, auch in den Berufsorganisationen und deren Auffassungen. Die unendlichen Meinungsverschiedenheiten sind gar nicht anders zu erklären, als dass man den Berufsorganisationen das Recht zur Vertretung ihres Standpunktes nicht genügend eingeräumt hat. Die Anhörung dieser Berufsgruppen erfordert natürlich viel Zeit.

Man sagte, es sei nicht begründet, das Schreckgespenst der Verstaatlichung an die Wand zu malen. In Art. 25 gibt man juristischen Personen die Möglichkeit, Apotheken zu eröffnen. Davon werden Grossunternehmen, Konsumgenossenschaften usw. Gebrauch machen. Dort sind nach meiner persönlichen Auffassung die Tendenzen sehr klar. — Das Schlussalinea von Art. 27 lautet: «Für die Apotheke des Inselspitals bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten, namentlich hinsichtlich des Bezuges von Medikamenten und deren Lieferung an öffentliche Krankenanstalten.» Diese besonderen Bestimmungen könnten eines Tages unsere Insel-Apotheke als Staats-Apotheke erklären mit dem Auftrag, es seien alle Spitäler nur durch diese zu beliefern.

Eine Kontrolle muss sicher vorhanden sein. Aber sie soll nur dort einsetzen, wo sie überhaupt möglich ist. Wenn man in Art. 23 den Aerzten vorschreibt, sie müssten ihre Medikamente in den Apotheken und nirgends anders beziehen, so kann man das nicht kontrollieren, darum gehört es nicht ins Gesetz.

Der Begriff der Heilkundigen ist im Entwurf noch nicht richtig umschrieben. Sollen wir diese Kategorie totschweigen, diplomieren oder sogar für sie an der Universität einen Lehrstuhl errichten? Ausrotten werden wir die Heilkundigen nie können. Auch wenn wir Heilkundige mit Bewilligung haben, so werden daneben solche ohne Bewilligung funktionieren.

Auf die Differenz zwischen Zahnärzten und Zahntechnikern werden andere Votanten zu sprechen kommen.

Zum Recht der Selbstdispensation der Aerzte: Der Präsident sagte, diese Frage sei heikel. — Der Arzt, der das Mittel für seinen Patienten selbst zusammensetzt, ist vielfach tüchtiger als der, welcher irgend ein Produkt einer grossen Fabrik verschreibt, das er aus einem Katalog kennt.

Die Kompetenzen der Drogisten müssen auch noch besonders behandelt werden. Ich verzichte darauf, jetzt darüber mehr zu sagen.

Wenn der Staat Millionen zur Ausbildung der Aerzte, Apotheker und Drogisten ausgibt, so sollen diese den Schutz geniessen, den sie verdienen, sonst hat es gar keinen Sinn, das viele Geld auszugeben.

In dieser Session auf die Detailberatung einzutreten, würde zu einem enormen Zeitverlust führen. Der Eindruck, den das Volk von den Beratungen hier bekäme, wäre dem Gesetz nicht förderlich. Alle die, welche unzufrieden sind, würden mit der Gegenpropaganda weiterfahren. Das gäbe den denkbar ungünstigsten Boden für den Volksentscheid.

Ich wiederhole daher den Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion: Wir wollen auf das Gesetz eintreten, es aber zur weiteren Behandlung an die Kommission zurückweisen mit dem Auftrag, praktische Fachleute (nicht Fürsprecher und Verbandspräsidenten) zu den Beratungen beizuziehen. — Nach meiner Auffassung ist die Verschiebitis keine Krankheit, sondern im Gegenteil in dem Moment eine gesunde Reaktion, wo die Gemüter erregt sind und kochen. Das ist jetzt der Fall. Das Gesetz verdient das Zeitopfer, das unsere Fraktion verlangt. Ich möchte Sie im Interesse einer klaren, koordinierten Lösung bitten, unserem Antrag zuzustimmen. Unsere Fraktion wünscht, weil die Septembersession schon stark beladen ist, das Gesundheitsgesetz im November detailliert zu beraten. Dann können wir es trotzdem noch in dieser Legislaturperiode zu Ende beraten. Die zweite Lesung würde im Februar stattfinden.

Burgdorfer (Burgdorf). Beim Studium dieser Vorlage beschleicht einen ein eigentümliches Gefühl. Ueber dieses konnten die sieben Kommissionsreferenten bis jetzt nicht hinweghelfen. Ist das, was Regierung und Kommission uns vorlegen, die richtige Lösung? Ich möchte das bestreiten. Das bereits verschiedentlich über diese Vorlage zitierte Echo beweist das. Zugegeben, die Interessen der Beteiligten divergieren. Aber die Gutwilligkeit der Kritik kann bestimmt nicht abgesprochen werden. Genau genommen ist mit der Vorlage überhaupt niemand zufrieden als die sieben Herren der Kommission. Insbesondere die Kreise, die das Gesetz schützen will, sind nicht zufrieden. Sie haben den Eindruck, der Schutz gehe zu wenig weit. Andere haben den Eindruck, man habe sie vergessen. Dann kommt die Gegnergruppe auf Grund von Art. 67, und schlussendlich kommt der Stimmbürger, der bestimmt kein Freund der Vorlage ist, da man im wesentlichen mit Verordnungen, Dekreten und Reglementen operieren will. Zum Mindesten müssten wir den Stimmbürger über den Inhalt der Verordnungen und Reglemente in dem Moment aufklären, wo die Vorlage zur Abstimmung kommen soll.

Es wurde hier gesagt, es sei bedauerlich, dass die Berufsverbände und die betroffenen Berufsgruppen in der ersten Phase der Vorarbeit, nämlich im Jahre 1942 zwar angehört wurden, in der Endphase aber keine Gelegenheit mehr hatten, ihre Meinung geltend zu machen. Der Präsident der Kommission, dessen Orientierungen in den meisten Punkten erschöpfend und objektiv waren, hat sich über dieses letztere Manko hinweggesetzt und gesagt, man habe auf das Fachwissen verzichtet, die Vorlage dafür mit gesundem Menschenverstand beraten. Ich bezweifle das nicht, möchte aber festhalten, dass auch die Herren mit Fachwissen gleichzeitig über einen gesunden Menschenverstand verfügen. Deshalb bedaure ich, dass die Fachleute nicht vermehrt beigezogen wurden. Gerade zufolge dieses Mangels ist auch nicht recht verständlich, was unter «anderen medizinischen Hilfspersonen» zu verstehen ist. Ganz besonders aber bedaure ich, dass der Drogistenverband nicht gemäss seiner Aufgabe und Bedeutung in diese Vorlage eingeordnet wurde. Es bestehen umfangreiche Tabellen über die Produkte, welche die Drogisten verkaufen dürfen. Dieser Stand wird beim Dispens als Vertragspartner anerkannt. Daher ist die Forderung dieses Standes begründet, dass er in der Vorlage umschrieben und seine Kompetenzen abgegrenzt werden. Bei früherer Gelegenheit bezeichnete Kollege Schwarz den Drogistenstand als Schnapshändler. Das geschah anlässlich der Bekämpfung der farbigen Schnäpse. Jedenfalls ist das im Protokoll verankert. Ich bitte Herrn Schwarz, die Listen D und D^1 zu konsultieren, dann sieht er, welche Produkte der Drogist verkauft und er erkennt die Aufgaben, die diesem Stand zukommen. Die Bezeichnung Schnapshändler ist nicht nur falsch, sondern auch beleidigend.

Ich teile auch die Auffassung des Kommissionspräsidenten über die Bedeutung und Funktion der Drogisten nicht. Ich spreche ihm den guten Willen nicht ab, weiss, dass er bemüht ist, sachlich zu bleiben. Dagegen glaube ich, dass er die wirtschaftliche Stellung der Drogisten überschätzt, aber ihre Funktion unterschätzt. Neben den beruflichen Obliegenheiten ist im Drogistenstand ein Berufsstolz verankert, wie er manch anderem Berufe noch zu wünschen wäre. Ich verweise auf eine Jubiläumsschrift, die 1945 von dieser bernischen Berufsgilde herauskam, worin an die Verantwortlichkeit der Mitglieder, an die Weiterbildung appelliert wird. Sie werden zur zuverlässigen Berufsausübung aufgefordert. Aus dieser Broschüre erhält man eine sehr positive Meinung vom Drogistenstand.

Die Entwicklung der Medizin und der industriellen Fabrikation von Medikamenten dürfen wir nicht nur registrieren, sondern müssen daraus im neuen Gesetz die Konsequenzen ziehen.

Die vielen polizeilichen Massnahmen, welche man in dieser Vorlage in Aussicht nimmt, werden beim Stimmbürger kein gutes Echo finden.

Mit diesen Ausführungen möchte ich die Arbeit der Kommission nicht unterschätzen. Die Revision ist fällig. Aber wir wollen keinen Leerlauf der Gesetzesmühle veranlassen, das heisst nicht etwas durchberaten, von dem wir überzeugt sind, dass es in der Volksabstimmung verworfen würde, sondern wir wollen etwas ausarbeiten, das die Feuerprobe bestehen wird. — Die Rückweisung an die Kommission bedeutet kein Misstrauen. Wenn wir jetzt die erste Lesung vornähmen, würden wesentliche materielle Aenderungen noch in der zweiten Lesung nötig, und dann käme der Ruf nach einer

dritten Lesung. Aber diese ist in unserem Reglement nicht vorgesehen. Es geht nicht um Einzelheiten, nicht um redaktionelle Kleinigkeiten, sondern im wesentlichen um fundamentale Verschiedenheiten in der Auffassung. Ich glaube deshalb, es sei gegeben, diese vor der ersten Lesung auszumerzen zu versuchen, die verschiedenen Meinungen einander anzugleichen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Ordnungsantrag meines Vorredners zuzustimmen.

Graf. Die freisinnige Fraktion hat mich beauftragt, in Abwesenheit ihres Präsidenten, der sich im Militärdienst befindet, ihren Standpunkt zu vertreten. Sie ist der Auffassung, dass ein neues Medizinalgesetz geschaffen werden müsse. Sie hat das nie bestritten und wird diesen Standpunkt auch heute vertreten. Dagegen ist sie der Auffassung, diese Vorlage sei für die erste Lesung noch nicht reif. Sie stellt daher den gleichen Antrag wie die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, nämlich dass zwar Eintreten zu beschliessen, die Vorlage aber an die Kommission zurückzuweisen sei, damit diese Experten beiziehe und für die erste Lesung einen neuen Entwurf vorlege. — Wie kamen wir zu diesem Antrag? Ich möchte Gründe, die schon vorgetragen wurden, nicht wiederholen. Dieser Vorlage haften auch noch sprachliche und gesetzestechnische Mängel an, die sich nicht für Behandlung in einem grossen Grenium eignen, wie es der Grosse Rat darstellt. Es ist besser, wenn ein kleinerer Kreis diese Sache nochmals anschaut. Ich möchte das an Beispielen belegen und bitte Sie, den Entwurf zur Hand zu nehmen. In Art. 1 d ist die Rede von «Entbindungsanstalten von Hebammen». Was gemeint ist, ist jedem klar, aber sprachlich ist das falsch. — In Art. 3, Abs. 2, steht: «Bei der Wahl sind Vertreter der medizinischen Wissenschaft, der Berufsverbände der Medizinalpersonen und der Laien zu berücksichtigen.» Welches sind diese Berufsverbände der Laien?

Art. 7, Abs. 2, lautet im ersten Satz: «Ist nach Befund von Sachverständigen ein Gebäude, eine Wohnung, ein Unternehmen, eine Abfallablagerung, eine mangelhafte Quellfassung, ein Abfluss, die Wirkung von ausgestreuten Stoffen, Dünsten oder ein anderer Umstand geeignet, die Gesundheit der Bevölkerung oder Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung oder Förderung zu gefährden, so trifft der Gemeinderat, auf den Vorschlag der Ortsgesundheitskommission und unter Vorbehalt der Beschwerde nach Art. 8 alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen.» Das ist ein sprachliches Ungetüm. Bei Bund und Kantonen wurde in letzter Zeit in der Gesetzesmaschinerie sprachlich mit zu wenig Sorgfalt gearbeitet. Das müssen wir einfacher darstellen. Aber das muss die Kommission nochmals studieren.

Das gleiche gilt für Art. 7, Abs. 3. Auch Art. 14 ist in der Hinsicht kein Muster.

Art. 17 lautet am Schluss: «... und sich an die Regeln zur Wahrung guter Berufssitten zu halten.» Das ist ein Pleonasmus.

Ebenfalls ist Art. 29, letzter Satz, nicht gutes Deutsch.

Der erste Satz von Art. 31 lautet: «Die Zahnärzte dürfen bei ihren Eingriffen die Lokalanästhesie anwenden.» Das ist keine Gesetzessprache. Kleinen Kindern sagt man, was sie dürfen und nicht dürfen.

Art. 40, Abs. 1, lautet: «Die Errichtung und der Betrieb jeder Anstalt zur Behandlung von körperlichen oder seelischen Krankheiten oder Verletzungen des menschlichen Körpers, oder zur Ausübung der Geburtshilfe bedürfen einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.» Hier kann man einfach sagen: «Die Errichtung und der Betrieb jeder Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt...» Man muss das nicht noch einmal definieren.

Art. 41 enthält ebenfalls schlechtes Deutsch.

In Art. 43 ist der Ausdruck: «... wenn die Art der Krankheit andere gefährdet,» nicht deutsch.

Art. 44 ist ein Schlangensatz.

Art. 45, Abs. 2: «Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere die Herstellung...» Seit wann ist die Herstellung der Handel?

Art. 50, lit. c, enthält auch eine Sprachblüte.

Art. 67, Abs. 4: «Diese Bewilligung ist eine persönliche.» Das ist nicht deutsch.

Das sind nur einige Beispiele. Wir könnten sie vermehren. Aber das müssen wir der Kommission zum Studium überlassen.

Nun die gesetzestechnischen Mängel:

Art. 2, Abs. 2, enthält eine generelle Vorschrift über die Rekursfrist. Gegen Entscheide der Sanitätsdirektion kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden. Es ist richtig, das dort generell für das ganze Gesetz zu sagen. Man muss diese Frist nicht nachher nochmals in den Art. 23 und 39 nennen, sonst ist man sofort im Zweifel, ob auch in Fällen rekurriert werden könne, wo die Frist von 14 Tagen nicht nochmals aufgeführt ist. Gesetzestechnisch ist das ein Widerspruch.

Im Art. 11 überschneiden sich die Tatbestände. Man liest dort: «Der Regierungsrat kann nach Anhörung des Sanitätsrates die Bewilligung zur Berufsausübung jeder Medizinalperson verweigern oder zeitweise oder dauernd entziehen, welche die Sanitätsgesetzgebung schwer verletzt... gegen ihre Berufspflichten schwer verstösst...» Diese Tatbestände überschneiden sich, man muss nur einen Tatbestand aufführen, nicht deren zwei.

Ebenso überschneiden sich Art. 14, Abs. 1 und 2. Der Artikel ist überdies gar nicht nötig, weil das in der Kompetenz des Bundes obligationenrechtlich geregelt ist.

In Art. 28 wird für den Handel mit Arzneimitteln etc. auf eine Verordnung verwiesen. In Art. 45 dagegen finden Sie die Ueberschrift: «Herstellung und Handel mit Arzneimitteln und Giften.» Art. 45 bringt also das, was in Art. 28 in eine Verordnung verwiesen wird.

Der letzte Satz von Art. 32, Abs. 1, lautet: «Er hat sich an die Bestimmungen von Art. 22 dieses Gesetzes zu halten.» Diese Bestimmung gilt ganz allgemein für den Zahnarzt, nicht nur für die Filialpraxis.

In Art. 45 wird ein gesetzgeberisches Novum kreiert, indem im letzten Absatz steht: «Für die Beteiligung an interkantonalen Vereinbarungen über die Herstellung und den Vertrieb von Heilmitteln ist Art. 26 der Staatsverfassung massgebend.» Bis jetzt war es üblich, dass die Staatsverfassung auf

das Gesetz verwies. Jetzt ist es umgekehrt. Das hat man noch nie gesehen.

Im VI. Titel lautet die Ueberschrift: «Herstellung und Handel mit Arzneimitteln und Giften.» Sehen Sie nach, was dort alles behandelt wird. Sie finden Bestimmungen für Drogisten, Optiker, Bandagisten usw., also über Sachen, die nichts mit Herstellung und Handel mit Arzneimitteln und Giften zu tun haben.

Art. 54, Abs. 2, und Art. 55 gehören zusammen in den Art. 55 hinein. Auch das zeigt, dass die Sache zu wenig überlegt wurde.

Art. 67 wird generell zu Diskussionen führen. Er schafft neues Recht. Bis jetzt waren gemäss Gesetz und Verordnung die Zahntechniker nicht berechtigt, operativ wie Zahnärzte tätig zu sein. Nun erlaubt man das in Uebergangsbestimmungen. Das ist unrichtig. Uebergangsbestimmungen sollen für bisher geltende Rechtszustände, die infolge des neuen Gesetzes nicht weitergeführt werden können, eine Uebergangslösung bieten.

Ich verwundere mich, dass das bei der Regierung alles passierte. Es wurde gesagt, der Entwurf habe innert kurzer Zeit behandelt werden müssen. Zuerst wurde die Sache 15 Jahre lang vorberaten, und in letzter Zeit setzt grosses Tempo ein. Nicht der Grosse Rat ist schuld, wenn wir die Beratung verschieben müssen. Wenn wir eine derart fehlerhafte Vorlage erhalten, ist es unsere Pflicht, diesen Ordnungsantrag zu stellen. Man kann darauf nicht antworten, es bilde kein Ehrenzeugnis für den Grossen Rat, wenn er die Beratung immer verschiebe.

Ueber das Materielle will ich mich jetzt nicht äussern, weil das verschiedene noch eingeschriebene Redner tun werden. Natürlich kann man in materieller Hinsicht verschiedene Meinungen haben. Das wird bei der ersten Lesung Gegenstand unserer Diskussion sein. Aber sprachliche und gesetzestechnische Mängel müssen schon vorher ausgemerzt werden. Daher muss die Kommission das nochmals studieren.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 11. Mai 1949
14.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger (Biel), Bratschi, Brechbühler, Calame, Daepp, Degoumois, Grädel (Bern), Grütter, Hänni (Lyss), Juillerat, Küpfer, Maître, Müller (Bern), Rebetez, Schäfer, Schärer, Schmidlin, Schneiter, Seewer, Trächsel, Tschannen (Muri), Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brody, Düby, Geissbühler (Köniz), Kunz.

Tagesordnung:

Gesetz über das Gesundheitswesen

Fortsetzung.

(Siehe Seite 250 hievor.)

Eintretensfrage.

Fortsetzung.

Tschumi. Wenn der Präsident der Kommission beim Eintretensvotum sagte, die Vorsehung habe es gewollt, dass in der Kommission nur Leute mit gesundem Menschenverstand amteten, so möchte ich ihm sagen, dass es gleichwohl kein Unglück gewesen wäre, wenn auch Leute mitgewirkt hätten, die von der Gesundheitspflege etwas verstehen. Damit will ich nicht sagen, dass die Herren in der Kommission davon gar nichts verstünden. Wenn sie aber glauben, sie hätten den gesunden Menschenverstand für sich, und die Aussenstehenden, die die Eingaben machten, hätten keinen, so gehen sie mit ihrer Argumentation doch zu weit.

Immerhin möchte ich hier den Dank meiner beruflichen Organisation aussprechen, deren Wünsche alle erfüllt wurden, danke auch für die unermesslich grosse Arbeit, die mit der Vorberatung dieses Gesetzes geleistet wurde. Gleichwohl muss ich den Antrag von Kollege Weber unterstützen. Wir kennen die Auswirkungen dieses Gesetzes nicht, weil wir die sich darauf stützenden Verordnungen und Reglemente nicht kennen. Es mag sein, dass das Gesetz viel Fortschrittliches bringt. Aber darin sind auch Rückschritte. Warum braucht es zum Beispiel eine Bewilligung, wenn ein Arzt mit einem eidgenössischen Diplom sich als Spezialist

niederlassen will? Die Bezeichnung F. M. H. wird von der Aerzteorganisation verliehen, nicht von der Sanitätsdirektion. Also ist nicht einzusehen, was die letztere da noch bewilligen soll.

Den Tierärzten sind Apotheken bewilligt. Gleichwohl möchte ich für die Aerzte eine Lanze brechen. Unsere Aerzte werden in Pharmakologie unterrichtet und geprüft. Es ist daher nicht richtig, wenn sie als praktizierende Aerzte eine Apotheke führen, das letztere von einer Bewilligung abhängig zu machen. Viele Aerzte werden auf die Abgabe von Medikamenten verzichten. Eine Bewilligungspflicht für diejenigen Aerzte, die für sich noch eine Apotheke führen wollen, erscheint uns unnötig. Das wäre genau gleich, wie wenn man einem Huf- und Nagelschmied die Bewilligung erteilen wollte, neben dem Montieren von Reifen an die Wagen, noch Pferde zu beschlagen. Die Pharmakologie ist ein Teil des ärztlichen Berufes.

Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde gesagt, dass der Artikel über die Naturheilkunde der Eckstein des Gesetzes sei. Das ist sicher der neuralgische Punkt des Gesetzes. Es wurde gesagt, das Gesetz stehe und falle mit diesem Artikel. Davon bin ich auch überzeugt. Aber wenn wir in dieses neue Medizinalgesetz einen Artikel aufnehmen, in welchem wir den Naturheilkundigen die Bewilligung erteilen, ihre Praxis auszuüben, bedeutet das bestimmt einen grossen Rückschritt. Kollege Freimüller hat heute morgen die geschichtliche Entwicklung der Gesundheitspflege im Kanton Bern kurz dargestellt. Er sagte uns, dass Albert Bitzius im Auftrage der Berner Regierung ein Mandat hätte verfassen sollen, das gegen die Kurpfuscherei auftritt. Wir wissen, wie Gotthelf dazu kam, das Buch über «Annebäbi Jowäger» zu schreiben. Die Freunde des Berndeutschen konnten letzten Winter im Radio die Geschichte dieses Annebäbi Jowäger verfolgen. Dort wird das Kurpfuschertum gegeisselt.

Wenn wir im Vortrag der Sanitätsdirektion die unglücklichen Fälle lesen, wenn wir den Bericht über den Fall G. sehen, der letzthin in der Presse dargestellt wurde, wenn wir ferner im Vortrag der Sanitätsdirektion Seite 1 lesen: «Leitgedanke war ferner, eine sichere Rechtsgrundlage zu schaffen und dem Staat die Möglichkeit zu geben, über das kostbarste Gut des Volkes, nämlich seine Gesundheit, zu wachen und jene Massnahmen zu treffen, die hierzu notwendig sind», so ist es unverständlich, dass man gleichzeitig die Naturheilkunde legalisieren und entsprechende Bewilligungen für Heilkundige ausstellen will. Das liegt sicher nicht im Interesse der Gesundheit des Volkes. Welche Wirkung hat es, wenn wir den Kurpfuschern die behördliche Bewilligung geben, ihre Praxis auszuüben? Diese Herren «Kollegen» werden nachher mit ihrer Visitenkarte «staatlich konzessioniert» oder «staatlich bewilligter X» hausieren. Wir können vom Durchschnittsbürger nicht erwarten, dass er unterscheide, wer ein guter Heilkundiger ist und wer nicht. Das kann wahrscheinlich nicht einmal die Sanitätsdirektion. Auf welcher Grundlage will man die Bewilligung erteilen? Will man sie fast unbesehen geben, aber wieder entziehen, wenn die nötige Zahl von Todesopfern vorhanden ist? Es ist komisch, dass man in der Mitte des 20. Jahrhunderts das einführen will, was man bei der Schaffung des Sanitätsgesetzes im Jahre 1865, sogar schon vor 200 Jahren ablehnte. Damals lehnten gemäss einem Bericht von Professor Dettling Staat und Republik Bern das Kurpfuschertum ab. — Als Tierarzt weiss ich, dass es Naturheilkundige gibt, die etwas können. Aber es ist ein Unsinn, wenn wir wegen der wenigen tüchtigen Leute die ganze Gesellschaft legalisieren, ihr einen Freibrief geben, zu schalten und zu walten wie sie will.

Aus all' diesen Gründen bin ich dagegen, dass dieses Gesetz heute beraten wird. Wir wollen noch einmal darüber schlafen. Ich glaube, wir vergeben uns nichts, wenn wir uns einmal mit den «unmenschlichen Fachkundigen» abgeben. Von einem Mitglied der Kommission wurde gesagt, man freue sich über den Spass, den es absetze, wenn die Medizinalfachleute erscheinen. Man könnte glauben, wir wären Urwaldmenschen. Wie in jeder andern Berufsgruppe gibt es auch bei den Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern usw. gute und minder gute Leute.

Die Uebergangsbestimmung von Art. 67 ist bestimmt auch noch nicht abgeklärt. Man sagt wohl, dass auf Grund dieses Artikels nur noch 12 Zahntechniker ihre Praxis ausüben könnten, bis sie sterben. Aber es heisst deutlich im Art. 67: «Zahntechniker schweizerischer Herkunft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit zehn Jahren im Kanton Bern Wohnsitz hatten und während der gleichen Zeit selbständig als Zahntechniker arbeiteten, . . .» Unter «Zahntechniker, die seit zehn Jahren selbständig arbeiteten» fallen nicht nur die 12 Herren des Verzeichnisses, sondern mindestens 30 andere Zahntechniker, die im Kanton ein Labor haben und im Werkvertrag für Zahnärzte arbeiten. Diese Herren werden vielleicht, wenn der Art. 67 in Kraft ist, auch sagen, sie fielen unter diese «Uebergangsbestimmung», denn sie seien selbständig arbeitende Zahntechniker. — Im Uebrigen ist es grundsätzlich nicht richtig, die Ausübung eines Berufes zu legalisieren, der bis heute illegal ausgeübt wurde. Ich bin zwar auch der Meinung, man solle diesen Leuten das Brot nicht wegnehmen, aber wir sollen einen Riegel stossen, dass nicht mit dieser Uebergangsbestimmung Missbrauch getrieben wird.

Aus diesen Gründen bitte ich den Rat, dem Antrag Weber zuzustimmen.

Reichensperger. Ich glaube, die neueste Diskussion in der Oeffentlichkeit hat uns allein schon die Wichtigkeit dieses Gesetzes dargetan. Als wir unsere Motion über die obligatorische Krankenversicherung einreichten, wurde von den gleichen Leuten, die gegen den vorliegenden Entwurf Sturm laufen, gesagt, das würde den Aerztestand zu einer Berufsgruppe herabmindern. Heute kommt eine «Herabminderung» von der gleichen Richtung. Alle, die den Entwurf vom menschlichen und politischen Standpunkt aus beurteilen, müssen anerkennen, dass er wesentliche Fortschritte bringt. Wir sind daher der Auffassung, dass man Eintreten beschliessen und sofort an die Detailberatung gehen sollte. Dann wird man auch über die stark umstrittenen Artikel diskutieren.

In jedem Beruf muss eine Prüfung abgelegt werden. Wir begreifen daher nicht, dass man die

ursprünglich vorgesehene Prüfung der Heilkundigen in der Kommission fallen liess.

Auch über Art. 54 betreffend die örtliche Gesundheitspflege, sowie über die Strafartikel werden wir diskutieren.

Bei einer grossen Schicht der Bevölkerung hat sich das Vertrauen zu den Aerzten herabgemindert, besonders seit ein Teil derselben zu einem Schlag in der Frage des Tuberkulosengesetzes ausholt. Bei späterer Beratung dieses Entwurfes ist das Misstrauen vielleicht noch grösser. Dann würde das Vertrauen vielleicht sogar im Grossen Rat herabgemindert.

Diesen Morgen hatte man im Rat das Gefühl, man würde mit vollen Segeln ans Ziel fahren. Dann drehte sich plötzlich der Wind und gegen die Einzelberatung wurde Opposition erhoben. Als erster beantragte Herr Weber Rückweisung an die Kommission. Die Auffassung wäre immerhin verfehlt, dass sämtliche Kurpfuscher gestorben seien, bis man zur Einzelberatung gelange.

Herr Burgdorfer hat klargelegt, dass der Drogistenverband dem schweizerischen Gewerbeverband angeschlossen sei. Ich danke ihm, dass er uns darüber aufgeklärt hat.

Herr Graf hat uns heute morgen Deutschunterricht erteilt. Auch ihm danken wir. Aber er ging im Erteilen juristischer Lehren allzu weit. Er hat der Regierung ein schlechtes Zeugnis ausgestellt, denn ihre ursprünglichen Anträge sind von denen der Kommission nicht wesentlich verschieden. Die Herren Regierungsräte Feldmann und Mouttet dürften sich über das Zeugnis, das ihnen hier ausgestellt wurde, nicht sehr freuen.

Wir sind also der Auffassung, dass keine Zeit zu verlieren, sondern auf die Detailberatung eingetreten werden soll. Das ist auch infolge der derzeitigen Kampagne, die gegen das Tuberkulosegesetz geführt, und womit das Zutrauen zur Aerzteschaft untergraben wird, wichtig.

Präsident. Es sind noch sechs Redner eingeschrieben. Bis jetzt hat niemand gegen Eintreten gesprochen. Der Streit dreht sich um den Ordnungsantrag Weber. Das sollten wir heute abklären, weil wir wissen müssen, ob wir die Session morgen schliessen können. Wird Detailberatung beschlossen, fahren wir am Montag weiter. — Sind Sie einverstanden, die Eintretensdebatte zu schliessen, nachdem die jetzt eingeschriebenen sechs Redner, ferner der Vertreter der Regierung und der Kommissionspräsident gesprochen haben werden? (Zustimmung.)

Morf. Als einziger menschlicher Arzt in diesem Saal darf ich mir wohl erlauben, zu diesem Entwurf ein paar Worte zu sagen. Ich möchte gerade damit anfangen, zu erklären, dass ich für Eintreten bin und auch für die Detailberatung. Der Entwurf ist nicht so schlecht wie man ihn manchmal darstellen will. Er ist allerdings wie ein Kleid, das erst zu Faden geschlagen, noch nicht fertig genäht ist und nochmals anprobiert werden soll. Das könnte man in der Einzelberatung tun. Die strittigsten Punkte muss sowieso der Rat entscheiden. Ich glaube nicht, dass wir mit einer Verschiebung der Detailberatung viel gewinnen würden.

Eine Regelung des öffentlichen Gesundheitswesens ist selbstverständlich nötig. Das ist eine heikle Sache. Aber das soll uns nicht davon abhalten, uns an die Arbeit zu machen. Es sind nicht nur sachliche Fragen zu lösen, sondern es werden auch Gefühlskomplexe geweckt und es stehen Existenzfragen auf dem Spiel. Der Entwurf bemüht sich immerhin, all diesen Faktoren Rechnung zu tragen, gerade auch den gefühlsmässigen, besonders dort, wo sie sich um die sogenannte Volksmedizin gruppieren. In bezug auf die vorgeschlagene Lösung kann man allerdings in vielen Detailfragen auch anderer Meinung sein. Ich werde bei der Detailberatung einige Abänderungsanträge einbringen. — Im übrigen wollen wir uns bewusst sein, dass die Politik die Kunst des Möglichen ist und dass dieses Gesetz nicht jedermann, der irgend ein Interesse daran hat, befriedigen kann. Mir scheint die Hauptsache zu sein, dass der Grosse Rat sich am Ende möglichst geschlossen hinter das Gesetz stellt.

Ganz allgemein möchte ich dem vorliegenden Entwurf einen kleinen Vorwurf machen. Er wurde zu sehr vom Standpunkt der Sanitätsdirektion aus erstellt. Man hat fast den Eindruck, der Sanitätsdirektor sei ein olympischer Gott, der ganz oben throne und alle Fäden in der Hand haben müsse, damit der Karren überhaupt laufe; sogar Existenzfäden hat er in seiner Hand. — Das Gesetz reglementiert nach meiner Ansicht unnötigerweise zu viel. Ich hätte es lieber gesehen, wenn man mit weniger Aufseherei ausgekommen wäre. Ich behaupte, das sei möglich. Beispielsweise die Aerzte haben unter sich eine Spezialistenordnung für die ganze Schweiz aufgestellt. Diese funktioniert befriedigend. Der Entwurf ignoriert diese Ordnung vollständig. Es wird eine kantonale Ordnung geplant, und der Sanitätsdirektor erteilt die Bewilligung, dass man nicht die ganze Medizin ausüben müsse. Das passt nicht ganz zusammen. Solche Doppelspurigkeiten sollten nicht vorkommen. Die kantonale Bewilligung ist nach meiner Ansicht unnötig.

Betreffend Honorarbeanstandungen: In den Aerzte- und Zahnärzteorganisationen werden Tariffragen intern gelöst. Da gibt es einen Rat für standespolitische, berufliche Fragen. Dieser besteht aus Herren, die grosse Erfahrung besitzen, sich durchaus erlauben dürfen, einem Arzt, der irgendwie übermarcht oder sonst etwas Unrichtiges vorgekehrt hat, auf die Finger zu sehen. All das ignoriert der Entwurf. — Ich bedaure, dass man die Organisation der Medizinalpersonen nicht aktiver beizieht. Das wäre auch billiger, denn die wirken auf ihre eigenen Kosten mit und dazu würden diese Dinge vielleicht fachgemässer erledigt. Zum Beispiel Honorarbeanstandungen kann ein Kollegium von Aerzten besser beurteilen als der Sanitätsdirektor, der Jurist ist und nur einen Tarif hervorziehen wird, um dort die betreffende Position zu suchen. Ein solcher Tarif wird niemals allen Umständen gerecht. Ich wäre also der Ansicht, es seien solche Beanstandungen und ähnliche Fragen zuerst einem Berufsverband zu überweisen, damit er die Angelegenheit auf gütlichem Wege zu erledigen suche. Gelingt das nicht, kann der Sanitätsdirektor immer noch einen Entscheid treffen.

Es gibt noch mehr Fälle, in denen es möglich wäre, die bürokratischen Umtriebe zu vereinfachen.

In diesem Entwurf wird den Medizinalpersonen eine sehr grosse Verantwortung auferlegt. Man verlangt von ihnen einen Fähigkeitsausweis; sie müssen 11 bis 13 Semester studiert haben. Nachher ist vielleicht jahrelange Assistentenzeit erforderlich. Dann erst erhalten sie die Bewilligung, zu praktizieren. Sie müssen alsdann Tag und Nacht bereit sein. Das wird in keinem andern Beruf verlangt. Jeder Arbeiter hat das Recht auf seine Nachtruhe, seinen freien Samstagnachmittag usw. (Zwischenbemerkung **Lehner:** Das ist ein Irrtum.) Ich sage nicht, der Arzt müsse immer daheim sitzen. Aber finden kann man einen Arzt immer, wenn man will (Zwischenruf: Es kommt darauf an, wo), nicht bloss in den Wirtschaften. Für Apotheker ist die Bewilligungspflicht vorgesehen, wenn sie einen Nachmittag frei machen wollen. Von anderen Läden verlangt man das nicht; dort ist es gerade umgekehrt. Ich kann mir nicht vorstellen, wie ein Apotheker nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Ferien machen könnte. Von den Chiropraktikern zum Beispiel verlangt man keine solche Bereitschaft. Das ist ein grosser Unterschied.

Jetzt möchte ich noch etwas auf die Frage der Volksmedizin eintreten. Ich sagte, es würden durch diesen Entwurf allerhand gefühlsmässige Komplexe geweckt. Diese beziehen sich zum guten Teil auf die sogenannte Volksmedizin. Es ist mutig, dass man versucht, durch dieses Gesetz eine gewisse Ordnung zu schaffen. Diesen Mut anerkenne ich vollauf. Ich liebe den jetzigen Zustand nicht, bei dem man dergleichen tut, es gebe keine Heilkundigen, dass man sie einfach toloriert, sie hie und da mit Strafen belegt, die eher Aufmunterungsprämien sind, wobei sie erst noch den Nymbus des Märtyrers erhalten. — Trotzdem ist niemand von dieser Lösung befriedigt. Ich will zu zeigen versuchen, wo das Problem eigentlich liegt und wieso niemand ganz befriedigt sein kann.

Die Aerzte können nicht befriedigt sein. Man verlangt von ihnen, dass sie 13 Semester lang studieren. Vor wenigen Jahren wurde das Minimum heraufgesetzt, weil man fand, sie könnten sonst zu wenig. Andere Leute, die nie an einem Gymnasium, geschweige dann an einer Universität waren, wollen fast den gleichen Beruf ausüben dürfen. Man sagt zwar, die Heilkundigen dürften keine Infektionskrankheiten etc. behandeln; aber kaum die Hälfte der ärztlichen Tätigkeit wird damit ausgenommen. Man muss begreifen, dass das die Aerzte als Ungerechtigkeit empfinden.

Auf der andern Seite ist es Tatsache, dass im Volke ein geheimnisvoller Glaube an die Volksmedizin herrscht, der sich eigentlich gar nicht durch Tatsachen rechtfertigt. Dieser Glaube erzeugte unter anderem auch das Schlagwort von der Schulmedizin. Schulmedizin ist etwas Abstraktes und damit Einseitiges. Sehr viele Leute glauben, in der Schulmedizin würden nur künstliche Mittel verschrieben. Dabei sind die Mittel, die sie verwendet, zu einem guten Teil natürlich. Sogar das Penicillin ist ein natürliches Produkt, es besteht aus einer Hefeart. Man könnte doch statt Schulmedizin sagen wissenschaftliche Medizin. — Wenn man von Schulmedizin spricht, stellt man sich einen geschlossenen Körper mit einheitlicher, etwas bornierter Ansicht vor, ziemlich konservativ, mit Scheuklappen versehen, wenn nicht gar an eine Clique gedacht wird. In Tat und Wahrheit herrschen in der Medizin die verschiedensten Strömungen. Es werden ständige Diskussionen geführt. Es herrscht das regste geistige Leben. Wenn irgend etwas aufkommt, sei es von Aussenseitern oder von den Medizinern selber, wird das geprüft. An der Universität Bern, im Inselspital, hat man mehrmals Leute, die vorgaben, etwas entdeckt zu haben in medizinischer Beziehung, kommen lassen und für sie Zeit geopfert. Allerdings schaute meist kein positives Ergebnis heraus, das heisst die erwarteten Wirkungen der Mittel stellten sich nicht ein. Man liess auch einen bekannten Augendiagnostiker ins Inselspital kommen und führte ihm typische Fälle von Nierenkrankheit, Herzkrankheit, Lebererkran- etc. vor, die ein Arzt in 5 Minuten diagnostizieren kann. Der Augendiagnostiker konnte keine einzige Diagnose stellen. Jeder Arzt hätte die Krankheit rasch herausgefunden, denn es waren klassische Fälle. Trotzdem glaubt das Volk an die Augendiagnostik.

In der Medizin herrscht, wie gesagt, die lebhafteste Diskussion. Niemand glaubt, man sei ausgelernt. Da sind keine Scheuklappen vorhanden. Selbstverständlich gibt es einzelne Mediziner mit Scheuklappen. Aber das heisst nicht, dass die Schulmedizin solche hätte. Ich war immer über die geistige Lebendigkeit und Aufgeschlossenheit meiner akademischen Lehrer erstaunt. Ich erinnere mich, dass im Laufe weniger Jahre die Behandlung gewisser Krankheiten vollständig änderte, nur weil eine neue Methode sich besser bewährt hatte. Das war zum Beispiel beim Penicillin der Fall. Die Scheuklappen existieren also in Tat und Wahrheit nicht. Davon wird sich jeder überzeugen, der das medizinische Schrifttum liest.

Im Tagblatt stand zum Beispiel, eine englische Krankenschwester hätte eine wunderbare, neue Behandlungsmethode gegen Kinderlähmung erfunden. Ich kenne die betreffende. Sie ist Australierin. Ich sah einen Film über die Anwendung ihrer Methode. Diese besteht in warmen Umschlägen auf die gelähmten Muskeln. Diese Frau hat ein eigenes Spital in Amerika und behandelt dort unter Aufsicht von Aerzten die Folgen von Kinderlähmungen. Es tritt tatsächlich etwelche Besserung ein. Aber eine Behandlung der Kinderlähmung ist das nicht. Die Aerzte haben nichts gegen diese Methode einzuwenden. Uebrigens haben Aerzte von Bern die Frau eingeladen, in die Schweiz zu kommen.

Man sieht, es wird immer etwas insinuiert, das einfach nicht stimmt. Immer wird gesagt, die Aussenseiter hätten alles erfunden, die Schulmedizin sei blind. Wer hat denn den Blutkreislauf entdeckt? Das war der englische Hofarzt Harvey. Wer hat den Tuberkelbazillus entdeckt? Das war ein Arzt namens Koch. Wer entdeckte den Virus der Hundswut, wer das Salvarsan, das beste Mittel gegen Syphilis? Das waren Aerzte. Wem ist es zu verdanken, dass die Pocken, früher eine gefährliche Krankheit, sozusagen ausgestorben ist? Wer hat das Penicillin erfunden, und wer hat zuerst von den Vitaminen und Hormonen gesprochen? Die Vitamine wurden chemisch von einem Schweizer in London, namens Funk entdeckt. Aber schon vorher hatte der Zürcher Arzt Bircher behauptet, es müssten in der rohen Nahrung Stoffe enthalten

sein, die heilend wirken und die beim Kochen zerstört werden. Er konnte die Stoffe nicht näher bezeichnen, er hatte sie nicht gesehen. Aber der Chemiker Funk stützte sich auf die Wahrnehmungen Birchers und konnte sie finden. Wer ist schuld, dass das Menschenleben um durchschnittlich 10 Jahre länger ist als früher, dass die Säuglingssterblichkeit so stark zurückging? Früher starb jedes vierte oder fünfte Kind im ersten Lebensjahr, in manchen Gegenden sogar fast jedes zweite. (Präsident: Die Redezeit läuft in einer Minute ab. Ist der Rat mit Verlängerung einverstanden? — Zustimmung.) Kommt hiefür der Schulmedizin oder der Volksmedizin das Verdienst zu? — Im Jahre 1914 entfielen auf 10 000 Einwohner noch 20 Todesfälle infolge Tuberkulose, heute noch 5,2. Man wird nicht behaupten wollen, dass dieser Rückgang nicht ein Verdienst der Aerzte sei. Dank der Entdeckungen und der Experimente der Aerzte am kranken Menschen ist es gelungen, die Sterblichkeit infolge Tuberkulose herabzudrücken.

Es sind auch nicht Kunstfehler, die das Misstrauen gegen die Schulmedizin aufrecht erhalten. Jederman begreift, dass Aerzte auch Fehler begehen können, dass diese, weil das Gebiet sehr kompliziert ist, nicht immer vermieden werden können. Nicht die Fehler erwecken das Misstrauen. Dieses rührt davon her, dass die Aerzte eine Ausnahmestellung haben, ein Privileg. Sie haben den kranken Menschen in der Hand. Kein Mensch hat es gern, wenn er von einem andern derart abhängt. Es ist ein gewisses Ressentiment gegen den Stand da, der so viel mit einem machen kann. — Dieser grossen Macht entspricht eine ebenso grosse Verantwortung. Das hebt sich nämlich wieder auf. Man darf nicht nur die Privilegien sehen.

Diese Tatsachen musste ich erwähnen; denn es ist nötig, dass der Arzt und seine Ausnahmestellung in diesem Gesetz richtig umschrieben und dass seine Privilegien hier mit den ebenso grossen Verantwortungen deutlich festgelegt werden. Was ich darlegte, ist lediglich ein Kommentar dazu.

Nun zum Volksmediziner: Man könnte sagen, der Geheimarzt komme den unbewussten Wünschen des Volkes mehr entgegen als der Arzt. Das ist seine Stärke. Wieso? Jeder Mensch hat in seinem Innersten den Wunsch, es möchte ein Mittel geben gegen alle Krankheiten. Das ist ein alter Traum der Menschheit, das Arkanum. Die Chinesen sagen dem «Lebenselixier». Das wäre ein Mittel gegen alle Krankheiten, eine Art Zellerbalsam, den man äusserlich und innerlich anstreichen kann; innerhalb ist es ein Schnaps, äusserlich ein Balsam. Das ist der Wunsch der Menschen: eine Krankheitsursache, ein Mittel, ein Arzt. Darauf beruht der Glaube an die Augendiagnostik. Wie schön wäre es, wenn man einfach in die Augen gucken könnte und schon hätte man die Diagnose. Früher war es das Schauen ins Uringlas. Jetzt ist man vornehmer.

Oder die Chiropraktik: Alles ist nur ein verschobener Wirbel. In der klassischen amerikanischen Literatur der Chiropraktik steht, dass sogar die Geschlechtskrankheiten auf verschobenen Wirbeln beruhen. Das kommt dem Glauben der Menschen entgegen: eine Krankheit, eine Ursache. Die schweizerischen Chiropraktiker sind vorsichtiger, die sagen das nicht mehr.

Die Krankheit ist für den einfachen Menschen etwas unbegreifliches. Er wünscht sehr, dass die unbegreifliche Krankheit auch mit einem unbegreiflichen Mittel, je geheimnisvoller, desto besser, geheilt werden könne. Der mystische Glaube führt zur sogenannten Volksmedizin.

Jedesmal, wenn man die Volksmedizin wissenschaftlich zu erforschen suchte, blieb gar nicht viel übrig. In Deutschland machte man grosse Anstrengungen, die sogenannte biologische Medizin, wie sie hiess, zu fördern. Dort waren seinerzeit 4000 Heilpraktiker, das heisst Leute ohne Medizinstudium, zur Praxis zugelassen worden, allerdings nach einem Examen. Die Erfolge dieser Heilpraktiker waren so, dass man ihnen ein paar Jahre später das Praktizieren wieder verbieten musste. Die Folgen ihrer Praxis waren geradezu katastrophal. Darum gibt es Aerzte, die sagen, sie seien für Kurierfreiheit, man solle sie im Kanton Bern nur einführen und dann schauen, was herauskommt. Diese Heilkundigen werden sich dann nämlich selber richten. Andere Aerzte aber sagen, das sei nicht angängig, ob dieser Erfahrung könnte die Volksgesundheit grossen Schaden leiden; die Aerzte hätten die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Volk solchen Gefahren nicht ausgesetzt werde.

Es gibt noch anderen Aberglauben in bezug auf die Aerzte, zum Beispiel bezüglich eines grossen Einkommens. Man täuscht sich da sehr. Ich persönlich habe im Jahr Fr. 16 000.— Unkosten. Da muss ich natürlich ein grosses Einkommen haben, nur um die Unkosten bestreiten zu können. — Man muss sich klar sein, was es heisst, Arzt oder Zahnarzt zu sein. Dann ist auch noch zu bedenken, dass ein Arzt 10 bis 14 Stunden im Tag arbeitet. Dafür darf er auch etwas mehr Lohn haben als wenn er nur 8 Stunden arbeiten würde. Das darf auch gesagt werden. Dazu kommt die ewige Bereitschaft, Tag und Nacht. Das zehrt an den Nerven. — Das alles verlangt man von dem Heilkundigen nicht.

Damit habe ich das Wesentliche gesagt. Ich möchte nur noch ganz kurz ein paar Punkte erwähnen, über die hier diskutiert wurde. Herr Geissbühler hat einen gewissen Gegensatz festgestellt zwischen dem Interesse des Volkes und der Volksgesundheit einerseits und dem der Berufsverbände anderseits. Ich behaupte, dass dieser Gegensatz nicht existiert. Ein Arzt hat kein anderes Interesse als das der Volksgesundheit. Zu behaupten, ein Arzt liebe es, einen Patienten nicht zu schnell zu heilen, damit er ihn länger melken könne, ist eine Verleumdung. Ich kenne keine solchen Aerzte. Jeder richtige Arzt ist befriedigt, seine Patienten heilen zu können. Es ist für ihn unbefriedigend, immer die gleichen Patienten zu haben. Jeder Arzt, wie jeder Politiker, möchte Erfolg haben. Der Erfolg des Arztes besteht in der Gesundheit seiner Patienten und nicht darin, dass sie krank bleiben. Jener Gegensatz existiert also nicht. Was die Aerzte leisten, tun sie auch für die Volksgesundheit und für nichts anderes.

Mit Herrn Weber bin ich in verschiedenen Punkten sehr einverstanden. Erstens wird im Entwurf zu viel mit Bewilligungen operiert. Zweitens soll man die Berufsorganisationen beiziehen. Wo diese intern etwas richtig erledigen können, soll nicht der Staat es machen wollen. Drittens sollten die Spi-

täler im Bezug der Arzneimittel freier sein als es im Entwurf vorgesehen ist. Vor allem sollten sie die Möglichkeit haben, gewisse Produkte direkt von der chemischen Fabrik zu beziehen. Der Apotheker verändert diese Produkte nicht, gibt sie nur weiter und verdient etwas daran. Das ist für die Spitäler finanziell ein wichtiger Punkt. Sie werden ja alle vom Staat unterstützt. Darum ist nicht einzusehen, warum man ihnen hier eine Einsparung verunmöglichen soll. — Schliesslich möchte ich das Recht der Selbstdispensation, vor allem der Landärzte, nicht von einer Bewilligung der Sanitätsdirektion abhängig machen lassen. Seit ich im Rate bin, amtiert der dritte Sanitätsdirektor. Bei solch raschem Wechsel wird die Bewilligungspraxis immer wieder ändern.

Zuletzt möchte ich etwas unterstützen, was die Aerzteschaft sehr wünscht, was aber im Gesetz fehlt. Das ist das Verbot irreführender Titel. Es gibt nämlich Leute in der Schweiz, die sich in Amerika den Doktortitel von einer Universität gekauft haben, die keine ist. Es scheint, dass solche gekaufte Titel hie und da gebraucht werden, zum Beispiel für Geschäftsreklamen gegenüber dem Publikum. Auch die Zahntechniker, die am Patienten tätig sind, lassen sich sehr gerne «Herr Doktor» nennen. Es gibt Patienten, die gar nicht wissen, dass sie von einem Zahntechniker behandelt werden, weil am Eingang neben dem Namen «Zahnarzt» steht. Sie glauben, von einem eidg. diplomierten Zahnarzt behandelt zu werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Burren (Steffisburg). Wir beraten jetzt den Ordnungsantrag Weber. Persönlich könnte ich mich dem Antrag der Kommission anschliessen. Auch die redaktionellen Unebenheiten müssen wir in der ersten Lesung behandeln. Wenn wir unsere Ratschläge auf den Weg geben, kann die Kommission für die zweite Lesung fruchtbare Arbeit leisten.

Trotzdem erlaube ich mir, einige Bedenken und Anregungen vorzutragen, speziell zum Kapitel Aerzte und Heilkunde. Nach Art. 39 müssen Pfuscher und Quacksalber, wie im Volke die Heilkundigen etwa genannt werden, keine Prüfung bestehen. Sie bedürfen lediglich einer Bewilligung. Ich glaube, weder das System der Prüfungen noch das der Bewilligungen sei richtig. Mit der Prüfung würden wir die Tätigkeit der Heilkundigen billigen. Dann riskieren wir, dass ein grosser Teil unserer kranken Leute, die bei den Aerzten enttäuscht wurden, das grosse Risiko eingeht, einem Quacksalber nachzulaufen. Die Naturheilkunde rundweg zu verurteilen, wäre auch falsch. In Baselland hat sich die Mehrheit des Volkes für die Naturheilkunde entschieden. Bei einer Abstimmung im Kanton Zürich stimmten über 50 000 Bürger für die Zulassung der Heilkundigen. Obschon diese in der Minderheit blieben, muss man diese Stimmen beachten. Diese Leute haben offenbar mehr Zutrauen zur Naturheilkunde als zur heutigen Schulmedizin. Es liegt mir ferne, den Aerzten einen Vorwurf zu machen. Sie haben eine schwere Aufgabe; die Diagnose zu stellen, ist nicht immer leicht, und irren ist menschlich. — Aber ich möchte auf einen Mittelweg aufmerksam machen. Mir schwebt vor, dass wir die Regierung beauftragen sollten, an unserer Universität einen Lehrstuhl für Naturheilkunde zu errichten, eventuell in Verbindung mit andern Kantonen oder mit der Eidgenossenschaft. Von verschiedener Seite wurde hier gesagt, das Bernervolk stehe mehrheitlich auf der Seite der Naturheilkunde. Das will ich nicht behaupten. Aber sicher ist, dass die Naturheilkunde seit Jahrhunderten eine grosse Rolle spielte, lange bevor man die andern Heilmethoden, wie Homöopathie usw. kannte. Naturheilkunde sollte von den Medizinstudenten an der Universität studiert werden müssen. Die älteren Aerzte verordneten viel mehr Naturheilmittel als das bei der jungen Aerztegeneration der Fall ist. Die haben noch hie und da einen Tee verschrieben, oder ein Bad mit den und den Kräutern. Die jungen Aerzte greifen viel zu viel zu chemischen Mitteln, kennen vielfach die Naturheilkunde nicht mehr.

Damit möchte ich erreichen, dass für die zukünftigen Aerztegenerationen gleiches Recht geschaffen wird. Ich will nicht Quacksalberei unterstützen, sondern unsere Aerzte sollten auf Grund ihres Studiums die Möglichkeit haben, Naturheilmittel anzuwenden, wie es ihnen passt. Den Hilfe suchenden Patienten stünde es frei, einen Arzt dieser oder jener Richtung aufzusuchen. Die Aerzte könnten ihr Können im Dienst am Patienten messen.

Man wird fragen, was mit den heutigen Kurpfuschern geschehen soll. Da müssen wir eine Uebergangslösung finden. Mir schwebt vor, an unserer Universität auch für Naturheilkundige Kurse einzuführen, die besucht werden müssten, damit es nicht vorkommt, dass ein Heilkundiger, wie es heute morgen erzählt wurde, bei einer Prüfung sagt, die Leber befinde sich an der Achsel. Diese Leute müssten also eine Nachschulung geniessen. Es fragt sich, ob man sie nur auf Grund eines Examens weiter praktizieren lassen wollte. Ich halte dafür, dass man neue Naturheilkundige keinesfalls dulden sollte.

In dem Sinne würde ich mir gestatten, falls wir auf die Detailberatung eintreten, entsprechende Anträge zu stellen und bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Lehmann (Bern). Es ist schade, dass Herr Morf nicht nach Herrn Burren zum Wort kam. Er hätte dann verschiedenes richtigstellen können. Ich will mich auf den Ordnungsantrag Weber beschränken. Das Trommelfeuer gegen das Gesetz, das aus Fachkreisen losgelassen wird, zeigt, dass trotz den Erklärungen des Kommissionspräsidenten etwas nicht stimmt. Es hat keinen Sinn, sich darüber aufzuregen. Es zeigt, dass in der Vorbereitung des Gesetzes die Beiziehung von Fachexperten und der Berufsverbände unterlassen wurde. Wenn das 1942 oder 1943 geschah, hätte das nach so vielen Jahren eben nochmals geschehen müssen. Man sagte, das Sanitätskollegium habe erst zwei Tage vor der Kommissionssitzung vom neuen Entwurf Kenntnis erhalten. Ich kann das nicht überprüfen. Jedenfalls aber wäre das ein Fehler. — Wenn man die Vorlage rechtzeitig den Fachkreisen unterbreitet hätte, wäre dieses Trommelfeuer nicht entstanden. Das Gesetz behandelt weitgehend Fachfragen. Darum müssen in der Vorbereitung Fachleute zum Wort kommen. Man sagt, das könne nach der ersten Lesung noch geschehen. Aber es ist nie gut, wenn ein Gesetz nach der ersten Beratung noch in grundlegenden Punkten abgeändert werden muss. Dann

besteht die grosse Gefahr, dass Elemente ins Gesetz kommen, die mit dessen Einheitlichkeit nicht übereinstimmen. Die Juristen wissen, wie aus ähnlichen Gründen beim schweizerischen Zivilrecht solche Systemwidrigkeiten ins Gesetz kamen. Darum ist es wichtig, bevor man in die Detailberatung eintritt, den Fachkreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wir sind alle der Meinung, dass das jetzt gültige Gesetz mit seinen Verordnungen und Reglementen veraltet sei. Aber deswegen können wir die Einzelberatung doch bis zum Herbst verschieben. Wenn die strittigen Fragen abgeklärt sind, wird hier im Rat auch weniger zu berichten sein. Dabei bin ich mir im klaren, dass durch die Fachexperten nicht alle Differenzen vollständig behoben werden können. Der Rat wird in diesem oder jenem Punkt entscheiden müssen.

Ich glaube, auf diesem Wege könnte man wertvolle Abklärung schaffen und namentlich auf den Abstimmungskampf hin den Kreisen, die sich auf die Seite gestellt fühlen, den Wind aus den Segeln nehmen. Diese können dann nicht mit dem Argument Propoganda machen, man hätte sie nicht rechtzeitig angehört.

Der Kommissionspräsident sagte, es gäbe nun eine neue Krankheit, die Verschiebitis. Das kann sein. Aber ich glaube, eine noch grössere Krankheit wäre es, wenn im Volk, verursacht durch überstürzt ausgearbeitete Entwürfe des Grossen Rates, ein seuchenhaftes Verwerfen von Vorlagen einreissen würde. Diese Gefahr ist grösser als die Nachteile, die mit einer Verschiebung der Detailberatung möglicherweise verbunden sind. Das Gesetz hat ausserdem technische Mängel. Diese zeigen sich erst recht, wenn das Publikum mit diesen Vorschriften in Kollision gerät und der Richter das Gesetz anwenden muss. Das ist ein weiterer Grund, die Detailberatung zu verschieben und die rechtlichen Fragen mit einer Delegation des Obergerichtes noch abzuklären. Ich glaube, auch Herr Reichensperger könnte damit einverstanden sein.

Auch in sprachlicher Beziehung ist eine Ueberprüfung nötig. Ich würde meine diesbezüglichen Bemerkungen dem Kommissionspräsidenten persönlich mitteilen.

All diese Bedenken tragen im Rat und im Volk zu einer gewissen Unsicherheit bei. Ich unterstütze daher den Antrag Weber.

Lehner. Ich möchte den Rat dringend bitten, auf die Detailberatung des Gesetzes einzutreten. Eine Verschiebung wäre unbegründet. Ich habe nun stundenlang zugehört und dachte an die Katze, die den heissen Brei umgeht. Den Entscheid über die wichtigsten Fragen wird uns niemand abnehmen. Ueber die Probleme, die entschieden werden müssen, sind wir uns im klaren. Meine Meinung ist gemacht. Die Frage wird nicht noch mehr abgeklärt, wenn wir die Aerzte nach ihrer Einstellung gegenüber den Heilkundigen fragen. — Nicht konsequent sind die Aerzte, wenn sie in vermehrtem Masse als bis jetzt Apotheker werden wollen. Das letztere ist ein Beruf für sich. Es schwächt die Stellung der Aerzte, wenn sie sich vermehrt in einen anderen Beruf einmischen. Die Aerzte sollten sich nicht mit allen Mitteln gegen Einmischungen in ihren Beruf wehren, um nachher das Begehren zu stellen, sich in andere Berufsgruppen einmischen zu dürfen. Darüber können uns weder die Apotheker noch die Aerzte belehren. Das müssen wir selbst entscheiden. — Der Drogist will sich vermehrt in den Apothekerberuf mischen und wehrt sich dagegen, dass sich der Spezierer seiner Angelegenheiten annimmt. Bei den Auseinandersetzungen mit diesen Berufsgruppen kommen wir nicht weiter. — Auch bei der Ausscheidung der Kompetenzen zwischen der Regierung, dem neuen Sanitätsrat und den Berufsverbänden nützt uns die Rücksprache mit den Fachleuten nichts. Da müssen wir entscheiden. Man sollte nicht versuchen, um diese Entscheide herumzukommen. Es sieht fast aus als ob man die Kraft für solche Entschlüsse hier nicht aufbrächte.

Herr Graf machte einen gewissen Eindruck, als er die sprachlichen Mängel der Vorlage darlegte. Natürlich muss das korrigiert werden. Ich hatte übrigens Freude an den Ausführungen von Herrn Graf; er konnte seine Abstammung aus einer Lehrerfamilie nicht verleugnen, sonst hätte er diese Leistung vielleicht nicht fertig gebracht. — Ich möchte das Problem nicht verkleinern. Aber es ist nicht einzusehen, weshalb wegen der von Herrn Graf angemeldeten Korrekturen die Detailberatung nicht durchgeführt werden soll. Ich ersuche Sie, nicht um die schwere Aufgabe herumzugehen, sondern sie herzhaft anzupacken.

Bauder. Heute morgen wurde gesagt, wir seien der Verschiebitis verfallen. Gestern erhielt ich in der Fraktionssitzung bei den Erklärungen des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrates gerade den gegenteiligen Eindruck, nämlich dass man an Ultratempoitis leide. Man gab zu, dass die Zeit fast nicht mehr reichte, um das Gesetz auf die Session hin durchzuquetschen. Unsere Gesetzesmühlen laufen in der bernischen Demokratie vielleicht etwas langsamer als anderswo. Was herauskommt, hält dafür jeder Kritik stand. Ich sehe nicht ein, warum man diesen Entwurf nicht nochmals erdauern könnte, um ihn im September erstmals detailliert zu besprechen.

Man sagte, die Berufsverbände seien begrüsst worden. Das geschah teilweise schon in den Jahren 1941 und 1942. Heute zählen wir 1949. Da wäre es ein Gebot guter, demokratischer Grundsätze, alle Interessierten nochmals zum Worte kommen zu lassen.

Das Gesetz wird von den Aerzten bekämpft. Wir haben vorhin von Herrn Dr. Morf gehört, wie er sich dazu einstellt. Bei Art. 67 betreffend die Zahnärzte besteht eine sehr umstrittene Situation. Schliesslich haben wir die schwierige Frage bei den Drogisten. Man behauptet, der Rat könnte das in einer ersten Lesung alles durchkämmen. Wenn wir jetzt die erste Lesung in Angriff nehmen, gibt das eine furchtbar lange, mühsame und für den Staat Bern sehr kostspielige Diskussion. Wenn der Rat alle Unebenheiten des Gesetzes bereinigen soll, kostet das vielleicht Fr. 30000.— allein an Sitzungsgeldern. Wenn das die Kommission macht, unter Beizug von Experten, kostet es weniger.

Die Drogisten kamen heute Morgen furchtbar schlecht weg. Man hätte meinen können, sie seien bessere Spezereihändler. Man warf ihnen vor, sie konkurrenzierten den Apotheker und den Spezierer. Der Drogist muss eine achtjährige Berufsbildungs-

zeit durchmachen, nämlich vier Jahre Lehrzeit, ein Jahr Drogisten-Fachschule und drei Jahre Praktikum. In absehbarer Zeit muss er vielleicht eine höhere, eidgenössische Fachprüfung ablegen, bevor er seinen Beruf ausüben darf.

Es ist sicher eine Lücke im Gesetzentwurf, wenn ihm die Tendenz inne wohnt, zwischen dem Apotheker und dem übrigen Detailhandel keine Zwischengruppe einzuschalten. Die Tendenz geht sicher dahin, dass die verschiedenen Arzneimittel mit der Zeit auch im weiteren Detailhandel sollen verkauft werden können.

Heute morgen wurde von der I. K. S., der interkantonalen Kontrollstelle gesprochen. Sie hat eine begutachtende Kommission und ein Laboratorium. Neue Arzneimittel werden von der I. K. S. geprüft, bevor sie für den Handel zugelassen werden. Gleichzeitig wird entschieden, ob das Mittel nur in Apotheken oder auch in Drogerien verkauft werden dürfe. Der Kanton Bern ist am Konkordat betreffend die I. K. S. beteiligt. Diese Kontrollstelle hat zuhanden der Kantone Empfehlungen über die Befugnisse der Drogerien im Heilmittelwesen aufgestellt. Im vorliegenden Entwurf ignoriert der Kanton Bern alle diese Empfehlungen. Ich glaube, wir müssen dafür sorgen, dass der Drogistenberuf erhalten bleiben kann.

Diese Gründe allgemeiner und spezieller Natur veranlassen mich, dem Grossen Rat ebenfalls zu beantragen, man möchte auf das Gesetz eintreten, die Detailberatung aber auf die nächste Session verschieben, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen und sie zu ersuchen, sie möchte unterdessen mit den Fachleuten, die hier speziell in Frage stehen, Fühlung nehmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens der einstimmigen Regierung muss ich Ihnen beantragen, auf die Beratung des Gesetzentwurfes einzutreten und diese zu beginnen. Es wurde der Antrag auf Verschiebung der Detailberatung gestellt, mit der Begründung, die grossrätliche Kommission solle mit Vertretern der einzelnen Interessentengruppen und Berufsverbände noch Kontakt aufnehmen. Ich möchte vor diesem Vorgehen warnen. Eine derartige Verschiebung hätte zur Folge — das ist meine Ueberzeugung, die vom Kommissionspräsidenten und auch von andern Leuten geteilt wird, die sich mit dieser Vorlage beschäftigen — dass wir die Beratung in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr beendigen könnten. Dann müssten wir neu beginnen. — Es wird gesagt, man könnte die Beratung mit Leichtigkeit in der Septembersession erledigen. Das halte ich für ausgeschlossen und ich lasse mich bei dieser Meinung behaften. Sie haben in der Septembersession und teilweise auch im November, sämtliche Juravorlagen zu behandeln. Das wird ein tüchtiges Bündel mit sehr komplizierten Angelegenheiten sein, über die der Rat bestimmt tagelang diskutieren wird, weil gewisse Probleme zu Handen der Volksabstimmung abgeklärt werden müssen. Dazu behandeln wir im Herbst das Wassergesetz. Das wird viel Zeit beanspruchen. Daneben haben wir den Geschäftsbericht zu behandeln. Es ist ganz ausgeschlossen, dazu noch den grossen Brokken des Gesundheitsgesetzes zu nehmen. Die Novembersession ist wiederum mit den Juravorlagen belastet, sowie mit der zweiten Lesung des Wassergesetzes. Ausserdem ist im November voraussichtlich die dritte Division im Dienst. Zahlreiche Kollegen hier im Saal erklären schon jetzt, dass sie dann abwesend sein werden. Wann wollen wir dann mit dieser Vorlage beginnen?

Wenn gewisse Probleme dem Grossen Rat noch nicht genügend abgeklärt erscheinen, kann das zwischen der ersten und zweiten Lesung nachgeholt werden. Nach meiner Meinung können wir am Montag auf die Detailberatung eintreten. Wir wissen nämlich noch nicht, was überhaupt noch abgeklärt werden müsste. Auch hierüber müssten konkrete Entscheide vorliegen. Es nützt nichts, die Vorlage an die Kommission zurückzugeben, ohne zu entscheiden, über welche Fragen die einzelnen Interessengruppen noch konsultiert werden sollen.

Eine Verschiebung wäre auch deshalb geradezu grotesk, weil wir einer Vorlage mit übereinstimmenden Anträgen von Regierung und Kommission gegenüberstehen, was bei derart wichtigen Vorlagen nicht oft der Fall ist. Die Vorlage wurde gründlich vorberaten. Es ist unrichtig, zu erklären, man habe gehetzt. Weder in der Regierung, noch in der Kommission noch in der sonstigen Vorberatung ist das geschehen. Selten wurde eine Vorlage so gründlich vorbereitet wie diese. Die Anträge der Kommission sind mit Ausnahme einiger Details sekundärer Art, über die der Rat entscheiden muss, einstimmig gefasst. Auch wenn sie die Meinung von hundert Experten einholen, so werden sie um prinzipielle Entscheide nicht herumkommen. Bei Art. 39 zum Beispiel ist man dafür oder dagegen. Das muss einmal entschieden werden.

Entgegen verschiedenen Pressebehauptungen möchte ich feststellen, dass mit den massgebenden Verbänden verhandelt wurde. Ich habe mit einzelnen Verbänden noch verhandelt bis Ende April. Aber wenn es nach dem Willen einzelner Interessengruppen, auch der Medizinalverbände ginge — da könnte ich einiges aus Erfahrung erzählen — müssten wir ad infinitum verhandeln und der Grosse Rat würde noch am Tag der Abstimmung mit Eingaben bombardiert. Allerdings eines habe ich abgelehnt, und mit gutem Grund, nämlich noch eine Expertenkommission einzuberufen. Da wurde ich von der Regierung unterstützt. Die Presse schrieb, das sei ein Mangel. Ich habe das deshalb nicht gemacht, weil es zu keinem Ende führt. Wenn es so gegangen wäre, wie sich gewisse Verbände und Interessentengruppen vorstellten, hätten wir noch in 10 Jahren kein Gesundheitsgesetz. Einmal muss man zu einem Ende kommen, muss entscheiden und die Verantwortung übernehmen.

Ebenso irreführend ist es, zu behaupten, das Sanitätskollegium hätte keine Gelegenheit gehabt, Stellung zu nehmen, seine Vorschläge seien nicht berücksichtigt worden. Wir erhielten vom Sanitätskollegium eine umfangreiche Eingabe, wenn ich nicht irre, umfasst sie über 100 Seiten. Diese wurde behandelt; die Anträge wurden berücksichtigt. In der Detailberatung kann das Punkt für Punkt nachgewiesen werden.

Ich hatte mit Prof. Guggisberg, der Präsident des Sanitätskollegium ist, noch letzte Woche eine Besprechung und vereinbarte mit ihm, dass wir nach der ersten Lesung im Grossen Rat neuerdings an das Sanitätskollegium gelangen, wo ich

über das Resultat der ersten Beratung referieren werde. Dann kann das Sanitätskollegium zum Resultat neuerdings Stellung nehmen. Prof. Guggisberg erklärte, es sei für das Kollegium sehr nützlich, endlich einmal zu wissen, auf welcher Linie der Grosse Rat das Gesundheitsgesetz aufbauen will. Das weiss man erst einigermassen nach der ersten Lesung.

Es wurde verlangt, die grossrätliche Kommission solle noch Vertreter gewisser Verbände und Verwaltungen anhören. Wir sind bereit, das zwischen der ersten und zweiten Lesung zu tun, soweit das notwendig ist.

Wir sind froh, wenn wir hiefür bis zum November genügend Zeit haben. Wir können auch gewisse Persönlichkeiten anhören. Bestimmte Artikel können nötigenfalls an die Kommission zurückgewiesen werden. Ich warne aber davor, den Eindruck zu erwecken, als ob es möglich sei, dass die grossrätliche Kommission Vertreter aller Interessentengruppen empfange. Das gäbe ein göttliches Schauspiel für die Kommissionsmitglieder. Ich habe jetzt meine Erfahrungen gesammelt und muss erklären, dass ich in meiner politischen Laufbahn noch nie derart unversöhnlichen Interessengruppen gegenüber gestanden bin, wie das hier der Fall war. Da reden Leute mit, die aufeinander eingestellt sind wie Hund und Katze. Es sind unversöhnliche Divergenzen vorhanden. Da muss die politische Instanz entscheiden.

Man sagte, wir möchten Vertreter des Obergerichtes anhören. Der Generalprokurator, ebenso die Justizdirektion, erhielten die Vorlage, halfen bei der Redaktion mit, sind verantwortlich für den ganzen Abschnitt über «Massnahmen und Strafen gegen Widerhandlungen». Wenn Herr Grossrat Graf heute morgen sagte, es klappe da einiges nicht punkto Stilistik, Syntax und auch nicht unter germanistischen Gesichtspunkten, so können wir das anschauen bei der Detailberatung. Bei einigen Punkten wird er ausrutschen. Ich werde dann nachweisen, dass Herr Graf eine irrtümliche Auffassung vertritt. Gerade eine Bestimmung des Gesetzes, die er als gesetzestechnisch und stilistisch falsch bezeichnete, stammt von einer Persönlichkeit, die in dieser Sache zu Hause ist, nämlich von Regierungsrat Dr. Feldmann. Wir wollen uns wie gesagt darüber in der Detailberatung unterhalten. Auch bei den Bestimmungen, die auf die Staatsverfassung Bezug nehmen, werde ich Auskunft erteilen; der Grosse Rat hat zweifellos Anspruch darauf.

Noch in den letzten Tagen hatten wir Besprechungen mit Vertretern der Aerztegesellschaft. Es wurde behauptet, diese sei Gegner der Vorlage. Das stimmt nicht. Der Präsident der Aerztegesellschaft stellte sich zum Entwurf positiv ein. Verschiedene Vertreter der Mediziner beglückwünschten mich zur Vorlage. Ein Teil der Fakultät, unter Führung von Prof. Dettling, ist nicht zufrieden. Ich bin auch nicht zufrieden mit Prof. Dettling. (Heiterkeit.) Er ist Dekan der Fakultät und macht mir mit Artikeln und Eingaben das Leben sauer. In der Kommission sagte ich, man könnte fast glauben, er habe keine Ruhe, bis er die traurigen Reste meines Lebens auf dem Seziertisch habe. Ich habe mit Vertretern der Fakultät vereinbart, zwischen der ersten und zweiten Lesung auch vor ihnen zu referieren. Dort gehen übrigens die Meinungen auseinander. Ich werde dann allerdings so frei sein und den Herren der medizinischen Fakultät für 10 bis 15 Minuten staatsbürgerlichen Unterricht erteilen, der manchmal nötig ist. Die Gesetze werden nicht so gemacht, wie es sich gewisse Medizinprofessoren vorstellen.

Herr Grossrat Weber sagte, der Kontakt mit den Berufsorganisationen habe bei der Vorbereitung gefehlt. Ich kann nur unterstreichen: Wir hatten Fühlung und Kontakt. Mein Bedarf an Kontakt ist nun gedeckt.

Nun ein paar Worte zum Problem Medizin und Kurpfuscherei. Um irrtümliche Auffassungen zu vermeiden, möchte ich jetzt schon darauf aufmerksam machen, dass keine Rede davon sein könne, mit dem vorliegenden Art. 39 der Kurpfuscherei freie Bahn zu geben. Das Gegenteil ist der Fall. Mit dieser Ordnung werden wir erst die Ausgangsposition gewinnen, um Kurpfuscherei, Betrug und Scharlatanerie zu bekämpfen, die zweifellos im Volk wahre Verwüstungen anrichten. Aber wir müssen eine Lösung treffen, die dem Volksempfinden irgendwie entspricht, und die glauben wir gefunden zu haben. Da ist die Regierung ebenfalls einstimmig. Ursprünglich hatten wir eine Prüfung für «Heilkundige ohne Diplom» vorgesehen. Das ist übrigens eine im Recht bereits existierende Terminologie. Damit wollten wir der Aerztegesellschaft entgegenkommen. Sie lehnte das ab. In der Kommission wurde die Prüfungskommission mit grosser Mehrheit gestrichen. Dieses Problem ist viel komplexer als es viele Leute glauben. Man könnte darüber stundenlang diskutieren. In Ihrer Kommission jedenfalls hat ein scharfer Wind gepfiffen gegenüber dem, was man als Schulmedizin bezeichnet. Darüber darf kein Zweifel herrschen. Es wurden viel weitergehende Anträge gestellt, die abzulehnen einige Mühe kostete. Mit dem jetzigen Vorschlag glauben wir eine vernünftige Lösung gefunden zu haben. Ich möchte gewissen Vertretern der Schulmedizin, gewissen Professoren empfehlen, mit Vernunft und Fingerspitzengefühl an das Problem heranzutreten. Nach meiner Meinung ist es zum Beispiel sinnlos, die Tätigkeit der Heilkundigen der Chiropraktik von Staates wegen zu verbieten. Es ist unsere Absicht, auf Grund von Art. 39 — das möchte ich jetzt schon deutlich erklären — den Heilkundigen der Chiropraktik Bewilligungen zu erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorhanden sind. Diese scheinen bei den Leuten, die in Frage kommen, vorhanden zu sein. Operative Eingriffe, Geburtshilfe, Behandlung ansteckender Krankheiten usw. sind ihnen natürlich verboten. Diese Chiropraktiker werden heute toleriert, sie praktizieren also. Keinem meiner Vorgänger wäre es eingefallen, diese Leute alle Vierteljahre dem Gericht zu überweisen, es sei denn, es wäre etwas passiert. Aber lediglich weil sie keine Bewilligung haben, wird keiner dem Gericht überwiesen. Ueber diese Heilmethode kann man getrennter Meinung sein. Aber wir stehen vor der Tatsache, dass ein grosser Teil des Volkes die Chiropraktiker anerkennt und deren Tätigkeit wünscht. Ich besitze hierüber Akten, bin aber ans Amtsgeheimnis gebunden. Da haben sich Anhänger der Chiropraktik, sogar der Kurpfuscherei, bis hoch hinauf in der gesellschaft-

lichen Pyramide für Toleranz gegenüber diesen Leuten eingesetzt. Es kommt nicht von ungefähr, dass, wenn ein derartiger Fall von einem Gerichtspräsidenten oder vom Obergericht abzuurteilen ist, Richter serienweise verlangen, den Ausstand nehmen zu können, weil sie erklären, voreingenommen zu sein, sie seien nämlich gegenwärtig gerade in einer erfolgreichen Behandlung bei einem Chiropraktiker! Da müssen wir eine vernünftige Lösung finden. Die Voraussetzungen hiefür sind mit diesem Entwurf vorhanden. Im einzelnen kann man dieses und jenes ergänzen. Ich bin für jeden gesunden Vorschlag, der sich verwirklichen lässt, dankbar. Aber das was vorgeschlagen ist, das unterstreiche ich nochmals, wird erst die Ausgangslage geben, um mit der Kurpfuscherei und dem Betrug, der grassiert und dem wir heute nicht beikommen können, aufzuräumen. Mit dem bestehenden Medizinalgesetz ist das unmöglich. Die Strafe beträgt im Maximum Fr. 200.—. Das ist eine Aufmunterungsprämie. Auch den Gerichten sind die Hände gebunden. Lesen Sie das alte Gesetz nach. Wenn einer vor Gericht kommt, muss ihm nachgewiesen werden, dass er gegen Entgelt und gewerbsmässig praktiziert hat. Dieser Nachweis ist oft sehr schwer zu erbringen, weil der Kurpfuscher dann sagt, er habe aus Idealismus gehandelt, ohne Bezahlung. Wenn man den Heilkundigen vorhält, sie hätten Todesfälle auf dem Gewissen, so stellen sie die Gegenfrage, ob einem Professor der Medizin noch nie etwas passiert sei, ob es dort keine Kunstfehler gebe. Da könnte ich an Hand von Dokumenten auch einiges erzählen. Wenn ein gewisses Vorurteil und Misstrauen gegen die Schulmedizin besteht, die ich an sich verteidige, so sind daran gewisse Vertreter der Schulmedizin mitschuldig. Ich habe einer Diskussion unter Fachleuten, Professoren usw. zugehört. Der eine sagte: Bei uns passieren auch tragische Irrtümer. Worin besteht der Unterschied? Worauf der andere sagte: Der Unterschied besteht nur darin, dass wir das Diplom haben, die andern aber nicht.

Ich glaube also, dass wir eine gute Lösung getroffen haben und dass wir gut tun, auf die Beratung einzutreten. Auf Einzelheiten werde ich bei der Detailberatung antworten.

Ich möchte nur noch an einem Beispiel zeigen, wie mangelhaft sogar die Fachkreise mitunter orientiert sind. Herr Dr. Morf, den ich als Persönlichkeit und Arzt schätze und von dem ich weiss, dass er sehr gute Ideen hat, sagte, nach dem neuen Gesetz müsste ein Arzt, der eine Privatapotheke führen will, um eine Bewilligung nachsuchen. — Das ist ja heute schon der Fall, ist also gar nichts neues. Aehnlich steht es mit einer Reihe anderer Angelegenheiten, zum Beispiel der I. K. S., die Herr Grossrat Bauder erwähnte. Er versuchte, zwischen den Bestimmungen des Entwurfes und der I. K. S. einen Gegensatz zu konstruieren. Das ist falsch. Der Entwurf lag der I. K. S. vor. Sie machte eine Reihe von Vorschlägen. Der Kanton Bern hält sich grundsätzlich an die Empfehlungen der I. K. S. — So könnte ich noch auf manches andere hinweisen.

Die Bedeutung dieser Vorlage besteht zum guten Teil darin, dass wir aus der heutigen Rechtsunsicherheit herauskommen. Dieser Entwurf enthält die heute noch fehlenden, klaren Rechtsgrundlagen. Hier werden die Kompetenzen klar abgegrenzt. Wir sind sogar stolz auf diesen Entwurf. Verschiedene Direktionen haben daran mitgearbeitet. Mit diesem Gesetz erhält der Bürger brauchbare Rechtsmittel in die Hand. Heute hat die Sanitätsdirektion sozusagen Generalvollmacht. Heute thront der jeweilige Sanitätsdirektor tatsächlich sozusagen wie ein olympischer Gott. — Kein Mensch kann bestreiten, dass das Gesetz unter allen möglichen Gesichtspunkten einen gewaltigen Fortschritt darstellt. Wir müssen aus dem bestehenden Rechtschaos herauskommen. In Einzelfragen muss der Grosse Rat entscheiden.

Wir wären dankbar, wenn nächste Woche die erste Lesung durchgeführt werden könnte, damit wir wissen, woran wir sind. Einzelne Bestimmungen können, wie gesagt, nötigenfalls an die Kommission zurückgewiesen werden. Da wird der Kommissionspräsident ohne weiteres einverstanden sein. Diese können dann umsichtig, eventuell in Verbindung mit Experten, nochmals überprüft werden. Das geschieht am zweckmässigsten zwischen der ersten und der zweiten Lesung. Die Kommission muss die Auffassungen des Grossen Rates kennen, respektive für welche Artikel er nähere Prüfung wünscht. Deshalb möchte ich Ihnen dringend, aus einem Gefühl der Verantwortung heraus, empfehlen, auf die Detailberatung einzutreten. Es sind Verantwortlichkeiten festzustellen. Wenn wir im laufenden Jahr auf die eigentliche Beratung nicht mehr eintreten könnten, möchte ich für mich hiefür die Verantwortung nicht übernehmen, denn das bedeutete, dass wir in dieser Legislaturperiode die Beratung nicht beenden könnten. Beginnen wir mit der Vorlage! Der Worte sind genug gewechselt um ein neues Gesundheitsgesetz, lasst uns nun endlich Taten sehen!

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich möchte allen Votanten bestens danken für die Einhaltung der hohen Linie, die man vom bernischen Grossen Rat erwarten darf. Es war zweifellos interessant, neben materiellen und wirtschaftlichen Fragen wieder einmal Probleme zu diskutieren, die uns alle angehen, die in die Tiefe der Menschheit führen.

Gestatten Sie mir, dass ich auf einzelne Voten zurückkomme, soweit es nicht bereits der Sanitätsdirektor in seinem eindrucksvollen Votum getan hat. Unser Ratskollege Weber, der Präsident der stärksten Fraktion, hat einen Verschiebungsantrag gestellt, mit der Begründung, dass der Sturm in der Presse Unsicherheit in den Rat trieb und unsere Arbeit erschwerte. Ich hatte nicht den gleichen Eindruck. Diese grosse Bedeutung messe ich als Politiker und Publizist den Zeitungsartikeln nicht zu. Bundesrat Schulthess zitierte in einem ähnlichen Fall den Vers: «Was die Zeitung von Dir schreibt, mach' Dir keinen Kummer! Denke: morgen schon erscheint eine neue Nummer!»

Ich möchte das für meine Kollegen in der Kommission sagen, die in diesen Artikeln nicht alle gut weggekommen sind. Wenn die Presse tatsächlich Unsicherheit gebracht hätte, wäre das das beste Argument dafür, schleunigst mit der Detailberatung zu beginnen, damit wir die Unklarheit, die in diesen Zeitungsartikeln geradezu epidemieartig grassiert, beheben können und damit durch die Berichterstattung über unsere Verhandlungen Klar-

heit geschaffen wird. Diese Klarheit ist in der Tat nötig.

Herr Weber hat sehr interessante Punkte aufgegriffen, die in der Detailberatung behandelt werden müssen. Er macht zum Beispiel darauf aufmerksam, dass es für den Kanton unter Umständen finanzielle Konsequenzen hat, wenn man den Gemeinden neue Aufgaben überbindet. Das ist abzuklären. Aber dazu müssen wir Ihre Meinung kennen. Wenn die Detailberatung nicht stattfindet, bleiben alle Fragen, die Herr Weber und andere Redner aufwarfen, unbeantwortet. Das kann nicht Ihr Wunsch sein.

Ein sehr wichtiges Moment, das Herr Weber ins Feld führte, ist seine Annahme, dass, wenn man Art. 39 über die Heilkundigen annehme, es doch immer wieder Heilkundige gäbe, die ohne Bewilligung praktizieren würden. Das ist ein Irrtum. Das neue Gesetz erlaubt zum ersten Mal, wirksame Massnahmen gegen Kurpfuscher und Heilkundige, die ohne Bewilligung praktizieren, zu ergreifen, und zwar nicht nur Bussen bis Fr. 200.— zu fällen, sondern Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten.

Ich danke Kollege Burgdorfer, dass er der Kommission den bon sens zugebilligt hat. Das hat mich so gefreut, dass ich ihm im Namen der Kommission erklären kann, sie sei der vollen Ueberzeugung, dass jedes einzelne Ratsmitglied mindestens so viel gesunden Menschenverstand habe wie sie selbst. Da wollen wir keine Privilegien in Anspruch nehmen.

Ich wollte nicht gegen die Drogisten vom Leder ziehen, sondern nur zum Ausdruck bringen, dass es gegen das Rechtsempfinden verstösst, wenn nun gerade diese Berufsgruppe, die den grössten Raumgewinn für ihre Tätigkeit erzielte, nun den stärksten Interessenkampf führt, mit derart weitgehenden Forderungen auftritt. Kollege Burgdorfer hat sicher den Art. 50 beachtet. Es ist nicht richtig, zu sagen, die Drogisten seien im Gesetz nicht erwähnt. Wenn wir Marginalien hätten, wie ich es in der Kommission in Aussicht nahm, würden dort die Drogisten besser hervortreten. Aber auch ohne Marginalien weiss man, dass in Art. 50 und anderen Bestimmungen die Berufsverhältnisse der Drogisten geregelt werden. Uebrigens wäre es kein Unglück, wenn einer im Gesetz nicht besonders erwähnt wird. Es gibt noch schönere Sachen, wo man erwähnt werden kann.

Auf die einzelnen Aussetzungen von Herrn Graf möchte ich hier noch nicht eintreten. Das wird Sache der Detailberatung sein. Seine Aufzählung beweist gerade, dass wir die Einzelberatung nicht verschieben sollten. Herr Graf wirft uns vor, wir hätten eine technisch und sprachlich liederliche Sache vorgelegt. Ich erklärte ihm gestern, ich wisse, dass da und dort eine Bestimmung nicht ganz klappe punkto Stil und Gesetzestechnik. Es ist natürlich ein Schauspiel für Götter, dass ausgerechnet ich als Spezialist für Sprachreinigungen im Rate auf die Anklagebank gesetzt wurde. Soweit ich mich erinnere, hatten wir bei den ersten Lesungen von Gesetzes- und Dekretsentwürfen immer Korrekturen. Wir nehmen auch Anregungen punkto Stilistik entgegen. Die Vorlage als solche ist inhaltlich richtig; formell konnten wir, weil die Drucklegung pressierte, nicht alles ausfeilen.

Wenn die Detailberatung nicht beschlossen werden sollte, kann die Aufklärung der Bevölkerung nicht erfolgen.

Auch Dr. Tschumi hat verschiedene materielle Fragen aufgeworfen, die zum Teil schon durch den Sanitätsdirektor beantwortet wurden. Herr Tschumi berührte namentlich die Grundfragen von Art. 22 (Apotheke und Arzt), Art. 39 (Heilkundige), Art. 67 (Uebergangsordnung für selbständig praktizierende Zahntechniker). Diese Fragen können wir in der Kommission allein nicht lösen. Das ist gar nicht unsere Aufgabe. Wir haben dort dem Entwurf zugestimmt, im vollen Bewusstsein, dass es Sache des Grossen Rates ist, hier die Entscheidungen zu treffen. Ich habe als Kommissionspräsident an den Abstimmungen nicht teilgenommen, musste auch nie den Stichentscheid fällen. Aber mehr als einmal sagte ich mir, dass der Grosse Rat nachher Gelegenheit haben werde, zur Sache Stellung zu nehmen.

Sie werden begreifen, dass ich am Votum von Herrn Dr. Morf Freude hatte. Diese ethisch klare Stellungnahme, die er uns vom Standpunkt des Arztes vorgetragen hat, wird bei der Kommission ihren Eindruck nicht verfehlen. Er postulierte unter anderem ein Verbot zur Führung beruflicher Titel gegenüber Unbefugten. Damit könnte ich mich ohne weiteres einverstanden erklären, weil zum Beispiel auch die staatlich geprüften und diplomierten Ingenieure und Architekten jahrzehntelang um den Titelschutz ringen mussten. Wo der Titelschutz besteht, hat man saubere Verhältnisse. Hier kann man einem weiteren Wunsch der Aerzte entgegenkommen.

Herrn Lehmann möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir den Kantonsarzt Dr. Oesch in verschiedenen Fragen angehört haben. Man kann selbstverständlich nach der ersten Lesung noch andere Herren kommen lassen. Bereits ist zugesichert, dass das Sanitätskollegium sofort nach der ersten Lesung zusammentritt. Wenn aber die erste Lesung nicht vorgenommen wird, fehlt der Kommission die materielle Unterlage, die sie den Experten, Professoren und Aerzten vorlegen könnte. Die Entscheidung und Verantwortung für die Lösung der grossen Fragen muss der Grosse Rat übernehmen. Das ist der Sinn der ersten Lesung. Ich hoffe nicht, dass man sich auf bindende Fraktionsbeschlüsse schon festgelegt hat. Ich glaube doch, die heutige Debatte zeigt, dass es nicht um eine Prestigefrage geht, wenn man entscheidet, ob die erste Lesung jetzt durchzuführen sei oder nicht, selbst dann nicht, wenn Fraktionsbeschlüsse vorliegen. Ich glaube, es ist ein schönes Privileg der Parlamentarier, dass sie auf Grund gewalteter Diskussion nach ihrer Ueberzeugung stimmen können, auch wenn ein Fraktionsbeschluss vielleicht anders lautet.

Ich beneide meinen Kollegen Bauder um seinen jugendlichen Optimismus, wenn er meint, es sei möglich, etwas zu schaffen, das jeder Kritik standhielte. Das konnte man nicht einmal beim Steuergesetz, obwohl dort Herr Bauder aktiv mitarbeitete. Hier, wo es sich um Fragen handelt, die tief in die private Sphäre des Einzelnen reichen, wo Jeder Opfer bringen und zu Konzessionen bereit sein muss, wird nie ein Gesetz geschaffen werden

können, das Jeden zufriedenstellt. Massgebend ist und bleibt, dass wir in diesem Gesetz das Interesse der Gesamtheit wahren.

Ich bitte Sie, geben Sie der Kommission Gelegenheit, durch eine Detailberatung festzustellen, welches der Wille der Mehrheit des Grossen Rates ist. (Beifall.)

Präsident. Das Eintreten ist nicht bestritten. Wir stimmen ab über den Ordnungsantrag Weber, es sei die Kommission zu beauftragen, unter Beizug von Experten und durch Konferenzen mit Berufsverbänden weitere Abklärung zu schaffen und es sei nachher die erste Lesung im November vorzunehmen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Weber .	60 Stimmen.
Dagegen	85 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 12. Mai 1949
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bratschi, Brechbühler, Degoumois, Freimüller, Gfeller (Bümpliz), Grädel (Bern), Grütter, Häberli, Hänni (Lyss), Jossi, Juillerat, Keller (Langnau), Maître, Müller (Herzogenbuchsee), Schäfer, Schärer, Schlappach, Schmidlin, Stucki (Riggisberg), Walter, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brody, Loretan, Tschumi.

Tagesordnung:

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 113 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 57 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit durchwegs erreichtem, absolutem Mehr erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. von Deschwanden Arnold, von Kerns, städtischer Beamter, Ehemann der Ellen Hedwig geb. Pfister, geboren am 9. September 1908 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Streuli Heinrich Franz, von Horgen (Zürich), geboren am 10. Januar 1893 in Burgdorf, Dr. med., Augenarzt, Ehemann der Martha Maria Keller gesch. Lennhoff, geboren am 10. Juni 1889 in Bern, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Tschopp Oswald Othmar, von Leukerbad (Wallis), geboren am 19. Januar 1908, eidgenössischer Beamter, Ehemann der Emma geb. Baumer, geboren am 28. November 1905 in Unterseen, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Sertore Stephan, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 11. März 1932 in Zürich, ledig, Lehrling, wohnhaft in Kien bei Reichenbach, dem die Gemeinde Reichenbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist seit 1933 in Reichenbach gemeldet.

5. Baroffio Piero Enrico, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 7. August 1928 in St. Immer, ledig, Mechaniker-Lehrling, dem die Gemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist seit Geburt in St. Immer gemeldet.

6. Bertolami Gaetano, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 17. August 1909 in Siders (Wallis), Schuhmachermeister, Ehemann der Martha geb. Peter, geboren am 17. September 1924 in Thun, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1939 ist er in Thun gemeldet.

7. Birnstingl Christian, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 3. Januar 1929 in Zürich, ledig, Mechaniker-Lehrling, dem die Einwohnergemeinde Aarberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1932 ist er in Aarberg gemeldet.

8. Brancucci Gabriel Angel, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 3. Dezember 1921 in Courfaivre, ledig, Motorradreparateur, dem die Einwohnergemeinde Courfaivre das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist mit Ausnahme eines 1½-jährigen Aufenthaltes 1942/43 in Italien seit seiner Geburt in Courfaivre gemeldet.

9. Brancucci Remy Pierre, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 15. Oktober 1924 in Courfaivre, ledig, Maurer, dem die Einwohnergemeinde Courfaivre das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in Courfaivre.

10. Brunner Hermann, französischer Staatsangehöriger, geboren am 30. April 1923 in Basel, ledig, Landwirt, dem die Einwohnergemeinde Habkern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber ist seit 1926 in Habkern gemeldet.

11. Costa Josef, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 16. April 1921 in Malters, Luzern, ledig, Chauffeur, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1938 ist er in Bern gemeldet.

12. Guglielmetti Albert Dominique, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 16. Mai 1900 in Biel, concierge-commissionaire, Ehemann der Mathilde Hélène geb. Chopard, geboren am 13. Oktober 1905 in Villeret, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Gemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1938 ist er in St. Immer gemeldet.

13. Hassloff Friederike Emilie, deutsche Staatsangehörige, geboren am 9. Oktober 1877 in Burgdorf, Haushälterin, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1908 ist sie in Bern gemeldet.

14. Kauffmann Otto André, französischer Staatsangehöriger, geboren am 13. November 1928 in Röschenz, ledig, Fabrikarbeiter, dem die Einwohnergemeinde Röschenz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber ist seit seiner Geburt in Röschenz gemeldet.

15. Klemke Johann, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 25. März 1930 in Zollikofen, ledig, Mechaniker-Lehrling, dem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber ist seit seiner Geburt in Zollikofen gemeldet.

16. Klemke Julius, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 19. Mai 1921 in Bolligen, ledig, Fabrikarbeiter, dem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz; seit 1924 ist er in Zollikofen gemeldet.

17. Marantelli Adolfo Guerino, geboren am 10. September 1914 in Interlaken, diplomierter Buchhalter, Ehemann der Elsi geb. Schneider, geboren am 13. März 1919 in Unterseen, dem der Grosse Gemeinderat von Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber ist seit seiner Geburt in Interlaken gemeldet.

18. Masnéri Gaston Edouard, französischer Staatsangehöriger, geboren am 3. April 1909 in Neuenburg, Uhrmacher, Ehemann der Marie Louise Amez-Droz, geboren am 17. April 1902 in Courtelary, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Courtelary das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1930 und 1939—1941 (Rekrutenschule und Kriegsdienst in Frankreich) seit seiner Geburt in der Schweiz; seit 1941 ist er ununterbrochen in Courtelary gemeldet.

19. Mazzarini Martin André, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 14. April 1930 in Delsberg, ledig, Dreher-Lehrling, dem die Gemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Delémont gemeldet.

20. Mazzarini Pierre Joseph André, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 29. April 1928 in Delsberg, ledig, Mechaniker-Schlosser, dem die Gemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Delsberg gemeldet.

21. Merz Robert, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 12. Juli 1929 in Bern, ledig, kaufmännischer Lehrling, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat. hat.

Der Bewerber ist seit seiner Geburt in Bern gemeldet.

22. Molinari Georges-Jacques, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 23. November 1903 in Saignelégier, Maurer, Ehemann der Emma Martha geb. Mathys, geboren am 24. November 1903 in Rüegsau, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Gemeinde Saignelégier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Saignelégier gemeldet.

23. Pozzoli Santino Giuseppe, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 9. August 1917 in Tavannes, ledig, Techniker, dem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in Tavannes.

24. Prochàzka Helena, tschechische Staatsangehörige, geboren am 4. September 1908 in St. Gallen-Straubenzell, ledig, kaufmännische Angestellte, welcher der Stadtrat von Bern, das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1933 ist sie in Bern gemeldet.

25. Ruthardt Katharina Sophie, deutsche Staatsangehörige, geboren am 16. Januar 1920 in Schwanden (Glarus), ledig, Arztgehilfin, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1939 ist sie in Bern gemeldet.

26. Schrimpf Irmgard Irene, deutsche Staatsangehörige, geboren am 30. Januar 1905 in Winterthur, ledig, Kinokassierin, welcher der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit ihrer Geburt in der Schweiz; seit 1916 ist sie in Biel gemeldet.

27. Vetter Ewald Heinrich, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 6. Februar 1919 in Köniz, Landarbeiter, Ehemann der Emma Heiniger, von Eriswil, geboren am 18. Dezember 1914 in Eriswil, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Meikirch das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist im Kanton Bern geboren und aufgewachsen; seit März 1946 ist er in Meikirch gemeldet.

28. Zaiss Konrad Emil, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 19. März 1931 in Hergiswil (Nidwalden), ledig, Landwirtschaftspraktikant, wohnhaft in Churwalden, Graubünden dem die Gemischte Gemeinde Wolfisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit April 1931 in Churwalden gemeldet.

29. Sauter Jacques Roger, französischer Staatsangehöriger, geboren am 3. November 1928 in Paris, ledig, Bäckerlehrling, wohnhaft in Thun, dem die Einwohnergemeinde Reutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist 1931 mit seiner Mutter nach Reutigen gekommen, seit 1946 ist er in Thun gemeldet.

30. Blattner Julius, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 24. April 1902 in Gmünd (Württemberg), Werkzeugmacher, Ehemann der Marguerite Josephine geb. Scherrer, geboren am 13. Juli 1907 in Laufen, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Laufen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1928 in der Schweiz und ist seitdem in Laufen gemeldet.

31. Hiller Johannes Hermann Max, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 8. November 1892 in Leipzig, Kunsthändler, Ehemann der Lina Gertrud geb. Wyss, geboren am 12. Januar 1898 in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1919 in Bern gemeldet.

32. Lempert Constantin, staatenlos, früher russischer Staatsangehöriger, geboren am 24. Dezember 1901 n. St. in Odessa, Dr. ing., Chemiker, Ehemann der Berthe Marie Louise Corbat, geboren am 5. April 1901 in Biel, von Bonfol, Vater eines minderjährigen Kindes, ebenfalls heimatberechtigt in Bonfol, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte mit Ausnahme eines Aufenthaltes von 4 Jahren (1929—1933) in Brüssel, seit 1920 in der Schweiz, seit 1933 ist er in Bern gemeldet.

33. Peitsch Jean, luxemburgischer Staatsangehöriger, geboren am 10. Oktober 1891 in Reuler (Luxembourg), Schneidermeister, Ehemann der Regula Bertha geb. Neukomm, geboren am

20. März 1897 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1923 in Bern gemeldet.

34. Blydenstein Johanna Antonia, niederländische Staatsangehörige, geboren am 5. Juli 1892 in Hilversum, ledig, Malerin, welcher die Gemeinde Adelboden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1933 in der Schweiz; seit 1938 ist sie in Adelboden gemeldet.

35. d'Uscio Vincenzo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 4. Mai 1929 in Mailand, ledig, kaufmännischer Angestellter, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1935 in Bern gemeldet.

36. Equinozzi Domenico, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 12. Februar 1904 in Castelletto-Ticino (Italien), ledig, Giesser, dem die Einwohnergemeinde Courroux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1912 ununterbrochen in Courroux.

37. Grünthal Ernst, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 26. Oktober 1894 in Beuthen (Deutschland), Dr. med., Arzt, Ehemann der Thekla Cäcilia geb. Wachter, geboren am 22. November 1889 in Burglengenfeld, Deutschland, dem der Grosse Gemeinderat von Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1934 in der Schweiz; seit 1939 ist er in Bolligen gemeldet.

38. Jakubowicz Szlama, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 17. Januar 1916 in Wloclawek (Polen), ledig, Dr. med., Arzt, wohnhaft in Seon, dem die Einwohnergemeinde Oberbipp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1934 in der Schweiz; seit 1943 ist er in Seon gemeldet.

39. Pickholz Salomon, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 7. Oktober 1890 in Rybnik (Polen), Kaufmann, Witwer der Klara geb. Schneid, Vater einer minderjährigen Tochter, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1911 in Biel gemeldet.

40. Schneider Albertine Mathilde Josephine, deutsche Staatsangehörige, geboren am 4. Juli 1897 in Bonn, ledig, Damenschneiderin, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1938 in Bern gemeldet.

41. Simon Karl Heinrich Wilhelm, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 29. Oktober 1921 in Neupasing (Bayern), ledig, Gärtner, dem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1936 ununterbrochen in der Schweiz; seit 1947 ist er in Bremgarten gemeldet.

42. Weniger geb. Valentini Benedetta Thérèse, deutsche Staatsangehörige, geboren am 16. Oktober 1906 in Port-de-Bouc (Frankreich), Witwe des Albert Weniger seit 1. August 1947, Hausfrau, Mutter von 3 minderjährigen Söhnen, welcher die Gemeinde Les Breuleux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1922 ununterbrochen in der Schweiz; seit 1940 ist sie in Les Breuleux gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Präsident. Für die Wahlen müssen wir das Bureau ergänzen. Wir möchten vorschlagen, dass zusätzlich die Herren Stäger und Chavanne amtieren. (Zustimmung.)

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates

Bei 155 ausgeteilten und 147 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 13 leer und ungültig, in Betracht fallend 134, also bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Dr. Ernst Steinmann . . . . . mit 131 Stimmen.

Präsident. Ich möchte dem neuen Grossratspräsidenten besonders gratulieren und wünsche ihm alles Gute.

Wahl des Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 160 ausgeteilten und 160 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 7, in Betracht fallend 153, also bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als 1. Vizepräsident:
Herr Grossrat Walter Stünzi mit 108 Stimmen.

Als 2. Vizepräsident:
Herr Grossrat Otto Steiger . mit 133 Stimmen.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates

Bei 145 ausgeteilten und 141 wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 137, somit bei einem absoluten

Mehr von 69 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Althaus . . mit 72 Stimmen,
Herr Grossrat Arn . . . . mit 110 Stimmen,
Herr Grossrat Mosimann . mit 114 Stimmen,
Herr Grossrat Lerch . . . mit 113 Stimmen.

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates

Bei 145 ausgeteilten und 139 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 42, in Betracht fallend 97, also bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Giovanoli mit 92 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 145 ausgeteilten Stimmzetteln, wovon eingegangen 139, leer und ungültig 13, in Betracht fallend 126, somit bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen wurde gewählt:

Herr Regierungsrat Brawand mit 121 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission

Bei 141 ausgeteilten und 135 wieder eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 19, in Betracht fallend 116, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Aebi . . . . mit 112 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Rekurskommission

Bei 120 ausgeteilten und 114 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 28, in Betracht fallend 86, also bei einem absoluten Mehr von 44 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Wüthrich Christian, Trub . . . . . mit 78 Stimmen.

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes

Bei 98 ausgeteilten und 95 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 30, in Betracht fallend 65, somit bei einem absoluten Mehr von 33 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Strahm Werner, Kirchberg . . . . . mit 59 Stimmen.

Volksbegehren
für die Revision des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Brönnimann, Präsident der Wahlprüfungskommission. Mit Dekret vom 19. November 1947 wurde die Motorfahrzeugsteuer um 20 % erhöht. Die erhöhten Sätze haben für 2 Jahre Gültigkeit. Der Rat wird sich spätestens in der nächsten Novembersession neuerdings mit der Angelegenheit befassen müssen. Im November 1947 stimmte ferner der Grosse Rat einem Programm der Baudirektion über die Instandstellung der Staatsstrassen für die Jahre 1948/57 zu. Dort wird ein Kostenbeitrag von 72 Millionen Franken vorgesehen. Davon sollen 15 Millionen auf die Jahre 1948/49 entfallen. — Gemäss Grossratsbeschluss vom Februar 1947 soll die Finanzierung dieses Strassenbauprogrammes zur Hauptsache aus den Erträgen der Automobilsteuer erfolgen, weshalb dazumal die Steueransätze erhöht wurden. Das ermöglichte eine bessere Deckung der gestiegenen Baukosten. Die Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer wurden auf 5,3 bis 5,5 Millionen jährlich berechnet. Aus Kreisen der Motorfahrzeughalter wurde der Steuererhöhung schon 1947 erhebliche Opposition gemacht. Diesen Wünschen konnte jedoch nicht Rechnung getragen werden. In der Folge, im Frühjahr 1948, bildete sich ein Initiativkomitee mit dem Zweck, ein Volksbegehren einzureichen, es sei die Steuer zu reduzieren.

Im Dezember 1948 wurden der Staatskanzlei 911 Bogen mit angeblich 14 618 Unterschriften eingereicht. Das Begehren verlangte im ersten Punkt, Art. 5 des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge sei dahin abzuändern, dass die Steueransätze im Gesetz selber festgelegt werden, ebenso die wichtigsten Gebühren. Punkt 2 verlangt, dass die Ansätze für Steuern und Gebühren, wie sie im abgeänderten Dekret vom 19. November 1947 festgelegt sind, auf ihren früheren Stand reduziert werden. In Punkt 3 wird der Wunsch geäussert, es sei vom Ertrag der Gebührenansätze für den Fahrradausweis ein wesentlicher Teil zur Erstellung von Fussgänger- und Fahrradwegen abzuzweigen. In Punkt 4 wird verlangt, dass, wenn das Volksbegehren angenommen werde, das Dekret vom November 1947 sofort ausser Kraft trete.

Die Initiative verlangt also eine Reduktion der gegenwärtig gültigen Motorfahrzeugsteuer um zirka 20 %. Das Ergebnis wäre, dass der Staat zirka 1,2 Millionen Franken Mindereinnahmen hätte,

Formell ist zur Sache folgendes festzustellen. Die Frist zur Einreichung der Unterschriften wurde eingehalten, und zwar wurden die Bogen am letzten Tag abgegeben. Die Frist lief vom 16. Juni bis 15. Dezember. Die Unterschriftenbogen wurden von der Staatskanzlei sofort dem kantonalen statistischen Bureau zur Ueberprüfung überwiesen, wie das üblich ist bei Volksbegehren.

Von den ursprünglich 16241 Unterschriften, einer verhältnismässig grossen Zahl, mussten rund 10 % von den Gemeindestellen gestrichen werden. Es verblieben 14619 Unterschriften. Massgebend für das Verfahren ist das Dekret vom 4. Februar 1896.

Dieses sieht vor, dass die Unterschriftenbogen von der Staatskanzlei abgestempelt werden müssen. Das ist geschehen. Sie müssen den Wortlaut des Begehrens enthalten, ferner den Wortlaut des § 3 des Dekretes, wonach der Bürger, der ein Begehren stellen will, dasselbe eigenhändig unterzeichnen muss. Soweit wäre die Sache in Ordnung. § 41 des Dekretes sieht vor, dass jeder Unterschriftenbogen den Namen des Amtsbezirkes oder der politischen Gemeinde tragen soll. Die nämlichen Bogen sollen nicht von verschiedenen Gemeinden benützt werden. — Im Amt Münster wurde ein Fehler begangen, indem der gleiche Bogen in 5 Gemeinden zirkulierte. Diese Unterschriften mussten als ungültig erklärt werden. — Von 911 Bogen tragen 490 keine Bezeichnung des Amtsbezirkes, jedoch waren die Gemeinden angegeben. Diese Bogen wurden nicht ungültig erklärt, soweit sie richtig legalisiert waren.

Nach § 4, Ziffer 3 des Dekretes muss ein Unterschriftenbogen, um gültig zu sein, am Schluss die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten tragen, dass die Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmfähig sind und in der Gemeinde Wohnsitz haben. Das ist eine zwingende Vorschrift. Es kann nicht eine beliebige andere Person die Bogen unterschreiben. Ist der Gemeindepräsident verhindert, so ist sein Stellvertreter, der Vizepräsident zuständig. Nun wurden aber 218 Bogen mit 3507 Unterschriften von anderen Gemeindefunktionären legalisiert, nämlich Gemeindeschreibern, Angestellten der Schreibereien, Wohnsitzregisterführern, Polizeikommissären usw., also von Leuten, die hätten wissen sollen, dass sie nicht befugt sind, den Gemeinderatspräsidenten zu vertreten.

Durch die Ungültigerklärung dieser unrichtig legalisierten Bogen sinkt die Zahl der gültigen Unterschriften auf 11 088. Ueber 900 Unterschriften sind zu wenig, um die verfassungsmässig verlangten 12 000 zu haben. Es blieb dem Regierungsrat somit nichts anderes übrig, als das Volksbegehren als formell nicht zustande gekommen zu erklären.

Das Initiativkomite wollte sich mit diesem Entscheid nicht abfinden und reichte dem Regierungsrat ein Wiedererwägungsgesuch ein mit der Begründung, es sei nicht sein Fehler, dass die Bogen nicht richtig legalisiert wurden. Der Fehler liege bei den Gemeindefunktionären. Das stimmt nun allerdings. Aber es wäre Pflicht des Initiativkomitees gewesen, die Bogen rechtzeitig einzusammeln und zu überprüfen und Fehler, die bei der Legalisierung vorkamen, nachträglich korrigieren zu lassen. Es scheint, dass da nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen wurde, um der Sache zum Erfolg zu verhelfen.

Dem Regierungsrat war es unmöglich, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten. Es besteht kein Gesetz, das die Möglichkeit gibt, unrichtig legalisierte Bogen nach Ablauf der Sammelfrist legalisieren zu lassen. Ferner liegt in der gleichen Angelegenheit ein bundesgerichtlicher Entscheid vom Jahre 1934 vor. Es handelt sich um ein Volksbegehren um Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates und Vergrösserung der Wahlkreise. Darin war vorgesehen, dass die Grossräte nicht amtsbezirksweise, sondern landesteilweise gewählt werden sollen und dass statt auf 3000 nur auf 4500 Bürger ein Abgeordneter zu wählen sei. Es handelte sich um eine Verfassungsänderung. Für eine solche Initiative hätten 15 000 Unterschriften aufgebracht werden müssen. Es wurden 15 048 Unterschriften eingereicht. Eine Anzahl Bogen musste aber als ungültig erklärt werden, weil sie nicht von den zuständigen Personen legalisiert worden waren. Der Grosse Rat stimmte am 16. November 1933 dem Antrag der Regierung zu, die Initiative sei als nicht zustande gekommen zu erklären. Gegen den Entscheid wurde von Seite der Initianten sofort ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht eingereicht. Das Bundesgericht lehnte den Rekurs im Frühjahr 1934 ab. Es stellte sich auf den Standpunkt, bei Volksbegehren müssten die formellen Voraussetzungen vollständig erfüllt sein, wenn sie gültig erklärt werden sollen. Das war also genau der gleiche Fall, wie er heute vorliegt. Es wäre sinnlos, heute eine andere Haltung einzunehmen, als sie damals vom Regierungsrat, vom Grossen Rat und vom Bundesgericht bezogen wurde.

Zum Schluss möchte ich nicht unterlassen, den Initianten zur Totgeburt zu kondolieren. Sie mögen sich trösten, es hätte aus dem Kind auch dann nichts gegeben, wenn es gelebt hätte. Es ist nicht anzunehmen, dass das Bernervolk im gegenwärtigen Moment einer Reduktion der Motorfahrzeugsteuer zugestimmt hätte. Der Aufschlag von 20 % war ohnehin nicht hoch in Anbetracht der viel grösseren Teuerung. Der Moment für eine Reduktion war auch deshalb nicht günstig, weil von allen Seiten Begehren um Ausbau oder Korrektion der Staatsstrassen eintreffen. Der Ausfall von 15 Millionen würde immerhin 15 % dessen ausmachen, was für 1948 und 1949 zur Verfügung steht.

Dieses Geschäft wurde von der Wahlprüfungskommission behandelt. Nach jahrelanger Ruhe erhielt sie wieder einmal Arbeit. Sie beschloss, dem Grossen Rat zu beantragen, dem Beschluss der Regierung zuzustimmen, dahin lautend, das Volksbegehren sei nicht zustande gekommen.

In der Kommission wurde kurz die Frage ventiliert, ob es nicht angezeigt wäre, die Initiativen etwas zu erschweren. Die Zahl von 12 000 respektive 15 000 Unterschriften wurde in der Staatsverfassung vom Jahre 1893 festgelegt. Damals war die Zahl der stimmberechtigten Bürger nur halb so gross wie heute. 12 000 waren etwa 10 % der stimmberechtigten Bevölkerung, 15 000 waren 12 %. Heute sind das noch 5 respektive 6 %. Der Regierungspräsident sagte, man solle dieses Volksrecht nicht beschneiden, es würden zahlenmässig wenig Initiativen eingereicht. Ein Missbrauch werde mit diesem Recht nicht getrieben. Was aber hauptsächlich die Kommission veranlasste, auf die Einreichung des Postulates zu verzichten, war der Hinweis des Regierungspräsidenten, dass bei Erhöhung der Zahl der erforderlichen Unterschriften ein Missverhältnis gegenüber der Eidgenossenschaft entstünde. Dort sei das prozentuale Verhältnis nicht anders als jetzt im Kanton Bern.

Der Antrag der Wahlprüfungskommission geht dahin, es sei Zustimmung zum Antrag der Regierung zu beschliessen.

Bärtschi (Worblaufen). Ich möchte mich dem Vorredner zum grössten Teil anschliessen, nament-

lich darin, dass sicher der grösste Fehler bei den Initianten selber gemacht wurde. Aber aus der Antwort der Regierung an uns konnten wir feststellen, dass offenbar auch gewisse Gemeindefunktionäre über das Initiativwesen nicht im Bilde sind.

Ich möchte bei der Regierung den Wunsch anbringen, sie möge die Gemeinden in einem Rundschreiben über diese Dinge orientieren. Im Dekret über die Initiativbegehren steht nichts darüber, ob die Unterschriftenbogen direkt an den Gemeinderatspräsidenten zu senden seien. Man hätte annehmen dürfen, dass, wenn die Bogen den Gemeindeschreibereien zugestellt würden, sie ohne weiteres an diejenige Person gelangen, die gemäss Dekret berechtigt ist, zu unterschreiben. Das war offenbar nicht der Fall. Ich habe hier einen Bogen, auf dem der Gemeindeschreiber eigenmächtig unterschrieben hat, trotzdem vorgedruckt ist, wer hier kompetent ist. Ich bitte die Regierung, dem Rechnung zu tragen, damit solche Fehler nicht mehr vorkommen.

Im weiteren stelle ich fest, dass die Initianten die Initiative mit zu wenig Sorgfalt gestartet haben.

Teutschmann. Ich möchte zum vornherein sagen, dass ich materiell mit der Initative, die lanciert wurde, nicht einverstanden bin. Die materielle Seite steht jetzt auch gar nicht zur Diskussion. Was mich veranlasst, hier das Wort zu ergreifen, ist der Antrag der Regierung. Bei dieser Initiative machte nicht nur das Initiativkomitee Fehler, sondern in den Gemeinden hat der Amtsschimmel weitgehend versagt, indem man dort die Initiativbogen nicht richtig behandelte.

Die Regierung sagt in ihrem Vortrag wörtlich: Schliesslich trägt derjenige, der eine Initiative einreichen will, auch die Verantwortung für das Zustandekommen der erforderlichen Zahl von Unterschriften und die Erfüllung der formellen Vorschriften. Die Staatskanzlei macht deshalb die Interessenten für ein Volksbegehren jeweils auf die formellen Bestimmungen des Dekretes aufmerksam und übergibt ihnen Musterbogen von früheren Initiativen. Verantwortlich für die Einhaltung der formellen Vorschriften sind in erster Linie die Initianten, und nicht die Gemeindeorgane. Erstere haben die Bogen einzusammeln und sie auf ihre Gültigkeit zu untersuchen. Bogen, die Formfehler enthalten, sind von den Initianten den Gemeinde zur Korrektur zurückzusenden.»

Diese Erklärung der Regierung ist etwas phrasenhaft; denn in der Praxis verhält es sich nicht nur so, dass man diese Bogen zurücksenden muss, sondern in den meisten Fällen muss man den Gemeindeorganen noch Rechtsbelehrung erteilen, wer zuständig sei. Einzelnen Gemeinden muss man die Bogen zwei- bis dreimal zurückschicken, und nachher ist man erst noch nicht sicher, wer sie unterzeichnet hat. Es geht sicher zu weit, dem Initiativkomitee, das die Bogen dem Gemeindepräsidenten zustellt, zuzumuten, es müsse noch eingehende Rechtsbelehrungen erteilen, das heisst den Behörden ihre Pflichten verständlich machen. Im Vortrag der Regierung vom Jahre 1933, betreffend jenen gleichliegenden Fall, schrieb die Regierung: «Bevor die Bogen also der Staatskanzlei abgeliefert werden, hat jeweilen das Initiativkomitee die Gelegenheit und auch die Pflicht, nochmals zu überprüfen, ob sie alle Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit erfüllen. Im vorliegenden Fall hätte bei dieser Ueberprüfung die Möglichkeit der Rückweisung an die Gemeindebehörden bestanden, oder doch zum mindesten die der Einreichung einer Gemeindebeschwerde mit dem Begehren um aufschiebende Wirkung.»

Hier stellt sich die Frage, wer Gemeindepräsident sei. Wie Sie wissen, haben wir im Kanton Bern in den Gemeindereglementen verschiedene Begriffe. In der Stadt ist der Stadtpräsident Gemeindepräsident, aber auf dem Lande, wo es noch Gemeindeversammlungen gibt, ist der Gemeinderatspräsident und der Gemeindepräsident nicht die gleiche Person. Es kommt vor, dass nicht einmal die Ortspolizei sagen kann, wer Gemeinderatspräsident und wer Gemeindepräsident ist. In der Hinsicht hat man grosse Schwierigkeiten. In Städten wie Bern, Biel usw. sind diese Schwierigkeiten nicht so gross, höchstens wenn der Stadtpräsident und der Vizepräsident abwesend sind, muss das Initiativkomitee irgend einen Gemeinderat aufsuchen und ihn bitten, er möge um Gottes Willen den Bogen unterzeichnen.

Wir haben ebenfalls eine Initiative eingereicht. Die Bogen wurden nach allen Kanten überprüft. Wir mussten viele zwei- bis dreimal zurücksenden. Trotzdem wurden vom statistischen Amt noch 105 Unterschriften als ungültig erklärt, sicher deshalb, weil an irgend einem Ort der Gemeindepräsident unterschrieben hat statt der Gemeinderatspräsident. Es ist dem Initiativkomitee unmöglich, bei allen Gemeinden festzustellen, wer Gemeinderatspräsident und wer Gemeindepräsident ist.

Weitere Schwierigkeiten entstehen dadurch, dass einzelne Funktionäre in den Gemeinden diese Bogen gar nicht weiterleiten, oder sie gar nicht richtig überprüfen. In einer Gemeinde kam es vor, dass der Gemeindepräsident einen Bogen, der 40 Unterschriften enthielt, nicht beglaubigte. Er liess ihn liegen, und als die Frist für die Einreichung der Initiative schon abgelaufen war, teilte er dem Vertreter in Delsberg mit, er habe vergessen, das zu erledigen.

Einen weiteren Punkt, den ich aufwerfen möchte, ist die Frage der Unterschrift durch den Gemeinderatspräsidenten. Das bedeutet in den grossen Gemeinden wirklich nur eine Formalität. Ueberprüft werden die Unterschriften vom Stimmregisterbüro. In Bern, Biel usw. überprüft ein Beamter alle Unterschriften und dieser trägt die Verantwortung für deren Legalisierung. Der Wille des Gesetzgebers wird hier nicht mehr ganz erfüllt, indem der Gemeinderatspräsident nur unterschreibt, weil die Sache bereits durch ein Büro kontrolliert wurde.

Im Vortrag der Regierung vom Jahre 1933 steht auch, dass das Initiativkomitee die Möglichkeit habe, bei solchen Fällen Beschwerde einzureichen. Man muss sich vorstellen, wie das in der Praxis wäre. Solche Beschwerden müssten unter Umständen serienweise anhängig gemacht werden. Ich glaube, wenn die jetzige Praxis einzelner Gemeinden sich nicht ändert, bleibt nichts anderes übrig, als Beschwerden einzureichen. Aber auch hier stellt sich eine Schwierigkeit in den Weg. Es ist nämlich noch nicht abgeklärt, wer aktiv legitimiert ist, eine solche

Beschwerde einzureichen. Ist es auch das Initiativkomitee, oder sind es nur solche Bürger, die in der betreffenden Gemeinde das Initiativbegehren unterschrieben haben? Auch das sollte abgeklärt werden. Ich wäre froh, wenn der Regierungspräsident auch diese Frage beantworten würde.

Im Jahre 1933 verlangten die Herren Grossräte von Fischer, Meister und Geissler im Grossen Rat ausdrücklich, die Gemeindebehörden sollen angewiesen werden, künftig die Vorschriften des Initiativdekretes genau zu beachten. Regierungsrat Stähli nahm dann diesen Wunsch entgegen und versprach dem Grossen Rat, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen. Heute fragen wir uns, was in dieser Richtung geschehen sei. Ich bitte den Regierungsrat, uns darüber zu orientieren. Die Erfahrungen, die bei der Automobilisten-Initiative und bei der unsrigen gemacht wurden, lassen vermuten, dass nichts vorgekehrt wurde.

Im vorliegenden Fall ging das Komitee sicher nicht mit der nötigen Sorgfalt vor, namentlich nicht beim Einsammeln der Unterschriftenbogen. Anderseits sollte ein solches Komitee nicht ständig Rücksendungen machen müssen. Das verursacht Kosten und Umtriebe, die eigentlich durch Fehler der Gemeindeorgane verursacht werden. Die Behörden sollten in der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber den andern Bürgern ein Vorbild sein.

Aus grundsätzlichen Erwägungen bin ich nicht in der Lage, dem Antrag der Regierung und der Wahlprüfungskommission zuzustimmen. Ich möchte zu diesem Geschäft ein Postulat einreichen, um in Zukunft zu verhindern, dass der Ausübung des Initiativrechtes solche Schwierigkeiten erwachsen. Es lautet: «Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, das Initiativdekret in dem Sinne abzuändern und dem Grossen Rat eine entsprechende Dekretsrevision vorzuschlagen, dass in Zukunft Unterschriftenbogen von Volksbegehren, die durch die Gemeindebehörden unrichtig beglaubigt werden, nicht mehr ungültig erklärt werden können. Der Regierungsrat wird ferner beauftragt, zu prüfen, ob bei dieser Dekretsrevision nicht auch das Beschwerderecht des jeweiligen Initiativkomitees ausdrücklich im Dekret festzulegen sei».

Durch dieses Postulat möchte ich also erreichen, dass die Regierung die Mängel im Initiativdekret korrigiert, dass die Verantwortlichkeit der Behörden und die Legitimation des Initiativkomitees festgelegt wird, damit dieses Gelegenheit hat, bei der Gemeindedirektion gegebenenfalls Beschwerden anhängig zu machen.

Rupp. Ich äussere mich zu dieser Initiative nicht, weil ich materiell mit deren Inhalt einverstanden wäre. Ich wurde seinerzeit auch eingeladen, Unterschriften zu sammeln, in meiner Eigenschaft als Transportunternehmer. Ich sandte die Bogen dem Initiativkomitee zurück mit der Bemerkung, dass ich es nicht opportun finde, über diese Frage eine Initiative einzureichen, weil die Automobilsteuer realwertmässig heute kleiner sei als im Jahre 1939.

Ich glaube, bei dem vorliegenden Entscheid der Regierung sei das Volksempfinden verletzt worden. Es hat das Gefühl, dass seine Rechte damit irgendwie geschmälert worden seien. Das Volk zahlt schliesslich Steuern, damit die Gemeindefunktionäre ihren Pflichten nachkommen, ihre Aufgabe richtig erfüllen. Jedenfalls sollte der Bürger nicht den Staat, in diesem Fall den Gemeindefunktionär kontrollieren müssen, ob er seine Funktionen richtig ausübe.

Ich bin dem Regierungspräsidenten dankbar, dass er in der Kommission sagte, man dürfe das Initiativrecht nicht beschränken. Ich schliesse mich auch nicht demjenigen an, der die Frage stellte, ob man wohl alle Initianten gleich behandle. Ich zweifle nicht daran, dass das der Fall ist.

Ich glaube auch nicht, dass der Amtsschimmel nicht funktioniert habe. Die Regierung hätte die Gemeindefunktionäre instruieren können, wie sie die Bogen zu unterzeichnen haben. Im Dekret heisst es allerdings, das Initiativkomitee habe hierüber zu wachen. Es hätte andererseits im Interesse der Erhaltung der Volksrechte gelegen, wenn die Gemeindefunktionäre, die gefehlt haben, einen Verweis erhalten und man den Gemeinden ein Kreisschreiben zugestellt hätte, das sie über ihre Pflichten in der Richtung orientiert.

Siegenthaler, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist wirklich ein ganz grosses «Unglück», dass nach 15 Jahren wiederum einmal eine Initiative mangels genügender Sorgfalt des Initiativkomitees und mangels genügender Zahl gültiger Unterschriften als nicht zustande gekommen erklärt werden musste. Aber wir glauben, dieses Geschäft sei doch nicht so wichtig, dass ich nun in einem stündigen Exposé auf alle Aspekte eintreten müsste. — In einem Dekret des Grossen Rates ist das Initiativrecht eindeutig geordnet. Darin wird gesagt, wer unterschreiben soll; weiter wird erklärt, das Initiativkomitee habe die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Unterschriften richtig beglaubigt werden. Wenn in den letzten 20 bis 30 Jahren zweimal eine Initiative nicht zustande kam, weil das Komitee glaubte, alle Unterschriften wären gültig und nicht ein paar tausend auf Reserve sammelte, betrachte ich das nicht als eine sehr bedeutsame Angelegenheit.

Ist der Regierungsrat in der Sache verantwortlich? Ich glaube, das darf man füglich verneinen. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat dem Regierungsrat Auftrag erteilen will, er müsse jeden Gemeindefunktionär in der Erfüllung seiner Obliegenheiten überwachen. Die Gemeindebehörden wechseln häufig. Dort sind Leute an der Arbeit, die nicht alle Gesetze gelesen haben, nicht alle Bestimmungen auswendig kennen. So passiert es, dass ein solcher Funktionär über eine Aufgabe nicht genau orientiert ist. Ich will die Probe nicht machen, ob die Mitglieder des Grossen Rates alle einschlägigen Gesetzes- und Dekretsbestimmungen ganz genau studiert haben und restlos alles wissen. Bei Herrn Teutschmann ist das vielleicht der Fall. Seine Belehrungen lassen darauf schliessen.

Wir haben im Regierungsrat beschlossen, den Gemeinden wieder einmal ein Zirkularschreiben zu senden, worin wir sie auf diese Dinge aufmerksam machen. Wir haben keine Freude daran, wenn eine Initiative nicht zustande kommt. Wenn das Volk Initiativen starten will, ist das sein gutes Recht,

und wenn sie formell gültig zustande kommen, behandelt sie der Regierungsrat, ob er materiell damit einverstanden sei oder nicht.

Ich möchte nicht so weit ausholen wie Herr Teutschmann, nur feststellen, dass bei gutem Willen ein Gemeinderatspräsident schon verhalten werden kann, einen Unterschriftenbogen zu unterzeichnen, wenn man ihm sagt, das entspreche, wie es auf dem Bogen gedruckt sei, einer dekretsmässigen Verpflichtung. Der Stadtpräsident von Bern ist da der «meistbeglücke Mann», wenn die Partei der Arbeit alle Momente Volksbegehren startet; denn er muss unter zahlreiche Bogen seine Unterschrift setzen. Aber er tut es, weil es seine dekretmässige Pflicht ist. Er würde damit sehr gerne zum Beispiel einen Wohnsitzregisterführer betrauen.

Zur Frage der Beschwerde gegen einen Gemeindefunktionär, der zu Unrecht eine so wichtige Unterschrift unter ein Dokument setzte: Wenn die Regierung jedem, der einen Fehler begeht, Verweise erteilen wollte, bekämen wir mit der Zeit einen Polizeistaat, der dem Volk nicht viel Freude machen würde. Ich glaube, die Gemeindebürger müssen da etwas zum Rechten schauen; sie haben die Funktionäre, die sie verdienen. Wir können höchstens in einem Zirkular die Gemeindebehörden orientieren, aber mit Verweisen gegen die Gemeindefunktionäre vorzugehen, lehnt der Regierungsrat aus begreiflichen Gründen ab.

Nun das Postulat Teutschmann: Selbstverständlich könnten wir die Vorschriften des Dekretes lockern. Sie können Tür und Tor öffnen, können die Initiativen auch dann als zustande gekommen erklären, wenn unlegalisierte Unterschriften eingereicht werden, genau gleich wie bei Petitionen. Sie sind Legislative. Ich persönlich bin der Meinung, dass das Initiativrecht heute so geordnet ist, dass das Volk sich nicht beklagen kann. Wenn man mit 12000 Unterschriften eine Initiative starten kann, die im Grossen Rat behandelt und dem Volk unterbreitet werden muss, wird ein Komitee, das weiss, um was es geht, auch die nötige Anzahl gültiger Unterschriften zusammen bringen. Erleichterungen für die Beglaubigung zu schaffen gäbe ein Chaos. Wir kamen in der Regierung zum Schluss, es sei keine Aenderung des Dekretes vorzuschlagen. Die Wahlprüfungskommission kam zum selben Ergebnis. Nachdem die Zahl der Stimmfähigen seit Schaffung dieses Dekretes sich mehr als verdoppelt hat, glaube ich, liege kein Grund für eine Erleichterung vor. Man muss nur den guten Willen haben, den Vorschriften nachzuleben.

Damit ist auch die Frage von Herrn Rupp betreffend Verletzung des Volksempfindens beantwortet. Selbstverständlich gibt es einzelne Herren, die es stossend finden, dass eine Initiative aus formellen Gründen als nicht zustande gekommen erklärt werden musste. Ich glaube aber nicht, dass der Grosse Rat Freude hätte, wenn wir sagen würden, es brauchten die Dekretsbestimmungen nicht genau gehandhabt zu werden; die Hauptsache sei, wenn einer aus der Gemeinde die Bogen unterschrieben habe. Das Volksempfinden kann auch deshalb nicht verletzt sein, weil das Initiativrecht eine kantonale Angelegenheit ist, bei den kantonalen Organen aber kein Fehler passierte. Wir haben nur unsere Pflicht getan. Wenn das Volksempfinden in den einzelnen Gemeinden verletzt ist, soll man den betreffenden Gemeindefunktionären freundlich auf die Schulter klopfen und sie an ihre Pflicht erinnern. Solche Dinge in den 493 Gemeinden vom Staate aus kontrollieren zu müssen, hätte auch in personeller Hinsicht Konsequenzen. Das Volksempfinden ist nach meinem Dafürhalten nicht verletzt, sondern das Empfinden einzelner Leute, die den Eindruck haben, sie seien wegen des Fehlers eines Gemeindefunktionärs blamiert worden.

Ich beantrage, das Postulat Teutschmann abzulehnen. Es bestehen keine Gründe, die eine Revision des Dekretes notwendig machen würden, es sei denn, der Grosse Rat wolle die Sicherheitsvorschriften, welche zur Verhinderung irgendwelcher Machenschaften im Dekret enthalten sind, über Bord werfen. Nachdem wir aber seit 56 Jahren das Initiativrecht in der Verfassung haben und nur in zwei Fällen eine eingereichte Initiative als nicht zustande gekommen erklärt werden musste, besteht kein Anlass, die Vorschriften abzuändern. Wenn die Autosteuer-Initiative so wichtig ist, dass sie gestartet werden muss, kommt sie nächstes Mal sicher zustande.

Abstimmungen:

I.

Für den Antrag der Kommission Einstimmigkeit.

Beschluss:

Das Volksbegehren vom 16. Juni 1948/15. Dezember 1948 betreffend die Revision des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge wird formell als nicht zustande gekommen erklärt.

II.

Für Annahme des Postulates Teutschmann . . . . . Minderheit.
Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

Direktionszuteilung

Siegenthaler, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch das Ausscheiden von Regierungsrat Stähli ist die Direktion der Forsten, der Landwirtschaft und des Militärs verwaist. Der Regierungsrat stellt Ihnen folgenden Antrag: Die Militärdirektion wird abgetrennt und der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilt, wird also in Zukunft von Herrn Regierungsrat Gafner betreut. Die Direktion, der früher Regierungsrat Stähli vorstand, würde in Zukunft heissen Direktion der Forsten und der Landwirtschaft. Sie wird dem neu zu wählenden Mitglied des Regierungsrates anvertraut.

Ueber die Stellvertretungsverhältnisse äussert sich der Grosse Rat nicht.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grossratsbeschluss vom 4. Juni 1946 betreffend Organisation und Zuteilung der Direktionen des Regierungsrates wird für den

Rest der Verwaltungsperiode, also bis 31. Mai 1950, mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

a) Folgende Direktionen werden umgebildet:
Direktionen der Volkswirtschaft und des Militärs;
Direktionen der Forsten und der Landwirtschaft.

b) Die Zuteilung der Verwaltungszweige an die Mitglieder des Regierungsrates wird wie folgt geändert:

Die Verwaltung der Direktionen der Volkswirtschaft und des Militärs an Regierungsrat Dr. Gafner;

Die Verwaltung der Direktionen der Forsten und der Landwirtschaft an das neu zu wählende Mitglied des Regierungsrates.

Postulat der Herren Grossräte Burren (Utzenstorf) und Mitunterzeichner betreffend das Hausierwesen

(Siehe Seite 105 hievor.)

Burren (Utzenstorf). Als Vertreter von Handel und Gewerbe reichte ich am 23. Februar 1949 ein Postulat ein zwecks besserer steuerlicher Heranziehung von Grosshausierern und Unterstellung dieser Handelsleute unter die Bestimmungen des Abschnitt II, Art. 29 bis 34 des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926.

Zur Begründung möchte ich folgendes ausführen: Verschiedene Gemeinden und eine Grosszahl niedergelassener Handwerker und Gewerbetreibender beklagten sich seit längerer Zeit, dass zum Teil ausserkantonale Handelsleute mit Lastwagen, teuren Limousinen, Pferdefuhrwerken etc., Warenbestände in grösserem Ausmasse mit sich führen und zum Kaufe anbieten in Ortschaften, welche mit ansässigen Verkaufsgeschäften genügend dotiert sind. — Die den Gemeinden entrichteten Visagebühren von Fr. 2.— bis Fr. 4.— pro Tag entsprechen in keiner Weise den Steuern und übrigen Abgaben, welche domizilierte Handelsunternehmen am Ort zu entrichten haben.

Oftmals werden die Konsumenten durch solche umherziehende Warenwanderlagerbesitzer mit Waren bedient, welche entweder die Käufer hereinlegen, was während des Krieges sehr oft mit kriegsbedingt erzeugten Waren der Fall war, oder diese nicht mit Gegenständen bedienen, welche dem Kaufbetrage wirklich entsprechen. Eigentümlich ist, dass die Namen dieser mit einfachen Hausierpatenten ausgerüsteten Handelsleute oftmals fremdländisch klingen. Diese besuchen sicherlich nicht aus Pietät unsere bernischen Ortschaften. Unsere Einwände richten sich in keiner Weise gegen die kleinen, zum Teil gebrechlichen Hausierer mit kleinen Artikeln, sondern gegen zum Teil ausserkantonale Handelsleute, welche mit der roten Handelsreisendenkarte Waren an den Mann bringen, oder mit dem einfachen Hausierpatent versehen, ganze Warenlager in grossen Wagen mit sich führen, oder mit der grünen Gewerbelegitimationskarte Aufträge bei Privaten entgegennehmen und ihnen diese ab ihrem Wanderlager, das irgendwo stationiert ist, nach gewissen Intervallen zustellen.

Die Auslegung und Handhabung der Abschnitte I und II des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 sollte in Zukunft etwas präziser an die Hand genommen werden, um künftige Reklamationen aus Kreisen des Handwerks und des Handels zum Verschwinden zu bringen.

Gemäss Art. 23 Alinea 2 des Warenhandelsgesetzes betragen die Hausiergebühren für das Feilbieten von Waren mit Fuhrwerken, Motorfahrzeugen Fr. 30.— bis Fr. 300.— pro Monat. Laut Art. 32 dieses Gesetzes ist für die vorübergehende Errichtung eines Wanderlagers von längstens einer Woche eine Staatsgebühr von Fr. 100.— bis Fr. 2000.— vorgesehen. Das ist ein wesentlicher Unterschied in der Besteuerung eines sogenannten Kleinhausierers und eines Wanderlagerbesitzers. Der Staat hat sicher alles Interesse, hier zum Rechten zu sehen, um seine Gebühr zu erhalten. Gemeindebehörden, welche Hausierern mit einer das übliche Mass übersteigenden Quantität und von bedeutendem Werte das Visum ihrer Patente verweigerten (zum Beispiel Kirchberg) wurden von den Patentinhabern mit Beschwerden an den Regierungsrat bedroht. Die Patentinhaber beriefen sich immer wieder darauf, dass sie Inhaber gültiger Patente seien und dass die Gemeindebehörde ihnen das Visum gegen Entrichtung von Fr. 2.— bis Fr. 3.— Tagesgebühr erteilen müsse.

Ausserdem wurden diesen Winter in vielen Ortschaften des Oberaargau sogenannte grosse, bunte Familienabende mit Clowns, Conférenciers und Verkäufern abgehalten, welche eine Ausstellung in öffentlichen Lokalen mit Bestellungsaufnahme organisierten. Solche Ausstellungen, unter dem Deckmantel eines geselligen Anlasses, widersprechen dem Art. 34, Abs. 2 des Warenhandelsgesetzes, der folgenden Wortlaut trägt: «Dagegen ist die Veranstaltung von Muster- und Modellausstellungen in Gasthöfen und Wirtschaften gestattet unter Ausschluss des Verkaufs an Selbstverbraucher, sowie der Bestellungsaufnahme bei solchen.» In Ortschaften des Amtes Fraubrunnen wurde die Polizei auf Ausstellungen aufmerksam gemacht, die der Bevölkerung mit gedrucktem Zirkular avisiert wurden. Die Anlässe wurden jedoch nicht abgestellt, weil offenbar die Polizeiorgane im Glauben waren, solche Veranstaltungen seien zuzulassen, könnten also nicht verboten werden. Handel und Gewerbe sind jedoch der Auffassung, dass bei genauer Interpretation des vorgenannten Art. 34 solche Schaustellungen im Kanton Bern nicht durchgeführt werden können. Wenn man sich erkundigt, erfährt man, dass solche Firmen aus der Ostschweiz, die «bunte Abende» durchführen, mitunter ein Einkommen von Fr. 1000.— versteuern. Das sind mehr oder weniger Scheinfirmen.

Handwerk, Gewerbe und Detailhandel unseres Kantons werden der Polizeidirektion und ihren Organen dankbar sein, wenn Sorge getragen wird, dass gemäss Art. 29 vor der Erteilung von einfachen Hausierpatenten an irgendwelche fremden Leute, mit zum Teil sehr fremd klingenden Namen, untersucht wird, ob — wie im Fall Rauser, Zürich, der, wie gestern der Polizeidirektor sagte, sein Hand-

werk im Kanton Bern einstellen musste — Versteigerungen und Verkauf von Warenlagern und Armeebeständen noch als gewöhnliches Hausieren betrachtet werden können oder gemäss Art. 29 als Wanderlager taxiert werden müssen. Art. 29 lautet im 1. Abschnitt: «Hausierer, die Waren in einer das übliche Ausmass übersteigenden Quantität oder bedeutendem Wert mit sich führen, werden als Besitzer von Wanderlagern angesehen.» Wenn man diesen Artikel richtig handhabt, wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, dass Grosshausierer mit Lastwagen, Limousinen oder Pferdefuhrwerken, mit einfachem Hausierpatent ausgerüstet, ihr Wesen oder Unwesen treiben können. So werden auch die kleinen, bescheidenen, teils gebrechlichen Hausierer mit ihren kleinen Gebühren eher wieder vor den Haustüren anklopfen können. Diese Leute werden von Handwerk und Gewerbe nicht verdrängt.

Ich bin dem Polizeidirektor dankbar, wenn er dafür sorgt, dass hier Ordnung geschaffen wird.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Regierungsrat und Polizeidirektion haben volles Verständnis für die Sorgen, die dem einheimischen, ansässigen Gewerbe aus dem Wanderhandel entstehen. Ich kann dem Postulanten zum voraus versichern, dass wir im Rahmen des Gesetzes alles vorkehren werden, um das Gewerbe vor dieser Konkurrenz zu schützen. Sehr verbreitet ist die irrtümliche Auffassung, die Polizeidirektion könne frei entscheiden, wem sie das Hausierpatent erteilen wolle, ferner sei unter Hausieren nur der Verkauf von Haus zu Haus zu verstehen, wobei die Waren in Körben oder Traggestellen mitgeführt würden. Dem ist leider nicht so. Einmal heisst es im Art. 22 des Warenhandelsgesetzes, dass das Hausierpatent erteilt werden müsse, wenn der Gesuchsteller 20 Jahre alt, handlungsfähig ist, einen guten Leumund geniesst und keine ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten hat. Ferner haben wir in Art. 15 die bindende Vorschrift, dass unter den Begriff des Hausierens fallen: 1. Das Feilbieten von Waren auf Strassen, Plätzen oder von Haus zu Haus. 2. Der Vertrieb von Gattungswaren, die auf Fahrzeugen herumgeführt und ausserhalb der Dauer von Märkten ohne vorherige Bestellung dem Konsumenten angeboten werden (vorbehalten bleiben Art. 26 und 29). 3. Der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen. 4. Der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen. 5. Das Einsammeln von Reparaturaufträgen im Auftrag und für Rechnung Dritter.

Mit welchen Vehikeln die Waren mitgeführt werden dürfen, steht im Art. 23, wo die Gebühren festgelegt sind. Werden zum Beispiel Handkarren oder Hundefuhrwerke benutzt, beträgt die Gebühr im Monat Fr. 10.— bis Fr. 100.—, werden Pferdefuhrwerke oder Motorfahrzeuge verwendet, beträgt sie Fr. 30.— bis Fr. 300.—, usw. Sie ersehen daraus, dass auch Motorfahrzeuge dem Hausierhandel dienen können. Wir können dem Automobilisten das Patent nicht verweigern. Immerhin wurden im Jahre 1935 die Staatsgebühren ziemlich stark erhöht. Daneben können auch Gemeindegebühren erhoben werden.

Wanderlager besitzen solche Verkäufer, die Waren mit sich führen, die das übliche Quantum übersteigen oder einen bedeutenden Wert darstellen. Für den Verkauf solcher Waren muss zuerst die Gemeinde die Bewilligung erteilen, bevor die Polizeidirektion das Wanderlagerpatent ausstellen kann. Dadurch hat es die Gemeinde in der Hand, den Verkauf von Waren aus Wanderlagern zu verbieten, indem sie die Gemeindebewilligung nicht ausstellt.

Sie werden zugeben, dass die Unterscheidung zwischen Hausierhandel und Warenlager-Handel nicht leicht ist. Die Grenze kann nirgends scharf gezogen werden, weder im Gesetze selbst noch in dessen Anwendung. Wir werden alles daran setzen, um das provokatorische Hausieren, bei welchem die Waren in Luxusautomobilen mitgeführt werden, zurückzubinden, sei es, dass wir das als Wanderlager taxieren, sei es, dass wir Ihnen die Erhöhung der Patentgebühren für diejenige Form des Hausierens vorschlagen, wo die Waren in Motorfahrzeugen mitgebracht werden.

Auch die Muster- und Modellausstellungen gehören in das Kapitel des umherziehenden Handels. Herr Grossrat Burren hat einen Fall genannt. Ich muss ihm insofern recht geben, dass die Aussteller selbst dann nicht berechtigt sind, Bestellungen aufzunehmen, wenn sie eine rote Handelsreisendenkarte besitzen. Ausstellungen von der Art, wie sie tatsächlich stattgefunden haben, sind verboten. Ich kann nicht begreifen, dass die Polizei keine Anzeige erstattete. Wenn wir irgendwelche Meldung erhalten hätten, wären wir eingeschritten. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgesetz über die Handelsreisenden die Aufnahme von Bestellungen gestattet, oder wenigstens als erlaubt anführt; bisher ist diese Bestimmung noch nie durch ein Gerichtsurteil interpretiert worden, sonst hätten wir Klarheit darüber, ob die Aufnahme von Bestellungen nach kantonalem Recht verboten, oder ob sie nach eidgenössischem Recht gestattet sei.

Wir haben im übrigen hier die gleiche Erfahrung gemacht wie auf andern Gebieten: Wenn uns die Bevölkerung unterstützt, ist es sehr gut möglich, den Missbräuchen im Wanderhandel wirksam entgegenzutreten. Eine Zürcher Firma beispielsweise machte der Polizeidirektion falsche Angaben. Sie war mit einem Hausierpatent versehen. Alsdann wurde uns mitgeteilt, dass sie im Kanton Bern Waren in grossem Umfange vertreibe. Von einer Stunde zur andern hat man den Mann eruiert, ihm das Patent entzogen und ihn aus dem Kanton hinausgewiesen. Wir sind bereit, das in allen Fällen zu tun, wo wir uns auf den Rechtsboden stützen können. Wir dürfen selbstverständlich weder die eidgenössischen noch die kantonalen Gesetzesvorschriften verletzen.

Wir haben also volles Verständnis für das sesshafte Gewerbe und wollen ihm im Rahmen des Gesetzes entgegenkommen. Anderseits möchte ich den Postulanten bitten, in seinen Kreisen dahin zu wirken, dass der Polizei, wenn nötig der Polizeidirektion überall dann Mitteilung gemacht werde, wenn Missbräuche im Wanderhandel zu vermuten sind. In dem Sinne bin ich von der Regierung ermächtigt, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Müller (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Verkehrserziehung

(Siehe Seite 105 hievor.)

Müller (Bern). Am 21. Februar dieses Jahres reichte ich ein Postulat ein mit drei Vorschlägen für die Hebung der Verkehrssicherheit. Ich reichte dieses Postulat nicht etwa aus Verkehrsfeindlichkeit ein. Ich bin selber seit bald 20 Jahren Auto- und Motorradfahrer, auch Velofahrer, und hie und da betätige ich mich auch als Fussgänger, kenne also den Verkehr aus praktischer Erfahrung. Ich bin auch nicht Abstinent.

Angesichts der Zunahme der Unfälle muss etwas für die Verkehrssicherheit getan werden. Im Jahre 1948 zirkulierten 189 000 Motorfahrzeuge gegenüber 124 000 1938. Die Zahl der Velos hat sich in der gleichen Zeit von 1,2 auf 1,6 Millionen erhöht. Die Verkehrsvermehrung beträgt etwa 45 %. Die Unfälle haben prozentual weniger stark zugenommen, immerhin betrug deren Zahl 1948 26 000 gegenüber 21 500 im Jahr 1938. Die Zahl der Getöteten stieg von 634 auf 680. — Das mahnt zum Aufsehen. Mit einer Verminderung des Verkehrs kann vorläufig sicher nicht gerechnet werden. Unser Strassenverkehrsnetz ist nicht für die heutige Fahrzeugdichte gebaut. Darum muss die Behörde alles tun, um die Verkehrsdisziplin zu verbessern.

Im ersten Punkt meines Postulates verlangte ich die Veröffentlichung der Namen von Motorfahrzeuglenkern, denen die Fahrbewilligung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand oder schwerer Verletzung der Verkehrsvorschriften für die Dauer von mindestens sechs Monaten entzogen werden musste. Dieses Begehren ist ziemlich umstritten. Man sagt mit einem gewissen Recht, dass die Veröffentlichung solcher Namen einen Rückfall in mittelalterliche Methoden bedeute, es sei nichts anderes als eine modernere Form der Prangerstrafe. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Entzug des Führerausweises eine sehr schwere Massnahme sei, die oft den wirtschaftlichen Ruin des Betroffenen bedeute. Die Veröffentlichung der Namen treffe zudem nicht allein die Schuldigen, sondern manchmal noch viel schwerer deren Familienangehörige. Dann wird auch gesagt, dass die Kategorie der Trunkenbolde und Wildlinge, die dem öffentlichen Urteil ausgeliefert werden soll, sich durch eine solche Massnahme kaum stark beeindrucken liesse. Vielen Leuten ist es auch nicht sympathisch, dass hier wieder ein neues Glied der Administrativjustiz beigefügt werden soll, an der niemand Freude hat. Die interkantonale Kommission für Motorfahrzeugwesen, die kürzlich unter dem Vorsitz von Regierungsrat Seematter tagte, hat beschlossen, die Veröffentlichung der Namen nicht zu empfehlen. Auch die Basler Regierung hat kürzlich auf einen Antrag, lautend auf Namensveröffentlichung, ablehnend geantwortet. — Ich habe vor allem für die menschlichen Erwägungen Verständnis, die für die Ablehnung dieses speziellen Vorschlages sprechen, der in Punkt 1 meines Postulates enthalten ist. Anderseits nimmt die Betrunkenheit am Steuer heute Aufsehen erregende Ausmasse an. Im Jahre 1948 war in 1254 oder 55 % aller Fälle des Führerausweisentzuges die Ursache Angetrunkenheit des Fahrers. Das beweist, dass man mit den gegenwärtigen Massnahmen gegen Betrunkenheit am Steuer noch nicht den nötigen Erfolg hatte. Sogar die Automobilrevue kam in ihrer Ausgabe vom 9. März dieses Jahres, gestützt auf die gleichen Zahlen, zum Schluss, dass der Kampf gegen den Alkoholmissbrauch am Volant mit unverminderter Intensität weitergeführt werden soll. Sie schreibt, dass Zimperlichkeit in diesen Fällen wahrhaftig nicht angebracht sei. Ich kann auch auf verschiedene wissenschaftliche Abhandlungen über dieses Problem verweisen, die alle ein vernichtendes Urteil über den Alkoholismus bei Führung eines Motorfahrzeuges fällen. Beispielsweise von Dr. Hekmat vom gerichtsmedizinischen Institut der Universität Genf ist in der Zeitschrift «Médecine et Hygiène» eine interessante Abhandlung erschienen, worin zum Ausdruck kommt, dass jeder verantwortungsbewusste Automobilist wünschen müsse, dass Polizei und Richter mit unnachsichtlicher Strenge gegen Fahrzeugführer vorgehen, die sich ans Volant setzen, wenn sie auch nur im allergeringsten Masse angeheitert sind, weil sie dadurch ihr Leben und das anderer Gefahren aussetzen, deren volle Tragweite sie gar nicht ermessen.

In der Automobilrevue vom 6. April dieses Jahres ist eine interessante Abhandlung von Dr. med. von Orelli, Oberarzt des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Zürich erschienen, die ebenfalls zu vernichtenden Schlüssen kommt. Es wird festgestellt, dass der Alkoholiker hemmungsloser ist als der Nüchterne. Der Angetrunkene im Wagen fährt rascher, überholt an Stellen, an denen er nüchtern nie daran gedacht hätte, verletzt Vortrittsrechte, überschneidet Kurven usw., was besonders gefährlich ist. Es ist Tatsache, dass bei angetrunkenen Automobilisten die Reaktionszeit sich vergrössert und dass zudem oft falsch reagiert wird. Von der raschen und richtigen Reaktion des Motorfahrzeuglenkers hängt in sehr vielen Fällen eine Unfallverhütung ab. Bei einer Stundengeschwindigkeit von 72 km — das ist kein übertriebenes Tempo — wird in 1/4 Sekunde eine Strecke von 5 Metern zurückgelegt. Eine Verlangsamung der Reaktion um 1/4 Sekunde tritt laut Feststellung der Wissenschafter sehr oft schon bei leichter Angetrunkenheit ein. Der Alkohol stört die Funktion der Sinnesorgane, besonders des Auges. Das Auge ist das wichtigste Organ beim Führen eines Fahrzeuges. Die Tiefen-Sehschärfe wird verschlechtert, das heisst die Fähigkeit, die Distanzen richtig abzuschätzen. Auch die seitlichen Partien des Gesichtsfeldes werden eingeschränkt.

Ich möchte nicht fordern, dass überhaupt kein Alkohol getrunken werden dürfe, wenn man sich mit einem Motorfahrzeug auf der Reise befindet. Aber jeder Automobillenker soll möglichst mässig sein, vor allem nicht in den leeren Magen trinken, weil dann ein viel grösserer Teil des Alkohols ins Blut geht als während oder nach der Mahlzeit. Die Schlussfolgerungen von Orelli lauten: «Das anständige Führen eines Autos verlangt eine Charakterstärke, die es unter Umständen fertig bringt, dass sich der Betreffende eingesteht, er habe zuviel getrunken und seinen Wagen stehen lässt. Die Fahrt mit einem Taxi ist immer billiger als die Folgen eines Unfalls.»

Wann ist gefährliche Angetrunkenheit vorhanden? Darüber gehen die Meinungen auseinander. Man ist in neuerer Zeit eher der Auffassung, ein sehr geringer Alkoholgehalt im Blut genüge schon, dass beim Lenken von Fahrzeugen gefährliche Folgen eintreten. Prof. Dettling nimmt an, dass bei 1‰ Alkoholgehalt erhebliche Angetrunkenheit vorhanden sei, bei 1½ ‰ schwere Angetrunkenheit und bei 2 ‰ Rauschzustände bestünden. Oft wird gesagt, dass ein Trinker, der trinkfest sei, mehr ertrage als ein anderer und dass die gleiche Promillzahl nicht die gleichen Folgen hätte. Das ist falsch, wie Versuche von Prof. Dettling im Jahre 1938 erwiesen haben. Die Begleiterscheinungen der genannten Promillzahlen gelten auch für Gewohnheitstrinker; nur kann der chronische Trinker etwas mehr Alkohol zu sich nehmen, bis er die gleiche Konzentration erreicht wie der Nichttrinker.

Diese Zahlen allein sagen vielleicht nicht alles. Die Auswirkungen der Trunkenheit am Steuer sollte man an Hand von Lichtbildern vorführen können.

Ich habe mir seit Einreichung meines Postulates eine Sammlung von Presseausschnitten angelegt, worin das Thema «Verkehrsunfälle, hervorgerufen durch betrunkene Automobilisten» behandelt wird. Ich könnte da eine Reihe schwerster Unfälle aufzählen. Charakteristisch ist, dass in vielen Fällen von betrunkenen Automobilisten nicht nur schwere Unfälle verursacht werden, sondern dass sie nachher jedes Verantwortungsgefühl verlieren und sich aus dem Staub machen, ohne sich um die Verletzten zu kümmern. Solche Handlungen würden die Leute in nüchternem Zustande niemals begehen.

Im übrigen postuliere ich wie gesagt nicht nur die Veröffentlichung der Namen von Fahrern, die in angetrunkenem Zustand am Steuer sassen, sondern auch von solchen, denen wegen schwerer Verletzung anderer Verkehrsvorschriften die Fahrbewilligung entzogen werden musste. Ich denke da an den Fall, der am 24. April in Küsnacht-Zürich passierte, wo ein junger Autofahrer in raschem Tempo eine Gruppe Fussgänger überfuhr und wo drei Schwerverletzte und ein Toter die Folge waren. Sicher darf man auch in solchen Fällen nicht allzu zimperlich sein.

Die interkantonale Kommission für Motorfahrzeugwesen lehnt die Publikation von Namen ab. Die Kantone Genf, Schwyz, Zürich und Solothurn sind, soweit mir bekannt ist, bereits zur Publikation der Namen geschritten. In Zürich allein mussten im Monat April 38 Namen veröffentlicht werden. Davon wurden 36 Namen deshalb veröffentlicht, weil die Betroffenen wiederholt in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führten oder in diesem Zustand einen Unfall verursachten. Unter den zwei übrigen Betroffenen befindet sich auch der Autolenker, der den vorerwähnten Unfall in Küsnacht verursachte. Sicher gibt es eine Kategorie von Leuten, die sich auch nicht von der Veröffentlichung ihres Namens beeindrucken lassen. Aber wie die alte Prangerstrafe soll auch diese Strafe in erster Linie auf andere abschreckend wirken. Es ist mir nicht bekannt, wie in den Kantonen, wo die Namen veröffentlicht werden, die Erfahrungen aus dieser Praxis von der Regierung beurteilt wird. Ich weiss aber aus Automobilistenkreisen aus Zürich, dass bei einem freundschaftlichen Hock die Fahrer es sehr oft ablehnen, weitere Mengen Alkohol zu trinken, mit dem Hinweis darauf, sie wollten ihren Namen nicht nachher in der Zeitung sehen. Das zeigt, dass diese harte Strafe eine gewisse Wirkung hat. Jede Strafe, sie mag sein wie sie wolle, wird immer auch die Familienangehörigen betreffen. Das ist auch hier der Fall. Wenn man sich zu dieser Massnahme entschlösse, sollte immerhin das Verfahren so geordnet werden, dass für die Betroffenen eine Rekursmöglichkeit besteht, sei es an die Polizeidirektion, sei es an die Gesamtregierung. Die Namenspublikation soll nicht, wie das in einzelnen Kantonen der Fall ist, einfach von untergeordneten Beamten verfügt werden.

Falls die Regierung sich nicht sollte dazu entschliessen können, die Veröffentlichung der Namen solcher Fahrer vorzunehmen, möchte ich dringend wünschen, man möge wenigstens beim Entzug der Führerausweise wegen Angetrunkenheit strenger vorgehen als bisher, und zwar ohne Rücksicht auf die Person des Betrunkenen.

Im zweiten Teil meines Postulates habe ich die periodische Ueberprüfung der Motorfahrzeuge auf ihre Verkehrstauglichkeit angeregt, und dabei vor allem Bremsen, Scheinwerfer und Steuerung erwähnt. Mit Genugtuung habe ich gesehen, dass sich die interkantonale Kommission für das Motorfahrzeugwesen dieser Forderung anschliesst. Auch die schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung beantragte in einer Eingabe zur Revision des Motorfahrzeuggesetzes, dass die Fahrzeuge mindestens einmal jährlich kontrolliert werden sollen, Taxi und andere Vehikel, die dem berufsmässigen Strassenverkehr dienen, mindestens zweimal jährlich. Der schlechte Zustand von Fahrzeugen bildet unbestreitbar eine Ursache von Unfällen. Umstritten ist lediglich, welcher Prozentsatz der Unfälle auf nicht verkehrssichere Fahrzeuge zurückzuführen ist. Er wird auf etwa 5 % geschätzt, teilweise jedoch viel höher. Die Stadtpolizei Luzern schätzt diese Zahl auf 19, in den U. S. A. rechnet man mit 12 %. Jedenfalls ist erwiesen, dass durch mangelhafte Fahrzeuge Unfälle provoziert werden können. Diese Unfallursache kann reduziert oder gar zum Verschwinden gebracht werden. Allerdings werden die Fahrzeuge kontrolliert, aber meist nur ein einziges Mal in ihrem Leben, nämlich bei der Inverkehrsetzung. Mein Fahrzeug beispielsweise wurde seit 1938 nie mehr geprüft. In dieser Zeit kann sich natürlich daran allerhand verschlechtert haben. Der Fahrer merkt meistens die Verschlechterung der Bremse oder die Schäden am Steuer nicht, weil diese allmählich eintreten.

Die Motorfahrzeugverbände führten freiwillige Kontrollen durch, die zeigen, dass es mit dem Zustand der Fahrzeuge in der Schweiz schlecht bestellt ist. In Basel mussten von 1481 kontrollierten Motorfahrzeugen 95 % beanstandet werden.

Die Einführung einer Kontrolle für Fahrzeuge braucht weder kompliziert noch kostspielig zu sein. In der Beziehung sind die Vereinigten Staaten vorangegangen; sie haben auf dem Gebiet schon sehr gute Erfahrungen gesammelt. Letztes Jahr reisten unser ehemaliger Ratskollege Jobin und Privatdozent Rösch von Zürich nach den U. S. A., um dort die Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu studieren. In einer Kontrollanlage, die mit vier Beamten besetzt ist, werden

jährlich 52 000 Kontrollen vorgenommen. Eine Kontrolle dauert etwa drei Minuten. Mit einer einzigen Einrichtung könne sehr leicht der gesamte Motorfahrzeugstand im Kanton Bern geprüft werden.

Am besten wäre es, diese Kontrolle könnte gebührenfrei vorgenommen werden, denn das würde am wenigsten Opposition hervorrufen. Meines Erachtens soll der Staat bei dieser Kontrolle kein Geschäft machen. Wenn an Scheinwerfer, Bremse oder Steuerung Mängel festgestellt würden, müssten diese innert bestimmter Frist behoben und das Fahrzeug nochmals vorgeführt werden. — Jedenfalls ist es ausserordentlich wichtig, dass im Kanton Bern etwas geschieht. Heute ist das kantonale Strassenverkehrsamt nicht einmal in der Lage, zu prüfen, ob die Scheinwerfer der Fahrzeuge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen; denn wir haben im Kanton Bern keine Prüfungsanlage für Scheinwerfer. Weil kein Lokal zur Verfügung stand, wurde das früher auf der alten Eisenbahnbrücke geprüft. Es würde mich interessieren, zu vernehmen, wie heute das Strassenverkehrsamt die Scheinwerfer auf ihre Zweckmässigkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften prüft.

Im dritten Punkt meines Postulates verlangte ich die Vermehrung der fliegenden Verkehrspatrouillen. Ich machte schon bei Behandlung des Geschäftsberichtes eine entsprechende Anregung. Unser Motorfahrzeuggesetz ist sicher revisionsbedürftig, aber im grossen und ganzen nicht so schlecht wie sein Ruf. Man muss dafür sorgen, dass es angewendet wird. Die Behörden müssen sich der modernen Zeit anpassen. Um den Verkehr zu überwachen, muss auch die Polizei motorisiert sein. Diese Ueberwachung soll nicht schikanös sein. Man soll keine versteckten Kontrollen einrichten. Die Polizeipatrouillen sollen Uniform tragen und auch ihre Fahrzeuge sollen gekennzeichnet sein. Man soll dem Automobilisten ein gewisses Vertrauen entgegenbringen und die Patrouillen nicht als fliegende Bussenfallen verwenden. Nicht die Busse steht im Vordergrund, sondern die Patrouillen sollen durch väterliche Ermahnung erziehend wirken. In Bern hat man gute Erfahrungen gemacht. Gegenwärtig wird die Parkierwoche durchgeführt. Die Automobilisten können grüne Zettel einsammeln mit der freundlichen Aufforderung, diese oder jene Bestimmung betreffend das Parken besser zu beachten. Ich glaube, dass solche Ermahnungen wenigstens bei den guten Elementen unter den Fahrzeuglenkern besser wirken, als wenn sofort mit Bussen aufgerückt wird.

Selbstverständlich müssten die Patrouillen nicht nur den motorisierten Verkehr überwachen, sondern auch Fuhrwerke, Fussgänger und Velofahrer. Dadurch würden auch die Bestrebungen der Radfahrerverbände unterstützt.

Ich hoffe, dass meine Bemerkungen auf fruchtbaren Boden fallen werden. Ich glaube, wir dürfen nicht einfach fatalistisch die Tatsache hinnehmen, dass in der Schweiz jeden Tag zwei Menschenleben dem Moloch Verkehr geopfert werden. Es ist durchaus möglich, die Zahl der Unfälle zu reduzieren. Hiezu muss man aber die geeigneten Massnahmen ergreifen. Ich will nicht etwa sagen, die Regierung sei bis jetzt nachlässig gewesen. Ich möchte Regierungsrat Seematter in seinen Bemühungen auf diesem Gebiet unterstützen, bin mit der Regierung überzeugt, dass man auf dem Gebiete der Verkehrssicherheit nie zu viel tun kann.

Ich empfehle Ihnen das Postulat zur Annahme.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Postulanten einig, dass die Behörden die Strassenunfälle nicht als unabwendbare Tatsache hinnehmen dürfen. Sie müssen alles tun, um deren Zahl herabzusetzen. Im Kanton haben wir leider wieder die Zahl von zwei Todesfällen pro Woche durch den Strassenverkehr erreicht. Diese Zahl mahnt zum Aufsehen. Immerhin haben die Unfälle und Todesfälle im Kanton Bern nicht im Verhältnis der Zunahme der Motorfahrzeuge zugenommen.

Das korrekte Fahren ist zu einem grossen Teil eine Charakterangelegenheit. Alle technischen, polizeilichen und rechtlichen Massnahmen nützen wenig, wenn es uns nicht gelingt, die unzulänglichen Charaktere soweit zu bessern, dass sie keine Unfälle mehr verursachen. Das liegt nicht einzig in der Hand der Behörden, sondern da müssen alle mithelfen, müssen namentlich die Automobilfahrer selber ihre anerkennenswerten Bestrebungen auf dem Gebiete der Verkehrserziehung fortsetzen.

Unsere Erfolge dürfen nicht dazu veranlassen, nun der Sache freien Lauf zu lassen. Der Postulant schlägt vor, der Sicherheit durch Namenspublikationen, häufigere Kontrollen und Vermehrung der Polizeipatrouillen zu dienen. In den zwei letzten Punkten kann der Sprechende im Auftrag der Regierung der Auffassung des Postulanten folgen. Zum ersten Punkte müssen wir unsere Vorbehalte anbringen.

Die Veröffentlichung der Namen von Personen, denen der Fahrausweis entzogen wurde, ist rechtlich zulässig, aber die Wirkung und Nützlichkeit dieser Massnahme ist bei Behörden und Automobilisten umstritten. Der Entzug des Fahrausweises ist an sich eine derart einschneidende Massnahme, auch in ökonomischer Hinsicht, dass man allgemein glaubt, eine Verschärfung sei nicht nötig. Ausserdem hat es der Richter gemäss Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Hand, neben seinem Strafurteil auch noch als Nebenstrafe die Publikation des Namens zu verfügen. Bekanntlich kommen grössere Unfälle immer auch vor den Richter. Dieser hat in einzelnen Fällen schon diese Publikation verfügt. Wenn er es nicht tut, müssen wir annehmen, er habe hiefür seine guten Gründe. Soll nun die Administrativbehörde, wenn der Richter findet, die Strafe, neben Ausweisentzug, sei hart genug, gleichsam gegen die Auffassung des Richters den Namen publizieren? Diese Vermischung der Kompetenzen wäre nicht von Vorteil.

Die Publikation des Namens schafft auch Rechtsungleichheiten. Denen, die ohne Ausweis Strolchenfahrten machen, können wir keinen Ausweis entziehen und könnten daher auch keine Publikation über Ausweisentzug erlassen. In erster Linie aber müssten die Namen der Spritzfahrer, die nicht einmal einen Ausweis besitzen, veröffentlicht werden. Diese gefährden den Strassenverkehr erfahrungsgemäss sehr stark.

Wir glauben auch, dass durch die Publikationen über Entzug des Führerausweises nicht alle Betroffenen gleich stark bestraft würden. Ein Unbe-

kannter oder Einzelgänger, der im Stillen dem Trunke frönt und einen Unfall verursacht, achtet sich dessen kaum, wenn sein Name publiziert wird. Er gehört vielleicht zu denen, die antworten, wenn man sie fragt, ob sie Durst haben, keine Spur, soweit lassen sie es gar nicht kommen! Bei Persönlichkeiten hingegen, die in der Oeffentlichkeit tätig sind und Familie haben, können solche Publikationen sehr einschneidend auf Ruf und Autorität wirken. Zwar wünscht man gerade diese starke Strafe. Aber auf die Kinder würde man in der Schule mit Fingern zeigen und ihre Mitschüler würden sagen: Dein Vater war dann und dann besoffen und hat einen Autounfall verursacht. — So würde diesen Kindern das Leben in der Schule sauer gemacht. Sie würden moralischen, psychischen Schaden erleiden, der später ungeahnte Auswirkungen zeitigen könnte. Auch aus diesen Erwägungen halten wir die Publikation des Namens nicht für gerechtfertigt.

Nach dem neuen Strafgesetzbuch wird dem gemeinen Verbrecher das Fortkommen nicht nur nicht erschwert, sondern wir sollen ihm durch Schutzaufsicht und alle mögliche humane Beihilfe den Wiedereintritt ins Erwerbs- und Gesellschaftsleben erleichtern. Soll man nun gerade beim Automobilfahrer das Gegenteil machen, ihn mitten im Leben an den Pranger stellen, ihn dem öffentlichen Hohn und Spott aussetzen? Wir haben die Auffassung, dass in der Wirkung die Namenspublikation in vielen Fällen viel schwerwiegender wäre als die Strafurteile und der Fahrausweisentzug zusammen. Das wäre dann keine Nebenmassnahme mehr. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Androhung der Namenspublikation eine gute prophylaktische Wirkung hätte. Aber die charakterschwachen, fehlbaren Autofahrer lassen sich durch keine Androhung von ihrem gefährlichen Fahren abhalten, eben weil sie ihren Charakter nicht ändern können.

Wir haben im Kanton Bern folgendes Verfahren gegen Verkehrssünder eingeführt: Bei leichteren Fahrvergehen begnügt man sich mit Verwarnung. Nachher erfolgt Ausweisentzug. Bei Betrunkenen geht selbstverständlich keine Verwarnung voraus, sondern es wird schon erstmals der Ausweis für wenigstens einen Monat entzogen. Wenn kürzere und längere Entzüge nichts fruchten, verfügt die Behörde den dauernden Entzug des Führerausweises, um die gefährlichen Fahrer, denen man nicht beibringen kann, dass sie vorsichtig und nüchtern fahren müssen, vom Strassenverkehr auszuschalten. Dieses Vorgehen hat dazu beigetragen, dass gegenüber der Vorkriegszeit die Unfallzahl bei weitem nicht in dem Mass zugenommen hat wie die Verkehrsdichte. Letztes Jahr haben wir nicht weniger als 70 Motorfahrzeugführern den Fahrausweis dauernd oder für unbestimmte Zeit entzogen. Fast 50 Fälle betreffen den dauernden Entzug. Das bedeutet in den allermeisten Fällen eine Umstellung in der wirtschaftlichen Existenz. Aber wir werden diese scharfe Massnahme weiterhin anwenden, weil wir nur durch Ausmerzung der gefährlichen, charakterschwachen Fahrer vom Strassenverkehr die Verkehrssicherheit erhöhen können.

Wir möchten die Namenspublikation auch deshalb nicht vornehmen, weil sie in einem gewissen Sinn einen Appell an Instinkte und Charaktereigenschaften darstellt, die man im allgemeinen nicht hoch einschätzt. Man ruft der Schadenfreude, dem Spott, dem neidischen Hohn usw. Ich glaube, wir haben es in der heutigen Zeit, wo alles hastet und im täglichen Leben um die Wette rennt, nicht nötig, dass die Behörden auch noch an diese niedern Charaktereigenschaften appellieren.

In der Beurteilung der Gefahr, die im übermässigen Alkoholkonsum des Automobilisten liegt, gehen wir mit Herrn Grossrat Müller vollständig einig. Wir wünschen sogar, dass der Richter ausserordentlich exemplarisch vorgehe. Wir werden auch weiterhin vor Ausweisentzügen nicht zurückschrecken, trotzdem sie den Automobilisten ökonomisch aufs schwerste treffen. Aber wir glauben, dann seien die Mittel erschöpft, die man gegenüber dem fehlbaren Automobilisten gerechterweise anwenden kann. Wir können ruhig von der Nebenmassnahme der Publikation des Fahrausweisentzuges absehen.

Herr Dr. Müller hat absolut recht, wenn er sagt, wenigstens die Bremsen, Scheinwerfer usw. jedes Fahrzeuges sollten jährlich kontrolliert werden. Aber um jährlich über 33 000 Fahrzeuge zu kontrollieren, müssten wir die Zahl der Experten bedeutend erhöhen, müssten auch kostspielige Bauten erstellen. Wir wenden gegenwärtig, in Verbindung mit den Automobilverbänden, das sogenannte Regloskop an, womit zwar die Scheinwerfer, aber nicht die Lichtstärke geprüft werden kann. Für die Prüfung der Lichtstärke braucht es einen grossen Raum mit Instrumenten, der gestattet, auf Distanz hin die Lichtstärke zu messen, damit man, was Blendung, Abblenden usw. anbelangt, in allen Stadien eine sichere Kontrolle hat. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat ohne weiteres bereit wäre, das Expertenbüro um mehrere Personen zu vergrössern und ein eigenes Gebäude für diese Prüfungszwecke erstellen zu lassen. Wir warten sehnlichst auf das neue Amthaus, die neue Polizeikaserne. Dort wollen wir versuchen, die nötigen Einrichtungen quasi im gleichen Zug zu erstellen. Das halten wir auch finanziell als tragbar.

Gesellschafts- und Taxiwagen werden von Gesetzes wegen jährlich geprüft. Alle Motorfahrzeuge, die an einem Unfall beteiligt sind, werden ebenfalls nach dem Unfall aufs genaueste kontrolliert, von den bestausgebildeten Fachleuten, die uns zur Verfügung stehen. Die andern Fahrzeuge werden durch die Verkehrspatrouillen kontrolliert; aber wir müssen gestehen, dass wir das nicht jährlich tun können, weil ihre Zahl hiefür nicht ausreicht. Die Verkehrspatrouillen sind durch Abklärung von Unfällen, durch Dienste bei Festen und Feiern jahraus jahrein stark beansprucht, so dass sie sich nicht einzig der Kontrolle der Fahrzeuge widmen können.

Wir haben auch das Gefühl, dass man die Zahl der Verkehrspatrouillen vermehren sollte. Das läge im Interesse einer genauern Kontrolle. Wir haben in der interkantonalen Kommission für das Motorfahrzeugwesen darüber gesprochen, in welcher Periode die Kontrolle wiederholt werden sollte. Wir Berner schlagen wenigstens drei Jahre vor. Eine Anzahl Vertreter anderer Kantone erklärten, das sei für sie praktisch unmöglich, sie könnten nicht unter fünf Jahre gehen. Ich möchte damit

nur darlegen, dass man über die Notwendigkeit dieser Kontrollen verschiedener Auffassung ist. Ich teile die Auffassung von Herrn Grossrat Müller, dass man öfters, wenn nicht jährlich, so doch alle zwei bis drei Jahre sämtliche Autos einer genauen Kontrolle unterziehen sollte.

Wenn wir heute die Zahl der Verkehrspatrouillen nicht vermehren können, ist das auch auf den Mangel an Rekruten zurückzuführen. Wir haben zwar viele Anmeldungen, aber viele fallen bei der Prüfung auf körperliche, geistige und moralische Fähigkeiten weg. Wir haben Mühe, nur für den ordentlichen Polizeidienst die nötigen Rekrutierungen durchzuführen. Wir müssen da auf Zeiten warten, wo der Polizeidienst auf die jungen Leute wieder etwas mehr Anziehung ausübt als das gegenwärtig der Fall ist. — Ausserdem hätten wir in der Polizeikaserne keinen Platz mehr für weitere Mannschaften. Wir suchen immer Patrouillen auswärts unterzubringen, erhalten aber keine brauchbaren Lokalitäten. Wir warten auch auf diesem Gebiet den Bau der neun Polizeikaserne mit dem neuen Amthaus ab.

Ich bin vom Regierungsrat ermächtigt, das Postulat in den Punkten zwei und drei entgegenzunehmen. Wir werden, wie das der Postulant wünscht, alles tun, was in unserer Macht steht, um die Zahl der Verkehrsunfälle herabzusetzen und die Verkehrssicherheit auf der Strasse zu erhöhen. Aber ich bitte den Postulanten, auf Annahme des ersten Punktes in seinem Postulat zu verzichten und die Auffassung des Regierungsrates, wie sie durch den Sprechenden geäussert wurde, zu teilen.

Präsident. Ist der Postulant mit Streichung von Punkt 1 einverstanden oder hält er am Postulat im vollen Umfange fest?

Müller (Bern). Nachdem der Regierungsrat selber feststellt, dass Punkt 1 prophylaktische Wirkung besitzen würde, kann ich mich mit dessen Streichung nicht einverstanden erklären.

Präsident. Der Postulant hält an seiner Eingabe in vollem Umfange fest.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . .	39 Stimmen.
Dagegen	50 Stimmen.

Kauf eines Wohnhauses in Bargen, Vertragsgenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 23. März 1949 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Frl. Ida Spack, Pflegerin in Bargen, das Wohnhaus Nr. 94 A im Unterdorf in Bargen nebst Umschwung im Halte von 22,89 a mit einem amtlichen Wert von Fr. 43 000. — zum Preis von Fr. 65 000. — erwirbt, wird genehmigt.

Waldwegbau, Kantonsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von Regierungsratsbeschluss vom 12. November 1929 und auf Antrag der Forstdirektion wird an das unterm 8. Februar 1949 vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigte und mit 25 % subventionierte Waldwegprojekt «Grosstoppwald II. Sektion» der Forstverwaltung des Kantons Bern, Gemeindegebiet Niederhünigen, im Kostenvoranschlage von Fr. 90 000. — ein Kantonsbeitrag von 12½ % oder höchstens Fr. 11 250. — zu Lasten von Rubrik XIV C 3 bewilligt.

Kostenvoranschlag	Fr. 90 000. —
Bundesbeitrag Nr. 410, 25 % .	Fr. 22 500. —
Kantonsbeitrag 12½ % . .	Fr. 11 250. —
ungedeckter Kostenrest . .	Fr. 56 250. —

Der ungedeckte Kostenrest von Fr. 56 250. — ist aus dem Reservefonds der Staatsforstverwaltung Rubrik C 4 80 zu decken.

Der Vollendungstermin ist auf Ende 1954 festgesetzt.

Fischzuchtanstalt Eichholz, Kreditbewilligung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den endgültigen Ausbau der Sömmerlingsanlage der Fischzuchtanstalt Eichholz wird der Forstdirektion ein Kredit von Fr. 190 000. — auf Rubrik A r bewilligt. Die Baukosten gehen zu Lasten des Fischereifonds.

Dekret über die obligatorische Krankenversicherung für das Staatspersonal

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die gesetzliche Grundlage zu diesem Dekret befindet sich im Gesetz über die Krankenversicherung, das im Jahre 1947 vom Bernervolk angenommen wurde. Im Art. 9 steht, dass der Grosse Rat durch Dekret die obligatorische Krankenversiche-

rung für das Staatspersonal einführen könne. Zu diesem Zweck könne eine öffentliche Krankenkasse errichtet oder der Beitritt zu privaten, anerkannten Krankenkassen angeordnet werden.

Die Initiative zu diesem Dekret liegt in erster Linie beim Personal selber, das seit Jahren wünschte, einmal eine obligatorische Versicherung im Krankheitsfalle einzuführen. Auch die Staatswirtschaftskommission beantragte im Jahre 1945 dem Regierungsrat, er möchte die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für das Staatspersonal prüfen. Diese Prüfung ist nun erfolgt. Daraus ergibt sich folgendes:

Gegenwärtig ist die Lohnzahlung im Krankheitsfalle für das Staatspersonal im Besoldungsdekret und durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Dem ständig hauptamtlich angestellten Personal wird im Krankheitsfall während sechs Monaten der volle Lohn ausbezahlt, während weiteren drei Monaten 80 % und während weiteren drei Monaten 60 %. Das genügt nicht immer; namentlich wenn schwere Erkrankungen, Operationen, Kuraufenthalte usw. nötig werden, muss vielfach der Lohn länger bezahlt oder es muss der Betreffende vorübergehend pensioniert werden, um Notlagen zu vermeiden.

Die Frage der Versicherung wurde zwei Fachleuten unterbreitet. Diese kamen zu einem positiven Schluss und arbeiteten ein Gutachten über die obligatorische Versicherung aus. Es muss auch berücksichtigt werden, dass ein Normalarbeitsvertrag für das Krankenpflegepersonal besteht. Dieser sieht die obligatorische Krankenversicherung vor, wobei der Staat und der Arbeitgeber Beiträge leisten. Grosse Personalgruppen sind nun dieser obligatorischen Versicherung schon unterstellt. Man ist der Auffassung, der Zeitpunkt sei gekommen, das gesamte Staatspersonal der obligatorischen Versicherung zu unterstellen, umso mehr als vielfach die Hilfskasse mit ihrem Unterstützungsfonds und auch die Personalorganisation, die mit ihren Unterstützungen sparen müssen, in Krankheitsfällen Beiträge leisten.

Es sind verschiedene Versicherungsarten möglich. Aus dem Gutachten geht hervor, dass man nur eine Krankenpflegeversicherung wünscht, nicht eine Krankengeldversicherung, weil eben während verhältnismässig langer Zeit Lohnzahlung erfolgt.

Soll man eine eigene Versicherungskasse gründen, oder sich bestehenden Kassen anschliessen? Man kam zum Schluss, die einfachste Lösung sei die, diese obligatorische Versicherung des Personals bei der Krankenkasse des Kantons Bern zu suchen. Dort wird bekanntlich ein Teil des Unfallrisikos gedeckt, nämlich die Heilungskosten.

Die Mitgliedschaft wäre für das gesamte Personal, sowohl für die Pensionsberechtigten wie für die Spareinleger obligatorisch. Es ist vorgesehen, je nach der Höhe des Einkommens zwei verschiedene Klassen zu machen. Ledige bis Fr. 7500.— und Verheiratete bis Fr. 10 800. — Bruttobesoldung kämen in die 1. Klasse, Ledige bis Fr. 10 200. — und Verheiratete bis Fr. 13 900.— in die 2. Klasse. Auch die Beamten mit höherem Einkommen könnten sich in der Versicherungsklasse II versichern, aber sie hätten nur den Tarifschutz. Was darüber geht, müssten sie selber bezahlen.

Die Methode der Berechnung stellt auf eine Durchschnittsprämie ab. In der Klasse I müssten Männer monatlich Fr. 5.—, Frauen Fr. 5.40 bezahlen, in Klasse II die Männer Fr. 7.50, die Frauen Fr. 8.10. So wäre es wenigstens für die heutige Generation, die noch ziemlich viele ältere Mitglieder umfasst.

Die Beteiligung des Staates an den Kosten ist so vorgesehen, wie es für Gruppenversicherungen üblich ist. Die Details sind im § 4 des Dekretes geordnet. Das würde den Staat in den ersten Jahren je zirka Fr. 95 000.— kosten, später, wenn die älteren Arbeitskräfte durch jüngere ersetzt sein werden, jährlich noch zirka Fr. 75 000.—.

Es handelt sich hier um ein Rahmendekret. Nur die Grundsätze über die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung sind hier geordnet, die Details nur, soweit nötig. Die Ausführungsbestimmungen würden dann einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten bleiben. Ich hoffe, er werde hierüber mit den Personalorganisationen noch verhandeln.

Die Staatswirtschaftskommission kam zum Schluss, die obligatorische Krankenversicherung für das Staatspersonal sei nötig und empfiehlt daher dem Grossen Rat Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Krankenversicherung wird für das Staatspersonal obligatorisch erklärt.

Ueber Ausnahmen von der Versicherung entscheidet der Regierungsrat.

§ 2.

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier habe ich beizufügen, dass das Unfallrisiko im Umfang der Heilungskosten eingeschlossen ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Krankenversicherung muss die in Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, sowie die in Art. 11 und 12 der bundesrätlichen Verordnung I vom 19. Januar 1944 über Tuberkuloseversicherung oder in an deren Stelle tretenden Erlassen vorgesehenen Leistungen für ärztliche Behandlung und Arznei (Krankenpflegeversicherung) umfassen.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Für die Durchführung der Versicherung hat der Regierungsrat einen Vertrag mit einer im Gebiet des Kantons Bern tätigen anerkannten Krankenkasse abzuschliessen.

§ 4.

Zimmermann (Unterseen). Wir bedauern, dass das Dekret nicht den Verbänden vorgelegt wurde, sonst hätte der Wunsch, den ich vorbringe, von dort aus entgegengenommen werden können. Wir hätten das Dekret vielleicht auch der Kommission für Besoldungsfragen vorlegen können, da es Fragen der Hilfskasse behandelt.

Ich möchte einen Antrag einbringen, der das nicht vollamtlich angestellte Personal betrifft. Ich denke beispielsweise an Wegmeister, oder Wildhüter, für die ein, zwei oder drei Tage in der Woche bezahlt sind. Diesen sollte man nicht wie dem vollamtlich beschäftigten Personal die Bezahlung von 75 % der Prämie zumuten. Diese Leute sind ohnehin ökonomisch am schlechtesten gestellt. Ich beantrage deshalb, es sei der Regierung die Möglichkeit zu geben, für das nicht vollamtlich angestellte Personal eine besondere Regelung zu treffen. Das wäre nicht zu viel verlangt; denn das sind auch Staatsangestellte, die aber nur für zwei bis vier Tage pro Woche für den Staat beschäftigt sind. Ich beantrage daher, in § 4 einen Abs. 2 beizufügen, lautend: «Für nicht vollamtlich angestelltes Personal kann der Regierungsrat eine besondere Regelung treffen.»

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe mit der Staatswirtschaftskommission und dem Finanzdirektor über diesen Zusatzantrag gesprochen. Wir sind mit dem Zusatz einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. An die Versicherungsprämien des obligatorisch versicherten Staatspersonals gewährt der Staat, sofern seine Leistungen nicht bereits durch Normalarbeitsverträge festgesetzt sind, folgende Beiträge:

a) Für das Personal der Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Kliniken und Spitälern . ½ der Gesamtprämie.

b) Für das übrige Personal . . . ¼ der Gesamtprämie.

Für nicht vollamtlich angestelltes Personal kann der Regierungsrat eine besondere Regelung treffen.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1950 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Grossratsbeschluss
über die Einführung einer Unfallversicherung für das Staatspersonal.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Dekret
betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Aebi, Präsident der Kommission. Im Steuergesetz vom Jahre 1944 regeln die Art. 201 bis 212 das ganze Problem der Steuerteilung. Nun hat die Erfahrung gezeigt, dass diese doch den Gemeinden sehr viel Arbeit verursacht, so dass sich eine Vereinfachung aufdrängt. Die Steuerteilungen sind aber von Natur aus kompliziert, so dass man bei der Revision im letzten Jahr nur Rahmenbestimmungen aufnahm und bestimmte, dass ein Dekret die Details ordne, wofür der Grosse Rat zuständig ist. Bekanntlich wurde das Gesetz vom 19. Dezember 1948 mit 71 868 Ja gegen 18 907 Nein angenommen.

Es handelt sich nun darum, die Art. 201 und 204, wie sie im Gesetz von 1948 festgelegt sind, durch das vorliegende Dekret zu ergänzen. Eine Vereinfachung kann nur dadurch erreicht werden, dass die Gemeinden in einem gewissen Umfange einen Verzicht ausüben. Eine Steuerteilung erfolgt erstens bei Wohnsitzwechsel. Wenn ein Steuerpflichtiger im Verlaufe des Jahres an einen andern Ort zieht, kommt also Steuerteilung zur Anwendung. Das ist zweitens auch der Fall bei sachlicher Teilung, das heisst wenn ein Steuerpflichtiger in einer andern als der Wohnsitzgemeinde eine Liegenschaft oder Geschäftanteile besitzt. Diese zweite Art wird speziell durch Erhöhung der Grenze der Steuerteilung vereinfacht, und zwar in dem Sinne, dass man auf das Vierfache geht. Die Untersuchungen in verschiedenen Gemeindeverwaltungen haben gezeigt, dass damit eine erhebliche Vereinfachung erzielt wird.

Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, auf die Beratung des Dekretes einzutreten.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Im letzten September sprachen wir über die Steuergesetzrevision. Dort beantragte ich, man möchte Art. 207

bis 209 des Steuergesetzes vereinfachen. Ich glaubte nicht, dass das Gebiet so kompliziert sei, wie es sich in Wirklichkeit darstellt, habe aber erreicht, dass nun Regierung, Kommission und Steuerverwaltung die Sache gründlich prüften. Vielleicht zogen sie auch ein Schreiben aus der Schublade, das in der Angelegenheit seinerzeit vom Gemeindeschreiberverband nach Bern gerichtet worden war. Es freut mich, dass die Sache nun in Form eines Dekretes vor uns liegt. Wir haben gut daran getan, die Form des Dekretes zu wählen. Auch Herr Stettler empfahl seinerzeit, nicht das Gesetz zu ändern. Das Dekret können wir später leichter ändern, wenn es nötig werden sollte. Der vorliegende Dekretsentwurf ist nach meiner Auffassung im ganzen gut. Er entlastet etwa 50 % der Steuerverwaltungen ganz erheblich. Die Stadt Bern allein beschäftigt vier Beamte mit Steuerteilungen.

Ich habe seinerzeit beantragt, damit eine Teilung stattfinde, sollte der anteilmässige Steuerbetrag mindestens Fr. 30. — betragen. In Art. 5 lesen wir von Fr. 20. —. Gemeint ist aber der einfache Satz, während ich den Gesamtsatz im Auge hatte. Kommission und Regierung gehen also weiter, als ich es damals vorschlug. Ich danke ihnen dafür, dass sie so einsichtig waren.

Es liesse sich noch etwas vereinfachen, wenn man die §§ 2 und 3 streichen würde. Ich werde diesen Streichungsantrag nicht stellen, möchte aber trotzdem erklären, weshalb ich das ursprünglich beabsichtigte. Dort ist vom Steueranspruch für das zweite Jahr, sowie von der Frist für dessen Geltendmachung die Rede. Wenn diese Bestimmungen gestrichen würden, gäbe es weniger Streit, und für den Steuerzahler, den Züger wäre die Sache klar und deutlich gewesen. Die Militärpflichtersatzsteuer wird genau gleich veranlagt, ebenso die Personalsteuer. Darum wäre Streichung am Platze gewesen. Nachdem ich nun aber sämtliche Theoretiker gegen mich habe, würde ich mit einem Streichungsantrag in der Minderheit bleiben. Die Praktiker sagten mir, in Bern hätten etwas zu sehr die Theoretiker das Wort. Es wäre gut, das in Zukunft etwas zu korrigieren.

Ich bitte, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Ich beantrage, den Entwurf abschnittweise zu diskutieren. (Zustimmung.)

Abschnitt I.

Aebi, Präsident der Kommission. Abschnitt I betrifft die Teilung bei Wohnsitzwechsel. Ich möchte an die Worte von Herrn Neuenschwander anknüpfen, der fand, nur die Theoretiker wären gegen die Streichung der §§ 2 und 3. Es sind auch Praktiker dagegen, und ausserdem heisst ein Sprichwort: «Es gibt nichts praktischeres als eine gute Theorie.» Man darf die §§ 2 und 3 wegen des Art. 201 des Steuergesetzes nicht streichen, der grundsätzlich der veranlagenden Gemeinde den Anspruch für die ganze Steuerperiode zubilligt. Wenn man die §§ 2 und 3 streichen würde, so entstünde eine Lücke, und man geriete in Widerspruch mit dem Art. 201.

§ 1 sagt, dass immer die Gemeinde den Anspruch habe, wo der Pflichtige am 1. Januar Wohnsitz hat. Bei zweijähriger Steuerperiode kann im ersten Steuerjahr überhaupt keine Teilung eintreten; den Anspruch hat auf alle Fälle die Gemeinde, wo der Pflichtige am 1. Januar Wohnsitz hat. Für das zweite Steuerjahr kann die zweite Gemeinde den Anspruch dann stellen, wenn der Steuerpflichtige bereits am 1. Januar des zweiten Jahres in der neuen Gemeinde wohnte. — Im zweiten Teil des § 1 wird dem Steuerpflichtigen die Vergünstigung eingeräumt, dass, wenn er vor dem 1. November des ersten Jahres in der neuen Gemeinde Wohnsitz erwirbt und schon seit spätestens 1. August dort ansässig war, er im Verhältnis der Wohnsitzdauer die Veranlagung durch die zweite Gemeinde verlangen kann. Das ist für ihn von Bedeutung, wenn die Anlage der zweiten Gemeinde niedriger ist als die der ersten.

Die Kommission hat mit Ausnahme des Datums vom 30. April in § 2 der Regelung einhellig zugestimmt. Von Kollege Stettler wurde die Ansicht vertreten, man solle den 30. Juni festlegen, weil speziell die Stadt Bern in vier Monaten mit ihren Arbeiten nicht durchkomme. Die Kommission beschloss mehrheitlich, beim 30. April zu bleiben, stimmt also dem Vorschlag der Regierung zu. Ich empfehle, dem Abschnitt I zuzustimmen.

Stettler. Ich will mich ebenfalls möglichst kurz fassen. Den Ausführungen des Kommissionspräsidenten schliesse ich mich an. Dieses Dekret ist gegenüber dem bisherigen Zustand ein grosser Fortschritt für die Gemeinden. Die Gemeindeschreiber haben eingesehen, dass etwas geändert werden muss. Das Steuerteilungsverfahren verursachte sehr viel Arbeit und Kosten.

Die Stadt Bern hat mit dem jetzigen Dekret, was die Zuwanderung anbetrifft, frankenmässig weniger Ansprüche an andere Gemeinden als bisher. Von den 10 000 bis 15 000 steuerrechtlichen Mutationen, die wir pro Jahr haben, hatten wir in 1350 Fällen Ansprüche infolge Zuzuges und in 980 Fällen wurden Ansprüche an uns gestellt infolge Wegzuges von Steuerpflichtigen. Aber all das zu untersuchen, erforderte sehr viel Zeit. Mehrere Personen waren mit diesen Teilungen beschäftigt. Es ist ein Glück, dass wir diesen allzu bürokratischen Apparat beseitigen können.

Die §§ 2 und 3 könnte man streichen, wenn Gewissheit bestünde, dass die Gemeindefunktionäre nicht hintendrein mit Rechtsansprüchen kämen. Diese Streichung brächte natürlich eine gewisse Rechtsunsicherheit, namentlich bezüglich Verwirkungsfristen. Daher ist es vielleicht gut, dass Herr Neuenschwander auf den Streichungsantrag verzichtet. In verhältnismässig kurzer Zeit werden vielleicht die Gemeinden von sich aus sagen, sie wollten die beiden Paragraphen streichen. Ich persönlich hätte gegen deren Streichung nichts einzuwenden gehabt.

Die Frist bis 30. April ist zu kurz. Das brachte wahrscheinlich Herrn Neuenschwander auf den

Gedanken, man könnte die genannten Paragraphen streichen. Ich beantrage, bei den §§ 2 und 6 den 30. Juni einzusetzen. § 6 ist noch viel wichtiger. Er betrifft die sachliche Teilung. Solange wir die Steuererklärungen der Notariatsbüros usw. nicht bis zum 30. April erhalten, kann der Termin des 30. April für Teilungsansprüche nicht eingehalten werden. Ich glaube, es sei besser, wenn mein Antrag erst bei § 6 behandelt wird. Wenn Sie ihn annehmen, wäre dann aber auch bei § 2 die Frist zu ändern.

Abschnitt II.

Aebi, Präsident der Kommission. Abschnitt II betrifft die sachliche Teilung, also den Fall, wo ein Steuerpflichtiger in einer andern als der Wohnsitzgemeinde ein Grundstück oder einen Geschäftsanteil hat. § 4 sagt, dass hier die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung sinngemäss Anwendung finden.

Eine neue Regelung bringt der zweite Absatz von § 4. Wenn ein nichtlandwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person gehört, wurde bis dahin einfach ein Drittel der Gemeinde zugesprochen, wo der Pflichtige Wohnsitz hat. Nachher konnte noch eine gewisse weitere Teilung eintreten. Damit kein Zweifel besteht, wird vorweg ein Viertel ausgeschieden und der Rest wird nachher nach den bundesrechtlichen Bestimmungen geteilt. Das gilt auch für Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb. Die Wohnsitzgemeinden schneiden nicht schlechter ab als bisher.

Der § 5 bringt eigentlich die wesentlichste Vereinfachung, indem laut lit. d die Steuerteilung unterbleibt, wenn der nach Einheitssätzen berechnete Betrag von Fr. 20.— für ein Steuerjahr nicht erreicht wird. Die Einheitssätze müssen für die Steuerbemessung jeder Gemeinde mit der Anlage multipliziert werden. Bei einer Anlage von 2,0 liegt die Grenze also bei Fr. 40.—. Bisher lag sie bei Fr. 10.—; sie wurde also auf das Vierfache erhöht. Bei einer Anlage von 3,0 findet also keine Steuerteilung statt, wenn der Steuerbetrag kleiner ist als Fr. 60.—.

In der ersten Vorlage war für Liegenschaften ein Freibetrag von Fr. 10 000.— festgesetzt. Die Kommission beschloss aber, es soll zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Widersprüchen hier die Regelung gelten, wie sie nun in § 5 lit. b festgelegt ist. Nun ist es aber klar, dass dort der Betrag, bis zu welchem keine Steuerteilung eintritt, sehr vom Vermögen des Steuerpflichtigen abhängt. Bei kleinem Vermögen beträgt der Einheitssatz 0,5‰, bei grösseren 1% oder mehr. Nach reiflicher Ueberlegung kam man auf die vorliegende Lösung, der die Regierung zustimmte.

Bei § 6 stellt Herr Stettler den Antrag, die Frist auf sechs Monate anzusetzen. Die Steuerverwaltung hat sich bei den Gemeinden Biel, Thun, Muri, Langenthal, Interlaken und anderen erkundigt; sie fanden, die Frist von vier Monaten genüge. Der Rat soll nun entscheiden. — Die weiteren Paragraphen betreffen das Verfahren bei der Steuerteilung.

Die Kommission beantragt einstimmig, Abschnitt II in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Stettler. Ich beantrage, es sei in § 6 eine Frist von sechs Monaten einzusetzen. Wenn Sie dem zustimmen, muss die gleiche Aenderung auch in § 2 vorgenommen werden. Namentlich im ersten Steuerjahr einer Veranlagungsperiode gehen nie alle Steuererklärungen während der ersten vier Monate des Jahres ein. Namentlich die Anwalts- und Notariatsbüros sind überlastet und bedürfen einer längeren Frist. Es handelt sich da nicht nur um die Stadt Bern. Diese muss sich einzurichten suchen. Wenn sie einen Fall verpasst, vermag sie das dank ihrer Steuerkraft zu tragen. In ländlichen Gemeinden, wo die Funktionäre ausserdem teilweise nebenamtlich tätig sind, ist das schwerwiegender. Die Steuerverwaltung der Stadt Bern wünscht nichts sehnlicher, als dass die Prozesse mit den Gemeinden aufhören. Es ist beschämend, dass die Gemeinden wegen Steuerteilungen immer prozessieren müssen. Sie machen meistens geltend, der Gemeindefunktionär habe die Frist verpasst, die Gemeinde wünsche, dass man trotzdem entspreche. Das sind unliebsame Angelegenheiten. Ich glaube nicht, dass es möglich sei, das Veranlagungsverfahren zu beschleunigen, wie die Steuerverwaltung es wünschte. Das ist insbesondere bei gleichzeitiger Veranlagung der Wehrsteuer unmöglich. Im ersten Jahr werden wir nie vor dem Herbst fertig. Darum ist es nötig, zur Entlastung der Gemeindeschreibereien die Frist in § 6 des Dekretes zu verlängern.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Was Herr Stettler sagt, hat einiges Gewicht. Auf der andern Seite begreife ich auch die Steuerverwaltung. Ich könnte mich mit der Frist von sechs Monaten befreunden. Der Präsident der Kommission sagte, es würde Art. 201 widersprechen, die §§ 2 und 3 des Dekretes zu streichen. Ich habe diese Frage offen gelassen, bin aber der Auffassung, dass kein Widerspruch vorliegen würde. (**Präsident.** Das ist erledigt. Jetzt steht Abschnitt II zur Diskussion.) Ich wollte das nur nebenbei erwähnen. Die Erfahrungen der Praxis zeitigten keinen Widerspruch.

Der § 8 enthält einen «Schönheitsfehler», indem dort angemessene Gebühren für die Verteilungspläne vorgesehen werden, welche die kantonale Steuerverwaltung erstellt. Im Jahre 1944, vor Einführung des neuen Steuergesetzes wurde erklärt, man schaffe eine Gemeindesteuer-Abteilung, die den Gemeinden in Steuerangelegenheiten helfen würde. Von Gebühren sagte man damals nichts. Hier werden sie nun vorgesehen. Ich nehme das nicht tragisch. Bei den Landgemeinden wird die Erhebung von Gebühren aber auf Schwierigkeiten stossen. Die Gemeindeschreiber haben nicht erwartet, dass der Staat einen neuen Anspruch erhebe. Wenn die Gemeinden zugeknöpft sind und die Gemeindeschreiber nicht entlöhnen, wie es nötig wäre, so sollten diese nicht für die Pläne etwas bezahlen müssen, die in Bern erstellt werden. Es wäre am Staat, die Gebühren zu übernehmen. Die Steuern sind ja heute viel höher als 1944. Warum darf man vom Staat da erwarten, dass er nobel sei? Weil die Gemeinden sehr viel für den Staat arbeiten. Ich denke an die Statistiken, die

zum Beispiel in bezug auf die Wohnungsmarktlage und die Bautätigkeit usw. gemacht werden müssen. Der Staat dürfte hier eine Gegenleistung machen und für diesen Dienst der Planerstellung auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. Darum beantrage ich, im Alinea 2 des § 8 seien die Worte «gegen angemessene Gebühr» zu streichen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Steuerteilung aus Wohnsitzwechsel spielt die von Herrn Grossrat Stettler beantragte Verlängerung der Frist von vier auf sechs Monate keine Rolle. Es handelt sich eher um eine Vereinheitlichung der Frist in § 2 mit derjenigen von § 6. Wie ist da die Situation? Wenn der Steuerpflichtige Grundbesitz in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde hat, so hat die Gemeinde der gelegenen Sache der Wohnsitzgemeinde den amtlichen Wert zu Handen der Veranlagungsbehörden zu melden. Gleichzeitig wird der Steuerteilungs-Anspruch geltend gemacht. Wenn wir die Frist auf sechs Monate verlängern würden, hätte das zur Folge, dass die Wohnsitzgemeinde diese Ansprüche erst Ende Juni erhielte. Damit würde die ganze Veranlagung sehr wesentlich verzögert. Das wenigstens ist die Auffassung der Theoretiker. Herr Stettler gehört mit Herrn Neuenschwander zu den Praktikern. Darum wird es zwischen Theoretikern und Praktikern wiederum eine Kontroverse geben. Wir sind der Meinung, dass vier Monate durchaus genügen; denn es handelt sich beim Steuerteilungsanspruch nicht um unbekannte Fälle, die plötzlich auftauchen könnten, sondern man weiss ganz genau, dass in den und den Fällen ein Steuerteilungs-Anspruch zu erheben ist. Daher reichen vier Monate Frist. Es ist viel wertvoller, man halte die vier Monate ein und komme mit der ganzen Veranlagung vorwärts als auf den letzten Steuerteilungs-Anspruch zu warten und dadurch mit der ganzen Veranlagung in Rückstand zu kommen. Das lohnt sich insbesondere im Veranlagungsjahr nicht, wo man ohnehin die grössten Schwierigkeiten hat, mit der Arbeit zu Ende zu kommen. Wenn wir die Frist um zwei Monate verlängern, kann in einer grossen Anzahl von Gemeinden inzwischen nichts unternommen werden. Sie wollen erst veranlagen, wenn das Material komplett ist. Daher bleibt die Sache liegen. In den Veranlagungsjahren erhalten wir etwa 25 000 Gesuche um Fristverlängerung. Das verursacht schon genug Friktionen. Umso eher soll das ordentliche Material innert vier Monaten eingeliefert werden. Die Lösung wäre die, dass Sie dem Finanzdirektor die Kompetenz gäben, eine Verlängerung auszusprechen, wo sie sachlich gerechtfertigt ist. Dann muss nicht alles auf sechs Monate verlängert werden. Herr Stettler könnte sich vielleicht mit dem einverstanden erklären. Dann verbleiben nur die Ausnahmefälle, die sich nicht innert nützlicher Frist erledigen lassen. So kann die ganze Veranlagung normal vor sich gehen. Uebrigens erklärten die Gemeinden Biel, Langenthal, Muri, Interlaken und andere auf unsere Anfrage hin, dass vier Monate genügen würden. Herr Stettler spricht ja nicht für Bern, sondern für Gemeinden nebenaus. Aber auch für Bern genügen vier Monate. — Ich beantrage Ihnen, keine generelle Fristverlängerung vorzunehmen, sondern höchstens einen Zusatz in dem Sinne zu beschliessen, dass die Finanzdirektion oder die Steuerverwaltung kompetent sein soll, eine Verlängerung um maximal zwei Monate zu bewilligen, wenn eine sachliche Notwendigkeit dazu besteht.

Herr Grossrat Neuenschwander erwähnte richtig, dass wir eine Gemeindesteuer-Abteilung geschaffen haben. Diese ist aber nicht dazu da, um den Gemeinden restlos zur Verfügung zu stehen, alle ihre Wünsche zu erfüllen, sonst kämen wir mit unserer Personalpolitik in Konflikt. Es geht natürlich nicht, dass der Staat alle Arbeit für die Gemeinden besorgt. Herr Neuenschwander sagte, der Staat solle nobel sein. Das ist er ohnehin nicht. Das hat keinen Sinn, wenn es ins gute Tuch geht. Wenn man in Finanzangelegenheiten allzu nobel ist, gibt es immer lachende Dritte. Ich möchte gerne sagen, der Staat solle die Gebühren übernehmen. Aber wenn die Arbeit der Gemeindeschreiber gratis und franko in Bern gemacht wird, wäre ja jeder Gemeindeschreiber ein Lappi, wenn er selbst einen Teilungsplan aufstellen würde. In Bern müsste man dann 4 oder 5 neue Angestellte mit dieser Arbeit betrauen. Ich bin gerne bereit, den Gemeinden einen Teil ihrer Arbeit abzunehmen, wir könnten vielleicht den Steuerbezug zentralisieren. Dann hätten also die Gemeinden mit dem direkten Bezug der Staatssteuern nichts mehr zu tun. Ich nehme an, die Gemeindeverwaltungen wären mit dieser Neuerung einverstanden! Für uns wäre es angenehm, weil wir uns die Provision ersparen könnten. Aber weil die Gemeinden mit uns auch nobel und nett sind, wollen wir es doch beim alten lassen. Ich muss den Antrag Neuenschwander aus Konsequenzgründen ablehnen. Wenn die Gemeinden für den Staat arbeiten, bezahlt er sie dafür nach meiner Auffassung sehr angemessen. Wenn das nicht der Fall wäre, hätten wir schon längst gewisse Massnahmen treffen können, die den Gemeinden die Arbeiten für den Staat abnehmen. — Ich selber kann mich anderseits nicht immer mit dem eidgenössischen Finanzminister auseinandersetzen, ob in den Wechselbeziehungen zwischen Bund und Kanton in Sachen Arbeits- und Geldleistungen eine strenge Kompensation bestehe. Ich bitte Herrn Neuenschwander, seinen Antrag zurückzuziehen. Wenn er dies nicht tut, so muss ich den Rat bitten, den Antrag abzulehnen. Wir werden die Gebühren bescheiden ansetzen; aber wir können nicht sämtliche Arbeiten ohne Entschädigung besorgen, weil sonst pratkitsch alle Steuerteilungen in Bern gemacht werden müssten und wir zusätzlich Personal einstellen müssten.

Stettler. Ich verdanke die Ausführungen des Finanzdirektors, muss aber noch auf die Uebergangsbestimmung im § 13 aufmerksam machen. Dort werden sechs Monate festgelegt. Im ersten Jahr ist es praktisch unmöglich, auch für Bern, Biel, Muri, Köniz usw., innert vier Monaten alle Fälle festzustellen, die zu einem Teilungsanspruch führen. Es gibt solche, die man einzig aus der Steuererklärung erfahren kann. Wenn der Grosse Rat meinen Antrag ablehnt, bin ich nicht unglücklich; aber nachträglich werden Sie doch eine entsprechende Lösung finden müssen, weil in den Gemeinden eine grosse Stürmerei entstehen wird.

Abstimmung.

I.

Für den Antrag Stettler	Mehrheit.
Für den Antrag der Kommission .	Minderheit.

II.

Für den Antrag Neuenschwander .	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Beschluss:

I. Teilung bei Wohnsitzwechsel

Marginale: Bemessung der Steueranteile. Erstes Steuerjahr.

§ 1. Nimmt der Steuerpflichtige im Verlaufe des 1. Steuerjahres der Veranlagungsperiode Wohnsitz in einer andern bernischen Gemeinde, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes die ganze Steuer.

Marginale: Zweites Steuerjahr.

Für das zweite Steuerjahr hat unter Vorbehalt von § 2 diejenige bernische Gemeinde Anspruch auf die ganze Steuer, in welcher der Steuerpflichtige zu Beginn des zweiten Jahres Wohnsitz hatte.

Marginale: Recht des Steuerpflichtigen.

Der Steuerpflichtige kann jedoch verlangen, dass er im Verhältnis der Wohnsitzdauer zur Steueranlage der jeweiligen Wohnsitzgemeinden besteuert wird, wenn er vor dem 1. November des Steuerjahres in einer andern Gemeinde Wohnsitz erwirbt und der Wohnsitz in diesem Zeitpunkt ununterbrochen drei Monate gedauert hat. Er hat dieses Recht spätestens innert 30 Tagen nach Erhalt der Steuerrechnung bei der rechnungsstellenden Gemeinde geltend zu machen. Wird diesem Begehren nicht entsprochen, so kann bei der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Gegen den Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung kann er nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erheben.

Marginale: Verfahren.

a) Anmeldung des Anspruchs.

§ 2. Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf die Steuer für das zweite Steuerjahr, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes bis 30. Juni schriftlich zu melden, bei Verwirkung des Anspruches im Fall des Unterbleibens.

Marginale: b) Bestreitung des Anspruchs.

§ 3. Bestreitet die Gemeinde des Veranlagungsortes den angemeldeten Anspruch, so hat sie dies der Ansprechergemeinde binnen 30 Tagen seit der Anspruchsanmeldung durch eingeschriebenen Brieb mitzuteilen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch als unbestritten.

Marginale: c) Erhebung der Klage.

Wird der Anspruch bestritten, so kann die Ansprechergemeinde innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Ablehnung beim kantonalen Verwaltungsgericht Klage erheben.

II. Sachliche Teilung

Marginale: Bemessung der Steueranteile. Grundsatz.

§ 4. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, sind für die Bemessung der Steueranteile die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar. Sie sind insbesondere anzuwenden:

Marginale: Grundstücke und Wasserkräfte.

a) wenn ein Steuerpflichtiger ausserhalb der Gemeinde des Veranlagungsortes als Eigentümer oder Nutzniesser Grundstücke oder Wasserkräfte besitzt, die nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dienen;

Marginale: Geschäftsbetrieb und Betriebsstätten.

b) wenn ein Steuerpflichtiger einen Geschäftsbetrieb hat, der sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt (Art. 9 StG.).

Marginale: Anteil für die Wohnsitzgemeinde.

Gehört ein nichtlandwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person, so wird der Wohnsitzgemeinde vorab 1/4 des Geschäftseinkommens und -vermögens zugeschieden. Diese Bestimmung gilt auch für Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie für einfache Gesellschaften mit einem Geschäftsbetrieb.

Marginale: Unterbleiben der Teilung.

§ 5. Die Teilung unterbleibt:

a) wenn die anteilsberechtigte Gemeinde es unterlässt, ihren Anspruch gemäss § 6 geltend zu machen;

b) wenn der nach Einheitsansätzen berechnete anteilmässige Steuerbetrag Fr. 20.— für ein Steuerjahr nicht erreicht.

Marginale: Verfahren.

a) Anmeldung des Anspruchs.

§ 6. Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf einen Steueranteil, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes binnen 6 Monaten seit Beginn des Steuerjahres oder des Eintrittes in die bernische Steuerpflicht schriftlich und begründet zu melden.

Der angemeldete Anspruch gilt ohne weiteres auch für das zweite Steuerjahr der Veranlagungsperiode als angemeldet.

Marginale: b) Bestreitung des Anspruchs dem Grundsatz nach.

§ 7. Für die Bestreitung des Anspruchs auf einen Steueranteil durch die Gemeinde des

Veranlagungsortes und Erhebung der Klage durch die Ansprechergemeinde ist die Bestimmung in § 3 sinngemäss anwendbar.

Marginale: c) Verteilungsplan.

§ 8. Sind die Ansätze grundsätzlich unbestritten oder gerichtlich festgestellt, so errichtet die Gemeinde des Veranlagungsortes auf Grund der endgültigen Staatssteuereinschätzung einen Verteilungsplan, den sie allen beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen überweist. Wird die Veranlagung revidiert (Art. 124 StG.) oder berichtigt (Art. 100 StG.), so ist nötigenfalls ein neuer Verteilungsplan zu erstellen.

Der Verteilungsplan kann auf Antrag der Gemeinde des Veranlagungsortes von der kantonalen Steuerverwaltung gegen angemessene Gebühr entworfen werden.

Sofern die Ansprechergemeinde bei der Anspruchsanmeldung oder der Steuerpflichtige keinen neuen Verteilungsplan verlangen, kann die Gemeinde des Veranlagungsortes auf die Errichtung eines Planes verzichten. In diesem Fall sind für die Teilung die verhältnismässigen Steueranteile des letzten Verteilungsplanes massgebend, und die Gemeinde des Veranlagungsortes meldet den Ansprechergemeinden unverzüglich die rechtskräftige Einschätzung.

Marginale: d) Einsprache und Beschwerde.

§ 9. Die Ansprechergemeinden und der Steuerpflichtige können binnen 30 Tagen bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache gegen den Verteilungsplan erheben. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Einsprache im Veranlagungsverfahren der Staatssteuern sinngemäss anwendbar (Art. 135 bis 140 StG.).

Gegen die Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben.

Marginale: e) Berechnung und Bezug der Steueranteile.

§ 10. Jede Gemeinde berechnet und bezieht ihren Steueranteil auf Grund des Verteilungsplanes.

Liegt der Verteilungsplan beim Steuerbezug noch nicht vor, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes vorläufig die Gemeindesteuer gemäss ihrer Steueranlage. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Verteilungsplanes stellen die beteiligten Gemeinden dem Pflichtigen innerhalb 14 Tagen Steuerabrechnungen gemäss ihren Anlagen zu. Die Gemeinde des Veranlagungsortes hat die ihr allenfalls zu viel bezahlte Gemeindesteuer dem Pflichtigen zurückzuzahlen; sie kann diesen Steuerbetrag unter Mitteilung an den Pflichtigen den übrigen beteiligten Gemeinden überweisen.

Abschnitt III.

Angenommen.

Beschluss:

III. Steuerteilung bei Grundstückgewinnen

Marginale: Bemessung der Steueranteile.

§ 11. Liegt das veräusserte oder belastete Grundstück in mehreren Gemeinden, so teilen sie sich in die Vermögensgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert; die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung sind sinngemäss anzuwenden.

Marginale: Verfahren.

§ 12. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Anteile der Gemeinden an der Vermögensgewinnsteuer gleichzeitig mit deren Veranlagung fest.

Den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen steht das Einsprache- und Beschwerdarecht gemäss § 9 zu.

Abschnitt IV.

Angenommen.

Beschluss:

IV. Uebergangsbestimmungen

§ 13. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1949 in Kraft.

Gemeindesteuerteilungen betreffend die Steuerjahre 1945—1948 werden nach Art. 201 bis 212 des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 durchgeführt.

Die in § 6 festgesetzte Anmeldefrist von 4 Monaten wird für das Steuerjahr 1949 auf 6 Monate verlängert.

Die §§ 46, 48, 49 und 50 des Dekretes betreffend die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 1. März 1945 werden aufgehoben. Der § 43, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: Die Staatssteuer wird von der Veranlagungsgemeinde im ordentlichen Bezugsverfahren eingezogen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 203 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Volksbeschluss
über die Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen Franken

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die finanzielle Entwicklung des Staates hat in den letzten 10 Jahren einen günstigen Aspekt gezeigt. Wir konnten von unseren festen Anleihen 82,5 Millionen zurückzahlen. Das ist sehr erfreulich. Auf der andern Seite mussten wir bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse Kontokorrentschulden machen. Diese sind auf etwa 26 Millionen Franken angewachsen. Der Zins für diese Schulden ist etwas höher als der für Anleihen. Durch die vorgeschlagene Anleihe wollen wir statt zum Beispiel 4 % nur 3 1/2 % Zinsen bezahlen, oder wenn möglich nur 3 1/4 %, oder nur 3 %. Sie sehen aus dem Vortrag der Finanzdirektion, um was es sich handelt. Ich betone nochmals, dass wir keine neuen Schulden machen, sondern einfach teure Schulden in billige umwandeln. Formell handelt es sich trotzdem um die Aufnahme eines Anleihens. Solche Operationen müssen laut Art. 6 der Staatsverfassung dem Volke unterbreitet werden. Deshalb empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

Moser. Materiell bin ich mit dem Volksbeschluss vollständig einverstanden. Es ist richtig, im Interesse der Zinsersparnis die respektable schwebende Schuld in ein festes Anleihen umzuwandeln. Nicht einverstanden bin ich damit, dass die Finanzdirektion das Anleihen von vornherein beim AHV-Fonds placieren will, wie das aus dem Vortrag hervorgeht. Die Geldknappheit, die bis vor kurzem anhielt, ist wieder einer starken Geldflüssigkeit gewichen. Ueber die Gründe hiefür möchte ich mich jetzt nicht aussprechen. Diese Geldflüssigkeit ist in gleicher Weise bei den Grossbanken, bei den staatlichen Geldinstituten, wie bei den Lokalbanken und Sparkassen festzustellen. Unsere beiden Staatsbanken, denen die 20 Millionen Franken aus dem AHV-Fonds zufliessen sollen, werden an dieser Rückzahlung keine Freude empfinden. — Ich möchte mich darüber äussern, welche Bedeutung dem AHV-Fonds auf dem Geld- und Kapitalmarkt zukommt und noch zukommen wird. Er wird auf eine Milliardenhöhe anwachsen. Selbstverständlich müssen diese Gelder zinstragend angelegt werden. Ich möchte für heute und später feststellen, dass wir keine moralische Pflicht haben, unsere Anleihen bei diesem Fonds zu placieren. Er ist nicht ein unterstützungsbedürftiges, gemeinnütziges Institut des Bundes, sondern eine selbständige, sehr starke Anstalt, die sich zu einer sehr scharfen Konkurrenz nicht nur gegenüber den privaten Banken, sondern auch gegenüber unseren staatlichen Instituten entwickeln wird. Den Beweis dafür, dass es bereits ein Konkurrenzinstitut ist, sehen wir in der Tatsache, dass der AHV-Fonds vor nicht langer Zeit unseren Pfandbriefinstituten sein Geld bis zu 3 1/2 % gab, in einem Moment, wo die Banken und Kassen sehr wenig Geld hatten, er dagegen sehr viel. Er nützte die Konjunktur aus und verlangte möglichst viel Zins. Heute, nachdem an allen Orten wieder Geld vorhanden ist, unterbietet er die Banken, indem er Geld zu 3 % offeriert. Das ist sein gutes Recht. Wir sehen daraus, dass er ein Konkurrenzinstitut ist.

Beim vorliegenden Anleihensgeschäft bin ich der Meinung, dass das Darlehen nicht von vornherein einfach beim AHV-Fonds untergebracht werden soll, sondern es seien sowohl die beiden staatlichen Banken wie auch die Banken des Revisionsverbandes zu begrüssen, um zu erfahren, ob sie Interesse am staatlichen Anleihen hätten. Falls sie kein Interesse zeigen, ist der Fall klar. Ich möchte also hier und für die Zukunft wünschen, dass man nicht wegen des AHV-Fonds die bernischen Staatsinstitute und die Privatbanken vergisst. All diese Institute sind für den Kanton Bern ein blühendes Geschäft und sollten es auch in Zukunft bleiben.

Aebi. Diese Vorlage gibt mir zu denken. Auf Seite 2 des Vortrages steht, dass in der Rechnung 1948 keine Schuldenrückzahlung mehr möglich sei. Man hörte, dass die Steuereinnahmen 100 Millionen überschritten hätten. Das ist ein Rekord des Kantons Bern bezüglich der Einnahmen. Er steht an der Spitze sämtlicher Kantone. Dabei stehen wir jetzt am Schluss einer Hochkonjunktur. Ich weiss nicht, wie es herauskommt, wenn wir bei dieser Situation keine Schulden mehr abzahlen können. Welche Situation wird wohl entstehen, wenn die Steuereinnahmen einmal zurückgehen? Es wäre gut, sich das zu vergegenwärtigen.

Wir hoffen, gelegentlich zu einer neuen Form der Staatsrechnung zu gelangen; denn die Angaben des Vortrages der Finanzdirektion stehen in gewissem Widerspruch zu den Darstellungen der Staatsrechnung. Man kann zum Beispiel die im Vortrag erwähnten 82,5 Millionen, die zurückgezahlt worden sind, in der Staatsrechnung nicht ohne weiteres finden. Unter 100 Grossräten werden kaum zwei das herausbringen. Auf Seite 231 der Staatsrechnung steht im statistischen Teil: «Verbindlichkeiten 1938: 299 Millionen, 1947: 267 Millionen.» Somit wird eine Abnahme der Verbindlichkeiten um 32 Millionen ausgewiesen. Es ist selbstverständlich, dass die Zahl von 82,5 Millionen stimmt, aber das rührt daher, dass jeweilen nicht alle Schulden ausgewiesen werden, wie man es hier in der Darstellung auf der andern Seite beansprucht.

Bei der Beurteilung der Höhe der Schuldenamortisation dürfen wir nicht vergessen, dass wir etwa 67 Millionen Franken auf etwas ungewöhnlichem Wege erhielten; nämlich durch Abwertungsgewinn, zweckgebundene Fonds und Aufwertung der BKW-Aktien.

Die hier vorgeschlagene Anleihe wäre eigentlich nicht nötig. Man könnte einen Teil der zweckgebundenen Fonds, zum Beispiel 20 Millionen Franken, von der Hypothekarkasse zurückziehen und dem Staat in die eigentliche Verwaltung geben. Die Eidgenossenschaft und der Kanton Zürich machen das ebenso. Gegenwärtig wäre das bei uns

nicht möglich; denn nach dem Gesetz von 1938 über die Finanzverwaltung wird das zweckgebundene Staatsvermögen unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Hypothekarkasse verwaltet. (Art. 24.) Es ist doch nicht nötig, dass wir uns gegenüber der Hypothekarkasse immer mehr verschulden und gleichzeitig dort Fonds äufnen.

Es wurde gefragt, ob unsere Hypothekarkasse die 20 Millionen, die ihr zurückgezahlt werden sollen, heute nötig habe. Ich glaube auch nicht, dass sie diese braucht. Auf dem Kapitalmarkt ist ja eine grosse Geldflüssigkeit eingetreten. Ich stelle keinen Gegenantrag, bitte jedoch, zu prüfen, ob der Staat Bern nicht in Zukunft gewisse zweckgebundene Fonds in eigener Verwaltung belassen könnte. Sowohl dem Fonds wie dem Staat erwüchse dadurch ein Vorteil. Bei Anleihen müssen wir einen höheren Zins bezahlen als wir für unsere Anlagen erhalten.

Diese Differenz könnte man verteilen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Volksbeschluss ist über das Wann, Wie und Wo der Anleihe nichts gesagt, sondern nur im Vortrag. Ich habe wiederholt mit Direktor Würgler gesprochen. Er kam zur Ueberzeugung, dass die Banken die Konkurrenz mit dem AHV-Fonds nicht aushalten können, dass man aber der Oeffentlichkeit nicht zumuten könne, von den Banken teureres Geld zu übernehmen, nur damit diese das Geschäft machen. Das dürfen wir in der Tat nicht.

In bezug auf den AHV-Fonds ist die Situation so: Wenn dieser Fonds Bedingungen stellt, die günstiger sind als die der Banken — alles eingerechnet — so ist es selbstverständlich, dass wir das Geld vom AHV-Fonds leihen. Wenn die Banken gleiche Bedingungen stellen, können wir uns vorbehalten, das Geld auf dem normalen Anleihensweg zu suchen.

Die Banken haben tatsächlich das Geld, das wir zurückzahlen, nicht nötig. Herr Grossrat Aebi hat das richtig erkannt. Wegen der Banken müssten wir also diese Konsolidierung nicht vornehmen. Aber das Geld, das wir auf Kontokorrent leihen, ist für den Staat teuer. Zum andern muss die Verschuldung bei den Staatsbanken, für die wir Garantie zu leisten haben, in einem vernünftigen Verhältnis zum Dotationskapital stehen. Wir dürfen auch wegen der eidgenössischen Bankengesetzgebung die Kontokorrentschuld gegenüber den beiden Staatsbanken nicht immer weiter ansteigen lassen, dürfen auch nicht unsere beiden Staatsbanken als die eigentlichen Gläubiger des Staates Bern betrachten, sonst entstehen verworrene Verhältnisse. Es ist daher besser, die Schuld zu konsolidieren.

Die andere Anregung nehme ich gerne entgegen, nämlich die zweckgebundenen Fonds rein buchhaltungsgemäss zu führen. Immerhin ist das etwas gefährlich, abgesehen davon, dass man in einer Anzahl von Fällen Gesetzesänderungen vornehmen müsste, weil zum Teil gesetzlich festgelegt ist, dass die Fonds der Hypothekarkasse zur Verwaltung übergeben werden müssen.

Zur kritischen Bemerkung betreffend die Staatsrechnung ist zu sagen, dass wir hoffen, für 1950 die neue Form einführen zu können.

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Herr Moser hat sich dagegen gewendet, den AHV-Fonds zu beanspruchen. Ich möchte daran erinnern, dass wir im Februar ein Konversionsgeschäft von ebenfalls 20 Millionen hatten. Damals wurde nichts gesagt vom AHV-Fonds, sondern man placierte die Anleihe zur Hauptsache bei den bernischen Banken. Vielen Kollegen der sozialdemokratischen Fraktion, auch einzelnen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission, war dabei nicht ganz wohl, weil man wusste, dass wir beim AHV.-Fonds günstigere Bedingungen hätten erhalten können. Wir haben dort etwas contre cœur zugestimmt. Ich glaube, wenn man nun beim AHV-Fonds günstigere Bedingungen erhält, sollte man diese ausnützen. ¼ % Differenz im Zinssatz macht jährlich Fr. 50 000.— aus. Eine Differenz von ½ % würde Fr. 100 000.— jährlich ausmachen. Das fällt ins Gewicht, namentlich wenn man feststellt, dass nun die Ueberschüsse der Staatsrechnung am Versiegen sind.

Aus diesen Gründen möchte ich bitten, dem Volksbeschluss keine Opposition zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
über die Aufnahme einer Anleihe
von 20 Millionen Franken

1. Der Regierungsrat wird, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung zu einer Anleihensaufnahme von 20 Millionen Franken ermächtigt. Er setzt den Zeitpunkt und die Bedingungen der Geldaufnahme fest.
2. Die Anleihe ist zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und Hypothekarkasse zu verwenden.

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 12. Mai 1949.

Herr Grossrat!

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass die ordentliche Frühjahrssession des Grossen Rates **Montag, den 16. Mai 1949,** im Grossratssaal, Rathaus, Bern, fortgesetzt wird. Sie werden ersucht, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr im Sitzungslokal einzufinden.

Geschäftsliste:

1. Motion Felser. — Amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte.
2. Postulat Willemain. — Abänderung des Dekretes über den Steuerausgleichsfonds.
3. Interpellation Dr. Morf. — Bekämpfung der Rindertuberkulose.
4. Direktionsgeschäfte der Landwirtschaftsdirektion Nr. 1978, 2085.
5. Gesetz über das Gesundheitswesen; Einzelberatung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Hofer.

Sechste Sitzung

Montag, den 16. Mai 1949
14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Burren (Utzenstorf), Calame, Degoumois, Geiser, Gerber, Gfeller (Oppligen), Gobat, Grädel (Bern), Jossi, Juillerat, Käppeli, Maître, Odiet, Oppliger, Rebetez, Schäfer, Schärer, Schmidlin; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burgdorfer (Schwarzenegg), Kunz.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Es ist nicht allen Kindern, besonders in ländlichen und abgelegenen Gemeinden, die Möglichkeit geboten, die Sekundarschule zu besuchen, auch nicht, wenn sie die Fähigkeiten besitzen. Neben der Entfernung vieler Schüler vom Ort der Sekundarschule spielt die Dienstbotennot und vielfach auch das fehlende Geld für den Nichtbesuch der Sekundarschule eine bedeutende Rolle.

Es werden deshalb folgende Anträge gestellt:

1. Es sollte in jedem Schulbezirk den Kindern vom 6. Schuljahr an die Möglichkeit geboten werden, Französischunterricht zu erhalten.
2. Es sollte auch jeder Lehrer, der die Fähigkeiten besitzt, Französisch-Stunden zu erteilen, für die Extrastunden staatsbeitragsberechtigt sein, ohne dass derselbe das bis jetzt vorgeschriebene Patent als Französischlehrer besitzt.
3. Es möchte auch von der Regierung aus gesorgt werden, dass kein «Rang»- und «Klassen»-Unterschied zwischen den Sekundar- und Primarschülern entsteht, und schon bestehende Unterschiede ausgeglichen werden.

Die Primarschüler werden von den Sekundarschülern vielfach als minderwertig betrachtet und der Kampf um Rang und Klasse fängt schon im schulpflichtigen Alter an. Hier kann Abhilfe geschaffen werden.

16. Mai 1949.

Haldemann
und 13 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Allgemein war man der Meinung, der amtliche Wert der Wälder sei massgebend für die Besteuerung des Ertrages aus denselben.

Dies soll nun nicht der Fall sein und die Einschatzungen für Einkommen aus denselben erfolgen zu bisherigen Hochkonjunkturpreisen anstatt im Verhältnis zum amtlichen Wert, womit dem mittleren Ertrag auf lange Sicht Rechnung getragen wäre.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Sache zu prüfen und allgemein verbindlich auf eine für die Besitzer tragbare Weise zu ordnen.

11. Mai 1949.

Rieben
und 33 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Der Regierungsratsbeschluss vom 4. März 1947 regelt die Höchstgrenzen der Einkommen plus Notstandsbeihilfen für Minderbemittelte, die zum Bezuge berechtigen.

Die buchstäbliche Durchführung zeitigt heute absolute Härtefälle. Besonders hart ist die Weisung, dass zum Feststellen der mutmasslichen Jahreseinkommen das vorjährige herangezogen werden soll. Diese Berechnungsart hat namentlich für Bezüger mit unsicherem Verdienst bei abflauender Konjunktur ungerechtfertigte Härten in sich. Können diese nicht durch Aufhebung dieser Praxis vermieden werden? Eine weitere Härte ist der Umstand, dass die Hilfen wohl quartalsweise berechnet und ausgerichtet werden, dagegen im 4. Quartal das Jahreseinkommen zur Anrechnung gelangt. Es ergibt sich im krassen Fall die mögliche Tatsache, dass ein Bezüger im 4. Quartal, auch wenn er quartalsberechtigt wäre, rückzahlungspflichtig wird von Bezügen der ersten Quartale, weil die Sommerquartale ihm zu einem etwas erhöhten Verdienst verhalfen.

Könnten diese Härten nicht vermieden werden, indem die Höchstansätze plus Beihilfen gerechnet würden?

11. Mai 1949.

Althaus.

II.

Die Kreisschätzungskommission Oberaargau der kantonalen Brandversicherungsanstalt Bern hat ihre Funktionen schon mehrere Monate eingestellt, und in dringenden Fällen werden Schätzer aus andern Kreisen herangezogen.

Ist der Regierungsrat von dieser Angelegenheit unterrichtet, und kann er über die Gründe der getroffenen Massnahmen Auskunft geben?

11. Mai 1949.

Anliker.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Das Bureau hat die

Kommission für die jurassischen Angelegenheiten

wie folgt bestellt:

Herr Grossrat Schneiter, Präsident,
» » Grädel (Bern), Vizepräsident,
» » Giauque,
» » Graf,
» » Grütter,
» » Jobin,
» » Keller (Langnau),
» » Lehmann (Brügg),
» » Moser,
» » Mosimann,
» » Piquerez,
» » Rubi,
» » Scherz,
» » Thomet,
» » Willemain.

Präsident. Aus Versehen ist die Initiative der Partei der Arbeit nicht auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung genommen worden. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, wenn wir die Tagesordnung durch Aufnahme dieses Traktandums erweitern. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Felser und Mitunterzeichner betreffend amtliche Bewertung der Gebäude und Wasserkräfte

(Siehe Seite 104 hievor.)

Felser. Unter dem Eindruck der Befürchtung, dass durch die neue Art der Festlegung des amtlichen Wertes Finanzierungsschwierigkeiten beim Wohnungsbau entstehen, die Lähmungen im Baugewerbe zur Folge haben könnten, habe ich am 21. Februar im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion die jetzt zur Behandlung stehende Motion eingereicht.

Die seitherige Entwicklung hat die damals gehegte Befürchtung weitgehend bestätigt. Die Anführung gewisser Zahlen ist nicht zu vermeiden; ich möchte mich dabei allerdings auf ein Minimum beschränken. Der durchschnittliche amtliche Wert beträgt nach den heutigen Schatzungen in städtischen Verhältnissen (Ortsklassen 1 oder 2) 65 % der Erstellungskosten, bei Neubauten zirka 60 % und auf dem Lande 50 %. Ein Beispiel: Vierfamilienhaus in der Ortsklasse 4 Erstellungsjahr

1948, Baukosten Fr. 120 000.—, Brandversicherung stabilisiert auf dem Zustandswert Fr. 86 000.—, amtlicher Wert Fr. 60 000.—, Belehnungsgrenze 85 %, Belehnungsmöglichkeit für 1. und 2. Hypothek im günstigsten Fall Fr. 51 000.—. Wenn wir die ganze Siedelung nehmen, bekommen wir einen Ausfall von Fr. 88 000.—, deren Finanzierung auf irgendeine Art versucht werden muss. Oder nehmen wir eine Siedelung, die in den Jahren 1946/47 erstellt wurde: Baukosten Fr. 901 000.—, Subventionen Fr. 339 000.—, zu finanzieren Fr. 562 000.— Grundsteuerschatzung im Jahre 1948 nach bisheriger Praxis Fr. 640 000.—; der neue amtliche Wert 1949 beträgt noch Fr. 525 000.—, Belehnungsgrenze 85 %, ergibt eine Finanzierungsmöglichkeit von Fr. 446 000.—; auch hier besteht also ein Manko von rund Fr. 94 000.—. Oder nehmen wir Mehrfamilienhäuser: Erstellungsjahr 1946, Grundsteuerschatzung nach alter Praxis Fr. 320 000.—, amtlicher Wert Fr. 292 000.—. Im Jahre 1947 beträgt die Grundsteuerschatzung für das gleiche Gebäude Fr. 352 000.—, der amtliche Wert Fr. 287 000.—. Wir stellen von 1946 auf 1947 eine Baukostenverteuerung von 10 % fest, auf der andern Seite sogar eine Senkung des amtlichen Wertes gegenüber dem Vorjahr. In der amtlichen Bewertung findet die Baukostenverteuerung absolut keine Berücksichtigung; man stellt sogar eher einen Rückschlag fest.

Dabei wollen wir vorab feststellen, dass sich die kantonale Schatzungskommission sicher alle Mühe gegeben hat, durch die Richtlinien, niedergelegt in der Broschüre: Bewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und der Wasserkräfte, eine klare Grundlage zu schaffen. Es ist aber durchaus denkbar, dass beim Uebergang gewisse Schwierigkeiten sich zeigen und Lücken entstehen, die nach unserm Dafürhalten ausgefüllt werden müssen. Die örtlichen Schatzungskommissionen sind in der Taxation der neuen Liegenschaften nach neuen Grundlagen in mancher Beziehung gehindert, und sehr oft kommt es innerhalb dieser Kommissionen zu ziemlich scharfen Auseinandersetzungen.

Zwei Momente sind nach meiner Auffassung zu wenig berücksichtigt oder zu schematisch geordnet worden, nämlich erstens die Ortsklassen. Der ganze Kanton ist für die Ermittlung des Verkehrswertes in fünf Ortsklassen eingeteilt. Dabei hat man in städtischen Verhältnissen den Stadtkern und die Aussenquartiere gesondert behandelt. Dabei soll die Schatzung auf lange Sicht gelten. Man spricht von 20 bis 30 Jahren. In einem solchen Fall darf man aber nicht allzusehr auf die heutigen Verhältnisse abstellen, sondern man muss die künftige Entwicklung solcher Aussenquartiere mit in Berücksichtigung ziehen. In Bern ist die Sache durchaus in Ordnung: der Stadtkern ist in Ortsklasse 1 eingeteilt, ebenso aber die Aussenquartiere und die Vororte wie Köniz, Wabern, Muri usw. Unverständlich ist es dagegen, dass in Biel die Quartiere Bözingen, Madretsch, Mett und auch die Ortschaft Nidau in eine andere Ortsklasse versetzt werden als der Stadtkern selbst, denn gerade die genannten Quartiere sind diejenigen Gebiete, die heute noch für Bauzwecke zur Verfügung stehen; im Stadtkern selbst können keine Bauten mehr ausgeführt werden, es sei denn, man reisse alte Wohnblöcke ab. Aber an deren Stelle werden keine neuen Wohnblöcke erstellt, sondern Geschäftshäuser, Bank- und Verwaltungsgebäude. Praktisch weisen heute einzig die beiden Aussenquartiere Madretsch und Mett noch neue Wohnbauten auf; diese aber werden in eine niedrigere Ortsklasse versetzt als der Stadtkern, nämlich in die dritte; Biel-Stadt in die zweite. Das hat beim Verkehrswert Reduktionen von mindestens 3 % zur Folge. Hier sollte unbedingt der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich der Wohnbau ausschliesslich in diesen Aussenquartieren abspielt, dass das die ausgesprochenen Wohnquartiere der Stadt Biel sind und deshalb in die gleiche Kategorie wie das Stadtinnere gehören. Diese Differenzierung bringt eine Erschwerung der Bautätigkeit. Eine solche Erschwerung zeigt sich auch in ländlichen Gegenden gegenüber Wohnbauten; sie ist dort sogar noch stärker. Dabei müssen wir feststellen, dass die Erstellungskosten in den Aussenquartieren selbstverständlich nicht billiger sind als im Stadtkern.

So bekommen wir in den umliegenden Ortschaften gegenüber Biel eine Differenz bis zu 11 %, was sicher nicht zur Entlastung der Städte beiträgt. Wohnbauten auf dem Land werden umso schwieriger zu finanzieren sein, denn wir müssen feststellen, dass dort ein amtlicher Wert ermittelt wird, der höchstens der Hälfte der Erstellungskosten entspricht. Wie schwer es nachher ist, auf dieser Basis eine normale Finanzierung durchzuführen, können Sie sich selbst vorstellen.

Dann ein anderes Moment, die Berücksichtigung der Baukosten. Im Begleitschreiben zur Eröffnung des amtlichen Wertes wird offiziell festgestellt, dass gegenüber 1939 eine Baukostenverteuerung von 100 % eingetreten sei, dass aber diese Teuerung höchstens mit 30 % berücksichtigt werden könne. Das ist die Ursache der unbefriedigenden Schatzungen, wie sie heute mitgeteilt werden. Die Baukostenverteuerung wurde bereits anfangs 1945 mit rund 65 % ermittelt, in den nachfolgenden drei Jahren ist eine weitere Steigerung um je 10 % eingetreten, die gar nicht berücksichtigt werden kann. Wenn wir in einer Uebergangslösung diese Steigerungen berücksichtigen könnten, so würde das wahrscheinlich zu einer viel gerechteren Schatzung führen, als das heute möglich ist.

Bei der Errechnung des Ertragswertes hat man für bestimmte Gebäude und Liegenschaften den Grundsatz der rückläufigen Entwicklung verlassen. Bei den Wohnbauten aber hält man starr an diesen 130 % fest, man nimmt an, die Rückwärtsentwicklung werde ungefähr soviel ausmachen wie die Teuerung seit 1945. Wenn man aber heute feststellt, dass der Baukostenindex auf 200 steht, so müsste man unter Annahme einer rückläufigen Entwicklung um 30 % auf 170 kommen. Bei der Errechnung des Ertragswertes spielen die Mietzinserträge eine Rolle. Es wird zu 5—6 % kapitalisiert. Da hat man interessante Erfahrungen gemacht. Bei Gebäuden mit Erstellungsjahr 1910 oder 1912 hat man nicht die effektiven Mietzinse als Grundlage genommen, sondern die Mietzinse, von denen man annimmt, dass sie heute für diese Wohnungen verlangt werden können, womit man den Ertragswert künstlich ganz gewaltig gesteigert hat. Damit bekam man auch eine andere Schatzung, als sie den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Wenn man dort die Möglichkeit geschaffen hat, um einen erhöhten amtlichen Wert zu konstruieren, so wäre es sicher auch auf der andern Seite möglich, bei der Staffelung die Baukostenerhöhung der letzten Jahre zu berücksichtigen, denn der Ertragswert ist mitbestimmend bei der Ermittlung des amtlichen Wertes. Was an einem Ort nützlich und möglich ist, erscheint am andern Ort tunlich.

Die gegenwärtige Praxis hat zu Missbehagen und Misstimmung geführt, auch unter den Mitgliedern der einzelnen Schatzungskommissionen. Es ist klar, dass alle Neuerungen und alle Versuche, sich einem neuen Ziel anzupassen, gewisse Missverhältnisse mit sich bringen und Reibungsflächen bieten werden. Hier handelt es sich aber um mehr als um Reibungsflächen; es handelt sich um Härten, die in ihrer Auswirkung sehr weit gehen, so dass sich Korrekturen als dringend notwendig erweisen. Durch die neuen amtlichen Werte ist der Wohnungsbau weitgehend lahmgelegt worden; gerade im sozialen Wohnungsbau stösst man auf die grössten Schwierigkeiten bei der Finanzierung. Es ist doch sicher nicht richtig, dass bei einem Bauvorhaben von Fr. 120 000. —, für welches Subventionen von Fr. 45 000. — ausgerichtet werden, nachher trotzdem noch Finanzierungsschwierigkeiten entstehen, weil der amtliche Wert nur 60 % beträgt. Wir dürfen nicht vergessen, es handelt sich um Schaffung von Wohngelegenheiten für Volksschichten, die nicht in der Lage sind, selbst zu bauen, wo also vorab die Gemeinden dafür sorgen müssen, dass eine Lösung gefunden werde. Bei gutem Willen und Verständnis auf der andern Seite wird man eine Lösung finden. Aber ungeheuer viel schwieriger wird eine Lösung für rein private Bauvorhaben zu finden sein. Es wird unter diesen Verhältnissen einem Privaten gar nicht mehr möglich sein, einen Bau zu erstellen. Wenn schon eine Genossenschaft, die weitgehende öffentliche Hilfe bekommt, Schwierigkeiten begegnet, wie viel mehr wird das bei den Privaten der Fall sein. Es wird nicht mehr möglich sein, dass ein Privater unter solchen Bedingungen eine Wohnung erstellt, wenn schon eine Genossenschaft, die öffentliche Hilfe in grossem Ausmass geniesst, wie das in den Subventionen zum Ausdruck kommt, Schwierigkeiten begegnet, wieviel mehr wird das bei Privaten der Fall sein, so dass die Ziele, die man sich gerade letzte Woche hier stellte, nicht mehr erreicht werden können, weil der private Wohnungsbau einfach lahmgelegt wird. Der einzelne Bauherr wird nicht in der Lage sein, das Problem für sich allein zu lösen, für den privaten Wohnungsbau wird daher die Lage direkt katastrophal, so dass zuletzt die öffentliche Hand ausschliesslich dafür sorgen muss, dass das Wohnproblem gelöst wird.

Wir stehen mit unserer Auffassung nicht allein; der Herr Volkswirtschaftsdirektor hat letzte Woche angedeutet, dass die Frage des amtlichen Wertes auch in einer Eingabe von sechs Gemeinden aufgeworfen wurde, wobei festgestellt wurde, dass bei Neubauten grosse Schwierigkeiten entstehen. Ferner möchte ich auf den «Bund» vom 12. Mai verweisen, wo der Kantonalvorstand des bernischen Gewerbeverbandes ebenfalls zum Schluss gelangt, den man nicht übersehen darf, hauptsächlich vom Standpunkt der Beschäftigungslage aus. Es ist Tatsache, dass infolge dieser neuen Bestimmungen die Ausführung einer ganzen Reihe von Bauvorhaben unterblieben ist, dass sogar Projekte zurückgezogen wurden. Wenn keine Aenderung getroffen wird, so wird der Wohnungsbau in vermehrtem Masse, wenn nicht ausschliesslich Sache der Oeffentlichkeit werden.

Es ist noch ein Moment, das man in diesem Zusammenhang in Erwägung ziehen muss: die Frage der Beschäftigung im Baugewerbe, namentlich durch Renovation alter Gebäude. Wenn ein Gebäudeeigentümer beabsichtigte, sein Gebäude durch wertvermehrende Um- und Ausbauten auszugestalten, so hatte er die Möglichkeit, neben eigenen Mitteln nach Erhöhung der Grundsteuerschatzung auch fremde Mittel zu beanspruchen, so dass es ihm möglich war, solche Arbeiten auszulösen. Diese Möglichkeit besteht heute nicht mehr, wie ich an einem Beispiel zeigen möchte. Solche Beispiele liessen sich leicht vermehren. Es handelt sich um ein Geschäftshaus, das vom Besitzer immer in gutem Zustand erhalten worden war. Nun wurde ein Umbau vorgenommen, der eine ganz bedeutende Wertvermehrung zur Folge hatte. Die Ausgaben betrugen Fr. 35 000. —; der Besitzer glaubte, nach bisheriger Praxis könne er eigene Mittel zuschiessen und daneben fremde beanspruchen. Die neue amtliche Schatzung aber lautete auf Fr. 87 000. —, gegenüber früher Fr. 90 000. — Er musste einen Teil von seiner Liegenschaft abtrennen, um die Möglichkeit zu bekommen, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Das hat natürlich ungeheuer grosse Bedeutung für die Arbeitsbeschaffung. Man kann sagen, es sei noch verfrüht, von Arbeitsbeschaffung zu sprechen. Aber diese neuen Bestimmungen werden ganz zwangsläufig zu einem Stop im Baugewerbe führen. Der Zeitpunkt, wo man sich mit dieser Frage wird befassen müssen, liegt näher, als man vielfach glaubt. Die Ausweichmöglichkeiten werden vermindert werden, wenn der Wohnungsbau zurückgeht. Nachher werden öffentliche Mittel vermehrt in Anspruch genommen werden müssen. Diese Entwicklung sollte man auf ein Mindestmass beschränken. Damit werden sich Rückwirkungen auf die Beschäftigung im Baugewerbe einstellen.

Zusammenfassend möchte ich feststellen: der zweite Teil der Bewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte ist zu revidieren, wobei folgende drei Punkte zu berücksichtigen sind. Einmal Revision der Ortsklassen. Hier müssen andere Bewertungsgrundlagen geschaffen werden. Es ist einfach nicht angängig, dass so grosse Differenzen bestehen bleiben; sie gehen nämlich weiter als nur von 5 bis 20 %, in abgelegenen Gegenden sind sogar Differenzen bis auf 30 % möglich, und zwar nach Ermessen des Schätzers. Wenn ein Eigentümer eines abgelegenen Gebäudes an diesem etwas verbessert, muss er gewärtigen, dass der Abzug noch vergrössert wird, was eine weitere Lahmlegung speziell in ländlichen Gegenden mit sich bringen wird. Die Absicht, vermehrte Wohnbauten auf dem Land zu ermöglichen, wird nicht verwirklicht werden können, sie wird ins Gegenteil umschlagen; auch in den Städten wird die Auswirkung nicht so sein, wie man dies im Interesse der Wohnraumgestaltung und der Beschäftigung im Baugewerbe wünschen möchte.

Dann haben wir zweitens die Berücksichtigung der Baukosten. Hier muss unbedingt eine Uebergangslösung gefunden werden; man kann nicht einfach von einem Tag auf den andern die Grundlagen gänzlich ändern. Drittens ist zu verlangen: eine bessere oder normale Berücksichtigung der wertvermehrenden Umbauten bei alten Gebäuden.

Diese drei Punkte sind wichtig genug, weil sie ungeheure Auswirkungen auf das ganze Baugewerbe haben, um einen Versuch zu rechtfertigen, diese Milderungen in die Bestimmungen einzubauen.

Es ist zuzugeben, dass es sich beim Erlass dieser Richtlinien, die ja nicht nur in diesen beiden Heften niedergelegt sind, um eine ungeheuer grosse Arbeit handelt. Wir wollen sie nicht in ihrer Gesamtheit kritisieren, aber irgendwo können Lücken oder Ueberschneidungen entstehen, die es auszugleichen gilt. Auch wenn die Schatzungen bereits vollzogen sind, so ändert das nichts an der Tatsache, dass Ungerechtigkeiten bestehen. Umso wichtiger scheint es uns, dass man das daraus entstehende Missbehagen beseitigt. Die Bestimmungen, die ich im Auge habe, haben im Baugewerbe direkt eine Beunruhigung hervorgerufen; in diesen Kreisen kann man nicht verstehen, dass man so enge und starre Linien gezogen und sich in der ganzen Frage so wenig beweglich gezeigt hat. Das ist nur dann zu verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nach den Ausführungen von Herrn Elmer ausschliesslich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geschätzt wurde und dass die fiskalischen Auswirkungen ausser Acht gelassen worden seien. Hier scheint uns eine Korrektur am Platz; ich möchte den Rat bitten, der Motion zuzustimmen.

Siegenthaler. Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Felser hat die ganze Frage der amtlichen Bewertung rein vom Gesichtspunkt der Finanzierung von Neubauten aus behandelt. Ich verstehe das durchaus, muss aber sagen, dass wir uns darüber Rechenschaft geben müssen, wie es herausgekommen wäre, wenn wir zum Beispiel die amtlichen Werte so erhöht hätten, dass die Steigerung einigermassen der heutigen Erhöhung des Baukostenindexes entsprochen hätte.

Ueber das Verfahren möchte ich nicht zuviele Worte verlieren; Sie sind orientiert: wir haben eine kantonale Schatzungskommission, die sich 1945 ans Werk machte und Grundlagen aufstellte. Die Grundlagen für die amtliche Bewertung wurden in der Kommission und in ihren Unterausschüssen mit aller Gründlichkeit diskutiert. Ueber die Höhe des Baukostenindexes, der dem amtlichen Wert zugrundegelegt werden sollte, wurden Expertengutachten der Herren Prof. Sieber und Marbach eingeholt. Das geschah in einem Zeitpunkt, als der Baukostenindex auf 177 stand; die Herren rechneten mit einem Rückgang auf 150 oder vielleicht 140. Die kantonale Schatzungskommission aber glaubte, nicht über 130 gehen zu sollen. Interessanterweise stützt sich auch die Brandversicherungsanstalt, die gegenwärtig ebenfalls eine Revision der Versicherungswerte durchführt, auf diese Zahl von 130.

Das war also die Grundlage, und nun wurde die Neubewertung durchgeführt und in einer Anzahl von Gemeinden auf 1. Januar 1949 in Kraft gesetzt. Im Laufe der letzten Monate haben rund 140 000 Grundeigentümer diese amtlichen Werte zugestellt erhalten. Rekurse gegen diese Bewertungen gingen ein: 2 bis 3 %; davon verlangten aber drei Viertel eine Tieferschätzung, und nur rund ein Viertel eine Schatzungserhöhung. Bei Geschäftshäusern beträgt die Schatzungserhöhung rund 15 %, bei den Wirtschaften rund 25 %, bei den Fabriken im Mittel 10 %, bei der Landwirtschaft ist eine bescheidene Reduktion festzustellen, weil dort nicht auf den Verkehrs-, sondern auf den Ertragswert abgestellt wird.

Wenn wir heute die ganze Situation im Lichte der Rekurse betrachten, so kommen wir doch zur Schlussfolgerung, dass die Revision offenbar nicht schlecht ausgefallen ist. Es ist aber durchaus klar, dass es Fälle geben kann, wo man Korrekturen anbringen muss. In diesen Fällen müssen eben Rekurse eingereicht werden, und diese werden nach den bisherigen Erfahrungen etwa zu zwei Dritteln ganz oder teilweise gutgeheissen. Aber die Grundsätze der amtlichen Bewertung müssen beibehalten werden.

Wir haben die Motion Felser der kantonalen Schatzungskommission zum Mitbericht überwiesen. Die Kommission hat sie mit aller Gründlichkeit diskutiert; sie kam zu einer absolut einhelligen Ablehnung. Auch der Mitbericht der Steuerverwaltung lautet ablehnend, und diese beiden Aeusserungen decken sich absolut mit dem Standpunkt, den ich persönlich einnehme. Wir müssen uns darüber klar sein, dass eine Korrektur im Sinne einer Uebergangslösung, wie sie Herrn Felser vorschwebt, ausserordentlich schwierig ist. Wir dürfen nicht auf sämtlichen Werten einfach einen Zuschlag machen; dadurch entstünden Ungleichheiten, die man nicht verantworten könnte. Wenn man eine Uebergangslösung auf dem Wege der besseren Berücksichtigung der heutigen Baukosten suchen würde, dann müsste man das ganze Verfahren nochmals durchführen. Es ist Ihnen bekannt, dass der Baukostenindex, der heute auf 197 bis 200 steht, sein Maximum bereits überschritten hat; wir kennen eine Anzahl von Fällen, wo von Bauunternehmern sogenannte Abgebote gemacht, das heisst Rabatte von 6 bis 8 % gewährt werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass der Baukostenindex auf der heutigen Höhe bleibt.

Wenn man der Motion Felser entsprechen wollte, müssten dann vorerst die Richtlinien überprüft werden, nach denen geschätzt wurde. Entweder sind diese richtig oder falsch. Sind sie richtig, so brauchen wir nichts zu korrigieren, sind sie falsch angewendet worden, so muss die Korrektur auf dem Rekurswege erfolgen. Es wird nicht möglich sein, zu erreichen, dass bei den hunderten von Schätzern überall genau die gleichen Schätzungen herauskommen, weil immer noch gewisse Ermessensfragen hineinspielen. Eine Revision könnte jedenfalls nicht nach der Methode erfolgen, dass man einfach Zuschläge macht, also sämtliche amtlichen Werte beispielsweise um 10 oder 15 % erhöht. Wenn man aber eine neue individuelle Schätzung vornehmen will, betragen die Kosten 4 bis 5 Millionen und die Durchführung beansprucht 4 bis 5 Jahre. Die Brandversicherungsanstalt rechnet mit dem gleichen Zeitraum. Wir haben uns so zu helfen gesucht, dass wir eine grössere Anzahl von Schätzern ausbildeten.

Theoretisch könnten wir wohl einen prozentualen Zuschlag in Erwägung ziehen; die Schwierigkeit

besteht darin, dass, wie bereits erwähnt, drei Viertel aller Rekurse eine Reduktion der amtlichen Werte verlangen. Wenn wir generell um 10 % erhöhen, würden sich die Rekurse stark vermehren, denn dann würden alle diejenigen rekurrieren, die die Finanzierung im reinen haben. Wenn man eine Differenzierung ins Auge fassen wollte, indem man nur die Neubauten höher bewertet — was sagt nachher der Steuerpflichtige, der diese Neubaute aus eigenen Mitteln finanzierte und der dann einfach auf Grund des höheren amtlichen Wertes mehr Steuern zahlen muss? Ich glaube also nicht, dass man die Grundsätze der Gleichbehandlung innehalten könnte; wenn man die Motion Felser verwirklichen wollte, so bliebe nichts anderes übrig, alls die Grundlagen neu zu überprüfen und nachher eine Neubewertung durchzuführen, da wir mit prozentualen Zuschlägen einfach nicht durchkämen.

Wie steht es mit der Belehnung? Grundsätzlich so, dass der amtliche Wert für die Banken mit Ausnahme der Hypothekarkasse absolut unverbindlich ist. Die Banken behalten sich für die Festsetzung des Wertes, auf Grund dessen sie belehnen wollen, absolute Freiheit vor. Auch wenn wir die amtlichen Werte erhöhen, so wird kein Mensch glauben, dass die Banken deswegen mit ihrer Belehnung höher gingen.

In der Zeit der Subventionierung hat man sich allzusehr daran gewöhnt, dass Leute ohne genügende eigene Mittel bauten, weil sie bauen mussten, aber ich glaube nicht, dass es für die Zukunft die ideale Lösung ist, dass jeder, der sich in einer solchen Lage befindet, einfach baut, auch wenn er nicht einmal den Bauplatz kaufen kann. Man musste diesen Weg wegen des sozialen Wohnungsbaues beschreiten, aber man wird sich heute schon darüber klar sein müssen, dass das so nicht weitergehen kann, vor allem wenn der Bund sich vollständig von der Subventionierung zurückzieht. Ferner kann die Hypothekarkasse nicht eine andere Stellung einnehmen als die, die ihr nach dem Gesetz vorgeschrieben ist: sie wird also bei der Belehnung von Wohnbauten auf $^2/_3$ des amtlichen Wertes gehen dürfen. Bei der Landwirtschaft, wo das Prinzip des Ertragswertes Anwendung findet, können wir auf $^5/_6$ gehen, aber wir werden auch dort zuerst Erfahrungen sammeln müssen, bevor wir uns endgültig festlegen.

Aus all dem geht hervor, dass mit der Erhöhung der amtlichen Werte das Finanzierungsproblem noch nicht gelöst ist, weil sich die Banken hier absolute Freiheit vorbehalten. Darum steht eigentlich nicht die amtliche Bewertung zur Diskussion, sondern ganz allgemein die Frage der Förderung des Wohnungsbaues, und es fragt sich, ob man diesen Wohnungsbau dauernd weiter subventionieren muss.

Nun die andern Forderungen, die der Herr Motionär stellt. Er verlangt eine Neueinteilung der Ortsklassen. Da müssen schon die Verhältnisse berücksichtigt werden, die ausserordentlich verschieden liegen. Ich glaube nicht, dass Wohnhäuser, die neu erstellt worden sind, in Nidau zum Beispiel zum gleichen Preis verkauft werden können wie hier in Bern, auch wenn die Baukosten, mit Ausnahme der Landpreise, die gleichen sind, weil der Mietertrag an den beiden Orten nicht der gleiche ist. Man muss den örtlichen Verhältnissen in angemessener Weise Rechnung tragen. Ich glaube also nicht, dass die Ortsklasseneinteilung durchwegs so falsch ist, wie Herr Felser das annimmt.

Die Baukosten werden zurückgehen. Wie weit sich dieser Rückgang erstrecken wird, das weiss ich selbstverständlich so wenig wie jeder andere. Es scheint mir ausserordentlich schwerwiegend, die amtliche Bewertung zu wiederholen, um sie einem Baukostenindex zwischen 140 und 150 anzupassen; das würde mehr Kritik heraufbeschwören, als wenn man versuchen würde, die Schwierigkeiten bei der Bewertung von Neubauten anders zu überwinden.

Herr Felser hat dann auch noch die Frage der Neubewertung nach Vornahme von Umbauten berührt und kritisiert, dass trotz bedeutender Kapitalinvestitionen der amtliche Wert tiefer festgesetzt werde als die frühere Grundsteuerschatzung. Sofern korrekt geschätzt wird, lässt sich nichts dagegen einwenden, wenn gestützt auf wesentliche Wertvermehrungen durch Umbauarbeiten eine Erhöhung des amtlichen Wertes erfolgt.

Zusammenfassend möchte ich feststellen: Die Zahl der Rekurse beweist, dass die amtliche Bewertung nicht schlecht ist. Natürlich können diejenigen, die erst bauen wollen und Finanzierungsschwierigkeiten begegnen, noch nicht rekurrieren, da ja noch keine Bewertung vorliegt. Es geht nicht an, wegen der Fälle, die Herr Felser im Auge hat, eine neue Bewertung durchzuführen, auch bei allen andern Grundbesitzern, die keine Erhöhung wollen. Damit würden wir das Odium auf uns laden, dass wir einfach erhöhte Steuern erzielen wollen. Eine allgemeine Revision der amtlichen Bewertung möchte ich aus den dargelegten Gründen ablehnen. Ob wir eine andere Lösung finden, die brauchbar ist, ist eine andere Frage. Ich glaube es persönlich nicht, sondern die Finanzierung ist auf eine andere Grundlage zu stellen; wir werden uns mit den Banken in Verbindung setzen müssen, um diese Schwierigkeiten zu überbrücken. Aus diesen Gründen komme ich namens des Regierungsrates dazu, die Motion abzulehnen.

Es wurde mir nahegelegt, die Motion in Form eines Postulates anzunehmen. Was soll man mit einem Postulat anfangen? Wenn ich persönlich überzeugt bin, dass man eine andere Lösung nicht suchen kann, dann haben wir ein Postulat mehr in der Schublade. Wenn sich nachher Herr Felser wieder erkundigt nach dem Schicksal des Postulates, kann ich nur antworten, man habe nichts machen können. Ich lehne nicht das Verlangen ab die amtliche Bewertung im Auge zu behalten; das gehört zu unsern Pflichten, sondern ich lehne die Motion in dem Wortlaut ab, wie sie gestellt ist, wo es heisst: «Dem Grossen Rat so rasch wie möglich Abänderungsanträge für die Erfassung des wahren Wertes der Grundstücke . . . zu unterbreiten.» Wir bestreiten nicht, dass die Einschätzung zum wahren Wert heute nicht erreicht ist, aber wir können keine Formel finden, die es gestattet, den wahren Wert für jeden beliebigen Zeitpunkt festzustellen. Weiter wird verlangt, die kantonale Schatzungskommission sei anzuweisen, ihre verbindlichen Bewertungsgrundlagen einer Revision zu unterziehen, und zwar im Sinne der Forderungen des Motionärs. Wenn wir das täten, würden sich alle die Folgen einstellen, die ich genannt habe. Darum müssen wir auch diese Forderung ablehnen.

Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag der

Regierung zu folgen. Wir werden dem ganzen Problem unsere Aufmerksamkeit schenken, und wir werden unserseits sagen, welche Wege man hinsichtlich der Finanzierung der Neubauten beschreiten kann, ohne die kostspielige und zeitraubende Arbeit der Neubewertung durchführen zu müssen.

Präsident. Hält Herr Felser an seiner Motion fest?

Felser. Ja.

Burgdorfer (Burgdorf). Es war sehr verdienstlich von Herrn Kollege Felser, das Problem hier zur Diskussion zu stellen und uns allen Gelegenheit zu geben, nicht nur im Rat, sondern in der Oeffentlichkeit zu diesem Problem Stellung zu beziehen. Besonders verdienstlich ist es, dass die Motion bereits im Februar eingereicht wurde, das heisst in einem Zeitpunkt, wo die neu eröffneten Schatzungen Anlass zu Diskussionen gaben.

Man kann in guten Treuen verschiedener Ansicht sein; das Problem stellt sich verschieden, je nachdem man Besitzer eines alten oder eines neuen Gebäudes ist, verschieden aber besonders, je nachdem, ob einer eine Baute selbst finanziert hat oder nicht. Vorerst ist zu sagen, und da deckt sich meine Meinung mit derjenigen des Herrn Regierungspräsidenten, dass man nicht generell von unbefriedigenden Schatzungen reden darf. Im grossen ganzen hat sich das System bewährt; ich bin mir bewusst, dass gewisse Uneinheitlichkeiten des Vorgehens bestehen, dass es gilt, diese auszumerzen, das System zu verfeinern. Wenn Herr Felser behauptet, der Wohnungsbau werde verunmöglicht, so mag diese Behauptung der Sorge um die Finanzierung entsprungen sein, oder der Sorge um die Beschäftigung im Baugewerbe. Soweit sind wir durchaus miteinander einig, dass es gilt, diesem Problem alle Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei muss man aber rein objektiv beobachten und urteilen und darf sich nicht von vereinzelten Beispielen beeinflussen lassen.

Persönlich stehe ich, wie Sie wissen, auf dem Standpunkt, die Subventionierung des Wohnungsbaues dürfe nicht abrupt sistiert werden; das ist auch der Grund, warum ich für die letzte Woche beschlossene Million plädierte. Ich habe aber die Meinung, dass nicht dort die Lösung zu suchen ist, wo Herr Felser sie sucht. Er verlangte wörtlich, man solle durch eine Verbesserung des Verfahrens Höherschätzungen konstruieren. Er glaubt, dadurch entstehe eine Möglichkeit zur Erleichterung der Finanzierung.

Hier liegt die Illusion und hier scheiden sich die Wege. Es ist ein Irrtum, zu glauben, dass das geldgebende Institut einzig auf die Erstellungskosten und auf die amtliche Schatzung abstellt. Ich gebe zu: unter dem alten System der Grundsteuerschatzung war man fast soweit gekommen, dass man sozusagen unbesehen auf diese Grundsteuerschatzung abstellte, mit Ausnahme einzelner Landesteile. Heute ist es aber so, dass jede Bank das Objekt selbst besichtigt, dass sie sich also neben dem Zahlenmaterial, das ihr der Staat in die Hand gibt, selbst Rechenschaft darüber ablegt, ob sie einsteigen kann, und wenn ja, bis zu welcher Summe. Es ist möglich, dass die Praxis der Hypothekarkasse, die gesetzlich festgelegt ist, hier eine gewisse Norm bringt, aber nur im Rahmen der Konkurrenzverhältnisse unter den Hypothekarinstituten selbst. Der Herr Regierungspräsident machte mit Recht darauf aufmerksam, dass es dem Geldgeber freisteht, das Geschäft zu machen oder von der Hand zu weisen.

Bei der heutigen Bewertung von Gebäuden, seien es Alt- oder Neubauten, sind verschiedene Faktoren ausschlaggebend. Bei den Neubauten mag der Erstellungswert bis zu einem gewissen Grad mitbestimmend sein, aber primär steht die Verwendungsmöglichkeit des Gebäudes im Vordergrund, seine Lage, die Vermietbarkeit, der Mietertrag und die Verkäuflichkeit. Wir können durch den gleichen Architekten drei genau gleiche Häuser projektieren und durch den gleichen Bauunternehmer erstellen lassen: eines in Bern, eines in Spiez und das dritte in Fraubrunnen; die Schatzungen werden nicht gleich sein, nicht nur wegen der Ortsstufenunterschiede, sondern deshalb, weil es unvergleichlich schwerer sein wird, eine Wohnung in Fraubrunnen zu vermieten als in Bern. Dieses Beispiel mag an den Haaren herbeigezogen sein; es vermag aber die Situation zu beleuchten.

Der zweite Punkt, wo ich mit dem Herrn Motionär nicht einig gehe, ist der, dass es primär um die zwei Drittel gehe, das heisst um die erste Hypothek. Im Grunde genommen wird man bis zum Betrag der ersten Hypothek keine besondern Schwierigkeiten haben; solche tauchen insbesondere für die Restfinanzierung auf. Wenn der Staat käme und der Bank vorschreiben wollte, sie müsse bis zu zwei Drittel des amtlichen Wertes belehnen, und der amtliche Wert wäre durch Abänderung des geltenden Verfahrens künstlich in die Höhe getrieben, so würde der betreffende Geldgeber zum Leidwesen des Bauherrn sagen: Jawohl, ich mache mit; willst Du Bürge sein, Vater Staat? Es geht um das, was nachher kommt, nicht in erster Linie um diese zwei Drittel. Bei aller Anerkennung des belebenden Momentes, das Herr Felser in die Diskussion bringt, muss ich hervorheben, welche Ungerechtigkeit zwischen Alt- und Neubauten entstehen würde, wenn man seinem Wunsch folgen wollte. Die neu ermittelten amtlichen Werte haben gezeigt, dass die Rendite der Altwohnungen, und das sind 90 % aller überbauten Grundstücke im Kanton Bern, ungefähr bei 6 oder 6,5 % liegt. Das ist keine übertriebene Rendite, wenn Sie berücksichtigen, dass diese Gebäude einen ordentlich grossen Unterhaltsaufwand erfordern. Erhöht man die Schatzung, so wird automatisch die Rendite schlechter, weil die Steuern erhöht werden, die Mieten aber auf dem gleichen Niveau bleiben. Auch hier wieder ergibt sich ein Gegensatz zwischen dem, der selbst finanzieren kann, der also neue Lasten scheut, und dem andern, der weniger die neuen Lasten scheut als die Gefahr, nicht finanzieren zu können.

Man wird in zwei Richtungen korrigieren müssen: man wird die tausendfränkigen Dreizimmerwohnungen in der Stadt Bern, die kraft des Mieterschutzes beibehalten worden sind, mit der Zeit etwas nach oben, aber gleichzeitig auch die dreitausendfränkigen Dreizimmerwohnungen nach unten korrigieren müssen, denn es stellt sich heraus, dass gerade diese Wohnungen von Leuten mit Ein-

kommen zwischen Fr. 10 000.— bis Fr. 12 000.— bewohnt sind. Der Prozentsatz des Einkommens, der von diesen Leuten für Miete ausgegeben werden muss, ist ungesund hoch. Es gilt hier, einen gemeinsamen Nenner zu finden, ungefähr so, wie der Herr Regierungspräsident sagte, und zwar nach nochmaliger Prüfung auf Grund der gemachten Erfahrungen. Man kann aber nicht schon nach ganz kurzer Zeit die Uebung wieder von vorn beginnen, sondern man muss berücksichtigen, dass auch bei der Einführung der nun historisch gewordenen Grundsteuerschatzung die gleichen Diskussionen auftraten.

Als dritter Punkt kommt der Rückgang der Teuerung hinzu. Es steht fest, dass die Baukosten im Landesmittel bereits um zirka 7 % zurückgegangen sind. Hier möchte ich die Gelegenheit benützen, um eine falsche Meinung, die letzte Woche geäussert wurde, zu korrigieren. Herr Kollege Burren glaubte feststellen zu müssen, Nutzniesser der Subventionen seien in erster Linie die Unternehmer gewesen; sie haben übertriebene Preise gefordert. Diese Meinung ist falsch, ich muss sie in aller Form zurückweisen. Ein solches Urteil zeugt nicht von irgendwelcher Kenntnis der Sachlage. Wir wollen zwar heute nicht nochmals das ganze Problem aufrollen; ich möchte immerhin feststellen, dass, wenn man von Ertragswert spricht, man die Verteuerung von Materialien und Löhnen, ebenso die Erhöhung der Sozialleistungen einbeziehen muss, und zu guter Letzt nicht vergessen darf, dass auch der Unternehmer berufen ist, mit seinen Steuerleistungen Subventionslasten der öffentlichen Hand abtragen zu helfen. Was in dieser Richtung von Herrn Burren gesagt wurde, ist also irrig und muss zurückgewiesen werden.

Ich komme zum Schluss, dass wir freilich unsere Schatzung verfeinern müssen, dass wir aber nicht heute schon die Grundlagen auf den Kopf stellen dürfen. Es geht darum, Erfahrungen zu sammeln, auf dem Wege des Rekursentscheides den individuellen Verhältnissen möglichst Rechnung zu tragen. Kürzlich hörte ich einen Vortrag von Herrn Dr. Elmer, der die rund 400 Schätzer instruierte; auch er hat die Unzufriedenen ermuntert, sie möchten rekurrieren. Dabei ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Rekurse nach sachlicher Aufklärung durch die Behörden spontan zurückgezogen wird.

Herr Felser wird mit mir darin einig sein, dass diese Neuregelung zur Folge hat, dass in Zukunft die Finanzierung etwas gründlicher vorbereitet werden muss. Kein Mensch hat ein Interesse daran, dass eine Wohnbaugenossenschaft nach Erstellung einer Wohnkolonie in Konkurs gerät, weder der Unternehmer, dessen Rechnung nicht bezahlt wird, noch der Staat, dessen Subventionen nicht sinngemäss verwendet werden, noch der Mieter, der schon bei seinem Einzug in hängenden Rechten ist. Ich möchte also der Meinung des Herrn Regierungspräsidenten beipflichten: Es darf nicht einfach aus der heutigen Debatte nichts entstehen, sondern die Regierung soll dieses Problem neuerdings prüfen, aber sie darf sich dabei nicht auf den von Herrn Felser vorgeschlagenen Weg beschränken. Diese Erkenntnis führt mich zum Schluss, die Motion sei abzulehnen.

Wälti. Wenn ich angenommen hätte, diese Motion werde bekämpft, wie es jetzt geschehen ist, hätte ich Material mitgenommen, um darzutun, wie dringlich die Erfüllung der Forderungen dieser Motion ist. Ich trete mit aller Intensität für die Motion ein, ohne zu verlangen, dass man sich strikte an die Ziffern 1 und 2 halte, sondern weil ich überzeugt bin, dass sofort etwas geschehen muss und dass man die Motion nicht einfach in einer Schublade versorgen kann.

Es steht hier gleich wie mit der Steuergesetznovelle. Dort hätte man auch sagen können, man habe ungenügende Erfahrungen. Alle die, die mit dem Baufach zu tun haben, haben seit vier Jahren Erfahrungen gesammelt, genau gleich wie die Erfahrungen, die mit der Anwendung des Steuergesetzes gemacht wurden. Hier handelt es sich nicht um Aenderung des Steuergesetzes, sondern es muss nur ein Dekret geändert werden. Rückblickend muss ich sagen, dass wir bei der Beratung des Steuergesetzes den grössten Fehler machten, als wir dieser kantonalen Schatzungskommission so grosse Kompetenzen einräumten. Hätten wir das Büchlein gelesen, das wir jetzt bekommen haben, so hätte ganz sicher der Grosse Rat den betreffenden Artikel nicht so beschlossen, wie er nun dasteht; ich wenigstens hätte mich gehörig zur Wehr gesetzt.

Wenn die Regierung mit der Steuerverwaltung behauptet, die Tatsache, dass nur so wenige Rekurse eingereicht worden seien, beweise, dass das Volk mit den Schatzungen einverstanden sei, so möchte ich dieser Auffassung entgegentreten. Die Leute kommen zuerst zu uns; wir müssen sie beruhigen. Wenn in jedem Fall, wo eine Unzufriedenheit bestand, ein Rekurs eingereicht worden wäre, so wäre die Zahl der Rekurse stark angewachsen. Ich kann ruhig behaupten, dass die Zahl der Unzufriedenen viel grösser ist als die Zahl der Rekurrenten.

Wenn behauptet wird, drei Viertel der Rekurrenten verlangen eine tiefere Schatzung, und nur ein Viertel eine höhere, so muss man unterscheiden: einerseits zwischen Stadt und Land und anderseits zwischen Geschäfts- und Wohnhäusern. Es besteht ein Problem, Herr Felser hat es mit seiner Motion zur Diskussion gestellt. Es ist ganz sicher, dass diejenigen, die neuerstellte Wohnhäuser besitzen, eine Erhöhung der Schatzung verlangen, während die Rekurrenten vom Land hauptsächlich auf Erniedrigung tendieren. Mit solchen generellen Behauptungen, wie sie hier aufgestellt wurden, kann man nichts beweisen.

Warum die Schatzungskommission seinerzeit für die Stabilisierung auf 130 eingetreten ist, begreife ich nicht, nachdem die Gutachten der Herren Prof. Marbach und Prof. Sieber in einer Zeit, als der Baukostenindex noch nicht auf 200 stand, bei 150 stabilisieren wollten. Das mag für alte Häuser noch angehen, weil dort ein Anciennitätsabzug gemacht werden könnte und an vielen Orten mit Recht gemacht werden musste, weil also die Schatzung sich dem Zustand des Gebäudes anpassen musste. Auch ich möchte nicht behaupten, dass die Schatzungen durchs Band weg falsch seien; für den Grossteil der alten Gebäude sind sie richtig und können nicht Anlass zu Rekursen bieten. Auch wenn in einzelnen Fällen eine Aende-

rung für den Eigentümer erwünscht wäre, so sagen sich die Leute, sie wollen sich nicht wegen einer Aenderung um eine geringe Summe mit Rekurskosten belasten.

Ganz anders ist das Problem bei den Neubauten zu beurteilen. Ich gehe mit Herrn Felser vollständig einig, wenn wir den privaten Wohnungsbau ohne Subventionen, der heute noch vorkommt, abwürgen wollen, so müssen wir die Schatzungen so machen, wie sie gemacht wurden. In den letzten Jahren habe ich als Präsident von Baugenossenschaften und als Berater privater Bauherren in der Stadt Bern Wohnbauten mit einer Kostensumme von mehreren Millionen erstellen helfen, so dass ich mir ein Urteil erlauben darf. Ich muss bestätigen, dass die Genossenschaften, die ich kenne, mit Rücksicht auf die heutige Schatzungspraxis auf dem Standpunkt stehen, ein weiteres Bauen lasse sich nicht mehr verantworten. Wenn man bei einem Gebäude mit einem Erstellungswert von Fr. 200 000. — zu einer amtlichen Schatzung von Fr. 120 000. — kommt, so wird jeder Käufer sofort auf diese Differenz stossen, und damit unterbindet man jedes Interesse für Neubauten. Von den Behörden selbst werden die Leute gewarnt, solche Häuser zu kaufen. Die meisten Leute, die privat bauen, bauen nicht, um die Häuser zu behalten, sondern um sie zu verkaufen. Wie sollen sie, wenn solche Differenzen bestehen, Häuser zum Verkauf offerieren? Das Beispiel, das ich nannte, ist unvollständig: Zu der Differenz zwischen dem Erstellungswert von Fr. 200 000. — und dem Schatzungswert von Fr. 120 000. — kommt noch: 1. Hypothek von Fr. 80 000. —, so dass der Käufer Fr. 120 000. — aus eigener Kraft aufbringen muss; den Rest mit Hilfe von Bürgschaften.

Herr Burgdorfer ist im Irrtum, wenn er behauptet, der Zinsfuss richte sich nach dem amtlichen Wert. Wenn wir in dem eben erwähnten Beispiel eine erste Hypothek von Fr. 80 000. — bekommen, so erhalten wir eben nur diese Summe zum Zinsfuss von 3½ %; wenn der Schatzungswert höher wäre und dem wahren Wert besser entspräche, bekämen wir eine höhere erste Hypothek zu diesem ermässigten Zinsfuss. Ohne Subventionen werden unter diesen Umständen keine Neubauten mehr erstellt werden. Wenn man aber auf diesem Weg dazu kommt, dass man nur noch baut, wenn die öffentliche Hand hilft, so haben wir das Pferd falsch aufgezäumt.

Ich glaube also sagen zu dürfen, dass wir bereits Erfahrungen genug gesammelt haben; ich wäre in der Lage, massenhaft Beispiele zu bringen, um zu zeigen, wie die Schatzungen entstanden sind, wozu sie geführt haben und noch weiter führen. Ich möchte also dringend bitten, die Motion erheblich zu erklären, wobei ich betonen möchte, dass der Auftrag an die Regierung ruhig etwas elastischer gefasst werden dürfte. Das, was heute am dringendsten erforderlich ist, ist das, dass wir der Regierung den Auftrag geben, alles zu tun, um zu vermeiden, dass der private Wohnungsbau abgemurkst wird.

Felser. Ich möchte vorab feststellen, dass die Schuld für die unbefriedigenden Schatzungen nicht bei den Kommissionsmitgliedern zu suchen ist; diese Leute haben korrekt und einwandfrei nach Reglement geschätzt. Weil dem so ist, weil bei dieser reglementsgemässen Schatzung unbefriedigende Resultate herausgekommen sind, müssen die Richtlinien geändert werden. Deshalb habe ich die Motion eingereicht.

Bezüglich der Ortsklassen möchte ich dem Herrn Regierungspräsidenten erwidern, dass ich mich nicht vermesse, Nidau mit Bern zu vergleichen, sondern ich habe kritisiert, dass, während die Aussenquartiere von Bern dem Stadtkern gleichgestellt sind, die Aussenquartiere von Biel und die Ortschaft Nidau in eine niedrigere Klasse versetzt wurden als das Zentrum von Biel. Wir wünschen nicht, dass Mett, Madretsch usw. Bern gleichgestellt werden, sondern Biel. Dieses Begehren verdient sicher eine seriöse Prüfung. Wenn man mit Vertretern von Banken sprach, konnte man feststellen, dass auch die Banken durch diese neuen Bestimmungen handicapiert sind. Auch sie wünschen eine Aenderung. Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Häfliger, wonach die Frage der ersten Hypotheken durchaus in Ordnung sei, aber die weitere Finanzierung ungeheure Belastungen bringe, zum Teil überhaupt nicht zu lösen sei. Es geht darum, die Ortsklassen entsprechend zu berücksichtigen und dem Teuerungsfaktor Rechnung zu tragen. Das scheint möglich mit dem Rechenschieber, dafür braucht man nicht das ganze Verfahren wieder aufzurollen.

Am stärksten haben mich die Andeutungen des Herrn Regierungspräsidenten betreffend Drosselung des Wohnungsbaues berührt. Ich glaube nicht, dass das der Ausgangspunkt für die Neufestsetzung der amtlichen Werte sein könne, sondern dass wir nach wie vor diese Aufgabe erfüllen müssen. Wenn Herr Burgdorfer feststellte, dass die Baukosten um 7 % zurückgegangen seien, so stehen sie eben immer noch auf 193. Wenn man bei der Ermittlung des Verkehrswertes auf den Index von 130 abstellt, so stellt man in diesem Punkt, der eine grosse Bedeutung hat, nicht auf eine Realität ab, sondern auf eine These. Wer gibt uns die Garantie, dass die Baukosten in diesem Masse sinken? Wer kann garantieren, dass eine gegenteilige Entwicklung nicht eintritt? Darum sollte man bei der Ausarbeitung und Handhabung solcher Vorschriften vorsichtiger sein, wegen der Rückwirkungen auf das Baugewerbe. Wir haben neben dem Ortsklassenabzug noch einen Altersabzug, der sich unheilvoll auswirkt.

Warum muss man unbedingt starr an dem Index von 1945 festhalten; warum ist es nicht möglich, für 1946/48 Zuschläge zu bewilligen? Es läge sicher im Bereich der Möglichkeit, nach einer Lösung zu suchen. Was nützt ein Rekurs, wenn die entscheidende Instanz feststellt, es sei streng nach den Richtlinien geschätzt worden? In diesem Fall lautet doch der Entscheid sicher auf Ablehnung des Rekurses. Ich bin mit einer elastischen Interpretation der Motion, wie sie von Herrn Wälti gegeben wurde, einverstanden, und bitte, die Motion in diesem Sinn erheblich zu erklären.

Rubi. Ich möchte zu dieser Neubewertung auch ein Wort sagen, weil sie in den Berggebieten direkt zu einer Beunruhigung geführt hat. Schon früher standen die Grundsteuerschatzungen tief unter dem

Verkehrswert, jetzt hat man noch mehr reduziert. Zahlreich sind die Fälle, wo die heutige Schatzung nicht mehr zwei Drittel der früheren Grundsteuerschatzung erreicht. Damit fehlt die Deckung für die Hypotheken und die Banken verlangen Rückzahlung des nicht mehr gedeckten Betrages. Alle diese Verhältnisse führen, solange die Genehmigungspflicht besteht, zu einem ausgesprochenen Schwarzhandel. Es gibt kaum eine Handänderung, wo der im Kaufvertrag angegebene Preis mit dem wirklich bezahlten Preis übereinstimmt. Objekte, die man jeden Tag für Fr. 40 000. — bis Fr. 50 000. — verkaufen kann, sind geschätzt mit Fr. 18 000. — bis Fr. 19 000. —. Das führt vielfach dazu, dass ein einziges Kind das ganze Vermögen erbt; die andern gehen leer aus. Ein Kind bekommt also, unter Anrechnung von kaum Fr. 20 000. —, ein Vermögen von Fr. 40 000. — bis Fr. 50 000. —. Ich möchte nicht zu der Motion Stellung nehmen, aber doch den Herrn Finanzdirektor bitten, dafür zu sorgen, dass diese Belehnungsfrage möglichst rasch abgeklärt wird, damit die Leute erfahren, woran sie sind.

Moser. Der Motionär will die amtlichen Werte erhöhen, um die Finanzierung der Neubauten zu erleichtern. Wir wissen, dass es schon unter dem alten Steuergesetz Leute gab, die eine Erhöhung der Grundsteuerschatzung verlangten, um damit von den Banken und Kassen möglichst viel an Darlehen in erster Hypothek zu erhalten, und wenn möglich Nachgangshypotheken bis übers Dach hinaus. Heute soll der Grosse Rat Hand dazu bieten, dieses Gebaren, das man unter dem alten Steuergesetz als ungesund empfand, wieder zu ermöglichen.

Nachdem die neuen amtlichen Werte bekanntgegeben waren, sahen sich die Banken und Sparkassen veranlasst, auch neue Richtlinien für die Finanzierung zu beschliessen. Es ist Tatsache, dass Banken und Kassen unter der früheren Grundsteuerschatzungen auch auf 1. Hypotheken Verluste erlitten haben. Das trifft bei der Hypothekarkasse weniger zu wegen der Gemeindegarantie. Nachdem die neuen amtlichen Werte auf eine breitere Basis abstellen als die frühere Grundsteuerschatzung, können wir ungefähr im gleichen Umfang belehnen, nämlich bis zu $^2/_3$ bei nicht landwirtschaftlichen Objekten, bei landwirtschaftlichen noch etwas weiter. Wir hatten die Meinung, dass diese Lösung tragbar sei. Es soll auch für die Zukunft als Grundsatz gelten, dass die erste Hypothek mündelsicher sein soll. Die Banken und Kassen können Gebäude und Liegenschaften nicht bis zur Grenze der vollen Konjunkturwerte, wie wir sie heute haben, belehnen. Wenn der Grosse Rat beschliessen würde, die amtlichen Werte sollen erhöht werden, so würde bei den Neubauten eine grosse Unsicherheit entstehen. Wenn das zustandekommen sollte, kämen die Banken und Sparkassen nicht darum herum, ihre Hefte zu revidieren, die Belehnungsgrenze neu festzulegen; dann haben wir aber wieder dasselbe, was wir heute haben. Unter dieser Perspektive muss man die Motion Felser als untauglichen Versuch, das Problem, das tatsächlich existiert, zu lösen, bezeichnen. Ich bin mit dem Vertreter der Regierung einverstanden, dass die Motion abzulehnen ist, wobei man aber der Frage gleichwohl volle Aufmerksamkeit schenken muss.

Burren (Steffisburg). Gestatten Sie mir, meinem Fraktionsfreund Burgdorfer zu antworten. Soviel mir in Erinnerung ist, habe ich letzte Woche nicht von Unternehmern gesprochen, sondern ich habe festgestellt, im Volke draussen bestehe die Auffassung, dass gewisse Kreise zuviel verdienen. Wenn die Zeitungen anders berichtet haben, so tut mir das leid, und es tut mir noch viel mehr leid, wenn gewisse Unternehmerkreise sich betroffen fühlen. Es gibt ein Sprichwort, das man auf diesen Fall anwenden darf: Wenn man einen Stein in Schafherde wirft, so blöken die, die es getroffen.

Walter. Als Mitunterzeichner der Motion bin ich mir bewusst, dass es nach abgeschlossenem Schatzungsverfahren nicht leicht sein wird, auf die Schatzungen zurückzukommen und sie zu ändern. Und doch ist es notwendig. Es sind mir sehr viele Fälle bekannt, wo die Leute die Finanzierung mit dem besten Willen nicht zustande brachten. Dabei handelt es sich nicht etwa um Leute, die nicht einmal das Land bezahlen konnten. Es gelingt in solchen Fällen fast immer mehr oder weniger, zu finanzieren, aber nur unter starker Belastung, höheren Zinsen, wozu noch eine verstärkte Amortisationspflicht kommt. So kommt es, dass der Bauherr einen viel höheren Mietzins aufbringen muss, als er ursprünglich rechnete.

Nun ist gesagt worden, obwohl die Leute die Möglichkeit hätten, die Sache auf dem Rekurswege korrigieren zu lassen, seien gar nicht so viele Rekurse eingegangen. Diese Sache ist nicht so einfach. Ich kenne viele Leute, die die Frage der Einreichung eines Rekurses sehr wohl erwogen haben, die sich aber sagten, ein Rekurs führe doch nicht zum Ziele. Dann kenne ich auch solche, die rekurriert haben. Nachher kam ein Experte, dann wurde gemeinsam ausgerechnet, und es wurde erklärt, im Rekursentscheid werde nur eine bescheidene Erhöhung herauskommen, worauf der Rekurrent fand, es sei nicht der Mühe wert, auf dem Rekurs zu beharren und Kosten zu riskieren. So wurde der Rekurs zurückgezogen, weil man fand, unnütze Kosten lohnen sich nicht.

Es wurde ferner erwähnt, die Baukosten gehen jetzt zurück. Für die Bauherren wird sich das aber auf längere Zeit nicht auswirken, denn jetzt werden die Subventionen reduziert. Wenn wir wollen, dass auch in Zukunft gebaut werde, so muss etwas im Sinne der Begehren der Motion Felser geschehen. Man sollte daher der Motion zustimmen und die Regierung beauftragen, den Weg zu suchen, um der Situation gerecht zu werden. Wenn es dabei nicht genau nach dem Wortlaut geht, so ist das kein Unglück.

Wirz. Das Problem liegt darin, dass man eigentlich zwei Schatzungen vorsehen sollte, je eine für die alten Häuser und für Neubauten. Die Besitzer alter Häuser in Bern sind, wie ich vernommen habe, im allgemeinen über die Höherschatzungen nicht beglückt; sie haben gefunden, der Bedarf an Steuern sei gedeckt. Anders ist es natürlich bei den Neubauten. Dort wird die Finanzierung zum Problem, weil man den amtlichen Wert, auch wenn man ihn nicht direkt der Belehnung zugrundelegt, doch als Richtlinie betrachtet. Noch schwieriger wird die

Lage bei der Belehnung durch die Hypothekarkasse. Ich weiss nicht, ob die Hypothekarkasse nicht wieder in die Lage kommt, dass sie zu wenig Darlehensgeschäfte abschliessen kann, wie das schon früher der Fall war, was zu einer Aenderung des Hypothekarkassendekretes geführt hat.

Nach meiner Auffassung hätte man einen Mittelweg suchen sollen, da es schwierig ist, zweierlei Schatzungen aufzustellen. Die Banken, die das Hypothekargeschäft betreiben oder Baukredite bewilligen, stellen sich nach andern Richtlinien ein. Man betrachtet den Ertragswert und den Verkehrswert und noch andere Faktoren und kommt allmählich zu einem System, wie man es schon früher in der Ostschweiz hatte, wo man sehr wenig auf die amtliche Schatzung abstellte, während wir Berner uns einfach orthodox auf die Grundsteuerschatzung stützten. Die Banken haben meistens in ihren Reglementen die Bestimmung, die erste Hypothek dürfe soundsoviel Prozent der Grundsteuerschatzung betragen, die zweite soundsoviel. Das wird geändert werden müssen.

Es ist klar, dass die Finanzierung der Neubauten durch die heutigen Bestimmungen erschwert wird, aber ich glaube doch nicht, dass die Bautätigkeit vollständig abgewürgt wird, wie Kollege Wälti behauptet. Ich kenne grosse Bauherren in Bern, die auf Subventionen verzichten, weil sie die damit verbundenen Umtriebe scheuen. Sie finanzieren mit Hilfe auswärtiger Geldgeber; bekanntlich ist ja die Geldflüssigkeit heute sehr gross, infolge der Konkurrenz, die der AHV-Fonds bereitet.

Das ist die Situation, mit der wir rechnen müssen. Wenn wir uns starr an die amtliche Schatzung halten, so werden wir die Erscheinung bekommen, dass diese Gelder nach auswärts gehen, respektive von auswärts nach Bern kommen. Ich hätte es deshalb nicht ungern gesehen, wenn man nicht die starre und kategorische Form der Motion gewählt hätte, sondern die Form des Postulates. Der Herr Finanzdirektor hat zwar erklärt, er müsste auch ein solches Postulat ablehnen. Das ist ein Beweis für seine grosse Gewissenhaftigkeit: auch ein Postulat betrachtet er nicht als etwas, das man einfach in eine Schublade steckt. Ich glaube, es wäre möglich, eine Lösung zu finden, ohne generelle Schatzungserhöhung. Darin gehe ich mit Herrn Felser einig, dass eine Neuschatzung in keiner Weise notwendig ist, denn der Zustandswert wurde überall festgestellt, alle Häuser wurden untersucht; das Material ist da und ist sicher gut. Es wäre also fast gar vom grünen Tisch aus eine Lösung zu finden. Wenn wir generelle Schatzungserhöhungen verfügen, so werden zahlreiche Hauseigentümer erklären, die bisherige Schatzung genüge ihnen.

Wir haben aber eine andere Kategorie von Hauseigentümern, respektive von solchen, die es werden wollen. Wir dürfen nicht vergessen: 1920 bekamen wir die neue Grundsteuerschatzung, damals hatten wir ähnliche Preisverhältnisse wie heute. 1920—1922 hatten wir die höchsten Preise; sie blieben bis 1929 stabil, nachher gingen sie zurück und 1936 hatten wir die Krise und es stellten sich starke Differenzen gegenüber den Schatzungen von 1922 ein. Die Grundsteuerschatzungen waren im allgemeinen zu hoch; das war die Zeit, wo wir in Bern einen Leerwohnungsbestand von 3,6 % hatten. Nachher war der Krieg so freundlich, wieder eine andere Situation zu schaffen, für eine gewisse Kategorie von Leuten eine der wenigen angenehmen Seiten. Die Preise stiegen, etwas später haben die Werte zugenommen, und die Grundsteuerschatzung ist zurückgeblieben. Wir wissen aber nicht, in welcher Situation wir in ein paar Jahren stehen. Ich selbst glaube zwar nicht, dass wir den Bauindex auf 130 herabbringen; das wäre nur möglich mit einer ganz beträchtlichen Reduktion der Löhne, und diese hinwiederum wäre nur möglich mit gewaltigen sozialen Auseinandersetzungen. An eine solche Reduktion glaube ich nicht; darum glaube ich, man hätte auf 140 oder 150 gehen können.

Alle diese Fragen sollte man prüfen, darum glaube ich, der Herr Finanzdirektor sollte nochmals prüfen, ob er die Motion nicht als Postulat entgegennehmen könne.

Präsident. Es sind noch zwei Redner eingeschrieben. Ich beantrage, die Rednerliste zu schliessen; nachher würde noch der Herr Finanzdirektor sprechen. (Zustimmung.)

Bischoff. Es freut mich ausserordentlich, dass heute das ganze Problem aufgerollt wird. Ich habe schon im November 1947 auf die mit der neuen Bewertung entstehenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht. Man wollte mich damals zwar nicht verstehen; man glaubte, Massnahmen seitens des Kantons seien nicht nötig. Immerhin möchte ich mitteilen, dass auf meine Interpellation hin in der Gemeinde Heimberg Remedur geschaffen wurde. Ich möchte nicht unterlassen, der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung dafür zu danken.

Tschanz. Der Motionär erwartet von der Annahme seiner Motion eine Erleichterung der Finanzierung, namentlich für Neubauten, vor allem für Wohnbaugenossenschaften. Herr Wälti hat erklärt, dass Genossenschaften, die bisher gebaut hatten, nun nicht mehr bauen können, weil die Bauten nicht mehr mit Gewinn verkauft werden können. Es ist aber nicht angebracht, dass man die Schatzungen ändert, damit nachher die Spekulanten ihre Geschäfte wieder tätigen können. Im übrigen ist es, glaube ich, nicht so, dass die Banken handicapiert sind, wie der Motionär behauptete. Herr Moser hat bestätigt, dass die Banken sich gegen zu weitgehende Schatzungen sichern, da es ihnen ja vollständig freistehe, Darlehen zu bewilligen oder nicht.

Ich bin dafür, dass man einen höheren Lebensstandard anstrebt, aber ich sehe eine gewisse Gefahr für die Zukunft, wenn man mithilft, durch eine Schatzungserhöhung die Baukosten zu fixieren. Die Währung könnte sogar darunter leiden. Heute ist es freilich noch nicht so weit. Der Standard, den wir haben, wird mit dem Zurückgehen der Preise und Löhne nicht haltbar sein, umso schärfer wird später der Kampf zwischen Lohn- und Preissenkung ausfallen. Solchen Kämpfen sollte man nicht Vorschub leisten. Es ist nicht richtig, wenn man eine Senkung des Baukostenindexes bis auf 130 in Aussicht nimmt; dieser Index darf immer höher sein als die Schatzungen; es kann also eine Distanz bis auf 140 oder 150 bestehen bleiben. Aus diesem

Grunde halte ich es für besser, die Motion abzulehnen. Man kann hier nicht eine generelle Lösung in Aussicht nehmen.

Siegenthaler. Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann meine Stellungnahme nicht ändern. Herrn Burgdorfer möchte ich sagen, dass die Ungleichheiten in der amtlichen Bewertung, die er feststellte, nicht durch besondere Massnahmen korrigiert werden können, sondern nur durch Verbesserung des Menschenmaterials, der Schätzer. Ich glaube nicht, dass man die Richtlinien noch ausführlicher gestalten kann, denn das sind jetzt schon zwei dicke Bücher. Die Grundlagen sind schon recht; im grossen und ganzen ist sicher recht geschätzt worden, aber wir sind über die Grundlagen nicht einig; das sind Ermessensfragen. Herrn Wälti möchte ich sagen: Es mag sein, dass mehr Unzufriedene als Rekurrenten da sind; aber sehr vielen von diesen Unzufriedenen ist die Schatzung zu hoch. Wir können ganz bestimmt nicht so schätzen, dass wir es jedem recht machen können. Herr Wälti behauptet, in der Stadt seien vielleicht mehr Leute unzufrieden wegen zu niedriger Schatzungen. Das Problem ist nicht so, dass man in der Stadt höhere und auf dem Land niedrigere Schatzungen haben möchte. Demjenigen, der die Finanzierung unter Dach hat, bedeutet ein hoher amtlicher Wert eine Unannehmlichkeit, weil davon Steuern bezahlt werden müssen; diejenigen aber, die noch die Finanzierung suchen müssen, sind mit einem niedrigen amtlichen Wert nicht zufrieden. Aber wir dürfen daraus nicht die Folgerung ableiten, dass wir bei der Festsetzung aller amtlichen Werte allein auf diese Finanzierung abstellen sollen. (**Wälti.** Aber auf den wahren Wert.) Sehr richtig; aber auf den wahren Wert, der der amtlichen Bewertung in 10 bis 20 Jahren entspricht. Wir werden so zu zwei verschiedenen Werten kommen: je einem für Altbauten und für Neubauten; bei den Neubauten müssen wir erst noch unterscheiden zwischen solchen, deren Bauherren selbst finanzieren können und denen, die auf Kredit angewiesen sind. Die Schatzungen sind nicht generell falsch; wenn man zugibt, dass nach den Richtlinien geschätzt worden ist, so sind auch die Richtlinien nicht einfach falsch.

Dass der Zinsfuss eine wesentliche Rolle spielt, gebe ich zu; ich bin damit einverstanden, dass hier ein grosses Problem vorliegt. Die Frage ist nur, ob man es auf dem Weg der Aenderung des amtlichen Wertes lösen kann. Herr Grossrat Felser behauptet, es liege an den Richtlinien. Darüber könnte der Grosse Rat beschliessen. Wenn diese Richtlinien geändert werden, so werden die Schatzungen hinaufgehen, es sei denn, man belasse die alte Schatzung für die alten Gebäulichkeiten und erhöhe nur diejenige für die neuen. Aber diese neuen Gebäude werden auch älter, und dann fragt es sich, wie es aufgenommen wird, wenn man nach zwei, drei oder vier Jahren reduzieren muss, weil die Belastung zu gross wird. Ein weiteres Problem stellt sich, wenn nicht amortisiert wird: Was sagen die Banken dazu? Also auch diese sukzessive Anpassung des amtlichen Wertes ist nicht einfach.

Mit der Forderung betreffend Anpassung der Ortsklassen bin ich einverstanden; wenn die Vororte von Bern in der gleichen Klasse figurieren wie Bern selbst, wollen wir das in Biel auch machen; diesen Wunsch nehme ich entgegen. Ich glaube sogar, dass man, wenn man ändern wollte, eine Lösung finden könnte, die nicht eine allgemeine Neuschätzung notwendig machte, sondern wonach man einzig gestützt auf die Berechnungsgrundlagen umrechnen könnte. Aber ob das in allen Fällen geht, ist eine andere Frage; das müssen wir auf jeden Fall sehr sorgfältig ansehen. Es wäre mir peinlich, wenn diese amtliche Bewertung, die bisher ein gutes Werk war, durch Flickerei zu einem schlechten würde.

Die Drosselung des Wohnungsbaues entspricht nicht meinem Willen; er soll ruhig weitergehen, aber ich sehe es als Finanzdirektor nicht gern, wenn dieser Wohnungsbau auf alle Zeiten auf Subventionierung angewiesen sein sollte. Wenn wir den amtlichen Wert so festsetzen können, dass wir dadurch das Problem lösen — à la bonne heure. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass wir heute schon viele haben, die finden, wir seien zu hoch; wie wird es erst sein, wenn die Baukosten noch weiter zurückgehen als 184, wo sie heute stehen? Dass ein Rekurs in vielen Fällen nichts nützt, gebe ich zu, denn auch ein Rekursentscheid muss sich auf die Richtlinien stützen, und nur dort, wo Ermessensfragen mitspielen, können sie im Rekursfall berücksichtigt werden. Es ist möglich, dass mehr Rekurse gekommen wären, wenn man hätte feststellen können, dass die Rekurse Erfolg haben. Ich muss aber nochmals feststellen, dass die Rekursbegehren in drei Vierteln der Fälle auf Herabsetzung und nur in einem Viertel auf Erhöhung gehen.

Herr Rubi hat schon recht, wenn er sagt, dass die Grundsteuerschatzungen und die amtlichen Werte unter dem Verkehrswert liegen. Aber auf der andern Seite darf man in der Landwirtschaft die Krisenzeit der Dreissigerjahre nicht vergessen. Durch die übermässige Bewertung von Grund und Boden ist mehr Schaden gestiftet worden als durch das Gegenteil. Die Leute brauchen nicht zu befürchten, dass die Banken ihnen die Hypotheken kündigen werden; soweit unser Einfluss reicht, wird das nicht vorkommen. Wenn die beiden Staatsinstitute wegen der Senkung der Werte nicht kündigen, so werden es auch die Privatbanken nicht tun. Dass wir die Lösung der Belehnungsfrage fördern müssen, ist klar, aber ebenso klar ist, dass wir diese Lösung nicht aus dem Handgelenk schütteln können.

Herrn Wälti möchte ich nicht eigentlich antworten; seine Ausführungen sind absolut logisch. Dass vermehrte Amortisationen auf den Nachgangshypotheken notwendig sind, stimmt, und dass die Subventionen zurückgegangen sind, lässt sich nicht bestreiten. Wenn einer sich im Recht glaubt, so wird er rekurrieren; wenn er dabei etwas herausholt, so wird er nicht auf die Kosten schauen. Die Kosten, die wir bei uns festsetzen, sind nicht prohibitiv.

Herrn Wirz möchte ich sagen, dass es mir hier nicht um mein Prestige geht. Wenn der Rat der Ueberzeugung ist, das, was gemacht worden ist, sei falsch, dann soll er ruhig eine Aenderung beschliessen; mein Prestige ist dabei nicht interessiert,

auch wenn ich in der Schatzungskommission mitgemacht habe. Diese dreissiggliedrige Kommission, die ihre Sache recht macht, lehnt eine Aenderung ab; wenn der Grosse Rat glaubt, er wisse es besser, soll er in Gottes Namen anders beschliessen, denn er ist schliesslich die oberste Behörde des Kantons, was nicht unbedingt heisst, dass jedes Mitglied des Grossen Rates das Problem besser kennt als jedes einzelne Mitglied der Schatzungskommission. Darauf kommt es nicht an; man könnte sagen, es sei ein politischer Entscheid — vox populi, darum auch vox Dei.

Mit dem amtlichen Wert allein können wir das Problem nicht lösen, das ist unmöglich; die Erhöhung müsste so massiv sein, dass wir im Kanton eine viel grössere Unzufriedenheit bekämen als die, die bereits vorhanden ist. Wir haben zum Glück heute eine ausgesprochene Kapitalflüssigkeit. Wie lange sie dauert, das wissen wir nicht, aber jetzt haben wir sie und vielleicht könnte man bezüglich der Belehnungspraxis eine Aenderung vornehmen. Ob der amtliche Wert schliesslich höher oder weniger hoch ist, ist nicht entscheidend, denn er ist nicht der Wertmaßstab, nach welchem sich zum Beispiel derjenige richtet, der ein Haus kaufen will, sondern derjenige Wert ist massgebend, der im freien Handel gilt. Darum hat die ganze Sache heute die Wirkung, dass wir die Belehnungspraxis den gegenwärtigen Verhältnissen anpassen müssen. Da ist es vielleicht nicht abwegig, wenn wir mit den Staatsbanken vorangehen, wobei wir aber den Grundsatz der Sicherheit nicht verlassen wollen oder können. Ich bin nicht überzeugt, dass die von Herrn Felser verlangte Aenderung der Richtlinien der richtige Weg ist. Wenn ich die Kosten, die Umtriebe und den Zeitverlust in Rechnung stelle, gelange ich zur Meinung, dass wir den amtlichen Wert belassen, dafür aber die Belehnungsfrage genauer prüfen müssen.

Aus diesem Grunde kann ich die Motion auch nicht als Postulat annehmen, es sei denn, dass Sie uns das Vertrauen schenken, dass wir prüfen, wie man den Schwierigkeiten begegnen kann. Das tun wir aber ohnehin. Wir können die Motion nicht annehmen, weil eben ganz bestimmte Anträge darin enthalten sind, die wir nicht als geeignet ansehen. Eine elastischer formulierte Motion könnten wir entgegennehmen; die hier vorliegende Motion erfüllt diese Forderung nicht.

Wälti. Ich möchte die Bemerkung, die Herr Tschanz über das Spekulantentum machte, ganz energisch zurückweisen, sowohl den Vorwurf an mich persönlich, als auch den Vorwurf an diejenigen, die helfen wollen, die Wohnungsnot zu bekämpfen. Heute kann einer, der baut, nicht mit Spekulationsgewinnen rechnen, sondern er muss darauf sehen, dass er auf seine Kosten kommt. Gewinne gibt es keine mehr und das Wort «Spekulation» möchte ich in diesem Zusammenhang auf das schärfste zurückweisen.

Felser. Ich bin mir bewusst, dass ich ein schwieriges Problem angeschnitten habe, ich möchte beantragen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, um zu erreichen, dass geprüft werde, wo eine Entlastung möglich ist.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme das Postulat entgegen, aber ohne jede Bindung an den Wortlaut der jetzigen Motion.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Volksbegehren
vom 27. November 1948 über die Revision des bernischen Steuergesetzes

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Aebi, Präsiden der Kommission. Nachdem wir eine interessante Diskussion hinter uns haben, können wir mit der Erledigung eines Geschäftes beginnen, das wesentlich ruhiger verlaufen wird, obschon es ursprünglich wohl etwas anders gedacht war. Es handelt sich um das Volksbegehren der Partei der Arbeit vom 27. November 1948 über die Revision des bernischen Steuergesetzes. Es wurde von 13 045 stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet, so dass es als zustandegekommen erklärt werden musste.

Worum geht es? Zum Teil werden Dinge gefordert, die bereits beschlossen sind, zum Teil unerfüllbare Forderungen gestellt. Vorweg wird gefordert, wie Sie aus dem Vortrag ersehen, dass die Grenze des steuerfreien Abzuges von 10 % von Fr. 600.— auf Fr. 1000.— erhöht werde. Im Gesetz von 1948 werden Fr. 800.— bewilligt. Ferner wird die Erhöhung des steuerfreien persönlichen Abzuges von Fr. 1600.— auf Fr. 2000.— verlangt. Das ist auf jeden Fall die Forderung, die den grössten Steuerausfall zur Folge hätte und die mit aller Vehemenz abgelehnt werden muss. Sowohl im Gesetz von 1944 wie in der Novelle von 1948 sind wir bei Fr. 1600.— geblieben. Ferner sollen die Familienabzüge von Fr. 400.— auf Fr. 800.— erhöht werden, während sie gegenwärtig Fr. 600.— betragen. Sodann wird ein einheitlicher Kinderabzug von Fr. 500.— gefordert, wie er nun seit letzten Herbst besteht. Einige weitere Forderungen möchte ich hier nicht speziell erwähnen.

Die Erfüllung aller dieser Forderungen brächte dem Staat einen Steuerausfall von 7½ Millionen, den Gemeinden in ihrer Gesamtheit einen solchen von 8½ Millionen. Natürlich wollen die Initianten den Ausfall einholen, und zwar auf ziemlich einfache Weise: durch Fortsetzung der Progression und Verschärfung derselben. Sie glauben, wenn die Verschärfung bei Einkommen von Fr. 12 000.— und bei Vermögen von Fr. 100 000.— beginnen würde, so könnte man den Ausfall wettmachen.

Das Volksbegehren ist im Grunde gegenstandslos geworden, nachdem in gemeinsamer Arbeit der politischen Parteien im Grossen Rat und nachher in der Volksabstimmung das Gesetz von 1948 zustandegebracht wurde. Aber nach demokratischen Prinzipien und sauberen Grundsätzen, wie sie bei

uns gelten, müssen wir ein Begehren, das zustandegekommen ist, so behandeln, wie das Gesetz es verlangt. Der Grosse Rat hat dazu Stellung zu nehmen und das Volk wird darüber abstimmen müssen.

Die Regierung schlägt vor, dem Volk die Verwerfung des Volksbegehrens zu empfehlen. Es kann nicht in Frage kommen, irgend eine Forderung herabzumindern; verfassungsmässig ist man genau an die Ausführung des Volksbegehrens gebunden, so dass man durch eine Beratung im Rat nicht irgendeine Milderung herbeiführen könnte. Es ist klar, dass eine Vorlage, die für den Kanton einen Ausfall von 7½ Millionen bringt — von den Gemeinden wollen wir jetzt nicht reden —, absolut untragbar ist. Wir haben bereits vernommen, dass das Rechnungsergebnis des Jahres 1948 leider ausser den budgetmässig vorgesehenen Amortisationen keine andern Amortisationen zulässt. Es ist klar, dass wir mit einem Rückgang der Steuereinnahmen zu rechnen haben werden. Angesichts dieser Entwicklung wird jeder, der sich mit dem Staatshaushalt befasst, ohne weiteres zugeben, dass eine gesunde Rechnungsführung bei einem so grossen Ausfall nicht mehr möglich sein wird. Ich nehme an, der Herr Finanzdirektor werde noch weiteres beifügen und möchte dem Grossen Rat mitteilen, dass die Kommission mit allen gegen die Stimme des Herrn Teutschmann beschlossen hat, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen und dem Grossen Rat zu empfehlen, dem Volk die Ablehnung des Volksbegehrens zu beantragen.

Teutschmann. Bevor ich auf die Initiative eintrete, möchte ich der Regierung für die speditive Behandlung des Volksbegehrens danken. Eine solche speditive Erledigung trifft man nicht überall, namentlich nicht im Bund, manchmal auch nicht in andern Kantonen, während im Kanton Bern die Volksbegehren bis jetzt immer fristgemäss erledigt wurden, was anerkannt werden muss.

Ich möchte nicht auf alle Einzelheiten eingehen; wir hatten ja bei der Behandlung unseres früheren Volksbegehrens, dann bei Beratung der Motion Fell und des Steuergesetzes von 1948, sowie im Zusammenhang mit dem Postulat Bickel Gelegenheit, zu den Fragen Stellung zu nehmen, die das Volksbegehren aufwirft. Nach unserer Auffassung sind allerdings durch die Beschlüsse, die gefasst wurden, die Probleme, die sich hier stellen, nicht gelöst worden. Aus diesem Grunde wurde denn auch vor einem Jahr diese Initiative lanciert. Das Volksbegehren wurde schon während der Unterschriftensammlung in der Presse ziemlich stark bekämpft; die Initiative ist trotzdem zustandegekommen, weil eben die Voraussetzungen erfüllt waren. Wenn Sie die Unterschriftenzahlen ansehen, werden Sie finden, dass überall dort, wo wir die Möglichkeit hatten, Unterschriften zu sammeln, die Zahlen recht hoch sind, so mit 6284 in Bern und 3580 in Biel. Allein in acht Gemeinden sind etwa 12 000 Unterschriften zusammengebracht worden, und zwar nicht nur in städtischen, sondern auch in ländlichen Gemeinden. Es scheint, dass überall dort, wo man die Möglichkeit hatte, für dieses Volksbegehren Unterschriften zu sammeln, trotz der Gegenkampagne auch Unterschriften erzielt wurden in einem Verhältnis, wie wir es auch bei andern Initiativen feststellen konnten, wo die Parteien, die dahinter standen, bedeutend stärker waren.

Man kann sich fragen, ob die Initiative notwendig war. Eine erste Initiative ist bereits vom Volke verworfen worden, wobei man allerdings sagen muss, dass von unserer Seite nicht sehr viel getan werden konnte, um sie durchzusetzen. Wenn man den Achtungserfolg, den die erste Initiative errungen hat, würdigt, muss man sagen, dass sicher im Volk weitgehend der Wille besteht, den Grundsätzen, die schon in der ersten Initiative niedergelegt waren, zum Durchbruch zu verhelfen.

Im Zusammenhang mit der ersten Initiative war vom Grossen Rat ein Postulat angenommen worden, durch welches der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage der Erhöhung der Sozialabzüge zu prüfen. Dieses Postulat wurde aber aufs Eis gelegt, ebenso die Motion Fell, die ungefähr den gleichen Inhalt hatte. Man hat auch vernommen, dass die Regierung tatsächlich der Auffassung war, dass diesen Postulaten vorläufig keine Folge zu geben sei, weil man zuerst das Ergebnis der Bundesfinanzreform abwarten müsse. Herr Stünzi hat dann vor einem Jahr namens der sozialdemokratischen Fraktion reklamiert und verlangt, dass etwas gehe. Die «Berner Tagwacht» vom 15. Mai 1948 hat nachher die Erklärung von Herrn Stünzi teilweise abgeschwächt, indem sie schrieb: «Wie verlautet, ist dem Regierungsrat für die bisherige Verzögerung kein Vorwurf zu machen, da er ausserordentlich stark mit andern Vorlagen beschäftigt war.» Damit brachte man zum Ausdruck, dass man den Forderungen des Postulates nicht die Bedeutung beimisst, die ihnen zukommen sollte. Im weitern konnte man aus Pressemeldungen entnehmen, dass der Handels- und Industrieverein alles in Bewegung setzte, um die Revision im Sinne der Erhöhung der Sozialabzüge zu verhindern. Es wurde dagegen in allen bürgerlichen Zeitungen, vor allem im Handelsteil, eine Kampagne geführt; es wurde erklärt, dass eine Erhöhung der Sozialabzüge nicht möglich sei, dass man, wie die Regierung auch sagte, zuerst auf die Bundesfinanzreform warten müsse. Im «Bund» vom 18. Mai stand sogar, dass die Belastung der grossen Einkommen, namentlich der Einkommen über Fr. 15 000.— heute bedeutend höher sei als früher, dass namentlich Einkommen unter Fr. 10 000.— weniger belastet seien.

Die Tendenz dieser Pressekampagne war klar: damit sollte den Bestrebungen auf Erhöhung der Sozialabzüge entgegengetreten werden. Auf Grund dieser Situation ist von unserer Seite am 22. Mai 1948 die heute zur Diskussion stehende Initiative gestartet worden. Gleich darauf hat das Gewerkschaftskartell Biel ebenfalls einen Beschluss in dieser Richtung gefasst. Am 6. Juni 1948 hat auch das kantonale Gewerkschaftskartell zu Steuerfragen Stellung genommen. Dort wurde erklärt, wenn nicht etwas im Sinne der Steuererleichterung gehe, müsse das Kartell in Verbindung mit der sozialdemokratischen Partei eine Initiative lancieren. Wir wissen alle, dass nachher eine Zusammenkunft von Vertretern aller in der Regierung vertretenen Parteien stattfand und dass man sich dort verständigt hat. Der Herr Referent hat die Verständigungsvorlage bereits erwähnt, die im Dezember 1948 zur Volksabstimmung kam.

Wenn man die ganze Entwicklung verfolgt, kann man sagen, dass die Initiative, die heute zur Behandlung steht, einen gewissen Einfluss auf diese Entwicklung hatte; sie hat bewirkt, dass nachher vorwärts gemacht wurde. Das Postulat, das bereits aufs Eis gelegt war, wurde wieder hervorgezogen, einige Forderungen der Initiative wurden erfüllt. Man könnte sich also fragen, ob die Initiative heute noch berechtigt ist, da einzelne Postulate erfüllt sind. Ich habe bereits in der Diskussion über die Steuergesetznovelle ausgeführt, dass jene Revision nur eine halbe Sache sei, dass sie vor allem nicht die Steuerzahler entlaste, die eine Entlastung nötig hätten. Die Entlastung erfolgt nicht generell, wie die Initiative das fordert, eine Entlastung ist insofern vorhanden, als eine Erhöhung für dieses Jahr verhindert wird. Es erfolgt aber niemals eine Entlastung auf der bisherigen Basis.

Den Hauptpunkt unseres Initiativbegehrens bildet der persönliche Abzug, dessen Erhöhung von Fr. 1600.— auf Fr. 2000.— verlangt wird. Alle andern Punkte sind sowohl bezüglich des Ausfalls wie hinsichtlich der Entlastung eher nebensächlich. Gegen dieses Begehren hat sich die Regierung am meisten gewehrt. Wenn ein Entgegenkommen in diesem Punkt in die Steuergesetznovelle aufgenommen worden wäre, so hätten wir unsere Initiative zurückziehen können, weil in andern Punkten unsern Begehren wenigstens zum Teil entsprochen wurde. Da aber die hauptsächlichste Forderung nicht bewilligt wurde, wurde von unserer Seite die Initiative aufrechterhalten.

Mit dieser Forderung stehen wir nicht allein; es gibt andere Kreise, die die gleiche Forderung immer wieder stellen, so die Platzunion Bern des Föderativverbandes. Ich erinnere im weitern an die sozialdemokratische Steuerinitiative von 1922. Ein weiterer Punkt der Initiative, zu dem ich etwas sagen möchte, ist die Besteuerung der Vereine mit idealen Zwecken, die entlastet werden sollen. Der Vortrag der Regierung erklärt hier, dass der Ausfall Fr. 64 000.— betrage. Die Verwaltungskosten in Staat und Gemeinden werden einen ziemlichen Teil dieser Einnahmen verschlingen, denn an alle diese Vereine müssen Formulare verschickt werden; nicht nur die Steuerbeamten müssen sich dabei ärgern, sondern vor allem die Vereinskassiere. Ein Verzicht auf die Eintreibung dieser Steuern drängt sich auf.

Noch ein Wort zum Entgegenkommen durch die Steuergesetzrevision von 1948. Bei der Berücksichtigung der Gewinnungskosten wurde die Forderung der Initiative wenigstens zum Teil erfüllt, ebenso bei den Familienabzügen. Beim Kinderabzug ist man gleich weit gegangen wie die Initiative. Wenn der Herr Kommissionsreferent erklärte, die Begehren der Initiative seien bereits zum Teil erfüllt, so kommt das daher, weil die Initiative eher da war als die Gesetzesrevision, dass sie nur später eingereicht wurde, weil die Frist zur Unterschriftensammlung ausgenützt werden musste. Bezüglich der Vermögensbelastung ist zu sagen, dass zwar die Kleinrentner entlastet wurden, aber nicht generell, wie die Initiative verlangt.

Die Regierung stellt in ihrem Vortrag fest, die Ausfälle gegenüber dem alten Gesetz hätten 13 Millionen betragen, gegenüber der Novelle noch 7,5 Millionen. Für die Gemeinden lauten die beiden Zahlen: 15 und 8,5 Millionen. Bezüglich der Deckung ist zu sagen, dass die Steuereinnahmen des Staates bedeutend grösser sind als veranschlagt; sie werden sicher um 15 Millionen höher sein, trotz der bewilligten Reduktionen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die Staatsrechnung pro 1948 um 12 Millionen besser abgeschlossen hat, als im Budget vorgesehen war. Im gleichen Zusammenhang ist zu sagen, dass sicher auch die Einnahmen der Gemeinden im gleichen Verhältnis ansteigen werden. Die Steuerveranlagung dieses Jahres wird zeigen, dass das Nominaleinkommen nochmals gewaltig angestiegen ist, so dass anzunehmen ist, dass auch die Steuereinnahmen von Staat und Gemeinden ansteigen werden. In diesem Zeitpunkt ist es sicher angebracht, angemessene Entlastungen für die Steuerzahler durch Erhöhung der persönlichen Abzüge zu verlangen. Ein Ersatz für den Ausfall kann durch Verschärfung der Progression erzielt werden. Die Regierung lehnt das als illusionär ab und Herr Regierungspräsident Siegenthaler hat hier einmal erklärt, er sei der Auffassung, die grossen Steuerzahler leisten heute schon viel, man könne sie nicht weiter belasten. Ich bin der Meinung, dass das Bernervolk in dieser Sache doch wohl eine andere Auffassung vertritt, dass man namentlich in den Kreisen der Arbeiterschaft nicht der Auffassung ist, die grossen Steuerzahler seien zu stark belastet. Ich erwähne Stimmen aus der sozialdemokratischen Partei, die diese Auffassung vertreten. Herr Stettler zum Beispiel hat bei der ersten Lesung der Revisionsvorlage am 8. September 1948 erklärt: «Ich möchte aber betonen, dass wir heute nicht das Recht haben, zu verlangen, dass die oberen Einkommen zu stark geschont oder deren Belastung gesenkt wird. Wir wissen, dass die Besteuerung dieser hohen Einkommen im Ausland viel schwerer ist als in der Schweiz.» Zugunsten der verschärften Progression möchte ich zitieren, was Herr Stünzi vor einem Jahr erklärte: «Der Ausfall kann durch eine Weiterführung der Progression im Einheitsansatz bei Einkommen von über Fr. 85 000.— kompensiert werden.» Man kann in diesem Zusammenhang sagen, dass eine Entlastung noch möglich ist, weil die Verschärfung der Progression noch nicht durchgeführt wurde. Man kann also sehr wohl behaupten, dass dem Staat und den Gemeinden auf diesem Gebiet noch Mittel zugeführt werden können.

Ich glaube also, die Forderungen der Initiative seien berechtigt und glaube weiter, dass auch nach den Aeusserungen von Vertretern der sozialdemokratischen Partei die Lösung der Deckungsfrage nicht so schwierig ist, wie das hier dargestellt wird. Die sozialdemokratische Partei hat uns, nachdem die Initiative lanciert war, in ihrer Presse vorgeworfen, dass die Initiative in gewissen Beziehungen zu wenig weit gehe. Herr Stettler hat zu diesem Punkt an der Delegiertenversammlung des Gewerkschaftskartells vom 6. Juni 1948 laut Bericht der «Berner Tagwacht» gesagt: «Die Leute von der Partei der Arbeit schiessen dabei aber über das Ziel hinaus; ihre Forderungen sind so, dass sie unmöglich durchdringen können. Umgekehrt geht die Partei der Arbeit-Initiative punkto zusätzlicher Vermögensbelastung zu wenig weit.» Man ist also auf jener Seite der Ansicht, dass hier noch Reserven zu holen sind.

Das sind einige Stimmen zur Frage der verschärften Progression. Es ist nicht unsere Absicht, durch die Initiative dem Staat und den Gemeinden Mittel wegzunehmen, sondern wir wollen eine bessere Abstufung der Belastung erzielen. In diesem Zusammenhang möchte ich einige Worte über den Finanzausgleich verlieren. Er ist diesmal in der Initiative nicht erwähnt; das will aber nicht heissen, dass wir nicht nach wie vor entschiedene Anhänger des Finanzausgleichs sind. Wir haben ihn in der ersten Initiative und im Zusammenhang damit auch durch eine Motion verlangt. Wenn die Initiative angenommen werden sollte, wird sich die Förderung des Finanzausgleichs ohne weiteres aufdrängen.

Ich will zu den andern Fragen, die im Zusammenhang mit dieser Initiative besprochen worden sind, nicht auch noch sprechen, sondern möchte am Schluss meiner Ausführungen nur den Wunsch anbringen, dass der letzte Satz des Vortrages, wenn er in der Botschaft an das Volk verwendet werden sollte, berichtigt werde. Der Satz lautet heute: «Damit ist die Frage der Sozialabzüge bei den Steuern geordnet, und es liegen keine Gründe vor, darauf zurückzukommen, umsoweniger als der Träger des vorliegenden Volksbegehrens, die Partei der Arbeit, gerade in jüngster Zeit durch ihr Verhalten bewiesen hat, welche Absichten sie durch das Aufstellen derart massloser Forderungen auf dem Gebiete des Steuerwesens verfolgt.» Er sollte nun in dem Sinne berichtigt werden, dass man nicht das Gefühl bekommt, die Initiative wolle dem Staat Mittel entziehen, sondern dass man klar und deutlich sagt, was die Initiative will: eine bessere Verteilung der Steuerlast. Es geht also keineswegs darum, dem Staat oder den Gemeinden Mittel zu entziehen; was im Vortrag steht, entspricht nicht den Tatsachen. Ich beantrage, die Initiative dem Volke mit dem Antrag auf Annahme zu unterbreiten.

Stettler. Die Ausführungen des Herrn Kollegen Teutschmann veranlassen mich, das Wort zu ergreifen. Ich möchte nicht die bernische Steuergeschichte der letzten Jahrzehnte streifen; jeder von Ihnen weiss, dass ich, seitdem ich im Grossen Rat bin, immer dafür eingetreten bin, dass die früher ungenügenden Sozialabzüge verbessert werden. Das war schon das Ziel des Steuergesetzes von 1918 und das war ebenso das Ziel der Verständigung im Jahre 1948.

Ich möchte von vornherein erklären, dass die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission in der Ablehnung der Partei der Arbeit-Initiative einig waren. Sie haben dem Vorschlage des Regierungsrates zugestimmt, und zwar gestützt auf das im letzten Jahr abgeschlossene Abkommen, das dann im Grossen Rat ohne Gegenstimme, bei nur drei Enthaltungen, angenommen und loyal innegehalten wurde, nicht nur im Rat, sondern auch in der Volksabstimmung. Aus diesem Grunde stehen wir zum revidierten Gesetz von 1948.

Herr Kollege Teutschmann hat nun hier das Wort ergriffen, um Zweck und Ziel der Initiative zu erklären. Dabei hat er behauptet, wenn diese Initiative nicht gekommen wäre, so wäre das Postulat, das der Grosse Rat im Herbst 1947 einstimmig gutgeheissen hatte, dass die Sozialabzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen seien, aufs Eis gelegt worden. Ich möchte nicht bestreiten, dass die Partei der Arbeit-Initiative nach dem Mai 1948 gestartet wurde, wohl aber möchte ich die Schlussfolgerung bestreiten, die Herr Teutschmann gezogen hat. Sowohl im kantonalen Gewerkschaftskartell wie in der sozialdemokratischen Partei hat man genau aufgepasst, was die Regierung beschliesst. Wir haben uns auf die Annahme des Postulates gestützt und haben keine eigene Initiative gestartet, weil wir eine Verständigung wollten, weil wir aus jahrzehntelanger Erfahrung wissen, dass wenn nicht sämtliche Parteien zu einem Steuergesetz stehen, dieses Gesetz im Volke keine Gnade findet. Wir suchten eine Verständigung, um unserm Volk, und vor allem den untern Schichten, den Kleinverdienern und Familienvätern, Entlastung zu bringen. Wir wollten nicht irgendwie mit der Initiative spielen, um irgendwelchen politischen Erfolg zu suchen.

Sofort nach dem Regierungsratsbeschluss, der die ganze Frage hinausschieben wollte, haben wir Stellung bezogen, Fühler ausgestreckt, miteinander gesprochen, und nachher kam das Werk zustande, dem das Volk in einer erfreulichen Art zugestimmt hat. Ich möchte nicht zu den einzelnen Punkten der Initiative Stellung nehmen, sondern nur sagen: die Initiative ist nicht eine vollständige Gesetzesinitiative, sondern zum Teil auch eine Anregungsinitiative, denn die Regelung der Deckung des Ausfalles wird dem Grossen Rat überlassen. Wie lange es gehen würde, bis wir hier zu einem Ziele kämen, will ich nicht beurteilen.

Herr Teutschmann hat nun auf die Ausführungen verwiesen, die ich an der Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerkschaftskartells im Juni 1948 gemacht habe. Wenn ich das Ungenügen der Partei der Arbeit-Initiative rügte, so stehe ich heute noch dazu. Sie ist ungenügend vor allem in der Deckungsfrage. Sie will beim Einkommen eine Verschärfung der Progression von Fr. 12 000.— an. Das würde eine ungeheure Belastung weiter Volkskreise ergeben, bei Arbeitern und Fixbesoldeten in den Städten und Industrieorten. Ferner enthält die Initiative in lit. b von Ziffer 9 die Bestimmung, dass die Verschärfung der Progression erst bei einem Reinvermögen von Fr. 100 000.— einsetzen darf. Das ist kolossal leichtfertig formuliert worden; das mag für die Stadt angehen, niemals aber auf dem Land. Darauf habe ich in der Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerkschaftskartelles aufmerksam gemacht. Ich möchte mit aller Deutlichkeit feststellen, dass in diesem Punkt die Initiative leichtfertig und völlig ungenügend formuliert worden ist, sehr wahrscheinlich in rein propagandistischer Absicht. Angesichts der Lage im Kanton Bern und mit Rücksicht auf unsere Stellung können wir so etwas nicht mitmachen, sondern müssen das ablehnen. Eine solche Initiative muss fein aufgebaut werden, damit nicht die Gefahr entsteht, dass die Gemeinden oder der Kanton in schwierige Situationen kommen in der heutigen Zeit, wo man dafür sorgen muss, dass alles beieinander bleibt und dass man einer kommenden Krise rechtzeitig begegnen kann. Namens der sozialdemokratischen Fraktion erkläre ich, dass wir die Initiative ablehnen und dem Antrag der Regierung zustimmen.

Studer. Es braucht nicht sehr viel, um 13 000 Unterschriften zu bekommen, wenn man dem Grossteil des Volkes verspricht, er brauche nachher weniger Steuern zu bezahlen. Es verrät schon ein Toupet, wenn man das macht, nachdem eine frühere Initiative abgelehnt worden ist, ebenso hier die Motion Fell, die der Grosse Rat am 9. September 1948 abgelehnt hat. Ich glaube kaum, dass der Grosse Rat einige Monate später einer solchen Initiative zustimmen kann. Durch die Steuergesetznovelle ist man weitgehend entgegengekommen, und die Abzüge sind bestimmt an der oberen Grenze angelangt. Nun sucht Herr Teutschmann den Ausgleich durch Erhöhung der Progression. Ich möchte doch sagen: auch wenn die Progression im Ausland höher ist, wie Herr Teutschmann erwähnte, so muss man anderseits sagen, dass die Entlastung nach unten bei uns sehr weit geht. Wenn die Vielen wenig zahlen und dafür Wenige viel, so ist ein Ausgleich nicht leicht. Die Vertreter der Gemeinden haben letztes Jahr bei der Beratung des Steuergesetzes erklärt, wieviel «Nuller» mehr sie bekommen. Wenn man nun so weitergehen wollte, so käme es so heraus, dass der Grossteil des Bernervolkes überhaupt keine Steuern mehr bezahlt; diese Leute könnten dann nur noch befehlen und begehren, auf Kosten der andern. So kann man nicht kutschieren, auch im Kanton Bern nicht. Es ist schon leichtfertig, eine solche Initiative zu lancieren und das Volk auf diese Art aufs Glatteis zu führen. Wenn Herr Teutschmann erklärte, im Kanton Bern könne man die Abzüge ganz gut erleichtern, so möchte ich erwidern, dass der Kanton das nicht erträgt. Wohl werden die Steuereinnahmen auf Grund der Veranlagungsperiode 1947/48 höher sein, aber nachher wird es sehr stark rückwärts gehen, und woher soll dann der Ausfall gedeckt werden? Ich glaube kaum, dass der Ausgleich durch Verschärfung der Progression gefunden werden könnte, in einem Moment, wo nichts mehr eingeht, kommt auch von dorther nichts mehr.

Daher bitte ich, dem von der Regierung vorgeschlagenen Beschlussesentwurf zuzustimmen. Es ist keine Rede davon, dass wir die Versprechungen erfüllen können, die bei der Unterschriftensammlung gemacht wurden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Teutschmann ist kein Unbekannter in diesem Saal, und das Thema, das jetzt zu behandeln ist, ist ebenfalls nicht unbekannt. Ich möchte ihm herzlich gratulieren zu den gewaltigen Erfolgen, die die Partei der Arbeit auf dem Gebiet der Steuerentlastung im Kanton Bern errungen hat. Es mutet direkt volksdemokratisch an, wie eine kleine Minderheit der Mehrheit des Volkes zeigt, wo es durchgeht und was recht ist. In dieser Beziehung sind wir uns ganz klar über die Erfolge, zu denen ich Herrn Grossrat Teutschmann recht herzlich gratuliere. Ich nehme weiter davon Kenntnis, dass Sie mit dem revidierten Steuergesetz, das angenommen worden ist, nicht einverstanden sind, weil nicht der Grossteil eine Entlastung erfahren hat. Selbstverständlich entspricht es Ihrer Mentalität, dass die Mehrheit entlastet wird, und selbstverständlich bedauern Sie, dass die Minderheit nicht so belastet werden kann, dass ihr das Schnaufen vergeht. Kompensation durch Weiterführung der Progression über Fr. 85 000.— hinaus hat die Partei der Arbeit verlangt. Rechnen Sie einmal aus, was einem Steuerzahler mit einem Einkommen von über Fr. 85 000.— nach Bezahlung aller Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde noch bleibt, zählen Sie den Rest zusammen, und rechnen Sie nachher aus, welcher Steuerausfall für das Gemeinwesen bei konfiskatorischer Besteuerung dieses Einkommens entsteht, dann werden Sie sehen, dass der Steuerausfall auf diesem Weg nicht gedeckt werden kann. Es ist vollständig ausgeschlossen, dass die wenigen hundert grossen Steuerzahler, die wir im Kanton Bern haben, alle diese Ausfälle decken können, nie nach Annahme der Initiative entstehen müssten. Das sind alte Platten, darüber wollen wir nicht viel Worte verlieren.

Dass der persönliche Abzug dasjenige ist, was Herrn Teutschmann in die Nase sticht, begreife ich sehr gut, wie ich auch begreife, dass jeder Steuerpflichtige gern Fr. 2000.— abzieht, nicht nur Fr. 1600.—. Dass hingegen die Frau nur Fr. 600.— wert sein soll, ein Kind Fr. 500.—, der Ledige jedoch Fr. 2000.—, ist nicht recht einzusehen; diese andern Familienangehörigen müssen doch auch essen und trinken, sie müssen sich kleiden und wohnen können. Nach meiner Ueberzeugung haben wir das Maximum der Abzüge erreicht, und der nächste Schritt auf diesem Gebiet wird nicht weiter hinauf führen, sondern zurück, nämlich dann, wenn die Wirtschaftskonjunktur eine Aenderung erfährt und wir nicht mehr mit den Einkommen von 1947/48 oder auch von 1949 rechnen können. Darum glaube ich nicht, dass der nächste Schritt in der Richtung einer weitern Entlastung gehen wird.

So sind die Verhältnisse, wie wir sie heute sehen. Herr Teutschmann weiss, dass wir mit ihm nicht einverstanden sind; wir wollen ihm seine grossen Erfolge lassen, wir zweifeln nicht daran, dass das Bernervolk bei den Grossratswahlen von 1950 diese Erfolge honorieren wird. In diesem Sinne empfehle ich Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	97 Stimmen.
Für den Antrag Teutschmann . .	3 Stimmen.

Beschluss:

1. Das von der Partei der Arbeit eingereichte Volksbegehren vom 27. November 1948 für die Revision des bernischen Steuergesetzes, das 492 Unterschriftenbogen mit 13 745 gültigen Unterschriften erzielte, wird als gültig zustandegekommen erklärt.
2. Der Grosse Rat beschliesst, dem Volk die Verwerfung des Volksbegehrens zu empfehlen.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 17. Mai 1949
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Calame, Felser, Gfeller (Bümpliz), Gobat, Grädel (Bern), Jossi, Juillerat, Maître, Odiet, Schäfer, Schärer, Schmidlin, Studer; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Oppliger.

Tagesordnung:

Postulat des Herrn Grossrat Willemain betreffend Abänderung des Dekretes über den kantonalen Steuerausgleichsfonds

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 568)

M. **Willemain.** Par suite de l'entrée en vigueur de la loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes du 29 octobre 1944, de nombreuses communes financièrement faibles se sont vues dans l'obligation d'augmenter considérablement leur quotité d'impôts en raison de la forte diminution des recettes fiscales. Pour faire face à leurs besoins financiers, elles ont été contraintes de recourir au fonds central de compensation fiscale. La revision de la loi, qui a eu lieu l'automne dernier, va très certainement aggraver encore cette situation et augmenter l'inégalité fiscale flagrante existant entre les citoyens de notre canton.

Pour éviter à ces communes une nouvelle et trop forte augmentation de la quotité d'impôt, ce qui annulerait pratiquement, pour de nombreux petits contribuables, les effets de la revision de la loi d'impôts, ne serait-il pas indiqué de reviser également le décret du 14 mai 1947 sur le Fonds cantonal de compensation fiscale, dans le sens d'une réduction de la quotité d'impôts exigée pour y avoir droit?

Le Fonds cantonal de compensation a certes déjà rendu d'appréciables services à de nombreuses petites communes à faible rendement fiscal, mais nous pensons qu'en raison de la revision de la loi d'impôts de novembre 1948 son action devrait être renforcée.

C'est pourquoi il serait désirable et prudent que le gouvernement envisageât d'augmenter sensiblement les moyens mis à la disposition du Fonds pour qu'il puisse poursuivre sa bienfaisante action.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind gegenwärtig an der Arbeit, die ganze Frage des Steuerausgleichs zu behandeln. In Prüfung steht die Frage, ob die Neuordnung auf dem Wege einer Totalrevision des Dekretes vom 14. Mai 1947 oder durch Erlass eines Zusatzes zu diesem Dekret erfolgen soll. Ich nehme das Postulat Willemain entgegen; wir werden bis zur Septembersession, wie ich annehme, eine neue vorlegen können.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Morf betreffend Bekämpfung der Rindertuberkulose

(Siehe Seite 201 hievor.)

Morf. In meiner Interpellation wünsche ich Auskunft über die Bestrebungen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose im Kanton Bern, über die Kontrolle der Milch und über andere Massnahmen, die geplant sind.

Die Gefährdung des Menschen durch die Rindertuberkulose ist eine Tatsache; die Gefahr wird immer grösser. Es steht fest, dass, währenddem die Ansteckung von Mensch zu Mensch zurückgeht, diejenige vom Tier her eher zunimmt. Während man das eine Loch verstopft, wird das andere immer grösser.

Es gibt, wie man heute weiss, zwei Arten von Tuberkelbazillen, die dem Menschen gefährlich werden können: typus humanus und typus bovinus. Letzterer kommt nicht nur beim Rind vor, sondern beim Schwein und der Ziege, sogar beim Reh und beim Eichhörnchen. Man musste gerade in Zoologischen Gärten feststellen, dass die Rindertuberkulose bei allerhand Tieren vorkommt und sogar auf den Menschen übertragen werden kann. Die beiden Bazillenarten können mit wissenschaftlichen Methoden unterschieden werden; man kann also bei einem tuberkulosekranken Menschen feststellen, ob er von Rinder- oder Menschentuberkulose befallen ist. Das gestattet uns, zu sagen, wie gross die Gefährdung des Menschen von jeder dieser Quellen her ist. Die Untersuchungen wurden an verschiedenen Orten durchgeführt, immer wieder kam man zum gleichen Resultat, dass der Anteil der menschlichen Ansteckung kleiner wird, der Anteil der tierischen Tuberkulose an der menschlichen Ansteckung aber grösser.

Das mahnt zum Aufsehen. Besonders gefährdet sind Kinder, ferner natürlich das Stallpersonal. Wichtig ist auch, dass die Rindertuberkelbazillen für den Menschen nicht weniger gefährlich sind, als die Bazillen, die vom Menschen her übertragen werden. Sie können genau die gleichen Krankheiten verursachen und genau gleich zum Tode führen. Die Tuberkulose tritt beim Rind wie beim Menschen in verschiedenen Formen auf. Die häufigste Form ist die Lungentuberkulose; das Vieh infiziert sich durch Einatmen bazillenhaltigen Staubes. Die zweite Form ist die Darm- und Lebertuberkulose, weniger häufig ist die Eutertuber-

kulose. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, nur die Eutertuberkulose sei für den Menschen gefährlich, nur auf diesem Weg kommen Bazillen in die Milch. Es ist mit aller Sicherheit festgestellt, dass jede Art der Rindertuberkulose für den Menschen gefährlich ist. Leidet ein Rind oder eine Kuh an Lungentuberkulose, so wird ein Teil des bazillenhaltigen Schleims nach aussen geworfen, kommt auf den Boden, verwandelt sich in Staub. Ein Teil dieses Schleims aber wird verschluckt, die Bazillen durchwandern den Darm, ohne abgetötet zu werden, kommen auf den Mist; der Mist trocknet ein, und wiederum haben wir bazillenhaltigen Staub, der in die Lunge von anderen Tieren und auch von Menschen kommt. Auch durch die Milch und auf alle andern Arten kommen die Bazillen zum Menschen. Auch die Bazillen der Eutertuberkulose kommen direkt in die Milch, und zwar, wie festgestellt wurde, lange bevor man äusserlich am Euter etwas bemerken kann.

Man hat probiert, den Prozentsatz der tuberkulösen Kühe zu ermitteln. Das kann auf verschiedene Art geschehen; die häufigste Art ist die Tuberkulinreaktion. Alle die Tiere, die positiv reagieren, haben Tuberkulosebazillen in sich. Ferner kann man diese Feststellungen in den Schlachthäusern durch die Fleischschau vornehmen lassen. Dabei kam man zu interessanten Feststellungen. Im Jahre 1910 waren in Basel 9 % der geschlachteten Tiere des Rindviehgeschlechtes tuberkulös, das heisst sie wiesen tuberkulöse infizierte Organe auf. Diese Zahl ist ständig gestiegen, und zwar in Basel bis auf 29 %, in Bern bis auf 30 %. Die Statistik in Bern ist nicht so lückenlos wie diejenige in Basel. Nun wird man wohl sagen müssen, dass gerade kranke Tiere schneller geschlachtet werden als gesunde; man muss aber feststellen, dass nachgewiesen ist, dass auch im Muskelfleisch von Tieren, die ein infiziertes Organ aufwiesen, Tuberkelbazillen festgestellt werden konnten. Wenn das Fleisch roh genossen wird, kann sogar dieses gefährlich sein.

Es wurde auch festzustellen versucht, wie es mit der Tuberkuloseverseuchung der Konsummilch stehe. Da muss ich allerdings sagen, dass unsere Behörden nicht sehr neugierig sind. Die letzte Untersuchung der Milch auf Tuberkelgehalt in Bern stammt aus dem Jahre 1914; damals wurden Proben entnommen von Milchführern, die auf der Strasse waren. In jeder dreizehnten Milchprobe wurden Tuberkelbazillen gefunden. Das war 1914; heute ist mit aller Sicherheit anzunehmen, dass es mehr wären.

Nun enthält aber nicht nur die Milch Tuberkelbazillen. Die Milch wird meist gekocht, und damit wird sie ungefährlich. Die Bazillen finden sich auch in den Milchprodukten. Da ist es interessant, dass sie besonders im Rahm, also in der fetthaltigen Schicht, die obenauf schwimmt, angereichert werden. Dieser Rahm kann zu Butter oder Schlagrahm verarbeitet werden; er wird roh genossen. In diesem Fall muss man sagen, die Milchprodukte seien ebenso ansteckungsgefährlich. Nun ist bekannt, dass die Grossmolkereien, die die Städte beliefern, Butter und Rahm nicht aus roher Milch herstellen. Butter und Rahm, die aus pasteurisierter Milch hergestellt werden, sind ungefährlich. In ländlichen Bezirken jedoch denkt niemand daran, Milch zu pasteurisieren, bevor sie verarbeitet wird. Das bringt eine gewisse Gefahr, darum die Frage, die ich stelle, wieviel Prozent der verkauften Butter überhaupt aus pasteurisierter Milch hergestellt wird.

Zu erwähnen ist auch der Weichkäse wie Camembert, Limburger, also nicht Schachtelkäse. Diese Käsearten müssen ziemlich rasch genossen werden; da ist festgestellt, dass Infektionen durch solche Weichkäse, sofern sie nicht aus pasteurisierter Milch hergestellt werden, übertragen werden können. So ziemlich der einzige Lichtblick in dieser Sache ist: Emmentaler- und Greyerzerkäse sind nicht gefährlich; man hat festgestellt, dass ein bewusst mit Bazillenkulturen infizierter Käse nach 21 Tagen keine lebenden Tuberkelbazillen mehr enthielt.

Wer ist am meisten gefährdet? Die Kinder. Je jünger sie sind, desto anfälliger sind sie. Man kann sogar den Satz aufstellen, dass kaum ein Fall bekannt ist, wo Kinder unter drei Jahren, die an Tuberkulose erkrankten, davonkamen. Aeltere Kinder erkranken vorzugsweise durch die Mandeln oder Halsdrüsen, viele aber auch an Darmtuberkulose. Zahlreiche Fälle verlaufen unbemerkt, das heisst die Kinder können die Krankheit verarbeiten. Aber sie klagen vielleicht monate- oder jahrelang über Müdigkeit; vielfach sagt man dann von ihnen, sie könnten schon, wenn sie wollten. In Wirklichkeit sind aber diese Kinder nicht ganz gesund. Das ist etwas, woran man zum Beispiel in den Schulen viel zu wenig denkt. Im Kinderspital Zürich wurden letztes Jahr 19 Kinder mit Darmtuberkulose behandelt, von denen man annimmt, dass sie alle zusammen durch Milch oder Milchprodukte angesteckt wurden. Von diesen Kindern im Alter von acht Monaten bis zu vier Jahren starben zwölf, unter den besten Behandlungsbedingungen.

Ein Beispiel: Irgendwo im Berner Oberland erreicht man nach einem Marsch von 1½ Stunden eine kleine Wirtschaft, wo frische Milch zum Genuss ausgeschrieben wird. Wer wollte nicht frische Milch geniessen! Das Töchterchen dieses Wirtes musste zwei Jahre lang «kuren» wegen Darmtuberkulose; es wird einen bleibenden Schaden davontragen. Woher kam diese Darmtuberkulose? Daher, dass das Kind von Zeit zu Zeit den Schaum von der frischen Milch genossen hat. Da muss man sich fragen, wieviele Touristen sich in dieser schönen Wirtschaft an einer Milch erfrischten, die einfach hygienisch zu beanstanden war, die zu Krankheit führen kann. Wohl kann man einwenden, wenn es so schlimm wäre, müssten viel mehr Leute krank werden. Es braucht aber, wie Sie wissen, eine grosse Zahl von Bazillen für eine Ansteckung. Es wurde ausgerechnet, dass es für eine Lungentuberkulose mindestens 50 000 Stück braucht, für eine Darmtuberkulose mindestens 19 000; aber 19 000 solcher Bazillen an einem Häuflein sind nicht viel grösser als ein Staubkorn.

Im Kanton Waadt wurden ebenfalls Untersuchungen angestellt. Im Spital einer landwirtschaftlichen Gegend mit wenig Rindertuberkulose wurde jeder, der auf Tuberkulin positiv reagierte, einer Röntgenuntersuchung auf Darmtuberkulose unterworfen, und dabei wurde festgestellt, dass bei Kindern die Darmtuberkulose verhältnismässig häufig war; bei ältern Leuten wurde sie ganz

selten festgestellt. Da nun aber die Darmtuberkulose in jedem Fall bleibende Veränderungen hinterlässt, will das heissen, dass die Gefährdung in den letzten zehn Jahren kolossal zugenommen hat.

Was man in ältern Büchern über Hygiene und Kinderheilkunde lesen kann, dass Ziegenmilch niemals Tuberkelbazillen enthalte, das ist schon lang nicht mehr wahr. Auch die Ziegen sind leider anfälliger geworden. Sie sind nicht mehr den ganzen Tag draussen, sie werden angesteckt von den Rindern. Also die Ziegenmilch hat den guten Ruf, den sie in medizinischen Kreisen genoss, eingebüsst.

Der Prozentsatz der Erkrankungen an Darmtuberkulose nimmt zu; das zeigt sich an den Röntgenuntersuchungen in dem erwähnten waadtländischen Spital. Von 140 jungen Leuten, die positiv auf Tuberkulin reagiert hatten, wiesen 70 % Darmveränderungen tuberkulöser Art auf; der Prozentsatz der Lungentuberkulosefälle war viel geringer. Nun hat man weiter nachgeforscht, ob die Kinder rohe Milch getrunken hatten. Die meisten nicht; aber in dieser Gegend wird die Butter aus nicht pasteurisierter Milch hergestellt; wahrscheinlich ist diese Butter oder der Rahm die Infektionsquelle. Im selben Spital wurde festgestellt, dass Kinder unter vier Jahren mit positivem Befund meist sterben. Es wurden auch weitere Statistiken veröffentlicht. Ein Sanatorium der Stiftung Pro Juventute in Davos, wo Kinder und junge Leute verpflegt werden, und zwar solche, die an Lungen-, Darm- oder Knochentuberkulose erkrankt sind, hat festgestellt, dass an 30 % der Infektionen der Rinderbazillus schuld ist. Die Infektion ist also durch die Nahrung oder durch den Aufenthalt im Stall erfolgt. Das ist immerhin eine Zahl, die zum Aufsehen mahnt. Bis heute verstand man unter Tuberkulosebekämpfung immer die Bekämpfung der Ansteckung vom Menschen her.

Es gibt noch andere Zahlen. Dr. Wissmann vom bakteriologischen Institut St. Gallen hat festgestellt, dass bei den Tuberkulosen an Mandeln und Halsdrüsen mindestens 30 % vom Genuss von Milchprodukten herrührten; der gleiche Dr. Wissmann schätzt, dass in der ganzen Schweiz ein Neuntel bis ein Zehntel aller frisch auftretenden Tuberkulosefälle — bei Kindern bedeutend mehr als 10 % — auf Rinderbazillen zurückzuführen sind. Prof. Grumbach vom Hygiene-Institut in Zürich kommt auf Grund langjähriger Statistiken zu folgenden Zahlen: zwei Drittel der Drüsentuberkulose stammen von Milch und Milchprodukten, 3 % der Lungentuberkulose werden im Stall aufgelesen; 86 % der Kindertuberkulose in der Hals- und Rachengegend seien auf Infektion durch die Milch zurückzuführen. Ferner sagt er, dass eine der schwersten Formen, die tuberkulöse Meningitis, die in 14 Tagen zum Tode führt, sehr oft auf Rindertuberkulosebazillen zurückgehe.

Man muss zugeben: das sind aufsehenerregende Zahlen; es gibt überhaupt kein Nahrungsmittel, das so gefährlich ist, wie die rohe Milch. Wir haben zwar eine Lebensmittelgesetzgebung, die unter anderem den Zweck verfolgt, zu bewirken, dass das Publikum über die Lebensmittel nicht falsch orientiert werde, sodann, dass die Lebensmittel hygienisch einwandfrei seien, mit andern Worten sollte überhaupt kein Lebensmittel in den Verkehr kommen, das eine Krankheit übertragen kann. Das gilt für alle Lebensmittel; für rohe Milch macht man aber offensichtlich eine Ausnahme. Höchstens die Aerzte, und besonders die Tuberkulose-Aerzte, haben immer wieder darauf hingewiesen, dass das ein unannehmbarer Zustand sei. Man muss wissen, dass die Tuberkulose jährlich in der Schweiz an Arbeitsausfall einen Schaden von 100 Millionen verursacht. Für den Kanton Bern wird das also etwa 16 Millionen ausmachen. Wenn man annimmt, dass 10 % davon auf die Rindertuberkulose zurückgehen, so wären das immer noch 1,6 Millionen. Dazu kommt der Aufwand an Heilungskosten. Wir haben hier also eine bedeutende Infektionsquelle vor uns, die unbedingt verstopft werden sollte.

Unter Aerzten begreift man nicht, wie nachlässig dieses Problem behandelt wird. Wenn in einer Familie ein Tuberkulosefall auftritt, wird die ganze Familie durchleuchtet, die Wohnung wird desinfiziert. Was passiert aber, wem bei einer Kuh eine Tuberkulose festgestellt wird? Da muss man schon sagen, dass mit zweierlei Mass gemessen wird. Ein mir bekannter, gutsituierter Bauer hat mir erklärt, er habe eine Kuh im Stall gehabt, die an Lungentuberkulose zugrunde gegangen sei. Er habe schon gewusst, dass sie tuberkulös sei, aber sie habe eben fast bis zum Schluss noch «steif» Milch gegeben. Diese Kuh wurde dann notgeschlachtet; man sagte mir, aus dem Fleisch seien Würste hergestellt worden. Natürlich nicht aus der kranken Lunge, aber man weiss, dass auch im Muskelfleisch ziemlich viele Bazillen sind. Die andern Kühe aber wurden nicht untersucht. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft muss man damit rechnen, dass sie tatsächlich nicht alle gesund sind und dass aus diesem Stall weiterhin infizierte Milch geliefert wird. Oder ein anderes Beispiel: An einem Ort im Emmental sind zwei Söhne eines Bauern an Tuberkulose erkrankt; kein Mensch hat daran gedacht, die Quelle im Stall zu suchen; dagegen hat man sogar die Lehrer durchleuchtet, um festzustellen, ob nicht etwa sie schuld seien. Dabei hätte ein Blick in den Stall genügt, um eine Tuberkulose beim Vieh festzustellen. Später ist der Bauer selbst erkrankt; da kam man auf den Gedanken, dass eine Kuh schuld sein könnte. Im Mittelland erkrankte ein Knabe an Lungentuberkulose; der Melker, der im gleichen Stall arbeitete, hustete beständig, aber das war niemandem aufgefallen. Erst als sich dieser über sechzigjährige Melker ins Bett legen musste, hat man den Arzt geholt, der eine offene Lungentuberkulose feststellte. Der Melker kam ins Spital und starb nach 10 Tagen; der Bauer, der ihn angestellt hatte, ist heute noch überzeugt, dass die Infektion nicht im Stall geholt worden sei, wie er auch meint, wenn der Melker im Spital so und so viel Gläser Schnaps bekommen hätte, so wäre er sicher wieder gesund geworden. Dabei ist bewiesen, dass gerade der chronische Alkoholgenuss die Infektion begünstigt. Jemand, der über 40 Jahre alt ist, ist im allgemeinen für Tuberkulose nicht mehr anfällig, es sei denn, er helfe durch Schnaps oder andere geistige Getränke nach.

Sie sehen, welche Aufklärungsarbeit hier noch zu leisten ist. Ich frage mich, ob nicht in der

Schule ein Mehreres getan werden könnte, um wenigstens die Grundbegriffe der Hygiene im Volk zu verbreiten. Man muss sich wirklich fragen, ob Jeremias Gotthelf seine Bücher umsonst geschrieben hat.

Nun sind ja allerhand Bestrebungen im Gang, um die Verhältnisse zu bessern, wir werden vermutlich in der Antwort des Regierungsrates davon hören. Ich habe schon erwähnt, dass zur Herstellung von Rahm weitgehend pasteurisierte Milch verwendet wird. Was man aber nach Ansicht vieler Aerzte sollte verlangen können, ist das, dass keine rohe Milch ausgeschenkt werden dürfe, sondern nur pasteurisierte oder gekochte. Auch die Milch, die man zum Tee oder zum Kaffee nimmt, sollte pasteurisiert sein. Auch zur Herstellung von Weichkäse sollte nur pasteurisierte Milch verwendet werden, das technisch durchaus möglich ist.

Eine andere Frage ist die Sanierung der Rindertuberkulose überhaupt. Man kann sie ausmerzen; der Kanton Graubünden hat das bereits gemacht. Dort sind seit 1937 2227 Tiere, die auf Tuberkulin positiv reagierten, ausgemerzt worden. Im Jahre 1937 hatten noch 10 % der Tiere positiv reagiert, heute nur noch 0,67 %. Aehnliche Erfahrungen hat man in Ländern gemacht, wo man die Rindertuberkulose systematisch bekämpfte, zum Beispiel in Dänemark, das heute tuberkulosefrei ist, ferner in England, in USA usw.

Schliesslich möchte ich noch etwas zu dem Vorschlag sagen, zwei Sorten Milch zu schaffen, eine gewöhnliche und eine teurere, das heisst eine Milch aus tuberkulosefreien Beständen. Die Aerzte und Hygieniker sind der Ansicht, es gehe nicht an, während langer Zeit zwei Milchsorten zu haben: eine gefährliche und eine ungefährliche; wir müssen soweit kommen, dass wir nur noch ungefährliche haben. Eine Prämiierung der Milch kann nur etwas Vorübergehendes sein.

Auch die Bang'sche Krankheit wird durch Milch übertragen, und zwar dadurch, dass der betreffende Bauer die Krankheit nicht anzeigt. Mir sind Fälle bekannt, dass Leute, die auf diese Art angesteckt wurden, bis zwei Jahre arbeitsunfähig waren. Sie konnten sagen, woher die Milch stammte; aber es konnte kein besonderer Schadenersatz erwirkt werden, es wurde bloss eine Busse ausgesprochen. Ich behaupte, wenn eine Schadenersatzpflicht statuiert würde, so würden die Bauern vielleicht besser aufpassen. Es sind mir Todesfälle an Bang'scher Krankheit bekannt; der Bauer, der solche Milch liefert, lädt eine grosse Verantwortung auf sich.

Siegenthaler, Stellvertreter des Landwirtschaftsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben einen langen Vortrag gehört, der den meisten von uns wahrscheinlich nicht viel Neues brachte. Ein Grossteil dessen, was Herr Dr. Morf sagte, stimmt absolut, aber es war vielleicht zu theoretisch, zu schwarz gefärbt und wir hörten zuviele Verallgemeinerungen. Man müsste daraus schliessen, es bestehe eine ausserordentlich grosse Gefahr und man dürfe praktisch überhaupt keine Milch mehr trinken. Wenn man die Verhältnisse selbst betrachtet, wird man finden, dass es nicht so schlimm ist. Ich bin auf dem Land aufgewachsen; ich weiss genau, wieviel frische Milch getrunken wird. So allgemein ist dann doch der Schaden nicht.

Es wurde bisher nur davon gesprochen, dass die Tuberkulose von Rindern auf Menschen übertragen werden könne. Wir haben selbstverständlich auch Fälle, wo die Sache umgekehrt liegt: dass Menschen, die unsere Herren Mediziner nicht rechtzeitig gesund gemacht haben, Rindviehbestände infiziert haben. Man darf also diese Sachen nicht allzu drastisch schildern.

Und nun die Tuberkulosebekämpfung als solche. Wir haben den Grossratsbeschluss vom 8. September 1943, und wir haben eine Anleitung der Landwirtschaftsdirektion vom 28. Oktober 1943 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose; aber ein Obligatorium dieser Bekämpfung besteht bei uns nicht. Es handelt sich um ein freiwilliges Verfahren, dem sich eine grosse Anzahl von Viehbesitzern mit starken Beständen angeschlossen haben. 1947 waren angeschlossen: 708 Bestände mit 8431 Tieren; davon sind absolut tuberkulosefrei: 464 Bestände mit 4408 Tieren. 1948 hatten wir: 1392 Bestände mit 16 425 Tieren; vollständig tuberkulosefrei: 994 Bestände mit 9177 Tieren. In den ersten vier Monaten dieses Jahres: 1306 Bestände mit 13 196 Tieren.

Wir sehen also, dass die bisherigen Anstrengungen der Landwirtschaft zu ganz bedeutenden Erfolgen geführt haben. Es wird sich fragen, ob eine Möglichkeit besteht und ob es volkswirtschaftlich oder finanziell tragbar ist, eine obligatorische Tuberkulosebekämpfung durch ein Anschlussverfahren durchzuführen. Herr Dr. Morf hat eine Reihe von Einzelfällen aufgezählt; man könnte aber auch Beispiele anführen, bei denen Tiere auf Tuberkulose reagiert haben, die aber nach dem Schlachten keine Erscheinungen der Tuberkulose aufgewiesen haben. Darum ist die ganze Tuberkulosebekämpfung nicht ein so einfaches Problem.

Orientierende Untersuchungen ohne Anschlussverfahren hatten wir 1948 bei 651 Beständen mit 5973 Tieren. In vielen dieser Bestände hatten die Eigentümer wohl die Absicht, tuberkuloseverdächtige Tiere auszumerzen, aber nicht, sich dem Verfahren als solchem anzuschliessen, weil dort ziemlich weitgehende Verpflichtungen eingegangen werden müssen. Aus den angeschlossenen Beständen sind ausgemerzt worden: 1947 209 und 1948 113, in den ersten vier Monaten 1949 bereits wiederum 102 Tiere.

Aus allen diesen Zahlen geht offensichtlich hervor, dass die Bekämpfung der Rindertuberkulose Fortschritte macht. Der Weg bis zur völligen Austilgung der Seuche ist allerdings lang und schwierig; es verhält sich hier offenbar genau gleich wie bei der menschlichen Tuberkulose. Auch wenn man die besten Absichten hat, wird es nicht gelingen, die nötige gründliche Kontrolle durchzuführen. Auch wenn man einen tuberkulosefreien Bestand in einem bestimmten Moment hat, kann immer wieder eine Infektion erfolgen; wir sind also nicht gefeit. Die Tuberkulose ist nicht eine Krankheit, die erst neuerdings auftritt, sie ist schon ziemlich lange bekannt, man musste früher ohne eigentliche Bekämpfung existieren. Wenn man

heute an eine rationelle Bekämpfung herantritt, wird man mit der Zeit eine Verbesserung erzielen.

Herr Dr. Morf hat genau ausgeführt, wie die Verhältnisse in der Milchwirtschaft liegen. Wenn die Milch gekocht oder pasteurisiert wird, ist die Sache ungefährlich, ebenso bei Pasteurisierung von Rahm oder Butter; beim Hartkäse, Emmentaler, Greyerzer oder Sbrinz ist die Sache ebenfalls ungefährlich, es findet keine Infektion statt. Eine solche hat man besonders zu befürchten, wenn man die Milch roh geniesst.

Bei den Milchprodukten ist nun die Situation so, dass auf 1. Mai ein neues Milchlieferungsregulativ in Kraft gesetzt wurde, das, wenn es von den Milchproduzenten befolgt wird, jedenfalls bedeutende Fortschritte bringen wird. Herr Dr. Morf hat ausgeführt, unter den Milchproduzenten seien Bestrebungen im Gange, auf dem Weg über die bessere Bezahlung von Milch aus tuberkulosefreien Beständen Fortschritte zu erzielen. Da muss man sich aber sagen, dass jeder Rappen Milchpreis immer eine hochpolitische Angelegenheit ist. Auf der einen Seite verlangt man von den Landwirten, dass sie selbstverständlich nur erstklassige Milch liefern, Tiere ausmerzen, sobald nur der geringste Verdacht besteht, anderseits denkt niemand an die Auswirkungen, die solche Massnahmen auf die Produktionskosten haben. Wenn man all' die Jahre hindurch der Landwirtschaft einen besseren Milchpreis gewährt hätte, wäre mancher Stall, der heute in traurigem Zustande ist, saniert worden. Man hätte auf diesem Weg sehr viel verbessern können, aber die landwirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten waren in den letzten 50 Jahren, mit Ausnahme einiger Kriegsjahre, bescheiden. Das sind finanzielle Probleme, die nicht von der Hand zu weisen sind. Die Landwirtschaft ist sicher bereit, die Anstrengungen weiterzuführen, um einwandfreie Milch und ganz gesunde Tiere auf den Markt zu bringen, aber wenn wir nicht vom Staat aus mit sämtlichen finanziellen Folgen die Bekämpfungsmassnahmen an die Hand nehmen wollen, müssen wir weiter auf dem Weg über das freiwillige Verfahren vorgehen. Da ich nur als Stellvertreter des Landwirtschaftsdirektors hier stehe, steht es mir selbstverständlich nicht zu, zu entscheiden. Wenn der Grosse Rat solche Beschlüsse in Erwägung ziehen sollte, müsste sehr wahrscheinlich auch die gesetzliche Grundlage geändert werden.

Ich halte dafür, es sei richtig, mit der Bekämpfung der Rindertuberkulose auf dem bisherigen Wege weiterzufahren, aber durch vermehrte Aufklärung und Propaganda noch mehr zu erreichen. Wenn Herr Dr. Morf sagt, man habe das Landvolk nicht genügend aufgeklärt, so ist es an ihm, dafür zu sorgen, dass wenigstens das Stadtvolk dahin aufgeklärt wird, es solle die Milch kochen und nur pasteurisierte Milch oder pasteurisierten Rahm konsumieren. Wir werden nicht verlangen können, dass die Milch pasteurisiert wird, wenn einer in ein Bauernhaus kommt und Milch zu trinken verlangt. Entweder lehnt das Publikum den Genuss roher Milch ab oder dann muss es eben das Risiko auf sich nehmen, dass der Bauer nicht weiss, ob er wirklich Tiere mit offener Tuberkulose in seinen Beständen hat. Im grossen ganzen wird es schon so sein, dass die Tiere behandelt werden, sobald sie erkranken. Aber es gibt auch Fälle, wo die Erfüllung dieser Forderung schwierig ist. Denken wir nur an abgelegene Gegenden, wo der Tierarzt 10 bis 15 km entfernt wohnt; da wartet man bis zum letzten Augenblick, bis man den Tierarzt holt. Die Aerzteschaft kann auf dem Gebiet der Ernährung sicher ebensoviel tun.

Nun die Anstrengungen der Milchproduzenten, die Infektion zu vermeiden. Dieser Punkt ist eigentlich auch beantwortet. Wir haben ohne weiteres die Möglichkeit, die Milch keimfrei zu machen; wir können das aber selbstverständlich nicht im Bauernhaus tun. Den Prozentsatz der Milch, die pasteurisiert in den Handel kommt, kann ich nicht angeben; wenn darüber Statistiken vorhanden sind, so ist vielleicht Herr Dr. Morf so gut, sie selbst zu konsultieren; ich habe sie nicht zur Verfügung, sofern sie überhaupt existieren.

Weitere Massnahmen sind nicht angeordnet. Behördlicherseits besteht die Absicht, auf dem Gebiet der Milchkontrolle die bisherigen Massnahmen weiterzuführen. Ich verkenne persönlich die Gefahren, die mit der Tuberkulose im Zusammenhang stehen, keineswegs; es ist durchaus richtig, dass wir eine grosse Anzahl von Fällen haben, wo tuberkulöse Tiere auch Menschen infiziert haben, aber ich glaube nicht, dass man deswegen so schwarz malen müsse, als ob die Milch überhaupt ein lebensgefährliches Getränk sei. Das ist sie bestimmt nicht, auch nicht in den Fällen, wo man in der Alpwirtschaft oder in gutgeführten Landwirtschaftsbetrieben die Milch einmal roh geniesst. Diejenigen, die sich decken wollen, sollen in Gottes Namen die Milch nur gekocht trinken und durch Pasteurisierung von Rahm und Butter dafür sorgen, dass die Ansteckungsgefahr sich auf ein Minimum reduziert.

Im übrigen möchte ich feststellen, dass die Wissenschaft über den Anteil der Rindertuberkulose an der Menschentuberkulose nicht absolut einhellig ist. Professor Kästli zum Beispiel, der auf diesem Gebiet immerhin eine Autorität ist, gibt die Erklärung ab, dass der Anteil weniger gross sei, als man allgemein annehme. Aber wenn die Zahl von 8 bis 10 % stimmt, und das scheint nicht abwegig zu sein, so ist dies selbstverständlich Grund genug, dass man der ganzen Tuberkulosebekämpfung auch im Sektor der Rindertuberkulose die volle Aufmerksamkeit schenkt. Aber ob wir das Obligatorium einführen können, ob der Staat die finanziellen Konsequenzen übernehmen kann, oder ob er auf dem Weg über die Lebensmittelgesetzgebung Vorschriften erlassen soll und ob auf diesem Weg die Verhinderung der Infektion praktisch möglich ist, das ist eine Frage, die die Fachleute entscheiden müssen.

Morf. Ich bin zum grössten Teil unbefriedigt. Einmal ist die Milch ein gefährliches Getränk für die, die daran sterben; für die andern nicht, das gebe ich zu. Ferner ist festgestellt, dass auch ein Mensch ein Rind infizieren kann, aber nur mit Rindertuberkulose . . .

Präsident. Sie haben nur das Recht, zu erklären ob sie befriedigt seien oder nicht.

Morf. Das ist die Begründung. Ich bin unbefriedigt, solange man im Kanton Bern nicht soweit kommt wie im Kanton Graubünden und in Dänemark, wo man erreicht hat, dass die Milch ungefährlich ist.

Buri. Das Gebiet, das Herr Dr. Morf zur Diskussion stellt, ist zweifellos von so grosser Bedeutung, dass man sich sicher fragen darf, ob man nicht Diskussion verlangen wolle, hauptsächlich nach den Behauptungen, die Herr Dr. Morf aufgestellt hat. Ich glaube aber, es sei nicht angezeigt, im Anschluss an diese Interpellation eine grosse Diskussion zu eröffnen. Ich möchte nach den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten bitten, die ganze Geschichte nicht als so schrecklich zu betrachten. Die Wissenschaft ist aktiv am Werk, und ich darf ganz sicher namens und im Auftrag der Landwirtschaft versichern, dass wir einen Weg, der gangbar ist, werden zu beschreiten suchen, um diese grosse Volksseuche auch von dieser Seite her zu bekämpfen. Ich möchte Herrn Dr. Morf bitten, die Fälle, die er hier breitgetreten hat, der Regierung bekanntzugeben; es wird auch unsere Gesundheitspolizei interessieren, ob tatsächlich solche Sachen vorkommen.

Präsident. Die Interpellation ist damit erledigt.

Bodenverbesserung; Weganlage Turbachtal, Gemeinde Saanen; Verlegung der Teilstrecke Scheidbachbrücke–Reulissengraben; Staatsbeitrag

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli. Die Staatswirtschaftskommission beantragt eine Erhöhung des Staatsbeitrages, die von Regierungspräsident Siegenthaler, Stellvertreter des Landwirtschaftsdirektors, angenommen und von den Grossräten Geissbühler (Liebefeld), Zingre und Grunder empfohlen wird. Hierauf wird der abgeänderte Antrag stillschweigend gutgeheissen.

Beschluss:

Die vereinigte Weg- und Schwellengenossenschaft Turbachtal ersucht um einen Beitrag an die zu Fr. 350 000.— veranschlagten Kosten der Verlegung des durch Hochwasser im Sommer 1948 weitgehend zerstörten Wegstückes Scheidbachbrücke—Reulissengraben vom Bachufer an den Hang der Sonnseite. Dieses neu zu erstellende Wegstück hat die Länge von 4150 m und eine Breite von 3,0 m im untern beziehungsweise 2,50 m im obern Teil.

Der Grosse Rat beschliesst:

Der Weggenossenschaft Turbachtal wird an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens ein Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 87 500.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Rubrik XIII B 2 d sowie 10 %, höchstens jedoch Fr. 35 000.—, aus der Budgetrubrik X a F 1, Wasserbau, zugesichert.

Die Beitragszusicherung erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbestimmungen und insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Weggenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Landwirtschaftsdirektion ein Finanzierungsplan und ein vom Regierungsrat genehmigter Kostenverteiler vorzulegen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1952.

8. Die Weggenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Benützung und Unterhalt der Weganlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.

10. Die Weggenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Weganlage Lenk—Bühlberg—Metsch, I. Sektion (Gerbe—Hubelmatte); Staatsbeitrag

Namens der Staatswirtschatskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli. Die Staatswirtschaftskommission beantragt eine Beitragserhöhung. Ferner spricht dazu Grossrat Rieben. Regierungspräsident Siegenthaler, stellvertretender Landwirtschaftsdirektor, stimmt der Erhöhung zu, worauf der abgeänderte Antrag stillschweigend gutgeheissen wird.

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Lenk-Bühlberg ersucht um einen Beitrag an die zu Fr. 280 000.— veranschlagten Kosten der Erstellung der ersten Sektion der von ihr geplanten Weganlage Lenk—Bühlberg—Metsch, Gemeinde Lenk. Dieses erste Teilstück von Gerbe bis Hubelmatte erhält eine Länge von 1965 m und eine versteinte Breite von 3,0 m (inklusive talseitigem Bankett von 3,40 m).

Der Grosse Rat beschliesst:

Der Weggenossenschaft Lenk-Bühlberg wird an die wirklichen Kosten dieser ersten Teilstrecke ein Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 84 000.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Rubrik XIII B 2 d zugesichert.

Die Beitragszusicherung erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbestimmungen und insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Weggenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion die Statuten der Genossenschaft und ein Kostenverteiler zur Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1952.

8. Die Weggenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Benützung und Unterhalt der Weganlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.

10. Die Weggenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Burgdorf; Schloss

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben. Ferner spricht dazu Grossrat Etter, worauf Baudirektor Brawand antwortet. Der Antrag der vorberatenden Behörden wird angenommen.

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Umbau der Räume der Steuerveranlagungsbehörde und der

Gefangenenwärterwohnung im Schloss Burgdorf ein Kredit von Fr. 60 000.— auf Rubrik X a. D. 1 (Neu- und Umbauten) bewilligt.

Postulat des Herrn Grossrat Willemain betreffend neue Brücke über die Birs in Courroux

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 568.)

M. **Willemain.** Les graves problèmes soulevés par l'accroissement constant de la circulation routière préoccupent vivement les autorités chargées d'assurer la sécurité des usagers de la route. Dans notre Jura en particulier, qui a vu défiler durant la mobilisation la plupart de nos divisions d'armée, l'état des routes et ouvrages d'art laisse fort à désirer et rend la situation bien difficile.

Je ne voudrais pas, quant à moi, réveiller l'affaire jurassienne, qui occupa l'opinion publique pendant plus d'une année et qui paraît liquidée pour les uns, à peine ébauchée pour les autres. Cependant, il ressort d'un rapport de la commission des finances du Comité de Moutier que le Jura n'a pas reçu — et de loin — la part des crédits qui lui revenaient pour l'aménagement de ses routes. Suivant ce rapport, pendant la période de 1924 à 1946, le Jura n'a obtenu les crédits proportionnels à la longueur de son réseau de 555 kms que pour les années 1926 et 1930. Les montants soustraits atteindraient 15 883 000 francs en tenant compte de la route du Susten et 10 602 000 francs, abstraction faite de cette dernière.

Nous ne voudrions point faire le moindre grief à Monsieur le directeur des travaux publics et à ses collègues du Conseil-exécutif, qui s'efforcent dans toute la mesure du possible de donner satisfaction au Jura en réparant les erreurs du passé. Il y aurait cependant lieu, à l'avenir, de tenir compte de cet état de fait en faisant davantage droit aux justes revendications jurassiennes.

Depuis de nombreuses années, les autorités communales de Courroux attirent l'attention des services techniques du Ve arrondissement sur le danger du pont sur la Birse, à l'entrée de ce village. L'ancien pont de chemin de fer, étroit et beaucoup trop faible, ne répond plus du tout aux nécessités du trafic actuel. Le développement des transports automobiles, qui assurent toute la vie économique de cette vallée isolée, a eu pour conséquence un trafic considérable sur cet ouvrage, et il en résulte un réel danger pour tous les usagers de la route.

D'autre part, la route cantonale Delémont—Val Terbi relie également le Jura nord au canton de Soleure et offre une possibilité de développement touristique intéressante pour cette région.

C'est pourquoi nous demandons à Monsieur le directeur des travaux publics de doter cette importante route cantonale d'un ouvrage moderne, répondant mieux aux besoins de la circulation actuelle.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Postulant erklärt, die Brücke habe sich anlässlich der letzten Manöver im Tale von Delsberg als zu schmal und zu schwach erwiesen. Die Genietruppen hätten die Brücke wesentlich verstärken und zudem den Einbahnverkehr einführen müssen, sonst wäre der motorisierten Artillerie der Durchgang nicht möglich gewesen. Herr Grossrat Willemain fragt, ob es nicht angezeigt wäre, diese Brücke durch eine neuzeitlichere zu ersetzen, die namentlich den Verkehrsanforderungen besser entsprechen würde.

Die nutzbare Fahrbahnbreite der Brücke von Courroux beträgt 4,80 m = 16 Fuss, was der vorgeschriebenen Breite für Strassen III. Klasse nach dem Strassenbaugesetz aus dem Jahre 1834 entspricht. Das Kreuzen von zwei Personenwagen ist auf ihr immer noch möglich. Im Regierungsratsbeschluss betreffend Verkehrsbeschränkungen für Brücken vom 7. März 1946 wurde für die Brücke bei Courroux eine Höchstbelastung von 10 Tonnen verfügt ohne Kreuzungsverbot. Zur Orientierung diene, dass in diesem Regierungsratsbeschluss 80 Brücken im Zuge von Staatsstrassen mit Kreuzungsverbot aufgeführt sind. Die meisten dieser Brücken haben eine grössere Bedeutung und einen wichtigeren Verkehr zu bewältigen als die vom Postulanten erwähnte Brücke bei Courroux. Ich erwähne zum Vergleich die Aarebrücken bei Biel, Jaberg, Talgut, sowie die Saanebrücke bei Gümmenen und die Ilfisbrücke bei Langnau. Obschon bei mehreren der 80 Brücken ein Neubau wegen der reduzierten Tragfähigkeit dringlich wäre, wurde für eine neue Birsbrücke bei Courroux 1947 ein Projekt aufgestellt. Die projektierte Brücke war in Eisenbeton mit 6,0 m Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen vorgesehen. Die Baukosten wurden einschliesslich der Kosten für die Anpassung der Zufahrtsstrassen auf Fr. 90 000.— veranschlagt. Sie kann aber zurzeit nicht in Angriff genommen werden, da wir im Strassen- und Brückenbau zahlreiche dringlichere Arbeiten zu bewältigen haben. Herr Grossrat Willemain muss sich noch eine Zeitlang gedulden. Ich kann ihm versichern, dass die Birsbrücke bei Courroux früher oder später bestimmt ergänzt wird. Verbindliche Zusagen über den Zeitpunkt, in welchem das geschehen kann, kann ich ihm aber heute noch keine machen. Die für den Bau und Unterhalt der Strassen und Brücken zur Verfügung stehenden Kredite müssen vor allem für das Strassenbauprogramm verwendet werden. Der Grosse Rat hat darüber Beschluss gefasst und wir sind für die Verwirklichung dieses Beschlusses verantwortlich. Das Postulat Willemain wird zur Prüfung entgegengenommen in dem Sinne, dass der Regierungsrat untersuchen wird, ob bei allfälligen Mehreingängen aus der Automobilsteuer und dem Benzinzollanteil eine Kreditvorlage für den Bau einer neuen Brücke über die Birs bei Courroux dem Grossen Rate unterbreitet werden kann.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Postulat des Herrn Willemain betreffend Verbauung der Birs und ihrer Zuflüsse

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 569.)

M. **Willemain.** Malgré de nombreuses interventions, l'importante question de la correction des eaux du Jura Nord est toujours à l'étude et n'a

pas encore reçu de solution. Cependant les crues périodiques de la Birse et de ses affluents, la Sorne et la Scheulte, provoquent chaque année d'importants dégats aux cultures et aux immeubles des villages voisins. C'est par centaines de milliers de francs que se chiffrent les pertes annuelles causées par les inondations dans cette partie de notre Jura, ce qui, à la longue, décourage nos agriculteurs, de vastes étendues de belles et bonnes terres étant emportées par les eaux et de superbes récoltes étant régulièrement détruites.

L'Etablissement d'assurance immobilière ainsi que les directions cantonale et fédérale des œuvres sociales accordent chaque année d'importants secours aux sinistrés, mais ceux-ci ne compensent que bien faiblement les énormes pertes subies.

Nous estimons dès lors que dans l'intérêt des finances de l'Etat et d'une saine administration, les fonds considérables versés sans profit à nos populations devraient être affectés à la correction de nos rivières pour supprimer à l'avenir les causes mêmes des inondations.

Nous savons qu'un plan général de correction de ces rivières est en préparation et que les communes riveraines ont accordé les fonds nécessaires. Toutefois ce projet, prévu paraît-il dans le cadre du plan Zipfel de grands travaux de lutte contre le chômage et dont le coût s'élève à la somme de 3 millions de francs, ne semble pas du tout progresser, de sorte que nos populations craignent, avec raison d'ailleurs, le retour des inondations et de nouveaux dégats.

Afin d'éviter à l'avenir des pertes considérables et surtout pour tranquilliser les riverains, le gouvernement serait-il disposé à intervenir auprès des instances compétentes pour que soit activité l'établissement des plans prévus et à accorder aux communes intéressées les subventions nécessaires pour que les travaux les plus urgents de protection puissent être entrepris incessamment?

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Willemain macht auf die schweren Folgen der Hochwasser der Birs und ihrer Zuflüsse aufmerksam und möchte wissen, ob der Regierungsrat bereit ist, die Ausarbeitung der Details-Verbauungspläne zu beschleunigen und zwecks Subventionierung der dringendsten Arbeiten bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden. Es wird dem Herrn Postulanten bekannt sein, dass nach § 4 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 die Gemeinden dem Staat gegenüber für die Schwellen- und Dammpflicht in ihren Bezirken haften unter Vorbehalt ihres Rückgriffes auf die Schwellenbezirke und die wirklich Pflichtigen. Die Pflicht zur Ufersicherung und zum Schutze gegen Ueberschwemmungen lastet auf demjenigen Eigentum, welches durch die Uferverbauungen unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Um dieses pflichtige Eigentum und die damit verbundenen Leistungen richtig erfassen zu können, haben die Gemeinden Schwellenkataster und Schwellenreglemente aufzustellen. Diese Gemeindeaufgabe ist in § 21 des zitierten Gesetzes umschrieben. Schwellenreglement und Kataster sind die unerlässlichen Voraussetzungen für die Anhandnahme von Flussverschiebungen und die Auswirkungen eidgenössischer und kantonaler Subventionen.

Die Aufnahmen für die Erstellung eines generellen Verbauungsprojektes der Birs von Delsberg bis Angenstein sind in Arbeit. Auf Grund derselben wird ein generelles Verbauungsprojekt aufgestellt, das wiederum die Unterlage für die Details-Verbauungsprojekte bildet. Alsdann kann die Ausführung in Abschnitten erfolgen. Bevor Schwellenkorporationen im Sinne meiner im Eingang gemachten Ausführungen gebildet sind, das heisst vor der regierungsrätlichen Genehmigung der betreffenden Schwellenreglemente und Kataster, werden weder eidgenössische noch kantonale Verbauungsbeiträge beschlossen werden können. Soweit am Kanton gelegen, wird er die Projektierung der Flussverbauung nach Kräften fördern. In diesem Sinne möchte ich das Postulat des Herrn Grossrat Willemain entgegennehmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Luder und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung des Staatsbeitrages für die Kosten von Oberflächenbehandlung der Dorfstrassen

(Siehe Seite 201 hievor.)

Luder. Es ist gegenwärtig Brauch, von der Tuberkulosebekämpfung zu sprechen. Wir werden nächstens über das neue Gesetz abstimmen müssen. Das gibt mir Anlass, davon zu reden, dass man dieses Uebel an der Wurzel anpacken muss. In den Städten und grössern Ortschaften sind die Strassen bereits asphaltiert; in den kleineren Ortschaften leider noch nicht. Da haben wir noch staubige Strassen, und diese bringen eine grosse Ansteckungsgefahr. Die Asphaltierung in diesen kleinen Gemeinden ist unterblieben, weil die Gemeinden selbst zum grössten Teil für die Kosten aufkommen müssen. Diese Gemeinden sind aber vielfach finanziell sehr schlecht gestellt, so dass ihnen die Asphaltierung fast nicht möglich ist. Einen gewissen Ersatz bietet die Bespritzung mit ölhaltigen Mitteln, aber diese muss ständig wiederholt werden, und der Erfolg ist fraglich. Die gründlichste Staubbekämpfung bildet die Asphaltierung, aber diese ist ausserordentlich teuer, denn bei einer Strassenbreite von 4,5 m kostet der Laufmeter zirka Fr. 100.—. Beim einen Verfahren geht der Staat mit seiner Subvention bis auf 50 %, bei der Asphaltierung nur bis auf 25 %. Dass die meisten Landgemeinden nicht in der Lage sind, die Restaufwendungen auf sich zu nehmen, liegt auf der Hand. Bei Staatsstrassen, die durch die Dörfer gehen, müssen die Anstösser 25 % der Kosten übernehmen; bei den Gemeindestrassen ist es gerade umgekehrt: der Staat zahlt 25 %, und der Anstösser muss 75 % übernehmen.

Was sieht das Gesetz vor? Nach dem Gesetz vom 20. November 1892 über die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen 4. Klasse stellte der Staat den Wegmeister und besorgte teilweise die

Kiesrüstung. Im neuen Gesetz vom 14. Oktober 1934 hat man die Bezeichnung der Strassen 4. Klasse ausgemerzt; es gibt nur noch Staatsstrassen, Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer. In Art. 8 dieses Gesetzes sind die Gemeindestrassen umschrieben. Es heisst dort, dass sie dem Innerortsverkehr der Einwohnergemeinden dienen, und die dazu gehörigen Ortschaften unter sich verbinden. Für wichtige Gemeindestrassen besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass der Staat die Wegmeister stellt. In Art. 19 heisst es, dass die Gemeinden nur innerorts zu einem Beitrag an die Neuanlage von Gemeindestrassen verpflichtet werden können. Bei Neuanlage von Gemeindestrassen ist die Kostentragung Sache der betreffenden Gemeinden; der Staat richtet Beiträge aus, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, er kann ferner an schwerbelastete Gemeinden Beiträge ausrichten, insbesondere wenn Staatsstrassen entlastet werden. Im Gesetz ist vom Erlass einer Vollziehungsverordnung die Rede. Davon haben wir seither nichts mehr vernommen; in letzter Zeit allerdings wurde erklärt, man sei an deren Ausarbeitung.

Die Gelder für die Finanzierung der Beiträge an die Gemeindestrassen nimmt man aus dem Reinerträgnis der Automobilsteuer. 10 % sind dafür ausgischieden, die Beiträge können bis auf 25 % der Kosten gehen.

Wie sind nun die Strassenverhältnisse im Kanton Bern? Wir wissen, dass Staatsstrassen in der Länge von zirka 2300 km bestehen, dazu Gemeindestrassen, wo der Staat den Wegmeister stellt, sogenannte Strassen 4. Klasse in der Länge von 650 km. Im Kreis IV, aus dem ich komme, haben wir rund 160 km Gemeindestrassen mit Wegmeisterstellung. Alle ordentlichen Bauten gehen zu Lasten der Gemeinden, die finanziell ausserordentlich schwach sind. Nun ist bekanntlich die Entwicklung auch in den Landkreisen nicht stillgestanden, infolge der Industrialisierung haben die Gemeindestrassen eine gewisse Wichtigkeit bekommen, sie sind an einzelnen Orten zu Verkehrsadern geworden. Diesen Verkehr kann eine Gemeinde nicht abstoppen. Das bedingt, dass die Strassen darunter leiden. Weil die Strassen zufällig Gemeindestrassen sind, müssen die Gemeinden für die Kosten aufkommen.

Was ich nun anregen möchte, wäre folgendes: In Anbetracht des ständig anwachsenden Autoverkehrs möchte doch der Staat für diese wichtigen Gemeindestrassen den bisher gewährten Beitrag von 25 % wesentlich erhöhen. Ich könnte mir vorstellen, dass der Staat bis auf 50 % geht, insbesondere bei finanziell schwachen Gemeinden, damit diese auch von der Wohltat der Entstaubung profitieren können. Die Vollziehungsverordnung sollte diesem Punkt die nötige Aufmerksamkeit schenken. Im Interesse der finanziell schwachen Gemeinden möchte ich bitten, dass Regierung und Grosser Rat zur Verwirklichung dieser Anregung Hand bieten.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind zu allem bereit, wenn der Grosse Rat und das Bernervolk bereit sind, die nötigen Mittel zu bewilligen. Aber daran denkt man gewöhnlich nicht. Bis zu dem Zeitpunkt, wo wir diese Mittel bekommen, müssen wir uns mit dem zu wehren versuchen, was wir zur Verfügung gestellt bekommen. Ich will nicht auf Einzelheiten eingehen, sondern lediglich erklären: Die Regierung nimmt das Postulat in dem Sinn entgegen, dass sie prüfen wird, ob man in der Anwendung der Bestimmung über Beiträge an den Strassenausbau der Gemeindestrassen laut Art. 45 des Strassenbaugesetzes larger sein kann. Auf alle Fälle wollen wir in der Vollziehungsverordnung, die in Arbeit ist, sehen, ob man je nach Strassenlänge und Belastung der Gemeinden eine Regelung finden kann.

Bezüglich der Beiträge an die Staubbekämpfung muss ich erstens einmal darauf aufmerksam machen, dass es sich hier nicht um Gemeindestrassen schlechthin handelt, sondern der Staat leistet Beiträge an die Gemeinden für die Staubbekämpfung einmal auf Staatsstrassen und ferner für das gleiche auf Gemeindestrassen, da der Staat den Wegmeister stellt oder Barbeiträge an den Unterhalt leistet. Sollten die Erträgnisse der Automobilsteuer steigen, so könnte man vielleicht den Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 1948 revidieren. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir mit den Mitteln vorsichtig sein. In diesem Sinne nehme ich das Postulat an.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Scherz betreffend Eisenbahnpolitik

(Siehe Seite 202 hievor.)

Scherz. Im Februar abhin habe ich eine Interpellation eingereicht, die heute unter dem Titel «Eisenbahnpolitik» auf der Traktandenliste steht. Der Wortlaut der Interpellation dürfte bekannt sein.

Die Veranlassung zu der Interpellation ergaben verschiedene Vorkommnisse der schweizerischen und bernischen Eisenbahnpolitik in neuerer und neuester Zeit.

Da ist vor allem zu nennen die Eingabe des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 30. Juni 1948, welche dem Bund nahelegt, die Rhätischen Bahnen auf Januar 1950 zurückzukaufen. Dabei wird die Ausrichtung eines angemessenen Rückkaufspreises und die Herabsetzung der jetzigen Bahntaxen auf ein erträgliches Mass — soll wohl heissen: auf die Tarife der S. B. B. — propagiert. Als Rückkaufspreis wird von 60 Millionen Franken gesprochen.

Dem Regierungsrat des Kantons Graubünden wird das Recht zu einer solchen Eingabe an den Bundesrat hierseits ausdrücklich zugesprochen. Ich werde noch darauf zurückkommen, warum uns Berner gleichwohl die Eingabe der Graubündner Regierung ganz besonders interessieren muss.

Sodann haben wir unter Ziffer 18 der sogenannten jurassischen Angelegenheiten hier im Ratssaal die Verbesserungen des jurassischen Eisenbahnnetzes als wünschenswert dargestellt und den bernischen Regierungsrat beauftragt, in Verbindung mit den Bundesbehörden in den beteiligten Gemeinden die zweckmässigen Bestrebungen fortzusetzen. Dabei sind Wünsche betreffend Abschaffung

von Tax-Zuschlägen, Ausbau von Doppelspuren der S. B. B., technische Sanierung der jurassischen Nebenbahnen usw. genannt worden. Unsere Vertreter in der Jura-Kommission haben auf die Zusammenhänge der gesamtschweizerischen mit den bernischen und den jurassischen Eisenbahnfragen hingewiesen.

Unsere bernischen Vertreter in den eidgenössischen Räten haben denn auch nicht unterlassen, sowohl im Nationalrat wie im Ständerat darauf aufmerksam zu machen, dass auch noch andere, als rein graubündnerische Eisenbahnfragen in öffentlicher Diskussion stehen.

Ich darf wohl mit einigen Sätzen auf die dem Grossen Rate, mehr aber noch dem Regierungsrate bekannten Tatsachen hinweisen, welche dazu zwingen, dieser für den Staat Bern in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ausserordentlich wichtigen Frage die volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir haben um die Jahrhundertwende die schweizerischen Bundesbahnen geschaffen. Dieser Rückkauf und Zusammenschluss der S. B. B. umfasst heute zirka die Hälfte des gesamten schweizerischen Eisenbahnnetzes mit 2909 km.

Die andere Hälfte der Bahnen mit 2895 km inklusive Schmalspurbahnen steht im Privatbesitz. Die 777 km privaten Normalbahnen werden von 37 selbständigen Bahngesellschaften und die 1541 km privaten Schmalspurbahnen von 65 selbständigen Gesellschaften betrieben.

Eine Rationalisierung in Form von Zusammenlegungen der einzelnen Verwaltungen dürfte sicher viele Hunderttausende, möglicherweise Millionen an Einsparungen bringen.

Berechnet doch die Direktion der B. L. S. die Einsparung, wenn die in der gleichen Gruppe betriebenen Linien zusammengelegt würden, auf Fr. 250 000. — nur bei dieser Gruppe.

Die S. B. B.-Strecken sind nun nicht etwa gleichmässig auf die Kantone verteilt, das heisst es gibt Kantone, welche sozusagen ausschliesslich S. B. B.-Strecken auf ihrem Gebiet haben und andere, welche ein ausgedehntes Netz von Bahnen im Kantons-, Gemeinde- und Privatbesitz aufweisen! Wohl sind an diese letzteren auch Bundesmittel flüssig geworden, in letzter Zeit auch Sanierungs- und Erneuerungssummen. Wir sind dafür dankbar.

Dessen ungeachtet mussten aber Kantone und Gemeinden der letzteren Kategorie gewaltige Gelder in diese Bahnen stecken, während die S. B. B.-Kantone Taxverbesserungen, Doppelspur, Bahnhofbauten usw. erhielten, ohne selbst in die eigene Tasche greifen zu müssen.

Zu den Privatbahn-Kantonen gehören neben Graubünden eben auch ganz besonders Bern, Waadt, Wallis, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Schwyz und etwas Zürich.

Unsern Grossräten sagen wir ja hier nichts neues, weiss doch jeder Kollege, dass wir noch heute 70 Millionen Franken Eisenbahnwerte in der Staatsrechnung aufweisen, dass dieser Posten vor einiger Zeit noch um einige Dutzend Millionen höher war und dass der Kanton Bern während Jahrzehnten jährlich Millionenzuschüsse an Bahnen leisten musste.

Deshalb die vorliegende Interpellation. Es ist nun ausgeschlossen, dass wir in absehbarer Zeit unsere Bahnen alle dem Bund verkaufen können; deshalb möglichste Rationalisierung, Zusammenlegung usw.

Ein kleines Beispiel: Wenn Kollege Rieben von der Lenk unseren Kollegen Zingg in Laupen besuchen will, wird er für zirka Fr. 25.— ein Billet kaufen müssen. In diese Fr. 25.— teilen sich sechs verschiedene Bahngesellschaften. Vielleicht kostet die Berechnung und Verrechnung dieser Fr. 25.— auch gerade soviel.

Sodann führen regionale Aufhebungen von Taxzuschlägen und Bergtarifen zu Ungerechtigkeiten gegenüber andern Landesteilen, so zum Beispiel zur Benachteiligung der Hotellerie des Oberlandes gegenüber derjenigen Graubündens. Wir betrachten deshalb die angeschnittene Frage als für den Kanton Bern von allergrösster Wichtigkeit, sowohl für die Entwicklung des Verkehrs als für die bernische Wirtschaft und ganz besonders für die Finanzen des Kantons Bern.

Wenn heute eine eidgenössische Expertenkommission eingesetzt ist und an der Lösung dieses heikeln Problems arbeitet, so dürfen wir hier darauf hinweisen, dass wir keinen «Sonderfall Bern» wünschen, aber auch keinen «Sonderfall Graubünden» anerkennen möchten.

Ich weiss, dass die bernische Regierung in dieser Sache durchaus nicht untätig geblieben ist. In dieser Richtung hätte es meiner Ausführungen nicht bedurft.

Ich möchte aber, und das ist der Hauptzweck meiner Interpellation, dem bernischen Eisenbahndirektor Gelegenheit geben, sich im Grossen Rat über diese Frage auszusprechen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant erwähnte in seiner Begründung die Eingabe des Kleinen Rates von Graubünden betreffend Rückkauf der bündnerischen Eisenbahnen vom 30. Juli 1948 und ferner Ziffer 18 der regierungsrätlichen Anträge vom 20. Januar 1949 zur jurassischen Angelegenheit betreffend die jurassischen Eisenbahnen. Er fragt, ob nicht neben den jurassischen auch die gesamtbernischen Eisenbahninteressen gewahrt werden müssen. Ich könnte ihm eigentlich mit einem einzigen Wort antworten: Jawohl! Was die jurassischen Eisenbahnen betrifft, so muss ich daran erinnern, dass am 6. April 1939 ein Bundesgesetz über Hilfeleistung an private Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen angenommen wurde, in dessen erstem Abschnitt Subventionen im Gesamtbetrag von 125 Millionen vorgesehen sind. In diesem ersten Abschnitt sind die jurassischen Bahnen erwähnt, und zwar die vier Linien: Tavannes—Noirmont, Glovelier—Saignelégier, Saignelégier—La Chaux-de-Fonds und Prunt-rut—Bonfol.

Man hat damals auch im Jura, wie bei anderen Eisenbahnen, mit der Sanierung begonnen, indem man zuerst eine Rationalisierung, wie sie der Herr Interpellant ebenfalls postuliert, vornahm und die vier Linien zu einer Gesellschaft zusammenfasste, die man heute Jurassische Eisenbahnen oder französisch Chemins de fer jurassiens nennt. Alle andern Sanierungen nach Abschnitt I des Bundesgesetzes von 1939 sind durchgeführt worden. So haben Hilfe erhalten: BLS, EBT, VHB, MOB, BOB.

Aus verschiedenen Gründen musste die Sanierung der jurassischen Eisenbahnen hinausgeschoben werden. Einmal hat man bis heute keine Einigung über die Wahl des auszuführenden technischen Projektes erzielen können. Es liegen deren neun vor. Die Möglichkeit einer baldigen Einigung scheint aber doch da zu sein.

Ein zweiter Verzögerungsgrund war der, dass man annahm, es werde nach dem Krieg eine Krise mit grosser Arbeitslosigkeit kommen, dann werde man über ein Arbeitsbeschaffungsprojekt im Jura froh sein. Die Krise ist nicht eingetreten, wir haben im Gegenteil eine kolossale Hochkonjunktur erlebt. Das hat sich verheerend auf die 3,5 Millionen ausgewirkt, die für die Sanierung beim Bund reserviert waren. Statt der 3,5 Millionen sollte man heute für die technische Erneuerung 7 Millionen haben.

Das Projekt 9 sieht vor, dass der Personenverkehr der Strecke Glovelier—Saignelégier auf die Strasse verlegt wird, so wie es seit einem Jahr provisorisch geschehen musste. Im Anfang wurde diesem Strassenverkehrsdienst grosser Widerstand geleistet. Dieser hat sich gelegt, und heute ist wohl der grösste Teil der jurassichen Bevölkerung davon befriedigt. Die übrigen Strecken: Tavannes—Noirmont, Saignelégier—La Chaux-de-Fonds sollen erneuert respektive elektrifiziert werden, ebenso die Linie Pruntrut—Bonfol. Wir haben einen Weg gefunden, auf dem die letztere Elektrifikation noch etwas billiger zu stehen kommt, als zuerst vorgesehen war. Das Projekt 9 kostet rund 13,7 Millionen, das Projekt 4, das eine durchgehende Elektrifikation auf Schmalspur vorsieht, kommt auf 15,2 Millionen. Wenn wir rechnen, dass der Bund 7 Millionen gibt, so wird man ausrechnen können, was erforderlich ist. Ob ein weiterer Bittgang beim Bund noch etwas abträgt, weiss ich noch nicht. Dazu kommen 2 Millionen, die die jurassischen Gemeinden bezahlen müssen. Die Regierung hat die Auffassung, weil es sich um ausschliesslich schwerbelastete Gemeinden mit wenig Steuerquellen handle, könne man ihnen mehr kaum zumuten. Deshalb wird sich der Beitrag des Kantons wahrscheinlich auf zirka 5 Millionen belaufen. Zu gegebener Zeit werden wir dem Grossen Rat zuhanden der Volksabstimmung die nötigen Anträge unterbreiten. Ich möchte feststellen, dass der Jura in dieser Frage gegenüber andern Landesteilen in keiner Weise bevorteilt worden ist; wir haben im Gegenteil hier etwas nachzuholen, was andere Landesteile schon haben.

Am 30. Juni 1948 hat, wie der Herr Interpellant dargelegt hat, die Bündner Regierung die bekannten Bündnerbegehren gestellt. Es ist Ihnen bekannt, dass die Berner Regierung keine Zeit verstreichen liess, sondern schon im Sommer 1948 die Gleichbehandlung mit Bünden beim Bund verlangt hat.

Dort ist der Ausdruck geprägt worden: Es gibt keinen Sonderfall Graubünden in der Rückkaufsangelegenheit. Wir müssen an diesem Standpunkt festhalten; wir sind nicht gewillt, zuzusehen, wie der Bund eine weitere Verstaatlichungsaktion einleitet, ohne dass die bernischen Bahnen berücksichtigt werden. Deshalb meldeten wir die Begehren des Kantons Bern mit aller Bestimmtheit an.

Unterdessen haben wir mit den andern Privatbahnkantonen Fühlung genommen; wir glaubten, gemeinsam mit ihnen einen Boden schaffen zu können, wo man gesamtschweizerisch gesehen dem Privatbahnproblem nähertreten könnte. Leider sind wir auf wenig Verständnis gestossen.

Heute ist ausser Graubünden und Bern noch der Kanton Nidwalden entschlossen, dem Bund seine Bahnen zum Rückkauf anzubieten; dazu hat der Kanton Neuenburg schriftlich sein Einverständnis erklärt, der Kanton Waadt wird das wahrscheinlich auch tun. Ganz ablehnend antworteten die Kantone Freiburg, Appenzell A. Rh., Luzern, Thurgau; der Kanton Solothurn hat uns seine Absichten noch nicht klargelegt; ich vermute, dass er zustimmt, wenn die Linie Solothurn—Münster ins Rückkaufsprogramm aufgenommen wird. Ich betone, dass die Stellungnahme der Kantone so zu verstehen ist, dass an der betreffenden Versammlung die damals anwesenden Vertreter der Kantone sich unverbindlich aussprachen, während in den allerwenigsten Kantonsregierungen das Programm jemals à fond behandelt worden war.

Die Eingabe, die der Kanton Bern an den Bundesrat richten wird, ist den Mitgliedern des Regierungsrates unterbreitet worden. Wir werden dem Bund alle volkswirtschaftlich und militärisch wichtigen Linien zum Rückkauf anbieten; ein Rückkauf der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn allein kommt dagegen für den Kanton Bern unter keinen Umständen in Frage. Wir können nicht nur die Linie, die heute noch einigermassen rentiert, dem Bund zum Rückkauf überlassen, während wir alle andern Linien behalten.

Was die Unterhandlungen mit dem Bund ergeben werden, wird die Zukunft lehren. Ich werde später Gelegenheit haben, den Rat über die Gründe zu diesem Schritt genauer zu informieren. Für heute genügt es, wenn ich an das erinnere, was der Interpellant schon gesagt hat. Es gibt in der Schweiz zweierlei Kantone: solche, denen der Bund alle Eisenbahnsorgen und Lasten abgenommen hat, und andere, die die Eisenbahnlasten noch selbst tragen müssen, trotzdem jede Eisenbahn ein Verkehrsmittel ist, das volkswirtschaftlich über die Grenzen des Kantons hinaus wirkt. Wir können unter gar keinen Umständen daran denken, im Kanton Bern die Taxzuschläge abzubauen, sonst könnten unsere Bahnen erst recht nicht mehr schnaufen. Aber die Taxzuschläge sind umgekehrt für die bernische Volkswirtschaft eine schwere Last; die Situation ist einfach unhaltbar geworden. Die Privatbahnen haben ein Anrecht, für die Dienste, die sie der allgemeinen schweizerischen Volkswirtschaft leisten, angemessen entlöhnt zu werden. Das ist bis heute nicht gelungen; sie müssen ihre Taxen nach der Ordnung des Bundes richten. So ist die letzte Taxerhöhung sehr spät erfolgt, und dadurch sind den Privatbahnen weit über 100 Millionen vorenthalten worden, die sie heute sehr nötig hätten, um den Raubbau auszugleichen, den sie an ihrem Material während des Krieges treiben mussten. Es ist zutreffend gesagt worden, dass der Bund eine Expertenkommission in Aussicht genommen hat, die das ganze Problem studieren soll.

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit weiter Bericht erstatten und gegebenenfalls mit konkreten Anträgen vor den Grossen Rat treten.

Scherz. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Stäger

(Siehe Seite 24 hievor.)

Die Eröffnung eines Verkaufsmagazins in Interlaken kann der Migros-Genossenschaft nicht verboten werden. Für die Bedienung der Umgebung mit fahrenden Wagen bedarf die Genossenschaft einer behördlichen Bewilligung gemäss Gesetz vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr. Die Migros-Genossenschaft hat ursprünglich die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf ihre fahrenden Verkaufsläden angefochten. Das Bundesgericht hat jedoch in seinen Urteilen vom 23. Januar 1931 und 29. Januar 1932 den Bewilligungszwang bejaht und auch die damals geforderten Gebühren als zulässig bezeichnet. Die Behörde wird deshalb, falls die Migros-Genossenschaft ein Gesuch um Bewilligung fahrender Verkaufswagen stellte, im Rahmen der Gesetzgebung prüfen, was zum Schutze der bestehenden Detailgeschäfte vorgekehrt werden kann. Ohne behördliche Bewilligung dürfen solche Wagen also nicht in Verkehr gesetzt werden.

Stäger. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Teutschmann

(Siehe Seite 24 hievor.)

Herr Grossrat Teutschmann hat in seiner Einfachen Anfrage vom 21. Februar 1949 den Regierungsrat um Auskunft über folgende Punkte ersucht:

1. Wie weit die Vorarbeiten für das in Aussicht gestellte, neue Baugesetz bereits fortgeschritten sind, und bis zu welchem Zeitpunkt der Entwurf dem Grossen Rat spätestens vorgelegt werden kann?

2. Werden in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf die Schutzbestimmungen für Bauarbeiter im Sinne des vorerwähnten Postulates gebührend berücksichtigt?

Es geht Herrn Grossrat Teutschmann darum, einheitliche Schutzbestimmungen für Bauarbeiter auf dem ganzen Kantonsgebiet zu schaffen, da die Gemeinden von der im Alignementsgesetz vom 15. Juli 1894/4. November 1900 aufgestellten Ermächtigung zum Erlass von Schutzbestimmungen nur teilweise Gebrauch gemacht haben.

Herr Volkswirtschaftsdirektor Dr. Gafner hat bei der Behandlung der Motion Teutschmann vor dem Grossen Rat am 12. November 1946 erklärt, es befinde sich ein neues Baugesetz in Vorbereitung und er werde dem Baudirektor vom Wunsche des Herrn Grossrat Teutschmann Kenntnis geben.

Seither hat die Baudirektion einen Entwurf zu einem Baugesetz für den Kanton Bern ausarbeiten lassen. Dieser Entwurf befindet sich im Stadium der Begutachtung durch eine kleine juristische Expertenkommission. Er enthält keine Schutzbestimmungen für Bauarbeiter im Sinne der vorerwähnten Motion, sondern er beschränkt sich darauf, den Gemeinden die Ordnung des Bauwesens für ihr Gebiet zu übertragen und sie zu verhalten, den gegenwärtigen Bedürfnissen und der künftigen Entwicklung entsprechende Bauvorschriften zu erlassen. Selbstverständlich handelt es sich nur um einen ersten Entwurf, der bestimmt noch grosse Aenderungen und Ergänzungen erfahren wird, bis er endlich dem Grossen Rat vorgelegt werden kann.

Zurzeit bearbeitet die Baudirektion zusammen mit einer grossrätlichen Kommission das neue Gesetz über die Nutzung des Wassers. Es ist vorgesehen, dieses Gesetz dem Grossen Rat im Herbst wiederum zur ersten Lesung einzureichen. An die Wiederaufnahme der Arbeiten für das neue Baugesetz kann vor Abschluss der Gesetzgebung über die Nutzung des Wassers nicht gedacht werden. Damit ist die erste Frage des Herrn Grossrat Teutschmann beantwortet.

Was nun die zweite Frage anbetrifft, so werden wir die Aufnahme von Schutzbestimmungen für Bauarbeiter im Entwurf für ein neues kantonales Baugesetz zu gegebener Zeit eingehend prüfen. Der Zeitpunkt, wann dies geschehen kann, ist heute noch unbestimmt.

Teutschmann. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Scherz

(Siehe Seite 24 hievor.)

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 14. September 1948 einem Antrag der Staatswirtschaftskommission zugestimmt, wonach der Beschluss über die Errichtung einer Bergbauernschule verschoben und der Regierungsrat beauftragt wurde, die im Expertengutachten Haldemann/Rütti umschriebene dritte Lösung zu prüfen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in der Herbstsession über das Ergebnis dieser Prüfung berichten.

Scherz. Zunächst befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Arn

(Siehe Seite 23 hievor.)

Durch Verfügung 544 A/48 der Eidgenössischen Preiskontrolle vom 28. September 1948 wurden die Brennholzpreise ab 1. Oktober 1948 freigegeben. Die zwischen der Waldwirtschaft und der Holzindustrie im Herbst 1948 getroffene Vereinbarung betrifft nur die Festlegung von Richtpreisen für das Rundholz. Für Brennholz dagegen bestehen keine Vereinbarungen und daher auch keine Richtpreise mehr. Wenn da und dort bei Brennholzsteigerungen von den Konsumenten Spitzenpreise bezahlt werden, so ist dies bedingt durch Holzart und Qualität. Die Käuferschaft verlangt heute vorwiegend Buchenholz, während Tannenholz und Wedelen in vielen Fällen unverkäuflich bleiben. Die gelegentlich vorkommenden Spitzenpreise sind lokale Erscheinungen. Bei Betrachtung des gesamten Kantonsgebietes gibt die Entwicklung der Brennholzpreise zu keinen Bedenken Anlass. Dem Regierungsrat

fehlen jegliche gesetzliche Grundlagen, um den Waldgemeinden bestimmte Höchstpreise vorzuschreiben.

Arn. Befriedigt.

Antwort auf die Einfachen Anfragen Egger

(Siehe Seite 203 hievor.)

I.

Trotz der anhaltend günstigen Beschäftigungslage in Industrie und Gewerbe während der letzten Jahre waren sich die für die Arbeitsbeschaffung zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden darüber einig, dass die Vorarbeiten zur Abwehr einer allfälligen spätern Krise keineswegs vernachlässigt werden dürfen. Um einen Ueberblick über den Bereitschaftsgrad der Gemeinwesen zu erhalten, wurden daher bereits im Herbst 1947 die Mehrjahresprogramme der öffentlichen Arbeiten und Aufträge erneut erhoben. Das Ergebnis zeigte, dass in den bernischen Gemeinden zwar ein beträchtlicher Stock technisch vorbereiteter Projekte vorhanden ist, die im Bedarfsfalle eingesetzt werden könnten. Dagegen erwies sich die finanzielle Bereitschaft vielerorts als ungenügend. Diese Feststellung veranlasste den Regierungsrat, den Gemeindebehörden in einem Kreisschreiben vom August 1948 nahezulegen, vor allem der Bereitstellung der für die Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsprojekten erforderlichen Mitteln die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei war sich der Regierungsrat bewusst, dass die Lösung der Finanzierungsfrage in zahlreichen Gemeinden vom Ausmass der zu erwartenden Arbeitsbeschaffungsbeiträge des Bundes und des Kantons abhängig ist. In einer Eingabe vom September 1948 ersuchte deshalb die kantonale Volkswirtschaftsdirektion den eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung um Auskunft darüber, mit welchen Subventionen des Bundes bei einer allfälligen Wiederingangsetzung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen gerechnet werden könne. Der Delegierte teilte daraufhin mit, er beabsichtige, dem Bundesrat, beziehungsweise der Bundesversammlung folgende Höchstansätze vorzuschlagen:

1. Für Arbeiten und Aufträge Privater . 15 %
2. Für Arbeiten und Aufträge öffentlicher Gemeinwesen, Altstadtsanierungen sowie Hotel- und Kurbädererneuerungen 30 %
3. Für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen in Berggegenden, Arbeitslager und ähnliche Institutionen sowie Arbeitsgelegenheiten für freie und künstlerische Berufe, kaufmännische und technische Angestellte . . . . . 40 %

Ein verbindlicher Charakter, betonte der Delegierte, komme diesen Ansätzen allerdings nicht zu, da noch ungewiss sei, wie sich der Bundesrat und das Parlament dazu stellen würden. Im übrigen sei in Abweichung von der bisherigen Regelung vorgesehen, von den Kantonen inskünftig eine Mitleistung von gleicher Höhe wie der Bundesanteil zu verlangen.

Gegen Ende März 1949 fand zwischen der Eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung, einem Vertreter des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung und der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion eine Aussprache darüber statt, wie die Krisenvorbereitungen der öffentlichen Gemeinwesen angesichts des sich abzeichnenden Konjunkturumschwunges noch zielbewusster gestaltet werden könnten. Uebereinstimmend gelangte man dabei zum Schluss, vorerst seien einmal die in den vorsorglichen Arbeitsbeschaffungsprogrammen aufgeführten Projekte auf ihre Eignung als Arbeitsbeschaffungsmassnahme sowie ihren derzeitigen Vorbereitungsstand in technischer, rechtlicher und finanzieller Beziehung zu überprüfen. Ganz besondere Aufmerksamkeit sei auf diesen letztern Punkt zu verwenden, wobei vor allem auch nach Mitteln und Wegen zu suchen wäre, um die Finanzierung von Notstandsarbeiten in den Gemeinden durch Einräumung günstiger Kreditbedingungen von Seiten der Bankinstitute oder auf andere Weise zu erleichtern. Sodann wurde allseitig anerkannt, dass es wünschenswert wäre, wenn über die Höhe der zu erwartenden Bundesbeiträge schon jetzt Klarheit bestehen würde. Zufolge Fehlens der neuen Rechtsgrundlagen war es indessen den Vertretern des Bundes vorläufig nicht möglich, bindende Verpflichtungen einzugehen. Dagegen erklärten sie sich bereit, im Benehmen mit den kantonalen Instanzen von Fall zu Fall unverbindlich zu prüfen, ob und inwieweit eine Bundesleistung auf der Grundlage der vom Delegierten in Aussicht genommenen Subventionsansätze in Betracht fallen könnte.

Die Kontrolle der Mehrjahresprogramme im vorgezeichneten Sinne erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt in Verbindung mit der Eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung. Die Vorbereitungen sind zurzeit im Gange.

Egger. Befriedigt.

II.

Es wird auf die Beantwortung der Einfachen Anfrage Staub vom 24. Februar 1948 und der Interpellation Staub vom 20. September 1948 verwiesen, die denselben Gegenstand betrafen (Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1948, Seiten 195/196 und 491/492). Da sich die Lage nicht geändert hat, ist der Regierungsrat nach wie vor nicht in der Lage, zu erklären, dass er in absehbarer Zeit einen Gesetzesentwurf betreffend Einführung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung (Kulturschadenversicherung) wird vorlegen können.

Egger. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bärtschi (Hindelbank)

(Siehe Seite 203 hievor.)

Der Regierungsrat beantwortet diese Anfrage wie folgt: Der starke Rückgang des Ertrages aus der Eierproduktion ist dem Regierungsrat bekannt. Der Eierpreisabschlag war die Folge eines sehr grossen

Angebotes von Inlandeiern. Dabei ist die Einfuhr stark zurückgegangen. Die Ende Februar eingetretene Verkaufsstockung wurde seither behoben, und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Preise wieder erholen. Die dem Umfang der Produktion angepasste jahreszeitliche Preisstaffelung, wie sie in der Vorkriegszeit üblich war, ist wiederum eingeführt. Die saisonmässig ändernden Eierpreise werden die Geflügelzüchter, Hausfrauen und Grossverbraucher veranlassen, zu einer vermehrten Konservierung der Eier in der Hauptproduktionszeit überzugehen, was den Markt entlasten dürfte.

Im übrigen liegt die Kompetenz zur Regelung dieser Frage bei den eidgenössischen Behörden.

Herr Bärtschi ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Neuenschwander (Oberdiessbach)

(Siehe Seite 203 hievor.)

Der Regierungsrat beantwortet diese Einfache Anfrage wie folgt: Die sogenannten Kino-Schutzzonen wurden durch Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Lichspieltheaterverband und dem Filmverleiherverband in der Schweiz geschaffen. Sie sind Gegenstand einer Bestimmung des zwischen den genannten Verbänden abgeschlossenen Interessenvertrages. Diese Bestimmung lautet:

«Dem Schweizerischen Lichtspieltheaterverband angeschlossene Reisebetriebe dürfen Spielfilme nur in mindestens 5 km Distanz vom nächsten ständigen Verbandstheater zeigen. — Bei unbilligen Folgen dieser Vorschrift kann der Vorstand des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes im Einvernehmen mit dem Filmverleiherverband in der Schweiz Ausnahmen normieren. — Kultur- und Lehrfilme dürfen Reisebetriebe auch an Plätzen mit ständigem Verbandstheater, aber nur in dessen Räumen spielen».

Der Interessenvertrag ist nach den Statuten des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes für alle seine Mitglieder verbindlich. Wie die meisten in unserem Lande tätigen Kinounternehmer, ist auch die Genossenschaft Schweizerischer Schul- und Volkskino Mitglied des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes. Als solches ist sie also an den Interessenvertrag gebunden. Es steht ihr frei, durch Austritt aus dem Verband sich von den vertraglichen Pflichten zu entbinden. Eine allfällige Lokkerung dieser Pflichten herbeizuführen, ist — wie aus der zitierten Bestimmung erhellt — Sache der beiden Verbände, nicht der Behörden. Nach Auffassung des Regierungsrates würde eine derartige staatliche Intervention eine unzulässige Einmischung in die Sphäre des Privatrechtes bedeuten.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Nicht befriedigt.

Gesetz über das Gesundheitswesen

Fortsetzung der ersten Beratung

(Siehe Seite 264 hievor.)

Detailberatung.

Präsident. Wir werden jedenfalls viele Anträge bekommen, und es ist fraglich, ob wir diese Woche mit den Verhandlungen fertig werden. Für heute möchte ich in Aussicht nehmen, am Donnerstag Nachmittag Sitzung zu halten. Wenn wir aber vorher sehen, dass wir nicht fertig werden, würden wir am Donnerstag um die Mittagszeit abbrechen und am Montag weiterfahren. (Zustimmung.)

Zur Behandlung selbst teile ich im Einverständnis mit dem Präsidenten der Kommission wie mit dem Sanitätsdirektor mit, dass wir alle redaktionellen Anträge für die zweite Beratung entgegennehmen. Ich wiederhole den Wunsch, der in der Eintretensdebatte bekanntgegeben wurde, dass alle Anträge und Wünsche schriftlich eingereicht werden müssen. Die Kommission hat sich bereit erklärt, diese Anträge und Anregungen zu prüfen, soweit nicht Abstimmungen vorgenommen werden müssen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich schliesse mich der Meinung des Herrn Präsidenten an, dass die Kommission formelle Anträge soweit immer möglich entgegenehmen wird. Um verschiedene Zweifel zu beheben, muss ich nochmals auf den Sinn der ersten Lesung hinweisen. Nach Art. 39 der Staatsverfassung unterliegen die Gesetze einer zweimaligen Beratung durch den Grossen Rat. Das kann keinen andern Sinn haben als den, dass das, was jetzt beraten wird, nicht endgültig ist, sondern dass endgültig nur das ist, was aus der zweiten Beratung hervorgeht. Auch wenn hier ein Entscheid gefällt wird, so steht dieser Entscheid in der zweiten Beratung nochmals zur Diskussion. Es ist daher eine unnötige Befürchtung, dass ein Entscheid in der ersten Beratung ohne weiteres feststehe, sondern in der zweiten Beratung kann man jeden Artikel wieder frisch in Diskussion ziehen und darüber entscheiden.

Den Wunsch des Herrn Präsidenten, dass Anträge schriftlich eingereicht werden müssen, unterstreiche ich, ebenso die Ankündigung, dass redaktionelle Anträge von der Kommission zur Prüfung entgegengenommen werden. Das ist auch der Sinn der ersten Beratung. Die Vorlage, die das Datum vom 30. April trägt, enthält nicht das Letzte, das die Kommission beraten hat. Wir haben auch zu dieser Vorlage da und dort noch Aenderungen vorzuschlagen. Wir sind bereit, alle Anregungen und Anträge zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen; wir haben in der Kommission schon vor dieser Session in Aussicht genommen, durch Mitglieder des Obergerichtes verschiedene Rechtsfragen abklären zu lassen, die vor der ersten Beratung nicht mehr besprochen werden konnten. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Herr Sanitätsdirektor bereits festgestellt hat, verschiedene Rechtsfragen und Artikel rechtlichen Inhalts seien durch Juristen, durch die Justizdirektion und namentlich durch den Generalprokurator überprüft worden. Wir sind

ferner bereit, in der Kommission, die für demnächst eine Sitzung in Aussicht genommen hat, um ihr weiteres Vorgehen gründlich vorzubereiten, Vertreter der Berufsverbände anzuhören, um ihnen in mündlicher Aussprache Gelegenheit zu geben, ihre Begehren, die zum Teil schriftlich vorliegen, noch mündlich zu erläutern. (Zustimmung.)

I. TITEL

Organisation und Verwaltung des Gesundheitswesens

Art. 1

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir haben diesen Morgen eine Interpellation von Herrn Dr. Morf angehört und der Antwort des Herrn Regierungspräsidenten entnehmen können, dass man zuerst die gesetzliche Grundlage schaffen müsste, um diese oder jene Forderung zu erfüllen. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Teil oder fast alles von dem, für das hier eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste, durch das vorliegende Gesetz diese Grundlage erhalten wird. Der Titel I enthält die Befugnisse der hierarchisch aufgebauten Staatsgewalt. Er handelt von den Aufgaben des Staates, von der Regierung und der Sanitätsdirektion als den ausführenden Organen; er bestimmt die Funktionen und Kompetenzen des Sanitätsrates, die Aufgaben der Gemeinden, der Ortsgesundheitskommission.

Das ist der Aufbau dieses Titels. Wir haben nun schon gehört, dass bereits die erste Zeile Aufregung verursacht hat. Ich habe irgendwo gelesen, es sei unerhört, dass man sage: «Der Staat verwaltet und überwacht das öffentliche Gesundheitswesen»; man könnte besser von ordnen und überwachen sprechen. Der Begriff des Verwaltens geht weiter; in der Tat handelt es sich hier um Verwaltungsfunktionen, die nachher zur Ausführung von der Regierung und der Sanitätsdirektion übernommen werden. Die Aufzählung in lit. a)—g) ist nicht vollständig; die Kommission hat geprüft, ob man auch Aufgaben der Sozialmedizin hineinnehmen sollte, sowie Massnahmen zur Durchführung der Sozialstatistik. Wir haben uns in der Kommission der Meinung der Sanitätsdirektion vorläufig angeschlossen, dass diese Aufgaben hier nicht erwähnt zu werden brauchen. Die Frage zum Beispiel, ob Massnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aufgenommen werden sollen, hat die Kommission negativ beantwortet. Wir schliessen uns hier den gedruckten Erläuterungen zu Art. 1 an. Wir erinnern uns noch an jene Motion von Herrn Dr. Hauswirth, der verlangte, es sei den Geisteskranken durch zwangsweise Kastration die Möglichkeit der Fortpflanzung zu nehmen; wir erinnern uns, welch gewaltiges Aufsehen diese Forderung hervorgerufen und dass sie schärfste Ablehnung gefunden hat. Wir möchten diese Frage hier nicht aufgreifen, schon deswegen nicht, weil wir der Meinung sind, es handle sich hier nicht um eine Sache der kantonalen Gesetzgebung. Die Frage wird, wie uns mitgeteilt wurde, im Bund geprüft.

In lit. b) haben wir nicht unterschieden zwischen Kranken- und Pflegeanstalten. Durch den weiteren Begriff der öffentlichen Krankenanstalten werden auch Pflegeanstalten erfasst. In lit. d) ist die Oberaufsicht über die öffentlichen und privaten Krankenanstalten und über Entbindungsanstalten von Hebammen erwähnt, was dem Berichterstatter der Neuen Berner Zeitung Veranlassung zu einem schlechten Witz gab. Er schrieb, die bekannte Korrekturfeder des Kommissionspräsidenten habe hier nicht funktioniert, indem ihm gerade bei dieser Vorlage recht grobe Schnitzer passiert seien, und er erwähnte als Beispiel die «Entbindungsanstalten für Hebammen». Das ist eine Verdrehung der Tatsachen; es existiert keine Vorlage, wo diese Formulierung sich findet, sondern es heisst überall: «Entbindungsanstalten von Hebammen». Wir behalten uns aber immer noch vor, redaktionelle Vorschläge zu machen und beantragen hier zu sagen: «Oberaufsicht... über die von Hebammen geführten Entbindungsanstalten». Dann ist die Sache ganz klar; die andere Formulierung wäre ebenfalls klar gewesen und noch etwas kürzer.

Es wird wohl die Frage aufgeworfen werden, ob lit. f), betreffend den Handel mit Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten ausgenommen, und zum Gegenstand eines eigenen Gesetzes gemacht werden soll. Dazu möchte ich sagen, dass die Kommission Gelegenheit hatte, sich darüber auszusprechen. Persönlich würde ich diese Frage negativ beantworten, also vorschlagen, diese lit. f) im Gesetz zu lassen, und zwar gerade damit wir wissen, was alles zu den Massnahmen gezählt werden soll, für die der Staat die nötigen gesetzlichen Vorschriften erlassen kann. Man hört ohnehin oft den Vorwurf, es sei nie alles im Gesetz, sondern man verweise immer wieder auf Dekrete des Grossen Rates oder Verordnungen und Reglemente des Regierungsrates. Ich möchte hier wiederholen, was ich in der Eintretensdebatte sagte, dass sich das nicht ändern lässt, indem man eben gewisse Sachen einer besondern Regelung überlassen muss. Ueberall da aber, wo man die Regelung durch Aufstellung einer allgemeinen Norm finden kann, sollte das beibehalten werden. Ich beantrage Ihnen, diesen Art. 1 mit dem bekanntgegebenen Abänderungen gutzuheissen.

Daepp. In lit. c) sind bei der Aufzählung die Gemeindekrankenpflegerinnen nicht enthalten. Gemeindekrankenschwestern sind bereits in sehr zahlreichen Gemeinden angestellt und die Gemeindekrankenpflege hat sich als sehr nutzbringend erwiesen und verdient weitere Förderung. Ich beantrage Ihnen, in lit. c) die Ergänzung aufzunehmen: «Zur Förderung und an die Besoldung ausgebildeter und anerkannter Gemeindeschwestern, an Wartegelder...»

Stucki (Steffisburg). Ich beantrage, den ersten Titel nicht zu überschreiben «Organisation und Verwaltung des Gesundheitswesens», sondern die Worte «und Verwaltung» zu streichen, ebenso in Absatz 1 von Art. 1 in der ersten Zeile die Worte «verwaltet und». Ich muss sagen, dass ich lange Zeit brauchte, bis ich diesen Ausdruck «verwalten» verarbeitet hatte. Das war dasjenige, was mir vom ersten Moment an in die Augen gesprungen ist. Ich habe mich gefragt, ob es nötig ist, dass der Staat weitere Verwaltungsaufgaben übernimmt. Ich habe

das Gesetz eingehend studiert und probiert, herauszufinden, in welchen Artikeln eigentlich die Verwaltung des Staates im Gesundheitswesen vorgesehen ist. Ich möchte feststellen, dass ich in der Aufzählung in Art. 1 nirgends eine eigentliche Verwaltungsaufgabe gesehen habe. Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten, Aufsicht, Oberaufsicht, ich kann mir nicht recht vorstellen, wie da das Wesen der Gesundheit verwaltet wird. Wir wollen das so halten, wie es bis jetzt war, es sei denn, man habe die Absicht, in lit. g), wo der Erlass von Vorschriften über die Wohnungshygiene vorgesehen ist, dieses ganze Gebiet den Vorschriften des Staates, der Regierung oder der Sanitätsdirektion vorzubehalten. Wenn diese Absicht besteht, so müssen wir das wissen, und wenn dem so ist, so wird das Volk nicht einverstanden sein. Gerade das wird ein Anlass, um das Gesetz abzulehnen. Ich möchte beantragen, die beiden Worte sowohl im Titel als in Art. 1 herauszunehmen.

Brönnimann. Das Gesetz soll offenbar vom Scheitel bis zur Sohle gekämmt werden. Ich möchte beim Scheitel beginnen und bereits den ersten Satz kritisieren. Der Zweck des Gesetzes ist etwas unklar umschrieben, wie schon der Herr Vorredner erwähnt hat. Es ist schon so, dass der Staat jedenfalls die Gesundheit nicht überwachen kann. Es ist in erster Linie die höchst persönliche Angelegenheit jedes Einzelnen, seine Gesundheit zu verwalten und zu überwachen. Ich habe eine andere Fassung vorzuschlagen, von der mir scheint, sie diene dem Zweck, der im Gesetz umschrieben ist, besser, als das hier der Fall ist. Wenn von Gesundheitsverwaltung die Rede ist, können Sie sicher sein, dass im Abstimmungskampf ein Gesundheitsvogt aufgezogen werden wird, wie das auch in dem Traktätlein geschieht, das sich gegen das Tuberkulosegesetz richtet und in alle Häuser gekommen ist. Ich beantrage, den Satz folgendermassen zu fassen: «Der Staat trifft und überwacht unter Mitwirkung der Gemeinden alle Massnahmen, die zur Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit nötig und zweckmässig erscheinen».

Morf. Ich werde mich nur stichwortartig äussern. Das Wort «verwalten» gefällt mir auch nicht. Es hat ein bestimmtes Gerüchlein an sich. Es ist nicht die Verwaltung allein, sondern es ist auch der Grosse Rat, der komplizierte Sachen beschliesst. Mir ist aufgefallen, dass unter g) etwas erwähnt ist, was ebenso gut unter a) eingeschlossen werden könnte. Dann ist mir aufgefallen, dass es unter b) heisst, «Errichtung öffentlicher Krankenanstalten und Gewährung von Beiträgen an deren Schaffung und Betrieb». Nun ist es doch so, dass die Hauptaufgabe des Staates nicht die ist, neue Spitäler zu errichten. Solche haben wir haufenweise; wir haben eine zu grosse Verzettelung. Es geht aus der vorgeschlagenen Formulierung nicht klar hervor, dass die Hauptsache die Unterstützung der bereits bestehenden Spitäler ist. Dann ist mir aufgefallen, dass man nur von Entbindungsanstalten von Hebammen spricht, während es doch auch solche gibt, die von Aerzten geleitet werden. Fallen die nicht unter diese Bestimmung oder werden sie als Krankenanstalten betrachtet? In lit. f) wird eine Aufsicht über den Handel mit medizinischen Apparaten stipuliert. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um die Abgabe an das Publikum; es kann doch nicht in Frage kommen, den Handel mit medizinischen Apparaten an Aerzte oder Spitäler zu beaufsichtigen. Es wird doch nicht beabsichtigt sein, dass die Sanitätsdirektion irgendeine Aufsichtsfunktion auszuüben hat, wenn ein Arzt in Zürich bei einer Firma in Bern einen Röntgenapparat bestellt.

Schluss der Sitzung um 11.25 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 18. Mai 1949
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Boillat, Bratschi, Buri, Burren (Utzenstorf), Calame, Gfeller (Oppligen), Gobat, Grädel (Bern), Hänni (Lyss), Jossi, Lang, Maitre, Odiet, Rihs, Schäfer, Schärer, Steiger, Stucki (Riggisberg), Studer, Walter; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Meuter, Oppliger.

Tagesordnung:

Gesetz über das Gesundheitswesen

(Fortsetzung der ersten Beratung.)

(Siehe Seite 331 hievor.)

Art. 1

Fortsetzung.

Teutschmann. Ich beantrage, einen Untertitel einzusetzen, in folgender Fassung: 1. Abschnitt. Kompetenz der Staatsbehörden. Zur Begründung meines Antrages möchte ich sagen, dass man nach meiner Ansicht den ersten Titel des Gesetzes in vier Abschnitte unterteilen sollte. Im ersten Abschnitt würde man von der Kompetenz der Staatsbehörden sprechen, im zweiten vom Rekursrecht derjenigen, die durch Verfügungen und Beschlüsse der Behörden betroffen werden, im dritten Abschnitt von den Kompetenzen der Gemeindebehörden und im vierten Abschnitt nochmals vom Rekursrecht. Wenn ich das jetzt schon sage, so deshalb, damit Sie wissen, warum ich diesen Antrag stelle. Der Abschnitt unter dem ersten Titel sollte etwas übersichtlicher sein, so dass man ohne weiteres sieht, wo die Kompetenzen sind und wo das Rekursrecht eingegliedert ist. Wenn man diese Bestimmungen hier aufnähme, könnte man hinten verschiedene Bestimmungen über das Rekursrecht streichen. Ich beharre nicht auf meiner Formulierung, aber auf meinem grundsätzlichen Standpunkt, dass eine Unterteilung notwendig ist. Ich bin bereit, die Frage durch die Kommission bis zur zweiten Beratung prüfen zu lassen.

Schwarz. Wenn ich schon zum allerersten Abschnitt etwas sage, so deswegen, weil ich hoffe, damit einige spätere Diskussionen abkürzen zu können. Es ist gestern hier im Rat und früher in Pressemitteilungen weitläufig kritisiert worden, dass der Staat hier verwalte und überwache. Allgemein hiess es, man habe genug vom Staat. Ich hörte daraus ein gewisses Ressentiment gegen die Partei, der der gegenwärtige Sanitätsdirektor angehört, heraus. Vielleicht habe ich mich getäuscht, aber auch wenn es nicht so ist, ist es gut, wenn man es einmal sagt, dass dieser Artikel, speziell diese Einleitung über die Ordnung und Verwaltung des Gesundheitswesens und besonders die Formulierung: «Der Staat verwaltet und überwacht unter Mitwirkung der Gemeinden» und alle weiteren Sachen bis zur lit. c mit einer Ausnahme genau gleich im Entwurf von Herrn Sanitätsdirektor Mouttet standen. Ich habe ein Exemplar dieses Entwurfes hier und kann es den Herren, die das bezweifeln, zur Verfügung stellen. Dieser Entwurf ist auch von Herrn Dr. Feldmann übernommen worden; er hat wahrscheinlich zwei Sachen umgestellt, indem er die öffentliche Hygiene nach der öffentlichen Gesundheitspflege eingereiht hat.

Das ist die ganze Aenderung, und nun ist es schon eigentümlich, dass man ausgerechnet einem Freisinnigen vorwirft, er übergebe dem Staat die öffentliche Gesundheit zur Verwaltung. Ich habe das Ressentiment herausgehört; Sie werden mir zugestehen, dass ich nicht ein Verteidiger des staatlichen Sozialismus bin, sondern sehr stark gegen die Verstaatlichung ankämpfe. Aber es gibt Sachen, wo sogar ein Liberaler dazu kommen muss, dem Staat Aufgaben zuzuweisen. Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, dass auch in einem andern Fall aus Ressentiment gegen den Sozialismus etwas kritisiert wurde, was ein Liberaler geschaffen hat. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so um zu bitten, dass man diese Ressentiments ausschalte, was die Verhandlungen abkürzen wird.

Friedli (Bern). Der Herr Kommissionspräsident hat gestern darauf hingewiesen, dass die Aufzählung in Art. 1 nicht abschliessend sei. Aus der Darstellung in der gedruckten Vorlage muss man aber annehmen, diese Aufzählung sei abschliessend. Wenn dem nicht so sein soll, möchte ich beantragen, in Absatz 2, zweite Linie zu sagen: «Insbesondere». Dann haben wir nicht eine abschliessende Aufzählung. Wenn man glaubt, man bringe unter den Untertiteln, die wir hier haben, alles unter, dann ist die Ergänzung nicht nötig; wenn das aber nicht der Fall ist, dann bitte ich das Wort «insbesondere» einzufügen.

Schneiter. In Art. 1 haben wir die grundlegende Bestimmung, dass die Förderung der Gesundheitspflege durch Erlass von Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen einerseits und über die öffentliche Hygiene anderseits getroffen werden soll. In lit. g wird die Wohnungshygiene dann aber separat herausgenommen. Nach meiner Auffassung ist das ein gewisser Widerspruch. Die Wohnungshygiene gehört zur öffentlichen Hygiene. Wenn man diesen Punkt separat herausnimmt, so besteht die Gefahr, durch einen Rückschluss dazu zu gelangen, die andern Sachen habe man nicht gemeint. Lit. a und g widersprechen sich in gewissem Sinne; ich möchte die Kommission bitten, die Frage zu prüfen, ob man lit. g nicht herausnehmen könnte. Es sollte geprüft werden, warum man einen einzelnen Zweig der öffentlichen Hygiene separat aufführt. In Art. 54 weist man den Gemeinden diese

Aufgabe zu, und dort werden alle diese Zweige der öffentlichen Hygiene ausgeschieden. Nach meiner Meinung ist die Aufzählung dieses Punktes in Art. 1 überflüssig.

Stucki (Steffisburg). Ich möchte Herrn Schwarz nur sagen, dass ich den Antrag auf Streichung der beiden Worte auch gestellt hätte, wenn Herr Mouttet noch Sanitätsdirektor wäre. Mein Antrag ist nicht aus Ressentiment entstanden, sondern weil ich die Ansicht habe, der Staat solle nicht mehr Verwaltungsaufgaben übernehmen als unbedingt sein muss.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Anbetracht der knapp bemessenen Zeit möchte ich ganz kurz zu den einzelnen Anträgen Stellung nehmen. Den Antrag Daepp, der bei der Beteiligung des Staates die Gewährung von Beiträgen an Gemeindekrankenschwestern aufführen möchte, nehme ich ohne weiteres an. Der Gedanke ist richtig und entspricht übrigens schon der heutigen Praxis. Den Antrag Stucki auf Streichung des Begriffes «Verwaltung» muss ich ablehnen. Ich möchte Sie dringend bitten, dem Vorschlag des Herrn Stucki, so gut er gemeint ist, nicht zu folgen. Die Sanitätsdirektion und sogar der Regierungsrat haben ein grosses Stück Verwaltungsarbeit auf diesem Gebiet zu besorgen, und zwar nicht etwa indirekt, sondern direkt, und wenn Sie das streichen, dann streichen Sie wohl etwas auf dem Papier, was man aber praktisch gar nicht streichen kann. Die Sanitätsdirektion verwaltet einen Teil der Spitäler, nämlich die staatlichen Spitäler. Die Verwaltung liegt in den Händen der Sanitätsdirektion; die Kompetenzen sind ausgeschieden, das ist klar, aber verschiedene Entscheidungen, und zwar Verwaltungsentscheidungen liegen in den Händen der Sanitätsdirektion. Ebenso verhält es sich in andern Sektoren des Gesundheitswesens. Zum Beispiel erschöpft sich ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der Sanitätsdirektion in der Verwaltung des Heilmittelwesens. Wir entscheiden darüber, welche Heilmittel zum Verkauf zugelassen werden, und welche nicht. Es sind Rekursfristen vorgesehen; diese werden übrigens in diesem Gebiet ausserordentlich entwikkelt, damit das Rechtsgut des Bürgers gesichert ist. Wir haben auf der Sanitätsdirektion die erste und letzte Entscheidung zu fällen bei Schwangerschaftsunterbrechungen. Das ist ein Stück Verwaltungsarbeit. Wenn von einem Arzt ein Antrag auf Schwangerschaftsunterbrechung gemäss Art. 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches gestellt wird, dann gelangt dieser Antrag an die Sanitätsdirektion. Diese holt ein Gutachten eines zweiten Arztes ein, und gestützt auf das Gutachten dieses zweiten Arztes geben oder verweigern wir die Bewilligung. Da ist nicht einmal ein Rekurs vorgesehen.

Wir haben auch ein Stück Verwaltung kraft eidgenössischer Gesetzgebung. Auf die Verwaltungskompetenzen im Tuberkulosesektor will ich gar nicht zu sprechen kommen. Nach diesen Darlegungen wird Herr Grossrat Stucki sicher befriedigt sein und auf den Antrag verzichten. Wenn er nicht verzichtet, bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen, weil das Gesetz rechtlich den Charakter eines Verwaltungsgesetzes hat. Der Abschnitt ist übrigens durch eine Unzahl von Juristenhänden gegangen, durch die Hände des Generalprokurators, der Juristen auf der Justizdirektion und der juristischen Beamten auf der Gemeindedirektion. Der Entwurf ist also auch nach streng rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten gründlich geprüft worden.

Den Antrag Brönnimann bitte ich abzulehnen, wenn Herr Brönnimann ihn nicht zurückzieht. Die Reihenfolge, die wir vorschlagen, ist gründlich überlegt worden; wir möchten bitten, an der Formulierung und Reihenfolge nichts zu ändern, weil sie dem entspricht, was verlangt werden muss.

Praktisch gehe ich mit der Auffassung von Herrn Dr. Morf einig. Wir werden keine besondern Spitäler errichten, die nicht von allgemeiner kantonaler Bedeutung sind. Aber die Formulierung muss so bleiben, denn darunter fällt zum Beispiel das Frauenspital. Alles das, was die regionalen Spitäler angeht, überlassen wir selbstverständlich den Bezirken oder der Gemeinnützigkeit oder auch den Gemeinden. Auch hier besteht praktisch keine Meinungsverschiedenheit, aber die Formulierung müssen wir behalten, sonst könnten wir im Frauenspital keine Erweiterung vornehmen oder in den Heil- und Pflegeanstalten keine neuen Abteilungen bauen. Den Antrag Friedli können wir annehmen, darüber braucht die Kommission nicht noch lange zu beraten.

Gegenüber dem Antrag Schneiter auf Streichung von lit. g möchte ich bitten, festzuhalten. Ich mache Herrn Schneiter darauf aufmerksam, dass wir kraft eidgenössischer Gesetzgebung auf diesem Gebiet gewisse Aufgaben und Kompetenzen haben. Diese wollen wir in der kantonalen Gesetzgebung ausdrücklich aufführen, damit keine Zweifel aufkommen. Kraft Tuberkulosegesetzgebung, und zwar kraft Bundesgesetzes, haben Staat und Gemeinden die Befugnis, das Bewohnen von Räumen, welche durch ärztlichen Befund als gesundheitsschädlich erklärt wurden, solange zu untersagen, bis die Uebelstände behoben sind. Kraft eidgenössischer Gesetzgebung hat die zuständige Gesundheitsbehörde das Recht, Wohnungsinspektionen vorzunehmen. Das ist eine so wichtige Kompetenz, dass wir sie hier aufzählen müssen, um Zweifel auszuschliessen. Es wurde im Schosse der Regierung ausdrücklich der Wunsch geäussert, dass diese Litera aufgenommen werde, weil auch andere Direktionen einmal in diesen Fall kommen können.

Steinmann, Präsident der Kommission. Der Antrag Brönnimann bringt eigentlich einen Vollmachtenartikel. Das liegt in der Formulierung: «Der Staat trifft und überwacht alle Massnahmen.» Wenn man das will, braucht man überhaupt keine Aufzählung mehr, sondern dann gibt man dem Staat einfach plein pouvoir. Das ist aber doch nicht der Sinn dieses Gesetzes. Es ist darauf hingewiesen worden, dass es sich um Verwaltungs- und Kontrollkompetenzen handle. Wenn Herr Stucki, was ich verstehe, sagt, der Staat solle nicht mehr Verwaltungsaufgaben übernehmen, als er lösen darf, so muss ich darauf aufmerksam machen, dass man die Verwaltungsaufgaben, die er übernehmen muss, im Gesetz umschreibt, so dass hier kein Zweifel mehr bestehen kann. Herr Dr. Morf findet, der Begriff «Verwaltung» habe ein Gerüchlein. Es kommt darauf an, was für eines; ich finde, er habe ein

gutes Gerüchlein. Man kann natürlich hinter jedem Wort etwas suchen. Hier handelt es sich nur darum, welchen gesetzestechnischen Sinn dieser Begriff hat. Mit dem Antrag Daepp erkläre ich mich ebenfalls einverstanden.

Der Antrag Teutschmann geht aus dem Bestreben hervor, eine gewisse Unübersichtlichkeit des Gesetzes zu beheben. Als ich den Entwurf zum ersten Mal bekam, hatte ich dasselbe Empfinden und habe der Kommission den Vorschlag unterbreitet, diesen Mangel durch Marginalien zu beheben. Die Kommission ist noch nicht darauf eingetreten, aber ich glaube, für die zweite Lesung müsse dieser Antrag wieder aufgenommen werden. Wenn man aber soweit gehen würde, wie Herr Teutschmann vorschlägt, würde man zu sehr vielen Titeln kommen. Da man fast vor jeden Artikel einen Untertitel setzen müsste, würde die Uebersicht auch nicht erleichtert. In rund 70 Artikeln müssen wir eine Menge von Fragen gesetzgeberisch lösen. Das führt dazu, dass einzelne Mitglieder des Rates das Empfinden bekommen, man verkopple in den einzelnen Abschnitten oder Artikeln verschiedene Fragen, die man trennen sollte. Den Antrag Friedli kann man ohne weiteres annehmen, die Anregung Schneiter soll von der Kommission geprüft werden. Ich bitte, den Art. 1 mit den beiden Abänderungen, insbesondere mit der redaktionellen Bereinigung «von Hebammen geführte Entbindungsanstalten» gutzuheissen.

Stucki. Ich ziehe meinen Antrag zurück und schliesse mich dem Antrag Brönnimann an.

Brönnimann. Ich halte an meinem Antrag fest.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 65 Stimmen.
Für den Antrag Brönnimann . . . 17 Stimmen.

Präsident. Die Anträge Schneiter und Teutschmann werden als Anregung für die zweite Lesung entgegengenommen. Die Anträge Friedli und Daepp sind nicht bestritten und daher angenommen.

Abstimmung.

Für Annahme von Art. 1 . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Art. 1. Der Staat verwaltet und überwacht unter Mitwirkung der Gemeinden das gesamte öffentliche Gesundheitswesen mit Einschluss der öffentlichen Hygiene.

Er beteiligt sich an der Krankheitsbekämpfung und an der Förderung der Volksgesundheit insbesondere

a) durch den Erlass von Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Hygiene;

b) durch die Errichtung öffentlicher Krankenanstalten und die Gewährung von Beiträgen an deren Schaffung und Betrieb;

c) durch die Gewährung von Beiträgen an die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, zur Förderung des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes der Gemeinden, an die Besoldung ausgebildeter und anerkannter Gemeindekrankenschwestern, an Wartgelder der Gemeindehebammen, sowie an Säuglingsfürsorgestellen;

d) durch die Oberaufaufsicht über die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, über die von Hebammen geführten Entbindungsanstalten und Institute, die einen medizinischen Charakter tragen sowie über Kindererholungsheime;

e) durch die Aufsicht über die Berufsausübung der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen;

f) durch die Aufsicht über den Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und ähnlichen Erzeugnissen, Sanitätsartikeln, medizinischen Apparaten und Giften;

g) durch den Erlass von Vorschriften über die Wohnungshygiene.

Art. 2

Steinmann, Präsident der Kommission. Der Art. 2 sagt, dass Regierung und Sanitätsdirektion alle im Gesetz, in Dekreten, Verordnungen für das Gebiet des Gesundheitswesens aufgestellten Vorschriften zu vollziehen haben und auf Grund dieser Gesetzgebung die entsprechenden Massnahmen treffen. Dann kommt die wichtige generelle Bestimmung, dass sie unterstützt und beraten werden durch die hier auf Seite 2 aufgeführten Persönlichkeiten und Institutionen. Ich möchte wie schon in der letzten Sitzung erklären, dass die Vorlage nicht das letzte ist, was wir beraten haben und möchte Sie bitten, hineinzuschreiben, in der vierten Zeile von oben nach Kantonstierarzt: «Der Kantonschemiker, die hauptamtlichen Stadt- und Schulärzte». Das ist die Ergänzung, die wir vorschlagen. Der Kantonschemiker hat Funktionen zu erfüllen, durch die Massnahmen unterstützt werden, welche hier in diesem Gesetz vorgesehen sind. Das gleiche gilt auch für die hauptamtlichen Stadt- und Schulärzte, wie Herr Vizepräsident Dr. Freimüller auf Grund seiner Kenntnisse als städtischer Sanitätsdirektor eindringlich und überzeugend darlegte. Sie erfüllen ebenfalls eine wertvolle Aufgabe im Sinne der Beratung und Unterstützung.

Wenn am Schluss von Absatz 1 die Berufsverbände der Medizinalpersonen besonders erwähnt werden, so ist diese Beifügung auf besondern Wunsch der Aerztegesellschaft erfolgt. In einer neuen Eingabe stellt der Verein bernischer Drogisten den Antrag, am Schluss dieses Alineas die Worte beizufügen «und der Drogisten». Sie anerkennen selbst, dass ihr Verband nicht ein Verband von Medizinalpersonen sei. Diesen neuen Antrag konnte ich der Kommission noch nicht vorlegen. Ich möchte ihn persönlich zur Annahme empfehlen. Nebenbei möchte ich bemerken, dass wir nicht das geringste Vorurteil gegen die Drogisten haben; wir mussten aber notwendigerweise gewisse Abgrenzungen treffen. Die hier vorgeschlagene Mitwirkung der Dro-

gisten kann wertvoll sein, und darum wollen wir sie nicht von der Hand weisen.

Was heisst nun: Beraten und unterstüten? Das kann man nicht näher umschreiben; man kann nicht zu jedem Begriff noch einen Kommentar geben. Das ist Aufgabe des Kommentators des Gesetzes und ergibt sich aus den Anwendungsfällen.

Im zweiten Alinea haben wir vorgesehen, dass man gegen die Entscheide und Verfügungen der Sanitätsdirektion an den Regierungsrat rekurrieren könne. Man kann sich fragen, ob man die Bestimmung über das Rekursrecht an das erste Alinea anhängen soll oder ob man nicht dem Rekursrecht einen besonderen Artikel widmen will. Das, was Herr Teutschmann gesagt hat, möchte ich nicht ohne weiteres von der Hand weisen; ich lehne also eine generelle Regelung des Rekursrechtes nicht ab. Wenn man das will — das ist in der Kommission noch zu prüfen —, dann müsste man allerdings hier einen besonderen Artikel einfügen. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich hier nur um Rekurse gegen Verfügungen und Entscheidungen der Sanitätsdirektion handelt, dass aber in andern Artikeln Rekurse gegen Entscheide oder Verfügungen von Gemeindebehörden vorgesehen sind. Das Gesetz kennt Rekurse gegen verschiedene Instanzen. Darum sind die Bestimmungen immer dort aufgenommen, wo es notwendig ist. Das entspricht den früheren Entwürfen der Herren Mouttet und Feldmann. Die Frage, ob man 14 Tage oder eine längere Frist einsetzen wolle, haben wir ebenfalls geprüft. Man kann darüber geteilter Meinung sein. Mit den drei vorgeschlagenen Aenderungen bitte ich, den Art. 2, unter Vorbehalt erneuter Prüfung der Gliederung durch die Kommission, anzunehmen.

Präsident. Wir haben die Ergänzungsanträge nicht schriftlich, es sind soviele Wortmeldungen eingelangt, dass ich nicht durch das ganze Gesetz hindurch eine Liste führen kann. Darum bitte ich nochmals, die Abänderungsanträge schriftlich einzureichen.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich verzichte auf das Wort, nachdem der Herr Kommissionspräsident sich dem Antrag, den ich vertreten wollte, angeschlossen hat.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich verzichte ebenfalls. Ich hätte denselben Antrag unterstützen wollen.

Friedli (Bern). Ich möchte vorerst die Auffassung von Herrn Teutschmann unterstützen, eine generelle Bestimmung über das Rekursrecht aufzunehmen und die Frage des Rekursrechtes systematisch zu ordnen. Ferner beantrage ich, eine einheitliche Frist von 30 Tagen vorzusehen, anstatt 14 Tagen. Es gibt eine Reihe von Fällen, wo 14 Tage nicht genügen. Das ist namentlich dann der Fall, wenn ein Verband sich um eine Angelegenheit bekümmern muss.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass das Rekursverfahren hier nicht ganz klar geordnet ist in dem Sinne, dass man eigentlich nicht für alle Fälle eine Einsprache vorsieht. Man wird sich fragen müssen, ob das richtig sei. Grundsätzlich sollte man eigentlich gegen jeden Verwaltungsakt Einsprache erheben können. Hier haben wir einen Fall, wo das nicht vorgesehen ist. Ich möchte die Kommission bitten, bis zur zweiten Lesung zu prüfen, in welchen Fällen man auf das Rekursrecht verzichten kann und in welchen nicht. Ich bin mir durchaus bewusst, dass man der Sanitätsdirektion bestimmte Kompetenzen geben muss. Ich möchte ihr diese Kompetenzen nicht beschneiden, aber ich möchte auch nicht, dass man anderseits der Verwaltung den Vorwurf machen kann, sie könne nach Willkür handeln, weil gegen ihre Entscheidungen nicht an eine obere Instanz rekurriert werden kann. Im gleichen Zusammenhang möchte ich sagen, dass man eine elegantere Formulierung suchen sollte. Das könnte so geschehen, dass man einfach alle diese Verfügungen hier aufführt und nicht einfach hinter darauf hinweist. Man könnte also in Art. 2, Absatz 2, sagen: «Gegen Entscheide und Verfügungen der Sanitätsdirektion nach Art. . . . kann innert 30 Tagen schriftliche Einsprache erhoben werden». Damit wäre dann auch gesagt, dass in allen übrigen Fällen die Sanitätsdirektion endgültig entscheidet.

Graf. Der Herr Vorredner hat im wesentlichen das gesagt, was ich schon in der Eintrettensdebatte anführte, nämlich dass das Rekursrecht nicht richtig geregelt ist. Missverständnisse ergeben sich deshalb, weil hier allgemeine und generelle Vorschriften aufgestellt werden, und weil im speziellen Teil, zum Beispiel bei den Art. 23 und 39 die 14 Tage nochmals erwähnt werden. Für den Praktiker ergeben sich daraus Schwierigkeiten. Hier möchte ich die Kommission ersuchen, eine bessere Lösung zu treffen und möchte gleichzeitig ersuchen, nicht in Verordnungen festzustellen, wann und ob die Sanitätsdirektion endgültig entscheidet oder nicht. Das könnte wirklich zu Sachen führen, denen der Grosse Rat nicht zustimmen könnte. In jedem einzelnen Fall muss im Gesetz und Dekret verfügt werden, wo die Sanitätsdirektion endgültig entscheidet, aber das darf nicht in Verordnungen geschehen, die der Regierungsrat erlässt. So etwas entspricht nicht mehr der modernen Verwaltungsrechtsauffassung.

Häberli. Der Art. 2 schafft auch das Amt eines Kantonsapothekers. Bis jetzt sind diese Funktionen von einem Apotheker im Nebenamt ausgeführt worden, und zwar gegen sehr bescheidenes Honorar. Es ist aber nicht nur diese Massnahme, sondern eine Menge anderer im Gesetz, die Kosten verursachen. Ich schätze diese Mehrkosten auf mindestens ½ Million. Und nun möchte ich zwei Anträge stellen. Ich bin derselben Meinung, wie sie hier schon verschiedentlich geäussert worden ist: Es gibt gewisse Sachen, wo der Staat zum Rechten sehen muss, aber er sollte nur das machen, was absolut notwendig ist und nicht jede Privatinitiative einfach totschlagen. Ferner möchte ich den Antrag stellen, das Wort «Kantonsapotheker» zu streichen. Wir haben diese Neuerung nicht nötig; bis jetzt ist es gut gegangen. Ferner beantrage ich, die Regierung möchte bis zur zweiten Lesung dem Grossen Rat eine Aufstellung über die Mehrkosten vorlegen, die dieses Gesetz uns bringt. Wenn hier im Rat eine Forderung gestellt wird, so heisst es immer: Das wäre schon recht, aber woher wollt

Ihr das Geld nehmen? Hier haben wir das gleiche Recht, diese Frage auch zu stellen.

Lehmann (Bern). Ich möchte mich zur Frage des Rekursrechtes kurz äussern. Herr Graf hat dieses Thema bereits behandelt. Das Rekursrecht ist aber für den Bürger ein wichtiges Instrument. Es bringt die Möglichkeit, gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden an eine höhere Instanz gelangen zu können. Deshalb müssen wir hier noch darüber sprechen, denn wir messen ihm eine gewisse Bedeutung bei. Ich habe das gleiche Empfinden wie Herr Graf, nämlich dass die hier vorgeschlagene Ordnung nicht genügt. Man kann nicht der Regierung die Kompetenz erteilen, Beschränkungen dieses Rekursrechtes durch eine Verordnung zu regeln. Ich möchte aus referendumspolitischen Ueberlegungen bitten, die beiden Worte « oder Verordnungen » zu streichen, so dass die Einschränkung des Rekursrechtes beschränkt wird auf Gesetz oder Dekret.

Freimüller. Die Kommission hat in Aussicht genommen, die Frage des Rekursrechtes in Verbindung mit dem Obergericht noch einlässlich zu besprechen. Auch in der Kommission haben wir das Bedürfnis empfunden, alle juristischen Belange durch obergerichtliche Gutachten und Aussprache mit dem Obergericht bis zur zweiten Lesung abzuklären, so dass alle diese Wünsche, die geäussert worden sind, noch geprüft werden sollen. Ich bitte aber doch, heute keinen Entscheid in dem Sinne zu fällen, wie das Herr Kollege Lehmann beantragt. Ebenso beantrage ich Ablehnung der 30tägigen Rekursfrist. Wir haben im Kanton Bern ein Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Dort ist allgemein festgesetzt, dass gewisse Verfügungen, die die Behörden treffen, innert 14 Tagen angefochten werden können. Wenn man nicht Zeit hat, kann man den Rekurs innert dieser 14 Tage anmelden, nachher bekommt man für die Begründung noch 14 Tage Zeit, so dass man also insgesamt auf 28 Tage kommt. Diese Praxis hat sich bewährt. Man sollte im Prinzip an dieser Einheitsfrist gemäss Verwaltungsrechtspflege festhalten.

Was nun den Inselapotheker anbetrifft, so möchte ich Herrn Häberli sagen, dass dieser bereits Kantonsapotheker ist. Die Funktion wird im Nebenamt ausgeübt, so dass die Bedenken, die er geäussert hat, nicht zutreffen. Der Kantonsapotheker ist zugleich Inselapotheker, er wird von der Insel engagiert; das hat mit den Staatsfinanzen nichts zu tun, so dass Herr Häberli nach dieser Richtung beruhigt sein kann.

Die Frage nach den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes haben wir uns auch gestellt. Die Sanitätsdirektion wird dieselbe nochmals prüfen. Das Gesetz an sich bringt keine neuen Kosten, sondern es gibt nur die Grundlage, um eine gewisse Neuordnung durch Dekrete auszubauen. Gestützt auf dieses Grundlagengesetz können später andere Erlasse erfolgen. Dass neue Ausgaben im Ausmass von ½ Million eintreten, ist sicher nicht zutreffend. Ich beantrage den Text so anzunehmen, wie er vom Kommissionspräsidenten formuliert worden ist. Alle andern juristischen Fragen werden wir prüfen in Verbindung mit den Instanzen. Ich bitte aber vor allem, den Antrag Friedli abzulehnen.

Teutschmann. Nachdem der Herr Kommissionspräsident erklärt hat, die Frage der Unterteilung werde bis zur zweiten Lesung nochmals geprüft, sind längere Ausführungen darüber nicht mehr nötig. Ich möchte aber beantragen, Alinea 2 abzutrennen und neu als Art. 4 aufzunehmen mit dem Untertitel: Zweiter Abschnitt: Das Rekursrecht. Ich bin mir bewusst, dass die ganze Unterteilung nicht so einfach ist, weil eine Reihe von Fragen hier behandelt werden. Aber ich bin der Auffassung, dass Art. 3 unmittelbar nach Art. 2, Alinea 1, kommen sollte, weil dort ebenfalls noch Kompetenzen des Regierungsrates geregelt sind, während Art. 2, Alinea 2, als Art. 4 figurieren sollte. Ich bin mir bewusst, dass das Rekursrecht hier nicht abschliessend behandelt werden kann, sondern dass das Rekurs- und Beschwerderecht gegen Gemeindeverfügungen noch speziell geordnet werden muss. Ich glaube aber, wir müssen unbedingt unter dem ersten Titel auseinanderhalten zwischen Rekursrecht und Kompetenzen der Behörden. Ich kann mich im weitern mit dem Antrag Lehmann einverstanden erklären.

Flühmann. In Ergänzung des Antrages des Herrn Kommissionspräsidenten beantrage ich, im ersten Absatz auch noch den Verband bernischer Krankenanstalten aufzunehmen.

Graf. Wenn ich nochmals das Wort ergreife, so wegen des Votums von Herrn Dr. Freimüller. Er hat gesagt, man wolle das Rekursrecht so regeln, dass man innert 14 Tagen den Rekurs anmelden und ihn innert weiteren 14 Tagen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz begründen könne. Wenn man das so machen will, muss man es auch sagen; so wie es im Gesetz steht, ist es eben anders gedacht, denn es heisst hier, der Rekurs sei schriftlich zu erklären und zu begründen und die Frist betrage 14 Tage. Die Idee von Herrn Dr. Freimüller ist gut, ich möchte aber die Kommission ersuchen, sie dann auch entsprechend zu formulieren und nicht nur zu denken.

Morf. Ich unterstütze den Antrag, 30 Tage Rekursfrist einzusetzen. Wenn man nur 14 Tage gewährt, wird in vielen Fällen ein Rekurs nicht möglich sein oder man wird eine Fristverlängerung verlangen müssen, was nur unnötige Schreibereien und Leerlauf verursacht.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Friedli hat den Antrag gestellt, die Rekursfrist von 14 Tagen auf 30 Tage zu verlängern. Ich möchte bitten, den Antrag abzulehnen und bei der vorgeschlagenen Bestimmung zu bleiben. Ich verweise auf die Gründe, die bereits Herr Dr. Freimüller angeführt hat. Ich verweise darauf, dass die 14 Tage nicht nur im Verwaltungsrechtspflegegesetz niedergelegt sind, sondern auch im Gemeindegesetz, und zwar dort nicht nur für Rekurse gegen Gemeindeentscheide, sondern auch für solche gegen Entscheide von kantonalen Stellen, zum Beispiel Statthaltern. Wenn Sie hier nun 30 Tage einsetzen, dann weiss der Bürger, aber es wissen auch andere Amtsstellen nicht, was jetzt gilt. Am einen Ort gelten 14 Tage,

am andern 30 Tage, das gibt Rechtswirrwarr. Dagegen sind wir bereit, gemäss Vorschlag von Herrn Grossrat Graf für die zweite Lesung zu prüfen, durch welche Formulierung man eine vollständige Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes herbeiführen kann.

Herr Friedli hat ferner die Frage gestellt, wann und wo Entscheide der Sanitätsdirektion gemäss Art. 2 endgültig sind. Das ist, soweit es das Gesetz angeht, ausdrücklich in den einzelnen Artikeln, die in Frage kommen, festgestellt, und zwar abschliessend, und das gleiche wird der Fall sein bei den Dekreten und Verordnungen. Wenn nun beantragt wird, in Absatz 2 die Worte «und Verordnungen» zu streichen, so möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass das die Aktions- und Handlungsfähigkeit der Regierung und der Sanitätsdirektion auf verschiedenen Gebieten beschränken oder lähmen könnte. Das wird eintreten, wenn wir nicht die Möglichkeit haben, in bestimmten Verordnungen zu erklären, die Sanitätsdirektion könne endgültig entscheiden. Die Regierung stellt diese Verordnungen auf und die Justizdirektion wird vor deren Erlass in weitgehendem Masse zur Vernehmlassung kommen. Sie müssen dafür Verständnis haben, wie ich volles Verständnis für die Rechtsmittel aufbringe, die man dem Bürger gewähren will. Dass dem so ist, geht aus dem Gesetz hervor, sonst hätten wir die Rechtsmittel, die wir vorschlagen, nicht derart ausgebaut. Um zu zeigen, in welche unmögliche Lage man nach Streichung der Verordnungen käme, will ich einige Beispiele vortragen. Auf dem Verordnungswege wird zum Beispiel geordnet die ganze Abwicklung der Schwangerschaftsunterbrechung. Es ist doch ganz klar, dass auf diesem Gebiete die Sanitätsdirektion endgültig muss entscheiden können. Würde man noch eine Rekursmöglichkeit und eine Rekursfrist einräumen, so wäre denkbar, dass irgendein Familienangehöriger oder ein anderer Interessierter mit einem Rekurs dreinschiesst und damit eine ärztliche Handlung verunmöglicht, die unter Umständen von heute auf morgen vorgenommen werden muss. Solche Dinge sind aber in einer Verordnung zu regeln; das ist nicht Sache eines Dekretes, noch weniger eines Gesetzes. Nebenbei sei festgestellt, dass die Angelegenheit heute schon weitgehend in Verordnungen geregelt ist, zum Beispiel in der Verordnung über die Apotheken, die Drogerien, und den Kleinverkauf von pharmazeutischen Spezialitäten. Da möchte ich bitten, die Einsicht aufzubringen und das Vertrauen zu bewahren, dass wir immer in erster Linie daran denken, das Rechtsgut des Bürgers zu schützen.

Schliesslich möchte ich erklären, dass dieser Abschnitt von den hervorragendsten Gesetzgebungstechnikern unseres Kantons formuliert wurde, vom Generalprokurator, von den Kronjuristen der Regierung und der Justizdirektion wie auch von den Juristen der Gemeindedirektion. Da sollte man meinen, jetzt sollte es allmählich genügen. Ich möchte bitten, an dieser Formulierung festzuhalten, die reiflich überlegt ist.

Zum Antrag des Herrn Häberli, der eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen verlangt, kann ich versichern und lasse mich dabei behaften, dass gar keine Rede davon sein kann, dass das Gesetz dem Kanton Mehrkosten von einer halben Million pro Jahr verursachen wird. Die Neuerungen, die vorgeschlagen werden, kosten den Kanton an sich überhaupt nichts, mit Ausnahme einiger kleiner Auslagen von einigen tausend Franken. Wenn neue Aufwendungen gemacht werden sollen, müssen bestimmte Vorlagen an den Grossen Rat kommen; wenn ein neues Amt geschaffen wird, muss der Grosse Rat darüber entscheiden. Solche Absichten bestehen aber nicht. Wir haben zum Beispiel nicht die Absicht, den Kantonsapotheker im Hauptamt anzustellen. Die Anstellung im Nebenamt bleibt, wie das bis jetzt der Fall ist. Der Kantonsapotheker existiert ja schon, nur ohne diesen Namen. Die Funktionen werden heute ausgeführt vom Chef der Apotheken- und Drogerieinspektion, Herrn Riat in Delsberg. Wir werden die Frage prüfen, ob wir aus verschiedenen praktischen Gründen den Inselapotheker mit den Funktionen betrauen wollen. Das ist ein Funktionär, der auch schon existiert, der von der Insel bezahlt wird und heute schon eine Teilfunktion des Kantonsapothekers erfüllt, und zwar zum Beispiel als Betäubungsmittelinspektor gemäss bestehenden Verordnungen und Reglementen. Es ist keine Rede davon, dass eine neue Stelle geschaffen würde. Ueber die Schaffung neuer Stellen entscheidet in letzter Instanz der Grosse Rat.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich habe schon bei Art. 1 erklärt, dass wir die Anträge des Herrn Teutschmann überprüfen wollen. Es besteht kein Anlass, hier nochmals einen Antrag zu stellen, nachdem er uns seine Vorschläge generell unterbreitet hat. Ich möchte mich nur noch zum Antrag Graf äussern. Es tut mir leid, dass ich mich der Ansicht des Herrn Sanitätsdirektors nicht anschliessen kann. Herr Graf hat recht mit der Auffassung, dass man nur in einem Gesetz oder Dekret bestimmen kann — nicht aber in einer Verordnung der Sanitätsdirektion, gegen welche Entscheide dieser letzteren das Rekursrecht besteht. Wir werden also in der Kommission die Anregung Graf mit allem Ernst prüfen; ich bin persönlich damit einverstanden.

Friedli (Bern). Es scheint ein Missverständnis obzuwalten. Ich habe nur die Prüfung der Frage verlangt, ob man die Frist von 30 Tagen allgemein einführen könne. Es scheint mir, man müsse den Wirtschaftsverbänden Gelegenheit geben, sich zu äussern. Ich habe nicht den Antrag gestellt, man solle das schlechtweg so machen, sondern ich habe nur gesagt, man könnte das besser fassen, man müsse aber Klarheit darüber haben, wo die Rekurse anfangen und wo sie aufhören. Da ausdrücklich erklärt wurde, meine Anregung werde für die zweite Lesung entgegengenommen, habe ich keinen Antrag gestellt.

Häberli. Ich gehöre nicht zu denen, die gar nichts mehr von dem glauben, was Regierung und Kommission sagen. Nach den erhaltenen Aufklärungen kann ich den ersten Teil meines Antrages, der vom Kantonsapotheker handelt, zurückziehen. Was aber die finanziellen Auswirkungen betrifft, so habe ich das nicht aus der Luft gegriffen; man hat mir von kompetenter Seite zugestanden, dass Mehrauslagen von Fr. 300 000.— kommen werden.

Das wird nun vom Herrn Sanitätsdirektor bestritten. Dagegen möchte ich sagen: «Die Botschaft hör' ich wohl.» Absatz 2 möchte ich aufrecht erhalten und wünschen, dass die Frage genau geprüft werde.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Wunsch von Herrn Grossrat Häberli wollen wir entsprechen und auf die zweite Beratung möglichst genau ausrechnen, welche Kosten das neue Gesetz für den Kanton zur Folge hat. Nach meiner Meinung sind das nicht mehr als Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.—, denn das was wir heute in Art. 1 hineinnehmen, existiert heute schon, zum Beispiel die Beiträge an die Fürsorgestellen, Gemeindekrankenschwestern, Wartgelder für Hebammen. Das wird schon praktiziert, wir leisten Beiträge an die Unkosten der Gemeinden via Spendkasse, wo der Staat einen Beitrag von 40 % bezahlt. Wir bringen mit dieser Bestimmung nur Ordnung in das ganze Beitragswesen.

Herr Flühmann beantragt in der Aufzählung der Verbände und Institutionen, die Sanitätsdirektion in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, auch den Verband der bernischen Krankenanstalten hineinzunehmen. Der Antrag ist gut gemeint, aber wenn wir ihn annähmen, so wüssten wir nicht mehr, wo wir aufhören müssten. Ich könnte mich in diesem Fall anheischig machen, während einer Viertelstunde Instanzen und Verbände aufzuzählen, die mit dem genau gleichen Recht die Aufzählung in diesem Artikel verlangen können. Das geht nun ganz einfach zu weit. Wenn etwas los ist mit Herrn Dr. Rieben, also dem Präsidenten des Verbandes bernischer Krankenhäuser, dann surrt das Telephon in Interlaken, dann verständigt man sich, macht eine Besprechung ab, genau wie mit allen andern Verbänden und Instanzen auch. Mit dem genau gleichen Recht könnte der Verband bernischer Bandagisten und andere kommen und Aufnahme in diese Aufzählung verlangen. Ich möchte also der Konsequenzen wegen bitten, den Antrag abzulehnen. Ich gebe die Erklärung zu Protokoll, dass wir selbstverständlich mit diesem Verband verhandeln und ihn zu Besprechungen einladen, wie das heute schon der Fall ist.

Präsident. Hält Herr Flühmann seinen Antrag aufrecht?

Flühmann. Ja.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . .	Mehrheit.
Für den Antrag Flühmann .	offenbare Minderheit.

Beschluss:

Art. 2. Der Regierungsrat und die Sanitätsdirektion vollziehen die Gesetze, Dekrete und Verordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und treffen die notwendigen gesundheitspolizeilichen Massnahmen. Sie werden in der Erfüllung dieser Aufgabe beraten und unterstützt durch die Sanitätskommission, den Kantonsarzt, den Kantonsapotheker, den Kantonstierarzt, den Kantonschemiker, die hauptamtlichen Stadt- und Schulärzte, die bernische Liga gegen die Tuberkulose, die Vorsteher und Aufsichtskommissionen der medizinischen Anstalten des Staates, des gerichtlich-medizinischen Institutes der Universität, die Aufsichtskommission der wissenschaftlichen Tierversuche, die Ortsgesundheitsbehörden sowie durch die Berufsverbände der Medizinalpersonen und Drogisten.

Gegen Entscheide und Verfügungen der Sanitätsdirektion kann an den Regierungsrat rekurriert werden, sofern die Sanitätsdirektion nach Bestimmungen dieses Gesetzes oder gemäss Dekret oder Verordnungen nicht endgültig selber entscheidet. Die Weiterziehung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Die Frist hierzu beträgt 14 Tage seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides der Sanitätsdirektion.

Präsident. Die Ergänzungsanträge der Kommission sind unbestritten, die übrigen Anträge werden als Anregungen zur zweiten Lesung angenommen.

Art. 3

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir kommen zum Sanitätsrat. Dieser tritt an die Stelle des jetzigen Sanitätskollegiums. Das Sanitätskollegium besteht nur aus Medizinern. Daher war dieser Ausdruck richtig. Wenn man nun das Sanitätskollegium durch einige Laien, Nichtmediziner erweitern will, muss man eine andere Bezeichnung wählen, weil sonst die irrige Meinung entstehen könnte, die Behörde bestehe nur aus Medizinern. Ich möchte aber gleich hier sagen, dass nicht die Bildung einer paritätischen Kommission beabsichtigt ist, sondern dass die Absicht nur dahin geht, einige wenige Vertreter der Laien hineinzunehmen, um für die Behandlung der weiteren Aufgaben, die dem Sanitätsrat überwiesen werden sollen, auch Meinungen anderer Kreise in diesem Kollegium zum Ausdruck bringen zu können. Wenn nämlich die Mediziner unter sich sind, können sie sehr gut über medizinische Fragen beraten und entscheiden; wenn man über weitere Fragen nicht medizinischer Natur reden und verhandeln will, dann muss man auch noch ein paar Laien dazu nehmen. Damit möchte ich keine Ausfälligkeit gegen die hohe Aerzteschaft zum Ausdruck gebracht haben. Man muss leider solche Vorbehalte jetzt anbringen, weil man gerne verdächtigt wird, man sei gegen diese oder jene Gruppe gegnerisch eingestellt.

Bis jetzt betrug die Mitgliederzahl des Sanitätskollegiums 15; nun soll das Kollegium um 3 bis 5 Mitglieder erweitert werden. Nach den Erklärungen, die der Herr Sanitätsdirektor in der Kommission abgegeben hat, handelt es sich darum, dass man einen Juristen hineinnimmt, vielleicht einen Vertreter der Krankenkassen, was das Herz des Herrn Flühmann erfreuen wird, einen Verwaltungsmann und die Vertreter von ein bis zwei Berufsverbänden. Das wäre der Sinn der numerischen Erweiterung des Sanitätsrates.

Organisation, Kompetenzen und Verfahren können wir nicht im Gesetz regeln. Die Regierung hatte ursprünglich beantragt, diese Fragen seien auf dem

Verordnungswege zu regeln. Diesen Antrag konnte die Kommission nicht annehmen; sie schlägt dem Rat vor, das durch Dekret des Grossen Rates zu regeln. Ich glaube, das ist richtig, weil wir nachher die Möglichkeit haben, dafür zu sorgen, dass in diesen Verordnungen der Wille des Volkes zum Ausdruck kommt. In Alinea 2 wird aber bestimmt, wer Wahlbehörde ist. Wahlbehörde kann nicht der Grosse Rat sein, sondern nur die Regierung, wie in andern Fällen auch. Nun sagen wir hier ausdrücklich, dass Vertreter der medizinischen Wissenschaft und der Berufsverbände im Sanitätsrat sitzen sollen.

Nun der ominöse Ausdruck «Vertreter der Laien». Wenn man ein Mitglied dieses Sanitätsrates fragt, was es in der Kommission vertrete und wenn man die Antwort erhält, die Mediziner oder Apotheker, so ist es doch sprachlich nicht so abwegig, wenn die andern sagen, sie vertreten die Laien. Man könnte das natürlich komplizierter ausdrücken, aber es scheint mir absolut möglich, dass man hier diesen Unterschied zu Grunde legt. Das ist deutlich, ohne dass man irgendwie zu weit geht. Ich beantrage, diesem Artikel 3 zuzustimmen.

Was nun die Anregung des Vereins bernischer Drogisten betrifft, die leider erst in letzter Stunde eingereicht wurde, so hätte man diese Frage, wenn man früher davon Kenntnis erhalten hätte, in der Kommission behandeln können. Da dies nicht geschehen konnte, bin ich nicht berufen, dazu namens der Kommission Stellung zu nehmen. Die Drogisten wünschen, dass man den Berufsverband der Drogisten besonders erwähne. L'appetit vient en mangeant; je mehr man einem gibt, je mehr bekommt er Hunger. Ich glaube, die Drogisten gehören zu der sehr ehrenwerten Volksmehrheit der Laien. Gegenüber den Medizinern sind wir alle Laien, und dass bei der Ergänzung des Sanitätsrates auch Drogisten berücksichtigt werden können, liegt im Ermessen der Regierung, die diesen Sanitätsrat wählt. Darum möchte ich vorschlagen, diesem Antrag nicht Rechnung zu tragen.

Maurer. Im Auftrag der bäuerlichen Fraktion stelle ich vorab den Antrag, das etwas ominöse Wort «Sanitätsrat» durch «Sanitätskommission» zu ersetzen. Das Wort «Sanitätsrat» klingt allzu sehr nach gewissen Räten, wie wir sie im nördlichen Nachbarreich hatten, Gemeimräten, wirklichen Geheimräten. Wie man in andern Verwaltungszweigen Kommissionen einsetzt, so möchten wir auch hier beantragen, eine Sanitätskommission zu schaffen.

Im weitern verlangt die Fraktion eine bestimmte Erklärung des Herrn Sanitätsdirektors. Sie begrüsst in erster Linie, dass der Sanitätskommission Laien angehören sollen, aber sie verlangt eine Erklärung der Sanitätsdirektion darüber, dass die Vertreter der medizinischen Wissenschaft und der Berufsverbände in dieser Kommission auf alle Fälle in der Mehrheit sein sollen.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich gehe mit den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten vollständig einig, bis auf den letzten Punkt, betreffend die Position der Drogisten. Dort vertrete ich die Auffassung, dass doch ein Unterschied besteht zwischen irgendeinem Mann, der sich in gar keiner Art und Weise mit Verkauf oder Fabrikation von Heilmitteln abgibt, und einem, der immerhin kraft seines Berufes täglich im Kontakt mit diesen Produkten ist. Es ist sicher nicht ganz richtig, wenn man den Begriff des Laien soweit ausdehnt, dass man auch denjenigen unter diese Kategorie zählt, der in einem Beruf tätig ist, über dessen Umschreibung man in der Eintretensdebatte ja verschiedenes gehört hat. Es scheint mir nicht richtig, dass solche Leute im Sinne des Gesetzestextes unbedingt zu den Laien gehören. Der Drogist erhebt nicht Anspruch darauf, zu den Medizinalpersonen gezählt zu werden, er kann das auch nicht, aber schliesslich darf dort auch gesagt werden: Wenn schon Wert darauf gelegt wird, blutige Laien in dem Kollegium zu haben, das man nun Sanitätsrat oder Sanitätskommission nennen mag, dann dürfen ganz sicher denjenigen Kreisen, deren Beruf man im Gesetz umschreibt und abgrenzt, Vertreter eingeräumt werden. Ich nehme also den Antrag auf und möchte bitten, die Worte «und Drogisten» aufzunehmen.

Tschumi. Auch ich möchte einen Abänderungsantrag stellen, und zwar den, es seien in diesem Artikel die Worte «und der Laien» zu streichen. Mit dem Vorschlag des Herrn Kollegen Maurer bin ich einverstanden, denn das Wort «Sanitätsrat» passt sicher nicht; es wäre der Sache viel besser gedient, wenn man von einer Sanitätskommission sprechen würde.

Warum komme ich dazu, den Antrag zu stellen, die Laien nicht einzubeziehen? In Art. 2 ist aufgeführt, wer bei diesen verwaltungstechnischen und sozialen Fragen mitwirken soll. Wenn die Sanitätsdirektion eine Unterstützung notwendig hat, ist im Art. 2 festgelegt, dass sie sich an die Berufsverbände und andere Institutionen wenden kann. Das bisherige Sanitätskollegium ist eine rein fachtechnische Kommission von Medizinalpersonen, die die Sanitätsdirektion in Fragen unterstützen muss, vor die sie plötzlich gestellt werden kann, zum Beispiel bei Ausbruch von Epidemien, Seuchen. Solche Angelegenheiten können doch sicher nur von medizinisch-fachtechnisch vorgebildeten Leuten begutachtet werden. Darum finde ich, es habe keinen Sinn, Laien in diese Kommission hineinzunehmen. Auch ich möchte, wie Kollege Maurer, den Sanitätsdirektor fragen, wie diese Sache gedacht ist. Sobald eine gewisse Anzahl Laien hineinkommt, erhält die Sanitätskommission das Aussehen eines politischen Gremiums, das mit seinen Beratungen und Ratschlägen nicht das erreichen kann, was die Sanitätsdirektion von ihm wünscht.

Friedli (Bern). Man kann sich fragen, ob man in diese Kommission auch Laien hineinnehmen soll. Für den Fall, dass der Antrag Tschumi nicht angenommen werden sollte, möchte ich immerhin vorschlagen, dass man Gewähr dafür biete, dass in diesem Sanitätsrat mehrheitlich Medizinalpersonen sitzen. Das geht aus dem Text nicht hervor, sondern es heisst nur, dass auch Laien mitwirken. Es wäre formell möglich, dass die Laienmitglieder mehr als die Hälfte ausmachen. Hier muss eine Sicherung her für den Fall, dass der Antrag Tschumi nicht angenommen würde. Ich möchte

beantragen, zu sagen: «Die Sanitätskommission setzt sich mehrheitlich aus Medizinalpersonen und Vertretern der Berufsverbände zusammen». Damit ist zugleich gesagt, dass Laien und sogenannte Heilkundige auch in der Kommission sein können, aber es besteht auf jeden Fall die Sicherheit, dass die Kommission mehrheitlich aus Medizinalpersonen zusammengestellt ist, so dass sie aktionsfähig ist. Primär muss das eine wissenschaftliche Kommission sein, deshalb muss sie vorwiegend aus Leuten bestehen, die aus medizinischen Kreisen stammen.

Lehmann (Bern). Ich frage mich ebenfalls, warum das Laienelement im Sanitätsrat vertreten sein muss. Dieser hat, wie schon ausgeführt wurde, in erster Linie fachtechnische Funktionen und soll als konstruktives Element der Sanitätsdirektion zur Verfügung stehen. Ein Kommissionsmitglied hat mir gesagt, man wolle Laien in der Kommission, in der Meinung, dass auch der gesunde Menschenverstand in dieser Aerztekommission vertreten sei. Dieser gesunde Menschenverstand ist aber meiner Meinung nach unter den Medizinern so gut vorhanden wie unter andern Berufsgruppen und so gut wie bei den Laien. Er ist in keiner Art und Weise den Laien allein vorbehalten. Wenn man den Grundsatz der Vertretung des Laienelementes in den Fachkommissionen aufstellen und durchführen wollte, kämen wir zu ganz merkwürdigen Situationen. Dann müssten wir in landwirtschaftliche Kommissionen auch Städter als Laien abordnen, zum Beispiel in die Kleinviehschaukommission. Man hat mich allerdings auf die Geschworenengerichte verwiesen und gesagt, dort habe man mit dem Laienelement gute Erfahrungen gemacht. Dieser Vergleich ist nicht ganz stichhaltig. Das Geschworenengericht ist ein Gericht, es geht nicht um fachtechnische Fragen, sondern um gerichtliche Entscheidungen. Auch der Vergleich mit dem Handelsgericht ist nicht stichhaltig, dort haben wir die Laien nicht als Juristen, sondern als Fachexperten. Ein Vergleich wäre eher möglich mit der Anwaltskammer, die sich aus Richtern und praktizierenden Anwälten zusammensetzt, oder mit der Notariatskammer. Sie ist das konsultative Instrument der Justizdirektion, darin sind praktizierende Notare und Professoren vertreten. Ich könnte mir nicht vorstellen, was ein Laie zum Beispiel in der Notariatskammer, wo es nur um fachtechnische Fragen geht, zu tun hätte. Ich glaube, er wäre dort überaus unglücklich. Mit dem gesunden Menschenverstand lässt sich die Aufnahme des Laienelementes in den Sanitätsrat nicht begründen. Dieser findet sich im ganzen Volk, zu Stadt und Land, wir haben auch schon gehört, dass er auch im Grossen Rat vertreten ist. Wenn wir den Grossräten diese Frage stellen würden, so würden ganz sicher alle 194 behaupten, sie seien Vertreter des gesunden Menschenverstandes.

Ich möchte nicht einen Streichungsantrag stellen, obschon ich mit Herrn Tschumi einverstanden bin; ich glaube, man kann in der zweiten Lesung darauf zurückkommen. Dagegen möchte ich der Kommission die Anregung unterbreiten, sie solle den Artikel neu aufbauen, die Kommission rein nach sachlichen Gesichtspunkten aufstellen. Nach meiner Auffassung müsste der Sanitätsrat zusammengestellt werden aus Fachvertretern des Staates, aus Vertretern der öffentlichen Hygiene, aus Vertretern der Medizinalpersonen, das heisst der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, sodann aus Vertretern der medizinischen Wissenschaft und endlich aus Vertretern der medizinischen Hilfspersonen mit Einschluss der Drogisten und des Krankenpflegepersonals, wobei ich ganz speziell an Krankenschwestern denke. So ergäbe sich eine Kommission, die für die Förderung der Volksgesundheit zuständig wäre und positive Arbeit leisten könnte.

Reist. Der Artikel 3 ist ganz bestimmt von der Kommission gut überlegt worden. Ich möchte den Vorschlag der Kommissionsmehrheit unterstützen. Nicht unterstützen kann ich den Antrag Burgdorfer; ich sehe persönlich nicht ein, warum man hier die Drogisten hineinnehmen soll. Als Fachleute kann man sie nicht betrachten; wenn man sie als solche gelten lassen wollte, so müsste man auch an die Chemiker denken, die in pharmazeutischen Fabriken arbeiten, mit Lebensmitteln und Farbstoffen zu tun haben. Diese haben mehr Fachkenntnisse auf dem Gebiet, das uns hier interessiert, als ein Drogist, der eine dreijährige Lehrzeit durchmacht. Ich möchte mich auch gegen den Antrag Tschumi aussprechen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte die Anträge Maurer und Burgdorfer unterstützen, nicht aus Sympathie zu den Antragstellern, sondern ich hätte den Antrag selbst gestellt, wenn er nicht von Herrn Burgdorfer gestellt worden wäre. Bezüglich der Bezeichnung «Sanitätsrat» möchte ich nur sagen: Wenn man diese Bezeichnung aufnimmt, so geht es nicht lange, bis man in Bern mit «Frau Sanitätsrat» grüsst. Das möchte ich nicht. Was die Drogisten anbelangt, so muss ich Herrn Reist sagen, dass sie eine lange Ausbildung hinter sich haben; nicht weniger als acht Jahre dauert ihre Berufsbildung. Die Leute bedeuten etwas, ganz besonders im Heilmittelwesen, darum dürfen wir sie nicht abweisen.

Schwarz. Wenn wir hier das Wort «Laien» streichen, werden wir sehr schwer haben, im Volke draussen für ein neues Sanitätskollegium, erweitert durch Verbandssekretäre, eine Stimmung zu schaffen. Ich möchte also vor der Streichung dieses Wortes ganz eindrücklich warnen. Man hat versucht, mit andern Sachen zu vergleichen. Die Medizin ist die Königin aller Wissenschaften, das ist ein alter Satz des Hippokrates. Es ist so, dass die Medizin ihre ganz besondern Gesetze hat. Die medizinischen Fragen finden aber im ganzen Volk einen derartigen Widerhall, dass es einfach unangängig ist, in der Sanitätskommission nur Mediziner zu haben. Ich begrüsse die Ersetzung des Sanitätsrates durch Sanitätskommission. Im deutschen Sprachgebrauch ist ein Sanitätsrat ein Mediziner, ein Arzt. Ich möchte also direkt davor warnen, das Laienelement aus der Sanitätskommission zu eliminieren und aus dieser ein Kollegium aus Verbandssekretären und Medizinprofessoren zu machen.

Freimüller. Ich möchte mich nicht etwa dagegen wenden, dass man das Laienelement in der Sanitätskommission im Gesetz verankert. Die Kommission hat nichts dagegen, wenn man die Bezeichnung

«Sanitätskommission» wählt. Es wurde allerdings in der Kommission darauf hingewiesen, dass man bereits vor hundert Jahren einen Sanitätsrat gehabt habe, dass aber dieser Name, der in der Ostschweiz geläufig ist, für bernische Verhältnisse vielleicht nicht passe. Wenn also der Grosse Rat findet, man sollte das Kollegium als Sanitätskommission bezeichnen, hat die Kommission nichts dagegen.

Die Beiziehung des Laienelementes ist absolut wichtig. Wir haben bereits in unserer städtischen Gesundheitskommission vier Aerzte, zwei Apotheker, einen Krankenkassenvertreter und einen Juristen. Das geht im allgemeinen recht gut. Anders wäre es, wenn wir eine reine Fachkommission hätten, die nur Fachfragen beurteilt. Aber die Sanitätskommission soll die Regierung auch in andern als nur Fachfragen beraten. Wenn sich Rechtsfragen stellen, sind die Fachleute der Sanität einseitig und wissen sich nicht zu helfen. Ich verweise auf Art. 11, wo es heisst: «Der Regierungsrat kann nach Anhörung des Sanitätsrates die Bewilligung zur Berufsausübung jeder Medizinalperson verweigern oder zeitweise oder dauernd entziehen, welche die Sanitätsgesetzgebung schwer verletzt, unwürdiger oder unsittlicher Berufsausübung überführt ist...» Das sind doch nicht rein medizinisch-fachliche Fragen; es ist sehr wünschbar, dass im Schosse dieser Kommission ein Jurist oder Verwaltungsmann in diesen Dingen zum rechten sehen kann, sonst besteht die Gefahr, dass die Herren Fachleute einander zu stark schützen wollen. Es ist leider so, ich könnte Fälle aus der Praxis nennen, aber wir wollen nicht aus der Schule schwatzen. Es ist notwendig, in diese Kommission Laien abzuordnen, das wirkt schon rein prophylaktisch sehr gut. Dagegen sind wir durchaus der Meinung, dass selbstverständlich die Medizinalpersonen und die Vertreter der medizinischen Berufsverbände die Mehrheit behalten müssen. Es wird sich darum handeln, zwei bis drei Laien beizuziehen. In den Gemeinden wird die Gesundheitspflege auch nicht durch lauter Fachleute durchgeführt, darum sehe ich nicht ein, weshalb nicht in dieser Sanitätskommission auch Laien Platz haben sollen. Es brauchen nicht Laien in gewöhnlichem Sinne zu sein, sie können Fachleute auf anderem Gebiet sein. Ich empfehle Ablehnung der Anträge Tschumi und Burgdorfer.

Morf. Auch ich gehöre zu denen, die von diesem Art. 3 nicht befriedigt sind. Schon der erste Satz befriedigt mich nicht. Es heisst da: «Der Sanitätsrat behandelt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben». Wenn man aber das Gesetz durchliest, werden die Aufgaben entweder gar nicht umschrieben oder nur erwähnt. Es wird nicht genau angegeben, was eigentlich der Sanitätsrat behandelt.

Ferner möchte ich zur Frage des Namens bemerken, dass das Wort «Sanitätskommission» wahrscheinlich auch nicht besser ist als «Sanitätsrat». Wenn man das französisch mit «Commission de santé» übersetzt, kommt man in Konflikt mit den örtlichen Gesundheitskommissionen. Ich halte die Bezeichnung «Sanitätsrat» für richtig. Sie ist in vielen andern Kantonen gebräuchlich. Sanitätsrat ist ein gut schweizerisches Wort; was es in andern Ländern bedeutet, geht uns nichts an.

Nun die Frage, ob man neu die Laien berücksichtigen soll. Wir haben gehört, dass Aerzte und Apotheker eher gegen die Zulassung von Laien sind. Zum mindesten wünschen sie, dass im Gesetz und nicht erst im Dekret festgelegt werde, dass die Laien in der Minderheit sein müssen. Das erklärt sich aus dem Charakter des Sanitätsrates, der eine fachtechnische Kommission ist, die der Sanitätsdirektion fachlichen Rat geben soll. Ich möchte nicht soweit gehen, die Laien ganz auszuschliessen, und zwar aus psychologischen Gründen. Vielleicht ist es für die Abstimmung gut, wenn hier von den Laien die Rede ist. Man hat im Volk die falsche Meinung, wenn Mediziner unter sich seien, sei das eine Art Geheimkabinett, in welchem Gott weiss was für furchtbare Sachen beschlossen werden. Wenn Laien dabei sind, ist diesem Einwand jedenfalls die Spitze abgebrochen. Es ist zu sagen, dass auch der Laie selbstverständlich einer gewissen Schweigepflicht unterstellt werden muss, wo es um heikle Fragen geht.

Ich möchte aber fragen, wie man sich die Lösung praktisch vorstellt. Der Sanitätsrat besteht aus verschiedenen Sektionen (ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische, tierärztliche). Es ist nicht notwendig, dass für jede kleine Fachfrage der ganze Sanitätsrat zusammentritt, sondern wenn es um eine Frage geht, wo nur ein Beruf interessiert ist, ist es durchaus denkbar, dass nur die betreffende Sektion zusammentritt. Wohin gehören die Laien? Bilden die eine besondere Sektion, die Sektion des durch keine Fachkenntnis getrübten Menschenverstandes? Ich bin der Meinung, dass man hier feststellen sollte, dass die Laien in der Minderheit sein sollen, ferner dass man hier schon die verschiedenen Sektionen erwähnen sollte, damit das Volk, wenn es über das Gesetz abstimmt oder die Berufsverbände, wenn sie sich entscheiden müssen, wissen, dass sie nicht eine Katze im Sack kaufen. Ich möchte der Kommission folgende Fassung unterbreiten: «Der Sanitätsrat ist eine beratende Instanz, die sich aus Medizinalpersonen und aus Laien zusammensetzt, wobei die ersteren die Mehrheit bilden. Er zerfällt in eine ärztliche, eine zahnärztliche, eine pharmazeutische und eine tierärztliche Sektion, von denen jede einzelne auch allein für sich zusammentreten kann.

Der Sanitätsrat wird vom Regierungsrat gewählt. Bei der Wahl sind neben den Laien in erster Linie Vertreter der medizinischen Wissenschaft und der Berufsverbände der Medizinalpersonen zu berücksichtigen.»

Damit soll auch gesagt werden, dass keine politische Ausmarchung stattfinden darf. Das wollen wir nicht, dass es so sei wie in der städtischen Gesundheitskommission in Bern. Diese ist ein politisches Gremium, bei dessen Zusammensetzung man die Parteien berücksichtigen muss. Der Landesring hat keinen Vertreter, weil er als Partei nicht stark genug ist. (**Freimüller:** Er ist vertreten.) Ich nehme davon Kenntnis; ich möchte nur dem Zustand vorbeugen, dass hier eine politische Mathematik angewendet werde. Eine fachtechnische Kommission soll mit Politik nichts zu tun haben. Der Antrag der Drogisten muss absolut abgelehnt werden; was die Drogisten in der Kommission vorbringen können, wissen die Apotheker sicher auch oder noch etwas mehr.

Schmitz. Ich darf von mir behaupten, dass ich die Diskussion noch nie verlängert habe. Ich möchte nur eine Behauptung der Herren Dr. Tschumi und Lehmann richtigstellen. Diese haben in der Fraktion den gleichen Antrag gestellt, aber dort sind sie unterlegen, mit zirka 50 Stimmen hat sich die Fraktion für Zuziehung von Laien in die Sanitätskommission ausgesprochen. Wir haben gefunden, in der Regel sei der Patient Laie, und der möchte sicher auch sein Mitspracherecht haben. Ich empfehle also Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bitten, an der gedruckten Vorlage unbedingt festzuhalten, und ich kann erklären, und zwar zuhanden der Oeffentlichkeit, dass die Regierung einstimmig daran festhält, dass das Sanitätskollegium oder der Sanitätsrat oder die Sanitätskommission nach neuen Prinzipien organisiert wird und dass das Laienelement darin vertreten sein muss. Es sind ganz bestimmte Gründe und Ueberlegungen, die uns zu dieser Auffassung führen. Zum Verständnis der Sache möchte ich kurz darlegen, dass das Sanitätskollegium, um noch den alten Namen zu verwenden, nicht nur eine Kommission ist, die als Fachkommission oder als konsultative Kommission irgendwelche Ratschläge erteilt, sondern das Sanitätskollegium oder der Sanitätsrat ist auch Instanz zur Berurteilung von Beschwerden und Klagen gegen Aerzte, Medizinalpersonen und Professoren. Wenn ein Patient, ein Bürger eine Klage gegen eine Medizinalperson einreicht, also praktisch zum Beispiel gegenüber einem Arzt, und behauptet, der Arzt habe den Patienten falsch behandelt und er sei für den Tod des Patienten verantwortlich oder wenn eine Beschwerde in Tarif- oder Honorierungsfragen kommt, so erklärten bisher die Bürger, wenn man ihnen Auskunft gab auf die Frage: Wer behandelt die Beschwerde, wer ist diese Instanz, und man sagen musste, das sei das Sanitätskollegium: dann verzichten wir lieber. Das haben schon zahlreiche Bürger auf meinem Bureau erklärt. Sie verzichten, weil sie kein Vertrauen haben in eine Kommission, die ausschliesslich aus Medizinalpersonen zusammengesetzt ist. Ich will von meiner Seite aus keine Vorwürfe machen und keine Lehren erteilen. Ich möchte lediglich feststellen, dass wir nach Auffassung der Regierung den Sanitätsrat so organisieren sollten, wie wir es vorgeschlagen haben, weil wir hoffen, dass damit ein weitverbreitetes Vorurteil im Volke gebrochen wird und dass man so dem Volksempfinden Rechnung zu tragen vermag. Selbstverständlich werden in die Kommission nicht Laien als Vertreter von Berufsverbänden gewählt. Das Sanitätskollegium ist keine Instanz von Berufsverbänden, sondern von Persönlichkeiten. Es ist auch keine politische Instanz. Die Laien werden nicht nach politischen Gesichtspunkten delegiert. Die Kommission wird übrigens von der Regierung gewählt und diese legt Wert darauf, dass Persönlichkeiten hineinkommen, in die man volles Vertrauen haben kann.

Herrn Grossrat Maurer kann ich die verbindliche Erklärung abgeben, dass es sich nicht darum handeln kann, eine paritätische Kommission zu bestellen. Das kommt nicht in Frage. Heute hat das Sanitätskollegium einen Mitgliederbestand von 15; wir beabsichtigen zu diesen hinzu im Maximum 4 oder 5 Vertreter von Laien zu wählen, damit in bestimmten Sektionen, wo es wünschbar ist, jeweilen ein Laie sitzt. Ich kann mitteilen, dass Herr Prof. Guggisberg, der heutige Präsident des Sanitätskollegiums, mir im persönlichen Gespräch die Erklärung abgegeben hat, dass er unsern Vorschlag nicht als abwegig ansehe und keine Bedenken habe. Wir haben die Ueberzeugung, dass mit dieser Regelung die Autorität und das Ansehen des neuen Sanitätskollegiums wesentlich gehoben werden kann.

Den Antrag der Drogisten, respektive des Herrn Burgdorfer, bitte ich abzulehnen. Einmal ist, wie bereits gesagt wurde, der Drogist keine Medizinalperson. Wenn wir ihm eine Delegation im Sanitätskollegium einräumen würden, dann würde der Eindruck erweckt, als wären wir der einzige Staat in der Welt, nicht nur in der Schweiz, der Drogisten als Medizinalpersonen betrachtet. Das geht nun ganz einfach nicht. Wenn die Drogisten in ihrer Eingabe behaupten, die Forderung werde gestellt, weil in diesem Kollegium wesentliche Fragen aus dem Gebiet der Verkaufsabgrenzung zwischen Apotheken und Drogerien zur Sprache kommen, kann ich versichern, dass über diese Fragen der Sanitätsrat überhaupt nicht zu entscheiden haben wird, auch nicht in konsultativer Hinsicht. Diese Fragen werden bei ganz anderen Instanzen entschieden. Die Frage der Verkaufsabgrenzung bei pharmazeutischen Artikeln ist eine Angelegenheit, die in erster Linie in der interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (I.K.S.) behandelt wird, der der Kanton Bern angehört. Der Sprechende ist dort im Vorstand. Es ist also nicht richtig, dass das Sanitätskollegium damit etwas zu tun hat.

Ich möchte deshalb bitten, diesen Antrag abzulehnen. Er hätte sofort Konsequenzen. Morgen schon könnten andere Berufsverbände mit genau gleichem Recht den gleichen Antrag stellen, dann kommen wir automatisch zu einer paritätischen Zusammensetzung des Sanitätsrates, die auch wir ablehnen. Die Mehrheit soll aus Vertretern der Medizinalpersonen bestehen; wir werden dann nicht mehr nur vier oder fünf Vertreter der Laien zu ernennen haben. Wir denken da übrigens zum Beispiel an einen Juristen. Kein Mensch wird bestreiten, und ich berufe mich dafür auf Fachleute auch in der Regierung, die erklärt haben, dass eine juristische Einspritzung dem Sanitätskollegium ausserordentlich gut tue.

Die Herren Lehmann, Dr. Tschumi und Dr. Morf haben andere Formulierungen vorgeschlagen. Ich möchte bitten, alle diese Anträge abzulehnen. Es ist hier vorgesehen, dass die Organisation des Sanitätskollegiums einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten sei. Sie können also auch über die Zahl der Laienvertreter entscheiden, und es ist nicht notwendig, das im Gesetz festzulegen. Das ist Sache des Organisationsdekretes, über welches der Grosse Rat entscheidet. Wenn man diese Frage im Gesetz ordnen wollte, müssten wir ganz andere und viel wichtigere Sachen aufnehmen. Dann kommen Sie wieder zu einer Serie von neuen Artikeln. Die Bezeichnung spielt keine Rolle, ebenso sind Prestigegründe nicht massgebend; über den Namen soll der Grosse Rat entscheiden. Wenn man nicht mehr von einem Sanitätskollegium sprechen will, weil es ein Gerüchlein von einem Geheimkabinett hat, so möchte ich mich nicht dagegen auf-

lehnen. Vor 100 Jahren hat dieses Kollegium im Kanton Bern nebenbei bemerkt Sanitätsrat geheissen; wir haben die Bezeichnung deshalb wieder aufgenommen, weil diese in den Kantonen Zürich, Aargau, Thurgau und St. Gallen üblich ist.

Steinmann, Präsident der Kommission. Es freut mich, dass der Herr Sanitätsdirektor die von Herrn Maurer vorgeschlagene Aenderung annimmt. Auch ich akzeptiere sie. Ich hätte auch nichts dagegen gehabt, wenn hie und da eine titelsüchtige «Frau Sanitätsrat» existieren würde. Dem Herrn Kollegen Lehmann möchte ich sagen, dass er aus dem geflügelten Wort vom gesunden Menschenverstand, das ich hier verwendete, keine weiteren Schlussfolgerungen ziehen soll. Herr Dr. Friedli hat beantragt, man sollte im Gesetz selbst sagen, dass die Kommission mehrheitlich aus Medizinalpersonen zusammengesetzt sein soll. Das entspricht dem Willen aller vorberatenden Instanzen. Wir haben geglaubt, das könnte man im Dekret ordnen, ich bin aber einverstanden, diese Bestimmung hier aufzunehmen. Im übrigen beantrage ich Annahme des Artikels in der vorliegenden Fassung, mit dem Vorbehalt, dass wir in der zweiten Lesung noch Zusätze präsentieren können.

Abstimmung.

Für den Antrag Maurer	Mehrheit.
Für den Antrag Tschumi/Lehmann	Minderheit.
Für den Antrag Burgdorfer . . .	Minderheit.
Dagegen	94 Stimmen.

Präsident. Die Anträge Dr. Friedli und Dr. Morf werden für die zweite Lesung entgegengenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Sanitätskommission behandelt die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie wird vom Regierungsrat gewählt. Bei der Wahl sind Vertreter der medizinischen Wissenschaft, der Berufsverbände der Medizinalpersonen und der Laien zu berücksichtigen.

Organisation, Kompetenzen und Verfahren werden im übrigen durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 4 und 5

Steinmann, Präsident der Kommission. Es besteht ein innerer Zusammenhang zwischen diesen beiden Artikeln, darum ist es geboten, sie zusammen zu behandeln. In Art. 4 ist der Einwohnergemeinde allgemein die Aufgabe zugewiesen, die Massnahmen zu treffen, die zur Erfüllung des Zweckes des Gesetzes, zur Sicherung der Volksgesundheit nötig sind, und soweit sie ihnen auf ihrem Gebiet zugeteilt sind. Das ist selbstverständlich. Nun muss man zum Zweck der Ausführung dieses Auftrages die Gemeinden verpflichten, das nötige Reglement zu erlassen, nämlich über die Gesundheitspolizei, wo eine solche besteht, über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst, die Lebensmittelkontrolle, soweit sie nicht in eidgenössischen Gesetzen geordnet ist, über die Bau-, Wohnungs- und Strassenhygiene, die Lärmbekämpfung. Diese letztere haben wir neu aufgenommen. Auch die Lärmbekämpfung ist ein Teil der modernen Hygiene, denn durch den Lärm werden die Nerven beeinflusst.

Wir haben in Art. 5 die selbstverständliche Bestimmung, dass die Reglemente der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen.

Herr Etter hat mir bereits mitgeteilt, seine Fraktion beantrage, Art. 4 und 5 zu verschmelzen und statt der Aufzählung im Anschluss an Art. 4 als neues Alinea 2 aufzunehmen: «Die Gemeinden ordnen diese Aufgabe in den entsprechenden Reglementen.» Die Redaktion wird man noch ansehen müssen. Herr Kollege Etter möchte auf die Aufzählung verzichten. Ich habe alles Verständnis für eine solche Vereinfachung, muss aber sagen, wenn man diese Dinge nicht aufführt im Gesetz, dann haben wir auch nicht die Gewähr dafür, dass, wenn die Gemeinden das machen, ihnen nicht der Einwand entgegengehalten wird, die Gemeinde habe gar kein Recht, ein Reglement über solche Dinge zu erlassen. Die Aufzählung hat einen bestimmten Zweck. Damit will ich nichts gegen die Verschmelzung sagen. Herr Thomet hat eine neue Fassung vorgeschlagen, indem er die bisherigen Art. 4 und 5 zusammenfasst und sagt: «Die Einwohnergemeinden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten Massnahmen zur Sicherung der Volksgesundheit. Sie erlassen dazu die erforderlichen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Reglemente über die Gesundheitspolizei, die Lebensmittelkontrolle, das Friedhof- und Bestattungswesen, die Ableitung der Abwasser, die Entfernung von Abfällen, die Betreuung der Schulkinder durch Arzt und Zahnarzt, die Bau- und Strassenhygiene und die Lärmbekämpfung. Die Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.» Das ist eine Lösung, der sicher alle zustimmen können; die Wünsche, die in seiner Fraktion geäussert worden sind, werden verbunden mit dem Wunsch nach Vollständigkeit, auf die der Gesetzgeber Wert legen muss. Persönlich würde ich Ihnen Annahme des Antrages Thomet empfehlen.

M. **Casagrande.** Je désire proposer une modification rédactionnelle à l'article 4.

Cet article est ainsi conçu: «Les communes municipales prennent dans les limites de leur compétence toutes les mesures propres à assurer l'hygiène publique et la santé populaire sur leur territoire.»

Je proposerai de le rédiger comme suit:

«Les communes municipales prennent dans les limites de leur compétence toutes les mesures propres à assurer l'hygiène et la santé publiques sur leur territoire.»

Thomet. Art. 4 und 5 gehören zweifellos zusammen. Art. 4 enthält nur eine Selbstverständlichkeit; es würde im Gesetz gar nichts fehlen, wenn man ihn auslassen würde. Aber als Einleitung zum Folgenden, nämlich zur Umschreibung der Kompetenz der Gemeinden mag der Art. 4 richtig sein. Ich habe deshalb dem Büro den Vor-

schlag zu einer neuen Fassung in einem einheitlichen Art. 4 vorgelegt, die der Herr Kommissionspräsident schon bekanntgegeben hat. Damit würde der Inhalt von Art. 4 und 5 zusammengefasst. Sachlich scheint es mir richtig, dass man sagt: «Die Gemeinden erlassen dazu die erforderlichen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Reglemente. Der Entwurf könnte nämlich den Eindruck erwecken, jede Gemeinde müsse obligatorisch ein Reglement erlassen, sogar über Lärmbekämpfung, Kehrichtabfuhr. In Berggemeinden, wo die wohltuende Stille fast nur unterbrochen wird durch das Geläute der Viehherden oder durch das Alphorn, wird sicher ein Reglement über Lärmbekämpfung nicht die vordringlichste Aufgabe sein, und in einer ländlichen Siedelung, wo traditionsgemäss jeder Landwirtschaftsbetrieb noch einen wohlgeordneten Miststock hinter oder nötigenfalls sogar vor dem Hause hat, wird kein Reglement über Kehrichtabfuhr notwendig sein. Nicht jede Gemeinde kann ferner einen Schulzahnarzt einstellen. Man muss im Gesetz zum Ausdruck bringen, dass die Bedürfnisse unterschiedlich sind und dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie sollen handeln können.

Fragen kann man sich, ob der Katalog von Dienstleistungen, die die Gemeinden vollziehen sollen, schon in die allgemeinen Artikel aufgenommen werden solle. Ich könnte mich unter Umständen auch mit einem Verzicht nach Ansicht von Herrn Etter befreunden. Es ist zu beachten, dass das Gesetz in Art. 54 wiederum auf die Kompetenz der Gemeinden zurückkommt. Unter Umständen könnte man sich in Art. 4 und 5 auf die grundsätzliche Bemerkung beschränken, dass die Gemeinden die ihren Bedürfnissen entsprechenden Reglemente erlassen und die Aufzählung erst in Art. 54 vornehmen. Aber das ist nicht so wichtig; während es von Bedeutung ist, dass hier hervorgehoben wird, die Gemeinden seien zuständig im Rahmen ihrer jeweiligen Bedürfnisse.

Etter. Herr Thomet und ich sind grundsätzlich einig; wir wollen uns im Formellen nicht irgendwie bekämpfen. Wir haben uns in der Fraktion darüber unterhalten, ob wir eine gewisse Vereinfachung vorschlagen wollen oder nicht und wir sind einstimmig zum Schlusse gekommen, wir dürfen hier nicht überborden. Wenn man den vorliegenden Art. 5 genau zerzaust, so könnte man zum Schlusse kommen, dass auch in der hintersten Gemeinde ein ganzes Dutzend neuer Reglemente aufgestellt werden müsste. Das kann sicher nicht der Zweck der Uebung sein. Man muss sich den Verhältnissen anpassen, die Verhältnisse sind in den Städten nicht die gleichen wie auf dem Land. Wenn der Herr Kommissionspräsident letzte Woche erklärt hat, man scheine einer gewissen Verschiebitis anheim zu fallen, so könnte man hier von einer Reglementitis sprechen. Das muss man abdrehen. Ich möchte an einem Beispiel erläutern, wohin das führen kann, wenn man den Gemeinden Aufgaben überträgt, die faktisch keine Bedeutung haben. Als wir das Einführungsgesetz zur AHV berieten, haben wir die Bestimmung aufgenommen, dass in jeder Gemeinde Reglemente aufgestellt werden müssen über die Funktion der Kassen für die AHV. Nachher hat man vom Regierungsrat aus den Gemeinden einen Entwurf zugeschickt. Diesen Entwurf durfte man in den Gemeindebehörden beraten, man durfte aber an diesem Musterreglement nichts ändern, man konnte höchstens den Namen des Beamten einsetzen, der nachher mit der Führung der Kasse beauftragt wurde. Den Entwurf musste man zur Vorgenehmigung einschicken, er kam mit der Vorgenehmigung zurück an den Gemeinderat, nachher durfte man definitiv Beschluss fassen und erst von dort weg ging es auf dem Instanzenweg weiter.

Dieses Vorgehen sollte man doch zu vermeiden suchen. Wenn Herr Thomet im Gegensatz zu mir die Auffassung hat, der sich der Herr Kommissionspräsident schon angeschlossen hat, man solle die Aufgaben, die den Gemeinden obliegen, in einem kombinierten Artikel aufnehmen, möchte ich dem in keiner Weise opponieren. Mir geht es um die Vereinfachung, wenn man sich auf der von Herrn Thomet angegebenen Basis finden kann, ist allen Teilen gedient und es ist damit auch der Wunsch der Fraktion erfüllt.

Schneiter. Ich möchte nur den Wunsch anbringen, dass die Sanitätsdirektion für diesen Zweck gewisse Musterreglemente ausarbeite und der Gemeinde zur Verfügung stelle, und zwar wenn möglich alles in einem Reglement.

Morf. Genau dasselbe wollte ich sagen und noch fragen, ob es wirklich nötig ist, dass der Regierungsrat alle diese Reglemente genehmigt oder ob man nicht einfach sagen dürfte, die Reglemente müssen den Richtlinien der Sanitätsdirektion entsprechen und von dieser anerkannt sein.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den von Herrn Thomet gestellten Antrag nehme ich an. Ich halte die Formulierung für zweckmässig und glaube, dass man sich auf dem Boden dieses Antrages finden könnte. Es ist gefragt worden, ob wir nicht Musterreglemente aufstellen könnten. Das wird gemacht werden. Herr Morf hat den Standpunkt vertreten, man sollte die Reglemente, die erlassen werden, von andern Instanzen genehmigen lassen. Da möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass laut Gemeindegesetz die Sanktionierung jedes Gemeindereglementes, gleichgültig, worauf es sich bezieht, durch den Regierungsrat notwendig ist. Das ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Diese Reglemente werden bei der Gemeindedirektion oder bei der Sanitätsdirektion eingereicht und von uns genau geprüft. Ich kann Herrn Dr. Morf nur sagen, dass das oft sehr nötig ist, und zwar gerade zum Zwecke der Wahrung der Rechte des Bürgers.

Präsident. Der Antrag Thomet ist unbestritten und daher angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Die Einwohnergemeinden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten Massnahmen zur Sicherung der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit. Sie erlassen dazu die erforderlichen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Reglemente über die Gesund-

heitspolizei, die Lebensmittelkontrolle, das Friedhof- und Bestattungswesen, das Ableiten der Abwasser, das Entfernen der Abfälle, die Betreuung der Schulkinder durch Arzt und Zahnarzt, die Bau-, Wohnungs- und Strassenhygiene, die Lärmbekämpfung.

Die Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 6 (neu 5)

Steinmann, Präsident der Kommission. Auch hier müssen wir die definitive Redaktion vorbehalten. Es handelt sich um den Vollzugsartikel für die Gemeinden. In Alinea 2 werden Ortsgesundheitskommissionen vorgesehen. Darin findet sich die Bestimmung, dass diesen wenn immer möglich Medizinalpersonen angehören sollen. Wenn also ein Arzt, Apotheker oder Tierarzt im Dorf ist, dann soll die Gemeinde ihn in ihre Ortsgesundheitskommission hineinwählen. Das müssen wir im Gesetz vorsehen, denn man könnte am einen oder andern Ort sagen, den Doktor oder den Tierarzt wolle man nicht dabei haben. Er soll aber dabei sein, weil die Medizinalpersonen für diese Fragen besondere Fachkenntnisse mitbringen.

Es gibt Dörfer, wo keine solchen Medizinalpersonen wohnen, wo man eine Ortsgesundheitskommission nicht bestellen kann. Da lässt das Gesetz die Möglichkeit zu, dass der Gemeinderat die Funktion der Ortsgesundheitskommission übernimmt. Das ist durchaus in Ordnung, man möchte den Gemeinden eine gewisse Freiheit lassen. In grösseren Gemeinden ist fakultativ die Möglichkeit eingeräumt, diese Funktionen einem Gesundheitsamt zu übertragen. Schliesslich ist auch die Möglichkeit der Bildung eines Gemeindeverbandes, bestehend aus mehreren benachbarten Gemeinden, vorgesehen. Gemeinden, die jede für sich keine Gesundheitskommission bilden können, tun sich zusammen und bestellen gemeinsam eine Gesundheitskommission. Das ist nach Art. 67 des Gemeindegesetzes zulässig.

Schneiter. Ich stelle den Antrag, in Alinea 2 den letzten Satz zu streichen. Der Satz ist offensichtlich hineingekommen, weil in einem andern Entwurf vorgesehen war, dass das Gemeindegesundheitsamt die Kommission ersetze. Mit Recht ist das geändert worden. Heute ist es so, dass jede Gemeinde das Recht hat, ein Gemeindegesundheitsamt zu schaffen; es ist vollständig überflüssig, dass man das in einem Gesetz sagt.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Schneiter.

Beschluss:

Art. 5. Die Gemeinden vollziehen die durch die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung vorgeschriebenen und die durch den Regierungsrat oder die Sanitätsdirektion angeordneten gesundheitspolizeilichen Massnahmen.

Sie setzen Ortsgesundheitskommissionen ein, denen wenn möglich Medizinalpersonen angehören sollen. Mangels einer Ortsgesundheitskommission erfüllt der Gemeinderat deren Aufgaben.

Benachbarte Gemeinden können sich für den Ausbau der Gesundheitspolizei nach Art. 67 des Gemeindegesetzes zusammenschliessen.

Art. 7 (neu 6)

Steinmann, Präsident der Kommission. Auch bei diesem Artikel kann man die Redaktion noch etwas besser gestalten. Vorschläge in dieser Richtung nehmen wir gerne entgegen. Im zweiten Alinea muss das erste Wort korrigiert werden. Es muss heissen: «sind», statt «ist». Materiell handelt es sich um Kompetenzaufzählung der Ortsgesundheitskommissionen, die nach Art. 6 eingesetzt werden. Was materiell vorgeschlagen wird, ist richtig; die Redaktion werden wir noch überprüfen.

Friedli (Bern). Ich möchte zum Zweck der besseren Formulierung beantragen, in Absatz 3 die ersten beiden Sätze wie folgt zusammenzuziehen: «Der Gemeinderat ist befugt, das Bewohnen von nach ärztlichem Befund als gesundheitsschädlich zu betrachtenden Wohnungen oder Räumen abzusprechen oder solange gänzlich zu untersagen, bis die beanstandeten Uebelstände behoben worden sind.»

Brönnimann. In Absatz 1 hat die Gesundheitskommission die Pflicht, das öffentliche Gesundheitswesen zu überwachen, die gebotenen Massnahmen auf diesem Gebiete vorzuschlagen oder zu treffen. Auffälligerweise ist sie in Absatz 2 dann nicht genannt. Ich möchte vorschlagen, Absatz 2 wie folgt zu beginnen: «Sind nach Befund der Gesundheitskommission oder von Sachverständigen ...».

Präsident. Beide Anregungen gehen an die Kommission zur zweiten Lesung.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung von Herrn Dr. Friedli nehmen wir entgegen, die Formulierung scheint mir gut zu sein. Ich möchte nur bitten, in Art. 7 statt «Ortsgesundheitskommissionen» zu sagen «Ortsgesundheitsbehörden.», denn es kann Gemeinden geben, die keine Ortsgesundheitskommission haben, sondern ein Gesundheitsamt. Dazu sind sie kompetent, sie delegieren ihre Kompetenzen an das Gesundheitsamt. Diese Aenderung ist nötig aus Gründen der Klarheit, damit nicht Kompetenzkonflikte entstehen.

Angenommen nach Antrag Giovanoli.

Beschluss:

Art. 6. Die Ortsgesundheitsbehörde hat das öffentliche Gesundheitswesen in der Gemeinde zu überwachen, die gebotenen Massnahmen auf diesem Gebiete vorzuschlagen oder zu treffen.

Sind nach Befund der Ortspolizeibehörde und von Sachverständigen ein Gebäude, eine

Wohnung, ein Unternehmen, eine Abfallablagerung, eine mangelhafte Quellfassung, ein Abfluss, die Wirkung von ausgestreuten Stoffen, Dünsten oder ein anderer Umstand geeignet, die Gesundheit der Bevölkerung oder Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung oder Förderung zu gefährden, so trifft der Gemeinderat, auf den Vorschlag der Ortsgesundheitskommission und unter Vorbehalt der Beschwerde nach Art. 7 alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen. Insbesondere ordnet der Gemeinderat jede notwendige Aenderung, Verbesserung, Desinfektion, Beseitigung oder Verlegung an.

Der Gemeinderat hat die Befugnis, das Bewohnen von Wohnungen oder Räumen, welche durch ärztlichen Befund als gesundheitsschädlich erklärt werden, abzusprechen. Er kann das Bewohnen solcher Räume oder Wohnungen auf so lange gänzlich untersagen, bis die beanstandeten Uebelstände behoben sind. Der Gemeinderat, die Ortsgesundheitsbehörde oder die beauftragten Organe haben das Recht, Wohnungsinspektionen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Fabrikhygiene bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 8 (neu 7)

Steinmann, Präsident der Kommission. Die Beratung nimmt einen absolut normalen Verlauf, man braucht nicht Angst zu haben, dass man nicht durchkomme; die umstrittenen Fragen müssen entschieden werden.

Wir haben in Art. 8 den Rekurs gegen gemeinderätliche Verfügungen an das Regierungsstatthalteramt. Hier ist eine Frist von 14 Tagen in Uebereinstimmung mit früheren Bestimmungen vorgesehen. Ich glaube, es hat auch seine Vorteile, wenn man das in diesem Rahmen ordnet und jeweilen die Kompetenzen aufzählt, wobei bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen man dagegen rekurrieren kann. Ich möchte mich jedenfalls für diese Fassung wehren. Etwas anderes ist es mit Alinea 3 und 4, deren Redaktion mir selbst nicht ganz gefällt. Was dort bestimmt wird, ist in Art. 2 gesagt, man kann das daher hier fallen lassen. Das letzte Alinea ist nicht ganz glücklich redigiert. Wer ist dieser «jemand»? Das wollen wir nochmals ansehen, im übrigen bitte ich, Art. 8 anzunehmen.

Friedli (Bern). Den ersten Satz könnte man einfacher so fassen: «Die nach Art. 7 erlassenen Verfügungen». In der Vorlage der Regierung und der Kommission ist die Einzahl angewendet, folglich muss man annehmen, es sei nur der Art. 7 anwendbar, sonst müsste man die Mehrzahl einsetzen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Es handelt sich um einen Druckfehler. Es muss heissen: Bestimmungen.

Friedli (Bern). Dann bin ich einverstanden.

Angenommen nach Antrag Steinmann.

Beschluss:

Art. 7. Die nach Art. 6 erlassenen Verfügungen des Gemeinderates können innert 14 Tagen durch Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Dessen Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Solche Beschwerden und Rekurse werden nach den Vorschriften der Art. 63 bis 66 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen behandelt.

Wenn jedoch die öffentliche Hygiene oder die Volksgesundheit es erfordert, kann der Gemeinderat in dringlichen Fällen vorläufige, sofort vollstreckbare Massnahmen anordnen.

Weigert sich jemand, Massnahmen, die rechtsgültig getroffen sind, Folge zu leisten, so lässt sie die Gemeinde auf seine Kosten durch Dritte ausführen.

Art. 286 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Art. 5 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

II. TITEL

Die Medizinalpersonen

1. Abschnitt

Allgemeine Bemerkungen

Art. 9 (neu 8)

Steinmann, Präsident der Kommission. Die wichtigsten substantiellen Sachen sind aus dem alten Gesetz übernommen worden. In Art. 9 umschreiben wir abschliessend, wer Medizinalperson ist. Es gibt keine andern Medizinalpersonen als die, die hier aufgeführt sind, die Aerzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte. Die andern sind medizinische Hilfspersonen. Diese Unterscheidung muss man machen. Die 4 genannten Kategorien müssen ein akademisches Studium abgeschlossen haben, wie zum Beispiel die Fürsprecher und Notare auch. Wir müssen Sie bitten, ja nicht etwa den Kreis zu erweitern. Nach dem alten Gesetz hatten wir noch die Hebammen unter den Medizinalpersonen. Das ist nicht notwendig; die Hebamme ist eine Hilfsperson, die für sie massgebenden Bestimmungen sind in einem besonderen Abschnitt geregelt.

Die Berufsausübung ist ein persönliches Recht. Sie ist nur Personen gestattet, die den eidgenössischen Fähigkeitsausweis und die kantonale Berufsausübungsbewilligung besitzen, die vom Regierungsrat erteilt wird. Bisher war die Sanitätsdirektion für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zuständig. Es ist notwendig, dass man die Gleichstellung mit den Aerzten durchführt und für alle den Regierungsrat als Bewilligungsbehörde einsetzt.

Morf. Ich möchte beantragen, statt «Berufsausübung» zu sagen «berufliche Tätigkeit». Weiter sollte man in der drittletzten Zeile das Wort «entsprechenden» vor «eidgenössischen Fähigkeitsausweis» setzen. Es gibt nämlich 4 Ausweise, die hier in Frage kommen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem letzteren Wunsch kann man entgegenkommen, hingegen müssen wir am Ausdruck «Berufsausübung» festhalten, denn er entspricht der Terminologie der eidgenössischen, nicht nur der kantonalen Gesetzgebung. Wir können da nicht plötzlich einen andern Ausdruck einführen.

Morf. Ich verzichte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Medizinalpersonen sind die Aerzte, die Apotheker, die Zahnärzte und die Tierärzte. Ihre Berufsausübung untersteht der Aufsicht der Sanitätsdirektion. Diese Berufsausübung ist nur Personen gestattet, die den entsprechenden eidgenössischen Fähigkeitsausweis und die kantonale Berufsausübungsbewilligung des Regierungsrates besitzen.

Art. 10 (neu 9)

Steinmann, Präsident der Kommission. Zunächst möchte ich einen Druckfehler berichtigen. Es darf nicht die Meinung aufkommen, als könnten wir Nominativ und Akkusativ nicht unterscheiden. Es muss also hier heissen «einen Leumundsbericht». Der Artikel enthält die formellen Voraussetzungen, die materielle ist oben genannt: Man hat der Sanitätsdirektion das Diplom im Original oder in beglaubigter Abschrift einzuschicken, und einen Leumundsbericht.

Nun hatte hier die Sanitätsdirektion zuerst ein Postulat der Aerzte berücksichtigt und in einem zweiten Alinea bestimmt, dass die Sanitätsdirektion vor der Erteilung der Bewilligung beim betreffenden Berufsverband Erkundigungen einzieht. Die Kommission hat das gestrichen, erstens deswegen, weil die Sanitätsdirektion das ja sowieso macht und zweitens deswegen, weil wir dem Berufsverband doch nicht zuviel Einfluss einräumen möchten. Wir möchten die Möglichkeit ausschliessen, dass Outsider Schikanen durch die Berufsverbände erfahren. Damit muss man rechnen.

Morf. Ich möchte den von der Kommission abgelehnten Vorschlag wieder aufnehmen, dass man doch auch den Berufsverband anhören sollte. Man kann das hier festhalten, nachdem man erklärt hat, es werde sowieso gemacht. Es handelt sich nur um eine konsultative Anfrage; der Berufsverband hat keine Kompetenz, etwas anzunehmen oder abzulehnen. Aber der Berufsverband kennt die schwarzen Schafe besser als die Sanitätsdirektion. Diese schwarzen Schafe bilden eine kleine Gruppe von Leuten, die sogar zum grössten Teil nicht eigentlich öffentlich praktizieren, sondern vielleicht eine amtliche Tätigkeit haben oder gar an einer Universität wirken. Darum finde ich, es würde sich gut machen, wenn man den Berufsverband anfragen müsste.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrat. Darüber muss nun der Grosse Rat entscheiden, ich will darüber keine weiteren Bemerkungen machen, sowohl die Kommission wie der Regierungsrat werden sich dem Entscheid des Grossen Rates fügen. Der Herr Kommissionspräsident beantragt aus Gründen, die er entwickelt hat, im Auftrag der Kommission, die vorherige Befragung der Berufsverbände abzulehnen; Herr Dr. Morf nimmt den gegenteiligen Standpunkt ein. Man kann in guten Treuen verschiedener Meinung sein.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 9. Wer die Bewilligung zur Ausübung eines medizinischen Berufes erwerben will, hat der Sanitätsdirektion seine Diplome im Original oder in beglaubigter Abschrift und einen Leumundsbericht der Behörde seines letzten Wohnsitzes vorzulegen.

Art. 11 (neu 10)

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier kommt der Sanktionsartikel. Die Bewilligung zur Berufsausübung kann verweigert oder zeitweise oder dauernd entzogen werden, wenn eine Medizinalperson die Sanitätsgesetzgebung schwer verletzt, wenn sie sich einer Berufsausübung hingibt, die man als unwürdig oder unsittlich, natürlich im rechtlichen Sinne, betrachten muss. Der Nachweis muss erbracht sein. Der Entzug kann auch ausgesprochen werden, wenn die betreffende Medizinalperson in einem andern Kanton dieses Rechtes verlustig erklärt worden ist. Das ist keine bindende Vorschrift, sondern steht im Ermessen der Regierung. Weiter werden noch genannt: Schwere Verstösse gegen Berufspflichten oder körperliche, geistige oder sittliche Mängel. Darin liegt der Schutz der Bevölkerung, er wirkt im Zusammenhang mit Art. 14 über die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit.

Das sind die administrativen Kosequenzen; die strafrechtlichen sind in den Art. 61 und 63 geordnet.

Nun stellt hier Herr Dr. Morf den Antrag, man solle nicht nur die Sanitätskommission, sondern auch den Berufsverband anhören. Das geht nach meiner Meinung zu weit. Bei Art. 10 hat Herr Dr. Morf auf den Antrag verzichtet, den Berufsverband anzuhören. Die Sanitätskommission sollte namentlich nach der neuen erweiterten Zusammensetzung die Gewähr dafür bieten, dass sie einen solchen Fall genau prüft. Ich sehe prima vista auch noch einen andern Hintergrund. Es kann eine Medizinalperson einen Mangel aufweisen, welcher die Sistierung oder den dauernden Entzug zur Folge haben muss, ohne dass man das an die Oeffentlichkeit tragen darf, was unbedingt der Fall ist, wenn man die Akten dem Berufsverband ausliefern muss. Es bestehen unter Umständen allgemeine Interessen, die gebieten, die Sache nicht publik zu machen. Darum möchte ich der Meinung Ausdruck geben, man sollte den Antrag Morf nicht annehmen.

Tschumi. Ich möchte bitten, dem Antrag Morf Folge zu geben. Es ist doch so, wie er vorhin gesagt hat, dass nur der Berufsverband in der Lage

ist, die schwarzen Schafe zu kennen. Er ist auch imstande, zu beurteilen, ob man solchen Kollegen die Bewilligung zur Ausübung der Praxis erteilen kann.

Dann hätte ich noch eine weitere Frage. Mir scheint, es sei etwas gefährlich, wenn man den Ausdruck «körperliche Mängel» ins Gesetz hineinnimmt. Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern nur eine Anfrage an den Sanitätsdirektor richten. Auch mit körperlichen Mängeln kann ein Arzt imstande sein, seinen Beruf auszuüben.

Graf. Wir haben hier den Tatbestand, dass die Bewilligung entzogen werden kann, wenn Aerzte die Sanitätsgesetzgebung schwer verletzt haben. Später ist von schweren Verstössen gegen die Berufspflicht die Rede. Nun ist die Berufspflicht zweifellos weitgehend in der Sanitätsgesetzgebung geregelt, die Tatbestände überschneiden sich, deshalb muss man hier eine andere Lösung finden, indem man zum Beispiel sagt, «insbesondere gegen ihre Berufspflicht schwer verstossen». Ich möchte bitten, bis zur zweiten Lesung eine Tatbestandsformulierung zu bringen, wie sie in dieses Gesetz gehört.

Morf. Ich möchte präzisieren, wie ich die Sache gemeint habe. Ich war nicht der Ansicht, dass die Akten dem Berufsverband zur Vernehmlassung überwiesen werden, sondern dass man Erkundigungen einzieht, ob auch dort Beschwerden eingegangen sind oder ob der Berufsverband selbst auf Grund einer kleinen Rundfrage unter den Kollegen solche namhaft machen kann. Es ist meist so, dass der Berufsverband zuerst Kenntnis von solchen Tatsachen erhält, nicht die Sanitätsdirektion, so dass die Zusammenarbeit durchaus nützlich sein könnte. Dass irgendetwas publik werden könnte, kommt nicht in Frage.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag auf Streichung des Wortes «körperliche» kann ich zustimmen. Praktisch wird das keine Rolle spielen.

Nun zum Antrag Morf, nach welchem wir verpflichtet werden sollen, den entsprechenden Berufsverband zur Konsultation beizuziehen. Die Verhältnisse liegen praktisch so, dass wir heute schon dort, wo es uns tunlich erscheint, das heisst in der Grosszahl der Fälle, mit dem entsprechenden Berufsverband verhandeln. Ich halte es aber für unzweckmässig, eine solche Bestimmung in Art. 11 aufzunehmen. Das kann unter Umständen zu schweren Konsequenzen führen. Soweit berechtigte Interessen des Berufsverbandes im Spiele stehen, ist dieser Antrag nicht nötig, weil wir ohnehin die Sanitätskommission anhören müssen, wo die Berufsverbände vertreten sind. Aber ich hätte Bedenken, eine Verpflichtung zu übernehmen, in jedem Fall daneben dann auch noch den Berufsverband anzuhören. Auf Einzelheiten mag ich nicht eintreten, ich stütze mich auf meine Erfahrungen. Es ist nämlich denkbar, dass eine Medizinalperson aus irgendeinem Grunde einem Berufsverband nicht angehört. Ich verweise auf den gegenwärtigen Abstimmungskampf. Das Aerztesyndikat hat zum Beispiel allen Anhängern des neuen Tuberkulosegesetzes, darunter den hervorragenden Professoren Henschen, Alder, Brunner, die Aerztezeitung gesperrt, und die betreffenden Herren haben gegen diese Sperre protestiert. Da können sich Gegensätze ergeben, die in einem bestimmten Fall, wo es sich um den Entzug der Berufsausübungsbewilligung handelt, eine gewisse Rolle spielen können, weil der Mann dem Berufsverband nicht angehört. Ich kann die Erklärung abgeben, dass wir wenn immer möglich die Verbände begrüssen, aber wir können uns nicht darauf verpflichten lassen, weil wir auch Akten herausgeben müssten, die irgendwie für den Berufsverband unangenehm sein könnten. Es ist heute schon so, dass die Berufsverbände mit Anzeigen an die Sanitätsdirektion kommen können. Diese Anzeigen werden überprüft, man geht ihnen sorgfältig nach. Wir legen Wert auf eine Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden der Medizinalpersonen. Aus den bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten angeführten Gründen möchte ich Sie bitten, den Antrag Morf zu Art. 11 abzulehnen.

Präsident. Der Antrag Tschumi auf Streichung des Wortes «körperlichen» wird von den vorberatenden Behörden angenommen; das Wort wird gestrichen.

Die Anregung Graf wird von der Kommission für die zweite Beratung entgegengenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag Morf	Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.

Beschluss:

Art. 10. Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Sanitätskommission die Bewilligung zur Berufsausübung jeder Medizinalperson verweigern oder zeitweise oder dauernd entziehen, welche die Sanitätsgesetzgebung schwer verletzt, unwürdiger oder unsittlicher Berufsausübung überführt ist, der Bewilligung zur Berufsausübung in einem andern Kanton verlustig erklärt wurde, gegen ihre Berufspflichten schwer verstösst oder an geistigen oder sittlichen Mängeln leidet, die mit der Ausübung des Berufes unvereinbar sind.

Präsident. Bezüglich des weiteren Ganges der Verhandlungen ist zu sagen: Sie sehen selbst, wie weit wir gekommen sind. In der letzten Stunde ist es zwar etwas rascher gegangen als vorher. Wenn es in diesem Tempo weiterginge, könnten wir möglicherweise morgen abend fertig werden. Wenn nächste Woche besseres Wetter kommen sollte, wäre den Landwirten der Besuch sehr erschwert. Ich beantrage Ihnen, erst im Lauf der heutigen Nachmittagssitzung über die Dauer der Session Beschluss zu fassen. (Zustimmung.)

Art. 12 (neu 11)

Steinmann, Präsident der Kommission. Die Bestimmung von Alinea 1 bringt eine Ausnahme von den in den Art. 9 und 10 niedergelegten Regeln, gemäss welchen ein eidgenössisches Diplom erforderlich ist. Der Arzt zum Beispiel muss, um seinen Beruf ausüben zu können, ein eidgenössi-

sches Diplom besitzen. Nun wird hier eine Ausnahme festgelegt, und zwar für eine einzige Kategorie: für die Inhaber eines Lehrauftrages auf dem Gebiet der praktischen Medizin an der bernischen Hochschule. Diese sind zur Berufsausübung eo ipso, kraft dieses Lehrauftrages berechtigt, ohne besondern Fähigkeitsausweis. Das müssen wir deswegen vorsehen, weil wir an unserer Hochschule immer wieder, wie das alle Hochschulen tun, mit grossem Gewinn ausländische Wissenschaftler beizuziehen suchen. Ein ausländischer Gelehrter, eine Zierde der Wissenschaft, kann unter Umständen einen solchen Lehrauftrag an der bernischen Hochschule direkt suchen oder wünschen. Er ist vielleicht demokratisch gesinnt, mit unsern Einrichtungen vertraut, während er sich im Ausland nicht wohl fühlt. Wenn ein solcher akademischer Lehrer angestellt wird, sei es zum Beispiel für Pathologie oder Nervenkrankheiten, so kann man ihm nicht zumuten, dass er nochmals alle Examina ablegt, um den schweizerischen Fähigkeitsausweis zu erwerben. Deshalb die Ausnahme, die wir hier vorschlagen und die durchaus richtig ist.

Wenn etwa die Befürchtung auftauchen sollte, dass auf Grund dieser Bestimmung ein Heilkundiger — vorausgesetzt, dass Art. 39 angenommen wird — auf diesem Umweg zur Ausübung des Arztberufes kommen könnte, so ist diese Befürchtung unbegründet, denn in die bernische Fakultät kann kein Heilkundiger aufgenommen werden, der nicht wissenschaftlich vorgebildet ist. Es ist aber gut, dass diese Frage aufgeworfen wurde.

In Alinea 2 findet sich die Bestimmung, dass die Aerzte, die an öffentlichen Krankenanstalten tätig sind, durch Anstellungsvertrag die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in der Anstalt erhalten. Ist also einer Arzt, aber er besitzt die Berufsausübungsbewilligung noch nicht, so wird er als Anstaltsarzt angestellt und praktiziert in der Anstalt.

Hier stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zu den Nachbarkantonen. Es ist vorgesehen, dass ein in einem Nachbarkanton tätiger Arzt, wenn er den eidgenössischen Fähigkeitsausweis besitzt, auch im bernischen Kantonsgebiet praktizieren kann. Da muss man natürlich an die besondern Verhältnisse an der Peripherie des Kantons, im Jura oder im Oberland denken. Diese Regelung wird also nicht spielen müssen für die grossen Zentren, wo wir genug Aerzte haben. Wenn ein Notfall eintritt, so soll der Arzt, der den eidgenössischen Fähigkeitsausweis besitzt, auch jenseits der Grenze praktizieren dürfen. Die Umschreibung dieses Grenzgebietes möchte ich der Sanitätsdirektion überlassen.

Man kann sich fragen, ob wir diese sehr wichtige Bestimmung nicht in einem besondern Artikel unterbringen sollten. In andern Kantonen, zum Beispiel in Appenzell A. Rh., sind Aerzte zur Berufsausübung zugelassen, die den Fähigkeitsausweis nicht besitzen. Solche werden zur Berufsausübung im Kanton Bern nicht zugelassen, es sei denn, dass der behandelnde Arzt oder der Patient, beziehungsweise seine Angehörigen es verlangen. Ob man diese Bestimmung beibehalten will, mögen Sie entscheiden; die Kommission hat sie vorläufig gestrichen. Den Grundsatz, dass einer einfach seinen Beruf rein kommerziell betreiben darf, der im Kanton Bern zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht berechtigt ist, konnten wir nicht zulassen.

Zingg. Art. 12 regelt die Zulassung von Aerzten aus andern Kantonen. Wie verhält es sich nun mit den beamteten Aerzten, zum Beispiel den Schulärzten? In Aemtern, die an einen andern Kanton grenzen, ergeben sich hier ganz besondere Verhältnisse. Ich möchte als Beispiel das Amt Laupen nennen, das an den Kanton Freiburg grenzt. Für die Ortschaften Golaten, Wileroltigen und Gurbrü amtet als Schularzt ein Arzt aus dem benachbarten Kanton Freiburg, aus Kerzers. Das ist berechtigt, denn das ist der am nächsten wohnende Arzt, und niemand hat eigentlich etwas dagegen einzuwenden. Dagegen wird den in Laupen wohnhaften Aerzten untersagt, als Schulärzte in dem einen Kilometer entfernten freiburgischen Dorfe Grossbösingen zu amten. Die kantonalen Behörden verweigern die Bewilligung, obwohl Behörden und Pfarrämter dieser freiburgischen Gemeinden sich für die bernischen Aerzte, die in nächster Nachbarschaft wohnen, verwendeten. Die Freiburger Regierung bleibt unnachgiebig und entsendet zur Ausübung der öffentlichen Impftätigkeit einen Arzt aus der 12 Kilometer entfernten Stadt Freiburg. Im untern Teil dieses Amtsbezirkes ist der Kanton Bern in dieser Hinsicht sehr tolerant, im andern Teil, wo die Zusammenhänge noch viel enger sind, bleibt Freiburg unnachgiebig.

Aehnliche Situationen ergeben sich vielleicht auch noch in andern Grenzbezirken. Um solche Dinge zu verhindern, stelle ich deshalb zu Art. 12, Alinea 4, folgenden Zusatzantrag: «Beamtete Schulärzte aus andern Kantonen dürfen beigezogen werden, insofern von den andern Kantonen gleiches Gegenrecht gehalten wird.»

Graf. Ich möchte mich zu Abs. 3 von Art. 12 äussern. Ich bin der Auffassung, dass man hier nur Aerzten und Tierärzten die hier eingeräumte Möglichkeit gewähren soll, nicht aber Zahnärzten und Apothekern, die das gar nicht nötig haben. Das könnte zur Entwicklung einer Filialpraxis führen. Wir sollten hier von Anfang an Klarheit schaffen, deshalb stelle ich den Antrag, diese Ausnahmebewilligung auf Aerzte und Tierärzte zu beschränken.

Morf. Ich möchte noch einige Fragen zum Zwecke der Abklärung stellen. In Art. 12 heisst es, dass die Dozenten, die an der bernischen Hochschule einen Lehrauftrag ausüben, ohne weiteres den Beruf ausüben können. Wäre es nicht gut, wenn man sagen würde, dass auch die, die die Bewilligung besitzen, ohne weiteres den Beruf ausüben können. «Ohne weiteres» würde dann heissen: «ohne Formalität».

Ich nehme an, dass die Privatdozenten nicht inbegriffen sind, denn sonst bestünde die Gefahr, dass ein Ausländer, damit er bei uns praktizieren kann, sich alle Mühe gibt, bei uns Privatdozent zu werden, was nicht schwer zu sein braucht. Nachher benutzt er diese Privatdozentur nur, damit er um die Pflicht zur Einholung der Bewilligung zur Berufsausübung herumkommt.

Weitere Frage: Sollte nicht auch bestimmt werden, dass das nur gilt, solange der Lehrauftrag

ausgeübt wird? Oder wie ist das gemeint? Es ist möglich, dass ein Lehrauftrag erteilt wird, aber wegen Mangels an Zuhörern oder aus andern Gründen wird er nicht ausgeübt. Ist dann die Bestimmung trotzdem gültig?

Beim dritten Alinea möchte ich fragen: Wie steht es mit den Aerzten, die in einem Nachbarkanton wohnen und einen Teil des Kantons Bern betreuen; müssen sie schon heute die Bewilligungsprozedur nach Art. 9 und 10 durchmachen oder genügt es, dass sie nachweisen, dass sie die Bewilligung zur Ausübung des Berufes im Nachbarkanton besitzen? Für den Fall, dass hier eine Neuerung eingeführt wird, wäre ich dafür, dass man sich mit einem abgekürzten Verfahren begnügt.

Stämpfli. Alinea 4 ist auch für unsere Gegend ausserordentlich wichtig. Von Patienten aus unserer Gemeinde wird sehr oft ein Arzt aus Flamatt konsultiert. Wenn nun dieser Arzt die Bewilligung zur Berufsausübung nicht bekäme, so wären die Patienten aus unserer Gegend in der Arztwahl nicht mehr frei. In Grenzgegenden sollte man möglichst tolerant sein.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um die zuletzt gestellte Frage vorwegzunehmen, kann ich erklären, dass man mit diesem Alinea 4 von Art. 12 den Verhältnissen Rechnung tragen will, die Herr Stämpfli geschildert hat.

Herrn Dr. Morf kann ich erklären, dass wir bis heute in Grenzgebieten keine Schwierigkeiten hatten. Was Herr Zingg anführte, ist mir neu; das wäre übrigens eine Angelegenheit, die in erster Linie die Erziehungsdirektion anginge. Die in Art. 12 vorgesehene Regelung der Berufsausübung durch Grenzärzte besteht heute schon; es ist ganz klar, dass man hier ausserordentlich loyal und grosszügig sein muss. Es geht darum, dass wir der Bevölkerung überall die Versorgung mit geschulten Aerzten sichern, und ihr nicht etwa Schwierigkeiten bereiten. Deshalb wollen wir nicht etwa mit gewerbepolizeilichen Schwierigkeiten kommen.

Was Herr Zingg anführte, wird man auf administrativem Wege regeln müssen; ich möchte Herrn Zingg einladen, der Sanitäts- oder der Erziehungsdirektion die entsprechenden Unterlagen zu schikken. Nachher kann man mit dem Nachbarkanton in Verbindung treten. Aber eine Klausel anzunehmen, wie sie Herr Zingg vorschlägt, das halte ich für untunlich, davor möchte ich dringend abraten. Die Ordnung dieser Angelegenheit kann nicht auf Grund von Art. 12 erfolgen; das wäre ein Fremdkörper im Gesetz.

Den Antrag Graf kann man annehmen; wenn Herr Graf nachher Differenzen mit dem Präsidenten der Zahnärztegesellschaft bekommt, der seinen Sitz in Interlaken hat, überlasse ich ihm gern deren Erledigung.

Herr Dr. Morf fragt, wie es stehe mit der Bewilligung zur Berufsausübung an Dozenten kraft Lehrauftrages, wenn dieser Lehrauftrag aufhört. Ich bitte, hier grosszügig zu sein; ich würde keine Beschränkung vorsehen. Nehmen wir an, ein Professor an der Universität, eine grosse Kapazität, habe auf Grund der Erwägungen, die angeführt wurden, die Bewilligung zur Berufsausübung erhalten, ohne besondere Förmlichkeit. Solange er die Professur innehat, darf er Patienten behandeln, ja wir legen geradezu Wert darauf, dass er den Kontakt mit der praktischen Berufstätigkeit, der ausserordentlich wichtig ist, beibehalte. Sollen wir diesem Mann nun die Bewilligung zurückziehen in dem Moment, wo er vom Lehramt zurücktritt? Da wollen wir doch grosszügig und loyal sein; ein Dienst ist des andern wert; alles andere wäre kleinlich und knorzig.

Anders verhält es sich, wenn einem solchen Dozenten durch gerichtliches Urteil oder auf administrativem Weg, also als Sanktion, der Lehrauftrag entzogen wird. Dann ist es ganz klar, dass er auch den Beruf nicht mehr ohne Bewilligung ausüben kann. In einem solchen Fall sind wir ohnehin zum Entzug berechtigt.

Auf den andern Antrag, die Worte «ohne Förmlichkeit» aufzunehmen, bitte ich zu verzichten. Das entspricht dem Sinn des Artikels; es ist aber nicht nötig, das besonders aufzunehmen.

Präsident. Kommission und Regierung nehmen den Antrag Graf entgegen; was den Antrag Zingg anbetrifft, so besteht eine Differenz: der Herr Kommissionspräsident wäre bereit, ihn zur Prüfung entgegenzunehmen, der Herr Sanitätsdirektor lehnt ihn ab.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die an der bernischen Hochschule mit einem Lehrauftrag für ein Gebiet der praktischen Heilkunde betrauten Dozenten sind zur Berufsausübung im Kanton befugt.

Die an einer öffentlichen Krankenanstalt beschäftigten Aerzte erwerben durch die Anstellung die Bewilligung zur ärztlichen Betätigung in der betreffenden Krankenanstalt. Für die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung ausserhalb des Spitals gelten die allgemeinen Vorschriften der Art. 8 bis 10.

Den Personen, die gestützt auf ihren eidgenössischen Fähigkeitsausweis in einem Nachbarkanton die Bewilligung zur Ausübung eines Arzt- oder Tierarztberufes erworben haben, ist unter Vorbehalt von Art. 8 und 9 die Berufsausübung im angrenzenden bernischen Gebiete gestattet. Vereinbarungen mit andern Kantonen und mit ausländischen Staaten bleiben vorbehalten.

Im übrigen dürfen die in andern Kantonen zur Berufsausübung zugelassenen Aerzte im Kanton Bern nur auf Verlangen des behandelnden Arztes oder des Kranken beziehungsweise seiner Angehörigen beigezogen werden.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 18. Mai 1949,
14.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Amstutz, Bratschi, Buri, Burren (Utzenstorf), Calame, Gfeller (Oppligen), Gobat, Grädel, Hänni (Biel), Jossi, Juillard, Maître, Odiet, Rihs, Schäfer, Schärer, Studer, Walter, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Liniger, Luder, Reichensperger, Stäger, Tschanz.

Tagesordnung:

Gesetz über das Gesundheitswesen

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 334 hievor.)

Art. 13 (neu 12)

Steinmann, Präsident der Kommission. Formell ist an diesem Artikel einiges zu modeln. Statt zu sagen «alle Medizinalpersonen» genügt es, wenn gesagt wird «die Medizinalpersonen». Ferner bedeutet die Beifügung der Worte «und beförderlich» nach den Worten «nach besten Kräften» eher eine Abschwächung.

Materiell ist zu sagen, dass es sich um einen Notstandsartikel handelt, der deswegen notwendig ist, weil sich sonst die Spezialisten an die Pflicht, in Notfällen zu helfen, nicht gebunden fühlen. Aus dem Bestreben, auch diese Spezialisten zu erfassen, ist die Formulierung «alle Medizinalpersonen» entstanden. Aber auch wenn man sagt «die Medizinalpersonen», besteht Klarheit darüber, dass auch die Spezialisten, die zur allgemeinen ärztlichen Praxis sonst nicht verpflichtet wären, in diese Pflicht eingeschlossen sind. Dagegen kann kein verantwortungsbewusster Arzt, auch wenn er Spezialist ist, opponieren; es handelt sich hier um eine aus der Ausstellung des Arztdiploms und der Bewilligung zur Berufsausübung herrührende Pflicht.

Beschwerdefälle werden der Sanitätskommission zur Begutachtung überwiesen. Das ist wieder eine Befugnis, die man im Artikel über die Sanitätskommission nicht aufzuzählen braucht, sondern die man besser hier unterbringt. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Stämpfli. Nach Abs. 1 von Art. 13 sind die Medizinalpersonen verpflichtet, in Notfällen jede Hilfe zu gewähren. Im zweiten Satz heisst es: «Sie sollen sie insbesondere in Notfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern.» Es ist Tatsache, dass der Arztberuf vor allen andern Berufen privilegiert ist: die Aerzte werden für ihre Hilfeleistung an Bedürftige bezahlt, sofern sie die Konsultationen bei der entsprechenden Gemeindebehörde anmelden. Die sozialdemokratische Fraktion vertritt die Auffassung, die Bestimmung sei etwas präziser zu fassen: «Insbesondere darf diese Hilfe in Notfällen nicht ohne zwingende Gründe verweigert werden.»

Hirsbrunner. Ich möchte eine andere Redaktion vorschlagen. Einmal würde ich die ganze Bestimmung in einen Satz zusammenfassen und sagen «... der ihrer bedarf, und besonders in Notfällen nie ohne wichtige Gründe verweigern.»

Graf. Das alte Gesetz hatte folgende Umschreibung: «Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises soweit möglich jedem, der ihrer Dienste bedarf, und sie dafür anspricht, ihre berufsgemässe Hülfe zu jeder Zeit nach besten Kräften zu leisten. Sie sollen dieselbe besonders in Notfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern.» Diese alte Umschreibung hätte vollständig genügt; ich möchte die Kommission fragen, weshalb sie zu einer Aenderung gekommen ist. Die alte Umschreibung wäre nach meiner Ueberzeugung besser.

Ich möchte die Kommission darauf hinweisen, dass sie für die Apotheker eine absolute Dienstbereitschaft stipuliert. Ist man sich klar, dass da ein gewisser Widerspruch besteht, dass vom Apotheker viel mehr verlangt wird als vom Arzt?

Im übrigen mache ich noch auf Abs. 2 aufmerksam. Das ist nun so ein Fall, wo man darüber streiten kann, ob der Entscheid an den Regierungsrat weitergezogen werden kann oder nicht. Diese Frage muss generell gelöst werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass heute die allgemeine Auffassung dahin geht, jeder Entscheid der Sanitätsdirektion sollte an die Regierung weiter gezogen werden dürfen, und nur ganz ausnahmsweise sollte im Dekret die Sanitätsdirektion als zuständig erklärt werden. In solchen Fällen sollte man das Rekursrecht an den Regierungsrat wahren; das Rekursrecht an das Bundesgericht ist immer noch gegeben, immerhin nur wegen Willkür. Schliesslich erlassen wir ein Gesetz, damit es in jedem Einzelfall klare Anwendung finden kann.

Morf. Auch ich habe mich gefragt, warum die Worte «und sie darum anspricht», die im alten Gesetz enthalten sind, gestrichen wurden. Es ist in unzähligen Gerichtsurteilen bestätigt worden, dass die ärztliche Tätigkeit den Charakter eines Auftrags hat. Einen Auftrag ohne Auftraggeber gibt es nicht; das begründet auch gewissermassen die Zahlungspflicht. Wenn man hier aber in Notfällen das Ersuchen weglässt, so dünkt mich das nicht ganz richtig. Diese Frage sollte die Kommission bis zur zweiten Beratung nochmals prüfen. Ich würde vorschlagen, die Bestimmung wie folgt zu fassen: «beförderlich ihre Berufshilfe auf Er-

suchen jedermann zu gewähren.» Das will nicht heissen: auf Ersuchen des Betreffenden; es können auch seine Angehörigen sein. Ich weiss von Fällen, wo der Arzt meinte, er müsse eingreifen, er könne nicht mehr zusehen, worauf ihm die Leute erklärten: Bitte schön, wir sind bei der Chiropraktik in Behandlung, oder: Wir sind Anhänger der Christlichen Wissenschaft; wollt Ihr Euch bitte da nicht einmischen!

Ferner ist zu sagen, dass gerade die Spezialisten nicht unbedingt verpflichtet werden können, in Notfällen zu kommen; darüber existieren Gerichtsurteile. Besonders in einer Stadt, wo so und soviele Chirurgen praktizieren, braucht man bei einem Autounfall nicht einen Frauenarzt herzubemühen, der vielleicht in der gleichen Zeit ebenso wichtiges zu tun hat. Ich kenne Spezialisten, die von der Sanitätsdirektion eine Spezialbewilligung erhalten haben, dass sie in Notfällen nicht gehen müssen. Davon ist hier nichts erwähnt.

Dann möchte ich sagen, dass die Organisation eines Notfalldienstes die richtige Lösung ist. Wenn zum Beispiel an einem Ort zwei Aerzte praktizieren, sollen sie unter sich abmachen, welcher von ihnen während einer gewissen Zeit zu Notfällen geht und welcher seine Patienten besorgen darf. Wenn in einem Sprechzimmer zehn Patienten warten, so haben diese schliesslich auch ein Recht auf Hilfe. Als ich auf dem Land praktizierte, musste ich mehr als einmal feststellen, dass schon ein oder zwei andere Aerzte da waren, wenn ich zu einem Notfall auf Anruf hin erschien. Wenn ein Unfall passiert, rennt mehr als einer in die nächte Telephonkabine und telephoniert dem nächsten Arzt. Bei Notfällen findet man immer einen Arzt. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Berufsverband speziell in letzter Zeit die Aerzte aufgefordert hat, sie möchten Abmachungen treffen in dem Sinn, dass jeder Arzt einen Stellvertreter bezeichnet für den Fall, dass er selbst nicht gehen kann und dass er auf telephonische Anfrage die Adresse dieses Stellvertreters angibt, wobei er sicher ist, dass er geht. Hier ist die Lösung zu suchen, und nicht darin, dass man den Aerzten unmögliche Bedingungen stellt. Der Arzt ist schliesslich auch nur ein Mensch, es wird ihm nicht immer möglich sein, in jeder Sekunde zu starten. Da muss man also schon etwas zurückhaltend sein und darf nicht so viel verlangen.

Freimüller. Gestatten Sie mir einige Worte zum ärztlichen Notfalldienst. Es ist nicht so, wie der Vorredner behauptet hat, dass die Aerzte unter allen Umständen bereitstehen. Es ist klar, während der Tageszeit wird man jederzeit einen Arzt bekommen, aber zur Nachtzeit und über das Wochenende ist das oft schwierig. Deshalb haben wir in der Stadt Bern mit dem medizinischen Bezirksverein ein Abkommen geschlossen. Gemäss diesem Abkommen stehen die Aerzte zur Verfügung. Kürzlich kam aber der gegenwärtige Präsident dieses Vereins zu mir, um mir zu erklären, dass der Verein nach einem Vierteljahr die Frage prüfen werde, ob der Vertrag nicht revidiert werden könne, da sie unter sich uneins werden. Sie hätten in ihrem Verein eine ganze Reihe von Spezialärzten, Augenärzten usw., von denen sie nicht verlangen können, bei Unfällen oder andern Notfällen zu erscheinen. Wir haben uns im Stadtrat über diese Sache unterhalten; wir sind zur Meinung gekommen, es sei dringend notwendig, im Gesetz irgendetwas festzustellen. Ausnahmebewilligungen an Spezialärzte sollen nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Die Augenärzte zum Beispiel funktionieren im Militärdienst als Truppenärzte; in allen Notfällen sollte wirklich ein Mediziner zur Verfügung stehen. Man wird prüfen, ob man die Assistenzärzte am Inselspital herbeiziehen kann. Aber dagegen wenden sich dann die Aerzte auch wieder, sie wenden ein, der ganze Betrieb in der Stadt gehe sowieso schon zum grössten Teil über die medizinische Poliklinik, was die Herren Aerzte auch wieder nicht gerne sehen, indem sie behaupten, dass dort eine grosse Fabrik eröffnet werde.

Die Sache hat ihre Bedeutung, und wenn man einen Notfalldienst so organisieren will, dass er wirklich befriedigend funktioniert, müssen die Bestimmungen darüber im Gesetz verankert sein; die Aerzte unter sich bringen das nicht zustande. Ich kann offiziell mitteilen, dass wir die grösste Mühe hatten, eine Ordnung zu schaffen. Ich halte die Bestimmungen, die hier vorgeschlagen werden, für richtig und angebracht.

M. **Varrin.** L'article 13 de la loi ordonne à tous les membres du corps médical de prêter en tout temps, de leur mieux et promptement leur aide professionnelle à quiconque en a besoin. L'article en question ajoute qu'ils ne doivent jamais la refuser.

Je voudrais que l'on ajoutât ici les mots: «.... si cette aide leur est demandée». Il se pourrait en effet que des patients ne veuillent pas de tel ou tel médecin et il est bon que les malades demandent le médecin afin que celui-ci sache s'il a le doit d'aller les voir.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung auf Einschaltung der Worte «auf Ersuchen», die von den Herren Dr. Morf und Varrin gemacht wurde, kann man annehmen. Den Vorschlag von Herrn Stämpfli, unterstützt von Herrn Hirsbrunner, akzeptiere ich auch. Mir ist es recht, wenn eine bedeutend schärfere Fassung kommt. Die Verpflichtung, in Notfällen zur Verfügung zu stehen, ist wichtig, und es ist so, wie Herr Dr. Freimüller, gestützt auf Erfahrungen aus der Stadt dargelegt hat, dass man hier oft unangenehme Zwischenfälle zu registrieren hat und dass es grosse Mühe bereitet, den Notfalldienst zu organisieren. Uns kommen sehr oft Klagen von Patienten oder Familienangehörigen zu, dass der oder jener Arzt das Erscheinen in Notfällen sogar verweigert hat, mit Entschuldigungen, die nichts anderes als Ausflüchte bedeuten.

Ich bin also einverstanden mit den Vorschlägen, die gemacht wurden, und gestatte mir nun, noch Herrn Graf zu antworten, der gefragt hat, warum man nicht die im bisherigen Medizinalgesetz stehende Fassung übernommen hat. Die neue Formulierung bedeutet zweifellos einen Fortschritt; sie wurde bis auf die Ergänzungen, die nun beantragt werden, mit der Aerztegesellschaft besprochen. Wenn Herr Graf beanstandet, dass die Rekursmöglichkeit nicht abgeklärt sei, ist zu betonen, dass hier Art. 2 spielt, wo das Rekursrecht prinzipiell geordnet wird. Wenn jemand mit der

Entscheidung der Sanitätsdirektion nicht zufrieden ist, hat er gemäss der Generalklausel von Art. 2 das Recht zum Rekurs, obwohl das in Art. 13 nicht ausdrücklich erwähnt ist. Ich nehme an, dass Herr Graf mit dieser Erklärung befriedigt sei.

Nicht einverstanden bin ich mit dem Antrag von Herrn Kommissionspräsident Dr. Steinmann, der die Worte «und beförderlich» streichen möchte. Das ist ein Unterschied. «Nach besten Kräften» kann man vielleicht auch nach zwei Tagen helfen, aber gerade hier ist der Ausdruck «beförderlich» wertvoll. Gerade in den letzten Tagen ist uns eine Beschwerde zugegangen, wo es um die beförderliche Hilfeleistung geht. In jenem Fall behauptete der Arzt, er habe jetzt seinen Freitag, er sei nicht zum Eingreifen verpflichtet. Wenn hier steht, er habe «nach besten Kräften und beförderlich» zu helfen, ist jeder Zweifel behoben. Ich möchte bitten, diese Worte stehen zu lassen, im Interesse einer richtigen ärztlichen Versorgung der Bevölkerung.

Wirz. Zu Art. 13 möchte ich keinen Antrag stellen, sondern nur eine Erläuterungsfrage. Oft kommt es vor, dass ein Patient, der bei einem Arzt in Behandlung steht, den Arzt wechseln will. Er geht zu einem zweiten Arzt; dieser weiss, dass ein Kollege den Fall behandelt hat und lehnt die Behandlung ab. Da möchte ich die vorberatenden Instanzen fragen, ob Art. 13, Absatz 1, hier auch zutrifft oder nicht.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Kollege Graf antworten, dass die alte Fassung wohl klar ist, aber doch auch eine Kautschukbestimmung enthält, denn es heisst «innerhalb ihres Wirkungskreises soweit möglich». Solche Bestimmungen sieht sicher auch Herr Graf nicht gerade gern. Gleich verhält es sich mit dem Wort «beförderlich». Da kommt es auf das Tempo an, auch das ist eine Kautschukbestimmung. Der zweite Satz ist wörtlich übernommen aus § 4 des alten Gesetzes, dem Herr Graf den Vorzug gibt. Ich glaube, den sollte man so lassen. Ich möchte an dieser Bestimmung festhalten und erklären, dass wir im übrigen die Frage in der Kommission neu überprüfen werden.

Graf. Grundsätzlich bin ich mit den Ausführungen des Herrn Sanitätsdirektors betreffend das Rekursrecht einverstanden, möchte aber wiederum sagen, dass man dann in den Art. 23 und 39 die entsprechende Bestimmung streichen muss, um sich dem System der Generalklausel anzupassen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich bin anderer Meinung als der Herr Vorredner. Hier handelt es sich nicht um ein weiteres Rekursrecht gegenüber einem Entscheid der Sanitätsdirektion. Nach dem jetzigen Wortlaut wäre der Entscheid der Sanitätsdirektion in Fällen von Art. 13 endgültig, und die allgemeinen Bestimmungen von Art. 2, Absatz 2, kämen nicht in Betracht.

Präsident. Alle Anträge sind angenommen worden; ich möchte die Kommission ersuchen, sich bis zur zweiten Lesung auf eine Fassung zu einigen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Natürlich können wir es so machen, wie der Herr Präsident vorschlägt, ich möchte aber doch feststellen, dass im vorliegenden Fall Herr Graf recht hat, und nicht der Herr Kommissionspräsident. Herr Graf hat auch darin recht, dass die entsprechenden Bestimmungen in den Art. 23 und 39 gestrichen werden könnten. Wenn sie aufgenommen wurden, geschah es auf ausdrücklichen Wunsch aus der Mitte der Regierung, der von der Kommission geteilt wird. Es wird verlangt, dass man den Bürger gewissermassen noch besonders darauf hinweist. Das ist ein Schönheitsfehler, aber es gibt eben kein Gesetz, das keine solchen aufweist.

Präsident. Ich glaube, hier ist der Sanitätsdirektor gut beraten, der dem Antrag Graf zustimmt, dass die Regierung endgültig entscheidet. Die Kommission wird sich entsprechend einrichten. Art. 13 ist unbestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises jederzeit nach besten Kräften ihre Berufshilfe jedermann zu gewähren, der ihrer bedarf. Insbesondere darf auf Ansuchen hin diese Hilfe in Notfällen nicht ohne zwingende Gründe verweigert werden.

Beschwerdefälle sind von der Sanitätskommission zu begutachten und von der Sanitätsdirektion zu entscheiden.

Art. 14 (neu 13)

Steinmann, Präsident der Kommission. Herr Wirz hat zu Art. 13 eine Frage gestellt, die sehr wichtig ist, und noch nicht beantwortet ist. Die Frage möchte ich auf Grund des Wortlautes des Gesetzes bejahen. Herrn Graf möchte ich sagen, dass wir die Frage der Formulierung in der Kommission nochmals prüfen werden.

Bei Art. 14 konnte man sich fragen, ob er hieher gehört oder ob man zuerst den Art. 15 vorausnehmen wolle. Es handelt sich um Bestimmungen, die rechtlich nicht absolut nötig wären, weil nach Obligationenrecht die Haftpflicht der Aerzte und der Zahnärzte — und nur von denen ist die Rede; wir wollen nicht von allen Medizinalpersonen reden — besteht. Es kommen Tag für Tag Fälle vor, da Aerzte oder Zahnärzte haftpflichtig gemacht werden für Kunstfehler; sie sind auch im allgemeinen gegen solche versichert. Nun haben wir überlegt, ob wir diesen Artikel beibehalten sollen oder nicht. Wir haben ihn vorläufig beibehalten, um dem Grossen Rat Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. Bei Alinea 1 erhebt sich noch die Frage, die wir nicht abklären konnten, ob hier der Anspruch auf eine Erfolgshaftung konstruiert werden könne. Wir haben uns vorgenommen, diese Frage mit einer Delegation des Obergerichtes zu besprechen.

Wirz. Befriedigt.

Graf. Dieser Artikel wäre an sich nicht nötig, indem das Obligationenrecht diese Fragen regelt. Ich bin aber aus psychologischen Gründen damit einverstanden, dass man in einem bernischen Medizinalgesetz die Aerztehaftpflicht noch umschreibt. Aber die Umschreibung sollte so erfolgen, dass sie mit dem eidgenössischen Recht übereinstimmt, denn das ist ein Gebiet, wo die Eidgenossenschaft legiferiert, und nicht die Kantone. Ich muss sagen, dass die Sache auch sprachlich nicht in Ordnung ist. Sie muss bis zur zweiten Lesung in Ordnung gebracht werden. Das ist mit ein Grund, warum ich immer und immer wieder das Wort ergreifen muss, weiss Gott nicht zu meinem Vergnügen.

Im zweiten Absatz steht folgende Bestimmung: «Sie sind für jede nachweisbare Pflichtverletzung bei der Ausübung ihres Berufes gegenüber dem Kranken, seinem gesetzlichen Vertreter oder den Personen, deren Versorger er ist, haftbar». Wer ist klageberechtigt? Es kommt zu einem Prozess, und schliesslich stellt sich doch die Frage, ob der gesetzliche Vertreter klageberechtigt ist oder der Kranke. Das ist eine Materie, die im Obligationenrecht und in der Zivilprozessordnung geregelt ist, es genügt vollständig, wenn man sagt, sie seien gegenüber dem Kranken verantwortlich. Dann regeln Obligationenrecht, Zivilgesetzbuch und Zivilprozessordnung die Frage, wer den Kranken vertritt, wenn er nicht selbst handeln kann. Aber der gesetzliche Vertreter hat nicht ein selbständiges Klagerecht, wie man aus dieser Bestimmung ableiten könnte. Das ist eine weitere Unklarheit, die nicht gerade selten zu schwierigen und langen Diskussionen führt, welche wir vermeiden sollten. Darum bin ich der Auffassung, man sollte schreiben, der Arzt sei dem Kranken gegenüber verantwortlich; den Rest überlässt man am besten der eidgenössischen Gesetzgebung.

Tschumi. Sie haben nun gehört, dass das, was hier in das kantonale Recht aufgenommen werden soll, schon im eidgenössischen Gesetz steht und dass daraus Differenzen entstehen können. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, Art. 14 zu streichen.

Brönnimann. Wenn der Artikel im Gesetz bleiben soll, so scheint mir, es sollte eine andere Redaktion gefunden werden. Wenn man diese Bestimmung liest, so stolpert man fast gar darüber. So möchte ich zum Beispiel fragen, was das heissen soll, der Arzt oder Zahnarzt habe eine Krankheit nach den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft zu behandeln? Fortschritt ist nach meiner Auffassung das, was noch im Werden ist. Natürlich sind Fortschritte erzielt worden; das, was man heute hat, sind die Kenntnisse; die Fortschritte kommen erst noch, sie hängen in der Luft. Man kann dem Arzt nicht zumuten, dass er Kranke experimentell behandelt. Es werden viele Erfindungen probiert, manche erweisen sich als erfolglos. Ich möchte daher vorschlagen, zu sagen: «Und den Kenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechen». Warum spricht man im übrigen von allfälligen chirurgischen Eingriffen? Der Arzt macht doch nicht Eingriffe, die nicht notwendig sind. In vielen Fällen darf er sie nicht ohne Zustimmung des Patienten oder der Angehörigen machen, Notfälle vorbehalten.

Keller (Langnau). Gegenüber dem Vorschlag Graf sollte man vorsichtig sein, die Kommission sollte diese Frage gründlich abklären. Wenn man nur sagt «gegenüber dem Kranken», ist das recht und gut, solange der Kranke da ist, aber es gibt Fälle, wo er auf dem Friedhof liegt. Dann ist jemand anders da. Wer ist dann befugt, die Haftbarkeit geltend zu machen? Nach all den Vorschlägen, die man gehört hat, sollte die Kommission den Artikel gründlich behandeln. Sie haben gehört, dass das gemeinsam mit dem Obergericht erfolgen wird. Es wäre am besten, wenn man diese Prüfung vorbehält.

Schlappach. Je ne pense pas que le traducteur du texte français qui nous est soumis ait beaucoup de chances de voir sa candidature agréée par l'Académie française.

J'ai entendu ce matin notre collègue, M. Casagrande, faire une réserve sur différents points. Je m'étais dit alors que je ne voulais pas prendre la parole puisque notre collègue demandait des modifications de forme.

Cependant, au fur et à mesure que nous avançons, nous constatons que le texte français de cette loi est incompréhensible. Je propose donc, puisque nous nous trouvons en présence d'une loi qui règle l'art médical, de faire une première expérience avec cette loi et de procéder à une intervention chirurgicale du texte français.

M. **Mosimann.** Je ne voudrais pas qu'on ait l'impression que toutes les fautes de rédaction du texte français ont échappé aux membres de la commission. M. Casagrande a déjà signalé quelques-unes de ces erreurs; nous avons attiré l'attention sur d'autres. Si, cependant, nous ne sommes pas entrés dans plus de détails, c'est parce que la Direction des affaires sanitaires nous a promis que le texte serait revu. M. le Directeur nous a déclaré que la traduction avait été faite par un Jurassien.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen von Herrn Grossrat Brönnimann kann ich in vollem Umfange bestätigen. Vor allem möchte ich vor der Streichung des Artikels warnen. Der Artikel ist notwendig, besonders psychologisch für die Volksabstimmung. Herrn Graf und den andern Kritikern, die von juristischen Standpunkten ausgegangen sind, möchte ich mitteilen, dass der Artikel von einem Juristen stammt und von einem andern Juristen korrigiert wurde. Ich weiss nicht mehr, zu was für Juristen ich Zuflucht nehmen muss; je mehr Juristen wir beiziehen, desto mehr Meinungen hören wir, fast so wie bei den Aerzten. Ich bin also bereit, den Antrag Brönnimann anzunehmen.

M. **Landry.** Je désire faire une petite rectification au sujet de la déclaration de M. Mosimann.

J'ai constaté, moi-aussi, que la traduction de cette loi était un peu fantaisiste et qu'elle contenait

des erreurs. Cependant, si c'est un Jurassien qui a traduit cette loi, il faut ajouter que celui-ci a déclaré que le texte allemand était incompréhensible.

Präsident. Es besteht keine Differenz zwischen Herrn Graf und Herrn Keller. Herr Keller wendet sich dagegen, dass der Antrag Graf definitiv angenommen wird, er verlangt, dass er der Kommission zur Prüfung übergeben werde.

Graf. Ich bin der gleichen Auffassung wie Herr Keller. Die Aufzählung ist nicht vollständig. Wenn man eine Aufzählung drin haben will, muss man alle Fälle berücksichtigen, also neben dem gesetzlichen Vertreter auch den Rechtsnachfolger.

Präsident. Herr Tschumi zieht seinen Streichungsantrag zurück; der Antrag Brönnimann wird entgegengenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Die Aerzte und Zahnärzte sind für die der Natur der Krankheit und den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft entsprechenden pflichtgemässen, gewissenhaften und sorgfältigen Behandlungen und allfällig notwendigen chirurgischen Eingriffe verantwortlich.

Sie sind für jede nachweisbare Pflichtverletzung bei der Ausübung ihres Berufes gegenüber dem Kranken, seinem gesetzlichen Vertreter oder den Personen, deren Versorger er ist, haftbar.

Art. 15 (neu 14)

Steinmann, Präsident der Kommission. Es freut mich, wenn hie und da eine humoristische Note in unsere heisse Debatte hineinkommt. Art. 15 enthält einen allgemeinen Hinweis auf Verpflichtungen, der eigentlich streng genommen nicht nötig wäre. Man nimmt sie auf, weil es in Art. 2 einfach heisst, die dort aufgeführten Personen, Berufsgruppen und Institutionen haben die Sanitätsdirektion und die Regierung bei Ausführung des Gesetzes zu unterstützen. Hier sagen wir nochmals, die Medizinalpersonen, denen man die besondere Verpflichtung überbindet, seien verpflichtet, der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit — das sind zwei verschiedene Begriffe; wir können also nicht den einen oder andern streichen — besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Stärker umstritten dürfte Alinea 2 sein. Hier ist zu sagen, dass die allgemeine Anzeigepflicht ja schon besteht bei Verbrechen gegen Leib und Leben. Wenn wir hier die Bestimmung nicht aufgenommen haben, die Medizinalpersonen seien verpflichtet, strafbare Handlungen usw. anzuzeigen, so geschah es auf besonderen Wunsch der Aerzteorganisation. Diese wollte die sogenannte Denunziationspflicht nicht aufgenommen sehen. Wenn man aber sagt, sie seien berechtigt, so könnte das den Anschein erwecken, man brauche es nicht aufzunehmen. Wir sind aber der Meinung, dass das doch statuiert werden sollte; denn wenn man diese Bestimmung nicht aufnimmt, wird ein Arzt unter Umständen sich gegenüber Patienten nicht als von seinem Berufsgeheimnis befreit erklären können.

Teutschmann. Ich möchte zu diesem Artikel keinen Antrag stellen, aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass das Wort «berechtigt» in Absatz 2 im Widerspruch steht zu Art. 24, Absatz 2, wonach die Aerzte aussergewöhnliche Todesfälle, die sie bei der Ausübung ihres Berufes feststellen, den Polizeiorganen anzuzeigen haben. Es besteht also ein Widerspruch. Im weitern habe ich gewisse Bedenken auch deshalb, weil die Art. 111—136 des Schweizerischen Strafgesetzbuches Bestimmungen über die Kapitalverbrechen umfassen. Ich möchte hier doch die Frage stellen, ob nicht eine Verpflichtung statuiert werden soll. Der Arzt, dem sie zur Kenntnis kommen, sollte verpflichtet werden, sie anzuzeigen. Wenn er dazu nur berechtigt ist, kann man nicht gegen ihn vorgehen, wenn er die Anmeldung unterlässt.

Freimüller. Ich möchte Herrn Teutschmann sagen, dass kein Unterschied zwischen Art. 15 und Art. 24 besteht. Wenn ein Selbstmord oder ein aussergewöhnlicher Fall vorliegt, wo ein Protokoll aufgenommen werden muss, ist das etwas anderes, als wenn ein Delikt vorliegt, das gemäss Strafgesetzbuch von Amtes wegen verfolgt werden muss. Es ist notwendig, dass jeder Todesfall irgendwo registriert wird, dass man jederzeit nachsehen kann, wie er vor sich gegangen ist. Das ist der Sinn des zitierten Artikels. Im übrigen betrachte ich die hier vorgeschlagene Lösung als glücklich. Wir erwarten von der Aerzteschaft, dass sie dort, wo sie glaubt, eine Anzeige sei nötig, eine solche macht. Die Aerzte sollen das Recht haben, keine zu machen, wo sie glauben, das sei aus medizinisch-sozialen Gründen nötig. Nehmen wir an, es komme eine Frau zu einem Arzt, und dieser stellt eine Abtreibung fest. Ist es zweckmässig, diese Frau ohne weiteres dem Richter zu überweisen? Ich halte nicht dafür, denn wenn man so vorginge, treibt man solche Leute geradezu den Kurpfuschern in die Hände. Das soll man nicht, sondern die Leute sollen wissen, dass sie die ärztliche Hilfe anrufen können, ohne Gefahr zu laufen, sofort dem Richter überwiesen zu werden.

Dagegen erwarten wir von den Aerzten, dass sie selbstverständlich Strolchenfahrer, die sich von ihnen verbinden lassen, melden und sich hier nicht auf das Arztgeheimnis berufen. Auch wenn zum Beispiel eine Rezeptfälschung für den Bezug von Betäubungsmitteln zur Kenntnis eines Arztes kommt, sollte Anzeige erfolgen. Das ist ein wichtiges Stück der Verantwortung des Arztes dem Bürger gegenüber. In Fällen, wo eine Anzeige eine grosse Härte bedeutet, muss sie nicht erfolgen, aber auf der andern Seite erwartet man, dass der Arzt seine Pflicht gegenüber dem Staat und den Staatsbehörden tue. Die vorgeschlagene Lösung ist bedeutend liberaler als diejenige im geltenden Gesetz. Nach diesem sind die Aerzte zur Meldung ver-

pflichtet. Aber in der Praxis geschieht das nicht. Wir halten die vorgeschlagene Lösung für zweckmässig.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Die Medizinalpersonen haben der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ihre Ansichten und Vorschläge der Sanitätsdirektion mitzuteilen.

Die Medizinalpersonen sind berechtigt, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 bis 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuches), von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten, bei der gerichtlichen Polizei anzuzeigen.

Art. 16 (neu 15)

Lehmann (Bern). Ich schlage vor, Art. 16 zu streichen. Er enthält eine Ordnungsvorschrift, die nicht von so grosser Tragweite ist, dass sie im Gesetz enthalten sein muss. Ich möchte die Kommission ersuchen, zu prüfen, ob man diese Bestimmung nicht in eine der zahlreichen Verordnungen verweisen kann.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Natürlich könnte man die Bestimmung in eine Verordnung aufnehmen, aber sie ist nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, so wichtig, dass wir Wert darauf legen, sie ins Gesetz aufzunehmen, weil wir immer wieder die Erfahrung machen, dass Aerzte, Medizinalpersonen überhaupt, auch Apotheker, den Wohnort gewechselt haben, ohne dass die zuständigen Instanzen davon Mitteilung bekommen. Ich würde diese Bestimmung ruhig im Gesetz lassen, denn die Medizinalpersonen, die mit dem Gesetz zu tun haben, bekommen alle das Gesetz in die Hand gedrückt.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 15. Wer einen medizinischen Beruf ausübt, hat der Sanitätsdirektion und dem Regierungsstatthalter Aenderungen seines Wohnortes oder Namens innert 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Art. 17 (neu 16)

Steinmann, Präsident der Kommission. Der alte Eid des Hippokrates kommt hier nun wieder zu Ehren. Dieser Eid enspricht dem Eid oder Gelübde, das wir Grossräte abzulegen haben. Durch den Eid werden die Medizinalpersonen zu einer gewissenhaften Pflichterfüllung angehalten. Das ist psychologisch wichtig. Im zweitletzten Satz ist redaktionell zu berichtigen: «Regeln über die Wahrung». Wir beantragen Zustimmung.

Keller (Langnau). Ich möchte fragen, warum man einen besonderen Eid schaffen will und warum der Eid nach Staatsverfassung nicht genügt.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 17 handelt es sich um den Eid des Hippokrates. Die Aerzte, die Medizinalpersonen überhaupt, legen grossen Wert darauf, den Beruf nicht nur gewissenhaft auszuüben, wie das Gesetz es verlangt, sondern so, wie es die Regeln über Wahrung guter Berufssitten erfordern.

Keller (Langnau). Befriedigt.

Angenommen nach Antrag Steinmann.

Beschluss:

Art. 16. Bei der Entgegennahme der Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes versprechen die Medizinalpersonen durch einen Eid oder ein Gelübde vor dem Regierungsstatthalter, ihre Pflichten treu zu erfüllen, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich an die Regeln über die Wahrung guter Berufssitten zu halten.

Art. 18 (neu 17)

Steinmann, Präsident der Kommission. Diese Bestimmung wurde in der Kommission lange diskutiert. Das Honorar von Medizinalpersonen soll nicht unbegrenzt sein, sondern die Medizinalpersonen sollen einem Tarif unterstellt sein, den der Regierungsrat auszuarbeiten hat. Es heisst hier ausdrücklich, dass die Honorare der Medizinalpersonen in streitigen Fällen sich nach einem durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif zu richten haben. Diese Bestimmung wird von einem Grossteil der Aerzte ohne weiteres verstanden. Fraglich ist, ob sich auch wissenschaftliche Autoritäten, Professoren, an den Tarif zu halten haben. Diese Frage muss entschieden werden und hier haben wir den Entscheid so getroffen, dass auch diese Vertreter der medizinischen Wissenschaft an den Tarif gebunden sind. Ich weiss, dass das in vielen Kreisen Aufsehen erregt hat, aber wir sind der Meinung, dass eine solche demokratische Bestimmung durchaus am Platze ist. Im zweiten Alinea ist das erste Wort weggefallen. Es muss heissen «Auf Beanstandungen ...»

Graf. Abs. 2 von Art. 18 bringt eine Neuerung. Bis jetzt galt folgende Vorschrift: «Wird die Moderation einer Rechnung einer Medizinalperson zivilrechtlich anbegehrt oder die Rechnung angefochten, so sind durch das betreffende Richteramt sämtliche sachbezüglichen Akten dem Sanitätskollegium zu übermitteln. Diese Behörde gibt auf Grundlage des vorliegenden Tarifs und in Erwägung der besonderen Verumständung des Falles ihr Gutachten ab. Jeder Partei steht es jedoch frei, vor Betretung des Prozessweges durch Vermittlung der Sanitätsdirektion ein Gutachten des Sanitätskolle-

giums einzuholen.» Ich stelle fest: bis jetzt hatte der Richter zu entscheiden; von nun an soll die Sanitätsdirektion entscheiden. Grundsätzlich gehören aber solche Fragen in den Bereich der richterlichen Tätigkeit, und nicht der administrativen. Wenn zwischen dem Arzt, der absolut eine Privatperson ist, und nicht eine Verwaltungsabteilung, und seinem Auftraggeber über die Höhe des Honorars Streit entsteht — dass die Honorarforderung belegt sein soll, ist selbstverständlich; darüber sollte kein Zweifel bestehen, das wird von den beteiligten Kreisen durchaus anerkennt — so sind die Aerzte der Meinung, dass hier Art. 10 der Staatsverfassung gelte, lautend: «Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.» Hier hätte man aber einen Fall, wo ein Streit zwischen zwei Privatpersonen durch die Sanitätsdirektion entschieden werden soll.

Ich möchte fragen, ob das richtig ist. Bei Anwälten entscheidet die Anwaltskammer, zusammengesetzt aus Anwälten und Oberrichtern; es sind also immerhin Gerichtspersonen dabei. Ich halte die vorgeschlagene Bestimmung für gefährlich, möchte aber keinen Antrag stellen, sondern die Kommission ersuchen, die Frage nochmals zu überprüfen. Wenn man diesen Auftrag nicht überhaupt den Gerichten überweisen will, so sollte man ihn zum mindesten einem Kollegium übertragen, in dem Richter sitzen, analog der Anwaltskammer. Es sollte nicht festgelegt werden, dass die Sanitätsdirektion rein zivilrechtliche Streitigkeiten entscheiden muss.

Morf. Art. 18 bringt tatsächlich ziemliche Neuerungen. Bis jetzt war es im allgemeinen so, dass man annahm, es handle sich um einen Auftrag zwischen Arzt und Patient. Soweit der Arzt nicht gebunden war durch Krankenkassentarif, das heisst durch Unterschrift unter einen Vertrag, sollte das Honorar auf Abmachung beruhen. Diese Abmachung kann stillschweigend oder ausdrücklich sein. Es war immer so, dass man gewissen Aerzten, zum Beispiel den Professoren, bedeutend mehr bezahlen musste als andern. Ein Tarif wird immer zu starr sein. Ich erinnere mich zum Beispiel an einen Fall, wo ich einem Patienten eine intravenöse Einspritzung machen musste. Der Mann hatte keine sichtbaren Venen, ich brauchte 3/4 Stunden, um herauszufinden, wo eine passende Vene überhaupt verläuft. In diesen Fällen bestimmt der Krankenkassentarif das Honorar auf Fr. 3.—, ich bekam also für diese Einspritzung nicht einmal den Lohn eines Hilfsarbeiters.

So wird es immer gehen, wenn man nach Tarif entscheiden muss. Der Sanitätsdirektor ist nicht Mediziner; wenn er endgültig entscheidet, wird es nicht ohne Ungerechtigkeit ablaufen, auch wenn der Sanitätsrat seine Meinung geben muss. Ich bin der Meinung, dass man eine elastischere Fassung finden könnte. Man darf nicht vergessen, dass der ärztliche Beruf ein freier Beruf ist, nicht verstaatlicht, nicht mit Arbeitszeit von 8—12 und 2—6 Uhr. Man sollte den Tarif nicht starr fixieren, wie wenn es sich um Lohn handelte. Ich habe Bedenken, dass die Aerzte auf Grund solcher Bestimmungen gegen das Gesetz eingenommen werden.

Ich erwähne hier auch noch den Gutachtentarif. Wenn ein Richter zum Beispiel ein Gutachten über Zurechnungsfähigkeit einfordert, ist dafür ein ganz bestimmter Tarif massgebend, pro Seite so und soviel. Nun kann aber einer auf wenigen Linien viel sagen; das Umgekehrte kommt auch vor. Man sollte hier auch einen Unterschied machen zwischen frei erwerbenden Aerzten und Aerzten, die im Dienste des Staates stehen. Für die Letzteren ist ein Gutachten nach Tarif ein schönes Trinkgeld; für die frei erwerbenden Aerzte ist der gleiche Tarif lächerlich. Man sieht, dass man mit Tarifen sicher nicht alle Ungerechtigkeiten aus der Welt schaffen kann. Ich möchte also bitten, diese Frage mit Aerzten, die in dieser Sache Erfahrung haben, zu besprechen. Man könnte sich fragen, ob man nicht hier die Berufsverbände aufnehmen will. Die Aerztegesellschaft besitzt eine Inkassostelle. Diese weiss, dass sie auf gewissen Rechnungen Nachlass gewähren, dass sie in vielen Fällen mit den Leuten verhandeln muss, um irgendwie eine gerechte Lösung zu finden. Es ist gefährlich, wenn im Gesetz steht, jeder, der findet, der Arzt habe zuviel verlangt, könne an die Sanitätsdirektion schreiben. Diese wird dadurch sehr viel unfruchtbare Arbeit bekommen. Ich stelle mir vor, man könnte solche Beanstandungen vorerst dem Berufsverband zur gütlichen Erledigung überweisen, wobei die Sanitätsdirektion die Vereinbarung genehmigen kann. Wenn eine solche nicht zustande kommt, kann das Verfahren immer noch weiter gehen.

Gasser (Bern). Ich habe das Gefühl, dass Art. 18 redaktionell ganz anders gelegt werden sollte. In der gedruckten Fassung ist er ordentlich verworren. Ich beantrage, dass man nach dem ersten Wort in der vierten Zeile einen Punkt setzt und nachher fortfährt: «Dieser gilt ...»

Burren (Steffisburg). Ich hätte zu dieser Tarifsache bloss zwei Fragen an die Sanitätsdirektion zu richten. Die erste Frage wäre die: Denkt man tatsächlich daran — ich nehme das ohne weiteres an — den Tarif so zu gestalten, dass er für unbemittelte, bemittelte und besser gestrählte Kreise Gültigkeit hätte? Die zweite Frage lautet: Hat der Tarif nachher auch für Professoren Gültigkeit? Es interessiert mich, von der Sanitätsdirektion zu hören, was man da beabsichtigt.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bitten, an der vorliegenden Fassung von Art. 18 festzuhalten. Herrn Gasser möchte ich sagen, dass ich nichts dagegen habe, wenn man einmal einen Punkt macht. Worum handelt es sich bei diesem Art. 18, der eine gewisse Bedeutung hat? Wenn es zu einem Streit über die Höhe des Honorars kommt, so wird die Frage beurteilt nach einem Tarif, der von der Regierung erlassen wird. Einen derartigen Tarif haben wir heute schon, ich will Herrn Grossrat Burren ein Exemplar zur Verfügung stellen. Daraus kann er die Antwort auf seine Frage entnehmen. Die von ihm gewünschte Praxis ist heute schon, nach dem alten Medizinalgesetz, möglich. Die Bestimmung wird dann und wann von Patienten oder ihren Angehörigen angerufen. Ich möchte ausdrücklich zu Protokoll erklären im Sinne einer authentischen Interpretation, dass die Höhe des Honorars in

streitigen Fällen nach regierungsrätlichem Tarif beurteilt wird, auch bei Professoren. Es ist mir angenehm, wenn auch die Presse von dieser Interpretation der Oeffentlichkeit Kenntnis gibt. Das war bis jetzt hie und da bestritten; ich habe mich in solchen Fällen auf den Standpunkt gestellt, dass die Regelung auch für Professoren gilt, und zwar in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Regierung und des Sanitätskollegiums. Dieses hat uns in aller Form mitgeteilt, dass es als konsultative Kommission für derartige Fragen den gleichen Standpunkt einnehme.

Gegenüber Herrn Dr. Morf kann ich erklären: Immer dann, wenn ein solcher Fall an uns gelangt, leiten wir eine gütliche Erledigung in die Wege. Jede eingehende Klage wird dem betroffenen Arzt oder Zahnarzt zur Verfügung gestellt. Darauf entwickelt sich ein Gespräch oder ein Verfahren; in der Mehrzahl der Fälle kommt es automatisch zu einer gütlichen Erledigung. Wir stellen beiden Parteien unsere guten Dienste zur Verfügung. Wenn die Klage aufrecht erhalten wird, wird vom Sanitätskollegium ein Bericht eingefordert; nachher entscheidet die Sanitätsdirektion.

Nach dem Wortlaut von Art. 18 ist es ganz klar, dass bei Entscheiden dieser Art der Rekurs an die Regierung möglich ist. Herrn Graf möchte ich erklären, dass derartige Streitigkeiten heute schon durch die Administration entschieden werden. Dabei bleibt die Erledigung durch die Zivilgerichte vorbehalten. Prinzipiell können wir keine andere Lösung vorschlagen. Wenn wir zum Beispiel alle diese Fälle von vorneherein dem Richter überweisen würden, dann erklären alle diejenigen, die sich über Beschwerdemöglichkeiten erkundigen, in diesem Falle verzichten sie lieber, denn die Kosten seien viel zu gross, man sei genötigt, einen Fürsprecher damit zu beauftragen, da zahle man lieber, was Arzt oder Zahnarzt verlangen.

Das sind praktische Ueberlegungen, die ich zu beachten bitte. Wir haben eine Lösung getroffen, die dem Volksempfinden entspricht, ohne dass grosse Kosten damit verbunden sind. Bei Beanstandung von Anwaltsrechnungen entscheidet übrigens auch nicht der Richter; wieso soll man es hier anders machen? Das Sanitätskollegium ist mit dieser Lösung einverstanden, vor allem aber ist die Aerztegesellschaft mit unserem Vorschlag einverstanden. Beide Vernehmlassungen liegen vor; in der Eingabe, die ich nochmals durchgesehen habe, wird in keiner Weise eine Einwendung erhoben. Namens der Regierung muss ich auf jeden Fall an Art. 18 festhalten.

Herrn Burren möchte ich antworten, dass der Tarif selbstverständlich gestaffelt ist. Dieser vom Regierungsrat erlassene Tarif hat die Billigung der Aerztegesellschaft gefunden, er trägt den Charakter eines Rahmentarifes. Bei aussergewöhnlichen Verhältnissen oder bei Zuzug von Professoren wird einfach ein Zuschlag gemacht. Die Frage ist bestimmt befriedigend geregelt.

Präsident. Kommissionspräsident und Sanitätsdirektor scheinen geteilter Meinung zu sein. Der Herr Kommissionspräsident glaubt, dass die Anregungen der Herren Graf und Dr. Morf an die Kommission zu überweisen seien.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des gierungsrates. Ich habe nichts dagegen, wenn man das in der Kommission nochmals ansieht. Etwas anderes wird bestimmt nicht herausschauen, aber damit der Rat die Gewissheit bekommt, dass alles zur Abklärung gelangt, erkläre ich mich mit einer nochmaligen Prüfung einverstanden.

Präsident. In diesem Fall haben wir nur noch über den Antrag Gasser abzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.
Für den Antrag Gasser	Minderheit.

Beschluss:

Art. 17. Die Höhe des Honorars der Medizinalpersonen richtet sich in streitigen Fällen nach einem durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif, der ebenfalls für die Verrichtungen der Medizinalpersonen im Auftrag von Behörden gilt. Die Tarife für eidgenössische Anstalten und für die Krankenkassen bleiben vorbehalten.

Bei Beanstandungen entscheidet die Sanitätsdirektion nach Anhörung der Sanitätskommission.

Art. 19 (neu 18)

Steinmann, Präsident der Kommission. Formell ist es angezeigt, die substantivierten Adjektive «Bedürftige und Unterstützte» zu ersetzen durch «bedürftige und unterstützte Personen». Der Artikel ist im übrigen klar; ich bin gefragt worden, warum hier 15 Tage stehe, während man im übrigen immer von 14 Tagen spricht. Ich möchte mitteilen, dass diese 15 Tage im Armengesetz stehen, auf welches der Artikel Bezug nimmt. Im zweiten Alinea möchte ich das Wort «sie» durch «die Medizinalpersonen» ersetzt sehen.

Keller (Langnau). Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, die 15 Tage stehen im Armengesetz. Wir erlassen hier ebenfalls ein Gesetz, können also jene Frist ganz gut ändern. 14 Tage sind durch das ganze Medizinalgesetz hindurch gebräuchlich; es ist ein Schönheitsfehler, wenn man hier plötzlich von 15 Tagen spricht. Der letzte Absatz will mir auch nicht gefallen, aber auch nicht nach der Aenderung gemäss Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten. Es heisst da «auf deren Kosten». Da ist wahrscheinlich die Behörde gemeint. Es wäre besser, wenn man sagen würde: «Die Behandlung kann nur auf Weisung der zahlenden Behörde zu deren Lasten fortgesetzt werden. Notfälle bleiben vorbehalten.»

Ich möchte nicht einen positiven Antrag stellen, namentlich nicht wegen der 14 Tage, möchte aber doch die Kommission bitten, ob man nicht, um konsequent zu sein, 14 Tage aufnehmen sollte.

Burren (Steffisburg). Ich möchte beantragen, das zweite Alinea zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen: «Für die weitere Behandlung

haben Medizinalpersonen von den zahlenden Behörden Gutsprache zu verlangen».

Friedli (Bern). Es wird für den Arzt, aber auch für die Behörde schwierig sein, in jedem Fall festzustellen, ob sie zugestehen müssen, dass der Arzt durch die Gemeinde weiter bezahlt werden kann. Könnte man nicht bei Armenfällen so vorgehen, dass man sägt: Immer wenn der Arzt einen Fall angemeldet hat, und wenn nicht innert 14 oder 15 Tagen von der Behörde eine gegenteilige Mitteilung erfolgt, kann der Arzt den Fall auf Kosten der Gemeinde weiterbehandeln. Ich möchte nicht einen formellen Antrag stellen, finde aber, das wäre die einfachste Lösung.

Morf. Der Artikel bringt tatsächlich einen Unterschied gegenüber der jetzigen Fassung. Jetzt ist es im allgemeinen so, dass wenn die Gemeinde nicht mitteilt, sie wolle nicht zahlen, der Arzt die Behandlung fortsetzen kann. Es gibt Patienten, die gar nicht angeben, dass sie armengenössig sind. In meiner Praxis habe ich eine ganze Anzahl solcher Fälle erfahren. Sie meinen im Gegenteil, weil die Fürsorgedirektion schon zahle, werde tatsächlich auch die Arztrechnung bezahlt. Nach der vorliegenden Fassung wird in solchen Fällen der Arzt der leidende Teil sein. Es ist unangenehm für den Arzt, wenn ein Patient kommt, zuerst fragen zu müssen, ob er zahlen könne. Wenn ein Arzt so fragen würde, käme er in die Zeitung. Andere können wohl kleinere Rechnungen bezahlen, aber sie können nicht mehr für die Kosten aufkommen, wenn die Behandlung sich auf längere Frist erstreckt. Es wird einen Haufen Fälle geben, wo die elegante Lösung, die auf dem Papier sehr schön aussieht, einfach nicht möglich ist, oder wo der Arzt einfach auf die Rechnungstellung verzichten muss. Ich möchte fragen, wie wir Aerzte es machen sollen, um den Leuten die Armengenössigkeit und Bedürftigkeit anzusehen.

Stämpfli. Den Antrag Burren können wir nicht wohl annehmen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das Kollisionen geben kann. Es gibt Fälle, wo der Arzt die Behandlung 10, 11, 12 oder 14 Tage vornimmt, am 14. Tag wird der Arzt erst die Anmeldung machen. Nach dem Vorschlag Burren wäre die Behörde erst von diesem Zeitpunkt an verpflichtet, die Rechnung zu bezahlen.

Stünzi. Der vorgelegte Text scheint mir akzeptabel und für die Armenbehörden sicher richtig. Er gibt klarere Weisungen als bisher. Wie macht sich die Sache in der Praxis? Selbstverständlich sieht der Arzt nicht immer gerade auf den ersten Blick, ob die betreffenden Leute zahlen können oder nicht, aber die Aerzte haben doch die Möglichkeit, sich mit den Armenbehörden zu verständigen. Wir haben in Thun ein Abkommen mit den Aerzten, dass sie dort, wo sie nicht sicher sind, ihr Gutsprachebegehren vorsichtshalber anmelden. Wir lehnen nachher rein formell die Gutsprache ab, sagen aber den Aerzten, dass sie bei nachheriger dreimaliger fruchtloser Mahnung wieder zu uns kommen können. Dann zitieren wir den betreffenden Patienten und reden mit ihm, um den Fall abzuklären. Wenn wir sehen, dass er nicht zahlen kann, leiten wir das Verfahren zur Zahlung ein. Wenn es sich um einen grossen Betrag handelt, legen wir die Sache der Armenkommission zum Entscheid vor. Es ist unbedingt erforderlich, dass man eine klarere Situation schafft, als das nach den bisherigen Bestimmungen möglich wird. Auf alle Fälle kann der Arzt annehmen, wenn er von einer Armenbehörde keinen Bescheid bekommt, dass diese Armenbehörde einverstanden ist. Es darf nicht so gehen, wie bei einem Fall in Spiez, wo zwischen Armenbehörde, Arzt und Krankenkasse Differenzen entstanden, weil infolge der intensiven Behandlung und infolge irrtümlicher Auffassungen grosse Kosten entstanden waren, da die Rechnung über Fr. 1000.— betrug und die Armenbehörde plötzlich erklärte, sie habe nicht Gutsprache geleistet; in diesem Umfange hätte sie es auch nicht getan. Hier muss Klarheit sowohl beim Arzt geschaffen werden, aber dazu muss auch die Armenbehörde mithelfen.

Präsident. Im ersten Alinea stellt Herr Dr. Steinmann den Antrag, das Wort «Personen» einzufügen. Die Anregungen der Herren Burren, Keller und Dr. Friedli werden von der Kommission entgegengenommen. Herr Stünzi ist ebenfalls einverstanden, seinen Vorschlag als Anregung behandeln zu lassen.

Angenommen nach Antrag Steinmann.

Beschluss:

Art. 18. Für die Behandlung bedürftiger und unterstützter Personen werden die Medizinalpersonen durch die Armenpflege des Staates oder der Gemeinden bezahlt, sofern sie innert 15 Tagen seit der ersten Hilfeleistung die Wohngemeinde benachrichtigen.

Ohne Weisung der zahlenden Behörden können die Medizinalbehörden, Notfälle vorbehalten, die Behandlung nicht auf deren Kosten fortsetzen.

Präsident. Wir müssen uns nun über die Weiterführung der Session entscheiden. Ein Antrag, der dem Büro eingereicht wurde, geht dahin, morgen den ganzen Tag weiterzufahren und wenn nötig den Freitag dazu zu nehmen. Ein anderer Antrag geht dahin, morgen um die Mittagszeit zu schliessen und am Montag weiterzufahren. Drittens wird beantragt, erst nach Pfingsten weiterzufahren.

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir sind in der Kommission sehr dankbar, dass das Gesetz behandelt werden kann. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die grossen Fragen, die gelöst werden müssen, erst noch kommen, und zwar bei Art. 23, 39 und 67. Zwischenhinein gibt es auch noch andere umstrittene Bestimmungen, die durch den Rat entschieden werden müssen, sonst sind wir im nächsten Herbst gleich weit wie jetzt. Es ist ausgeschlossen, selbst wenn wir den Freitagvormittag dazunehmen, dass wir diese Woche fertig werden. Ich möchte dringend bitten, morgen um die Mittagszeit abzuschliessen und am Montag weiterzufahren, wobei wir rechnen dürfen, spätestens bis Mittwoch zu Ende zu kommen. Jeder wird es als

wohltätig empfinden, wenn man die erste Beratung bald hinter sich bringt.

Weber. Ich möchte den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen. Sicher gibt es eine Reihe von Herren, die Abmachungen für den Freitag getroffen haben; zudem hat man bis jetzt nur ganz ausnahmsweise am Freitag getagt. Wenn man so vorgehen würde, habe ich den Eindruck, dass der eine oder andere der Herren am Gesundheitsgesetz noch krank würde. Das sollten wir vermeiden.

Anliker. Die Ausdehnung der Session auf drei Wochen ist für uns Angestellte nicht sehr angenehm, das werden verschiedene Angestellte aus öffentlichen Diensten gemerkt haben. Wenn wir Urlaub verlangen müssen für diese Sitzungen, ist es nicht so selbstverständlich, dass dem entsprochen wird, abgesehen davon, dass die Leute aus dem öffentlichen Dienst den gesamten Urlaub, den sie überhaupt zu gut haben, für Sitzungen verwenden müssen. Wir müssen Wünsche für unsere Diensteinteilung am 15. des Vormonats eingeben; es müssen gewisse Dispositionen getroffen werden; dafür haben gewisse Leute absolut kein Verständnis, wenn es regnet, aber wenn schönes Wetter ist und die Heuernte besorgt werden muss, wären sie ganz anderer Meinung. Die Verlängerung ist hauptsächlich aus dem Grunde notwendig geworden, weil gewisse Herren Grossräte den Wunsch haben, unbeschränkt weiterzutagen, auch wenn eine solche Sitzung alle Tage Fr. 10 000.— kostet. Damit wird bewirkt, dass eine gewisse Anzahl von Leuten einfach nicht mehr mitwirken können.

Dieses Gesetz verlangt einen guten Aufbau. Die Vorlage der Kommission hat mir den besten Eindruck gemacht.

Abstimmung.

Für den Antrag Steinmann . . Grosse Mehrheit.

---

2. Abschnitt.

Die Aerzte.

Art. 20 (neu 19)

Steinmann, Präsident der Kommission. Sie werden mir gestatten, Herrn Anliker für das mannhafte Wort der Anerkennung gegenüber der Kommission den wärmsten Dank auszusprechen. (Heiterkeit.)

Der zweite Abschnitt handelt von den Aerzten. Wir haben in Art. 20 eine möglichst umfassende materielle Umschreibung ihrer Funktionen für notwendig erachtet, um die Abgrenzung gegen unberechtigte Eingriffe möglichst erschöpfend vornehmen zu können. Im Kampf gegen das Kurpfuschertum ist die Abgrenzung nötig. Sie sehen aus den «Erläuterungen», dass der Berufsverband der Aerzte gewünscht hat, die «Standesregeln» für alle Aerzte allgemein verbindlich erklären zu lassen. Persönlich verstehe ich diesen Antrag und habe nichts dagegen, wenn er irgendwie aufgenommen wird. Der Herr Sanitätsdirektor hatte hier gewisse Bedenken, denen die Kommission vorläufig Rechnung getragen hat. Die Umschreibung in § 12 des alten Gesetzes ist unvollständig. Wenn Sie in formeller Beziehung diesen oder jenen Fehler finden, geben Sie ihn ruhig bekannt. In Zeile 4 von Art. 20 stehen die Worte «Verordnung von Arzneimitteln». Man kann im Volk vielmals hören: «der Arzt hat mir eine Mixtur verordnet». Das ist nicht eine regierungsrätliche Verordnung. Denselben Ausdruck finden Sie auch in der 6. Zeile. Dort ist er aber etwas fragwürdig. Man müsste eher von einer Anordnung der Behandlung sprechen.

Gfeller (Bümpliz). Der Herr Kommissionspräsident hat bereits angeführt, warum diese Aufstellung vorgenommen wurde. Ich habe aber die Meinung, dass die Aufzeichnung nicht vollständig sei. Unvollständige Bekanntgabe führt natürlich zu keiner richtigen Gesetzgebung. Darum möchte ich die Kommission bitten, nochmals zu prüfen, ob man gewisse Sachen nicht weglassen kann. In der letzten Zeile heisst es, dass zur Ausübung des Arztberufes die Abgabe von Zeugnissen und Gutachten gehöre. Das steht bei den Aerzten; man kann sich fragen, ob man das nicht auch bei den Apothekern, Zahnärzten und Tierärzten einfügen soll. Wenn man das tun wollte, müsste man die Bestimmung in den ersten Abschnitt aufnehmen.

Friedli (Bern). Ich möchte vorschlagen, die ersten Worte zu fassen wie folgt: «Die Tätigkeit des Arztberufes umfasst ...».

Keller (Langnau). Ich möchte zu diesem und zum letzten Abschnitt eine allgemeine Bemerkung machen. Es ist üblich und namentlich schön, in einem gesetzlichen Erlass für das gleiche Ding den gleichen Ausdruck zu verwenden. Nun haben wir in diesem Abschnitt eine ganze Anzahl verschiedene Ausdrücke. Abwechslung in den Ausdrücken ist stilistisch schön, aber in rechtlichen Erlassen ist das nicht üblich, sonst weiss der Richter nicht mehr, was gemeint ist. Hier finden wir den Ausdruck «Arzneimittel», nachher «Arzneien» und bald nachher «Medikamente». Es ist vermutlich das gleiche gemeint; darum möchte ich die Kommission bitten, das zu vereinheitlichen. In Art. 26 wird am einen Ort von der Zubereitung der «Arzneimittel» gesprochen, an einem andern von der «Arzneizubereitung». Ich bitte also die Kommission, diese Sache nochmals anzusehen.

Präsident. Die Kommission nimmt diese Anregung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Zur Ausübung des Arztberufes gehören die Feststellung des Gesundheitszustandes, die Erteilung von Rat und die Leistung ärztlicher Hilfe, die Verordnung von Arzneimitteln und deren Verabfolgung, soweit diese nicht durch Art. 22 eingeschränkt ist, die Verordnung von Behandlungen, die Anwendung therapeutischer Mittel, die Vornahme chirurgischer Eingriffe, die Geburtshilfe, die An-

wendung der allgemeinen und der lokalen Anästhesie und die Abgabe von Zeugnissen und Gutachten.

Art. 21 (neu 20)

Steinmann, Präsident der Kommission. Dieser Artikel handelt nochmals von den Spezialisten. Diese müssen, um als Spezialisten anerkannt zu werden, eine Bewilligung der Sanitätsdirektion einholen. Das zweite Alinea wäre im Hinblick auf Art. 13 streng genommen nicht nötig. Aber wir haben durch das ganze Gesetz hindurch die Tendenz verfolgt, lieber zu vollständig als zu knapp zu sein. Der Spezialist kann in Zukunft nicht mehr sagen, weil er Spezialist sei, wolle er zum Beispiel den, der am Boden in einer Blutlache liegt (Notfall!) nicht behandeln. Bevor ihm die Bewilligung durch die Sanitätsdirektion erteilt wird, wird ihm erklärt, er bekomme seine Bewilligung nur unter der Bedingung, dass er sich verpflichte, im Notfall ärztliche Hilfe zu leisten.

Morf. Der sogenannte Spezialistenartikel ist indirekt wohl dadurch notwendig geworden, dass bald 40 % der Aerzte, jedenfalls in den Städten, Spezialisten sind, das heisst auf die Ausübung der allgemeinen ärztlichen Tätigkeit verzichten. Sie besitzen auch nicht alle Instrumente, die für die allgemeine ärztliche Tätigkeit nötig sind. Sie werden vom Aerztestandpunkt als Spezialisten bezeichnet, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen. Daneben gibt es aber noch andere Spezialisten, die einfach von sich aus nur einen Teil der Heilkunde betreiben, zum Beispiel Diätetik, und andere nicht erwähnte Tätigkeiten. Auch diese verzichten auf die allgemeine ärztliche Tätigkeit. Das ist nun eine Einschränkung der Bestimmung von Art. 13. Sie können die Behandlung gewisser Krankheiten verweigern. Es ist ganz klar, ein Frauenarzt wird eine gewisse andere ärztliche Tätigkeit nicht mehr ausüben, weil er sich in seinem Beruf spezialisiert hat und davon vollständig in Anspruch genommen ist.

Der vorliegende Text ist nicht ganz klar. Es muss Klarheit darüber geschaffen werden, worin eigentlich die Bewilligung besteht. Sie kann in zwei Sachen bestehen. Einmal in der Bewilligung, auf die allgemeine ärztliche Praxis zu verzichten, was bedingt, dass man nicht mehr vollständig unter Art. 13 fällt. Oder es kann eine positive Bewilligung sein, als Spezialist zu praktizieren. Das ist gewissermassen ein Fähigkeitsausweis.

Da nun die Spezialistenordnung der Aerzte sehr gut funktioniert und jedenfalls in der ganzen Schweiz anerkannt ist, dünkt mich, es sollte hier klar gesagt werden, dass man für diesen Verzicht einer Bewilligung der Sanitätsdirektion bedarf.

Zum zweiten Alinea möchte ich sagen, dass diese Bestimmung sicher sehr populär ist und dem Gesetz in der Abstimmung helfen wird. Es gibt aber auch Spezialisten, die es aus Verantwortlichkeitsgefühl ablehnen, zu Notfällen zu gehen. Wenn einer 30 oder 40 Jahre als Psychiater oder Augenarzt tätig war und nun zu einem Fall gehen soll, wo er sich gar nicht mehr sicher fühlt und wenn er dann einen Kunstfehler macht, ist er verantwortlich und wird haftbar gemacht. Dabei war er laut Gesetz gezwungen, zu gehen. Ich habe mit Spezialisten über diese Sache gesprochen; einer davon hat mir ein Beispiel erzählt. Er wurde in der Nacht zu einer Frau gerufen mit dem Bemerken, die Frau habe Magenkrämpfe. Er habe erklärt, er sei Frauenarzt, er wolle seinen Freund schicken. Er hat einem Kollegen angeläutet, der dann hinging. Die Frau starb am gleichen Abend. Wenn er als Frauenarzt gegangen wäre, hätte es sicher geheissen: «Natürlich, der hat nichts verstanden.» Dabei war es wahrscheinlich so, dass die Frau gar nicht zu retten war. Solches Geschwätz ist immer unangenehm. Hier muss man schon etwas elastisch sein, namentlich gegenüber älteren Spezialisten. Man kann vielleicht verlangen, dass sie einen Vertreter bezeichnen, den man an ihrer Stelle anrufen kann, aber man kann nicht verlangen, dass sie selbst hingehen.

Reinhardt. Ich möchte mich zum zweiten Alinea aussprechen und zuhanden der zweiten Beratung die Kommission bitten, zu prüfen, ob man nicht sagen sollte: «Die Sanitätsdirektion erteilt die Bewilligung nur unter der Bedingung ...»

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesen Notfallartikel haben wir aufgenommen, weil tatsächlich die Spezialisierung bei der Aerzteschaft — das ist eine Allgemeinentwicklung, und das ist kein Vorwurf — immer weitergreift, und demzufolge immer weniger Aerzte für die Bedienung von Patienten zur Verfügung stehen, die den Notfallartikel anrufen. Wir müssen in erster Linie dafür sorgen, dass die Bevölkerung mit einem richtig funktionierenden Arztdienst versehen wird. Der Arzt ist von Natur aus allgemein verpflichtet; er kann sich um diese Verpflichtung nicht herumdrücken. Wenn die Spezialisierung weiter um sich greift, und wenn alle die Spezialisten mit Gesuchen um Entlastung von der Notstandsverpflichtung an die Sanitätsdirektion gelangen, dann haben wir für Notfälle bald keine Aerzte mehr zur Verfügung. Aus diesen Gründen entspricht Absatz 2 einer unbedingten Notwendigkeit; ich möchte bitten, ihn in seinem Wortlaut zu belassen. Ich weiss nicht, was Herr Reinhardt mit seinem Antrag bezweckt; wir haben die Auffassung, dass wir mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung auskommen. Wir geben die Bewilligung für Spezialisierung nur, wenn die Aerzte sich verpflichten, sich auch für Notfälle zur Verfügung zu stellen. Mit dem ersten Antrag Morf, Beifügung der Worte «für diesen Verzicht» bin ich einverstanden. Sobald wir eine derartige Bewilligung erteilen, werden wir eine bestimmte Bedingung daran knüpfen. Wir machen das heute schon, und seit einigen Monaten sind wir dazu übergegangen, derartige Gesuche von Spezialisten konsequent abzulehnen, weil die Konsequenzen unabsehbar wären, wenn die Entwicklung so weitergeht. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn bestimmte Verhältnisse persönlicher Natur vorliegen.

Reinhardt. Ich muss an meinem Antrag festhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Reinhardt . Minderheit.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Morf.

Art. 20. Aerzte, die unter Verzicht auf die allgemeine ärztliche Tätigkeit nur einen Zweig der Heilkunde ausüben wollen, bedürfen für diesen Verzicht einer Bewilligung der Sanitätsdirektion, die dafür die Bedingungen festsetzt.

Die Sanitätsdirektion kann die Bewilligung insbesondere an die Bedingung knüpfen, dass die Hilfeleistung bei Notfällen gewährleistet bleibt.

Art. 22 (neu 21)

Steinmann, Präsident der Kommission. Art. 22 statuiert für die Aerzte die Verpflichtung zur Führung von Tagebüchern, das heisst von Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit. Sie müssen das sowieso machen, weil es für ihren Beruf wichtig ist, für die Anamnese, die Behandlung, die Diagnose. Es liegt auch in ihrem eigenen Interesse, damit sie sich in Haftpflichtfällen ausweisen können. Uebrigens glaube ich, dass die Bestimmung wenigstens prinzipiell einem Wunsche der Aerzteberufsorganisation entspricht. Die Aufzeichnungen müssen 20 Jahre aufbewahrt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Aerzte haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu führen, welche die Personalien der Kranken sowie das Wesentliche der Diagnose und Behandlung enthalten.

Diese Aufzeichnungen sind wenigstens 20 Jahre aufzubewahren.

Art. 23 (neu 22)

Steinmann, Präsident der Kommission. «Auf in den Kampf, Torero!» Art. 23 hat in der Kommission schon allerlei Wandlungen durchgemacht. Wenn man zu einer Ausscheidung der schutzwürdigen Interessen jeder Berufsart kommt, so muss man immer wieder vom Hauptgrundsatz der Sicherung der Volksgesundheit ausgehen. Wenn man zwischen den Interessen der Aerzte und der Apotheker hinsichtlich der Führung von Apotheken ausscheiden muss, muss man darauf abstellen, dass das Allgemeininteresse in der Führung von öffentlichen Apotheken besteht. Prinzipiell soll die Apotheke in Funktion treten für die Arzneimittelherstellung. Die Apotheker haben mit 12 Pflichtsemestern die Schulung, die notwendig ist, um eine gewissenhafte und sichere Herstellung der Arzneimittel zu verbürgen. Darin liegt das Interesse der Bevölkerung an einer öffentlichen Apotheke.

Von diesem Gesichtspunkt aus muss in den jetzigen Zeitverhältnissen den Privatapotheken der Aerzte eine subsidiäre Bedeutung zugeschrieben werden. Sie sollen wohl unter bestimmten Voraussetzungen, die im Gesetz umschrieben sind, zur Arzneimittelherstellung und Abgabe aus ihrer Privatapotheke ermächtigt sein. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Aerzte in der Regel nur ein pharmazeutisches Semester absolvieren. Sie können daher pharmazeutisch nicht so ausgebildet sein wie die Apotheker. Die Gefahr, dass Kunstfehler auf diesem Gebiet passieren, ist daher beim Arzt grösser als beim Apotheker.

Wenn man die Selbstdispensation der Aerzte, also die Herstellung und den Verkauf der Heilmittel aus den Privatapotheken nicht einschränken würde, so hätte das zur Folge, dass die Eröffnung oder Führung öffentlicher Apotheken zurückgehen würde. In der Kommission wurde der Fall von Herzogenbuchsee erwähnt, wo keine öffentliche Apotheke besteht. Es gibt dort Drogerien und Aerzte mit Selbstdispensation. Wenn einer Mittel, die die Drogerie nicht führen kann, kaufen will, kann er das also nicht in einer Apotheke oder Drogerie tun, er muss zur nächsten öffentlichen Apotheke in einer andern Ortschaft gehen oder den Arzt aufsuchen, und wenn er das tut, besteht die Möglichkeit, dass er als Patient betrachtet und behandelt wird. Auf alle Fälle muss er dem Arzt sagen, er wolle nicht in das Patientenverhältnis treten.

Ich möchte nicht verallgemeinern, aber ich muss doch sagen, wenn wir die Selbstdispensation unbeschränkt zulassen würden, würden wir die Errichtung von öffentlichen Apotheken an Orten, wo sie wünschenswert wäre, nicht fördern, wohl aber verhindern.

Wir haben gegenwärtig folgende Situation: Von den rund 600 Aerzten im Kanton üben ungefähr 190 die Selbstdispensation aus. Es handelt sich vorwiegend um ländliche Verhältnisse. Ein Arzt wird zum Beispiel telephonisch zu einem Patienten gerufen, und am Telephon wird ihm auch mitgeteilt, an welchen Schmerzen der Patient leidet. Er vermutet, er könnte die und die Mittel benötigen und nimmt sie gerade mit. Das ist durchaus richtig und soll auch in Zukunft so bleiben, indem wir in Alinea 2 ausdrücklich sagen, die Sanitätsdirektion bewillige einem Arzt die Führung einer Privatapotheke, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen. Man spricht nicht mehr von «örtlichen» Verhältnissen; man hat diese Beschränkung in der Kommission ausgemerzt. Dann kommt ein Spezialfall, indem man sagt, « insbesondere wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erheischt».

In der Kommission wurde beraten auf Grund eines Vorstosses der Aerzte, der dahin geht, es sei die Bestimmung in Alinea 1 zu ersetzen durch eine andere, die von Herrn Dr. Tschumi wieder aufgenommen wird, lautend: «Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Aerzte haben das Recht, eine Privatapotheke zu führen und aus ihr die für die Privatpraxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben». Das ist die Selbstdispensation ohne Grenze und das heisst, die Apotheker, die bereits von Seite der Drogisten in ihrem Gebiete eingeschränkt sind, in schärfster Weise auch von dieser Seite einzuschränken und die Weiterführung oder mindestens die Eröffnung von neuen Apotheken zu verhindern. Das liegt nicht

im öffentlichen Interesse. Die Kommission hat zwar mit kleiner Mehrheit der soeben verlesenen Bestimmung zugestimmt, sie hat aber nachher einen Rückkommensantrag angenommen und ebenfalls mit kleiner Mehrheit der gedruckten Fassung zugestimmt.

Vom Rat aus ist abzuwägen, welches das erste zu wahrende Interesse ist, das Interesse der Gesamtheit, dass eine öffentliche Apotheke vorhanden sein sollte, wo immer sie bestehen kann. Das zweite Interesse besteht darin, dass man, um diesen Grundsatz durchzuführen, dem Apotheker einen gewissen Berufsschutz gewährt auch gegenüber den Aerzten. Wir haben in Alinea 1 nach der jetzigen Fassung die Bestimmung, dass die Aerzte die Arzneimittel aus der öffentlichen Apotheke zu beziehen haben, wo eine vorhanden ist, oder aus der Drogerie, soweit die Drogerien nach der Abgrenzung, die vorgenommen worden ist, solche Sachen führen und abgeben dürfen. Die Gratisabgabe von Mustern durch Aerzte wird dadurch nicht berührt. dass die Aerzte von den grossen chemischen Fabriken massenhaft Muster bekommen. Immer, wenn neue Mittel auftreten, werden sie den Aerzten zugestellt, aber auch sonst fortlaufend. Im übrigen wird jeder Einzelfall von der Sanitätsdirektion geprüft und entschieden werden.

Der Vorschlag, den wir hier bringen, ist wohlabgewogen. Wir können in der Kommission den Streit zwischen den Aerzten, die die unbeschränkte Selbstdispensation beibehalten wollen, und den Apothekern nicht entscheiden, der Grosse Rat muss hier den Entscheid fällen. Wir wollen gerne hören, was die Berufsverbände schreiben und drucken lassen, aber schliesslich müssen wir selbst die richtige Lösung finden, und diese finden Sie im gedruckten Wortlaut des Art. 23, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Maurer. Wenn ich als erster den Kampf mit dem Torero Steinmann aufnehme, so möchte ich nicht die Rolle des Kampfstiers übernehmen, der letzten Endes von Pfeilen durchbohrt in der Arena bleibt, sondern möchte vom Antrag der Kommissionsminderheit Kenntnis geben, der dahin geht, dass den Aerzten die Selbstdispensation zu gestatten sei. In der Kommission ist der Artikel, wie er nun in der Vorlage steht, in erster Beratung mehrheitlich unterlegen; ein Rückkommensantrag wurde mit 7 : 6 Stimmen angenommen, und nachher wurde der jetzt in Art. 23 stehenden Fassung zugestimmt. Die Minderheit beantragt, den Artikel wie folgt abzuändern: «Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Aerzte haben das Recht, eine Privatapotheke zu führen und aus ihr die für ihre Privatpraxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben». Wir haben in Art. 33 der Vorlage den Tierärzten das Selbstdispensationsrecht zuerkannt. Es geht um Prestigefragen, es wäre eine Hintenansetzung des Aerztestandes, wenn man den Arzt gegenüber dem Tierarzt in der Verabfolgung von Arzneien benachteiligen wollte. Ich glaube, dass wir das im Grossen Rat nicht tun dürfen. Der Tierarzt hat sich schliesslich mit der unvernünftigen Kreatur zu beschäftigen. Dürfen wir da nicht den Mann voranstellen, der sich mit dem bekannten homo sapiens, wobei sapiens in Anführungszeichen gesetzt würde, zu beschäftigen hat? Es scheint uns aber auch, dass es namentlich im Interesse der Landbevölkerung wertvoll ist, wenn der Arzt die Arzneien direkt abgeben kann. Nehmen wir an, ein Arzt komme zu einem Patienten; die nächste öffentliche Apotheke sei eine halbe Stunde entfernt. Der Vertreter des Patienten müsste also, nachdem das Rezept ausgestellt ist, noch eine weite Reise machen, um dieses Mittel zu beschaffen. Das ist doch eine Komplizierung der ganzen Angelegenheit. Es scheint uns ferner, dass die Abgabe von Heilmitteln durch Aerzte auch eine gewisse Verbilligung bewirkt. Wir kennen die bekannten Apothekerpreise. Der Arzt hat Fühlung mit dem Volk, er weiss, ob die Leute so gestellt sind, dass sie sich teure Arzneimittel leisten können. Der Arzt wird, wenn eine Notlage da ist, ein Einsehen beweisen. Im umgekehrten Fall würde er es vielleicht weniger machen. Es scheint mir, dass man auch aus ideellen Gründen dieser Fassung zustimmen sollte. Es ist für den Arzt wichtig, wenn er die von ihm verordnete Medizin selbst zubereitet. Er denkt etwas dabei. Ich möchte die neue Fassung zur Annahme empfehlen und hoffe, dass der Rat derselben zustimmt.

Jufer. Sie haben aus den Ausführungen von Herrn Maurer gehört, dass wir in der Kommission nicht einig wurden. Das ist eigentlich der einzige Artikel, wo das geschah. Wir haben ursprünglich den Weg beschritten, den Herr Maurer nun vorschlägt. Das nächste Mal wurde dieser Beschluss wieder abgeändert. Das erste Mal wurde er mit 6 : 7 Stimmen gefasst, jetzt mit 7 : 8 Stimmen abgeändert. Ich habe in der Eintretensdebatte den Vorbehalt angemeldet, dass diejenigen, die für den Antrag Maurer gestimmt haben, sich freie Hand vorbehalten möchten. Wir haben das deshalb getan, damit die Kommissionsmehrheit nicht findet, man wolle ihr in den Rücken schiessen. Unsere Fraktion hat einstimmig beschlossen, der Selbstdispensation in der von Herrn Maurer vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen. Wir haben von Herzogenbuchsee gehört, ich möchte von Langenthal reden, wo ich gut zu Hause bin. Das Spital Langenthal steht mit den Apothekern speziell in guten Verhältnissen, es bezieht ¾ sämtlicher Mittel, die es braucht, in den Apotheken. Also scheint mir, dass man sich auch für Herzogenbuchsee verständigen könnte. Ich habe in der Kommission gesagt, es wäre auch dort möglich, dass eine Apotheke sich ansiedeln könnte, wenn mit den Aerzten Fühlung genommen würde. Ich bin noch heute der Meinung, wenn eine anständige Offerte gemacht würde, wie zum Beispiel dem Spital in Langenthal, dem man 7 bis 8 % Provision gibt, so würde sicher auch eine Apotheke in Betrieb gesetzt werden können. Es könnte fast den Anschein erwecken, wir Mitglieder der Minderheit seien Feinde der Apotheken. Das ist nicht der Fall. Ich möchte ausdrücklich sagen, dass wir vollständiges Verständnis für den Apothekerberuf haben. Das ist übrigens noch der letzte Streitpunkt, den wir zu lösen haben. Wir hätten den gerne beseitigt, um auch die Apotheker am Gesetz interessieren zu können. Leider war das nicht möglich. Wir sind der Auffassung, speziell wir Mitglieder vom Land, man sollte keinen Unterschied machen und die Fassung so annehmen, wie sie vorgeschlagen ist. Es ist in verdankenswerter Weise vom Sanitäts-

direktor eine Zwischenlösung als Uebergangsbestimmung vorgeschlagen worden. Ich verzichte darauf, sie bekanntzugeben, weil ich nicht legitimiert bin. Man könnte sagen, das bisherige Gesetz verlange keine neue Bewilligung, sondern nur neu patentierte Aerzte müssten um die Bewilligung nachsuchen. Aber dann würde man sagen, es gebe zweierlei Aerzte. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen namens unserer Fraktion den Antrag stellen, es sei dem Antrag Maurer zuzustimmen.

Rupp. Herr Maurer hat bereits betont, wie wichtig dieser Artikel für Landärzte ist. Er ist aber noch wichtiger für die Landbevölkerung. Es ist sicher so, wenn die Landärzte die Selbstdispensation nicht mehr durchführen können, so ist ihre Existenz einigermassen bedroht. Es besteht die Gefahr, dass man in den Landbezirken, wo die Bevölkerung weniger dicht ist, keinen Arzt bekommt. Ich möchte daher vorschlagen, die Bewilligung nicht nur durch die Sanitätsdirektion erteilen zu lassen, sondern nach Anhörung der Aufsichtskommission. Darin liegt absolut kein Misstrauen gegenüber der Sanitätsdirektion. Wir machen das Gesetz auf eine Zeitdauer, die sicher die Lebensdauer des Sanitätsdirektors übersteigt. Man darf derartige Entscheidungen nicht in die Hand einer Person legen und das damit begründen, weil sie eine besondere Wichtigkeit für die Bevölkerung hätten. Ich möchte beantragen zu sagen: «Die Sanitätsdirektion bewilligt nach Anhörung der Sanitätskommission einem Arzt die Führung einer Privatapotheke». Ich bitte um Zustimmung zu diesem Zusatzantrag.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 19. Mai 1949
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bratschi, Buri, Calame, Geissbühler (Liebefeld), Gfeller (Oppligen), Gobat, Grädel (Bern), Hänni (Lyss), Jossi, Juillerat, Maître, Odiet, Oppliger, Schäfer, Schärer, Stucki (Riggisberg), Walter, Wälti, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Schlappach, Studer.

Tagesordnung:

Gesetz über das Gesundheitswesen

Fortsetzung der ersten Beratung

(Siehe Seite 353 hievor.)

Art. 23 (neu 22)

Fortsetzung.

Tschumi. Ich möchte den von Herrn Kollege Maurer gestellten Antrag unterstützen, es sei die Selbstdispensation im bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten. Wenn wir soweit gehen, dass die Führung einer Privatapotheke durch den Arzt von einer Bewilligung abhängig gemacht wird, wenn in einem Ort schon eine öffentliche Apotheke ist, und wenn man dann riskiert, dass diese Bewilligung nicht erteilt wird, so ist das nicht recht. Vor allem muss bestritten werden, dass die Aerzte in pharmakologischer Richtung nicht ausgebildet seien. Ihr Studium dehnt sich auch auf Pharmakologie aus; natürlich wird nicht in so vielen Fächern unterrichtet wie bei den Apothekern. Auf alle Fälle ist es Tatsache, dass noch nie irgendein Nachteil entstanden ist wegen Verabreichung von Heilmitteln aus Privatapotheken der Aerzte. Die Patienten vor allem haben alles Interesse daran, dass der Arzt eine Privatapotheke führen kann, insbesondere gestützt auf die örtlichen Verhältnisse. Nehmen wir ein Beispiel: Ein Arzt habe seine Praxis in Steffisburg, aber sie ziehe sich weit ins Hinterland, bis nach Schwarzenegg oder ins Eriz oder bei uns in Interlaken bis nach Habkern, gegen Beatenberg oder gegen Brienz. Es ist kolossal umständlich, wenn der Arzt nur Rezepte schreiben kann, und der Patient nachher die Medikamente in der Apotheke holen lassen muss, während es viel einfacher wäre, wenn

der Arzt in ambulanter Praxis Medikamente abgeben könnte.

Vor allem kann ich die Meinung des Kommissionsreferenten nicht teilen, dass durch diesen Artikel der Apotheker vor dem Arzt geschützt werden müsste. Wenn einer vor dem andern geschützt werden muss, so ganz sicher der Arzt vor dem Apotheker, nicht umgekehrt. Wenn Sie das nicht glauben, gehen Sie einmal in eine Apotheke, um zu sehen, welche Möglichkeit besteht, Medikamente zu holen, ohne dass es nötig ist, sich von einem Arzt vorher untersuchen zu lassen. Uebrigens ist es genau gleich bei den Tierärzten; auch Tierheilmittel werden in der Apotheke oder sogar in der Drogerie auf den Ladentischen ausgestellt. Sie brauchen nur zu sagen, was der Kuh fehlt, nachher wird diese Kuh vom Apotheker oder Drogisten behandelt, ohne dass sie vorher von einem Fachmann untersucht worden wäre. (Zuruf **Grütter**: Die Hauptsache ist, dass sie gesund wird.) Wir haben nichts dagegen, aber man soll nicht davon reden, dass man im Gesetz eine Bestimmung zum Schutze der Apotheker vor der Konkurrenz der Aerzte aufnehmen müsse. Aus diesen Gründen bitte ich, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Stucki (Steffisburg). Ich sehe mich doch veranlasst, kurz den andern Standpunkt zu vertreten, dass der Apotheker eines Schutzes bedarf. Ich glaube, wir dürfen daran erinnern, dass es nicht mehr so ist, wie vielleicht vor 20 oder 30 Jahren, wo der Apotheker selbst die Mittel gemäss Rezept zubereitete oder einige Produkte in den Handel brachte. Die ganze Geschichte ist vielmehr industrialisiert, es werden Präparate von chemischen Fabriken verkauft und der Apotheker ist eigentlich zum Händler geworden. Trotzdem hat man das Hochschulstudium der Apotheker auf 12 Semester festgesetzt. Ich glaube doch, dass dieser Stand einigen Schutz erwarten darf. Ich bin mir ganz klar, dass man am besten täte, den heutigen Zustand beizubehalten, das heisst, nicht den Versuch zu machen, die Aerzte, die eine eigene Apotheke führen, zur Preisgabe dieser Apotheke zu zwingen. Es ist sicher allen bekannt, dass in den Städten verhältnismässig selten die Aerzte eine Apotheke führen. Die Herren Vorredner haben hauptsächlich von ländlichen Verhältnissen gesprochen, wo der Arzt seine Mittel an die Patienten abgeben muss, weil sonst das Verfahren zu kompliziert würde. Ich habe speziell ein Beispiel im Auge, wo ein Arzt in halbstädtischen Verhältnissen eine eigene Apotheke führt. Eine öffentliche Apotheke ist da, aber die Aerzte, die eine eigene Apotheke führen, haben meist Landpraxis oder sogar Sprechstunden in benachbarten Ortschaften. Dort müssen sie selbstverständlich die Medikamente abgeben können. Dann möchte ich daran erinnern, dass man von den Homöopathen noch nicht gesprochen hat. Diese sind darauf angewiesen, ihre Mittel selbst zu rüsten und abzugeben. Wir können nicht alles ins gleiche Band nehmen. Ich möchte vorschlagen, nicht heute über diesen Artikel abzustimmen, sondern die ganze Materie durch die Kommission nochmals prüfen zu lassen und inzwischen den Aerzten und Apothekern Gelegenheit zu geben, zur neuen Fassung von Art. 23 Stellung zu nehmen. Gleichzeitig möchte ich beantragen, eine Uebergangsbestimmung vorzusehen. In Art. 68 besteht ja schon eine solche, wonach Apotheker, die kein eidgenössisches Diplom besitzen, während einer gewissen Zeit ihre Apotheke noch führen dürfen. In Art. 69 sollte man dann eine Bestimmung des Inhaltes vorschlagen, dass Aerzte, die bisher eine Privatapotheke führten, der in Art. 23 vorgesehenen Bewilligung nicht bedürfen. Ich möchte die Kommission bitten, die ganze Frage nochmals zu prüfen, ebenso die von mir angeregte Uebergangsbestimmung. Ich möchte es vermieden wissen, dass angesichts der schwachen Besetzung des Rates endgültig abgestimmt wird.

Morf. Die Frage der Selbstdispensation der Aerzte muss ziemliche Wellen werfen, weil hier ein Fall vorliegt, wo die Interessen zweier Berufsstände einander gegenüberstehen, und wo man fragen muss, was im Interesse der Volksgesundheit wichtiger ist. Beide arbeiten an der Volksgesundheit, Apotheker und Mediziner, aber jeder auf seine Art. Es geht um die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete. Ich möchte sagen, dass heute schon eine Bewilligung notwendig ist, wenn ein Arzt eine Apotheke führen will. Neu ist das, dass die Bewilligung an ziemlich einschränkende Bedingungen gebunden ist oder überhaupt verweigert werden kann. Bis heute war dem nicht so. Hier haben wir eine Neuerung, und dieser gegenüber ist die Frage angebracht, ob sie zweckmässig oder notwendig sei. Ich möchte einmal die beiden Standpunkte einander gegenüberstellen.

Der Apotheker verweist auf sein Studium, er verweist darauf, dass er, um existieren zu können, des Arztes bedarf. Der Arzt muss die Dienste des Apothekers nicht nur so in Anspruch nehmen, dass er in der Apotheke die einzelnen Bestandteile der Medizinen kauft, sondern dadurch, dass er Rezepte verschreibt, die in der Apotheke ausgeführt werden. Wenn die Aerzte sämtlich eine Privatapotheke führen wollten, so wäre es tatsächlich so, dass die Apotheker nicht mehr existieren könnten. Die Tatsache, dass Aerzte auf dem Land, auch in grösseren Ortschaften, selbstdispensieren, verhindert nach der Behauptung der Apotheker die Errichtung von Apotheken. Wir haben schon von Herzogenbuchsee gehört; es gibt noch andere solche grössere Ortschaften wie Belp, Schwarzenburg, wo ebenfalls die Errichtung einer Apotheke einfach davon abhängt, ob der Arzt weiterhin selbstdispensiere oder nicht. Ferner verweisen die Apotheker darauf, dass sie ihre Apotheken natürlich viel reichhaltiger gestalten können als der Privatapotheker. Das stimmt. Eine Apotheke muss ganz bestimmte Arzneimittel in Vorrat haben, andere Arzneimittel muss der Apotheker sehr schnell beschaffen können. Dafür gibt es ein Zentrallager im Kanton, aus welchem sehr rasch jede Spezialität geholt werden kann.

Es geht also den Apothekern um eine gewisse Existenzsicherung, hauptsächlich um die Möglichkeit, dass neue Apotheken überhaupt errichtet werden können. Der Apothekerstand ist eher überfüllt; wenn die Zahl der Apotheken nicht zunehmen kann, ist klar, dass ein Ueberfluss an Apothekern entsteht. Die Apotheker, die sich anstellen lassen müssen, sind nicht so gut gestellt, wie wenn sie selbständig werden; es ist auch nicht befriedigend, im Anstellungsverhältnis zu arbeiten. Die Apotheker haben mir ihr Zirkular geschickt, das sie der Kom-

mission ebenfalls zukommen liessen. Darin steht unter anderem, wenn in einer Vorstadt ein Arzt sei und keine Apotheke, so dürfe man verlangen, dass der Kranke oder seine Angehörigen sich mit dem Tram oder Autobus in die Stadt begeben, um die Medizin zu kaufen. Da möchte ich sagen, dass das doch etwas zu weit geht, denn wenn man noch ein bis zwei Stunden versäumt, bloss um ein Mittel zu holen, so könnten da in einem Krankheitsfall Nachteile entstehen. Bei einem Krankheitsfall in einer Familie besteht nicht Ueberfluss an Zeit und Arbeitskräften, sondern die Leute haben gewöhnlich genug zu tun und können nicht noch weit laufen, um Kommissionen zu machen.

Ferner machen die Apotheker geltend — und da war Herr Dr. Steinmann ihr Anwalt — Kunstfehler können beim Arzt häufiger vorkommen. Der Arzt sei nicht so ausgebildet wie der Apotheker. Dagegen ist zu sagen, dass solche Fehler wenig bekannt sind, ich wenigstens kenne keinen. Hingegen ist bekannt, dass in Apotheken ausgeführte Rezepte infolge eines Fehlers zum Tode geführt haben. Es besteht also keine absolute Garantie vor menschlicher Unzulänglichkeit und es stimmt nicht, wenn man meint, die Apotheker werden nie einen Fehler begehen können.

Die Kommission hat sich weitgehend den Standpunkt der Apotheker zu eigen gemacht. Die Einstellung der Aerzte ist etwas anders. Die Aerzte mit Selbstdispensation sind hauptsächlich Landärzte, sie sagen folgendes: Die Behandlung ist eine Einheit, sie möchten dieselbe nicht in zwei Teile zerfallen lassen, einerseits Stellung der Diagnose und anderseits Verabreichung der Medikamente. Für das Landvolk sei die Verabreichung der Medizin die Hauptsache der ärztlichen Tätigkeit. Dass man den Patienten abklopfe, mit dem Hörrohr abhorche, das sei ganz unwesentlich. Psychologisch wichtig sei die Tatsache, dass der Arzt die Medizin vor den Augen des Patienten mischt. Das sei die heilige Handlung, durch die man gesunde. Man muss sagen, diese Behauptung hat etwas für sich. Ich erinnere mich selbst an Vertretungen auf dem Land. Wenn ich fand, eine Medizin sei nicht nötig; es wäre viel besser, man würde zum Beispiel auf die Ernährung aufpassen oder mit dem Alkoholgenuss aufhören, beklagten sich die Leute nachher, ich habe ihnen nicht einmal eine Medizin verschrieben. Es wäre besser gewesen, ich hätte ihnen eine unnötige Medizin gegeben als keine. Solche Erfahrungen macht man, da gibt man gern Medizin, sonst werden die Leute nicht gesund und gehen zu einem andern Arzt, der die bessere Medizin hat.

Ferner hat die Selbstdispensation für den Arzt auch eine gewisse ökonomische Bedeutung, denn es gibt immerhin Landärzte, die kein so hohes Einkommen haben, dass nicht das Einkommen aus Medikamenten auch noch eine Rolle spielen könnte. Wenn der Arzt die Medizin selbst zubereitet oder abgibt, ist es möglich, dass er im Preis entgegenkommen kann, in Fällen, wo das gerechtfertigt ist. Das kann ein Apotheker niemals; er muss genau nach Tarif verkaufen, während der Arzt elastisch sein kann und sich vielleicht bei jemand anders im Preis erholen kann. Ferner machen die Aerzte geltend, durch die öffentlichen Apotheken werde die Selbstbehandlung gefördert; es sei nicht ein reiner Vorteil, wenn jedermann in eine Apotheke gehen und Kopfwehpulver und Hustenmittel einfach kaufen könne. Das gleiche gilt übrigens auch für Drogerien. Es sind jedem Arzt Fälle bekannt, wo Leute zum Beispiel mit Lungentuberkulose einfach in die Apotheke gingen und Hustenmittel verlangten, und sie selbstverständlich bekamen. Oder es wurden Angehörige geschickt, um das Hustenmittel zu kaufen. Dadurch wird eventuell die Behandlung verschleppt. Ich muss zwar aus eigener Erfahrung sagen, dass immerhin viele Apotheker, vermutlich die meisten, wenn sie eine Krankheit vermuten, die eine ärztliche Behandlung nötig macht, auch auf den Arzt hinweisen. Ich möchte ausdrücklich sagen, dass die Fälle, wo der Arzt findet, der Apotheker habe in dieser Beziehung seine Pflicht nicht getan, sondern sich einfach damit begnügt, irgendein Mittel zu verkaufen, nicht gerade häufig sind. Sie sind immerhin jedem Arzt bekannt. Die Aerzte sagen auch, die Arzneimittelauslese, die man in der Apotheke zur Verfügung habe, sei eigentlich ein Luxus; jeder Arzt habe die von ihm ausprobierten und als gut anerkannten Mittel, die er verschreibt. Dabei übersteigt ihre Zahl beim einzelnen Arzt selten 50 oder 60. Man muss sagen, dass viele Heilmittel unter ganz verschiedenem Namen genau gleich sind. Cibazol zum Beispiel können Sie unter fünf verschiedenen Bezeichnungen kaufen; der Name wechselt je nach der Fabrik. Da ist es wirklich so, dass der eine Arzt eben Cibazol verschreibt, der andere das Konkurrenzprodukt, das ebenso gut ist. In seiner Privatapotheke wird er nicht sämtliche Spezialitäten neben Cibazol vorrätig haben. Aber damit ist nicht gesagt, dass das Publikum schlechter versehen ist.

Die Gefahr des Kommissionsvorschlages besteht für die Aerzte darin, dass da, wo eine Apotheke gegründet werden will, der Arzt an diesen Orten auf die Selbstdispensation verzichten soll. Man kann das einfach mit dem Spiel von Bewilligung oder Nichtbewilligung erreichen.

Herr Dr. Steinmann erklärt nun allerdings, der Arzt könne an Unbemittelte die Medizin trotzdem gratis abgeben, indem er Muster bekomme. Mit den Mustern ist das aber so eine Sache. Ich bekomme auch Muster; von der einen Sorte viel zu viel, aber von den Mitteln, die man viel benötigt, und die man gerne gratis abgeben möchte, bekommt man keine Muster. Von allen den Mitteln, die schon bekannt und eingeführt sind, zum Beispiel Cibazol, gibt es keine Muster mehr; die Fabriken haben es nicht nötig, noch Reklame zu machen.

Die Aerzte wenden ein, dass eben doch die meisten Artikel in der Apotheke frei gekauft werden können, das heisst ohne ärztliche Verordnung und ohne dass der Apotheker verpflichtet wäre, die Leute an den Arzt zu weisen. Vielleicht könnte man später im Abschnitt über die Apotheker noch eine solche Bestimmung aufnehmen, wonach die Apotheker, wenn sie glauben, eine Krankheit feststellen zu können, die Leute an den Arzt zu weisen haben. Das wäre eine gewisse Kollegialität, die man im Gesetz festhalten dürfte.

Wir dürfen auch nicht gewissen Argumenten zum Opfer fallen, die hier angeführt wurden. Es wurde gesagt, der Drogist nehme einen grossen Teil der Tätigkeit des Apothekers weg, infolgedessen müsse jetzt der Apotheker auf Kosten des

Arztes entschädigt werden. Ja, wer entschädigt dann den Arzt?

Ferner dürfen wir auch nicht dem Schlagwort von der Arzneiversorgung zum Opfer fallen. Ob die Arzneiversorgung sichergestellt ist, ist nicht dasselbe, wie wenn Sie die Lebensmittelversorgung sicherstellen. Es ist so, dass eher zuviel Arzneien geschluckt werden als zu wenig, denken Sie nur an die Leute, die jahraus jahrein Kopfwehpulver schlucken oder Hustenmittel einnehmen. Da muss man schon sagen, es wäre besser, wenn die Arzneiversorgung etwas weniger reichlich wäre. Die Fälle, wo wirklich eine Arznei unmittelbar lebensrettend oder lindernd wirkt, sind relativ selten, und in diesem Fall hat der Arzt es in der Hand, durch Injektionen usw. den Uebelstand zu beheben. Natürlich muss eine Arzneiversorgung sein.

Nun wird es so herauskommen, dass wir ungefähr hälftig geteilt sind. Es wäre schade, wenn das Gesetz in einem so wichtigen Punkt nicht die einhellige Billigung des Grossen Rates bekäme. Das würde unsere Position vor dem Volke schwächen. Aus diesem Grunde schlage ich Ihnen eine andere Fassung vor, einen Kompromiss. Ich möchte nicht einfach den bisherigen Zustand beibehalten, aber auch nicht so weit gehen wie der neue Art. 23, sondern eine neue Fassung vorschlagen. Im ersten Abschnitt würde es heissen: «gegen Entgelt». Wenn ein Arzt ein Muster gratis abgibt, soll nicht der Apotheker kommen und behaupten dürfen, er habe sich gegen diesen Artikel vergangen. Es ist mir auch schon vorgekommen, dass Leute vom Land gekommen sind, die nachher erklärten, sie hätten nicht mehr Zeit, in die Apotheke zu gehen; bei ihnen daheim sei keine. Dann habe ich ihnen die Arzneimittel gegeben, aber ohne Entgelt. Ich bin nicht sicher, ob ich damit eine Widerhandlung beginge, wenn die neue Fassung gelten würde. Für den zweiten Absatz möchte ich folgende Fassung vorschlagen: «Ein Arzt, der über diesen Rahmen hinaus Medikamente an seine Kranken abgeben will, bedarf einer Bewilligung der Sanitätsdirektion zur Führung einer privaten Apotheke. Diese Bewilligung muss in ländlichen Gegenden ohne weiteres erteilt werden; in halbstädtischen Ortschaften kann sie verweigert werden, wenn am gleichen Ort eine öffentliche Apotheke besteht oder innerhalb eines Jahres mit der Eröffnung einer solchen gerechnet werden kann. Sie muss erteilt werden, wenn die nächste Apotheke mehr als 2 km von der Praxis des Arztes entfernt liegt.»

Man könnte auch von 3 km sprechen, ich finde, eine gewisse Distanz sollte man jedenfalls nennen. Man kann den Leuten nicht zumuten, grössere Zeitverluste auf sich zu nehmen. Man kann zum Beispiel für Köniz nicht sagen, am einen Ende der Gemeinde, in Wabern, sei eine Apotheke, also dürfte man allen zumuten, dorthin zu gehen. Dabei ist die Gemeinde Köniz mindestens 10 km lang.

Als dritten Absatz würde ich vorschlagen: «Die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke ist persönlich; sie ist solange gültig, als sie nicht von der Sanitätsdirektion zurückgezogen wird. Ein solcher Entzug kann als Disziplinarmassnahme, bei groben Verstössen jederzeit, sonst aber nur bei Aenderung der Verhältnisse, gemäss Abschnitt 2 und dann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erfolgen. Bei solchen Entscheiden hat die Sanitätsdirektion auch die ökonomische Lage des Arztes, sowie die Gewohnheiten der Bevölkerung zu berücksichtigen und offensichtliche Härten zu vermeiden».

Präsident. Wenn ich einen Wunsch äussern darf, so ist es der, man möchte künftig die Anträge zuerst begründen und nachher allgemein diskutieren. Es sind noch fünf Redner eingeschrieben; ich möchte anfragen, ob der Rat einverstanden ist, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Burgdorfer (Burgdorf). Es sind zwei Gründe, die mich veranlassen, bei diesem Art. 23 eine etwas andere Stellung einzunehmen, als die Herren Maurer und Jufer empfohlen haben, ein sachlicher und ein Billigkeitsgrund. Die Fassung, die nun vorliegt, ändert am heutigen Zustand nichts, die Interessen von niemand werden geschmälert. Ferner können auch bei dieser Fassung die spezifischen Verhältnisse auf dem Land gewürdigt werden. Man geht nicht soweit, dass man die Dispensation durch die Aerzte abdekretieren oder für die Zukunft irgendwie einengen wollte, sondern bei der vorgeschlagenen Fassung ist die Möglichkeit absolut da, sogar die Gewähr geboten, dass den individuellen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann.

Wenn man aber den Gegenantrag annehmen würde, würden die spezifisch städtischen Verhältnisse ganz empfindlich tangiert. Ich habe mir sagen lassen, dass nach der Statistik in Genf auf 4000 Personen eine Apotheke kommt, wodurch für die Apotheke sehr schlechte wirtschaftliche Verhältnisse entstehen. Im kleinen Städtlein Burgdorf mit seinen 10 000 Einwohnern haben wir vier Apotheken; bei uns kommen also 2500 Personen auf eine Apotheke, sicher Verdienstverhältnisse, die in keiner Art und Weise rosig sind. Daneben haben wir elf Aerzte. Wenn man nun jedem nach dem Grundsatz der uneingeschränkten Gewerbefreiheit das Recht zur Selbstdispensation bewilligt, können die Apotheker sicher nicht mehr existieren. Ich gebe zu, das sind vielleicht besondere Verhältnisse, aber sie müssen genannt werden. Man macht übrigens von Seite der Apotheker mit Recht darauf aufmerksam, dass ihre Privilegien, aber auch ihre Lasten vor vielen hundert Jahren eingeführt worden seien, dass ihr Beruf vielleicht die älteste berufsständische Reglementation habe. Man sagt weiter, und zwar nicht mit Unrecht, dass gerade in der französischen Revolution die Rechte geopfert worden seien, wegen der Handels- und Gewerbefreiheit; die Lasten aber seien geblieben, besonders Nacht- und Sonntagsdienst. Ich glaube, es sei nicht nur sachlich begründet, Art. 23 so anzunehmen, wie er vorliegt, sondern es entspreche auch einer Forderung der Billigkeit.

Freimüller. Wir haben keinen Apotheker hier im Rat, es kann sich also keiner dazu äussern, dagegen haben wir festgestellt, dass verschiedene unserer Kollegen von den Landärzten intensiv, etwa bei einem halben Liter, darüber aufgeklärt worden sind, was sie zu tun haben punkto Verabreichung der Mittel. Deshalb haben wir alle möglichen «Mittel» bekommen, die jedenfalls einer gewissen Richtigstellung bedürfen.

Wir haben die Sache in der Kommission sehr gründlich und einlässlich studiert. Das Problem ist nicht nur im Kanton Bern abgewandelt worden, sondern in sämtlichen neueren Sanitätsgesetzen der übrigen Kantone. Gestatten Sie einleitend, einige grundsätzliche Sachen festzuhalten.

Unter der Selbstdispensation der Aerzte versteht man die rezepturmässige Herstellung und Abgabe von Arzeimitteln aus der ärztlichen Privatapotheke an das Publikum. Die selbstdispensierenden Aerzte geben den Patienten direkt Arzneimittel ab, während die rezeptierenden Aerzte den Patienten Rezepte verschreiben, die in der Apotheke ausgeführt werden. Verschiedene Aerzte, die zu Beginn ihrer Berufstätigkeit Vertretungen auf dem Lande besorgten, erklären, dass ihnen der Dienstherr gesagt habe, an und für sich koste die Behandlung nichts, aber das Rezept und das Mittel, das sie verschreiben, müsse bezahlt werden.

Art. 23 gibt nun den Aerzten das Recht zur Selbstdispensation dort, wo die Verhältnisse dies erfordern. Also das, was die ländliche Bevölkerung verlangt, ist im Gesetz bereits sichergestellt, und zwar nach allen Teilen. Wo die Versorgung grösserer Bevölkerungskreise mit Medikamenten sicherzustellen ist, soll nur der Apotheker für die rezepturmässige Abgabe der Arzneien zuständig sein. Damit wird wiederum der Beruf des Apothekers zu Ehren gezogen, ein Beruf, der in einem 12 Semester langen Studium erlernt wird und der trotz der fertigen Fabrikarzneimittel seine Bedeutung für das öffentliche Gesundheitswesen nicht verloren hat. Trotz dieser Entwicklung ist der Apotheker laufend genötigt, Rezepte herzustellen. Dieser Grundsatz, dass Arzt und Apotheker zwei verschiedene, **nicht** miteinander zu verquickende Berufsarten sind, wird auch von der Sanitätsdirektorenkonferenz geteilt und wird bereits von verschiedenen Kantonen wie Baselstadt, Aargau, Neuenburg, Waadt, Wallis, Freiburg, Genf und Tessin in ihrer Medizinalgesetzgebung berücksichtigt. Das, was wir im neuen Gesundheitsgesetz vorschlagen, ist bereits in neun Kantonen, die Gesetze jüngeren Datums über das Gesundheitswesen besitzen, berücksichtigt.

Diese Anerkennung des Apothekers als Fachmann in der Arzneimittelzubereitung und vor allem in der Arzneimittelprüfung hat nur dann einen Sinn, wenn dem Apotheker die Möglichkeit geboten wird, seinen Beruf auszuüben, ohne dass ihm von anderer Seite in diesen Beruf hineingegriffen wird. Der Arzt übt neben seinem Beruf nicht auch noch denjenigen eines Zahnarztes aus. Durch die Beschränkung der Selbstdispensation der Aerzte auf das Notwendige werden Möglichkeiten geschaffen zur Eröffnung von Apotheken an Orten, wo das Bedürfnis nach einer öffentlichen Apotheke besteht, wo jedoch unter den heute herrschenden Zuständen materiell keine Grundlage für eine Apotheke geschaffen ist. Erst die Sicherheit einer Existenz bietet Gewähr, dass die Apotheke gewissenhaft nach den Anordnungen, die der Staat an die Pharmazie stellt, geführt wird. Unser Staat gibt für das pharmazeutische Institut an seiner Universität jährlich die Summe von über Fr. 100 000.— aus und dokumentiert damit, dass ihm an der gründlichen Ausbildung der Apotheker gelegen ist.

Sie haben aus den bisherigen Beratungen gehört, dass die Herren Aerzte ziemlich viel Wert auf den Titelschutz legen. Auf der andern Seite ist es richtig, wenn man auch die Apotheker leben lässt. Nun sind bisher eine ganze Menge von Einwänden gemacht worden, um zu begründen, warum die Apotheker schlecht angeschrieben seien. Man spricht allgemein von Apothekerpreisen. Kommen die Apothekerpreise etwa von den Apothekern selbst? Absolut nicht; sie kommen von den sogenannten Spezialitäten, die die pharmazeutischen Fabriken herstellen. So kostete zum Beispiel das Penicillin, das von Amerika eingeführt wurde, im Anfang pro Gramm Fr. 50.—. Es gab Patienten, die pro Tag 3 Gramm brauchten. Heute kostet das Gramm ungefähr Fr. 6.—, weil die Konkurrenz etwas grösser geworden ist. Wegen solcher Preise kommen die Apotheker manchmal in Verruf.

Ich habe mir die Mühe genommen, die Sache etwas zu prüfen und kann sagen, dass auch bei diesen Spezialitäten die Apotheken eine ganz normale Verdienstmarge von $33^1/_3$ % haben. Bei den Rezepturen besteht ein eidgenössischer und ein kantonaler Tarif, der die Preise der Chemikalien und die Arbeitsleistung berücksichtigt. Das ist ganz genau normiert; wenn einer überfordern sollte, hat man durchaus die Möglichkeit zur Einsprache.

Das Argument, das Herr Dr. Morf vorbrachte, der Arzt sei in der Lage, gelegentliche Mittel gratis abzugeben, das könne der Apotheker nicht, stimmt nicht. Der Arzt vom Land bezieht seine Mittel von grossen Apotheken in Zürich oder anderswo; dass er diese Mittel nicht billiger abgibt als der Apotheker, ist klar. Wenn jemand ein solches Mittel braucht, muss er immer zuerst zum Arzt, und dann sagt der Arzt, er müsse ihn zuerst ansehen.

Der Vergleich mit der Tiermedizin stimmt nicht; dort ist es üblich, dass der Tierarzt die Mittel selbst herstellt; bei der menschlichen Medizin besteht der Unterschied seit Jahrzehnten, und der Grossteil der Aerzte wünscht jedenfalls nicht mehr in die frühere Situation zurückgeführt zu werden, wo man die Mittel selbst herstellen musste.

Wie steht es übrigens mit dieser Herstellung? Es ist so, dass die Aerzte auf dem Land die Mittel nicht selbst herstellen, sondern dass die Frau angelernt wird oder eine Laborantin eingestellt wird. Manchmal stellt sogar die Haushälterin die Mittel her. Ich möchte nicht behaupten, dass deswegen grosse Unglücksfälle passiert seien, aber man sieht nun doch, dass die Aerzte hier eine gewisse Art von Gewerbeschutz suchen.

Der Handel muss vom Grossen Rat entschieden werden; es hat keinen Sinn, die ganze Geschichte auf die zweite Lesung zu verschieben, sonst haben wir die Diskussion nochmals. Was haben die Vertreter vom Land angeführt? Dass der Arzt in ländlichen Verhältnissen die Medikamente direkt abgeben soll; das ist durchaus möglich, aber dank dieses Zustandes war es zum Beispiel nicht möglich, dass man in Frutigen, Brienz, Meiringen, Herzogenbuchsee, Worb oder Belp Apotheken eröffnen konnte. Die praktizierenden Aerzte sagten, wenn dort ein Apotheker sich niederlasse, so geben sie ihm keine Rezepte. Damit wird für den betreffenden Apotheker

die Existenz von Anfang an problematisch. Es wäre nicht denkbar, dass man in Boll-Sinneringen eine Apotheke eröffnen würde. Vorerst ist nötig, dass mindestens eine gewisse Bevölkerungsagglomeration vorhanden ist; ohne eine solche kann keine Apotheke eröffnet werden. Ein Arzt mit grosser Landpraxis, der zum Beispiel bis ins Eriz geht, muss selbstverständlich die Möglichkeit haben, diese Mittel mitzunehmen. Dafür hat man eine elastische Lösung gefunden, indem man ganz allgemein davon spricht: «wenn die Verhältnisse dies erfordern» Ob man in jedem Falle die Sanitätsdirektion begrüssen wolle, das bleibe dahingestellt; wir wollen diese Frage bis zur zweiten Lesung prüfen.

Die langatmige Fassung, die von Herrn Dr. Morf vorgeschlagen wird, ist ein typisches Beispiel dafür, wie man ein Gesetz nicht machen soll. Es geht hier wie immer, wenn die direkt Interessierten einen solchen Vorschlag machen. Es wird katechismusartig aufgezählt und am Schluss findet sich niemand mehr zurecht.

Die Lösung, die hier getroffen wurde, entspricht durchaus dem, was heute bereits Tatsache ist, sie ermöglicht ferner einigen jungen Apothekern, eine Apotheke zu eröffnen, in den Ortschaften, die ich bereits aufgezählt habe. Ich glaube, es ist nur recht und billig, dass man auch die Sphäre des Apothekers abgrenzt. Der Drogist kommt in diesem Gesetz auf seine Rechnung; der Arzt wehrt sich, dass er zum Recht kommt. Wir sind auch dem Apotheker Rücksicht schuldig. Die Drogisten haben durch die sogenannte Liste B die Möglichkeit, eine ganze Anzahl von Heilmitteln abzugeben. Warum soll man nicht die Eröffnung von Apotheken in gewissen grösseren Ortschaften ermöglichen und den Arzt verpflichten, die Arzneimittel dort zu beziehen?

Die Kommission hat, um alle Bedenken zu zerstreuen, eine Uebergangsbestimmung vorgesehen, die man hier bekannt geben soll. Sie lautet: «An Orten, wo eine öffentliche Apotheke errichtet wird, werden Bewilligungen für Privatapotheken nach Ablauf von 4 Jahren hinfällig». Wenn also in Herzogenbuchsee eine Apotheke eröffnet würde, so müssten die betreffenden praktizierenden Aerzte ihre Privatapotheken nach 4 Jahren aufgeben. Weiter heisst es: «Vorbehalten bleibt Art. 23, Absatz 2. Aerzte, welche bereits im Besitz einer Bewilligung für die Führung einer Privatapotheke sind, bleiben für die Dauer der Ausübung ihrer Praxis hiezu weiter ermächtigt».

Aus allen diesen Ueberlegungen möchte ich bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. **Casagrande.** L'article 23 a donné lieu à d'assez longues discussions au sein de la commission et le texte qui vous est soumis aujourd'hui devrait, à mon avis, donner satisfaction aussi bien aux médecins qu'aux pharmaciens, aux patients et au peuple. C'est l'article le mieux conçu de la loi.

Un grand nombre de médecins se plaignent de devoir travailler 14 à 16 heures par jour et d'être surmenés, ce qui a d'ailleurs été confirmé par le Dr Morf.

Est-il nécessaire, dans ces conditions, d'accorder à chaque médecin le droit de posséder une pharmacie privé? Ce que demande le peuple, ce sont des médecins en pleine possession de leurs moyens, car un homme surmené n'est pas à même physiquement et moralement d'accorder le maximum d'attention à ses malades. Il est donc inutile, selon moi, de surcharger davantage encore les médecins et je vous invite à voter le texte qui vous est soumis par le gouvernement et la commission.

Lehmann (Bern). Ich möchte nicht den Standpunkt der Aerzteschaft hier vertreten, da Herr Dr. Morf das nach meinem Empfinden sehr gut besorgt hat, sondern ich möchte auf Grund von zwei Beispielen zeigen, dass man mit der Regelung, wie sie der Entwurf bringt, nicht durchkommt, namentlich auf dem Lande nicht. Nehmen wir als Beispiel Sumiswald, und nehmen wir an, in der Ortschaft Sumiswald sei eine Apotheke. Dann ist klar, dass der Arzt in Sumiswald nicht selbstdispensieren darf. In der benachbarten Ortschaft Trachselwald wohnt auch ein Arzt, dessen Praxis sich nicht nur auf Trachselwald beschränkt, sondern sich territorial ungefähr mit derjenigen des Arztes von Sumiswald deckt. Der Arzt von Trachselwald darf in Sumiswald, wo eine Apotheke ist, Medikamente an die Patienten abgeben, der andere nicht. Es springt in die Augen, dass da mit ungleicher Elle gemessen wird und dass man mit der Regelung, wie sie der Entwurf jetzt vorsieht, nicht auskommt. Nehmen wir an, beide Aerzte haben Patienten in Wasen. Der eine darf Medikamente abgeben, weil er von Trachselwald aus praktiziert, der andere nicht, weil in Sumiswald eine Apotheke ist.

Das Beispiel wird noch viel deutlicher, wenn wir ins Oberland gehen. Nehmen wir Zweisimmen. Dort hat ein Drogist sich noch eine Apotheke angegliedert. In Zweisimmen sind zwei Aerzte, die nach dem Entwurf nicht mehr selbstdispensieren dürfen. Die Praxis dieser Aerzte beschränkt sich nicht auf Zweisimmen, sondern talauf und talab, nach Saanenmöser, in die Lenk, ins Fermeltal. Wenn nun diese Aerzte nicht mehr selbstdispensieren dürften, so müssten die Patienten aus dem Fermeltal zuerst 2½ Stunden nach Zweisimmen pilgern und dort Medikamente holen. Nehmen wir an, ein Arzt habe seinen Sitz in der Lenk. Er darf selbstdispensieren, weil in der Lenk keine Apotheke ist; der Arzt aus Zweisimmen darf das nicht, weil dort eine Apotheke ist. So schafft der Entwurf ganz ungleiche Verhältnisse.

Herr Dr. Morf hat sich Mühe gegeben, Ortsgeometrie zu treiben. Die Argumente, die ich angeführt habe, entkräften auch seinen Vorschlag, aber auch eine Mittellösung, wie sie auch vorgeschlagen worden ist, nämlich dass man die Selbstdispensation auf die Aerzte beschränkt, die heute noch selbstdispensieren. Auch diese Lösung hält einer näheren Prüfung nicht stand. Nehmen Sie den Fall Sumiswald. Zwei Aerzte können nur noch für die Uebergangszeit selbstdispensieren, ein dritter, der neu kommt, kann das nicht. Damit haben wir wieder ungleiche Verhältnisse, der neue Arzt ist von vorneherein benachteiligt.

Ich glaube also, es gibt keine andere Lösung, als wie sie die Minderheit vorgeschlagen hat. Ich stimme dieser Lösung zu und möchte Sie ebenfalls um Zustimmung ersuchen.

Bergmann. Ich glaube, man dürfe den Artikel 23 unter dem Titel «Leben und leben lassen» behandeln. Wenn beide Kategorien sich Mühe gäben, einander zu verstehen, ginge es sicher leichter. Herr Dr. Freimüller hat vorhin verschiedene Ortschaften genannt, unter anderem Frutigen, wo ohne Selbstdispensation die Existenz für eine Apotheke möglich wäre. Man darf aber gerade bei diesen Sachen nicht alles über den gleichen Leisten schlagen, man muss differenzieren. In Frutigen hätte ein Apotheker zu leben, aber man muss die Verhältnisse berücksichtigen. Ein Arzt von Frutigen hat ein sehr grosses Einzugsgebiet; er ist ständig auf der Fahrt und muss viel Zeit mit Märschen verlieren. Während des Marschierens verdient er nichts, und dieser Tatsache muss man Rechnung tragen. Ein solcher Arzt braucht ein Aequivalent, die Selbstdispensation. In Herzogenbuchsee wären die Verhältnisse bedeutend günstiger, auch in Schwarzenburg, Riggisberg und Belp wäre es denkbar, dass dort ein Arzt auf die Selbstdispensation verzichten könnte. Ich habe im Laufe dieser Debatte nicht gerade von allen Anträgen die beste Meinung bekommen. Die Aerzte ringen um ihre Existenz, aber sie können ihren Ruf und ihre Stellung mit Anträgen, wie sie eingereicht worden sind zu den Art. 13, 21 und 23, nicht gerade heben. Ich habe das Gefühl von einer gewissen Engherzigkeit in der Auffassung der Aerzte. Die Herrschaften sollen sehen, wie sie sich verständigen, ich beantrage Annahme des vorliegenden Wortlautes.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die Diskussion aufmerksam verfolgt und den Eindruck bekommen, dass man ein Stück weit aneinander vorbei diskutiert hat. Der Artikel, der von der Regierung vorgeschlagen wird, und an dem die Regierung nach nochmaliger Konsultierung festhält, ist ein Kompromiss. Wir glauben, dass wir damit einen billigen und tragbaren Ausgleich zustande bringen zwischen dem Standpunkt des Apothekers und demjenigen des Arztes, die sich fast unversöhnlich gegenüberstehen.

Was bringt der Artikel? Er verbietet, das möchte ich festhalten, dem Arzt nicht von vorneherein, eine Privatapotheke zu halten oder bestimmte Mittel abzugeben; er sieht ausdrücklich vor, dass der Arzt berechtigt ist, den Kranken Arzneimittel abzugeben, die er in Notfällen benötigt oder die bei Kranken nur unter Mitwirkung des Arztes angewendet werden können.

Das ist der eine Grundsatz, der zweite wird in Absatz 2 behandelt, die Bewilligung von Privatapotheken. Da schlagen wir vor, dass die Sanitätsdirektion mit Rekursmöglichkeit einem Arzt eine Privatapotheke bewilligen muss, nicht nur sobald es die Verhältnisse rechtfertigen, sondern insbesondere wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist oder wenn die Arzneiversorgung dies erheischt. Weiter kann man dem Arzt nicht mehr entgegenkommen; das ist eine Formulierung, die dem entspricht, was mit Recht Herr Dr. Morf oder Herr Lehmann in der Diskussion verlangt haben. Wenn natürlich auf einem Platz von der Bedeutung von Herzogenbuchsee oder Frutigen, oder auch von Worb jeder dort wohnende Arzt eine Privatapotheke hält, ist die Errichtung einer öffentlichen Apotheke, die doch bestimmt in der Arzneimittelversorgung die Priorität haben sollte, verunmöglicht.

Massgebend ist bei der Fassung des Artikels und bei der Stipulierung des Grundsatzes für die Regierung, dass die Oeffentlichkeit ein Interesse daran hat, die Arzneiversorgung des Volkes soweit als möglich zu garantieren und zu sichern. Da unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die Herstellung und die Abgabe der Mittel durch eine vorhandene Apotheke die Arzneimittelversorgung in einem ganz anderen Ausmass sichert als die Abgabe durch die Aerzte. Das ist kein Vorwurf gegen die Aerzte, das ist so, und wir dürfen doch wohl auch beifügen, ohne gegenüber den Aerzten voreingenommen zu sein, dass der geschulte Apotheker mit 12 Semestern Ausbildung in pharmakologischer Hinsicht eine ganz andere Ausbildung hinter sich hat als der Arzt oder die Frau Doktor, die in sehr vielen Fällen die Mittel abgibt. Wir können uns auf Grund vieler Klagen aus allen möglichen Orten, die in Frage kommen, ein Urteil erlauben. Wir sagen, es ist unbefriedigend, wenn in einer grösseren Ortschaft wie Meiringen, in einem Fremdenkurort, keine Apotheke vorhanden ist. Das ist doch ein unbefriedigender Zustand. Die Arzneimittelversorgung ist durch die Apotheken ganz anders gesichert als durch die Aerzte mit ihren Privatapotheken. Das ist wiederum kein Vorwurf gegen die Aerzte, das ist gar nicht zu vermeiden. Der Arzt ist oft gar nicht daheim, er muss den Patienten nachgehen, während die Inhaber öffentlicher Apotheken in ununterbrochener Dienstbereitschaft der Bevölkerung zur Verfügung stehen müssen. Eine Apotheke kann man nicht einfach schliessen; ein Apotheker, der nicht dienstbereit ist, wird am Wickel genommen, bekommt die Androhung der Schliessung der Apotheke. Wenn zum Beispiel die Apotheke wegen Todesfall geschlossen werden soll, muss man um Erlaubnis fragen und irgendwie einen Ersatz stellen.

Nun möchte ich hier ausdrücklich erklären: Niemand hat die Absicht, etwa den Landärzten die Haltung und Führung einer Privatapotheke zu verweigern oder zu verunmöglichen. Ich teile die Auffassung der Herren Dr. Morf und Lehmann weitgehend. Von einem Blockieren dieser Entwicklung kann und darf keine Rede sein. Im übrigen scheint mir, Herrn Notar Lehmann sei ein Irrtum unterlaufen.

Alle diese Fragen müssen anhand des konkreten Falles, auf Grund der örtlichen Verhältnisse, in Berücksichtigung aller Aspekte abgeklärt werden. Es ist durchaus möglich — ich kann mir kein abschliessendes Urteil erlauben — dass in derart verzettelten Gemeinden, die eine ganze Region umfassen, einem Arzt in Würdigung der örtlichen Verhältnisse und der Notwendigkeit der Arzneiversorgung die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke gegeben werden könnte, selbst wenn eine Apotheke besteht. Wir sind nicht engherzig, und keine Behörde würde hier schematisch urteilen, sondern es kommt darauf an, dass man alle massgebenden Gesichtspunkte im Auge behält, vor allem die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Wenn es hiezu nötig ist, dass der in Frage kommende Landarzt eine Privatapotheke bekommt, wird ihm diese bewilligt. Ausserdem entscheidet die Sani-

tätsdirektion nicht endgültig, sondern es wird ein Rekursrecht vorbehalten.

Wir halten also dafür, es liege ein tragbarer Kompromiss vor. Ich möchte Herrn Dr. Morf bitten, seinen Antrag zurückzuziehen. Ich teile seine Auffassung weitgehend; was er will, wird auch durch unsern Vorschlag ermöglicht. Ich bitte zu beachten, dass der Antrag Morf engherziger ist als das, was wir hier vorschlagen. Wir haben mit unserem Artikel die viel grössere Bewegungsfreiheit. Herr Dr. Morf schlägt in Absatz 1 vor, der Arzt dürfe Mittel nur gegen Entgelt abgeben. Eine derartige Bestimmung wollen wir just nicht. Das ist eine gewerbepolizeiliche Bestimmung, die nicht in ein Gesundheitsgesetz hineinpasst.

Noch eine kurze Bemerkung in bezug auf eine Eingabe der Aerztegesellschaft. Darin wird erklärt, dass die Aerzte an der Selbstdispensation aus rein ideellen Gründen hangen. Da wollen wir vorsichtig sein und nicht ohne Grund sagen, man solle sich keiner Uebertreibung schuldig machen. Was die Aerzteschaft wünscht, ist nach unserem Vorschlag möglich. Wir haben etwas über 600 Aerzte im Kanton Bern, von denen noch 190 eine private Apotheke haben. Ich habe prüfen lassen, wie die Verhältnisse aussähen, wenn wir für alle eine neue Bewilligung geben müssten. Kraft der neuen gesetzlichen Bestimmungen würde das so aussehen, dass von den 190 Aerzten nach wie vor etwa 150 eine derartige Privatapotheke führen könnten. Es ist natürlich unmöglich, dass man in Städten oder grösseren Zentren, wo an jeder Ecke eine Apotheke besteht, dem Arzt auch noch eine Bewilligung geben kann. Dadurch wäre die Existenz der öffentlichen Apotheken verunmöglicht, dann würden sie liquidiert, namentlich wenn man die «rein ideellen» Motive berücksichtigt, die im Konkurrenzkampf eine Rolle spielen und über die man auch einigermassen orientiert ist.

Zum Schlusse füge ich bei, dass wir in der Kommission mit Zustimmung der Regierung einen Uebergangsartikel vorgeschlagen haben, der dem Standpunkt der Aerzte weitgehend entgegenkommt. Sie würde im wesentlichen lauten, dass Aerzte, welche bereits im Besitze einer Bewilligung für die Führung einer Privatapotheke sind, für die Dauer der Ausübung ihrer Praxis hiezu berechtigt bleiben. Es wäre tatsächlich unbillig, wenn man über wohlerworbene Rechte einfach mit der Dampfwalze hinwegginge. Aus Billigkeits- und Menschlichkeitsgründen wollen wir entgegenkommen. Ich möchte bitten, dem gedruckten Antrag zuzustimmen. Ich bin bereit, den Antrag Rupp entgegenzunehmen; Herrn Dr. Morf möchte ich bitten, auf Grund meiner Darlegungen auf seinen Antrag zu verzichten. Dem, was er wünscht, und mit Recht wünscht, wird durch die vorgeschlagene Formulierung Rechnung getragen. Es ist ein tragbarer Kompromiss; ich möchte den Rat bitten, ihm zuzustimmen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Nur noch wenige Worte im Namen der Kommissionsmehrheit. Ich glaube, der Rat ist mit uns einverstanden, dass wir, je weiter die Beratungen fortschreiten, feststellen können, wie richtig der Entscheid war, auf die Beratung einzutreten und die erste Lesung durchzuführen. Jeder von uns, auch die Kommission, lernt immer wieder aus der gegenseitigen Aussprache; diese Aussprache ist aber erst recht notwendig zuhanden der Oeffentlichkeit.

Ich möchte prinzipiell bestreiten, dass in dieser Angelegenheit Gegensätze zwischen Aerzten und Apothekern bestehen. Beide sind, als Medizinalpersonen, aufeinander angewiesen; sie stehen beide in Rechten und Pflichten wie die andern Medizinalpersonen gemäss diesem Gesetz. Das bringt also schon eine geistige Bindung, fast eine Schicksalsgemeinschaft, und deshalb wehre ich mich dagegen, wenn man etwa aus Zeitungsartikeln den Schluss ziehen wollte, zwischen Aerzten und Apothekern bestehen unversöhnliche Gegensätze.

Nach diesen Bemerkungen möchte ich die Anträge nochmals kurz durchgehen. Ich bitte Herrn Grossrat Stucki, auf seinen Verschiebungsantrag zu verzichten. Es muss nun ein Entscheid getroffen werden; auf Grund dieses Entscheides, er mag fallen wie er will, wird die Kommission in der Lage sein, die Besprechungen mit den Berufsverbänden und -gruppen aufzunehmen. Wir müssen einen Entscheid haben, sonst ist die Situation in der Kommission gleich wie vor dieser Session. Das ist der Artikel, der wahrscheinlich am besten überlegt wurde.

Namens der Kommission glaube ich den Antrag Rupp entgegennehmen zu können, der die Anhörung der Sanitätskommission verlangt. Das ist eine Gewähr für beide Berufsgruppen, denn diese sind in der Kommission vertreten, wenn auch die Aerzte dort die überragende Mehrheit haben. Ich mache auf diese Konsequenz zuhanden des Protokolls ausdrücklich aufmerksam.

Der Antrag von Herrn Dr. Morf bringt nicht eine Verbesserung, sondern eine Erschwerung und Einengung und enthält Selbstverständlichkeiten. Wenn zum Beispiel in Alinea 3 gesagt wird: «Die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke ist persönlich; sie ist solange gültig, als sie nicht von der Sanitätsdirektion zurückgezogen worden ist», so ist das selbstverständlich; in einem früheren Artikel ist die Möglichkeit der Zurückziehung geregelt. Dass bei solchen Entscheiden die Sanitätsdirektion die ökonomische Lage des Arztes und die Gewohnheiten der Bevölkerung zu berücksichtigen hat und offensichtliche Härten vermeiden soll, ist ebenfalls selbstverständlich.

Herr Graf hat beim Ratspräsidenten die Streichung des letzten Alineas beantragt, wonach der Entscheid der Sanitätsdirektion an die Regierung weitergezogen werden kann. Das liegt durchaus in der Linie der früheren Ueberlegung, dass wir in Art. 2, Abs. 2, eine generelle Regelung aufgenommen haben. Die Kommission nimmt daher auch diesen Antrag entgegen.

Ich möchte dringend bitten, den Artikel in dieser Fassung in erster Lesung anzunehmen; wir werden nachher in der Kommission auf Grund der heutigen Verhandlungen die Frage nochmals überprüfen; in der zweiten Lesung steht für die definitive noch alles offen.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Stucki	Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	81 Stimmen.
Für den Antrag Maurer	64 Stimmen.

Präsident. Der Antrag Rupp wird entgegengenommen.

Für den Antrag Morf . . . . 1 Stimme.
Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Art. 22. Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Aerzte dürfen ihren Kranken nur solche Arzneimittel abgeben, die sie in Notfällen benötigen oder die bei den Kranken nur unter Mitwirkung des Arztes angewendet werden können. Die Aerzte müssen diese Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke oder, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, aus einer Drogerie der Schweiz beziehen.

Die Sanitätsdirektion bewilligt nach Anhörung der Sanitätskommission einem Arzte die Führung einer Privatapotheke, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, insbesondere wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erheischt.

Der Entscheid der Sanitätsdirektion kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 24 (neu 23)

Steinmann, Präsident der Kommission. Die starke Minderheit, die sich für den Antrag Maurer-Kommissionsminderheit ausgesprochen hat, verpflichtet die Kommission, die Frage einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Art. 24 regelt die Pflicht der Aerzte zur Anzeige bestimmter Krankheiten, das heisst zur Verhütung der Infektionsgefahr. Ich möchte beantragen, in Abs. 2 zu sagen «die Aerzte», statt «sie». Wie Herr Kollege Lehmann mit Recht bemerkte, wäre das letzte Substantiv, auf das sich dieses «sie» beziehen könnte, die Vorschriften. Es ist klar, was man unter dieser Anzeigepflicht in Abs. 2 versteht: Wenn mit dem Verstorbenen irgendetwas gegangen ist, was gegen Gesetz und Recht verstösst, so zeigt der Arzt das ohne weiteres an.

Graf. Die Anzeigepflicht der Aerzte ist sicher ein umstrittenes Gebiet, weil zwei Interessen aufeinanderstossen. Einmal das Interesse des Bürgers auf eine private, eine staatsfreie Sphäre. Auf diesem Standpunkt stehen Bundesverfassung und Staatsverfassung immer noch. Selbstverständlich aber haben die übrigen Bürger ein Anrecht auf Schutz vor Ansteckung. Hier die richtige Lösung zu finden, ist nicht immer ganz leicht, weil zwei sehr wichtige Rechtsgüter ganz verschiedener Art in Diskussion stehen.

Und nun möchte ich doch darauf hinweisen, dass die Anzeigepflicht der Aerzte schon durch den Bund geregelt worden ist, nämlich durch das Bundesgesetz vom 2. Juli 1886/18. Februar 1921 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien und durch die Bundesratsbeschlüsse vom 20. April 1943 und 21. Juni 1947. Daneben bleibt für die Sanitätsdirektion kein Raum mehr für die Stipulierung weiterer Anzeigepflichten; ich glaube, man sollte sich mit dem begnügen, was der Bund fordert. Ich beantrage deshalb, die Bestimmung, wonach die Sanitätsdirektion noch weitergehende Anzeigepflichten stipulieren kann, zu streichen. Man würde also einfach auf die im Bund geltende Regelung verweisen.

Die übrigen Vorschriften sind richtig. Falls Sie diesem Streichungsantrag nicht zustimmen, stelle ich den Eventualantrag, die Vorschriften seien in einer Verordnung des Regierungsrates, nicht in einem Erlass der Sanitätsdirektion niederzulegen, denn das andere Rechtsgut, das durch diesen Eingriff verletzt wird, die Privatsphäre, ist so wichtig, dass die Regierung darüber bestimmen muss, und nicht einfach eine einzelne Direktion.

Freimüller. Ich glaube, diesmal ist Herr Graf nicht richtig orientiert. Es stimmt schon, dass eidgenössische Vorschriften da sind, aber es gibt eine ganze Menge von Sachen, die die Sanitätsbehörden unbedingt wissen müssen. Ich erinnere an die Geschlechtskrankheiten und an die Massnahmen, die wir gegen deren Verbreitung treffen müssen. Das sind nicht unbedingt Epidemien; hoffentlich nicht. Die Aerzte haben sich bis jetzt geweigert, Angaben zu machen; dabei hatte man nicht die Angabe der Namen verlangt, sondern nur Angabe über die Art der Krankheit, um zu prüfen, ob neue Spitalabteilungen zu eröffnen seien. Für solche Fälle sind Meldungen der Aerzte über Zahl und Art der Erkrankungen wünschbar. Diese sollten durch Umfragen gewonnen werden, aber wenn Regierungsrat und Sanitätsdirektion solche Umfragen veranstalten wollen, so bedürfen sie dafür einer gesetzlichen Grundlage. Da genügen die eidgenössischen Vorschriften nicht. Ich bin daher der Meinung, dass man den Antrag Graf ablehnen sollte.

Keller (Langnau). Ich möchte auf eine kleine Verschiedenheit aufmerksam machen. Es heisst in Abs. 2 von Art. 25: «den Polizeiorganen zu melden». In Art. 15 haben wir auch so eine Meldepflicht; dort handelt es sich um strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, und dort ist die Rede von einer gerichtlichen Polizei. Ist dieser Unterschied gewollt oder sollte die Kommission hier nicht eine einheitliche Meldung suchen?

Freimüller. Auf diese Anfrage von Herrn Keller kann ich antworten, dass tatsächlich ein Unterschied besteht zwischen der gerichtlichen Polizei, deren Obliegenheiten im Gesetz über das Strafverfahren umschrieben sind, und den Polizeibehörden als Administrativbehörden. Wenn ein Selbstmord gemeldet wird, geht diese Meldung zum Statthalter und wird dort archiviert. Es ist besser, wenn man eine Meldung an die Polizeibehörden verlangt, statt an die gerichtliche Polizei. Wenn sich bei einer solchen Untersuchung ergibt, dass unter Umständen strafbare Handlungen in Frage kommen, geht die Meldung automatisch an die Gerichte über. Es hat keinen Sinn, hier die gerichtliche Polizei funktionieren zu lassen. Deshalb ist der Unterschied bewusst gemacht worden.

Morf. Ich möchte keinen Antrag, sondern nur eine Frage stellen. Erstens einmal finde ich auch,

dass man neben den Vorschriften der Sanitätsdirektion das Bundesrecht erwähnen sollte. Dann möchte ich fragen, was das heisst: «die Pflicht der Aerzte, geeignete Schutz- und Vorbeugungsmassnahmen zu treffen?» Der Arzt hat doch überhaupt keine Kompetenz, ins Privatleben des Bürgers einzugreifen; er kann nicht befehlen, sondern nur empfehlen. Hier aber sieht es so aus, wie wenn der Arzt sogar die Pflicht hätte, zu befehlen. Er kann den Leuten dringend etwas anraten; zwingen kann er sie nicht. Jedenfalls war schon jeder Arzt in einer Lage, wo er sich fragen musste, wo seine Kompetenzen aufhören.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel ist reiflich erwogen, er entspricht auch der heutigen Praxis, daher möchte ich bitten, ihm zuzustimmen. Dem Antrag Graf, der die Massnahmen, die getroffen werden müssen, durch Verordnung des Regierungsrates treffen lassen will, stimme ich zu. Wenn wir dringliche Vorkehren treffen müssen, zum Beispiel bei einer Epidemie, so ist das immer noch möglich.

Zur Anfrage von Herrn Dr. Morf bemerke ich, dass wir die Bundesvorschriften nicht extra erwähnen müssen. Wenn wir alle Bestimmungen kraft eidgenössischen Rechts auf dem Gebiete des Sanitätswesens anführen müssten, so müssten wir 200 bis 300 Bestimmungen aufzählen. Das ist sinnlos, diese Bestimmungen haben ohnehin Geltung, weil das eidgenössische Recht vor dem kantonalen kommt.

Herr Dr. Morf fragt weiter, wie es mit der rechtlichen Kompetenz für die Verpflichtung der Aerzte stehe, geeignete Schutz- und Vorbeugungsmassnahmen zu treffen. Da mache ich darauf aufmerksam, dass schon nach Bundesrecht bei bestimmten ansteckenden Krankheiten der Arzt verpflichtet ist, gewisse Schutzmassnahmen zu treffen. Wenn das unter den Aerzten bezweifelt wird, so sind die Herren nicht im Bild. Wenn ein schutzwürdiges Interesse der Umgebung, zum Beispiel auf Schutz vor der Ansteckung vorliegt, dann ist der Arzt verpflichtet, gewisse Schutzmassnahmen zu treffen; wenn sich darüber Konflikte mit Patienten ergeben, sogar in Verbindung mit dem Statthalteramt. Er kann an dieses oder an die Polizeiorgane appellieren. Bei gewissen ansteckenden Krankheiten geht das sogar soweit, dass der Arzt einen Kranken zwingen kann, sich hospitalisieren zu lassen. Die Voraussetzungen sind im Gesetz umschrieben; in solchen Fällen hat der Arzt das Recht zu solchen Massnahmen. Wenn ein Fall von Kinderlähmung vorliegt, ist es ganz unmöglich, dass ein anderes Kind derselben Familie noch die Schule besuchen darf oder dass das kranke Kind in der elterlichen Wohnung behandelt werden darf. Da liegt ein schutzwürdiges Interesse der Umgebung vor; da hat der Arzt das Recht und die Pflicht, zu handeln, unter Umständen gegen den Willen der Angehörigen. Ich möchte also bitten, den vorliegenden Artikel unter Annahme des Abänderungsantrages Graf betreffend Erlass der Verordnung durch die Regierung zuzustimmen.

Präsident. Die redaktionelle Abänderung, die vom Herrn Kommissionspräsidenten beantragt wurde, ist unbestritten und daher angenommen.

Der erste Antrag Graf wird in eine Anregung umgewandelt und von den vorberatenden Behörden entgegengenommen; der Eventualantrag wird angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Die Pflicht der Aerzte, bestimmte Krankheiten anzuzeigen und geeignete Schutz- und Vorbeugungsmassnahmen zu treffen, wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet.

Die Aerzte haben aussergewöhnliche Todesfälle, die sie bei Ausübung ihres Berufes feststellen, den Polizeiorganen zu melden.

---

3. Abschnitt

Die Apotheker

Art. 25 (neu 24)

Steinmann, Präsident der Kommission. Der ganze dritte Abschnitt regelt die Verhältnisse der Apotheker. Ich möchte bei Art. 25 die drei Hauptgesichtspunkte auseinanderhalten. Wir behandeln in Abs. 1 die natürlichen Personen, im Abs. 2 die juristischen Personen, und in Abs. 3 werden die Anstellungsverhältnisse geregelt.

Bezüglich der natürlichen Personen möchte ich allgemein sagen, dass es sich hier um eine wichtige Neuerung handelt. Nach dem bisherigen Recht konnte die Bewilligung für den Betrieb einer Apotheke auch an berufsfremde Personen erteilt werden, was zu einer zum Teil sehr weitgehenden Kommerzialisierung führte. Eine ganze Anzahl von Leuten, die Kapital anlegen wollten, verwirklichten diese Absicht durch Ankauf einer Apotheke oder Beteiligung an einer solchen. Der Betrieb wurde durch einen Apotheker geleitet, aber auf Rechnung dieser Eigentümer. Eine solche Kommerzialisierung ist nicht wünschenswert; es liegt im Wesen des ganzen Gesetzes und dessen, was wir bisher beraten haben, dass die persönliche Verantwortlichkeit in vollem Umfang und nach jeder Richtung gewährleistet bleiben soll, auch hinsichtlich der Führung einer Apotheke.

Wenn man diesen Gesichtspunkt anerkennt, wird man dem Abs. 1 zustimmen. Es heisst ausdrücklich, die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Apotheke trage persönlichen Charakter, sie dürfe unter Vorbehalt von Art. 28 nur an Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms erteilt und die Apotheke dürfe nur auf eigene Rechnung geführt werden. Wenn ein Drogist, wie es oft vorkommt, seinem Geschäft eine Apotheke angliedern will, dann lautet nach dem neuen Gesetz die Bewilligung nicht mehr auf den Namen des Drogisten, sondern auf den Namen des von ihm angestellten Apothekers. Damit kann man der Tendenz zur Kommerzialisierung entgegentreten.

Wir haben die Frage der Bedürfnisklausel geprüft und negativ entschieden. Neu ist ferner in Abs. 4 die Bestimmung darüber, was im Falle des Todes des Apothekers zu geschehen habe. Man muss von dem Grundsatz ausgehen, dass eine

Apotheke die Dienstbereitschaft gegenüber der Oeffentlichkeit als Pflicht übernimmt; infolgedessen muss man verhüten, dass bei einem Todesfall eine Apotheke ganz einfach geschlossen wird und einige Tage geschlossen bleibt. Darum haben wir bestimmt, dass in einem solchen Fall die Sanitätsdirektion gestatten könne, die Apotheke für eine zeitlich beschränkte Dauer unter dem Namen des verstorbenen Apothekers und auf Rechnung der Erbschaft weiterzuführen, aber wiederum nur durch einen Apotheker, der das eidgenössische Diplom besitzt.

Das folgende Alinea enthält eine Bestimmung, die wohl zu reden geben wird. Es handelt sich um die Frage, ob juristische Personen die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Apotheke bekommen sollen. Wir haben diese Bestimmung präzisiert, indem bestimmt wird, dass die juristische Person nur den Zweck haben könne, eine Apotheke zu betreiben. Das Prinzip bleibt also aufrechterhalten; es wird in diesem Fall nicht auf eine natürliche, sondern auf eine juristische Person angewendet. Auch hier wird die Bewilligung nur unter der Bedingung erteilt, dass die Apotheke von einem eidgenössisch diplomierten Apotheker geführt wird, und wieder nur unter dessen persönlicher Verantwortung.

Im letzten Alinea schlagen wir vor, dass die Anstellungsverträge von Apothekern, die über fremde Rechnung eine Apotheke leiten, der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion zu unterstellen sind. Wenn man bestimmt, dass Berufsfremde nicht mehr eine Apotheke sollen führen können, dann muss der Gesetzgeber der Sanitätsbehörde auch eine gewisse Kontrollmöglichkeit einräumen. Ich glaube, der Artikel entspreche im grossen und ganzen den Verhältnissen und beantrage Zustimmung.

Lehmann (Bern). Ich habe bei Art. 25 kleinere materielle und sprachliche Einwendungen vorzubringen. Die Bezeichnung «Arzneimittel» wurde schon früher vom Herrn Kommissionspräsidenten gewürdigt. Abgesehen davon schreibt Art. 25 im ersten Alinea vor, wem der Apotheker seine Pillen und die andern Artikel verkaufen dürfe, nämlich dem Publikum, den Aerzten und den Spitälern. Da möchte ich fragen, warum man die Aerzte erwähnt, nicht aber die Zahnärzte, die nach Art. 31 ebenfalls verpflichtet sind, in öffentlichen Apotheken zu kaufen. Bei den Tierärzten verhält es sich genau gleich. Man könnte sich fragen, wer zum Publikum gehört. So könnte sich die Frage stellen, ob irgendeine Aktiengesellschaft, die bei einer Apotheke Gift kaufen wollte, unter «Publikum» eingereiht werden dürfe. Ich beantrage, nach dem Wort «Drogen» einen Punkt zu setzen. Die Worte «an das Publikum, die Aerzte und Spitäler» würden also gestrichen, denn das gehört sowieso nicht zur Berufsumschreibung.

Dann heisst es in Abs. 2: «Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen dürfen nur in einer öffentlichen Apotheke erfolgen ...». Das Wörtlein «in» stösst mich, denn wenn man dem folgen wollte, müsste ein Arzt aus Moosseedorf oder Bolligen, der ein Medikament beziehen wollte, dieses persönlich in der Apotheke abholen. Ich glaube, man sollte hier das Wörtlein «in» durch ein anderes ersetzen, nämlich «durch». Das wäre ebenso klar, es sei denn, dass eine andere Absicht damit verbunden wird.

Dann möchte ich die Kommission bitten, das Wort «erfolgen» durch ein anderes zu ersetzen. Wenn in einer Apotheke eine Explosion erfolgt, weil der Apotheker in seiner Giftküche auch noch ein chemisches Labor hat und wenn auch der Kleinverkauf in der Apotheke erfolgt, so muss man schon fragen, was da gilt. Ich möchte daher die Kommission bitten, das sprachlich noch zu bereinigen.

Bleuer. In Absatz 3 von Art. 25 steht: «Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Apotheke trägt persönlichen Charakter; sie darf unter Vorbehalt von Art. 28 nur an Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms erteilt und die Apotheke darf nur auf eigene Rechnung geführt werden». Diese Bestimmung steht in Widerspruch mit derjenigen in Absatz 5, wonach einer juristischen Person eine Bewilligung zur Führung einer Apotheke erteilt werden kann, unter der Bedingung, dass die Apotheke durch einen Apotheker mit eidgenössischem Diplom unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit geführt wird. Darin sehe ich ungleiches Recht. Entweder anerkennen wir grundsätzlich, dass zur Führung einer Apotheke das eidgenössische Apothekerdiplom massgebend ist, dann gilt das sowohl für juristische wie für natürliche Personen, oder aber wir halten an Absatz 2 fest, wonach die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Apotheke persönlichen Charakter trägt und nur dem Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiploms, der die Apotheke in eigener Rechnung führt, erteilt werden darf. Hier soll aber für juristische Personen ein Sonderrecht geschaffen werden. Wesentlich ist doch, dass eine Apotheke nur durch einen eidgenössisch diplomierten Apotheker geführt werden darf. Ich beantrage, es seien Absatz 3 und 5 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: «Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Apotheke trägt persönlichen Charakter; sie wird unter Vorbehalt von Art. 28 an Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms erteilt.»

«Einer juristischen oder natürlichen Person kann die Bewilligung für den Betrieb und die Führung einer Apotheke unter der Bedingung erteilt werden, dass die Apotheke durch einen Apotheker mit eidgenössischem Diplom unter dessen persönlicher Verantwortung geführt wird.»

Schneiter. Der Artikel, den wir hier beraten, liegt nicht mehr unbedingt im Interesse der Volksgesundheit. Man will hier gewisse Prinzipien hineinnehmen, gestützt auf Verhältnisse, die seit langen Jahren bestehen. Es ist in dieser Beratung gesagt worden, man wolle den Apothekerberuf nicht der Industrialisierung anheimfallen lassen. Das ist an und für sich richtig, soweit krasse Fälle in Frage kommen. Im Vortrag sind Beispiele erwähnt, nach welchen Baumeister oder Metzger solche Berufe ausüben, allerdings unter Bedingungen. Aber einen Fall hat man nicht erwähnt, das sind die Drogisten. Wir haben sehr viele Drogisten, die sich Apotheken angegliedert haben; in der Stadt Bern allein deren 10, und zwar grössere Firmen. Das

ist weniger wichtig, aber auf dem Land speziell könnte manche Apotheke nicht existieren, wenn sie nicht zugleich Drogerie wäre. Meist geht das so, dass ein langjähriger Drogist durch Angliederung einer Apotheke diese Möglichkeit schaffen konnte.

Aus diesem Grund glaube ich nicht, dass man soweit gehen kann, wie der Artikel vorsieht. Ich schlage vor, dass man nebst den juristischen Personen auch für Inhaber von Drogerien eine Ausnahmebestimmung schafft. Mein Vorschlag deckt sich mit demjenigen des Herrn Bleuer, der noch etwas weiter geht. Falls der Antrag Bleuer angenommen wird, kann ich meinen Antrag zurückziehen. Wir müssen die Frage schon gründlich untersuchen und nicht Verhältnisse, die seit Jahren bestanden haben, stören. Wie käme es praktisch nach dem Antrag von Kommission und Regierung? Die bestehenden Apotheken und Drogerien, deren Inhaber ein Drogist ist, müssten sich trennen; die Apotheke müsste verkauft werden. Das wird praktisch nicht gehen, weil beides im gleichen Gebäude ist. Oder es könnte eine Aktiengesellschaft gegründet werden, zur Führung der Apotheke, während die Drogerie als Einzelfirma geführt wird, auch nicht gerade ein befriedigender Zustand. Drittens wäre es möglich, einen Apotheker anzustellen. Also kämen wir zu dem, was wir eigentlich nicht wollen. Es entstünden Verhältnisse, die man nicht kontrollieren könnte.

Diese Lösung befriedigt nicht; wir müssen eine Uebergangslösung für die heutigen Verhältnisse finden. Ich stelle den Eventualantrag für den Fall, dass der Antrag Bleuer nicht angenommen werden sollte, die Worte beizufügen «oder dem Inhaber einer Drogerie».

Rubi. Ich wollte einen ähnlichen Antrag stellen wie Herr Bleuer, nun möchte ich den Antrag Bleuer unterstützen. Ich glaube nicht, dass man den natürlichen und den juristischen Personen ein ungleiches Recht einräumen kann. Nehmen wir den Fall eines Drogisten, der seiner Drogerie eine Apotheke angegliedert hat und sie durch einen eidgenössisch diplomierten Apotheker führen lässt. Der Drogist stirbt; dann wird nach gewisser Zeit die Apotheke in andere Hände übergehen oder schliessen müssen. Oder die Hinterlassenen des Drogisten können eine Aktiengesellschaft gründen. Wir wollen nicht eine Bestimmung schaffen, die natürliche Personen zwingt, die Form einer juristischen Person anzunehmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Lehmann gestellten Anträge kann man berücksichtigen, daher werden sie für die zweite Lesung akzeptiert.

Von Herrn Bleuer und in gewissem Masse auch von Herrn Schneiter wird beanstandet, dass ein Widerspruch bestehe zwischen Absatz 3 und Absatz 5. Ich bestreite, dass ein solcher Widerspruch vorliegt. In Absatz 3 wird bestimmt, dass inskünftig eine Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Apotheke persönlichen Charakter trägt und dass unter Vorbehalt der Ausnahmen, die möglich sind, die Apotheke nur auf eigene Rechnung geführt werden darf. Damit will man endlich einmal in den Berufszweig eine gewisse Ordnung hineinbringen und Verhältnisse sanieren, die sich heute in einem gewissen Ausmass als unbefriedigt herausstellen. Der Apotheker ist eine Medizinalperson; er hat eine Ausbildung von 12 Semestern hinter sich; er trägt eine zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung. Ich weise hin auf ein Gerichtsurteil, das letztes Jahr gefällt wurde, und aus dem hervorgeht, dass bestimmte Verantwortungen zu tragen sind. Im Fall der Apotheker liegen die Verhältnisse etwas anders als bei den Drogisten. Wenn der, der die Apotheke führt, als Verwalter tätig ist und effektiv auch die Entscheidungsgewalt und Verantwortung zu tragen hat, und nicht lediglich als Strohmann eines berufsfremden Besitzers gelten soll, müssen wir der Forderung soweit als möglich entsprechen. Sie haben aus guten Gründen gefordert, dass die Apotheke nur auf eigene Rechnung geführt werden soll.

Unser Vorschlag ist nicht einfach ins Blaue hinaus gemacht worden, sondern eine solche Bestimmung ist also in aller Form von den Apothekern verlangt worden, weil sie selbst ein Interesse daran haben, dass gewisse ungesunde Verhältnisse in ihrem Berufszweig, der für den Gesundheitsdienst grosse Bedeutung hat, saniert werden.

In Absatz 5 wird nun eine gewisse Ausnahme geschaffen, was aber nötig ist, denn es ist möglich und denkbar, dass eine derartige Apotheke von einer juristischen Person geführt wird. Es spielen da manchmal andere Gesichtspunkte mit hinein, zum Beispiel solche der Haftbarkeit. Manchmal handelt es sich um sehr grosse Betriebe mit ausgedehnten Laboratorien und Installationen. Hier muss die Möglichkeit der Schaffung einer juristischen Person gewährleistet bleiben. Diese Bestimmung wird übrigens von den Apothekern nicht etwa bekämpft, denn wenn eine Apotheke durch eine juristische Person geführt wird, wobei nur eine juristische Person in Frage kommen kann, deren Zweck im Betrieb einer Apotheke besteht, dann darf die Bewilligung zur Führung nur unter der Bedingung gegeben werden, dass die Apotheke durch einen Apotheker mit eidgenössischem Diplom unter dessen persönlicher Verantwortung geführt wird.

Die nötigen Sicherungen sind vorhanden; das ist auch die Erklärung für den letzten Absatz, der vorsieht, dass die Anstellungsverträge von Apothekern, die für fremde Rechnung eine Apotheke leiten, der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion unterliegen. Das haben wir nicht zu unserem eigenen Pläsier hineingebracht, sondern in Uebereinstimmung mit Auffassungen und Forderungen der Apotheker.

Herr Schneiter hat gefragt, ob nach den neuen Bestimmungen ein Apotheker eine Drogerie halten kann. Darauf kann ich antworten, dass nach den vorliegenden Bestimmungen so etwas möglich ist; das Umgekehrte steht auf einem andern Blatt; darüber müssen wir uns unterhalten im Kapitel über die Drogerien. Ein Apotheker kann eine Drogerie halten, weil seine Ausbildung über derjenigen eines Drogisten steht; es wäre nicht einzusehen, wieso man einem Apotheker nicht erlauben sollte, eine Drogerie zu halten. Anders liegen die Verhältnisse beim Drogisten, der sich noch eine Apotheke angliedern will. Nach den vorliegenden Be-

stimmungen ist das zwar theoretisch denkbar, aber praktisch wird es sehr schwierig sein. Ein Drogist ist kein Apotheker. Wenn gesagt wird, man sollte einem Drogisten erlauben, eine Apotheke zu halten unter der Bedingung, dass er einen diplomierten Apotheker anstellt, so steht dem das Prinzip gegenüber, dass eine Apotheke nur geführt werden kann auf persönliche Verantwortung und Rechnung desjenigen hin, der die Bewilligung besitzt.

Diese Lösung wurde aus wohlerwogenen Gründen vorgeschlagen; ich gebe aber Herrn Schneiter zu, dass man denen, die heute schon eine derartige Doppelfirma haben, die Bewilligung zu deren Weiterführung im Sinne einer Uebergangsbestimmung lassen sollte, auch wenn die Bewilligung im Besitz einer juristischen Person ist. Diese Frage können wir in den Uebergangsbestimmungen lösen, aber über die prinzipielle Frage müssen wir im Kapitel über die Drogerien reden.

Steinmann, Präsident der Kommission. Der Antrag Bleuer ist von prinzipieller Bedeutung. Wir müssen hier einen Entscheid des Rates haben. Das ist gerade die Neuerung in diesem Artikel, dass wir das Prinzip aufgeben möchten, wonach Apotheken auch von Berufsfremden geführt werden können. Herr Kollege Schneiter möchte von diesem Grundsatz in einer Beziehung abweichen, nämlich zugunsten der Drogisten. Sie sollen eine Apotheke auf eigene Rechnung führen können. Selbstverständlich können sie nach dem Entwurf eine Apotheke führen, aber das muss auf Rechnung und Verantwortung eines angestellten Apothekers geschehen. Hier kann man keinen Einbruch in den Grundsatz dulden; die Herren Drogisten müssen sich die gleiche Behandlung gefallen lassen wie die andern Sterblichen auch.

Ich bin nicht mehr überrascht, zu sehen, wie gewaltig der Einfluss der Drogisten sich im Grossen Rat entfaltet. Das ist es gerade, was mein Rechtsempfinden veranlasst, eine richtige Interessenwahrung für die Apotheker hier anzustreben. So wichtig ist die Sache nicht, dass man zu Gunsten eines ehrenwerten Standes, wie es die Drogisten sind, einen weitgehenden Einbruch in das Prinzip begehen müsste. Ich möchte daher beantragen, das Prinzip beizubehalten.

Wenn der Herr Sanitätsdirektor Herrn Schneiter erklärt hat, für bestehende Verhältnisse könne man in den Uebergangsbestimmungen eine Ordnung treffen, so möchte ich diese Frage nicht entscheiden; darüber wird man in der Kommission reden müssen. Immerhin ist der definitive Entscheid anlässlich der zweiten Lesung nicht präjudiziert. Den redaktionellen Vorschlägen von Herrn Lehmann stimme ich persönlich zu.

Bleuer. Damit der Rat meinem Antrag besser zustimmen kann, möchte ich ihn in der Weise abändern: «Einer juristischen oder natürlichen Person, deren Zweck im Betrieb einer Apotheke besteht, kann die Bewilligung ...»

Präsident. Herr Schneiter verzichtet auf einen Antrag; die Anregungen von Herrn Lehmann werden entgegengenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	58 Stimmen.
Für den Antrag Bleuer	53 Stimmen.

Präsident. Es wird mir mitgeteilt, dass der Eventualantrag Schneiter aufrecht erhalten wird.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	60 Stimmen.
Für den Eventualantrag Schneiter .	46 Stimmen.

Beschluss:

Art. 24. Die Ausübung des Apothekerberufes besteht in der Zubereitung, Prüfung und dem Verkauf von Arzneimitteln und Drogen.

Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahme dürfen nur durch eine öffentliche Apotheke erfolgen:

a) die Ausführung der ärztlichen Verordnungen oder Rezepte,

b) der Kleinverkauf von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten jeder Art,

c) der Kleinverkauf von Giften.

Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Apotheke trägt persönlichen Charakter; sie darf unter Vorbehalt von Art. 27 nur an Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms erteilt und die Apotheke darf nur auf eigene Rechnung geführt werden.

Im Todesfall eines Apothekers kann die Sanitätsdirektion gestatten, dass die Apotheke für zeitlich beschränkte Dauer unter dem Namen des verstorbenen Apothekers und auf Rechnung von dessen Erbschaft durch einen Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms weitergeführt wird.

Einer juristischen Person, deren Zweck im Betrieb einer Apotheke besteht, kann die Bewilligung für den Betrieb und die Führung einer Apotheke unter der Bedingung erteilt werden, dass die Apotheke durch einen Apotheker mit eidgenössischem Diplom unter dessen persönlicher Verantwortung geführt wird.

Die Anstellungsverträge von Apothekern, die für fremde Rechnung eine Apotheke leiten, unterliegen der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion.

Art. 26 (neu 25)

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier ist gesetzlich festgesetzt, dass die geltende Pharmakopöe anzuwenden und zu berücksichtigen ist und dass die Ergebnisse der Wissenschaft massgebend sind. Im zweiten Satz ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es muss dort heissen: «Die Zubereitung der Arzneimittel».

Angenommen nach Antrag Steinmann.

Beschluss:

Art. 25. Die geltende Pharmakopöe und die Erkenntnisse der Wissenschaft sind massgebend für die Umschreibung, Zusammensetzung und Zubereitung der Arzneimittel, pharmazeutischen Spezialitäten, Sera, Vakzine und anderen serotherapeutischen Präparaten. Der Apotheker ist für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit und Lagerung der Arzneistoffe und der Arzneizubereitung und für die Abgabe nach den Vorschriften der Pharmakopöe verantwortlich.

Art. 27 (neu 26)

Steinmann, Präsident der Kommission. Man kann sich fragen, ob der Hinweis auf Art. 23 noch nötig ist. Ich möchte den Entscheid dem Rat überlassen. In der Kommission hat das Bestreben obgewaltet, aus referendumspolitischen Gründen auch das ausführlich zu erwähnen, was streng nach den gesetzestechnischen Regeln nicht nötig wäre. Ich bin nicht unglücklich, wenn Sie das weglassen; die Bestimmung wurde deshalb aufgenommen, weil die Aerzte sonst in dem Abschitt, der von den Apothekern handelt, nicht besonders erwähnt sind.

Formell möchte ich in Alinea 2 noch eine Verbesserung vorschlagen, und zwar durch Einfügung der Worte «oder in einer grösseren Anstalt». In diesem Fall muss bei der Sanitätsdirektion eine Bewilligung für die Führung einer Privatapotheke eingeholt werden. Alinea 3 ist nötig, um eine Kontrolle durchzuführen. Wir haben auch hier wieder die Drogerien erwähnt, soweit sie auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe solcher Arzneistoffe berechtigt sind. Ich bin von einem Ratskollegen darauf aufmerksam gemacht worden, dass durch die Beifügung der Worte «in der Schweiz» nach «Drogerien» die Meinung aufkommen könnte, bei den Apotheken gelte diese Beschränkung auf die Schweiz nicht. Damit kein Missverständnis entstehen kann, ist es besser, man lasse diese Beschränkung weg.

Ueber die Inselapotheke ist in der Eintretensdebatte so viel gesagt worden, dass ich nichts beifügen möchte.

Bauder. Ueber das Verhältnis der Privatapotheken zur Inselapotheke ist tatsächlich in der Eintretensdebatte so viel gesprochen worden, dass ich mich kurz halten kann. Aus dem heutigen Text bekommt man den Eindruck, dass sich unter Umständen eine Entwicklung anbahnen könnte, gemäss welcher die Krankenanstalten des Kantons vom Inselspital aus beliefert werden könnten. Ich will hier nicht vom Schreckgespenst der Staatsapotheke sprechen, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass diese Bestimmung hier die Möglichkeit eröffnet, die Krankenanstalten mehr oder weniger in Regie zu beliefern. Weil das ausserordentlich schwerwiegend ist, sollte man im Gesetz ausdrücklich davon reden. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, den letzten Abschnitt von Art. 27 zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: «Für die Apotheke des Inselspitals bleiben besondere, in einem Dekret zu ordnende Bestimmungen vorbehalten».

Brönnimann. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits die redaktionelle Verbesserung vorgeschlagen, die ich vorzuschlagen beabsichtigte. Es ist so, dass jetzt gerade die grossen Anstalten angefangen haben, Apotheken zu errichten. Ich denke namentlich an die bisherigen Armenanstalten, die jetzt Verpflegungsanstalten genannt werden. Dort werden die Mittel zubereitet, deren die Kranken in diesen Anstalten bedürfen. Es müsste sinngemäss weiter heissen, dass nicht die Spitalleitung ein Gesuch für die Führung einer Privatapotheke stellen soll, sondern der leitende Arzt. Eine solche Apotheke ist in unserer mittelländischen Verpflegungsanstalt eingerichtet worden; man hat festgestellt, dass grosse Erspranisse möglich sind. Der Anstaltsarzt war mit der Sache einverstanden; früher verlor er wegen dieser Dinge sehr viel Zeit. Wir wissen, dass eine Verpflegungsanstalt einen grossen Prozentsatz pflegebedürftiger Leute enthält, die eine Masse Arzneimittel benötigen. Diese werden gerüstet durch die Oberschwester, die auch dafür verantwortlich ist, dass die Patienten die Arneimittel regelmässig und rechtzeitig bekommen.

Ich möchte auch eine Aenderung im Schlussatz von Absatz 2 beantragen. Es heisst dort: «Ein Spital, das lediglich fertige Arzneimittel . . .»; ich möchte beantragen: «Werden lediglich fertige Arzneimittel auf Vorrat gelagert, ist die Führung einer Privatapotheke nicht erforderlich». Im letzten Absatz, den Herr Bauder zu streichen beantragt, sollte man anstatt von öffentlichen Krankenanstalten von staatlichen Krankenanstalten reden. Wenn schliesslich das Inselspital als halbstaatliches Institut eine Apotheke führt, kann man dieser Apotheke nicht verbieten, dass sie staatliche Irrenanstalten beliefert. Ich möchte nicht wörtlich auf meinen Anträgen beharren; die Kommission soll daraus nehmen, was sie als gut betrachtet.

Präsident. Die Anträge Brönnimann werden von der Kommission zur Prüfung entgegengenommen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung im letzten Absatz, wonach für die Apotheke des Inselspitals eine besondere Regelung zu treffen sei, ist angefochten worden. Es ist aber klar, dass solche Bestimmungen getroffen werden müssen, und zwar durch Verordnung des Regierungsrates. Solche Bestimmungen können nicht Gegenstand eines Dekretes sein, sind es doch reine Vollzugsbestimmungen. Ich bitte, den Antrag Bauder abzulehnen, wenn er nicht zurückgezogen wird. Die Bestimmung ist deshalb nötig, weil heute schon die Inselapotheke nicht nur Lieferantin des Inselspitals ist, sondern Lieferantin der Anstalten mit halbstaatlichem Charakter. Die Inselapotheke war in früheren Zeiten, nebenbei bemerkt, die Staatsapotheke. Herr Brönnimann beantragt, von staatlichen Krankenanstalten zu sprechen, während wir den Ausdruck «öffentliche Krankenanstalten» wählen. Das ist natürlich ein Unterschied. Wir haben staatliche Sanatorien, die aber privatrechtlich organisiert sind. Sie sind als öffentliche Krankenanstalten zu bezeichnen. Als Beispiel nehme ich Heiligenschwendi, die Clinique Manufacture in Leysin, Montana. Das sind öffentliche Krankenanstalten, und es liegt auf der Hand,

dass wir ein Interesse daran haben, Vereinbarungen mit dem Inselspital über die Lieferung bestimmter Arzneimittel zu treffen, und zwar deshalb, weil wir sonst im Betrieb der öffentlichen Krankenanstalten für Arzneimittel derart grosse Ausgaben hätten, dass die Anstalten sie nicht mehr zu tragen vermöchten. Da könnte ich mit bestimmten Zahlen aufwarten.

Wer zahlt das Defizit der öffentlichen Krankenanstalten? Der Staat; ich mache Sie darauf aufmerksam, dass damit grosse Lasten verbunden sind. Wir haben also diese Bestimmung nicht ohne Grund hineingenommen.

Ausserdem gelten als öffentliche Krankenanstalten auch die Bezirkskrankenanstalten; diese figurieren nicht unter dem Begriff der staatlichen Krankenanstalten im engeren Sinne. Es sind Krankenhäuser, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterhalten werden. Da wollen wir auch die Möglichkeit offen halten, dass das Inselspital bestimmte Mittel, zu deren Verwendung die Bezirksspitäler gezwungen sind, an diese zu liefern vermag. Das ist eine Forderung des Verbandes der bernischen Krankenanstalten. Es sind mir Zahlen genannt worden, die zeigen, wie der Arzneimittelbezug, namentlich der Bezug von Spezialitäten in den letzten Jahrzehnten angewachsen ist. Ein mittleres Bezirksspital zum Beispiel hatte vor 20 Jahren auf diesem Konto eine Ausgabe von rund Fr. 10 000.—, heute beträgt diese Ausgabe Fr. 180 000.—. Wenn das Defizit anwächst, muss der Staat grössere Beiträge an den Betrieb dieser Krankenanstalten zahlen. Die Bezirksspitäler werden heute in einem entscheidenden Ausmass durch Staatsbeiträge unterhalten; ohne solche könnten sie gar nicht mehr bestehen.

Da hat der Staat doch das Recht, bei der Arzneimittelbelieferung ein Wort mitzureden, denn dadurch werden die Ausgaben für die in Frage stehenden Spitäler erträglicher gestaltet. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass diese Regelung im Einvernehmen mit dem Apothekerverband zu treffen ist. Es ist klar, dass die gerechtfertigten Interessen der Apotheker in keiner Weise geschädigt werden sollen. Ich möchte an einem praktischen Beispiel zeigen, dass man um diese Regelung nicht herumkommt. Ich zeige das am Beispiel eines neuen Mittels wie Streptomycin, das vor zwei Jahren aus Amerika kam und bei der Behandlung schwerer Tuberkulosefälle grosse Dienste leistete. Es ist gerade in den schwierigsten Fällen wirksam, die früher zum Tode führten, das heisst in Fällen von Milliar-Tuberkulose. Diese war früher unter allen Umständen tötlich; heute können solche Erkrankungen durch Anwendung von Streptomycin geheilt werden. Bis vor zwei Jahren war dieses Mittel noch sehr rar, was uns nötigte, der Inselapotheke Weisung zu geben, bestimmte Reserven anzuschaffen. Sie haben wohl alle schon die Radiomeldungen gehört, die zum Zweck hatten, Streptomycin zusammenzubetteln. Dank der Inselapotheke hatten wir die Möglichkeit, Reserven anzuschaffen, die sonst nicht verfügbar gewesen wären. Diese konnten wir unsern Krankenhäusern zur Verfügung stellen. Im Anfang war aber diese Behandlung sehr teuer; noch vor zwei Jahren kostete eine Streptomycin-Kur bei einem an Milliar-Tuberkulose erkrankten Patienten Fr. 4000.— oder noch mehr. Da sind wir dazu übergegangen, weil ein öffentliches Interesse vorlag, nämlich die Rettung von Menschenleben, das Mittel zum Selbstkostenpreis und sogar darunter abzugeben. Wenn man diese Möglichkeit nicht geschaffen hätte, wären die Bezirkskrankenanstalten in eine unmögliche Lage gekommen und wären heute noch in einer solchen. Die Lage wäre umso schwieriger, weil der Staat ja an die Aufwendungen beitragen muss.

Deshalb möchte ich dringend bitten, in Uebereinstimmung mit dem Verband der bernischen Krankenanstalten den Ausdruck «öffentliche Anstalten» stehen zu lassen und sich nicht auf die staatlichen Anstalten zu beschränken, denn eine andere Lösung ginge auf Umwegen doch wiederum auf Kosten des Staates. Die Resultate können Sie nachher bei Beratung des Budgets der Sanitätsdirektion feststellen. Das können alle Grossräte bestätigen, die in der Verwaltung von Bezirksspitälern tätig und mit den Verhältnissen vertraut sind. Es liegt hier ein schutzwürdiges öffentliches Interesse vor.

Steinmann, Präsident der Kommission. Der Antrag betreffend die Anstalten, den ich vorhin stellte, hat zur Folge, dass man im folgenden Satz sagen muss: «Der leitende Spital-, respektive Anstaltsarzt». Herr Lehmann hat in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit Herrn Brönnimann den Ausdruck «auf Vorrat gelagert» beanstandet. Das werden wir in der Kommission nochmals ansehen, ebenso werden wir die von Herrn Dr. Bauder aufgeworfene Frage nochmals prüfen, ob die Belange der Inselapotheke in einem Dekret geordnet werden sollen oder auf einem andern Weg.

Präsident. Ich stelle fest, dass alle Anträge mit Ausnahme des Antrages betreffend die öffentlichen Anstalten entgegengenommen werden.

Brönnimann. Nach Aufklärung durch den Herrn Sanitätsdirektor bin ich bereit, auf die Aenderung zu verzichten.

Bauder. Ich bin mit der Prüfung durch die Kommission einverstanden.

Angenommen nach Antrag Steinmann.

Beschluss:

Art. 26. Die Aerzte dürfen nur unter den Voraussetzungen von Art. 22 Privatapotheken halten.

Werden in einem Spital oder in einer grösseren Anstalt Arzneimittel zubereitet, so muss bei der kantonalen Sanitätsdirektion das Gesuch um Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke gestellt werden. Der leitende Spital- oder Anstaltsarzt oder die dafür angestellten eidgenössisch diplomierten Apotheker sind für diese Privatapotheke verantwortlich. Ein Spital, das lediglich fertige Arzneimittel auf Lager hält, ist nicht verpflichtet, eine Privatapotheke zu führen.

Die Privatapotheken, Spitäler und Arzneimittelablagen (Art. 51) dürfen alle von ihnen

abzugebenden Arzneimittel nur aus einer öffentlichen Apotheke oder, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, aus einer Drogerie beziehen. Sofern eine Spitalapotheke von einem diplomierten Apotheker geführt wird und ihre Einrichtung derjenigen einer öffentlichen Apotheke entspricht, ist sie von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für die Apotheke des Inselspitals bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten, namentlich hinsichtlich des Bezuges von Medikamenten und deren Lieferung an öffentliche Krankenanstalten.

Art. 28 (neu 27)

Graf. Ich möchte auf das verweisen, was ich in der Eintretensdebatte gesagt habe. In Art. 28 wird für den Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten usw. auf eine Verordnung verwiesen, während in Art. 45 die Herstellung und der Handel mit Arzneimittel und Giften im Gesetz geregelt wird. Diesen gesetzestechnischen Widerspruch sollte die Kommission bis zur zweiten Beratung beseitigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Die Errichtung, Führung und Beaufsichtigung der öffentlichen und der Privatapotheken sowie der Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Hygieneartikeln und Giften werden in einer besondern Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 29 (neu 28)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Die Apotheken haben jederzeit zur Abgabe von Arzneimitteln bereit zu sein. In Ortschaften mit nur einer Apotheke ist eine zeitweilige Schliessung nur mit Einwilligung der Sanitätsdirektion zulässig. In Ortschaften mit mehreren Apotheken erteilt die Sanitätsdirektion die Bewilligung für die Einschränkung der Dienstbereitschaft auf Grund einer Dienstordnung.

---

4. Abschnitt

Die Zahnärzte

Art. 30 (neu 29)

Steinmann, Präsident der Kommission. Der vierte Abschnitt regelt die Verhältnisse der Zahnärzte. Wir haben in Art. 30 die allgemeine Umschreibung des beruflichen Wirkungskreises, wobei wir Wert auf eine möglichst erschöpfende Definition legen.

Graf. Da Herr Dr. Tschumi weggehen musste, möchte ich seinen Antrag aufnehmen. Es handelt sich um eine Sache, die ich persönlich nicht verstehe, weil sie in das medizinisch-technische Gebiet hineingeht. Es ist aber nicht recht einzusehen, warum die Kommission diesem Antrag nicht stattgegeben hat. Die Zahnärztegesellschaft des Kantons Bern ist der Auffassung, dass der Beruf des Zahnarztes hier zu wenig genau umschrieben sei. Sie ist der Meinung, dass im Grunde genommen der Zahnarzt zuerst Arzt werden und sein Spezialgebiet erst nachher erlernen sollte. Es ist klar, dass der Kauapparat für den Organismus von grosser Bedeutung ist. Sicher hat schon mancher unter Ihnen erfahren, welche Folgekrankheiten aus Zahnerkrankungen entstehen können. Die Erteilung von Rat ist eine wesentliche Aufgabe des Zahnarztes; die Zahnärztegesellschaft schlägt deshalb folgende Version für die Definition des Zahnarztberufes vor: «Der Beruf des Zahnarztes umfasst alle in den Bereich der Zahnheilkunde fallenden Feststellungen, die Erteilung von Rat und die Leistung zahnärztlicher Hilfe, insbesondere die konservierende, chirurgische, prothetische und orthopädische Behandlung der Erkrankungen der Zähne und der in der Mundhöhle und an den Kiefern lokalisierten Krankheiten.»

Ich möchte ersuchen, diesen Vorschlag für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Präsident. Wird von der Kommission entgegengenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Der Beruf des Zahnarztes umfasst alle in den Bereich der Zahnheilkunde fallenden Feststellungen und Behandlungen, insbesondere die Behandlung der Zahn- und Zahnbetterkrankungen, die zahnärztliche Chirurgie und Orthopädie und den Ersatz fehlender Zähne.

Art. 31 (neu 30)

Steinmann, Präsident der Kommission. Was im zweiten Satz niedergelegt ist, bedeutet ein Entgegenkommen an die Zahnärzte. Wir haben zunächst die Bestimmung, dass sie im allgemeinen nur Lokalanästhesie vornehmen dürfen und bei allgemeiner Narkose einen Arzt beiziehen müssen. Das hat sich auf Grund gemachter Erfahrungen als notwendig erwiesen. Ich will nicht mehr sagen. Immerhin macht die Kommission noch einen weiteren Schritt, um die Zahnärzte zu befriedigen. Es gelangt heute ein neues Anästhesie-Mittel zur Anwendung, das Stickstoff-Oxydul, das sogenannte Lachgas, das eine unschädliche, ziemlich rasch vorübergehende Narkose ermöglicht. Dieses wird als für Zahnärzte

zulässiges Narkosemittel vorbehalten. In Alinea 2 ist vorgesehen, dass dort, wo eine innerliche Behandlung erforderlich ist, die Zahnärzte Arzneimittel, die der Rezepturpflicht unterworfen sind, nur nach Verordnung eines Arztes oder unter ärztlicher Kontrolle anwenden dürfen. Das ist notwendig. Die Zahnärzte stehen in bezug auf die Rezepturpflicht nicht auf der gleichen Stufe wie die Aerzte. Die Aerzte sind pharmakologisch besser ausgebildet als die Zahnärzte; wir dürfen daher die Zahnärzte nicht auf die gleiche Stufe stellen wie die Aerzte. Darum ist auch in Alinea 3 vorgeschrieben, dass diejenigen Arzneimittel, die die Zahnärzte anwenden müssen, aus einer öffentlichen Apotheke bezogen werden müssen. Soweit Drogerien liefern können, sind diese ebenfalls zur Lieferung ermächtigt.

Lehmann (Bern). In Alinea 2 ist die Rede von der Behebung das Leben bedrohender Gefahren. Das ist etwas kompliziert gesagt, ich möchte vorschlagen, zu sagen: «Vorbehalten bleiben Notbehandlungen zur Schmerzstillung oder bei Lebensgefahr».

Graf. Ich möchte vorschlagen, zu sagen: «Die Zahnärzte sind berechtigt» anstatt «die Zahnärzte dürfen».

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir stimmen beiden Anträgen zu.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Die Zahnärzte sind berechtigt, bei ihren Eingriffen die Lokalanästhesie anzuwenden. Eine allgemeine Anästhesie dürfen sie nur unter Mitwirkung eines Arztes durchführen. Vorbehalten bleibt die Anwendung bestimmter durch die Sanitätsdirektion zu bezeichnenden Mittel.

Ist eine innerliche Behandlung erforderlich, so dürfen die Zahnärzte Arzneimittel, die der Rezepturpflicht unterworfen sind, nur nach Verordnung eines Arztes anwenden; vorbehalten bleiben Notbehandlungen zur Schmerzstillung oder bei Lebensgefahr.

Die Zahnärzte dürfen diejenigen Arzneimittel, deren sie zur Ausübung ihres Berufes bedürfen, nur aus einer öffentlichen Apotheke verschreiben und nur aus einer öffentlichen Apotheke oder, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, aus einer Drogerie der Schweiz beziehen.

Art. 32 (neu 31)

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier möchten wir wie bei den Apothekern der Kommerzialisierung wehren. Der Artikel sieht vor, dass ein Zahnarzt prinzipiell nur an einem Ort soll praktizieren können. Wenn er eine Filialpraxis durchführen will, muss er eine Bewilligung der Sanitätsdirektion haben. Man kann sagen, das sei wieder ein Eingriff in die Privatsphäre und die Freiheitsrechte des Bürgers; aber es handelt sich erstens nicht um alle Bürger, sondern um Zahnärzte, und dieser Eingriff ist gemildert dadurch, dass man für die Berufsausübung an mehr als einem Ort eine Bewilligung vorsieht. Dabei wird der Berufsverband angefragt. Die Filialpraxis soll dann nicht bewilligt werden, wenn an dem Ort schon ein anderer Zahnarzt tätig ist. Wir möchten nicht, dass ein in Bern praktizierender Zahnarzt, der bekannt ist und einen grossen Zulauf hat, sich sagt, er wolle den Ruf, den er habe, ausnützen, indem er mit dem Auto in eine andere Gemeinde geht, in der Stadt und auf dem Land je drei Tage in der Woche praktiziert, wodurch die Existenz anderer praktizierenden Zahnärzte untergraben würde. Das ist der Sinn dieser Bestimmung.

Nun die fahrbare Zahnarztbehandlung, die für Schulen eingerichtet wird. Die Regelung dieser Fragen ist Sache der Erziehungsdirektion, das ist nicht zu verwechseln mit der Filialpraxis, die man in Art. 32 im Auge hat.

Der letzte Satz von Absatz 2 wird wahrscheinlich bestritten werden; ich verstehe das. Es ist nicht notwendig, dass man den Satz aufnimmt, sonst müsste man in jedem Artikel sagen, der davon Betroffene habe sich an die und die Bestimmungen zu halten.

Graf. Ich bin der Auffassung, dass die Umschreibung, wonach der Zahnarzt, der eine Praxis und eine Filialpraxis führt, für beide verantwortlich ist, zu wenig genau ist. Eine Filialpraxis sollte nicht dann gestattet sein, wenn das im kommerziellen Interesse des Zahnarztes liegt, sondern wenn sie einem Bedürfnis der Landesgegend entgegenkommt, wie das bei Zahnärzten in Interlaken, die zugleich in Grindelwald praktizieren, der Fall sein kann. Ich bin der Auffassung, es sollte im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, dass der Zahnarzt, der eine Filialpraxis hat, dort auch arbeiten soll, denn gerade auf dem Umweg über die Filialpraxis ist viel Missbrauch getrieben worden. Das Gesetz sollte bestimmen, dass der Zahnarzt selbst arbeitet und nicht irgendwie andere arbeiten lässt. Deshalb schlage ich folgende Fassung vor: «Ein Zahnarzt darf ohne besondere Bewilligung seinen Beruf nur an einem Ort ausüben». Der Rest würde gleich lauten wie die gedruckte Vorlage, bis «verantwortlich ist». Nachher würde es heissen «und der Zahnarzt an beiden Orten persönlich arbeitet». Der letzte Satz des ersten Abschnittes ist erstens einmal selbstverständlich und zweitens ist es so, dass nicht nur der Zahnarzt, der eine Filialpraxis hat, sich daran zu halten hat. Wenn man im neuen Entwurf Marginalien einführen würde, könnte man solche Bestimmungen dort unterbringen. Die Bestimmung in Absatz 2 hat mit der Filialpraxis nichts zu tun, man sollte daher einen eigenen Artikel daraus machen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen, wenn man die Anregung von Herrn Graf in der Kommis-

sion nochmals ansieht, wenn ich auch glaube, dass man das heute erledigen könnte. Der Vorschlag, der gedruckt vorliegt, wird in Uebereinstimmung mit der Zahnärztegesellschaft und mit der zahnärztlichen Sektion des Sanitätskollegiums gemacht. Wenn die Zahnärztegesellschaft mit neuen Vorschlägen kommt, dann weiss man bald nicht mehr, woran man sich zu halten hat. Der Vorschlag, den Herr Graf soeben machte, stammt von der Zahnärztegesellschaft oder dann von einzelnen Zahnärzten. Was da gewünscht wird, das ist möglich nach dem Wortlaut des Vorschlages. Wir können aber nicht eine Filialpraxis nur unter der Bedingung gewähren, dass der Zahnarzt an beiden Orten arbeitet. Das ist eine derartige Einengung, dass dadurch die Einrichtung einer Filialpraxis sozusagen verunmöglicht wird und dann verfehlt die Bestimmung ihren Zweck. Es gibt Fälle, wo der betreffende Zahnarzt, der für beide Arbeitsstellen verantwortlich ist, eben einen Assistenten anstellt. Das ist heute möglich, wäre es aber nach dem Wortlaut des Antrages Graf nicht mehr. Eine solche Lösung ist fast ungangbar. Es kann vorkommen, dass ein Zahnarzt in einer Landgemeinde seine Hauptpraxis hat, in einer abgelegenen Gegend eine Filialpraxis. Wenn er nicht beide zu führen vermag, weil ihm die Zeit fehlt, dann stellt er einen Assistenten an, und zwar mit unserer Bewilligung. Wenn der Assistent die Bedingung erfüllt, das heisst im Besitz des eidgenössischen Diploms ist, soll er die Filialpraxis führen können; jede andere Lösung ist vollständig unzweckmässig. Unter Umständen müsste sonst der Zahnarzt die Filialpraxis aufgeben, während diese doch einem selbständigen Zahnarzt als Erwerbsgrundlage nicht genügt. Wenn ein Assistent angestellt werden kann, dann erhält dieser eine provisorische Existenzgrundlage. Der Artikel ist gründlich überlegt, die Abklärung erfolgt im Zusammenhang mit der zuständigen Berufsorganisation, mit dem Sanitätskollegium und dem zahnärztlichen Institut. Ich möchte bitten, darüber heute zu entscheiden, denn wir müssen auch in dieser Frage wissen, woran wir sind.

Graf. Mein Antrag ist zwar vom Kommissionspräsidenten nicht bestritten. Ich weiss aber nicht, ob es trotzdem zu einer Abstimmung kommt. Ich halte daran fest, denn auch die Bevölkerung in einem abgelegenen Gebirgstal hat Anspruch darauf, dass nicht bloss ein Assistent kommt, sondern der Zahnarzt selbst. In meinem Abänderungsantrag heisst es nicht, dass er ausschlieslich in der Filialpraxis arbeiten muss. Ich will nur bewirken, dass er selbst zum Rechten sehen muss. Nur das garantiert die Erfüllung der Absichten, die die Sanitätsdirektion selbst hat. Ich halte deshalb an diesem Antrag fest. Wenn der Herr Sanitätsdirektor am Schluss sagte, es solle der Kommerzialisierung gesteuert werden, so verfolge ich mit meinem Antrag genau die gleiche Absicht. Es ist Tatsache, dass eine Filialpraxis oft zu Missbräuchen Anlass gibt. Dem wird am ehesten gesteuert, wenn man meinen Antrag annimmt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . .	35 Stimmen.
Für den Antrag Graf	44 Stimmen.

Beschluss:

Art. 31. Ein Zahnarzt darf ohne besondere Bewilligung seinen Beruf nur an einem Ort ausüben. Die Sanitätsdirektion kann nach Anhörung des Berufsverbandes die Führung einer Filialpraxis gestatten, sofern am betreffenden Ort noch kein Zahnarzt niedergelassen ist, nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis für die Führung einer Filialpraxis besteht und der Zahnarzt persönlich an beiden Orten arbeitet. Er hat sich an die Bestimmungen von Art. 21 dieses Gesetzes zu halten.

Art. 32

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Ein Zahnarzt darf seinen Beruf nur entweder auf eigene Rechnung oder aber als Assistent oder Vertreter eines andern Zahnarztes ausüben; vorbehalten bleiben Anstellungsverträge mit Krankenanstalten und öffentlichen Körperschaften.

---

5. Abschnitt

Die Tierärzte

Art. 33

Steinmann, Präsident der Kommission. Neu ist Alinea 2, wo ein Unterschied gegenüber den Aerzten mit Selbstdispensation gemacht wird, ausgehend von der Feststellung, dass für Tierärzte andere Verhältnisse bestehen. Wir schlagen Ihnen vor, ein neues Alinea 2 aufzunehmen. Ein Tierarzt, der auf dem Land praktiziert, muss oft in entlegenere Gegenden gehen; er kann die Kühe und Kälber nicht in seinem Sprechzimmer behandeln, sondern er muss sie aufsuchen, daher müssen wir ihm eine grössere Möglichkeit der Selbstdispensation geben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Die Ausübung des tierärztlichen Berufes besteht in der Feststellung von Krankheiten, der Verordnung und Abgabe von Medikamenten, der Behandlung, der Leistung von Geburtshilfe, der Vornahme von chirurgischen Eingriffen einschliesslich der Anästhesie bei Tieren, sowie der Erteilung von Rat und Hilfe an die Tierhalter.

Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Tierärzte haben das Recht, eine Privatapotheke zu halten und aus ihr die für ihre Privatpraxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben.

Die Tierärzte sorgen für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Tierseuchen-

polizei; sie unterstehen für alle Verrichtungen auf diesem Gebiete der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion.

Die Art. 21 und 23, Absatz 1, dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die Tierärzte.

---

6. Abschnitt

Stellvertreter und Assistenten

Art. 34

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Medizinalpersonen, die sich vorübergehend vertreten lassen oder einen Assistenten anstellen, bedürfen hierzu einer Bewilligung der Sanitätsdirektion. Für Tierärzte ist die Landwirtschaftsdirektion zuständig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Stellvertreter oder Assistent das eidgenössische Diplom besitzt. Abweichungen von dieser Regel sind zulässig, wenn sich keine Stellvertreter oder Assistenten mit eidgenössischem Diplom finden und die Ausweise als dem eidgenössischen Diplom gleichwertig zu betrachten sind.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt Voraussetzungen und Dauer derartiger Bewilligungen.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 19. Mai 1949.

Herr Grossrat!

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass die ordentliche Frühjahrssession des Grossen Rates **Montag, den 23. Mai 1949**, im Grossratssaal, Rathaus, Bern, fortgesetzt wird. Sie werden ersucht, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr im Sitzungslokal einzufinden.

Geschäftsliste:

Fortsetzung der Einzelberatung des Gesetzes über das Gesundheitswesen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Hofer.

Elfte Sitzung

Montag, den 23. Mai 1949
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschludigung die Herren: Amstutz, Brechbühler, Calame, Casagrande, Gerber, Gfeller (Oppligen), Grädel (Bern), Juillerat, Keller (Hasle), Loretan, Neuenschwander (Meiringen), Oppliger, Rubi, Schäfer, Schmidlin, Spichiger, Zingre; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Präsident. Ich möchte, bevor wir auf die Traktanden eintreten, unserem neu gewählten Regierungsrat die besonderen Grüsse und Glückwünsche des Rates entbieten. Das glänzende Stimmresultat beweist zur Genüge, wie sehr das Vertrauen zu ihm im Volke vorhanden ist. Wir im Rat wissen, dass er in seiner Tätigkeit nicht nur seine Partei vertreten hat, sondern jederzeit auch Verständnis für die andern Parteiangehörigen hatte. Der neu gewählte Regierungsrat bringt nicht nur seine fachlichen Kenntnisse in die Regierung, sondern mit ihm hält zweifellos ein bodenständiger Berner in den Regierungsrat Einzug, der Weitblick und Verständnis für alle Erwerbsgruppen und insbesondere ein warmes Herz mitbringen wird. Ich möchte ihm im Namen des Rates gratulieren und der Hoffnung Ausdruck geben, dass sein neues Wirken ihn befriedigen werde. Wir sind sicher, dass es zu Nutz und Frommen des Bernervolkes geschehen wird. — Wir möchten Ihnen beantragen, die Vereidigung, da der neue Regierungsrat sein Amt bereits am 2. Juni antritt, am Schluss dieser Session, unmittelbar nach der Schlussabstimmung über das Gesetz betreffend das Gesundheitswesen vorzunehmen. — Nochmals alles Gute und Glück für die Zukunft. (Beifall.)

Der gestrige Sonntag hat sicherlich nicht alle Ratsvertreter befriedigt. Auf kantonalem Gebiet wenigstens dürfen wir eine Befriedigung haben. Das Bernervolk hat mit grossem Mehr dem Beitrag für die Spitäler zugestimmt. Das beweist erneut, dass das Bernervolk gewillt ist, immer dort, wo Not am Mann ist, die nötigen Opfer zu bringen. Insbesondere angesichts des Kampfes gegen das Tuberkulosegesetz hielten wir in den letzten Tagen auch diese kantonale Vorlage für gefährdet. Wir freuen uns über deren Annahme, über die Weitsicht des Bernervolkes und hoffen, auch in Zukunft auf diesen Weitblick zählen zu dürfen.

Etwas anders sieht es bei den Finanzkompetenzen aus. Ich könnte mir vorstellen, dass der eine oder der andere Grossrat nicht gerade mit grosser Wehmut davon Kenntnis nahm, dass die Herren Regierungsräte ihre Kompetenzen nicht allzuweit ausdehnen dürfen. Auf der andern Seite bedeutet der Entscheid des Bernervolkes nicht nur etwas für den Regierungsrat, sondern auch für den Grossen Rat. Allen denjenigen, die mit Motionen und Postulaten vom Staat vermehrte Leistungen verlangen, sagt der gestrige Entscheid deutlich, dass Regierung und Grosser Rat mit den Ausgaben sparsam sein müssen. Wir begreifen, dass das Bernervolk uns daran mahnt. Wir hoffen, es möge nicht ungeduldig werden, wenn wir eventuell bei den Direktionsgeschäften Reduktion der Staatsbeiträge beschliessen. Allzu oft versteht der Bürger unter Reduktion der Ausgaben nur die, welche zu Ungunsten des Nachbars erfolgen. Bei den Direktionsgeschäften ging letzte Woche bezüglich der Beiträge unser Rat sogar noch weiter als die Regierung beantragt hatte. Wir wollen auch in Zukunft diejenigen Mittel bewilligen, die im Interesse des Volkes bereitgestellt werden müssen.

Wir spürten, dass auf eidgenössischem Gebiet ein scharfer Wind weht. Wir sind über die Resultate der Volksabstimmung überrascht. Allerdings können wir einmal mehr feststellen, dass unser Schweizervolk von staatlichen Fesseln und Kontrollen frei sein möchte. Der Krieg und die Einschränkungen, vielleicht auch die günstige Wirtschaftskonjunktur mögen zum Teil bewirkt haben, dass da und dort die Vor- und Nachteile eines Gesetzes oder einer Verfassungsbestimmung zu wenig abgewogen werden. Die Konjunktur kann früher, als man allgemein glaubt, ins Gegenteil umschlagen, jedenfalls stellen wir fest, dass das Schweizervolk sich bezüglich der Ueberwachung der Gesundheit jedes Einzelnen keine staatlichen Fesseln will anlegen lassen. Bei der Beratung des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen müssen wir vielleicht doch ein wenig an dieses Abstimmungsresultat denken. Keinesfalls aber dürfen wir im Kampf gegen die Tuberkulose nachlassen, deren Bedeutung zumeist nur die ganz kennen, die damit zu tun haben. Wenn das durch staatliche Massnahmen nicht möglich ist, muss umsomehr der Wille vorhanden sein, durch Aufklärung und Hilfe alles zu tun, damit all diejenigen armen Mitbürger, die von dieser Krankheit betroffen werden, einigermassen Aussicht haben, wieder gesund zu werden.

Die Verwerfung der Banknotenvorlage hat sicherlich bei einzelnen Mitgliedern unseres Rates Genugtuung ausgelöst. Unser Kollege Schwarz ist jetzt nicht anwesend. Ob er bereits Auftrag erhalten hat, einen Ausweg zu finden, entgeht meiner Kenntnis. Die Verwerfung dieser Vorlage ging im gleichen Zug. Die eidgenössischen Räte werden die Stimme des Volkes berücksichtigen müssen. Ich glaube, künftighin müssen Vorlagen von derart weittragender Bedeutung auf breiterer Grundlage aufgebaut und abgeklärt werden. Unser Volk will Aufklärung haben. Nur wenn wir es restlos überzeugen können, dass ein Gesetz im Interesse des Ganzen liegt, können wir damit rechnen, dass es angenommen wird.

Es ist also auf kantonalem und eidgenössischem Boden genügend Arbeit vorhanden, die im Interesse der Gesunderhaltung unserer Demokratie getan werden muss. Damit erkläre ich die Verhandlungen als eröffnet. (Beifall.)

Tagesordnung:

Gesetz über das Gesundheitswesen

Fortsetzung der Detailberatung

(Siehe Seite 366 hievor.)

III. TITEL

Hilfspersonen

1. Abschnitt

Die Hebammen

Art. 35

Steinmann, Präsident der Kommission. Der III. Titel behandelt die Verhältnisse bei den medizinischen Hilfspersonen; der 1. Abschnitt davon regelt die Tätigkeit der Hebammen. Diese ist von grosser Bedeutung. Im alten Gesetz wurden die Hebammen noch zu den Medizinalpersonen gerechnet; im neuen Gesetz sind sie unter den medizinischen Hilfspersonen eingereiht. Die Gründe hiefür habe ich schon bei meinen allgemeinen Bemerkungen zum II. Titel dargelegt. Wir haben im Kanton Bern 316 Hebammen. Ihre Tätigkeit besteht, wie es im alten Gesetz heisst, in der Besorgung der Gebärenden, der Pflege der Wöchnerinnen und der Neugeborenen. Das zeigt, wie ausserordentlich wichtig ihre Funktionen sind. Daher werden die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Berufes in einem besonderen Abschnitt geregelt.

Art. 35, der zuerst zur Diskussion steht, könnte formell noch abgeändert werden, indem man in Al. 2, in Angleichung an Al. 3, die Einzahl setzt und sagt: «Die Hebamme darf nur die ....». Ich beantrage, diese Aenderung vorzunehmen.

Die Umschreibung erfolgt ähnlich wie im alten Gesetz, nur dass hier nicht mehr auf eine Verordnung der Sanitätsdirektion (§ 24, lit. c) verwiesen wird, wo die Aufgaben der Hebamme umschrieben sind. Mit dem Begriff «Besorgung normaler Entbindungen und Pflege der Wöchnerinnen und der Neugeborenen» erfasst man jedenfalls die Hauptsache ihrer Tätigkeit. Mit behördlicher Bewilligung kann die Hebamme auch noch andere Berufe ausüben, aber wegen Infektionsgefahr jedenfalls nicht den Beruf der Krankenpflegerin.

Was in Al. 3 des Art. 35 enthalten ist, entspricht einem Begehren des Verbandes bernischer Hebammen. Diese sind nämlich auch organisiert, wie alles in der Schweiz. Hier wird ausdrücklich die Grenze gezogen: «Die Hebamme ist nicht befugt, andere medikamentöse Behandlungen der Mutter oder des Kindes anzuordnen oder durchzuführen und darf weder chirurgische oder geburtshülfliche noch gynäkologische Eingriffe irgendwelcher Art vornehmen.»

Die Kommission beantragt Annahme dieses Artikels mit der kleinen Abänderung, die ich vorschlug.

Morf. Ich möchte nur vorschlagen, im zweiten Absatz statt «verschreiben» zu sagen «verordnen», denn man kann auch verschreiben, ohne dass man schreibt, und dann sagt man «verordnen».

Zweitens möchte ich vorschlagen, im Al. 3 zu sagen: «..... des Kindes anzuordnen oder ohne ärztlichen Auftrag durchzuführen», also die Worte «ohne ärztlichen Auftrag» einzufügen; denn es kommt vor, dass die Hebamme medikamentöse Behandlungen durchführt, beziehungsweise überwacht, aber im ärztlichen Auftrag handelt. Die Hebamme ist eigentlich innerhalb ihres Aufgabenkreises eine Krankenschwester.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit den Aenderungen einverstanden, die Herr Grossrat Morf vorschlägt.

In der Ueberschrift zum III. Teil sollte man, damit Klarheit besteht, sagen «Medizinische Hilfspersonen».

Angenommen.

Beschluss:

III. TITEL

Medizinische Hilfspersonen

1. Abschnitt

Die Hebammen

Art. 35. Die Ausübung des Hebammen-Berufes besteht in der Besorgung normaler Entbindungen und in der Pflege der Wöchnerinnen und der Neugeborenen.

Die Hebamme darf nur die für die Ausübung ihres Berufes nötigen, in den Anleitungen der Sanitätsdirektion bezeichneten Arzneimittel verordnen und verwenden.

Die Hebamme ist nicht befugt, andere medikamentöse Behandlungen der Mutter oder des Kindes anzuordnen oder durchzuführen, und darf weder chirurgische oder geburtshülfliche noch gynäkologische Eingriffe irgendwelcher Art vornehmen.

Art. 36

Steinmann, Präsident der Kommission. Art. 36 regelt die Ausbildung. Der Staat anerkennt die Pflicht, für die berufliche Ausbildung der Hebammen besorgt zu sein. Diese Ausbildung besteht in der Regel in einem Unterricht von 2 Jahren am kantonalen Frauenspital. Für die Hebammen französischer Sprache werden Kurse in Lausanne und Genf durchgeführt. Auch dort beträgt die Lehrzeit 2 Jahre. Die Details über die Ausbildung sollen in einer Verfügung der Sanitätsdirektion umschrieben werden. Sie erteilt den Hebammen die Bewilligung zur Berufsausübung und verpflichtet sie zum Besuch von Fortbildungskursen, die auf Kosten des Staates durchgeführt werden.

Herr Grossrat Lehmann macht darauf aufmerksam, dass im 3. Alinea ein Füllsel vorhanden ist. Das Wort «einschlägigen» kann gestrichen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Der Staat sorgt für die berufliche Ausbildung der Hebammen.

Die Sanitätsdirektion umschreibt die Voraussetzungen für die Ausübung des Hebammen-Berufes; sie erteilt den Hebammen die Bewilligung zur Ausübung des Berufes und verpflichtet sie zum Besuche von Fortbildungskursen, die auf Kosten des Staates durchzuführen sind.

Die Bestimmungen der Art. 10, 12, 14, 15, 16 und 18 dieses Gesetzes gelten auch für die Hebammen.

Art. 37

Steinmann, Präsident der Kommission. In diesem Artikel kommt die Bedeutung der Hebammen unter anderem darin zum Ausdruck, dass, um den Gemeinden die Dienste der Hebammen zu sichern, ein sogenanntes Wartegeld eingeführt wird. Bisher wurde hiefür ein Beitrag aus der Spendkasse ausgerichtet. Der Sanitätsdirektor erklärte auf eine Anfrage von Herrn Grossrat Jufer, dass ein solcher Beitrag subventionsberechtigt sei. Der Ausdruck « Wartegeld », der von Kollege Maurer vorgeschlagen wurde, ist richtig. Er sagt genau, um was es sich handelt, nämlich um eine Entschädigung dafür, dass sich eine Hebamme in einer oder mehreren Gemeinden zur Verfügung hält.

Ueber die Bestimmung des Absatzes 2, dass die Hebamme noch weitere medizinische Hilfsberufe ausüben könne, jedoch nur mit Bewilligung der Sanitätsdirektion, sprach ich bei den einleitenden Bemerkungen zum III. Titel.

Wir beantragen Zustimmung.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin hier verpflichtet, noch auf ein paar Anfragen Auskunft zu erteilen, die schon in der Kommission gestellt wurden. Ich habe in der Kommission versprochen, im Grossen Rat die entsprechenden Mitteilungen zu machen.

Wir haben im Kanton 503 Hebammen. Von diesen beziehen lediglich 124 ein Wartegeld. Es ist Tatsache, dass ein grosser Teil dieser Hebammen, die wichtige Funktionen im Gesundheitsdienst erfüllen, in den Arbeits- und Lohnbedingungen nicht gut gestellt sind. Die Vertreter der Hebammen sagten, dass eine Hebamme im Jahr mindestens 40 Entbindungen leiten sollte, wenn sie in der Uebung bleiben soll. Ein grosser Teil der Hebammen unseres Kantons bleibt wesentlich unter dieser Zahl. Wie gesagt, bezieht nur ein kleiner Teil der Hebammen von der Gemeinde ein Wartegeld, und dieses ist meist derart klein, beträgt zum Beispiel nur Fr. 100.— pro Jahr, dass es niemals eine angemessene Entschädigung darstellt. An solche Wartegelder zahlt in der Tat der Kanton, unter gewissen Bedingungen sogar der Bund, einen Beitrag. Der Kanton zahlt 40 %. Gemeinden, die gemäss schweizerischen Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetz in die Gebirgszone fallen, können auf einen eidgenössischen Beitrag Anspruch erheben. Dieser geht bis zu 50 % der effektiven Auslagen. Diese sogenannten Gebirgszuschläge kommen automatisch sozusagen für alle Gemeinden des Oberlandes zur Anwendung. Normalerweise erhalten also die Gemeinden 40 % ihrer Kosten vom Kanton vergütet und, sofern sie in der Gebirgszone liegen, vom Bund weitere 30 bis 50 %, zusammen also 70 bis 90 %. Ich muss mich immer wieder verwundern, dass nicht mehr Gemeinden von dieser Institution Gebrauch machen. Der Bundesbeitrag wurde allerdings im Zuge der Sparmassnahmen letztes Jahr um zirka einen Viertel reduziert. Trotzdem sollten diese immer noch ansehnlichen Beiträge die Gemeinden ermuntern, sich die Dienste einer Hebamme vertraglich durch Ausrichtung eines Wartegeldes zu sichern. Ich habe den Hebammenverein zur Vernehmlassung eingeladen. Er erklärte, dass das Wartegeld wenigstens Fr. 700.— pro Jahr betragen sollte, wenn eine Gemeinde mit einer Hebamme in ein Vertragsverhältnis tritt. Diese Forderung ist nach meiner Meinung begründet. — Ich habe das Wort auch deshalb verlangt, um die Gemeinden, die sich noch nicht die Dienste einer Hebamme gesichert haben, zu ermuntern, das durch vertragliche Abmachungen nachzuholen. In unserem Lande gibt es noch zahlreiche Gemeinden ohne Hebamme. Diese Gemeinden sind zwar oft sehr klein. Aber es besteht die Möglichkeit, dass sich ein paar Gemeinden zu einem Hebammenkreis zusammenschliessen und mit vereinter Kraft eine Gemeindehebamme mit einem angemessenen Wartegeld anstellen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Jede Gemeinde hat sich die Dienste einer Hebamme zu sichern, wenn nötig durch Gewährleistung eines jährlichen Wartegeldes. Die gleiche Hebamme kann mehrere Gemeinden bedienen.

Mit Bewilligung der Sanitätsdirektion kann die Hebamme zusätzlich einen oder mehrere medizinische Hilfsberufe ausüben.

---

2. Abschnitt

Art. 38

Uebrige Hilfspersonen

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich möchte zuerst zum zweiten Abschnitt (Art. 38 und 39) eine Bemerkung machen. Hier wird von den übrigen medizinischen Hilfspersonen gesprochen. Den sogenannten Heilkundigen soll eine Bewilligung erteilt werden. Wir hatten in der Kommission nicht die Meinung, dass diese damit medizinische Hilfspersonen würden. Wenn das die Meinung des Rates wäre, müsste man Art. 39 aus dem zweiten Abschnitt herausnehmen. Im Art. 39 liegt bekanntlich die zweite pièce de résistance des Gesetzes.

Zu Art. 38: Das erste Alinea kann man zwecks besserer Uebersicht in Absätze gliedern. Die dort genannten Personen und das Krankenpflegepersonal dürfen ihre Tätigkeit für die Vornahme der dem Arzt zustehenden Handlungen nur unter ärztlicher Aufsicht ausüben. Das ist die Hauptvorschrift. Ich möchte einem Vorschlag von Kollege Gfeller zustimmen, dahin lautend, die Worte «der dem Arzt zustehenden Handlungen» zu streichen, weil ja die ärztliche Aufsicht vorgeschrieben ist. Die Umschreibung der ersten Gruppe von Hilfspersonen lautet: «Personen, die berufsmässig medizinische Analysen, Physiotherapie oder andere Strahlenbehandlungen, medizinische Massage und medizinische Gymnastik durchführen.» Hier soll grundsätzlich der Arzt die Aufsicht ausüben. Diese Leute werden also immer wieder kontrolliert.

Im zweiten Teil des ersten Absatzes ist vorgeschrieben, dass Zahntechniker, Masseure, Heilgymnastiker, Fusspfleger, Desinfektoren und andere medizinische Hilfspersonen für die Ausübung ihres Berufes im Kanton Bern einer Bewilligung der Sanitätsdirektion bedürfen. Durch den Sammelbegriff «und andere medizinische Hilfspersonen» können hier durch Verordnung noch weitere Berufe einbezogen werden.

Im «Bund» ist heute ein Inserat von der Vereinigung schweizerischer Laboratorien erschienen. In diesem Inserat wehrt man sich dagegen, dass die Zahntechniker ins Gesetz aufgenommen werden. In der Presse wurden hierüber verschiedene Artikel geschrieben, worin erklärt wird, der Zahntechniker übe einen rein gewerblichen Beruf aus, sei keine medizinische Hilfsperson. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, er sei im Hinblick auf Art. 67 doch nicht ausschliesslich Gewerbetreibender. Der Rat mag entscheiden, ob er in Art. 38, Abs. 1, die Zahntechniker aufführen wolle oder nicht.

In der Kommission stellte Herr Grossrat Freimüller den Antrag, es seien unter den Berufen, deren Ausübung bewilligungspflichtig ist, auch die Schönheitspflege, respektive die Schönheitsinstitute aufzuführen. Die Kommission kam zum Schluss, dieser Antrag hätte eine gewisse Berechtigung, weil in den Schönheitsinstituten, wo übrigens manchmal auch das Gegenteil von Schönheit erreicht wird, auch Warzen abgebrannt und ähnliche, unter Umständen gefährliche Eingriffe vorgenommen werden. Aber man kann die Menschen nicht vor Dummheit schützen. Wenn einer in einem solchen Institut einen gefährlichen Eingriff an sich vornehmen lässt, kann der Gesetzgeber nicht dafür sorgen, dass alles zum Heil des Betreffenden verläuft. Die Kommission beschloss mehrheitlich, die Aufnahme dieses Berufes nicht von sich aus zu beantragen.

Wir beantragen mit der erklärten, redaktionellen Streichung Zustimmung zum Art. 38.

Freimüller. Ich stelle keinen Antrag auf Aufnahme der Schönheitsinstitute. Von einem Arzt wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass in Bern eine ganze Anzahl Schönheitsinstitute bestehen, die mit Elektrofaden Warzen entfernen. Dabei sind schon Verbrennungen vorgekommen, weil es sich nicht immer um Warzen handelte, was leider nicht erkannt worden sei. Wenn keine Beaufsichtigung erfolge, bestehe die Gefahr, dass beispielsweise krebsartige Wucherungen behandelt würden. — Man wird Mittel und Wege finden, solchen Gefahren anderswie zu begegnen. Die Institute sind haftbar, wenn sie nicht die nötige Sorgfaltspflicht anwenden.

Bergmann. Bei diesem Gesetz gibt es Berufsgruppen, die darin erwähnt sein wollen und solche, die nicht erwähnt sein wollen. Zu den letzteren gehören die Zahntechniker. Sie sind Gewerbetreibende, nicht medizinische Hilfspersonen. Unter letzteren versteht man solche, die unmittelbar mit dem Patienten in Berührung kommen, das heisst an ihm selber eine Hilfsfunktion vornehmen. Bei den Zahntechnikern trifft das nicht zu. Sie arbeiten «hinter den Kulissen», in ihren Labors. Diese unterstehen, wo eine bestimmte Anzahl Personen beschäftigt sind, dem eidgenössischen Fabrikgesetz und infolgedessen der Aufsicht des eidgenössischen Fabrikinspektors.

Die Zahntechniker üben ferner keine Heilfunktionen aus. Professor Blumenstein hat das im Gutachten vom 14. September 1929 mit aller Klarheit ausgeführt. Er sagte: «Alle diese Verrichtungen des Zahntechnikers stellen, da sie, wie bereits betont, wurde, niemals an der Person des Patienten vorgenommen werden dürfen, keine Aeusserung des Medizinalwesens dar. Daher kommt es, dass das Medizinalgesetz vom Jahre 1865 sich nicht damit befasst und sich auch nicht damit zu befassen braucht. Die Tätigkeit des Zahntechnikers ist ein Gewerbe im technischen Sinne des Wortes und geniesst als solches den Schutz des Art. 31 der Bundesverfassung».

Ich glaube, es würde der Gesetzesrationalität widersprechen, wenn man Zahntechniker zu den medizinischen Hilfspersonen zählen würde. Ich beantrage daher, im Art. 38 die Zahntechniker zu streichen.

Lehmann (Bern). In Art. 38 vermisst man eine allgemeine Umschreibung der medizinischen Hilfspersonen. Man müsste diesen Begriff auf Personen beschränken, die sich direkt mit dem Patienten befassen, andernfalls wird der Kreis zu weit gezogen. Insbesondere befriedigt der Sammelname «andere medizinische Hilfspersonen» nicht, wenn die nähere allgemeine Umschreibung fehlt. Das würde einen ganz unklaren Rechtsboden schaffen.

Aus dieser Ueberlegung bin ich ebenfalls für Streichung der Zahntechniker. Ebenfalls müssen die Desinfektoren nicht erwähnt werden, sonst könnte man auch die Schuhmacher aufführen, weil diese Schuheinlagen nach der Vorschrift der Orthopädisten erstellen.

Darum bitte ich die Kommission, zu prüfen, ob eine allgemeine Umschreibung des Begriffes «medizinische Hilfspersonen» erfolgen könne und dann die Zahntechniker, Desinfektoren und alle, die nicht am Patienten arbeiten, zu streichen, weil sie nicht zu den medizinischen Hilfspersonen gehören.

Wyss (Herzogenbuchsee). Neulich ist in der Gegend von Herzogenbuchsee der reinste Wallfahrtsort entstanden, nach der Art von Galsbach, wo Heilsuchende mit angeblicher Bestrahlung behandelt werden, wie man hört, zum Teil mit, zum Teil

ohne Erfolg. Ich möchte den Sanitätsdirektor anfragen, ob diese Person auch als medizinische Hilfsperson im Sinne von Art. 38 zu betrachten sei.

Morf. Ich möchte Sie dringend ersuchen, die Zahntechniker in Art. 38 zu streichen, und zwar aus einem andern als den bereits angeführten Gründen. Je mehr Leute wir aufnehmen, die für eine Bewilligung einkommen müssen, desto schwerer wird es sein, das Gesetz durchzubringen. Wir dürfen es nicht zu sehr belasten. Wenn wir soweit gehen wollten, müssten wir auch die Arztgehilfinnen usw. aufnehmen.

Was die Schönheitsinstitute anbelangt, ist es tatsächlich so, dass sie zum grössten Teil Behandlungen durchführen, die der Arzt nicht vornehmen will. Er will nicht überflüssige Haare usw. entfernen, obwohl das besonders der Hautarzt auch könnte.

Andererseits sind gerade bei den nun nicht aufgeführten Schönheitspflegeberufen gewisse Gefahren für die zu behandelnden Personen vorhanden. Ich glaube aber nicht, dass man diese dadurch beheben kann, dass man die Ausübung des Berufes einer Bewilligung unterstellt. Es wäre wirksamer, wenn man diesen Instituten ein Zirkular senden würde, worin auf die Gefahren der Behandlung aufmerksam gemacht wird und die Leute angewiesen werden, bei Verdacht auf gewisse Hautkrankheiten die betreffenden Personen an den Arzt zu weisen, weil nur so von einer Bewilligung für die Ausübung dieses Berufes abgesehen werden kann.

Grädel (Huttwil). Ich möchte der Kommission empfehlen, den ersten Satz im 1. Alinea wie folgt zu redigieren: «Das Krankenpflegepersonal und Personen, die berufsmässig medizinische Analysen, Physiotherapie oder andere Strahlenbehandlungen, medizinische Massage und medizinische Gymnastik durchführen, dürfen jene dem Arzt zustehenden Handlungen nur unter ärztlicher Aufsicht ausüben».

Aebi. Wir wurden auf diese Beratung hin reichlich mit Literatur versorgt, Dazu gehört eine spezielle Sammlung der Chiropraktiker. Ich weiss nicht, ob im Art. 39 darüber gesprochen werden sollte. Mir scheint, dass sie im Art. 38 als medizinische Hilfspersonen bezeichnet werden sollten. Daher beantrage ich, nach dem Wort «Heilgymnastiker» auch die Chiropraktiker aufzuführen.

Morf. Man sollte in Art. 38 nur diejenigen medizinischen Hilfspersonen anführen, die die Aerzte auch als solche anerkennen. Das ist gerade bei den Chiropraktikern nicht der Fall. Der Arzt lehnt die Chiropraktiker als solche und auch als Hilfe ab.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde bemängelt, dass hier gewisse Berufsarten zu den medizinischen Hilfspersonen gezählt werden. Dieser Artikel wurde mit dem Sanitätskollegium bereinigt, das auf diesem Gebiet gewiss zuständig ist. Mit dem von Herrn Grossrat Lehmann vorgeschlagenen Kriterium, als Hilfspersonen nur diejenigen zu bezeichnen, die mit dem Patienten direkt in Berührung kommen, treffen wir nicht das Richtige. Die Entwicklung des Gesundheitswesens, der ärztlichen Kunst besonders, hat zu zahlreichen Nebenberufen geführt, deren Angehörige in enger Verbindung mit dem Arzt respektive Zahnarzt zu arbeiten haben und die wir einer Kontrolle unterwerfen müssen. Diese wurde von den zuständigen Berufsorganisationen übrigens immer wieder verlangt. Wer soll denn überhaupt noch zu den medizinischen Hilfspersonen gehören, wenn nicht die Zahntechniker? Wir müssten übrigens zuerst noch abklären, wer zur Vereinigung zahntechnischer Laboratorien gehört. Es gibt eine derart grosse Zahl von Verbänden und Verbändchen, dass man sich hüten muss, eine Vernehmlassung einer Organisation schlechthin als Auffassung eines ganzen Berufes anzuschauen. Von diesem Begehren erhielt ich erst heute Kenntnis. Die Vernehmlassung ist mir vollständig neu. Soweit ich mich erinnere, haben im Stadium der Vorberatungen verschiedene Instanzen, unter anderem auch das Sanitätskollegium mit aller Deutlichkeit den Standpunkt vertreten, dass der Zahntechniker, der in der Praxis mit dem Zahnarzt in der Regel Hand in Hand zu arbeiten hat, zu den medizinischen Hilfspersonen gehört. Jedenfalls, wenn man den Standpunkt vertritt, der Zahntechniker gehöre nicht dazu, weil er nur mit den Gebissabdrücken und Prothesen zu tun habe, müsste man auch noch einige andere Berufe aus dem Artikel 38 herausstreichen, die aber unbedingt zu den medizinischen Hilfspersonen zu rechnen sind. Es wäre zum Beispiel verfehlt, die Desinfektoren zu streichen. Diese sind nach eidgenössischem Recht medizinische Hilfspersonen. Es sind sogar eidgenössische Prüfungen vorgesehen. Ein Laborant oder eine Laborantin, die mit einem Arzt in einer Klinik oder einem Spital zu arbeiten hat, ist genau so eine medizinische Hilfsperson wie eine Krankenschwester. Man kann im Art. 38 auch die Fusspfleger und Masseure nicht streichen.

Das von Herrn Grossrat Bergmann angeführte Argument, die Zahntechniker unterstünden unter Umständen dem Fabrikgesetz, ist nicht massgeblich. Der verantwortliche Chef eines Labors muss unbedingt in aller Form als medizinische Hilfsperson bezeichnet werden; denn er ist gegenüber dem Arzt und dem Patienten verantwortlich. Uebrigens können noch andere medizinische Hilfspersonen unter das Fabrikgesetz fallen, sobald die Zahl der Gehilfen auf über 5 anwächst und ein gewisses Mass motorischer Energie verwendet wird. Aber deshalb gehören diese doch zu den Hilfspersonen. Ein formeller Streichungsantrag wurde nicht gestellt. Wir wollen aber die in Art. 38 aufgeführten Berufe einer nochmaligen gründlichen Durchsicht unterziehen und auch das Sanitätskollegium in der Angelegenheit nochmals konsultieren. Diesen Artikel haben wir jedenfalls auf Grund der Anträge dieses Kollegiums und in Zusammenarbeit mit den medizinischen Berufsorganisationen bereinigt.

Herr Grossrat Aebi beantragt, die Chiropraktiker zu den medizinischen Hilfspersonen zu zählen. Das können wir nicht. Die Chiropraktiker gehören, wenn man ihnen eine Bewilligung zur Berufsausübung erteilen will, unter die Kategorie der «Heilkundigen ohne eidgenössisches Arztdiplom». Das ist der juristische Begriff. Diese Berufsgruppe gehört daher nicht in Art. 38 und 39 hinein.

Die Anfrage von Herrn Grossrat Wyss kann ich im Moment nicht beantworten, da mir in der Nähe von Herzogenbuchsee kein Mann bekannt ist, der Strahlentherapie betreibt. Offenbar handelt es sich lediglich um eine landesübliche Kurpfuscherei. Ich werde der Sache nachgehen und Herrn Wyss persönlich Antwort erteilen.

M. **Landry.** J'aimerais demander à M. Steinmann de préciser si les termes «autres auxiliaires du corps médical» comprennent les sœurs visitantes et s'il faut que les sœurs visitantes de nos communes aient une autorisation de la Direction des affaires sanitaires pour exercer leur activité.

Steinmann, Präsident der Kommission. Einzelne Anträge und Anregungen sind von grosser Bedeutung, so dass ich mir gestatte, darauf zurückzukommen. Ueber die Streichung der Zahntechniker aus Art. 38 muss der Rat entscheiden. Wir wären aber auch einverstanden, das in der Kommission nochmals zu prüfen. Das gehört auch zu den Fällen, in denen die Berufsverbände anzuhören sind. — Natürlich ist der Schuhmacher auch am Menschen tätig, und in diesem weiteren Sinne wären es auch die Notare.

Bei Herzogenbuchsee ist ein Heilkundiger tätig. Der gibt den Patienten einen Uranstein in die Hand. Durch dessen Austrahlung — offenbar ein Vorläufer des Atomzertrümmerungsverfahrens — glauben einzelne Menschen, geheilt worden zu sein. Der Mann hat grossen Zulauf. Nach meiner Meinung handelt es sich da um einen Kurpfuscher. Das wäre einer der Fälle, in denen man das Gesetz anwenden muss, wenn es angenommen wird. Die Sanitätsdirektion wird dann entscheiden, dass dem Mann eine Bewilligung nicht zu erteilen ist. Das wäre schon eine vernünftige Nutzanwendung des Gesetzes.

Eine weittragende Bedeutung hat der Antrag, man solle hier die Chiropraktoren aufnehmen. (**Präsident:** Herr Aebi zieht seinen Antrag zurück.) Ich sehe es gar nicht gern, dass der Antrag zurückgezogen wird. Wenn man dort die Chiropraktoren aufnähme, könnte man sich fragen, ob Art. 39, der so heftig angefochten wird, überhaupt beizubehalten sei. Prof. Dettling, der mit Elan und Sachkenntnis für die Schulmedizin und gegen die Heilkundigen auftritt, wäre damit einverstanden, die Heilkundigen unter Art. 38 aufzunehmen. Sie sehen, wie sich nur durch den Antrag Aebi, für den ich volles Verständnis habe, doch eine Möglichkeit bietet, eine neue Lösung zu finden, die für das spätere Schicksal des Gesetzes von Bedeutung sein kann. Wir können aber ohnehin die von Herrn Aebi aufgeworfene Frage in der Kommission behandeln. Es wäre interessant, hierüber bei Behandlung von Art. 39 noch Ihre Auffassung zu hören.

Krankenpflegerinnen dürfen auch ohne ärztliche Bewilligung angestellt werden. Wenn eine Krankenpflegerin aber zum Beispiel intravenöse Einspritzungen vornehmen will, muss der Arzt die Bewilligung erteilen. Die Krankenpflegerinnen wissen übrigens genau, welche Behandlungen sie vornehmen dürfen und welche nicht.

Herr Grädel will Art. 38 umstellen und das Krankenpflegepersonal vorausnehmen. Im übrigen lässt er den Text unverändert. Das ist eine rein formelle Sache. Die von ihm vorgeschlagene Fassung könnte ihre Vorteile haben.

Herr Landry fragte, ob les sœurs visitantes auch unter die «andern Hilfspersonen» gehören. Das trifft zu; es betrifft dies besonders die Gemeindeschwestern.

Aebi. Gerade weil, wie Herr Dr. Morf sagte, die Chiropraktiker von den Aerzten nicht anerkannt werden, wollte ich die ersteren in Art. 38 unter den Hilfspersonen aufnehmen. Es handelt sich bei diesem Beruf um eine Technik, die später vielleicht einmal auch bei der Aerzteschaft Eingang finden wird. Ich habe mich nie nach dieser Methode behandeln lassen, aber aus vielen Aeusserungen glaube ich schliessen zu dürfen, dass etwas an der Sache gut ist. Das kann die Wissenschaft nicht auf die Länge unbeachtet lassen, sondern muss sich damit ernsthaft befassen. Aus dem Material der Chiropraktiker konnten wir entnehmen, dass eine Kommission die ganze Arbeit beurteilt. Leider hörten wir nur von den Chiropraktikern, die Arbeit zeitige ein positives Resultat. Von der Sanitätsdirektion hörten wir bis jetzt nichts über das Resultat der Untersuchungen.

Nachdem nun der Sanitätsdirektor meinen Antrag derart positiv bekämpfte, wollte ich ihn zurückziehen, in der Meinung, die Kommission soll das als Anregung nochmals prüfen und uns ihre Auffassung in der zweiten Lesung bekannt geben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man die Chiropraktiker unter die Heilkundigen einreihen soll. Infektionskrankheiten, wie zum Beispiel Tuberkulose, kann man meines Erachtens mit dieser Technik nicht behandeln. Aber ähnlich wie Massagen usw. erzielt die Chiropraktik in gewissen Fällen positive Wirkungen. Darum bin ich der Meinung, dass diese Berufsgruppe unter die Hilfspersonen gehöre. Ich ziehe also meinen Antrag zurück, mit dem Wunsche, die Kommission möge, wie das der Kommissionspräsident ausführte, zu dieser Frage nochmals Stellung nehmen.

Präsident. Herr Aebi wünscht, dass sein Antrag für die zweite Lesung geprüft werde. Die Kommission wird auch die Anregung von Herrn Lehmann prüfen. Ich frage Herrn Bergmann an, ob er über seinen Antrag Abstimmung oder Prüfung für die zweite Lesung verlange.

Bergmann. Ich wünsche, dass abgestimmt werde.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission .	76 Stimmen.
Für den Antrag Bergmann . . .	32 Stimmen.

Beschluss:

Art. 38. Personen, die berufsmässig medizinische Analysen, Physiotherapie oder andere Strahlenbehandlungen, medizinische Massage und medizinische Gymnastik durchführen, sowie das Krankenpflegepersonal dürfen ihre Tätigkeit für die Vornahme der dem Arzt zustehenden Handlungen nur unter ärztlicher Aufsicht ausüben. Zahntechniker, Masseure, Heilgymnastiker, Fusspfleger, Desinfektoren und

andere medizinische Hilfspersonen bedürfen für die Ausübung ihres Berufes im Kanton Bern einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.

Eine Verordnung des Regierungsrates umschreibt die Voraussetzungen und das Tätigkeitsgebiet der medizinischen Hilfspersonen. Sie ordnet auch das Verfahren für die Erteilung der Berufsbewilligung.

Art. 39

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich will nicht sagen, wie Herr Jenni mir zuruft: «Nur über meine Leiche». Ich bin für diesen Artikel nicht derart eingenommen, dass ich Selbstmordgedanken äussern würde für den Fall, dass man ihn nicht annimmt — im Gegenteil. — Art. 39 hat den Zweck, einem unhaltbar gewordenen Zustande, der sich im Laufe der Jahre herausbildete, ein Ende zu bereiten. Im alten Gesetz sind keine Bestimmungen über irgendwelche Heilkundigen vorhanden. Es steht auf dem Boden der Schulmedizin. Wie Sie wissen, ist es 84 Jahre alt.

Wegen der ungenügenden Strafsanktion von maximal Fr. 200.— Busse, die wie eine Aufmunterungsprämie wirkt, üben heute nicht wenige Leute, die nicht medizinisch geschult sind, gegen Geld oder Naturalentschädigung medizinische Funktionen aus. Wenigstens wurden diese Leute durch die Milde und Toleranz des Staates ermutigt. Manchmal ist es vielleicht das wirkliche Bestreben, einem leidenden Mitmenschen mit Funktionen zu helfen, die dem Arzt vorbehalten bleiben sollten, grösstenteils aber geschieht das zwecks Gelderwerbes. Der Gesetzgeber muss heute den Kampf gegen das Kurpfuschertum aufnehmen. Das kann er dadurch, dass er einmal ein absolutes Verbot aufstellt für alle, die kein medizinisches Staatsexamen abgelegt haben und gegen alle, die ohne diesen Ausweis praktizieren, die schärfsten Strafmassnahmen androht und ergreift. Ein anderer Weg wäre der, dass man unterscheidet einerseits zwischen Heilkundigen, die wirklich Erfolg haben, und Kurpfuschern anderseits, und dass man den ersteren nach Untersuchung aller persönlichen Verhältnisse, betreffend Fähigkeit, Charakter usw. eine rein persönlich geltende Bewilligung erteilt. Die Kommission schlägt mit der Regierung den letzteren Weg vor, und zwar nicht allein aus der opportunistischen Erwägung heraus, dass man bei Aufstellung eines absoluten Verbotes der Berufsausübung durch Heilkundige das Gesetz bei der Volksabstimmung nicht durchbrächte, sondern in der Kommission besteht die Meinung, dass es eben doch nachgewiesenermassen Heilkundige gibt, die kein Arztstudium an der Hochschule absolvieren konnten und die doch mit Erfolg kranken Menschen helfen konnten. Diese Auffassung ist auch in der Volksmeinung verwurzelt. Es gibt im Kanton Bern Heilkundige, die einen grossen Zulauf haben, nicht etwa nur von leichtgläubigen oder gar abergläubischen Menschen, sondern von solchen, die bestimmte Erfolge gesehen haben. So wurde der Kommission beispielsweise mitgeteilt, dass ein Kind, das von den Aerzten aufgegeben worden war, einem Heilkundigen geschickt wurde, der den richtigen Rat erteilte und dass das Kind heute lebt und gedeiht.

Ich verurteile das Vorgehen der Leute, die trotz des heutigen hohen Standes der Medizin wegen irgend einer Krankheit zu vier oder fünf Aerzten springen, bis einer das sagt, was der Kranke gerne hört. Man soll zu seinem Arzt in einem Vertrauensverhältnis stehen.

Entsteht durch die Praxis der Heilkundigen materieller oder moralischer Schaden? Jawohl, es entsteht schwerer Schaden an Leib und Seele. Im Amt Trachselwald starben zwei Menschen infolge falscher Behandlung durch einen Heilkundigen. Wenigstens erscheint dort der Kausalzusammenhang als gegeben. Dem will das Gesetz abhelfen. Erreicht man etwas mit einem absoluten Verbot? Ich hege Zweifel; man erreicht höchstens, dass sich das Kurpfuschertum noch mehr in die Schlupfwinkel zurückzieht. Die Kommission ist daher der Auffassung, man erreiche mehr, wenn man die Heilkundigen in jedem Einzelfall genau anschaut und ihm dort eine Bewilligung erteilt, wo die Erfolge durch Tatsachen nachgewiesen sind. Beispielsweise bei den Chiropraktoren sind solche Erfolge vorhanden. Die Chiropraktik ist aber keine schulmedizinische Wissenschaft. Der Mediziner weiss, dass gewisse Verschiebungen von Wirbeln oder Verkrümmungen der Wirbelsäule bestimmte weitere Wirkungen haben. Natürlich sind auch da in erster Linie die Aerzte zuständig. Man kann ohne Chiropraktoren helfen und heilen. Aber diese haben sich eben auf diese Methode spezialisiert, und sie sind da. In Amerika gibt es eine Wissenschaft der Chiropraktik. Die wissenschaftliche Grundlage der Chiropraktik ist vorhanden. Wenn sich die Leute spezialisieren und diese Heilmethode richtig ausüben, erzielen sie Heilerfolge.

Soll man die Chiropraktiker tolerieren? Der Gesetzgeber stellt sich auf den Standpunkt, man wolle keine Toleranz mehr, sondern eine gesetzliche Grundlage. Diese bestünde in der Möglichkeit, eine Bewilligung zu erteilen. Diese würden nur solche Chiropraktiker erhalten, die ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das ist der Grundgedanke des Art. 39.

In der ersten Fassung schlug die Sanitätsdirektion vor, es seien die Chiropraktiker zur Feststellung, ob sie die Voraussetzungen erfüllen, um eine Bewilligung zu erhalten, einer Prüfung zu unterziehen. Die Kommission strich dann diesen Passus, trotz der Ueberlegung, dass eine Prüfung am Platze wäre, um zu vermeiden, dass nachher diese Leute mit dem schriftlichen Prüfungsbefund in der Hand sich als staatlich geprüfte Heilkundige ausgeben könnten. In der Bevölkerung könnte Unklarheit über die wirkliche Bedeutung dieser Urkunde entstehen.

Gegen den Art. 39 hegt die Aerzteschaft, mit Prof. Dettling an der Spitze, prinzipielle und medizinische Bedenken. Sie sagt, dass durch diese Ausnahmebestimmung ein wichtiges Rechtsgut der Aerzte beeinträchtigt werde. Ich persönlich gebe das zu. Es ist nun Sache des Grossen Rates, zu entscheiden. Das Gesetz will die Gesundheit des Volkes schützen. In der Folge verfallen diejenigen, die die Heilkunde ohne Bewilligung ausüben, der ganzen Strenge des Gesetzes. Das wäre natürlich auch beim vollständigen Verbot für Heilkundige, zu praktizieren, der Fall. Aber die Gefahr, dass sich das Kurpfuschertum verkriecht, ist weniger

gross, wenn man bewährte Heilkundige anerkennt, als wenn man rundweg bestimmt, keiner dürfe praktizieren.

Es wird nicht leicht sein, zu sagen, wer Heilkundiger ist. Bei den Medizinern sind durch die formalen Voraussetzungen die Grenzen genau abgesteckt. Bei den Heilkundigen muss jeder Fall untersucht werden. Wir bringen da der Sanitätsdirektion grosses Vertrauen entgegen.

Das sind die Gründe, warum die Kommission Ihnen den Art. 39 zur Annahme empfiehlt. — In Alinea 2 wird ausdrücklich bemerkt, dass sich die Tätigkeit der Heilkundigen auf bestimmte Gebiete zu beschränken habe. Infektionskrankheiten usw. dürfen sie selbstverständlich nicht behandeln. Vollständig untersagt ist auch die Behandlung von Geschlechtskrankheiten usw. Man erzählte von einem Kurpfuscher, der durch Behandlung eines an Syphilis erkrankten Menschen Schaden anrichtete und mit nur Fr. 200.— gebüsst werden konnte. Nach dem neuen Gesetz können Widerhandlungen viel stärker bestraft werden.

Das letzte Alinea von Art. 39 kann wegfallen. Es gehört unter die Generalklausel betreffend Rekurse. Aktiv legitimiert für Rekurse ist auch die Sanitätskommission; denn sie muss ja die Regierung beraten. Das ist eine Kautele.

Art. 39 ist einer derjenigen Artikel, die die Kommission bis zur zweiten Lesung noch mit den Vertretern einzelner Berufsverbände behandeln wird. Unabhängig davon wird der Sanitätsdirektor sofort nach der ersten Lesung mit dem jetzigen Sanitätskollegium neue Besprechungen abhalten.

Präsident. Von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wurde der Antrag eingereicht, man sollte wenn immer möglich morgen Nachmittag die Verhandlungen fortsetzen und die Session am Dienstag schliessen, damit sie nicht bis zur Auffahrt dauert.

Zu Art. 39 sind bereits 8 Redner eingeschrieben. Weitere werden zweifellos noch folgen. Dann sind die Art. 42 und 67 noch hart umstritten. Ich möchte den Wunsch äussern, auch gegenüber der Regierung und der Kommission, sich etwas zu konzentrieren, damit wir die Detailberatung am Diesnstag beendigen können. (Zustimmung.)

Maurer. Im Namen der Bauernvertreter der Kommission möchte ich mitteilen, dass wir der vorliegenden Fassung des Art. 39 aus Ueberzeugung zustimmen. Der Kommissionspräsident nannte die Gründe hiefür, die auch für uns massgebend waren.

Ich möchte hier nur einen Eventualantrag einbringen. Es gibt nicht nur Heilkundige der menschlichen, sondern auch der tierischen Medizin. Mir sind Beispiele bekannt, in denen Tierheilkundige Erfolge aufwiesen, wo gewisse Tierärzte versagten. Ich erinnere an ein Beispiel aus dem Homberg. Dort hat ein solcher Heilkundiger Tiere in Fällen trächtig gemacht, wo die tierärztliche Medizin versagte. Die Praxis des Betreffenden erstreckt sich vom Bodensee bis zum Genfersee. Zu ihm kommen nicht nur Grossräte und Nationalräte, sondern gerüchtweise verlautet, dass ihn schon Tierärzte, die einen Landwirtschaftbetrieb haben, beizogen, wenn sie mit ihrem Wissen zu Ende waren. — Falls Art. 39 angenommen wird, möchte ich beantragen, er sei auch sinngemäss auf die Heilkundigen der Tiermidizin anzuwenden, so dass auch diesen Heilkundigen eine Bewilligung erteilt werden kann. Mein Zusatzantrag lautet: «Die Bestimmungen von Art. 39 finden sinngemäss auch Anwendung auf die Heilkundigen der Tiermedizin».

Schwarz. Ich möchte in Abs. 1 von Art. 39 zwei Aenderungen vorschlagen. Es tut mir leid, dass ich sie in der Kommission nicht vorlegen konnte; ich musste mich für ihre letzte Sitzung entschuldigen. Ich schlage vor, zu sagen: «Die Sanitätsdirektion kann im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Heilpraktikern . . .» Das sind nicht Heilkundige, nicht medizinisch gebildete Personen, sondern reine Praktiker, die etwas können, das sie unter Umständen gar nicht weitergeben, nicht weiterlehren können. Das ist eine Kleinigkeit. Aber es scheint mir nicht richtig, diese Leute als Heilkundige zu bezeichnen; denn das ist nur die Uebersetzung für «Medizinalpersonen». Wir hätten also zweierlei Heilkundige.

Ferner möchte ich vorschlagen, die Worte «nach Anhören der Sanitätskommission» einzufügen, also zu sagen: «Die Sanitätsdirektion kann im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Heilpraktikern ohne eidgenössisches Arztdiplom nach Anhören der Sanitätskommission Bewilligungen erteilen.» Es wurde eingewendet, wie es sich verhalte, wenn die Sanitätskommission die Fälle gar nicht begutachen wolle. Wenn sie nicht will, ist das dann ihre Sache, aber sie soll die Möglichkeit erhalten, Stellung zu beziehen.

Als Ganzes sollten wir Art. 39 unbedingt annehmen. Das alte Gesetz wurde einfach nicht gehalten. Wohin das führte, ersehen wir aus den schweren Auseinandersetzungen mit den Zahntechnikern. Noch nach dem Jahre 1926 wurden ausserhalb des Gesetzes Bewilligungen erteilt. Jetzt muss man schauen, wie man nach und nach wieder auf gesetzlichen Boden kommt. Wenn wir gar keine Bewilligungen erteilen wollten, würde über kurz oder lang ungesetzlich gedoktert. Das würde zu dem Zustand führen, den wir heute schon haben. Nichts ist in einem demokratischen Staat schlimmer als die Rechtsunsicherheit und Rechtsverlotterung.

Nun wird man sagen, man solle der Schulmedizin alles anvertrauen. — Vertrauen kann man nicht befehlen, so wenig wie Glauben. Das muss vorhanden sein, oder es fehlt. Seinerzeit machte ein Buch von Prof. Dubois über die psychologische Behandlung der Psychoneurose Epoche. In der Schweiz haben wir Forel. Krankheiten können auch von der geistigen Seite her kommen. Die Vertreter der Schulmedizin haben sich lange gegen diese Erkenntnis gesträubt. Man sagt ironischerweise, wenn eine Neuheit in der Medizin nicht viel wert sei, werde sie sofort anerkannt, wenn sie gut sei, erst in 10 Jahren, und wenn sie sehr gut sei, frühestens in 20 Jahren. Einen solchen Fall haben wir beispielsweise beim Cibazol, auch in der Chiropraktik. Ich war nie in chiropraktischer Behandlung, hörte aber über die Erfolge dieser Heilmethode durch verschiedene Zufälle. Es erschien ein Gutachten von einem Zürcher Professor. Dieses ist derart abschätzig, wegwerfend, ja beleidigend für die Chiropraktoren, dass man sich fragen musste, ob das alles in Ordnung sei. Ich würde das nicht erwähnen, wenn nicht Prof. Dettling dieses Gut-

achten neuerdings im «Bund» angerufen hätte. — Drei Jahre später kam von einem Arzt ein umfangreiches Buch heraus. Dieses ist nichts anderes als eine Umarbeitung der Chiropraktik auf die medizinische Terminologie. Zur Hauptsache ist es eine Uebersetzung aus amerikanischen Schriften. In der Besprechung durch einen Chiropraktiker wird nachgewiesen, dass dieses Buch in getarnter Form, zum Teil in mangelhafter Uebersetzung, nichts anderes als Chiropraktik bringe. Herr Dr. Morf hat das Buch, wie ich hörte, noch nicht gesehen; er ist also in dieser Sache nicht Fachmann.

Ich bin einverstanden, dass die Heilpraktiker keine Prüfung ablegen müssen. In Baselland hat man hierüber merkwürdige Dinge erfahren.

Der ganze Art. 39 sollte als Sicherheitsventil beschlossen werden. Wenn die Sanitätskommission im Einzelfall vor Erteilung einer Bewilligung angehört werden muss, so haben auch die Vertreter der Schulmedizin Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Das wäre ein weiteres Sicherheitsventil, auch gegenüber der Oeffentlichkeit. Diese anerkennt aber den alten Satz von Shakespeare, dass es zwischen Himmel und Erde mehr Dinge gebe als sich die Schulweisheit träumen lasse.

Teutschmann. Im Gegensatz zum Kommissionspräsidenten möchte ich Ihnen beantragen, den Art. 39 zu streichen. Er steht im Widerspruch zum Vortrag der Sanitätsdirektion, wo eine Reihe von Kurpfuscherfällen mit sehr üblem Ausgang aufgeführt sind. Nach der Fassung dieses Artikels könnte man glauben, es gebe Aerzte mit und solche ohne wissenschaftliche Ausbildung. Ich glaube, wir im Grossen Rat müssen uns eindeutig auf den Standpunkt der wissenschaftlichen Medizin stellen. Von jedem Handwerker wird eine Prüfung verlangt. Man kann nicht bei Heilkundigen, deren Arbeit viel exponierter ist, einen ganz anderen Maßstab anlegen. Bei Fürsprechern, Notaren, Ingenieuren usw. ist für die Berufsausübung ein Mittel- und Hochschulstudium vorgeschrieben, damit sie überhaupt die Prüfung ablegen und so das Patent erwerben können. Das Hochschulstudium ist auch für die medizinischen Personen vorgeschrieben. Für diese Ausbildung gibt der Staat jährlich viele Millionen Franken aus. An die Mediziner werden hohe Anforderungen gestellt; die Prüfungen sind sehr schwierig.

Wenn wir Art. 39 zustimmen, so wird das bedeuten, dass wir im Kanton Bern die Kurpfuscherei gesetzlich gestatten. Wie soll die Sanitätsdirektion unterscheiden zwischen Heilkundigen und Kurpfuschern? Was muss passieren, bis einer ein Kurpfuscher und nicht ein Heilkundiger ist?

Vom Arzt wird eine gute Allgemeinbildung verlangt. Er muss, bevor er sein Diplom erhält, sich mit den wissenschaftlichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Medizin vertraut machen. Es ist ganz ausgeschlossen, ohne diese Erfahrungen den Arztberuf auszuüben. — Es heisst, die Infektionskrankheiten dürften nicht von Heilkundigen behandelt werden. Wie soll ein Heilkundiger feststellen, ob eine Infektionskrankheit vorliege, ohne die nötige Vorbildung zu haben?

Immerhin, am Zulauf, dessen sich gewisse Heilkundige erfreuen, ist die wissenschaftliche Medizin nicht ganz unschuldig. Auf gewisse Kreise trifft der Ausspruch von Herrn Dr. Freimüller zu: «Der Patient dritter Klasse dient der Wissenschaft und die Wissenschaft dient dem Patienten erster Klasse.» In gewissen Volkskreisen besteht sehr oft ein Misstrauen gegen die Aerzte. Da spielt die kommerzielle Art und Weise, wie gewisse Fälle erledigt werden, eine Rolle, ebenso die lateinische Geheimnistuerei. Man sagt dem Patienten oft nicht, welches seine Krankheit ist, oder man begnügt sich damit, ihn schematisch zu behandeln. Wenn ich den Streichungsantrag stelle, möchte ich mich also nicht hundertprozentig, ohne jede Kritik für die wissenschaftliche Medizin einsetzen. Auch gewisse Vorfälle in den M. S. A. waren nicht geeignet, das Vertrauen in die wissenschaftliche Medizin zu heben. Wenn man den Betrieb im Militärkrankenzimmer selber mit angesehen hat, findet man die Auslassungen von H. D.-Soldat Läppli nicht so abwegig. Gewissen Fragen wird ferner von Kanton und Bund zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, wodurch im Volke ebenfalls Misstrauen gegen die Medizin entsteht. Ferner ist zu kritisieren, dass in vielen Fällen, wo Erholung eines Patienten eintreten sollte, irgendwelche Medizin verschrieben wird, die die Krankheit gar nicht beheben kann, nur den Magen und andere Organe verdirbt. Sehr oft muss der Patient selber wissen, was ihm gut tut, wenn er die Gesundheit nicht mit solcher Medizin verderben will.

Trotz aller Kritik möchte ich hier erklären, dass die Menschheit der wissenschaftlichen Medizin ganz hervorragende Errungenschaften verdankt. Wir wollen uns verneigen vor den grossen Pionieren der Chirurgie, Medizin usw., die durch ihre Forschungen und selbstlose Aufopferung Grosses leisteten für die Gesundheit der Menschheit und es verstanden, dass namentlich in den Kulturstaaten Epidemien usw. restlos behoben werden konnten.

Der Staat muss sich klar auf den Boden der wissenschaftlichen Medizin stellen, wenn die Millionen von Franken, die er jährlich für deren Förderung ausgibt, nicht umsonst aufgewendet sein sollen. Ich empfehle daher, den Art. 39 zu streichen.

M. **Piquerez.** A voir la teneur de l'art. 39, on pourrait croire qu'aujourd'hui les pouvoirs publics et la Direction des affaires sanitaires en premier lieu, le gouvernement ensuite, puisqu'il a accepté le projet de la Direction des affaires sanitaires, et tous ceux qui ont coopéré de près ou de loin à son élaboration, ont complètement perdu la notion de ce qu'est la médecine et du rôle primordial et essentiel qu'elle joue dans la société.

Permettez-moi de rappeler cette définition, qui n'est pas de moi, que la médecine est l'ensemble des notions relatives à la naissance des maladies, des moyens de les prévenir et de les soigner. A-t-on songé à cela lorsqu'on a rédigé l'art. 39? On peut en douter très sérieusement. Car, s'ils y avaient songé, les auteurs de cet article se seraient certainement souvenu qu'il existe des sciences rigoureusement médicales, par exemple l'anatomie macroscopique et microscopique, la physiologie normale, la pathologie, qui se subdivise en anatomie pathologique, en physiologie pathologique et en pathologie expérimentale. A-t-on pensé que, pour posséder ces connaissances essentielles, il fallait avoir

des notions sur d'autres branches, par exemple, les mathématiques, la chimie, la biologie, etc., et qu'il fallait plusieurs années d'études pour les acquérir? Dans ces conditions, comment ose-t-on, sur la base de l'art. 39, autoriser un guérisseur à pratiquer l'art de soigner presque toutes les maladies sans avoir le diplôme fédéral, qui constitue pour le moins la preuve d'aptitudes professionnelles dans un domaine scientifique un minimum?

Que diraient les Kocher, les Sahli, les De Quervain, et j'en passe, du texte de l'art. 39 et que penseraient les auteurs de la loi de 1865? Pourquoi dès lors continuer à entretenir de coûteuses facultés médicales si l'on attribue autant de valeur aux rebouteux qu'aux médecins scientifiques? Pourquoi ne pas supprimer d'un trait de plume le budget de l'Instruction publique si n'importe qui peut devenir aujourd'hui guérisseur comme n'importe qui peut devenir député? N'est-il pas anormal que n'importe qui puisse devenir guérisseur alors que n'importe qui ne peut pas devenir médecin? Quel sens l'art. 39 donne-t-il au terme de «guérisseur»? Il ne le dit pas. On l'ignore. M. Steinmann n'en a donné aucune définition. Et j'ai bien peur qu'on ne songe à identifier purement et simplement le terme de «guérisseur» à celui de charlatan. Sans remonter à l'origine étymologique du charlatanisme on peut dire qu'il est l'exploitation de la crédulité publique et cette exploitation n'est pas moindre aujourd'hui qu'autrefois. Toutes les sociétés civilisées ont compris le caractère antisocial et le danger de l'exploitation de la crédulité humaine dans l'art de soigner les maladies. Voudrait-on l'oublier complètement aujourd'hui?

Oh, je sais bien que l'art. 39 impose certaines restrictions. Mais le fait de défendre aux guérisseurs de pratiquer la chirurgie et l'obstétrique, de traiter les maladies vénériennes et infectieuses les met pratiquement sur le même pied que les médecins praticiens non spécialisés. Où arriverait-on là au XXe siècle? Supprimons alors les études médicales ou du moins une grande partie d'entre elles. On sera ainsi logique avec le texte de l'art. 39. Car, pourquoi réclamer du médecin une culture générale qui exige 10 à 12 ans d'études après la scolarité obligatoire, si un guérisseur peut être considéré comme capable de soigner presque toutes les maladies sans avoir fait d'études spéciales?

Au fond, quelles maladies ont été guéries jusqu'à maintenant par le charlatan, le rebouteux, le radiesthésiste ou simplement par le guérisseur? Lesquelles? Je vous pose la question. Il est vrai qu'on leur attribue certains succès; mais les guérisseurs ont-ils publié leurs échecs, comme le fait la médecine? Pour savoir si l'on a guéri quelqu'un, il faut d'abord connaître le mal; et pour connaître le mal il faut poser un diagnostic; et pour poser un diagnostic il faut connaître toute la pathologie des maladies et leurs symptômes et ensuite, lorsqu'on possède ces connaissances, il faut savoir raisonner juste pour tirer une conclusion scientifique qui puisse être démontrée objectivement.

Quelle preuve aurons-nous que le guérisseur peut distinguer une affection syphilitique d'une autre maladie offrant des symptômes presque semblables?

Je cite encore le cas suivant: comment le guérisseur distingue-t-il une angine diphtérique qu'il lui est interdit de soigner d'après le texte actuel de l'art. 39, puisqu'elle est infectieuse, d'une angine ordinaire, qu'il a le droit de traiter? Pouvez-nous vraiment croire qu'un chiro-praticien peut guérir une diphtérie par un massage de la colonne vertébrale? D'autre part, le guérisseur aura-t-il le droit de traiter les maladies mentales qui ne sont pas, que je sache, des maladies infectieuses et qui ne nécessitent pas, si je ne me trompe, l'intervention du chirurgien? Pourra-t-il, dès lors, pratiquer la psychiatrie? Toutes ces questions-là ne sont pas résolues par l'art. 39. Et tant qu'elles ne le seront pas, on ne pourra pas appeler la loi que nous discutons maintenant «Loi sur la santé publique», parce qu'elle en est le contraire et qu'elle recèle de graves lacunes.

Mettre l'exercice de la médecine à la merci de n'importe qui, ce n'est pas seulement manquer de raison, mais c'est commettre un acte criminel. Le public, en matière de maladie, n'est pas capable de tout le discernement voulu et il appartient au législateur de suppléer à cette insuffisance par une loi appropriée. C'est pourquoi le législateur, jusqu'à maintenant du moins, exige du médecin de longues études. Le peuple l'exige aussi. Le médecin doit justifier d'un minimum de capacités; il doit être à même de faire bénéficier le malade de tous les progrès médicaux qui ont été réalisés grâce à la science seule ou si vous voulez par la thérapeutique officielle. Est-ce au guérisseur ou au médecin que l'on doit que le monde est libéré de la peste, du paludisme, du typhus exanthématique, pour ne citer que quelques exemples concluants? Que nous apporte la médecine des guérisseurs? Où sont leurs échecs et aussi leurs succès? Qu'on me nomme un guérisseur qui aura légué à l'humanité le dixième des bienfaits qu'a laissés Pasteur. Où sont les guérisseurs qui se sont sacrifiés dans l'intérêt de la science et dans le désir de soulager leurs prochains comme les radiologues ou les médecins qui ont donné leur vie pour étudier scientifiquement les maladies infectieuses et contagieuses? Allez-vous discréditer ces hommes de science, ces sauveurs de l'humanité et tous ceux qui s'efforcent de les suivre, en les ravolant au niveau de ceux qui trompent sciemment le public en lui prenant son argent sans rien lui donner en échange ou qui compromettent la santé du malade par leur ignorance.

L'art. 39 est d'essence fondamentale. Selon qu'on l'accepte ou qu'on le rejette, on se déclare pour la médecine officielle qui repose sur la science, sur l'étude, sur la dignité et la conscience professionnelle du médecin, ou bien on se prononce pour une liberté qui frise l'anarchie et qui enlève toute valeur aux diplômes péniblement acquis. Je ne pense pas que le Grand Conseil se ralliera à cette dernière conception et j'espère qu'il appuiera ma proposition de biffer purement et simplement l'art. 39. Il prouvera ainsi qu'il est en faveur de la science, laquelle est basée sur le devoir impérieux de penser et d'agir comme il faut. C'est, comme l'a dit Pascal, ce qui fait toute la dignité et tout le mérite de l'homme.

Enfin, pour terminer, je crois que chacun peut s'accommoder du régime actuel. On n'empêchera pas les malades d'aller où ils voudront, c'est-à-dire, ailleurs que chez les médecins. Qu'on les laisse aller même chez ceux qui n'ont pas de diplômes, mais que ces derniers, lorsqu'ils sont pris en contravention, soient punis pour exercice illégal de la médecine comme ils le furent jusqu'ici. La sanction fut toujours clémente. On aura ainsi respecté la liberté de chacun et rendu à la science l'hommage et la gratitude qu'elle mérite.

Wandfluh. Kollege Piquerez hat den Streichungsantrag eingehend begründet, so dass ich auf das Wort verzichten kann. Ich empfehle ebenfalls, den Art. 39 zu streichen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Mit dem Art. 39 stellen wir die Heilkundigen, die eine Bewilligung haben, dem Arzte gleich. Dieser muss aber 13 Semester lang studieren. Wenn er anschliessend die Prüfung nicht besteht, darf er nicht praktizieren. Dagegen dürften Heilkundige ohne Examen die Praxis ausüben. Das wäre unrichtig. Bereits wurde erklärt, es sei schwer, zwischen Heilkundigen und Kurpfuschern zu unterscheiden. Ein Kurpfuscher kann sich zu einem Heilkundigen entwickeln, umgekehrt kann ein Heilkundiger zu einem Kurpfuscher werden, zum Beispiel wenn seine Strahlenmethode versagt. Nur ein Beispiel über die Heilkunde: Eine Frau hat sich als heilkundig ausgegeben und wurde wahrscheinlich von der Sanitätsdirektion einigermassen anerkannt. Jedenfalls verkaufte sie Blutsalzkuren, Pulver und Tropfen zur Bekämpfung von Gicht und Rheuma. Das wurde der Sanitätsdirektion angezeigt, aber sie hat dagegen nichts vorgekehrt. Schlussendlich ist die Polizei eingeschritten.

Die Aerzte bekämpfen den Art. 39. Was das bedeutet, haben Sie beim Tuberkulosegesetz gesehen. Das Gesundheitsgesetz wird fallen oder durchgehen, je nachdem Art. 39 bleibt oder gestrichen wird. Ich beantrage ebenfalls Streichung.

Luder. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir mit dem Art. 39 auch im Volk eine ausserordentlich grosse Diskussion auslösen werden. Die Kantone Appenzell, Basel, Zürich haben da Erfahrungen hinter sich. Wir müssen uns bewusst sein, was es braucht, bis einer Heilkundiger ist. Wir müssen uns gut überlegen, welchen Weg wir beschreiten wollen. In Art. 14 haben wir festgestellt, dass die Medizinalpersonen für das, was sie vorkehren, haftbar sind. Abs. 1 lautet: «Die Aerzte und Zahnärzte sind für die der Natur der Krankheit und den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft entsprechenden pflichtgemässen, gewissenhaften und sorgfältigen Behandlungen und allfällig notwendigen chirurgischen Eingriffe verantwortlich.» In Art. 39, wo von den Heilkundigen die Rede ist, steht nichts von Verantwortung. Ich bin für Streichung; aber für den Fall, dass er bestehen bleibt, beantrage ich, dem Al. 2 folgenden Satz beizufügen: «Für Kunstfehler in der Ausübung der Heilkunde haftet der Heilkundige gegenüber dem Kranken, dessen gesetzlichem Vertreter oder den Personen, deren Versorger er ist.» Das würde eine gewisse Selektion bewirken. Die Angst vor den Folgen und der Verantwortung würden manchen Heilkundigen und Kurpfuscher davon abhalten, zu praktizieren.

Tschumi. Ich bitte, dem Antrag Piquerez zu folgen und Art. 39 zu streichen. Die Begründung hat Kollege Piquerez schon gegeben. Ich möchte daher nur noch auf einige Einzelpunkte hinweisen. Der Kommissionspräsident sagte bei der Eintretensdebatte, dass Art. 39 ein Eckstein des Gesetzes sei. Das ist richtig. Ich weiss, dass im Volk das Für und Wider dieses Artikels mit Leidenschaft verfochten wird. Wir dürfen in diesem Gesetz nicht einem Aberglauben nachgeben, der in gewissen Landesteilen herrscht, und wo die Kurpfuscherei oder Heilkunde unterstützt wird. Es gibt auch Landesteile, wo die Kurpfuscherei gar keine Rolle spielt.

Herr Kollege Piquerez sagte richtig, dass man, um eine Krankheit behandeln zu können, diese zuerst erkennen müsse. Die Diagnose ist das wichtigste in der Krankheitsbehandlung. Aber um eine Diagnose zu stellen, muss man den Körper kennen. Um diesen zu kennen, bedarf es einer umfangreichen Ausbildung. Darum behaupte ich, dass es einem Naturheilkundigen niemals möglich sein wird, eine Krankheit und ihre Ursachen zu erkennen. Wenn er die Ursache und Auswirkung einer Krankheit nicht kennt, kann er sie auch nicht behandeln.

Es stimmt nicht, dass die Mehrheit des Volkes die Heilkundigen im Gesetz anerkannt haben will. Wir wollen wegen der wenigen, positiven Resultate, die die Heilkundigen zu verzeichnen haben, nicht Bewilligungen austeilen, sonst erhalten wir die neue Kategorie der «staatlich bewilligten» oder «staatlich konzessionierten» Heilkundigen.

Diejenigen, die keine Konzession erhalten, werden im Geheimen weiter praktizieren und wir werden die gleichen Zustände haben wie heute. Es wird in gewisser Hinsicht sogar schlimmer, weil die staatlich konzessionierten Heilkundigen nachher mit ihrem Titel im Lande herum reisen, um ihren Kreis von Gläubigen zu vergrössern, gefördert vom Staate.

Den Antrag von Kollege Maurer, Art. 39 dahin zu ergänzen, dass er sinngemäss auf die Heilkundigen der Tiermedizin Anwendung finde, möchte ich nicht unterstützen. Nicht dass ich mich vor diesem Antrag etwa fürchten würde. In der Tierheilkunde spielt die Kurpfuscherei keine grosse Rolle. Es gibt ein paar Spezialisten. Wenn sich die Praxis eines solchen vom Bodensee bis nach Genf erstreckt, kann man sich ungefähr vorstellen, wie seriös diese ausgeübt wird.

Im Art. 14 wird die Verantwortung der Aerzte umschrieben. Ich möchte Herrn Maurer fragen, wie weit die Verantwortlichkeit der Naturheilkundigen in der Tierarznei gehe. Bei den Kühen geht es nämlich um den Geldsäckel, was bei einer Frau nicht immer der Fall ist.

Ich bitte, den Zusatzantrag Maurer abzulehnen.

Morf. Ich möchte an ein Wort von Herrn Dr. Steinmann anknüpfen. Er sprach gelassen aus, es gebe Heilkundige, die Erfolg hätten. Damit hat er den Artikel 39 begründet. Da möchte ich nur erwidern, dass unter Umständen eben auch der

Schwindel Erfolg haben kann. Die Frage ist nur, ob sich die Einführung dieser Bewilligungen wegen der wenigen Erfolge lohne, die auf Grund des Schwindels erzielt wurden. Demgegenüber steht doch auch ein sehr grosses Risiko.

Die Heilkundigen wissen nicht viel. Das wurde bei Prüfungen andernorts festgestellt. Im Kanton Baselland wurden diese auf Stahlband aufgenommen. Ich weiss nicht, ob diese Aufnahmen noch existieren. Es ist jedenfalls haarsträubend, was da an den Tag kam. Aber gerade dieses Nichtwissen ist die Stärke des Heilkundigen. Es ist ein ungeheures Toupet, zu glauben, weil man ein oder zwei Büchlein über Naturheilkunde besitze, die man vielleicht nicht einmal versteht, alle Krankheiten heilen zu können, wenn möglich alle mit dem gleichen Mittel. Gerade weil der Heilkundige nichts weiss, aber etwas zu wissen glaubt, wirkt er durch sein Toupet. Er arbeitet mit Suggestion, mit dem Nichtwissen. Das imponiert den Leuten, dass ein Mensch, der nichts weiss, Krankheiten heilen kann, dass ein Mensch sozusagen als Seher auftritt, dass er im Auge des Patienten die Krankheit gespiegelt sieht, was die «dummen Mediziner» natürlich nicht sehen. Ich habe hier schon erklärt, dass man im Spital Augendiagnostiker prüfte, ihnen Patienten mit ganz bestimmter Krankheit vorstellte. Aber sogar Leberkrankheiten konnten sie nicht diagnostizieren, obwohl dabei im Auge eine gewisse Gelbfärbung auftritt. Trotzdem ist man auf dem Lande überzeugt, die Augendiagnostiker könnten etwas. Auch der Glaube kann selbstverständlich heilen. Da bin ich mit Herrn Dr. Steinmann einverstanden. (**Steinmann:** Das habe ich gar nicht gesagt.) Ich erinnere nur an den Mesmerismus. Der war seinerzeit in Paris grosse Mode. Durch Berühren eines Stabes wurde man seine Leiden los. Der Mann bei Herzogenbuchsee macht mit seinem Stein das gleiche. Wahrscheinlich hat er etwas über Mesmerismus gelesen. Im Stein ist sicher keine Spur von Uran. Die Hauptsache ist, dass die Leute glauben, es sei ein Uranstein. Es ist das Prestige, das heilt. Selbstverständlich gibt es Leiden, die durch Prestige geheilt werden können. Hitler konnte mit Prestige sehr viele volkswirtschaftliche Leiden heilen, zum Beispiel die Arbeitslosigkeit beheben usw. Hysterische Leiden sind häufiger als man glaubt. Man kann sogar mitunter Hexenschuss mit Suggestion heilen. Nur sollte man dann sagen, es sei Suggestion, und nicht glauben machen wollen, es handle sich um medizinische Wissenschaft.

Die Chiropraktik ist keine Wissenschaft. Wenn sie es wäre, so würde sie an allen Universitäten gelehrt, genau wie die Homöopathie, die seinerzeit von einem Aussenseiter in die Medizin kam.

Die Schulmedizin steht auf dem Standpunkt, man müsse zuerst eine Diagnose haben, und erst dann könne man therapeutisch vorgehen. Die sogenannten Heilkundigen stellen keine Diagnose. Was sie als solche bezeichnen, ist Unfug. Zum Beispiel sagte ein Heilkundiger einer Patientin, sie leide an verhärteten Nerven. Die «dummen Mediziner» wissen nicht, was das ist. Aber der Patient, der das dem Heilkundigen glaubt, kann vielleicht von einer eingebildeten Krankheit befreit werden. Die sogenannte «Naturheilkunde» ist überhaupt kein geschlossener Körper. Jeder schaut als Naturheilkunde das an, was er will, jeder behandelt auf eigene Faust; da gibt es keine Fachzeitschrift, nichts offenes. Alles ist geheim, jeder weiss für jede Krankheit ein anderes Mittel, nämlich das seine. Die Stärke dieser Leute liegt in ihrer Unwissenheit. Ich möchte hier einen Brief von einem solchen Heilkundigen vorlesen. Er schrieb einem Ratsuchenden: «Im Besitze Ihres werten Schreibens vom 4. ds. habe ich Ihre Handschrift untersucht und festgestellt, dass bei Ihnen tatsächlich eine vererbte, allgemeine Drüsen- und Nervenschwäche vorliegt. Besonders arbeiten auch die Schilddrüsen und die Eierstöcke zu schwach, wodurch die innere Sekretion, die die Nerven- und Drüsenaufladung besorgt, viel zu schwach ist. Dabei entsteht eine stetige Unterbilanz im Krafthaushalt Ihres Körpers. Alle Verdauungsdrüsen und die Nieren arbeiten zu schwach und verursachen Stoffwechselrückstände, die sich bei Ihnen besonders in den Nervengeflechten und im Rückgrat festgesetzt haben. Diese Rückstände reizen ständig die Nerven, entzünden dieselben und bewirken auch starke Blutungen. Dann ist bei Ihnen auch die Atmung zu oberflächlich. Dadurch haben sich Schleim und andere Rückstände in der linken Lunge und in den Bronchien festgesetzt ...» So geht es weiter. Am Schluss werden vier verschiedene Mittel empfohlen, ferner soll sich die Patientin beim betreffenden Ratgeber bestrahlen lassen und eine Flüssigkeit zum Inhalieren kaufen. Das ist eine ziemlich teure «Behandlung». — Das ist nur ein Beispiel. Sie können glauben, dass der, welcher solche Briefe schrieb, auch schon Erfolg hatte. Aber auf das allein kann man nicht abstellen. Man muss auch die Misserfolge sehen.

Herrn Schwarz — er ist wie üblich nicht mehr da — hätte ich sagen wollen, dass das Buch «der Rücken des Menschen» von drei Kapazitäten, unter anderem einem Berner Privatdozenten geschrieben wurde. Das ist ein seriöses Buch, dazu bestimmt, die Chiropraktik auf ihr wahres Mass zurückzuführen. Das ist kein Plagiat. Die Herren würden sich für diese Behauptung bedanken. Ich werde ihnen diesen Abend noch anläuten, um zu hören, was sie zu diesem Vorwurf sagen.

In Deutschland wurden seinerzeit nach einer Prüfung 4000 Heilpraktiker zur Praxis zugelassen, ähnlich wie man hier nun vorgehen will. Die Folgen waren so katastrophal, dass man das nach zwei Jahren wieder aufheben musste.

Die Mediziner betrachten diese Leute nicht etwa als schädliche Konkurrenz, sondern es geht ihnen um die Volksgesundheit. Wenn man vernimmt, dass von Chiropraktikern eine tuberkulose Hirnhautentzündung und eine Diphtherie durch Wirbelverschiebung behandelt wurden, so tun einem solche Patienten leid. Keine Bewilligung wird solche Fehler ausschliessen.

Es gibt einen Nobelpreis für Medizin. Er ist durchaus nicht auf Mediziner beschränkt. Jeder der bernischen Heilkundigen kann sich den Nobelpreis erwerben, wenn er etwas wirklich Neues entdeckt. Bis jetzt wurde dieser Preis noch nie einem Heilkundigen zugesprochen.

Der Heilkundige hat wirklich keine Verantwortung. Dagegen muss der Arzt immer bereit sein; er hat gewisse Standespflichten; er darf an seinem Schild keine unwahren Angaben anbringen, darf

überhaupt nur Name und Titel angeben. All das gilt nicht für den Heilkundigen. Er darf in Inseraten alles Mögliche empfehlen. Das wären Ungleichheiten zwischen Aerzten und Heilkundigen.

Ich werde für Streichung des Artikels 39 stimmen, obwohl das auch keine ganz zufriedenstellende Lösung bedeutet. Was würden die Lehrer in diesem Saal sagen, wenn das Lehramt ohne Diplom ausgeübt werden könnte? Dabei ist das Diplom noch kein Ausweis dafür, dass der Inhaber ein guter Lehrer sei. Man ist mit diplomierten Lehrern auch schon hereingeflogen. Aber trotzdem gibt es nichts anderes als unter denen auszuwählen, die das Diplom haben. — Wo es um die Gesundheit der Menschen geht, soll nun das Diplom nicht massgebend sein? Anderseits müssen Säuglingspflegerinnen, Kinderfräuleins, Fusspflegerinnen usw. eine Lehrzeit mit Abschlussprüfung bestehen. Soll der Arzt wirklich ohne Ausweis praktizieren können?

Für den Fall, dass der Artikel nicht gestrichen werden sollte, möchte ich folgende Anträge stellen:

1. Das Wort «Heilkundige» soll durch ein anderes Wort ersetzt werden, weil «Heilkunde» schon längst das deutsche Wort für die anerkannte, wissenschaftliche Medizin ist. Dem dürfen wir nicht hier einen neuen Sinn geben.

2. möchte ich statt «Bewilligung» ein anderes Wort vorschlagen. Warum? Bis jetzt wurde im Gesetz an alle Bewilligungen die Voraussetzung geknüpft, dass ein Fähigkeitsausweis vorgelegt werden könne. So bedeutete die Bewilligung eine gewisse Garantie von Seite des Staates, dass die Leute ihren Beruf beherrschen. Hier aber wäre eine Bewilligung einfach eine Duldung. Darum möchte ich vorschlagen, zu sagen «können geduldet werden» oder «können einen Duldungsausweis bekommen».

3. schlage ich vor, im zweiten Alinea den Satz beizufügen: «Sie dürfen auch keine Kinder unter 16 Jahren behandeln». Gerade in letzter Zeit wurde ein Fall bekannt, wo ein Säugling, der sicher durch einen Mediziner hätte gerettet werden können, infolge falscher Behandlung durch einen Heilkundigen gestorben ist. Die armen Kinder sind ja ihren Eltern ausgeliefert, können nicht selber entscheiden. Wer zu einem Quacksalber geht, muss selber die Verantwortung übernehmen. Das können Kinder unter 16 Jahren nicht. Mein Antrag ist auch deshalb berechtigt, weil die Kinderheilkunde der Zweig der Medizin ist, nebst der Chirurgie, die am weitesten fortgeschritten ist, das heisst die grössten Erfolge zu verzeichnen hat.

Ferner möchte ich die Anregung unterstützen, dass die Leute für ihre Kunstfehler genau so verantwortlich gemacht werden müssen wie die Aerzte.

Vielleicht sollte man die Bewilligung noch vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen, denn diese Leute können manchmal nicht bezahlen, wenn sie ein Unglück angerichtet haben.

Graf. Ich möchte mir nicht anmassen, hier zu sagen, was man unter Naturheilkunde versteht und ob diese zu schützen sei oder nicht. Ich besitze keine medizinischen Kenntnisse. Ich glaube, es sei ganz unmöglich, auf der vorgesehenen Basis eine praktische Lösung zu finden. Es mag sein, dass dieser oder jener Heilkundige ohne Schwindel Erfolg hatte, aber es ist unmöglich, eine Instanz zu finden, die die Heilkundigen von den Kurpfuschern mit Sicherheit unterscheiden könnte. Der Sanitätsdirektor kann ohnehin erst dann über einen solchen Mann entscheiden, wenn er bereits eine Zeitlang praktiziert hat. Inzwischen kann er enormen Schaden anrichten. Man sagt ja, man wolle nur solche Heilkundige ihre Tätigkeit ausüben lassen, die Erfolg hätten. Ich will ein Inserat von einem appenzellischen Heilkundigen vorlesen, der sehr Erfolg hatte und daher im Kanton Bern die Bewilligung erhielte. Als er genug Geld hatte, verfasste dieser folgendes Inserat: «Haus zu verkaufen, Kenntnisse nicht erforderlich, in einer Woche erlernbar, täglicher Verdienst Fr. 300.—.» Das ist das Beispiel eines erfolgreichen Heilkundigen. Können wir das dulden? Auch wenn gewisse Erfolge nachgewiesen werden können, stellt es keine praktisch gangbare Lösung dar, zu sagen, dieser Mann könne etwas, jener nicht. Hier will man etwas versuchen, das nicht im Volksinteresse liegt. Das alte Gesetz brachte die bessere Lösung.

Wenn der Artikel trotzdem angenommen werden sollte, möchte ich das aufgreifen, was im ersten Entwurf enthalten war und beantragen, dass die Worte «auf Zusehen hin» wieder beigefügt werden. Abs. 1 würde dann lauten: «Die Sanitätsdirektion kann im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Heilkundigen ohne eidgenössisches Arztdiplom auf Zusehen hin Bewilligungen erteilen.» Bei dieser Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass doppelte Vorsicht geboten ist.

Ganz abwegig ist die Absicht, die auch in der Eintretensdebatte geäussert wurde, an der Universität einen Lehrstuhl für Naturheilkunde einzurichten. Wer sollte dort dozieren?

Friedli (Bern). Ich werde auch für Streichung des Art. 39 stimmen. Wenn er stehen bleiben sollte, werde ich den Antrag Graf unterstützen. Ferner würde ich beantragen, im Al. 3 zu sagen: «Die Sanitätsdirektion hat Bewilligungen ... zurückzuziehen.» Wenn ein Heilkundiger seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, soll die Sanitätsdirektion zum Rückzug der Bewilligung verpflichtet sein.

Studer. Wir könnten ein Dutzend Medizinalgesetze machen, keines wäre geeignet, die Kurpfuscherei mit Erfolg zu bekämpfen. Wenn man einzelnen Leuten Bewilligungen erteilen würde, gäbe es bestimmt im Kanton Bern keinen einzigen Heilkundigen oder Kurpfuscher weniger als jetzt vorhanden sind. Davon bin ich fest überzeugt. Unbestreitbar gibt es erfolgreiche Heilkundige. Zum Glück musste ich noch keinen konsultieren. — Bis jetzt hat der Grosse Rat entschieden, wer Heilkundiger ist. Wie war das Verfahren? Wenn einer über einen andern eifersüchtig war, hat er ihn angezeigt. Wurde nur eine Busse verhängt, hat er diese bezahlt. Bei Freiheitsstrafen gelangte er an den Grossen Rat um Begnadigung. Der Grosse Rat hat viele Male Heilkundige begnadigt, viele Male auch nicht. Nur die, welche im Grossen Rat von verschiedenen Kollegen als sehr erfolgreich dargestellt wurden, haben wir mit grosser Mehrheit begnadigt. So hat wenigstens der Grosse Rat ent-

schieden, wer etwas könne. Künftig wäre also die Sanitätsdirektion hiefür zuständig. Wie soll sie vorgehen? Wenn ein Patient eines Heilkundigen stirbt, so sagt man vielleicht rundweg, das sei ein Kurpfuscher, ohne den Kausalzusammenhang zu kennen. Anderseits erhält man von wirklichen Kurpfuschereien oft keine Kenntnis, weil sie nicht an die grosse Glocke gehängt werden.

Eine Frage an den Kommissionspräsidenten und an den Sanitätsdirektor: Es gibt Medizinstudenten, die vielleicht 10 Semester lang studieren, aber kein Staatsexamen machen. Diese könnten nach dem neuen Gesetz in Zukunft doch eine Praxis eröffnen. Man wird nicht sagen wollen, das seien keine Heilkundigen, nachdem sie vier oder fünf Jahre lang Medizin studiert haben. Will man denen sagen, trotz ihres Studiums verstünden sie nichts? Auf etwas Konkretes sollten wir abstellen können.

Es ist ausgeschlossen, auf dem durch Art. 39 vorgezeichneten Weg eine befriedigende Lösung zu finden. Demgegenüber ist das alte Gesetz immer noch besser.

Geissbühler (Köniz). Ich möchte die andere Stimme hören lassen. Bis jetzt haben alle Redner für Streichung des Art. 39 gesprochen und hiefür alle möglichen Argumente vorgetragen. Aber mit den genau gleichen Argumenten könnte man das Versagen gewisser Schulmediziner hier ankreiden. — Dass ich hier spreche, habe ich einem Kurpfuscher zu verdanken. Der Arzt, den ich in Bern konsultiert hatte, erklärte mir, meine Krankheit sei unheilbar, er könne das und das Mittel verschreiben, aber es sei kein Heilmittel, sondern bringe nur Linderung. Ich will nicht die ganze Geschichte erzählen. Nachher ging ich zu einem anerkannt erfolgreichen Heilkundigen, und der Erfolg steht in Lebensgrösse vor Ihnen. — Vor einigen Wochen klagte mir ein Freund, es gehe im schlecht. Er sah in der Tat miserabel aus. Er erklärte, der Arzt habe ihm gesagt, er könne nicht mehr helfen, man soll es mit einem Kurpfuscher versuchen. Sie sehen, es gibt da auch in der Schulmedizin verschiedene Auffassungen über die Heilkundigen. Ich sage ausdrücklich, dass es neben tüchtigen Leuten auch traurige Kurpfuscher gibt. Art. 39 ist dazu geschaffen, um dem Kurpfuschertum, denen, die mit Glaskugeln und Uranstein operieren, den Riegel zu stossen. Anderseits gibt es seriöse Männer, die sich sehr ernsthaft mit der Heilkunde befassen.

Die Vertreter der Schulmedizin wenden sich mit Vehemenz gegen diesen Artikel. Es gibt Argumente dafür und dagegen. Wenn in der Volksabstimmung die Schulmedizin wieder so fechten sollte wie bei der Abstimmung über das Tuberkulosegesetz, so könnte sie im Kanton Bern noch böse Erfahrungen machen. Ich bin überzeugt, dass eine Initiative für Zulassung der Heilkundigen im Kanton Bern genügend Unterschriften sammeln könnte und dass es dann bei einer Volksabstimmung hart auf hart ginge. Ich weiss, dass bei einzelnen viel Hokuspokus getrieben wird. Aber auch bei den Aerzten wird mit lateinischen Namen und Geheimniskrämerei funktioniert. Herr Teutschmann stellte das richtig dar. Ich habe ihn zwar in Verdacht, er habe für die nationalrätliche, medizinische Fraktion der Partei der Arbeit gesprochen.

Herr Piquerez sagte, man solle Beispiele von erfolgreicher Behandlung nennen. Ich habe an meinem Platz einen Stoss von Zeugnissen, die alle von Leuten stammen, die mir unaufgefordert über bestimmte Erfolge der Naturheilärzte schrieben. Wenn man hier behauptet, nur der Mediziner kenne den Menschen, nur er könne die Diagnose stellen, bestreite ich das in aller Form. Ich habe alle Hochachtung vor der Medizin, namentlich vor den Chirurgen; denn sie verstehen es, den Menschen auseinanderzunehmen und wieder zusammenzusetzen, dass er fast aussieht wie vorher. — Herr Studer sagte soeben, der Arzt müsse zuerst die Diagnose stellen. Letzthin stellte ein Arzt die Diagnose, ein Kind habe Blinddarmentzündung. Der Kollege, der nachher zugezogen wurde, sagte, das Kind habe Diphtherie. Das letztere stimmte. Das Kind konnte gerettet werden. Hätte man eine Blinddarmoperation vorgenommen, wäre es gestorben. Für ein solches Unglück hätte ein Kurpfuscher sicher herhalten müssen, bei einem Arzt sagt man nichts. Das ist ein Unterschied.

Herr Dr. Morf hat einen Vergleich mit den Lehrern gezogen. Ich weiss nicht, ob das mit Graphologie oder andern Sachen in Zusammenhang stehe. Aber ich weiss, dass heute viele Lehrer ohne Patent amtieren. Es gibt Turnlehrer, Gesanglehrer, Musiklehrer, Tanzlehrer usw., die ohne Patent arbeiten. Wenn der Staat einen Lehrer anstellt, so wird er eben von der Wahlbehörde gewählt. Ein Arzt kann sich niederlassen, wo er will, braucht nur sein Patent; ein Heilkundiger braucht nur die nötige Bewilligung. Es ist dann seine Sache, zu schauen, wo er seine Kenntnisse anwenden kann.

Ich glaube, Art. 39 des Gesetzes treffe ungefähr das richtige. Ich weiss, dass das Problem schwierig ist. Namentlich, was Herr Studer sagte und auch Prof. Dettling erklärt, ist von eminenter Tragweite. Was wollen Sie mit den Aerzten machen, die beim Staatsexamen durchfielen? Sollen die als Heilkundige auf das Volk losgelassen werden? Dieses Argument muss unbedingt für die zweite Lesung angeschaut werden. Ich bin froh, dass es vorgetragen wurde.

Ich bitte Sie aber, den Art. 39 nicht zum voraus zu streichen, also ohne der Kommission Gelegenheit zu geben, ihn nochmals zu studieren und auch die Fachverbände der Schulmedizin noch einmal anzuhören und so eine Lösung zu finden.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zwölfte Sitzung

Dienstag den 24. Mai 1949
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bärtschi (Worblaufen), Bickel, Boillat, Buri, Burren (Utzenstorf), Calame, Casagrande, Flückiger, Gerber, Gfeller (Oppligen), Grädel (Bern), Juillard, Oppliger, Schäfer, Spichiger, Tschumi, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Flühmann, Jobin, Rebetez, Stucki (Riggisberg).

Tagesordnung:

Gesetz über das Gesundheitswesen

Fortsetzung der ersten Beratung

(Siehe Seite 386 hievor.)

Art. 39

Fortsetzung.

Präsident. Nach dem Votum von Herrn Schwarz von gestern ist eine Erklärung von Herrn Professor Frauchiger eingelangt, die ich dem Rat zur Kenntnis bringen möchte. Sie lautet:

Erklärung

Wenn Herr Grossrat Schwarz in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. Mai behauptet hat, das Buch «Der Rücken des Menschen» von Veraguth-Brändli wäre stellenweise aus der Chiropraktoren-Literatur abgeschrieben, so muss ich als Mitarbeiter der zweiten Auflage des erwähnten Buches gegen eine solche Unterschiebung energisch Protest erheben. Als wissenschaftlich fundiertes Werk vertritt es gerade den gegenteiligen Sinn der absurden Theorien der Chiropraktik. Es geht natürlich nicht an, ein seriöses medizinisches Buch mit dilettantischen Behauptungen in Beziehung zu bringen.

Prof. Dr. E. Frauchiger.

Moser. Dem Antrag auf Streichung von Art. 39 möchte ich mich grundsätzlich anschliessen. Falls sich der Rat für Beibehaltung entschliessen sollte, möchte ich immerhin zuhanden der Kommission für die zweite Lesung den Wunsch aussprechen, diesen Artikel 39 aus dem zweiten Abschnitt des dritten Titels zu entfernen. Die Heilkundigen sind keine Medizinalpersonen im Sinne unseres Gesetzes, aber auch nicht Hilfspersonen gemäss dem dritten Titel; sie sind sicher eine besondere Art von selbständig praktizierenden Heilkundigen ausser der Schulmedizin. Deshalb können sie nicht in den gleichen Tiegel geworfen werden wie die eigentlichen Mediziner. Wenn wir die Heilkundigen schon ins Gesetz aufnehmen wollen, sind wir es unseren Aerzten schuldig, die beiden Kategorien fein säuberlich auszuscheiden. Entweder sollte man also für diese Heilkundigen im III. Titel einen besonderen Abschnitt vorsehen oder die bezüglichen Bestimmungen können im VIII. Titel untergebracht werden. Ich empfinde es als Schönheitsfehler dieses Gesetzes, wenn man diese Heilkundigen zu medizinischen Hilfspersonen erheben will. Deshalb möchte ich für die zweite Lesung die Prüfung dieser Anregung beantragen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich mir erlauben, eine gewisse Flurbereinigung vorzunehmen, die mir angesichts der öffentlichen Diskussion notwendig erscheint, aber auch im Hinblick auf einige Voten, die hier gefallen sind. Zunächst möchte ich ausdrücklich feststellen, dass keine Rede davon sein kann, dass wir gewillt sind, mit den vorgeschlagenen Artikeln den Kurpfuschern, den Betrügern und Charlatanen im Gesundheitswesen Bewilligungen zu erteilen. Es gibt in der Tat Kurpfuscher, die eine skandalöse Tätigkeit entfalten. Wir haben im Vortrag einige Beispiele genannt, und zwar mit aller Deutlichkeit.

Was vor allem unverantwortlich ist und abgelehnt werden muss, ist die Tatsache, dass es unter diesen Kurpfuschern Leute gibt, die ihre Patienten mit Absicht davon abhalten, einen patentierten Arzt, unter Umständen sogar ihren Hausarzt aufsuchen. Unverantwortlich ist auch das System der sogenannten Fernbehandlung, wo medizinische Ratschläge erteilt werden, ohne dass der Kurpfuscher den Patienten überhaupt einmal zu Gesicht bekommt. Wir hatten uns mit zahlreichen derartigen Fällen zu befassen, die zeigen, wie solche Charlatane, solche ausgesprochen betrügerischen Kurpfuscher, Leute auf dem Korrespondenzwege behandeln. Ein Fall ist besonders typisch. Da existiert ein Kurpfuscher, der sich eine Zeichnung des menschlichen Körpers hat erstellen lassen, wo die einzelnen Organe ungefähr richtig angegeben sind. Der Patient erhält diese Zeichnung zugestellt und muss nun den Punkt aufzeichnen, wo er einen Schmerz empfindet. Auf Grund dieser Einzeichnung hat dann dieser Kurpfuscher die Diagnose vorgenommen und Rezepte verschrieben.

Was uns aber namentlich bemüht, und das möchte ich bei dieser Gelegenheit auch einmal feststellen, das ist die Tatsache, dass offensichtlich betrügerische Kurpfuscher, wie zum Beispiel im Fall Trachselwald, bei andern Medizinalpersonen eine gewisse Hilfe und Stütze finden. Der Fall Trachselwald hat mit aller Deutlichkeit bewiesen, wir haben aber auch andere Beispiele dafür, dass es überhaupt nicht zu solchen Vorfällen kommen könnte, wenn die Kurpfuscher nicht Apotheker, also Medizinalpersonen, und Drogisten fänden, mit denen sie eine Abmachung über Belieferung der Patienten auf Grund der Verschreibungen, Verord-

nungen und Rezepten abgeschlossen haben. Dessen haben sich Drogisten und Apotheker schuldig gemacht und wenn ich eine Konsequenz aus der Diskussion im Grossen Rat ziehe, dann wird es die sein, dass ich rücksichtslos und ohne Ansehen der Person nach zweimaliger Verwarnung die Bewilligung zur Ausübung des Berufes entziehe, handle es sich um einen Apotheker oder um einen Drogisten. Das möchte ich deutlich festgestellt haben.

Es kann also keine Rede davon sein, dass durch den vorgeschlagenen Art. 39 den entsprechenden Kurpfuschern, Betrügern und Charlatanen eine Bewilligung erteilt wird. Das kommt im Kanton Bern nicht in Frage.

Der zweite Gesichtspunkt, der hier in Betracht fällt, ist der, dass wir heute diese Elemente nicht richtig fassen können. Wenn ein Kurpfuscher auf Grund der geltenden Sanitätsgesetzgebung verurteilt werden soll, dann ist das nur möglich, gestützt auf den vor Gericht geführten und vom Gericht anerkannten Nachweis, dass diese Tätigkeit «gewerbsmässig und gegen Belohnung» erfolgt ist, wie es im geltenden Gesetz heisst. Wenn dieser Nachweis nicht möglich ist, — und das ist in unzähligen Fällen so, was auch der Herr Dekan der medizinischen Fakultät, ausgerechnet als Vertreter der forensischen Medizin wissen sollte — so schlüpft der Mann aus. Ausserdem: Was nützt die bisherige Gesetzgebung mit einem Strafmaximum von lächerlichen Fr. 200.—, einer eigentlichen Aufmunterungsprämie?

Herr Grossrat Piquerez hat einen Standpunkt eingenommen, der natürlich der billigste ist. Er hat mit gewählten Worten das Hohelied der Schulmedizin gesungen. Er verlangt Ablehnung des Art. 39 und fordert, dass alles beim alten bleibe, beim bestehenden Zustand. Dass dieser Standpunkt gerade von einem Fürsprecher eingenommen wird, ist schmerzlich angesichts der heutigen Verhältnisse. Namentlich ist aber schmerzlich, wenn man noch die Schlussfolgerung zieht, wie das Herr Piquerez getan hat, dass diese Leute, wenn sie erwischt und gebüsst werden, erst noch Aussicht auf Begnadigung haben. Das ist doch keine befriedigende Rechtslage!

Erst das neue Gesetz bringt mit Art. 39 die notwendige Ausgangslage für eine wirksame Bekämpfung ausgesprochen betrügerischer Kurpfuschereien.

Nun noch ein paar ebenso notwendige Bemerkungen zu der andern Seite dieses Problems. Es ist die Ueberzeugung der ganzen Regierung, dass wir eine Lösung vorschlagen müssen, die dem Volksempfinden Rechnung trägt. Wenn wir ein Gesundheitsgesetz nach den Wünschen der medizinischen Fakultät präsentieren wollten, dann könnten wir von vorneherein einpacken, denn dieser Standpunkt ist vollkommen weltfremd und nur aufgebaut auf einem eindeutigen Monopol von Auffassungen, die an sich schon innerhalb der Schulmedizin umstritten sind. Mit einer Gesetzgebung, die nach solchen Grundsätzen aufgebaut wäre, kämen wir nicht weiter.

Und nun ist festzuhalten, dass Heilkundige ohne eidgenössisches Diplom Erfolge aufweisen können, Heilkundige also, die nicht Kurpfuscher sind. Das muss im einzelnen Fall gründlich geprüft und abgeklärt werden. Sollen wir diese lediglich deshalb vor Gericht schleppen, weil sie Erfolge aufzuweisen haben? Zahlreiche Persönlichkeiten, und nicht die erstbesten, sondern Leute, die auf der Stufenleiter der Gesellschaft sehr hoch stehen, haben mir auf meinem Bureau erklärt, der und der Mann habe ihnen Linderung gebracht oder habe sie geheilt. Wir haben gestern derartige Zeugnisse gehört, und zwar von Fällen, die absolut belegt sind, wo wir keine Ursache haben, daran zu zweifeln. Es handelt sich um Fälle, wo die Patienten von der Schulmedizin aufgegeben waren. Das lässt sich nicht bestreiten. Diese Besucher erklärten mir alle, es sei ihnen egal, ob der Mann ein Diplom habe oder nicht. Sie würden auch nicht gerne mit der Empfehlung eines diplomierten Arztes sterben!

Was aber bei unseren Ueberlegungen die entscheidende Rolle gespielt hat, nicht nur bei der Sanitätsdirektion, sondern bei der ganzen Regierung, ist die Tatsache, dass die Leute, die in Frage kommen können, die Möglichkeit haben sollen, ihre Erfolge unter Beweis zu stellen und dass aber anderseits ein System gewählt werden muss, das den Eindruck verhindert, als werde in der Beurteilung dieser Frage ausschliesslich auf die Schulmedizin abgestellt, der gegenüber, ob zu Recht oder zu Unrecht, das brauchen wir gar nicht zu entscheiden, nun in weiten Volkskreisen ein Vorurteil besteht. Es wird nun eine Lösung vorgeschlagen, der gegenüber man gewiss Bedenken geltend machen kann. Aber diese Bedenken sind nicht entscheidend, denn unser Vorschlag enthält bestimmte Bedingungen. Die Leute bekommen nicht einfach eine Bewilligung mit plein pouvoir, sondern die Bewilligung kann erteilt werden durch die Sanitätsdirektion und im Rekursfall durch die Regierung. Die Rekursmöglichkeit ist immer offen, und zwar für beide Seiten. Die Sanitätsdirektion ist auch befugt, die Tätigkeit dieser Heilkundigen auf bestimmte Gebiete zu beschränken, zum Beispiel auf die Chiropraktik. Untersagt ist diesen Heilkundigen von vorneherein die Ausübung der Chirurgie, der Geburtshilfe, die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Infektionskrankheiten. Wenn Zuwiderhandlungen festgestellt werden, dann kann genau wie in jedem andern Fall die Bewilligung von heute auf morgen entzogen werden.

Nun einige notwendige Bemerkungen zur Frage der Chiropraktiker. Ich weise erstens auf die Tatsache hin, die auch Herrn Prof. Dettling wiederum bekannt sein dürfte: Die Chiropraktiker sind heute toleriert, obwohl der klare Wortlaut des Gesetzes ihnen die Tätigkeit an sich untersagt. Sie sind geduldet, gestützt auf die Duldung der bernischen Aerztegesellschaft und der medizinischen Fakultät, die noch nie dagegen Einwendungen erhoben hat, mit guten Gründen, weil man sich auf den Standpunkt stellt, der mir unzählige Male von Profesoren geltend gemacht wurde: Auf dem Gebiete des Gesundheitswesen nur keine Märthyrer schaffen!

Herr Prof. Dettling hat mich in einem Zeitungsartikel auf das Gutachten der Herren Prof. Clairmont und Schinz von 1936 aufmerksam gemacht. Er hat die Frage gestellt, ob dieses immerhin 13 Jahre alte Gutachten der Sanitätsdirektion auch bekannt sei. Natürlich ist uns das Gutachten bekannt; derartige Ignoranten sind wir nicht. Aber

Herr Prof. Dettling ignoriert etwas, nämlich die Tatsache, dass ausgerechnet im Kanton Zürich, wo dieses Professorengutachten zuhanden der Regierung, des Kantonsrates und des Volkes erstattet wurde, den Chiropraktikern in aller Form eine Bewilligung erteilt worden ist, und zwar eine generelle. Das gleiche ist im Kanton Genf der Fall. Also in den Kantonen Zürich und Genf haben die Chiropraktiker die Bewilligung, in Genf seit 1946. Hier handelt es sich um zwei Universitätskantone. Glauben Sie, dass wir in unserem Volk eine Vorlage durchbringen, die den Chiropraktikern die Ausübung ihres Gewerbes in aller Form verbietet, nachdem sie bisher gestattet war und von den zuständigen Organisationen, wie der Aerztegesellschaft toleriert? Das ist doch ganz einfach eine objektive Unmöglichkeit, abgesehen davon, dass eine Initiative zu riskieren wäre, die viel weiter geht und wo ich dann den Heldenkampf des Herrn Prof. Dettling gegen diese Initiative sehen möchte. Es ist namentlich charmant, den Kampf der Schulmedizin gegenüber dem Standpunkt, den ich namens der Regierung hier einnehme, mitanzusehen, wenn man feststellen muss, dass die Aerzte selbst bestimmte Patienten zu den Chiropraktikern schicken. Es soll jemand von der medizinischen Fakultät kommen und mir das bestreiten. Ich verweise auch auf den Fall, wo die Frau eines Professors einer medizinischen Fakultät sich in die Arme eines Chiropraktikers begeben haben soll. Sie war also der Meinung, dass sie es dort einmal versuchen könne!

Was wir auf der andern Seite ablehnen, ist der Standpunkt der Chiropraktiker, der in der Forderung gipfelt, enthalten in der Eingabe, dass sie auch Infektionskrankheiten sollen behandeln dürfen. Eine Zustimmung zu dieser Forderung können wir nicht verantworten, denn dadurch würden wir zwei Jahrhunderte medizinischer Forschung und Wissenschaft ganz einfach auslöschen. Das ist nicht möglich; wir müssen eine Grenze ziehen und eine Lösung vorschlagen, die der Vernunft entspricht.

Der dritte Gesichtspunkt — es tut mir leid, dass ich da nochmals mit Herrn Professor Dettling ins Gespräch komme und gezwungen bin, ihm noch etwas ins Stammbuch zu schreiben, wozu ich aber berechtigt bin, weil er die Sanitätsdirektion in der Oeffentlichkeit und in der Presse in aller Form angegriffen hat, wobei er uns noch Motive unterschoben hat, die nicht zutreffen — bezieht sich auf die medizinische Fakultät. Herr Professor Dettling hat sich in seinem Artikel und in einer Eingabe für die kategorische Ablehnung des Art. 39 auf die Zierden berufen, die seit einem Jahrhundert an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern gewirkt haben. Er hat die Namen Professor Kocher und Sahli zitiert, neben einer ganzen Serie von hervorragenden Professoren, die den Ruf der medizinischen Fakultät und der bernischen Universität in alle Länder getragen hätten. Demgegenüber möchte ich feststellen und ich wäre dankbar, wenn auch die Presse bei dieser Gelegenheit davon Notiz nähme: Jawohl, es gab und gibt Zierden der Universität Bern, aber wenn es nach der medizinischen Fakultät gegangen wäre, dann wären sie nicht Zierden der Universität Bern und der medizinischen Fakultät geworden. Herr Professor Kocher und eine ganze Serie von andern hervorragenden Medizinern sind gewählt worden gegen den Willen der medizinischen Fakultät, durch die Regierung. Das ist, wie gesagt, bei Professor Kocher der Fall und bei einer ganzen Serie anderer Professoren. Es gilt auch für einige lebende Professoren, Männer von hohem Ruf und Qualifikation, wie zum Beispiel für Professor Guggisberg vom Frauenspital, Präsident des Sanitätskollegiums. Auch er ist gegen den Willen der medizinischen Fakultät gewählt worden. Das führe ich nur an, um der Schulmedizin, oder dem, was diesen Namen trägt, den guten Rat zu geben, etwas vom hohen Ross herabzusteigen. Wenn etwas der Schulmedizin in breiten Schichten des Volkes grossen Schaden beifügt, und zwar bis weit hinauf, dann ist es eine gewisse Selbstgefälligkeit und ein etwas dünkelhaftes Benehmen.

Es wird festgestellt, der oder jener Heilkundige ohne Diplom habe einen Todesfall verschuldet. Wenn das stimmt, so wird eingeschritten; nach dem neuen Gesetz könnten wir mit ganz andern Mitteln vorgehen als nach dem bestehenden. Aber ich möchte mir einmal erlauben, und zwar als verantwortlicher Chef des bernischen Sanitätswesens, der einigen Einblick in die Verhältnisse bekommt, zu fragen: Ist noch nie einem diplomierten Arzt oder einem Professor der medizinischen Fakultät etwas passiert? Ich hätte das nicht gesagt, wenn man mich dazu nicht gezwungen hätte; ich bitte die Herren Grossräte aber, einmal auf der Sanitätsdirektion vorbeizukomen, und die Klagen anzusehen, die wir entgegennehmen müssen. Gerade in den letzten Wochen sind Klagen über 3 oder 4 solche Fälle eingelangt, wo ich das unangenehme Gefühl habe, dass etwas passiert ist, was nicht hätte passieren dürfen. Denken Sie auch an den Prozess gegen einen stadtbernischen Mediziner, der gegenwärtig läuft, und den man nicht auf die leichte Achsel nehmen kann.

Also bitte keine Uebertreibungen auf diesem Gebiet. Ich erhebe keinen generellen Vorwurf; ich kenne unseren Aerztestand, den ich hoch schätze und ich kenne namentlich den Landarzt, in welchen ich ein ganz gewaltiges Vertrauen setze; ich kenne auch Professoren, denen wir das Zeugnis ausstellen müssen, dass sie pflichtbewusst sind und die Aufgaben, die ihnen gestellt worden sind, unter Aufopferung ihrer Persönlichkeit erfüllen.

Aber die Geschichte lehrt ebenso, dass die jeweils geltende offizielle Schulmedizin schon oft ein Hemmschuh und ein Hindernis gegenüber neuen medizinischen wissenschaftlichen Forschungen und Erkenntnissen war. Das kann aus der Geschichte des Gesundheitswesens und der Medizin belegt werden. Neue Ergebnisse der Forschungen sind sehr oft zuerst von der Schulmedizin abgelehnt worden. Wenn Sie wissen wollen, wie es hinter den Kulissen der offiziellen Schulmedizin oft zugeht, möchte ich Ihnen empfehlen, ein vor kurzer Zeit erschienenes Buch anzuschaffen. Es stammt von einem Arzt und Forscher, der über unsere Landesgrenzen hinaus anerkannt und bekannt ist und sich einen Namen gemacht hat, von Dr. Ody in Genf, der in seinem Frauenspital zwischen den beiden Weltkriegen mit der medizinischen Fakultät etwas erlebt hat. Das Buch ist ausserordentlich aufschlussreich.

Glaubt einer hier im Grossen Rat, dass ich den Art. 39 präsentiert hätte, dass ich gewagt hätte, ihn vorzuschlagen, ohne mich vorher mit der Er-

ziehungsdirektion in Verbindung zu setzen, die für unsere Universität, für die medizinische Fakultät und ihre Institute verantwortlich ist? In den nächsten Jahren werden diese Institute grosse Aufwendungen erfordern, über die sich die wenigsten Rechenschaft ablegen. Nicht einmal die Herren von der medizinischen Fakultät tun das. Glauben Sie, dass ich diesen Vorschlag ohne die Zustimmung der in diesem Sektor verantwortlichen und zuständigen Erziehungsdirektion gemacht hätte? Der Herr Erziehungsdirektor unterstützte mit aller Ueberzeugung und mit eindrücklichen Worten den Vorschlag der kantonalen Sanitätsdirektion.

Nun zu den einzelnen Anträgen. Herr Maurer verlangt, dass die Bestimmung auch Geltung haben solle für die tierärztliche Praxis. Diesen Vorschlag kann ich annehmen; es ist ganz klar, dass man die entsprechende Lösung auch auf diesem Gebiet treffen muss. Uebrigens hatte ich letzter Tage eine Abordnung vom Land auf meinem Büro zu empfangen, unter welcher sich ein Grossrat, und zwar ein sehr gewichtiger, befand. Der betreffende Herr verlangte kategorisch, dass man eine derartige Lösung treffe. Er forderte uns auf, wir sollen uns auf diesem Gebiet nichts vormachen lassen. Er brachte Berichte über Behandlung von Vieh durch solche Heilkundige ohne Diplom und belegte durch Zeugnisse und Dokumente, dass zum Beispiel eine Kuh durch die Hände von unzähligen Tierärzten gegangen sei, ohne Erfolg; nachher habe man diesen Mann kommen lassen, und darauf sei es der Kuh besser gegangen. Er forderte mich auf, ich solle mich von den Tierärzten nicht einwickeln lassen, auch wenn sie mit Frontalangriffen kommen.

Herr Schwarz möchte das Wort «Heilkundige» durch «Heilpraktiker» ersetzt wissen. Darüber möchte ich mich im Moment nicht äussern, das wollen wir in der Kommission gründlich ansehen. Gegenwärtig halte ich es für richtiger, den Terminus anzuwenden, der im Recht Eingang gefunden hat: «Heilkundige ohne eidgenössisches Diplom».

Den zweiten Antrag, der Anhörung der Sanitätskommission verlangt, kann ich annehmen, obwohl es in der Sanitätskommission Leute gibt, und zwar Staatsangestellte, Professoren, Medizinalpersonen, die sich weigern könnten, in diesem Fall zu amten. Wir sahen, was da geltend gemacht wurde. Aber jede Person, die im Beamtenverhältnis steht und sich vorsätzlich weigert, eine Weisung auszuführen, muss riskieren, dass sie sich Disziplinarmassnahmen ausgesetzt sieht. Auch Medizinalpersonen, die in einem Beamtenverhältnis stehen, haben, wenn sie eine Weisung der zuständigen vorgesetzten Behörde bekommen, diese zu erfüllen; wenn sie sich weigern, werden die entsprechenden Massnahmen ins Auge gefasst genau wie bei andern Beamten. Diesen Antrag nehme ich also entgegen.

Den Antrag Morf muss ich ablehnen, soweit er beantragt, statt «Bewilligung» zu setzen «Duldung». Entweder wird einem das bewilligt, oder es wird nicht bewilligt; die Duldung ist auch eine Bewilligung. Ich möchte also bitten, an dem von uns vorgeschlagenen Wortlaut festzuhalten.

Die von Herrn Moser aufgeworfene Frage, wo man diesen Artikel im Gesetz unterbringen will, wollen wir uns in der Kommission nochmals überlegen. Ich möchte also bitten, die Formulierung, wie sie vorliegt, anzunehmen, modifiziert durch die erwähnten Bestimmungen. Wir schlagen hier von der einstimmigen Regierung aus eine Lösung vor, die tragbar und vernünftig ist, mit der man in Würdigung aller gegebenen Aspekte in der Volksabstimmung durchkommen wird, eine Bestimmung vor allem, die der Sanitätsdirektion auf diesem Gebiet endlich die Handlungsfähigkeit gegen Kurpfuscher gibt, die wir bisher schmerzlich vermissen mussten.

Steinmann, Präsident der Kommission. Wenn ich nochmals das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um, wie ein Presseberichterstatter geschrieben hat, dem Sanitätsdirektor Zuzug zu leisten. Die Kommission hat ihre ganze Unabhängigkeit gegenüber dem Herrn Sanitätsdirektor durch die Abänderung sehr vieler Artikel bewiesen. Davon kann keine Rede sein, dass wir die geistige Unabhängigkeit aufgeben. Ich habe ferner hier ergänzende Ausführungen über die Stellungnahme zu den Anträgen zu machen, die gefallen sind und die noch nicht beantwortet sind, denn die eingereichten Anträge sind grössten Teils der Erwägung wert. Le ton est devenu un peu vif, vor allem bei Herrn Dr. Morf. Ich habe gestern abend noch einige Aerzte angefragt, und die Bestätigung bekommen, dass diese Aerzte nicht etwa Herrn Dr. Morf als ihren Vertreter im Grossen Rat betrachten. Das darf ihn doch veranlassen, wieder etwas sachlicher zu werden. Zu dieser Bemerkung fühle ich mich berechtigt, nachdem ich ein früheres Votum von Herrn Dr. Morf lobend erwähnt hatte. Ich hoffe nicht, dass ihm das zu sehr in den Kopf gestiegen ist. Wenn ich so vorgehen wollte wie er, dann müsste ich etwa sagen: Wenn Herr Morf glaubt und behauptet, dass die meisten Aerzte Kunstfehler machen, so bin ich nicht damit einverstanden. Oder: Wenn Herr Morf behauptet, alle Heilkundigen haben die grössten Erfolge zu verzeichnen, so bin ich ebenfalls nicht damit einverstanden. Ich will damit sagen, dass Herr Dr. Morf mir Worte in den Mund gelegt hat, die ich gar nie gebraucht habe. Ich glaube, wir fahren am besten, wenn wir auch hier auf dem Boden der Sachlichkeit bleiben; jedenfalls hat dieses Bestreben seitens der Kommission obgewaltet.

Nun zu den einzelnen Anträgen. Herr Luder möchte für Kunstfehler, die den Heilkundigen in Ausübung ihrer Praxis passieren, die Haftbarkeit gegenüber dem Kranken im Gesetz statuiert sehen. Das ist durchaus zu erwägen, obschon bereits im Obligationenrecht allgemeine Haftungsbestimmungen bestehen. Wenn man für die Aerzte nun eine solche Haftung vorgesehen hat, abgesehen von der obligationenrechtlichen Haftung, die bereits besteht, ist diese Lösung auch gegenüber den Heilpraktikern durchaus zu erwägen. Wir haben die Frage noch offen gelassen, ob man das in einem Gesetz zu sagen braucht oder ob eine allgemeine Bestimmung genügt. Jedenfalls wollen wir auch diese Anregung prüfen.

Die Aufnahme dieses Artikels erfolgte durch die Kommission zum Zwecke der Bekämpfung des Kurpfuschertums. Ungern haben wir den Boden verlassen, den die Schulmedizin hier einnimmt. Wenn Herr Dr. Morf sagt, auch die Homöopathie sei von einem Aussenseiter in die Medizin hineingekommen, so ist das richtig. Ich möchte aber nicht so weit

gehen und daraus den Schluss ziehen, dass diese Heilkunde, wie sie in Herzogenbuchsee und anderswo praktiziert wird, etwa auf diesem Weg in die Medizin hineinkommen sollte. Jedenfalls ist der Sinn des Art. 39 genau der gegenteilige; er will eine Abgrenzung und eine Abwehr gegen das Kurpfuschertum. Das ist dann, wo wirklich alle Einzelheiten untersucht werden, eher möglich als mit einem generellen Verbot. Das beweist der heute noch bestehende Zustand, der seit Jahrzehnten unverändert ist. Man kann diesen Dingen mit dem alten Gesetz nicht beikommen. Hier zeigt sich eine Aufgabe des Gesetzgebers; dieser darf die ganze Sache nicht allein gesetzestechnisch oder medizinisch ansehen, sondern er muss als Grosser Rat über diese Interessengruppen und wissenschaftlichen Anschauungen hinausgehen und die allgemeinen staatspolitischen Erwägungen in Betracht ziehen. Von den Anträgen Morf ist einer noch nicht besprochen, der Antrag, das Wort «Heilkundige» zu ersetzen. Dieser Antrag ist auch von Herrn Schwarz gestellt worden. Meiner Ansicht nach ist «Heilpraktiker» der bessere Ausdruck; wenn diese Bezeichnung sich noch nicht eingelebt hat, so kann das nachgeholt werden. Wir wollen also diese Frage noch prüfen.

Der dritte Antrag geht dahin, dass Kinder unter 16 Jahren durch einen Chiropraktiker nicht sollen behandelt werden können. Ob diese Bestimmung in eine Verordnung oder ins Gesetz aufzunehmen ist, wird zu prüfen sein; prinzipiell ist auch hier eine gewisse Berechtigung für diese Anregung nicht abzulehnen.

Herr Grossrat Graf hat gewünscht, dass der in der früheren ersten Vorlage enthaltene Passus wieder aufgenommen werde, lautend: «Die Sanitätsdirektion kann auf Zusehen hin im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Heilkundigen ohne eidgenössisches Arztdiplom Bewilligungen erteilen.» Ich bin damit einverstanden; wenn dieser Passus in der Kommission gestrichen wurde, so einfach deshalb, weil der Sanitätsdirektor erklärte, das sei selbstverständlich; in der Kompetenz zur Erteilung liege auch diejenige zum Entzug.

Immerhin ist es gut, wenn im Gesetz deutlich erklärt wird, die Zusage erfolge nur auf Zusehen hin, wenn also hier gewissermassen eine Warnung ergeht.

Herr Dr. Friedli wünscht die Bestimmung, wonach die Sanitätsdirektion eine Bewilligung zurückziehen kann, durch die andere ersetzt zu sehen, dass bei Missbräuchen oder Zuwiderhandlung gegen erlassene Vorschriften die Sanitätsdirektion die Bewilligungen zurückzuziehen hat. Herr Moser hat einen schon in meinem Eintretensvotum erwähnten Gedanken hier aufgegriffen, dass man den Artikel 39, wenn er vom Grossen Rat angenommen würde, an einem andern Ort unterbringen sollte, weil die Heilkundigen oder Heilpraktiker nicht medizinische Hilfspersonen sind. Es freut mich, dass das Echo aus dem Rat erfolgt ist.

Herr Studer hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten, wie ich aus eigener Erfahrung weiss, bei Behandlung der Begnadigungsgesuche von Heilpraktikern eine ausserordentliche Milde an den Tag gelegt hat. Ich erinnere mich an Diskussionen, wo man die Verurteilung solcher Heilpraktiker durch den Richter hier im Grossen Rat von den verschiedensten Seiten kritisierte. Auf Grund des heutigen Gesetzes kann man nicht scharf verurteilen, sondern dem Richter sind nur beschränkte Möglichkeiten gegeben; aber immer wieder wurden solche Strafen durch den Grossen Rat herabgesetzt, eben weil Heilkundige im Volke Ansehen besitzen. Wenn man nun in der Gesetzgebung, mit welcher man die Möglichkeit der Bekämpfung des Kurpfuschertums schaffen will, auch referendums- und abstimmungspolitische Gründe gelten lässt, so ist das nicht abwegig. Was nützen uns die schönsten Gesetze, wenn sie vom Volk nachher nicht angenommen werden? Wir müssen und dürfen diesem Moment Rechnung tragen. Ich möchte empfehlen, den Artikel mit der von Herrn Graf beantragten Abänderung anzunehmen. Gleichzeitig möchte ich Herrn Graf noch in einem andern Punkt antworten. Er erklärte, es sei ganz unmöglich, eine Instanz zu finden, die entscheiden könnte, wer wirklich Heilkundiger sei und wer nicht. Denselben Standpunkt habe ich in meinem früheren Votum vertreten. Wenn aber dem so ist, so ist es nötig, dass man jeden Einzelfall ansieht. Wer kommt nach dem Vorschlag der Kommission in Betracht? Derjenige, der sich über gewisse Heilerfolge ausgewiesen hat. Das ist, abgesehen von andern Qualitäten, eine Voraussetzung, auf der die Befugnis zur Erteilung der Bewilligung beruht.

Präsident. Vor der Abstimmung erhält Herr Schwarz das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Schwarz. Es ist zu Beginn der Sitzung ein Brief von Herrn Prof. Dr. E. Frauchiger verlesen worden. Darin steht, ich habe gestern ein seriöses medizinisches Buch mit dilettantischen Behauptungen in Beziehung gebracht. Es ist äusserst peinlich, sich hier gegen jemand wehren zu müssen, der nicht da ist. Ich beschränke mich deshalb auf folgende Feststellung: Was ich gesagt habe, steht alles, und noch viel mehr, in einer Schrift, die 1941 als Sonderdruck herausgekommen ist, nachdem sie vorher abschnittweise im «Chiropraktor» erschienen war, also im Organ der Chiropraktiker. Ich habe diese Schrift gelesen und mit dem Buch von Dr. Veraguth «Der Rücken des Menschen» verglichen, und gesehen, dass die Kritik berechtigt ist. Mehr habe ich nicht gesagt, ich habe also weniger gesagt, als was in diesem Buch steht. Im übrigen werde ich Herrn Prof. Frauchiger sobald wie möglich, und vor allem in der Abstimmungskampagne Gelegenheit geben, mir in der Oeffentlichkeit entgegenzutreten. Dort werden wir dann gleiche Rechte haben.

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident hat vorerst gesagt, er nehme den Antrag Graf zur Prüfung entgegen, später hat er davon gesprochen, dass er ihn definitiv annehme.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich glaube, man kann ihn annehmen.

Abstimmung.

Für Streichung von Art. 39 . . .	48 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	102 Stimmen.

Präsident. Die Anträge Maurer und Graf werden als angenommen erklärt; alle übrigen Anträge werden für die zweite Lesung entgegengenommen.

Beschluss:

Art. 39. Die Sanitätsdirektion kann im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Heilkundigen ohne eidgenössisches Arztdiplom auf Zusehen hin Bewilligungen erteilen.

Die Sanitätsdirektion ist befugt, die Tätigkeit dieser Heilkundigen auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Untersagt ist ihnen die Ausübung der Chirurgie und Geburtshilfe sowie die Behandlung der Geschlechtskrankheiten und Infektionskrankheiten.

Die Sanitätsdirektion hat Bewilligungen an diese Heilkundigen bei Missbrauch oder Zuwiderhandlung gegen erlassene Vorschriften mit sofortiger Wirksamkeit zurückzuziehen.

Gegen die Entscheide der Sanitätsdirektion kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

Die Bestimmungen von Art. 39 finden sinngemäss auch Anwendung auf die Heilkundigen der Tiermedizin.

V. TITEL

Medizinische Anstalten

Art. 40 (neu 43)

Steinmann, Präsident der Kommission. Errichtung und Betrieb medizinischer Anstalten waren bisher in einer Verordnung von 1939 über die Krankenanstalten geregelt. Die Bestimmung enthält zwei Kommata, die nicht hineingehören, vor den Worten «oder» und «sowie». Es kann sich fragen, ob man nicht Alinea 2 und 3 in einem Satz zusammenfassen will. Das wollen wir bis zur zweiten Beratung prüfen. Ferner ist in Absatz 2 nach «Verordnung» einzuschalten «des Regierungsrates». In Absatz 3 muss das Wort «wird» durch «werden» ersetzt werden.

Lehmann (Bern). Ich möchte die Kommission ersuchen, den Artikel nochmals zu überprüfen. Abgesehen von sprachlichen Unebenheiten, wie zum Beispiel dem Passus über seelische Krankheiten und Verletzungen, bietet er auch sonst noch Anlass zu Unklarheiten. Ich frage mich zum Beispiel, wie weit man den Begriff der Behandlung von körperlichen Krankheiten umschreiben will, ob das Kurhaus Lenk, das Bad Weissenburg oder Heustrich auch darunter genommen wird. Auch dort werden körperliche Krankheiten im weiteren Sinne behandelt. Sind hier nur eigentliche Krankenanstalten oder Spitäler gemeint, Heilanstalten und Entbindungsanstalten? Diese Sache sollte man bereinigen, damit nicht plötzlich Betriebe unter Aufsicht oder Bewilligungspflicht kommen, die eigentlich nicht darunter gehören. Im letzten Alinea möchte ich das Wort «erkrankter» gestrichen sehen. Voraussetzung für die ärztliche Hilfe ist doch, dass die Leute krank sind.

Präsident. Diese redaktionellen Anregungen werden entgegengenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Die Errichtung und der Betrieb jeder Anstalt zur Behandlung von körperlichen oder seelischen Krankheiten oder Verletzungen des menschlichen Körpers oder zur Ausübung der Geburtshilfe bedürfen einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligung sowie für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Anstalten.

Die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen werden durch besondere Verordnung des Regierungsrates geregelt.

VI. TITEL

Uebertragbare Krankheiten

Art. 41 (neu 44)

Steinmann, Präsident der Kommission. In diesem Titel wird der Kampf gegen die übertragbaren Krankheiten geordnet. Bezüglich des allgemeinen Geltungsbereiches möchte ich bemerken, dass in der Kommission auch die Frage aufgetaucht ist, ob man die Meldepflicht auch auf weitverbreitete Krankheiten ausdehnen sollte. Das geltende Medizinalgesetz von 1865 spricht in § 5 von ansteckenden und epidemischen Krankheiten; das Bundesgesetz von 1886 sieht Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vor; der Bundesratsbeschluss von 1943 statuiert die Anzeigepflicht für übertragbare Krankheiten, ebenso die kantonal-bernische Verordnung von 1936. Wir haben uns auf diesen Begriff der übertragbaren Krankheiten beschränkt. Im übrigen möchte ich auf die Aufzählung der Bestimmung hinweisen, die in den Erläuterungen enthalten ist. Auf kleine redaktionelle Aenderungen, Kommafehler zum Beispiel, möchte ich nicht weiter eingehen; der Artikel wird in der Kommission ohnehin nochmals überprüft werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Die Medizinalpersonen, Gemeinde- und Schulbehörden sowie Vorstände von Kollektivhaushaltungen sorgen für die strenge Befolgung der Vorschriften des Regierungsrates und der Sanitätsdirektion gegen übertragbare Krankheiten, namentlich in bezug auf die Anzeigepflicht, die Absonderung, die Desinfektion von Räumen und Gegenständen, sowie alle übrigen Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheiten.

Art. 42 (neu 45)

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir kommen zum Impfzwang. Die Vorinstanz hatte vorausgenommen: «Bei Epidemiengefahr oder wenn dies sonst zum Schutz der Volksgesundheit nötig ist.» Sie mögen darüber entscheiden, ob Sie diese Fassung annehmen wollten. Epidemiengefahr ist zu wenig klar; eine kleinere Epidemie kann streng begrifflich noch gar keine Epidemie sein und doch Gefahren für die Volksgesundheit in sich bergen. Ich möchte ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Massnahmen, von denen dieser Artikel handelt, nicht von der Sanitätsdirektion, sondern vom Regierungsrat getroffen werden. Der Regierungsrat kann also allgemein oder partiell zur Bekämpfung der Ansteckungsgefahr in Gemeinden, wo eine solche Gefahr besteht, die Zwangsimpfung gegen Pocken, Diphtherie oder andere Krankheiten anordnen. Diese Regelung geht auf eine Anregung im Schosse des Sanitätskollegiums zurück.

Ich möchte bei aller Anerkennung der Bedenken, die man grundsätzlich gegen den staatlichen Impfzwang haben kann, doch feststellen, dass wir im ersten Artikel Ziel und Zweck des Gesetzes umschrieben haben: Schutz der Volksgesundheit. Es kann sich schwer rächen, wenn der Impfzwang bei gefährlichen Krankheiten nicht im Gesetz vorgesehen wird, und infolgedessen auch nicht angeordnet werden kann. So sehr er in das Leben des einzelnen eingreift, so gibt es doch ein höheres Interesse, das Interesse der Gesamtheit am Schutz gegen Ansteckungsmöglichkeiten und Gefahren, die sich ergeben können.

Wirz. Der Herr Kommissionspräsident hat dem Artikel den richtigen Namen gegeben, nämlich Impfzwang. Es handelt sich wirklich darum, aber das wird in diesem Artikel leicht getarnt gesagt: «Bei Epidemiengefahr oder wenn es sonst zum Schutze der Volksgesundheit notwendig ist, kann der Regierungsrat für alle Einwohner des Kantons oder einzelner der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzten Gemeinden die Impfung oder Wiederimpfung gegen Pocken, Diphtherie oder andere Krankheiten anordnen».

Das ist nun ein Eingriff in die persönliche Integrität, den wir bis jetzt im bernischen Recht nicht kannten und nicht kennen wollten. Ich beantrage Streichung dieses Artikels 42 und des damit in Zusammenhang stehenden Art. 44, wo darauf hingewiesen wird, dass der Staat diejenigen Personen entschädigen muss, die aus solchen Massnahmen Nachteile erleiden, also durch die amtlichen Impfärzte geschädigt werden.

Man gibt im Gesetz selbst zu, dass Nachteile entstehen können, wirtschaftliche Nachteile wie Lohnausfall usw., aber auch, was viel schwerer wiegt, gesundheitliche Nachteile, die schon in ungezählten Fällen zu Tage getreten sind. Ich erinnere an die Impferei während des Aktivdienstes. Ich kenne selbst Fälle aus meiner Verwandtschaft, wo Soldaten die bekannten 3 Tage durchmachen mussten und nachher schwere gesundheitliche Schädigungen davontrugen, deren Folgen jahrelang spürbar waren. Am Sonntag wurde ein Gesetz abgelehnt, das auch durch ein Hintertürchen ein Obligatorium einführen wollte, das man offenbar auf direktem Wege nicht durchgebracht hätte, die obligatorische Tuberkuloseversicherung. Das ist sicher einer der wesentlichen Gründe, warum das Tuberkulosegesetz abgelehnt wurde. Wir haben hier die gleiche Situation: Man will durch ein Hintertürchen den Impfzwang einführen, weil man genau weiss, dass man ihn auf direktem Wege im Gesetz nicht unterbringen würde, weil das Gesetz nicht angenommen würde. Vor Jahren wurde im bernischen Stadtrat über den Impfzwang diskutiert; dort wurde einhellig zum Ausdruck gebracht, dass der Bürger keine Zwangsimpfung wolle. Der seither leider verstorbene Gemeinderat Schneeberger sagte damals das nette Wort, es gebe überall Fanatiker. Sie finden sich auch hier; das kommt unter keinen Umständen in Frage, ich kann hier sagen, dass, wenn dieser Artikel im Gesetz bleibt, das ein grosses Hindernis für dessen Annahme sein wird. Es handelt sich hier um einen Schicksalsartikel wie bei den Art. 39 und 67.

Ich will mich auf die gesundheitlichen Schäden, die eine derartige Impfung nach sich ziehen kann, nicht einlassen; wahrscheinlich wird sich Herr Morf in längeren Ausführungen zu der Sache äussern. Wenn wir ein Interesse an der Annahme des Gesetzes haben, müssen Art. 42 und 44 gestrichen werden. Zu Art. 43 möchte ich noch einen kleinen Abänderungsantrag stellen, indem ich beantrage, es sei in der ersten Zeile beizufügen «nach Anhörung der zuständigen Gemeindegesundheitsbehörden».

Wenn der Herr Kommissionspräsident erklärt, die Durchführung des Impfzwanges sei unbedingt notwendig zur Wahrung der Volksgesundheit, so möchte ich doch sagen, dass wir sie bis jetzt noch nicht hatten. Es wäre schwer, zu beweisen, dass das Fehlen des Impfzwanges irgendwelche Schädigungen der Volksgesundheit zur Folge hatte. Das war bisher nicht der Fall, unter einem Gesetz aus dem Jahre 1865 und unter hygienischen Bedingungen, die lange nicht so gut waren wie heute. Infolgedessen besteht erst recht keine Notwendigkeit, den Impfzwang einzuführen. Ich bitte Sie, meinem Streichungsantrag beizupflichten.

Morf. Nach der freundlichen Einladung von Herrn Wirz will ich gerne einige Worte sagen. Selbstverständlich sind die drei Artikel 42—44 gefährlich für die Abstimmung, besonders das Wort «Zwangsbehandlung» möchte ich lieber ausgemerzt sehen. Was den Art. 42 anbelangt, so muss ich Herrn Wirz sagen, dass wir tatsächlich den Impfzwang gegen Pocken während des ganzen Krieges hatten, in der ganzen Schweiz, auf Grund eines Bundesratsbeschlusses. Unter vielleicht hunderttausend Impffällen bei Jugendlichen sind tatsächlich auch ein paar Todesfälle vorgekommen. Die Aerzte, die Hygieniker und die Seruminstitute, kurz, alle die damit zu tun haben, wissen genau, dass zu gewissen Zeiten — man weiss nicht warum — das Impfen gefährlicher ist als zu andern Zeiten. Es können Jahrzehnte verstreichen ohne wesentliche Zwischenfälle, nachher häufen sich dieselben. Das hat man auch in Holland und in andern Staaten erlebt.

Die Frage ist nun die, welches Gut höher zu werten ist, der Schutz gegen Krankheitsgefahr für

die Gesamtbevölkerung oder das Interesse der einzelnen Geschädigten. Wenn wir in Europa keine Pocken mehr haben, so deshalb, weil der Impfzwang in Frankreich und in andern Ländern schon seit Jahrzehnten besteht. Dadurch ist die Krankheit ausgerottet worden. Es geht nicht gut an, dass man sich in der Schweiz unter den Schutz der Massnahmen von andern Ländern in Sicherheit wiegt. Wenn einmal eine Epidemie ausbrechen sollte, wird es nicht möglich sein, die ganze Bevölkerung auf einen Schlag zu impfen. Daher sollte schon die Epidemiengefahr, das heisst die Zeit vor dem Ausbruch der Epidemie, zu solchen Massnahmen verwendet werden. Der Ausdruck «oder wenn es sonst zum Schutz der Volksgesundheit nötig ist», ist wirklich so, dass man alles dahinter suchen kann. Er soll gewiss nicht heissen, dass die Epidemie schon ausgebrochen sein muss, sondern diese Massnahmen sollen eintreten, wenn sie sich abzeichnen. Ich beantrage Festhalten, eventuell unter Streichung des Zwischensatzes.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegen die von Herrn Wirz beantragte Streichung der Art. 42 und 44 habe ich schwere Bedenken, denn wenn eine Epidemie ausbricht, oder wenn der Ausbruch einer solchen droht, muss doch die zuständige Sanitätsbehörde handlungsfähig sein. Sie muss das Recht haben, die Schutzimpfung verordnen zu können. Der Bund wird das unter Umständen vorschreiben, weil es im Interesse der Volksgesundheit liegt. Die Bedenken, die von Herrn Wirz geäussert wurden, nehme ich nicht leicht. Ich könnte einverstanden sein, wenn man die Streichung auf die Worte beschränkt «oder wenn es sonst zum Schutze der Volksgesundheit notwendig ist. Bei einer Streichung des ganzen Artikels gehen wir aber hinter den heutigen Rechtszustand zurück. Ich glaube kaum, dass das der Wille des Grossen Rates oder des Volkes sein könnte. Wir sind in unseren Verfügungen im Kanton Bern ausserordentlich zurückhaltend. Während des Krieges und bis zum 31. Dezember 1948 hatten wir die obligatorische Pockenschutzimpfung, verordnet durch Bundesratsbeschlus. Im Herbst musste die Sanitätsdirektorenkonferenz zu der Frage der Beibehaltung oder Aufhebung des Obligatoriums der Pockenschutzimpfung Stellung nehmen. Der Sprechende hat dort den Standpunkt eingenommen, das eidgenössische Obligatorium sei aufzuheben, und zwar aus Gründen, die Ihnen bekannt sind. Es ist tatsächlich so, dass wir ganze Gemeinden hatten, und zwar illustre Gemeinden, Wohnsitzgemeinden von obersten Magistraten in Bund und Kanton, die überhaupt jede Impfung kategorisch ablehnten; kein Knochen kam zum Impfen! Man hätte gewissermassen die ganze Bevölkerung, die sich weigerte, durch den Richter strafen lassen müssen. Das ist nicht einfach. Es gab einzelne Instanzen, die die Meinung vertraten, man müsse die Fehlbaren vor den Richter zitieren. Da sind wir loyal und sehr zurückhaltend. Ich möchte Herrn Wirz bitten, seinen Streichungsantrag auf den erwähnten Satz zu beschränken, denn dadurch ist sein Hauptbedenken behoben. Im übrigen kann man sich in der Kommission noch überlegen, ob man noch eine schlüssigere Formel findet.

Präsident. Herr Wirz schliesst sich dem Antrag Morf an, behält sich aber vor, in der zweiten Lesung den Streichungsantrag nochmals zu stellen.

Angenommen nach Antrag Morf.

Beschluss:

Art. 42. Bei Epidemiegefahr kann der Regierungsrat für alle Einwohner des Kantons oder einzelner der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzter Gemeinden die Impfung oder Wiederimpfung gegen Pocken, Diphtherie oder andere Krankheiten anordnen.

Art. 43 (neu 46)

Steinmann, Präsident der Kommission. Nach Ausmerzung dieses Passus sollte Art. 42 so gefasst sein, dass keine weiteren Bedenken mehr bestehen können. Bei Art. 43 handelt es sich um die Einweisung in eine Krankenanstalt, um Absonderung oder Zwangsbehandlung der von einer übertragbaren Krankheit befallenen Personen. Den Zusatzantrag von Herrn Wirz möchte ich entgegennehmen. Man braucht nur an den Ausbruch einer Pockenepidemie zu denken. In diesem Fall muss die Gesundheitsbehörde die Möglichkeit haben, eine Absonderung vorzunehmen, unter Umständen auch die Zwangsbehandlung. Es gibt immer noch viele Leute, die sich gegen die ärztliche Behandlung sträuben, darum auch der Zulauf zu den Heilkundigen. Bestimmungen wie diese hier sind notwendig im Interesse der Gesamtheit. Man kann auch an eine Zwangshospitalisierung bei offener Tuberkulose denken. Eine solche liegt im Interesse der ganzen Bevölkerung; wenn die Leute einsichtslos sind und sich nicht hospitalisieren lassen, muss der Staat eingreifen können. Das ist übrigens in der Vollziehungsverordnung zum Tuberkulosegesetz vom 8. September 1946 bereits vorgesehen, und dort ist auch das Verfahren geordnet. Formell möchte ich beantragen, in Absatz 1, fünfte Zeile, die Worte «die Art» zu streichen und zu sagen «wenn die Krankheit andere gefährdet».

Im zweiten Alinea, der vom Rekursrecht handelt, findet sich der besondere Vermerk, dass ein solcher Rekurs keine aufschiebende Wirkung hat. Das ist klar. Materiell ist dieser Artikel nicht bestritten; formell wollen wir ihn nochmals prüfen. Ich empfehle Zustimmung.

Angenommen mit den Anträgen Wirz und Steinmann.

Beschluss:

Art. 43. Die Sanitätsdirektion kann nach Anhörung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Einweisung in eine Krankenanstalt, die Absonderung oder die Zwangsbehandlung für die von einer übertragbaren Krankheit befallenen Personen anordnen, wenn die Krankheit andere gefährdet oder wenn das Benehmen des Kranken oder seiner Angehörigen es erfordert.

Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten fallen dem Kranken oder den

zu seinem Unterhalt Verpflichteten zur Last. Gegen den Entscheid der Sanitätsdirektion kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Ein solcher Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung zur Folge.

Art. 286 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 44 (neu 48)

Steinmann, Präsident der Kommission. Nachdem Art. 42 bereinigt ist, wird Herr Wirz an seinem Streichungsantrag nicht mehr festhalten. Im ersten Satz kann man den Schutz der Allgemeinheit vorausnehmen. Hier sind die finanziellen Konsequenzen der Zwangsbehandlung geregelt. Wenn der Staat eine solche vorschreibt, ist er prinzipiell verpflichtet, auch für die Kosten aufzukommen.

Zingg. Falls der Streichungsantrag von Herrn Wirz, der von der Kommission noch geprüft werden soll, nicht angenommen wird, möchte ich um eine Interpretation durch den Herrn Sanitätsdirektor bitten. In Alinea 3 heisst es: «Der Staat entschädigt Personen, die aus dieser Massnahme Nachteile erleiden». Wie ist das zu verstehen? Bei vielen Leuten wird das nicht sehr gefährlich sein; bei andern wohl, man braucht nur an die vielen Impfgegner zu denken, die wir im Lande haben. Darum möchte ich die Kommission bitten, zu prüfen, ob man diesen Satz nicht streichen sollte.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Zingg hat die bestimmte Frage gestellt, wie dieser Passus aufzufassen ist und wie es mit der bisherigen Praxis bestellt ist. Ich kann darauf antworten, dass bei jeder Impfung, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit obligatorisch durchgeführt wurde, und auch jetzt, nachdem das Obligatorium aufgehoben worden ist, wenn sich Komplikationen ergeben, zum Beispiel durch die folgende medizinische Behandlung, durch eine Infektion, bei der eine Unreinlichkeit eine Rolle spielen kann, die Kosten, die den Betreffenden und der Gemeinde daraus erwachsen, beitragsberechtigt sind. Sowohl der Bund wie der Kanton leisten wesentliche Beiträge; das Ermessen spielt dabei eine gewisse Rolle. Wenn im Zusammenhang mit einer Impfung ein Todesfall passiert, so kann es vorkommen, dass der Familie sämtliche Unkosten vergütet werden, inklusive Beerdigung, um den Familien so weit als möglich entgegenzukommen und um den Eindruck zu vermeiden, dass der Staat zum Schutz der Volksgesundheit nur etwas dekretiert, aber die Opfer sich selbst überlässt.

Wirz. Wenn man den Art. 42 zum Teil aufrecht erhält, muss man natürlich auch Art. 44 stehen lassen. Es hätte mich interessiert, zu vernehmen, nach welchem Verfahren die amtlichen Impfärzte bestellt werden. Der Staat übernimmt für ihre Handlung eine gewisse Haftung, wobei ich allerdings voraussetze, dass, wenn die Aerzte Kunstfehler begehen, der Staat Regress nehmen wird. Ich möchte darauf hinweisen, dass in unserer Fraktion verlangt wurde, die Gemeinden sollten nicht zur Kostentragung herangezogen werden. Wir werden diesen Punkt im Auge behalten und ich behalte mir vor, in der zweiten Lesung die entsprechenden Anträge zu stellen.

Keller (Langnau). Die Ausführungen von Herrn Wirz möchte ich unterstreichen, namentlich bezüglich des Rückgriffs auf die Aerzte. Es ist eine erwiesene Tatsache, dass durch Fehler, die von den Aerzten begangen werden, Schädigungen entstehen. Für diese soll der Staat nicht aufkommen müssen. Die Kommission sollte prüfen, ob man nicht ausdrücklich das Rückgriffsrecht auf die fehlbaren Aerzte vorbehalten soll. Damit können Diskussionen vermieden werden. Die Redaktion von Absatz 2 gefällt mir nicht. Nach Recht und Billigkeit muss das Verwaltungsgericht sowieso entscheiden, auch ohne diese Vorschrift. Bisher hat man aber gemeint, das Verwaltungsgericht entscheide in freier Würdigung der vorliegenden Verhältnisse. Ich möchte die Kommission ersuchen, zu prüfen, ob diese Fassung nicht wesentlich besser wäre.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die gestellten Fragen möchte ich jetzt antworten, nicht erst bei der zweiten Lesung. Herr Wirz hat gefragt, wer die amtlichen Impfärzte bezahlt und wie sie bestellt werden. Die amtlichen Impfärzte müssen wir heute schon haben gemäss eidgenössischer Gesetzgebung; auch bei der fakultativen Pockenschutzimpfung, die nach wie vor weitergeht. Die Regierungsstatthalter und die Gemeinden haben letzter Tage die entsprechende Instruktion bekommen. Die sogenannten amtlichen Impfärzte werden von der Sanitätsdirektion gewählt, und zwar aus den Kreisen der ortsansässigen Aerzte, nach Anhörung des Statthalters. Gewöhnlich stellen sich die Aerzte dafür zur Verfügung; sie werden entschädigt durch den Staat. Auch die fakultative Impfung ist für den Geimpften kostenlos und der Impfstoff wird heute schon den Impfärzten kostenlos zur Verfügung gestellt. Art. 44 müssten wir beibehalten, selbst wenn Art. 42 gestrichen worden wäre, weil er auch für die fakultative Impfung gilt. Die fakultative Pockenschutzimpfung ist uns in aller Form vom Bund kraft Gesetz übertragen. Der Kanton Bern muss sie durchführen, und zwar nach bestimmten Prinzipien bei bestimmten Altersklassen, zum Beispiel vom 6. bis 18. Monat. Wenn bei freiwilliger Pockenschutzimpfung ein Schaden entsteht, können die Geschädigten Anspruch auf Entschädigung auf Grund eidgenössischer Bestimmungen erheben. Ich bin mit dem Antrag Keller zu Absatz 2 einverstanden.

Präsident. Der Antrag Keller wird als angenommen erklärt; Herr Wirz ist befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 44. Wenn die Umstände es rechtfertigen, namentlich wenn zum Schutze der Allgemeinheit gesundheitspolizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit durchgeführt worden sind, oder wenn die Betroffenen in bedrängten Verhältnissen leben und

sie kein Verschulden trifft, so beteiligen sich die Gemeinde und der Kanton an der Bezahlung der Kosten und an der Wiedergutmachung des durch die Massnahmen verursachten Schadens.

Entsteht Streit über die Beteiligung, so entscheidet das Verwaltungsgericht in freier Würdigung der vorliegenden Verhältnisse.

Die verbindlich vorgeschriebenen, durch die amtlichen Impfärzte ausgeführten Impfungen und Wiederimpfungen sind unentgeltlich. Der Staat entschädigt Personen, die aus dieser Massnahme Nachteile erleiden. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Honorierung der amtlichen Impfärzte.

VI. TITEL (neu VII.)

Herstellung und Handel mit Arzneimitteln und Giften

Art. 45 (neu 48)

Steinmann, Präsident der Kommission. Art. 45 regelt den sachlichen Geltungsbereich und die Kontrolle über Herstellung und Handel mit Arzneimitteln und Giften. Bei der zunehmenden Zahl solcher Produkte ist eine staatliche Kontrolle unbedingt notwendig. Es bestehen auch interkantonale Vereinbarungen, und seit 1943 besteht die sogenannte I. K. S. die interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel. Dem betreffenden Konkordat gehört auch der Kanton Bern an. Der Kanton erteilt die Bewilligung zum Verkauf von Heilmitteln, wenn diese durch die I. K. S. registriert und begutachtet worden sind. Das ist eine ausserordentlich wichtige Funktion der I. K. S.

Nach jahrzehntelangen, stillen Kämpfen und Bemühungen ist endlich auf 1. Januar 1949 zwischen den Apothekern und den Drogisten eine sogenannte Abgrenzung zustande gekommen, die sogenannte Liste D. Darnach sind zahlreiche Mittel, die bisher den Apothekern reserviert waren, für die Drogerien freigegeben worden. Die Liste findet sich in den Erläuterungen zum Gesetz. Für die Apotheken muss aber jetzt und in Zukunft die Herstellung und der Verkauf von Arzneimitteln, die rezepturpflichtig sind, reserviert werden.

In Alinea 2 haben wir die Bestimmung, dass als Handel nicht nur der Handel im engeren Sinne gilt, sondern auch die Vorbereitungshandlungen, wie Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Ankündigung. Wir möchten diese Aenderung nicht in dem Sinne aufgefasst wissen, dass Herstellung nach diesem neuen Sprachgebrauch Handel sein soll. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz ist das eine sehr einfache und klare Formulierung; wer sich darüber aufhält, wird eingeladen, eine andere vorzuschlagen. Wenn sie so einfach und deutlich ist wie diese, wollen wir sie gerne prüfen. Neu ist die Bestimmung im letzten Satz in Alinea 2, wonach die Fabrikations- und Grosshandelsfirmen ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Der Hinweis auf Art. 26 der Staatsverfassung bezieht sich auf Ziffer 4, wonach sich der Kanton Bern an Konkordaten beteiligen kann. Wir beantragen Zustimmung.

Schneiter. Ich möchte bei diesem Artikel nochmals auf einen gewissen Widerspruch zu Art. 28 hinweisen. Wir haben hier im VI. Titel die Vorschriften über Herstellung und Handel mit Heilmitteln. In Art. 28 ist unter anderem die Rede vom Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Hygieneartikeln und Giften, und es wird dort eine besondere Verordnung des Regierungsartes vorbehalten. Nun sind das wahrscheinlich gewisse Ausführungsvorschriften, die zum VI. Titel notwendig sind. Grundsätzlich möchte ich erwähnen, dass der ganze VI. Titel technische Fragen behandelt, Ausscheidungen zwischen Apotheken und Drogerien nebst andern Bestimmungen, die nach meiner Auffassung nicht unbedingt in das Gesetz hineingehören, wodurch das Gesetz ziemlich einseitig belastet wird. Man könnte die ganze Materie sehr gut in einem Dekret regeln. Der einzige Nachteil wäre der, dass man den Drogistenberuf nicht mehr speziell in diesem Gesetz erwähnt hätte. Wenn man die übrigen Bedingungen durch ein Dekret regeln wollte, müsste man einen speziellen Artikel mit genauer Umschreibung des Drogistenberufes aufnehmen.

Unsere Fraktion ist der Auffassung, man sollte in Art. 45 sagen: «Der Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Produkten ... wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.» Im weiteren wäre es zweckmässig, wenn man die im Art. 28 vorgesehene Regelung in das Dekret hineinnehmen würde. Anschliessend müsste die Kommission noch einen speziellen Artikel zur Regelung des Drogistenberufes vorschlagen. Ich möchte folgenden Antrag stellen:

1. Herstellung und Handel mit Arzneimitteln und Giften sei durch ein Dekret zu ordnen.
2. Der Drogistenberuf sei als selbständiger Beruf im Gesetz aufzuführen.
3. Die in Art. 28 des Gesetzes vorgesehene Verordnung sei in das obige Dekret einzubauen.

Brönnimann. Für den Fall der Annahme des Abänderungsantrages von Herrn Schneiter möchte ich eine andere Fassung von Art. 45, Absatz 2, beantragen. Der Antrag ist dem Herrn Kommissionspräsidenten bereits überreicht worden. Ich beantrage, zu sagen: «Den gleichen Bedingungen sind unterstellt: Die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Ankündigung, die Ein- und Ausfuhr und das Feilhalten der erwähnten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände.»

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von Herrn Grossrat Schneiter ist der grundsätzliche Antrag gestellt worden, sozusagen alle Bestimmungen bis auf den einleitenden Art. 45 und die prinzipielle Erwähnung eines Drogistenartikels seien durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen. Ich möchte den Grossen Rat vor einer derartigen Regelung dringend warnen, denn damit würden wir riskieren, dass in der Volksabstimmung erklärt würde, grundlegend wichtige Bestimmungen, die in ein Gesetz gehören, fehlen, man wolle das auf dem Dekretsweg regeln. Mir persönlich und

auch der Regierung würde die Regelung durch Dekret passen, weil das unsere Arbeit erleichtert. Aber ich halte das für unmöglich, davor möchte ich dringend abraten, denn damit würden wir den Widerstand aller Fabrikations- und Handelsfirmen heraufbeschwören, ebenso die Opposition der Drogisten. Es genügt nicht, dass lediglich eine kurze Umschreibung der Funktionen einer Drogerie in das Gesetz aufgenommen wird, sondern es sind noch andere Bestimmungen da, die unter allen Umständen im Gesetz niederzulegen sind, sonst wüssten wir bei Abfassung des Dekretes nicht mehr, an welche gesetzlichen Bestimmungen wir uns halten sollen. Ich möchte Herrn Schneiter bitten, den Antrag zurückzuziehen. Er ist sicher gut gemeint, aber der Schuss könnte hinten hinausgehen. Ich möchte den Rat dringend davor warnen, grundlegende Bestimmungen, die sogar neues Recht schaffen, in ein Dekret zu verweisen.

Nun ein paar Bemerkungen, die vielleicht geeignet sind, die Diskussion im Grossen Rat etwas abzukürzen. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen, dass der Handel mit Arzneimitteln und Giften infolge der allgemeinen Entwicklung auf dem Gebiete der Forschung und der Medizin einen ganz gewaltigen Umfang angenommen hat. Die Aenderungen gegenüber der Zeit vor zwanzig und dreissig Jahren sind gewaltig, und ihnen gegenüber müssen bestimmte gesetzliche Massnahmen verankert und die zuständigen Gesundheitsbehörden und die Regierung müssen handlungsfähig sein.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass wir in der Schweiz die interkantonale Kontrolle für Heilmittel, abgekürzt I. K. S. haben, mit Sitz in der Länggasse in Bern. Sie wurde seinerzeit gemäss Beschluss der Sanitätsdirektorenkonferenz gegründet und ist der Träger der allgemeinen Regelung im Heilmittelwesen und der Abgrenzung auf diesem Gebiet.

Wir sind nun tatsächlich dazu gekommen, einen sogenannten dreissigjährigen Krieg zwischen Apothekern und Drogisten zu beenden. Es kam zu einem Friedensschluss in der Frage der Verkaufsabgrenzung zwischen Apotheken und Drogerien. Der Verkaufsabgrenzung bei den Heilmitteln kommt an Bedeutung die Abgrenzung der Rezepturpflicht und die Aufstellung der Spezialitätenliste gleich. Die Listen sind erstellt und die Vereinbarung ist abgeschlossen; die Abgrenzung ist enthalten in umfassenden Druckschriften.

Gestützt auf diese Abgrenzung hat die I. K. S. die Liste der pharmazeutischen Spezialitäten, die in den Drogerien verkäuflich sind, erstellt. Das sind rund 1000 Heilmittel; das Ergebnis ist so, dass die Drogerien sich nicht zu beklagen haben. Sie sind die grossen Gewinner und der Sprechende hat als Anwalt der Drogisten dabei massgeblich mitgewirkt, im Bestreben, einmal Ordnung zu schaffen und den Drogisten so weit als möglich entgegenzukommen. Nun sollte es aber allmählich genug sein. Die Drogisten haben zum Beispiel den Verkauf von Produkten zugewiesen erhalten, die bisher den Apothekern vorbehalten waren. Ich nenne Benerva, Redoxon, Saridon, Arterosan, Cachets Faivre, Contra-Schmerz, Abszessin.

Nun ist von Seite der Drogisten die Befürchtung ausgesprochen worden, dass bei Abgrenzung und Bezeichnung jener Artikel, die frei verkäuflich sind, die Sanitätsdirektion so weit gehen könnte, dass bestimmte Artikel, die nach der Abgrenzungsliste den Drogerien und Apotheken vorbehalten sind, überhaupt als frei verkäuflich erklärt werden könnten, also zum Beispiel in Kolonialwarenhandlungen, in Bäckereien. Ich kann die verbindliche Erklärung abgeben, dass eine derartige Befürchtung falsch ist. Die Sanitätsdirektion hat prinzipiell beschlossen, dass massgebend sein soll die Abgrenzungsliste, wie sie von der I. K. S. beschlossen worden ist, an der wir mitgewirkt haben.

Diese Liste ist massgebend bis auf einen oder zwei Artikel. Da geht es um die Streitfrage: Aspirin. Bis 1. Januar 1949 war Aspirin nach den geltenden Bestimmungen nur verkäuflich in den Apotheken. Der Verkauf von Aspirin war den Drogerien verboten, aber jeder Drogist hat Aspirin verkauft. Jetzt ist es auch in Drogerien verkäuflich, und die Kantone sind berechtigt, das Produkt Aspirin und das andere: Alcacyl — das ist genau das gleiche —, überhaupt frei verkäuflich zu erklären. Von dieser Möglichkeit hat die Sanitätsdirektion für den Kanton Bern Gebrauch gemacht. Warum? Sie können hingehen, wo sie wollen, Sie werden feststellen können, dass man Aspirin oder Alcacyl in Bäckereien oder Kolonialwarengeschäften kaufen kann. Wir hätten uns ganz einfach bodenlos lächerlich gemacht, wenn wir Aspirin, das heute ein landläufiges Produkt ist, das man schluckt, wie man ein Bier nimmt, nur in Apotheken und Drogerien hätten verkaufen lassen, nachdem es schon lange in Kolonialwarenhandlungen erhältlich ist. Daraus machen mir nun die Drogisten einen Vorwurf. Sie hätten aber alle Ursache, mir wegen der Berücksichtigung ihrer Forderungen ein Kränzlein zu winden. Wir sind ausserordentlich weitgehend entgegengekommen; man kann mir aber doch nicht zumuten, dass man den Kolonialwarenhandlungen und den Bäckereien den Verkauf von Aspirin verbietet. Nach unvollständigen amtlichen Erhebungen haben wir mindestens 500 solcher Verkaufsstellen im Kanton Bern; da können Sie mir nicht zumuten, dass ich Kolonialwarenhändler dem Strafrichter überweise, weil sie Aspirin verkaufen. Das habe ich abgelehnt. Ich habe allerhand im Sinn, aber ich habe nicht im Sinn, mich lächerlich zu machen.

Nun wird es bei diesen Mitteln bleiben, und es kommt kein anderes in Frage. Es ist ferner ein Irrtum des Drogistenverbandes und seiner Vertreter hier im Ratssaal, den Glauben zu erwecken, als ob die Verkaufsabgrenzung der I. K. S. schon durch den blossen Beschluss dieser Stelle verbindlich und rechtswirksam sei. Das ist vollständig falsch. Was die I. K. S. vorschlägt, hat die Bedeutung einer Empfehlung an die Kantone. Nachher muss erst die zuständige Behörde, die Sanitätsdirektion beziehungsweise die Regierung Beschluss fassen, ob diese Empfehlungen für den Kanton als verbindlich erklärt werden sollen. Es hat keinen Sinn, wie das von den Drogisten vorgeschlagen wird, in Art. 50 die Abgrenzungsliste der I. K. S. namentlich aufzuführen und als verbindlich zu erklären. Das geht nicht an; es könnte ja der I. K. S. einmal etwas einfallen, das unseren Interessen widerspricht und sogar von den Drogisten bekämpft wird. Das ist auch schon passiert; dann wären wir daran gebunden und laut Gesetz verpflichtet.

Aus diesen Gründen kommt das nicht in Frage; unter gesetzlichen und rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt, müssen wir den vorgeschlagenen Wortlaut wählen. Wir bestimmen darüber, welche Verkaufstabellen massgeblich sind; deshalb muss dieser Wortlaut gewählt werden, weil wir sonst in eine ganz unmögliche Lage kommen.

Einige Vorschläge im Zusammenhang mit diesem Artikel sind Ihnen schriftlich ausgeteilt worden. Damit kommen wir dem Begehren der Drogisten nochmals weitgehend entgegen. Einzelne Anträge werden geeignet sein, die Diskussion abzukürzen. Die weitergehenden Anträge des Drogistenverbandes aber können nicht angenommen werden. Das ist ganz einfach unmöglich; sie gehen von falschen Voraussetzungen aus.

Herrn Schneiter möchte ich dringend bitten, seinen Antrag zurückzuziehen. Wir kommen gesetzgeberisch in eine ganz unmögliche Lage, wenn man hier ein Dekret vorsehen würde.

Schneiter. Trotzdem ich von den rechtlichen Erwägungen nicht ganz überzeugt bin, ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich habe zwar das Gefühl, für die Volksabstimmung wäre es nicht unbedingt belastend gewesen, wenn man das herausgenommen hätte. Ich möchte aber keine Schwierigkeiten bereiten.

Präsident. Der Antrag Brönnimann wird als Anregung für die zweite Lesung entgegengenommen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Brönnimann fragen, ob er auch den letzten Satz betreffend die Fabrikations- und Grosshandelsfirmen streichen will. Dieser Satz ist nötig, es handelt sich um eine entscheidende Neuerung.

Brönnimann. Dieser Satz soll nicht gestrichen werden.

Präsident. Der Antrag Maurer geht als Anregung zur zweiten Lesung an die Kommission.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 45. Der Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, Sera, Vakzinen und andern Immunstoffen, medizinischen Apparaten, Hygieneartikeln und jeglichen andern Mitteln zur Erkennung und Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten steht unter den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsordnung dazu, unter Vorbehalt der für einzelne Gegenstände geltenden eidgenössischen Vorschriften.

Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Ankündigung, die Ein- und Ausfuhr und das Feilhalten der erwähnten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände. Die Fabrikations- und Grosshandelsfirmen fallen ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Für die Beteiligung an interkantonalen Vereinbarungen über die Herstellung und den Vertrieb von Heilmitteln ist Art. 26 der Staatsverfassung massgebend.

Art. 46 (neu 49)

Steinmann, Präsident der Kommission. Das Feilhalten, der Verkauf, die Offerten, die Ankündigungen und Anpreisungen sollen nur mit Bewilligung der Sanitätsdirektion erfolgen können. Natürlich muss es in der fünften Zeile heissen «sind», statt «ist».

Der letzte Satz enthält eine Ausnahme zugunsten der sogenannten Hausspezialitäten der Apotheker. Das sind die Mittel, die die Apotheker ohne Ankündigung im eigenen Geschäft herstellen und verkaufen. Wenn aber der Apotheker diese, statt sie selber zu verkaufen, an Drogisten oder Detaillisten abgibt, muss er eine Bewilligung haben. Wenn es sich um pharmazeutische Artikel handelt, die nur in Apotheken verkauft werden, hergestellt durch Grossfabriken, sind diese davon ausgenommen, sofern der Verkauf ohne Reklame in den Apotheken erfolgt. Wenn aber Reklame damit verbunden ist, ist der Verkauf bewilligungspflichtig.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 46. Das Feilhalten, der Verkauf, die Vermittlung, die Lieferung, der Versand von Mustern, die Ankündigung und die Anpreisung der in Art. 48 erwähnten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände, ist nur zulässig mit einer Bewilligung der Sanitätsdirektion und unter den Bedingungen, die diese Direktion nach Anhörung der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel oder einer ähnlichen Amtsstelle festsetzt. Die sogenannten Hausspezialitäten unterstehen nicht dieser Bestimmung.

Die Bewilligung schliesst keinerlei Gewähr für die therapeutischen Eigenschaften in sich.

Geheimmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 47 (neu 50)

Steinmann, Präsident der Kommission. Auch hier sind noch einige redaktionelle Verbesserungen anzubringen, so soll es heissen «durch eine Fabrikationsfirma», statt «in einer».

Im ersten Alinea wird die Aufsicht und Verantwortung des Apothekers oder eines andern von der Sanitätsdirektion anerkannten wissenschaftlich ausgewiesenen Fachmannes vorbehalten. Das sind Laboratoriumschemiker oder Biologen, nicht etwa Drogisten. Hier müssen wir eine Verordnung des Regierungsrates vorbehalten; ein Dekret ist nicht absolut nötig.

Die Drogisten haben hiezu einen Antrag gestellt, ich habe mich mit dem Sanitätsdirektor darüber verständigt, dass wir diese Anregung ent-

gegennehmen wollen. Ein Beschluss kann heute noch nicht gefasst werden.

Bauder. Ich habe zu Art. 47 das Wort verlangt, weil ich den Antrag stellen wollte, der nun von der Sanitätsdirektion gestellt wird, in Art. 47, Alinea 1, beizufügen: «Drogisten im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse». Diesen Antrag sollte man unterstützen, denn es ist sicher so, dass der Drogist heute innerhalb der Befugnisse, die ihm durch die I. K. S. gegeben sind, Heilmittel hergestellt hat. Man konnte nach dem Wortlaut des Art. 47 ohne Nachsatz schliessen, dass der Drogist nicht einmal mehr berechtigt sein soll, einen Hustentee herzustellen. Ich beantrage also, das der Kommission nicht nur als Anregung mitzugeben, sondern als Beschluss zuhanden der zweiten Lesung.

Auch die übrigen Anträge des Herrn Sanitätsdirektors möchte ich unterstützen und für das Verständnis, das damit dem Drogistenberuf entgegengebracht wird, danken.

Burgdorfer (Burgdorf). Nachdem die Anträge der Sanitätsdirektion verteilt worden sind, hätte ich auf das Wort verzichten können. Aber der Schluss der Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten, dass der Zusatz zu Art. 47 lediglich als Anregung entgegengenommen werde, veranlasst mich, hier mit Nachdruck zu befürworten, diesen Antrag in Form eines Antrages und nicht einer Anregung entgegenzunehmen. Dem steht nichts entgegen; wenn wir nun auf die artikelweise Beratung eingetreten sind, das heisst auf die Verankerung der einzelnen Punkte im Gesetz, so müssen wir uns darüber klar werden, ob wir nur etwas empfehlen oder durch einen Entscheid in der ersten Lesung schon einen bestimmten Markstein setzen wollen. Ich glaube, wir dürfen das. Ich habe in den letzten Tagen einen Brief des Apothekervereins des Kantons Bern bekommen, in welchem generell zu den Forderungen des Drogistenverbandes Stellung genommen wird. Es gereicht mir zur Freude, und wird Sie sicher interessieren, dass selbst die Apotheker sagen: «Wir verschliessen uns nicht der Ansicht, dass das Tätigkeitsgebiet der Drogisten genauer umschrieben werde, doch dürfte dies nicht im Sinne einer Ausweitung der Befugnisse des genannten Berufsstandes geschehen. Insbesondere dürfte die von beiden Berufsverbänden angenommene Regelung, wie sie für die Abgrenzung der Verkaufsbefugnisse in den Listen A, B, C, D der Interkantonalen Kontrollstelle für Arzneimittel festgelegt wurde, nicht tangiert werden.»

Diese Forderung nach Ausweitung der Befugnisse wird von seiten der Drogisten nicht gestellt. Wir stellen daher Uebereinstimmung der Auffassung der beiden Beteiligten fest und können schon in der ersten Lesung eine Entscheidung fällen. Ich bin überzeugt, dass auch der Herr Kommissionspräsident bei näherer Betrachtung einverstanden sein wird, dass man diesen Zusatz zu Art. 47 als Antrag entgegennimmt.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ergänzung durch Beifügung der Worte: «... Drogisten im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse» können wir heute schon beschliessen. Es ist in diesem neuen Antrag zu Art. 47 noch eine Kleinigkeit zu ändern; die Bestimmung wird dadurch noch besser lesbar. Man kann die Eingangsworte streichen und einfach sagen: «Arzneimittel und pharmazeutische Spezialitäten dürfen in einer öffentlichen Apotheke ...». Im zweiten Alinea könnte man präzisieren: «Fabrikations- und Grosshandelsfirmen dürfen die in Abs. 1 genannten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände nur an Verbraucher liefern, die zu deren Kleinverkauf befugt sind.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47. Arzneimittel und pharmazeutische Spezialitäten dürfen in einer öffentlichen Apotheke oder durch eine Fabrikationsfirma hergestellt werden, jedoch nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Apothekers, eines Drogisten im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse oder eines andern von der Sanitätsdirektion anerkannten wissenschaftlich ausgewiesenen Fachmannes. Die nähern Bestimmungen werden durch eine besondere Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Fabrikations- und Grosshandelsfirmen dürfen die in Art. 48 genannten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände nur an Verbraucher oder an Personen, Gesellschaften, Genossenschaften oder Anstalten verkaufen oder liefern, die zu deren Kleinverkauf befugt sind.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Apotheke des Inselspitals gemäss Art. 26.

Art. 48 (neu 51)

Steinmann, Präsident der Kommission. Die zuständige Gemeindebehörde muss angehört werden, wenn bei schwieriger Arzneiversorgung — das ist örtlich zu verstehen; es handelt sich um Ortschaften, wo weder eine öffentliche Apotheke noch eine Drogerie besteht — eine Arzneimittelablage errichtet wird, mit deren Führung eine Vertrauensperson beauftragt wird. In der Kommission wurden Bedenken geäussert. Es wurde geltend gemacht, damit werde der Grundsatz durchbrochen, dass in erster Linie Apotheken und in zweiter Linie Drogerien für diese Versorgung herangezogen werden sollen. Der Sanitätsdirektor hat unter Berufung auf den Apothekerinspektor Dr. Riat diese Ausnahmebestimmung verteidigt und auch erklärt, das Sanitätskollegium habe zugestimmt. Er hat weiter erklärt, Bedenken seien nicht gerechtfertigt, denn diese Abgabestellen werden streng überwacht, die Art der Mittel sei genau umschrieben; wenn man diese Ausnahme nicht erlaube, laufen die Leute aus der betreffenden Gegend zum Kurpfuscher.

Die Kommission hat schliesslich mit Mehrheit diesem Antrag zugestimmt, mit Rücksicht darauf, dass in der Bestimmung ausdrücklich von Notfällen die Rede ist. Diese Funktion ist persönlich und nicht übertragbar; weitere Einzelheiten sollen

durch Verordnung des Regierungsrates geregelt werden.

Stucki (Steffisburg). Sie haben vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass sich die Kommission mit der in Art. 48 vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung zuerst nicht recht befreunden konnte. Mir geht das genau gleich. Man will hier für Notfälle in abgelegenen Gegenden Vorsorge treffen, indem man Arzneimittelablagen schafft. Als Ablagehalter wird man Spezierer, Bäcker oder Konsumverwalter bezeichnen.

Nun muss man vor allem fragen: Sind diese Leute gleich wie Drogisten oder Apotheker verpflichtet, jederzeit, namentlich auch nachts zur Verfügung zu stehen, denn am Tage ist die Sache auch bei Notfällen weniger schlimm; der Arzt ist eher zur Stelle als nachts. Ich befürchte also, mit dem jetzigen Wortlaut werde man dieser Frage gar nicht gerecht. Dazu müssen wir schon sagen, dass wir dem Landarzt mit dem zu einem guten Stück verfügten Entzug der Selbstdispensation einen wesentlichen Teil seines Einkommens entzogen haben. Man wird mir sagen, die Selbstdispensation könne er weiter ausüben. Aber er bedarf dazu doch einer Bewilligung. Nun wird man sehen, dass auf Grund dieser Bestimmung zuerst eine Arzneiablage entsteht, nachher eine Drogerie oder sogar eine Apotheke; nachher wird dem selbstdispensierenden Landarzt das Einkommen, das er bisher aus diesem Tätigkeitszweig bezog, entzogen. Die Verdienstmöglichkeit des Landarztes ist kleiner als diejenige des Arztes in der Stadt; er hat viel grössere Wegstrecken zurückzulegen, muss Tag und Nacht auf dem Posten stehen. Ich unterstreiche hier das, was der Herr Sanitätsdirektor bei einem andern Artikel sagte. Ich weiss, dass es viele Landärzte gibt, die in ihrem Beruf direkt aufgehen. Nun dürfen wir nicht einfach diesen Landärzten eine Verdienstmöglichkeit um die andere wegnehmen.

Ich habe die Auffassung, Art. 48 sei zu streichen, und die Kommission könnte für Notfälle eine andere Regelung vorsehen. Im gegenwärtigen Wortlaut wird das Hauptgewicht auf diesen Begriff der Notfälle gelegt. In einem solchen Notfall ist es aber nicht damit getan, dass man zu dem betreffenden Bäcker oder Spezierer geht, der dann vielleicht das falsche Mittel verabreicht. Die örtlichen Samaritervereine sind weit besser imstande, in Notfällen einzugreifen; diese Leute sind unter ärztlicher Aufsicht erzogen worden, sie wissen, was sie tun dürfen und wann der Arzt gerufen werden muss. Man muss also diese freiwillig tätigen Samaritervereine heranziehen und in Notfällen einspannen; man darf nicht einfach Ablagestellen für Arzneimittel einrichten und damit wiederum den Aerzten eine Konkurrenz schaffen.

Ich beantrage Streichung von Art. 48; es sei denn, die Kommission sei bereit, ihn nochmals anzusehen und vor allem zu prüfen, ob man nicht die Samaritervereine und die Leute, die sich in den Gemeinden als Hilfskräfte für die Aerzte zur Verfügung stellen, beiziehen könne.

Morf. Der Art. 48 bringt eine Neuerung, die man sicher genau ansehen muss.

Man will in abgelegenen Ortschaften ein Arzneimitteldepot errichten, damit in Notfällen die Arzneien gegeben werden können. Wer soll bestimmen, welche Arzneien abgegeben werden und an wen? Entweder enthält die Ablage harmlose Mittel, die man ruhig jedem in die Hand geben kann. In diesem Falle ist sie gerade in Notfällen unwirksam; denn dann braucht es starke Mittel, die nicht ohne Rezept abgegeben werden können. Oder die Ablage führt auch diese Mittel und die Rezepturpflicht wird durchbrochen. — Die Samaritervereine haben tatsächlich Lager von Verbandstoffen, Salben, essigsaurer Tonerde usw., also das, was eine Hausapotheke enthalten soll. Auf diese Vorräte kann man bei Unfällen greifen. Die Arzneimittelablage muss, wenn sie wirksam sein soll, ganz anderes enthalten als eine Hausapotheke, nämlich rezepturpflichtige Mittel. Das bedeutet, dass die Verwaltung einer solchen Arzneimittelablage sehr verantwortungsvoll ist. Wer ist verantwortlich, wenn falsche Mittel oder falsche Dosis gegeben werden?

Ich glaube, dass man unter folgenden Voraussetzungen den Artikel trotzdem annehmen kann. Erstens soll die Arzneimittelablage von einer Apotheke betreut werden, in der Regel von der nächsten, und der Apotheker hat die Oberaufsicht über Bestand und Ergänzung der Ablage. Zweitens soll in Fällen, wo rezepturpflichtige Arzneien abgegeben werden sollen, der Arzt telephonisch angefragt werden, ob er das Mittel für den vorliegenden Fall glaube empfehlen zu können. Der Arzt kann dann nachträglich dem Apotheker das Rezept zustellen. Dann ist alles in Ordnung. — Ferner soll eine solche Arzneimittelablage kein Geschäft sein. Die Mittel sollen zwar zum normalen Preis abgegeben werden, aber die Person, die das verwaltet, soll daran nichts verdienen, sondern eine feste Entschädigung erhalten. Den Gewinn soll der Apotheker machen. Dieser hat ja auch die Arbeit der Kontrolle, des Versandes, gewisse effektive Auslagen wie Porti usw. — Es würde mich interessieren, zu vernehmen, wie sich der Sanitätsdirektor diese Einrichtung vorstellt. Der Lagerhalter müsste jedenfalls eine sehr verantwortungsbewusste Person sein, nicht jemand, der möglichst viel verkaufen möchte. Ich sähe es nicht gerne, wenn ein Spezereiladen oder eine Bäckerei diese Ablage führen würde. Es sollte eher der Lehrer oder Pfarrer oder ein Samariterposten sein. Ich empfehle Annahme dieses Antrages.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch eine kleine Bemerkung können die offensichtlichen Irrtümer, die zum Ausdruck kamen, sofort behoben werden. Den Herren Grossräten Stucki und Dr. Morf möchte ich mitteilen, dass wir an dem, was in Art. 48 vorgeschlagen wird, unbedingt festhalten müssen. Das ist gar keine Neuerung. Ich kann Ihnen etwa 60 Gemeinden namhaft machen, wo solche Depots bewilligt wurden. Nach der bestehenden Verordnung vom 3. November 1933 hat die Sanitätsdirektion die Kompetenz, in Orten, wo sich keine Apotheke und keine Drogerie befindet, eine Vertrauensperson zu ermächtigen, nach Weisungen der Sanitätsdirektion gewisse Arzneimittel zu halten und in Notfällen abzugeben. Glauben Sie, Sie könnten beim neuen Gesetz hinter diese Bestimmung zurückgehen? Da würden Sie im Oberland und im Jura etwas erleben! Die Herren Grossräte, die im Oberland, zum Beispiel im Oberhasli, in

Lauterbrunnen ihren Wahlkreis haben, würden schön angefahren, wenn man den Artikel streichen würde. Von zahlreichen Gemeinden aus ist es im Winter unmöglich, per Velo oder zu Fuss die nächste Apotheke oder Drogerie zu erreichen. Auch aus dem Jura könnte ich etwa zwei Dutzend solcher Ortschaften aufzählen. Solche Orte sind auch für den Arzt im Winter schwer zugänglich. Da ist es Pflicht der Sanitätsdirektion, dem Volk die Versorgung mit den nötigen Arzneimitteln zu garantieren. Auf Grund von Akten kann ich Ihnen beweisen, dass in solchen Dörfern Leute gestorben sind, weil kein Arzneimitteldepot vorhanden war und die Gemeinden von der erwähnten Bestimmung keinen Gebrauch gemacht hatten. Es ist erste Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass im Notfall die nötige Medizin unter allen Umständen zur Verfügung steht. Das ist keine Neuerung, sondern die Bestätigung eines bestehenden Rechtszustandes.

Die von Herrn Dr. Morf gewünschten Einschränkungen bestehen schon heute. Aber das führen wir im Gesetz nicht auf, sonst meint man, diese Bedingungen seien abschliessend aufgezählt. Das ist eine Angelegenheit der Verordnung. Für die Haltung einer Ablage kommen selbstverständlich nur Vertrauenspersonen in Frage, die nach Anhörung der betreffenden Gemeinde von der Sanitätsdirektion bezeichnet werden, zum Beispiel der Sanitätsposten, eine Hebamme, eine Gemeindeschwester. Es gibt kleine Gemeinden, die im Winter wegen des Schnees mitunter tagelang eingeschlossen sind und wo keine der vorgenannten Personen wohnt und auch kein Samariterposten besteht. Da müssen wir die Bewilligung zur Haltung einer Ablage einem Organ des Gemeinderates und notfalls einem Ladengeschäft geben. Ich kenne eine Gemeinde, wo das Depot beim Gemeindeschreiber liegt, weil dieser die nötigen Garantien bietet. Das Depot kann nur in Notfällen und für bestimmte Mittel in Anspruch genommen werden. Befürchtungen sind also nicht am Platze. Genau wie heute werden die Details in einer Vollzugsverordnung niedergelegt.

Herr Dr. Morf sagte noch, es sollte nur ein beschränkter Kreis von Mitteln in der Ablage geführt werden dürfen. Das ist heute schon der Fall. Die Liste der Arzneien wird von Fall zu Fall aufgestellt, und zwar auf Grund einer Vernehmlassung des zuständigen Apotheker-Inspektors. Das ist Monsieur l'inspecteur le Dr Riat sen. in Delsberg.

Die vorliegende Bestimmung wird sogar von den Aerzten verlangt, weil es schon vorkam, dass Patienten starben, weil die Mittel fehlten, die der Arzt rechtzeitig telephonisch verordnen konnte. Das passierte beispielsweise im Lauterbrunnental.

Die Sache ist in Ordnung. Sie können dem vorgeschlagenen Wortlaut vertrauensvoll zustimmen.

Präsident. Ich habe vorhin übersehen, Herrn Grossrat Scherz das Wort zu erteilen.

Scherz. Ich bin grundsätzlich mit den Ausführungen des Sanitätsdirektors einverstanden. Der Sprechende brach hier schon im Jahre 1934 eine Lanze für die Versorgung der abliegenden Dörfer und Gehöfte mit Arzneimitteln. Ich fand seinerzeit nicht überall grosse Gegenliebe. Auf alle Fälle sind in den Bergen, wo einzelne Siedlungen bis 18 km von der nächsten Apotheke entfernt sind, Ablagen nötig. Das schädigt weder die Aerzte noch die Apotheker. Die Liste der Mittel wird immer wieder den Neuerungen in der Medizin angepasst. Eine Aufsicht über diese Depots war schon bisher vorhanden. Dabei wird kein Geschäft gemacht. Wer soll das Depot übernehmen? Soll ein Staatsbeamter damit betraut werden? Der Sanitätsdirektor nahm auch Gemeindepräsidenten in Aussicht. Ich danke schon jetzt für die Ehre. Ich bin zufällig auch in einer kleinen Gemeinde Präsident. Ich möchte das nicht übernehmen. Ich mache keine Propoganda für die Spezereiläden, sondern ich möchte ganz allgemein dafür eintreten, dass in abgelegenen Siedlungen die wichtigsten Arzneimittel rasch beschafft werden können.

Präsident. Hält Herr Stucki seinen Streichungsantrag aufrecht?

Stucki. Ich ziehe meinen Streichungsantrag zurück, möchte aber eine Erklärung des Sanitätsdirektors haben, dass der Artikel nicht so angewendet wird, dass mit der Zeit den Landärzten die Führung einer Apotheke verunmöglicht wird.

Präsident. Ich glaube, der Sanitätsdirektor hat mit seinen Erläuterungen Klarheit geschaffen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Erklärung kann ich abgeben.

Präsident. Die Wünsche von Herrn Dr. Morf sind ebenfalls abgeklärt. Art. 48 ist unbestritten.

Es ist unser Wunsch, die Session heute Nachmittag zu schliessen, wobei wir das Gesetz durchberaten möchten. Der Kommissionspräsident glaubt, dass die Zeit nicht ausreiche. Ich habe doch die Meinung, nachdem so viele gleichlautende Anträge und Erklärungen kommen, es sollte möglich sein, heute die Beratung zu beenden. Viele der Herren haben über ihre Zeit für den Mittwoch schon disponiert. Morgen mit stark gelichteten Reihen weiterzufahren, läge nicht im Interesse der Gesetzesberatung. Ich möchte daher an alle den Wunsch richten, sie möchten sich in ihren Anträgen und Erläuterungen der Kürze befleissen.

Die Vereidigung von Regierungsrat Buri findet um 16.30 Uhr statt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Bei schwieriger Arzneiversorgung kann nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde die Sanitätsdirektion in Ortschaften, die keine öffentliche Apotheke oder Drogerie haben, ausnahmsweise eine Vertrauensperson ermächtigen, eine Arzneimittelablage zu halten, um in Notfällen bestimmte von der Sanitätsdirektion festzustellende Arzneimittel abzugeben. In einer Ortschaft darf nur eine Ablage errichtet werden. Die Bewilligung zur Führung einer Arzneimittelablage ist nicht übertragbar. Die nähern Bedingungen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 49 (neu 52)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 49. Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz und in den Vollziehungsverordnungen vorgesehenen Ausnahmen ist der Kleinhandel mit den in Art. 45 angeführten Stoffen, Erzeugnissen und Gegenständen nur in Apotheken und, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, in Drogerien gestattet. Den Drogisten ist die Ausführung von Rezepten untersagt.

Für die Herstellung von Arzneimitteln sind die in Art. 25, Absatz 1, und Art. 47, Absatz 1, erwähnten Personen zuständig. Die Herstellung von Arzneimitteln aus den in Art. 50, lit. c, genannten Stoffen durch die Drogisten wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

IV. TITEL

Drogerien und Spezialgeschäfte

Art. 50 (neu 40)

Steinmann, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich bemüht, durch den Mund des Sprechenden möglichst objektiv zu referieren, namentlich auch damit die Oeffentlichkeit orientiert wird. Wenn ich aber sehe, dass in der Presse die Wiedergabe der Darlegungen derjenigen, die den Art. 39 vertreten, kaum $^1/_{20}$ des Raumes ausmacht, der für die Wiedergabe der Argumente der Gegner ausgefüllt wird, so muss ich sagen, dass die Orientierung der Oeffentlichkeit durch meine Kollegen auf der Pressetribüne etwas einseitig erfolgt.

Der Sanitätsdirektor hat sehr entgegenkommend seine Anträge zu Art. 50 austeilen lassen. Er schlägt selbst vor, die Art. 50 bis 52 anders zu nummerieren, sie unter einem besonderen Titel voranzustellen. Das würde nicht hindern, die materielle Beratung jetzt vorzunehmen. Wir haben auch in der Kommission erwogen, ob man einen besonderen Abschnitt machen wolle. Das entspricht also durchaus der Tendenz der Kommission. Der vorliegende Entwurf trägt natürlich der Entwicklung, wie sie sich aus jeder Ratssitzung ergab, noch nicht Rechnung, weil die Kommission nicht mehr zusammentrat.

Den übrigen vom Sanitätsdirektor ausgeteilten Vorschlägen zum Art. 50 können wir auch zustimmen.

Bauder. Ich möchte die Anträge der Sanitätsdirektion unterstützen, aber noch eine Frage aufwerfen, die für die zweite Lesung studiert werden sollte. Könnte man nicht den Drogistenberuf im Gesetz umschreiben? Die Definition könnte etwa wie folgt lauten: «Die Ausübung des Drogistenberufes besteht im Handel mit Drogen, Chemikalien und Giften zu gewerblichen, technischen, landwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken, sowie mit Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten nach Massgabe der für die Drogerien geltenden Verkaufstabellen, unter Ausschluss der Aerzte-Rezepte. Die Tabellen werden, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat, durch die Sanitätsdirektion aufgestellt.»

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Grossrat Bauder wünscht, ist im Art. 50, lit. b und c, enthalten. Der Vorschlag, den er hier unterbreitet, ist in verschiedener Hinsicht unzweckmässig, auch vom Standpunkt der Drogisten aus gesehen. Ich bitte, schon in der ersten Lesung den Ihnen unterbreiteten, modifizierten Vorschlag anzunehmen. Dann wissen wir, woran wir sind. Dabei sind wir einverstanden — das entspricht einem Teil des Vorschlages von Herrn Dr. Bauder — lit. a von Art. 50 zu streichen. Das ist tatsächlich überflüssig. Aber der Rest seines Vorschlages ist in lit. b und c enthalten. Diese heissen inskünftig a und b. Wir halten zur Erhöhung der Klarheit den Giftverkauf und den Arzneimittelverkauf auseinander.

Herr Grossrat Bauder sagte, die Kommission solle eine Formulierung prüfen, wonach den Drogisten der Arzneimittelverkauf nach Massgabe der Abgrenzung durch die I. K. S. gestattet sei. Vor einer solchen Formulierung möchte ich warnen. Gemäss den Grundsätzen eines souveränen Staates müssen wir selbst diese Verkaufstabellen aufstellen. Das geschieht heute in Anlehnung an die Tabellen der I. K. S. Aber wir wollen an die Abgrenzung durch die I. K. S. nicht von Gesetzes wegen gebunden sein. Es könnte dort auch einmal etwas beschlossen werden, mit dem die Drogisten und auch wir nicht einverstanden sind. Dann wären wir, wenn die Formulierung von Herrn Grossrat Bauder angenommen würde, trotzdem daran gebunden. Im übrigen werden wir uns, wenn nicht zwingende Gründe etwas anderes erfordern, an die Tabellen der I. K. S. halten, um aus dem wilden Chaos herauszukommen, das auf diesem Gebiete in der Schweiz herrscht. Damit glaube ich, könnte sich Herr Dr. Bauder zufrieden geben.

Präsident. Der Kommissionspräsident sagt, man werde das für die zweite Lesung prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 50. Als Drogerien gelten Geschäfte, in denen zum Verkaufe feilgeboten werden:

a) Gifte zum gewerblichen, technischen, landwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebrauch gemäss den von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Tabellen;

b) die Arzneistoffe, die in den für die Drogerien massgebenden Verkaufstabellen aufgezählt sind, unter dem Vorbehalt der Beobachtung der besondern Bedingungen für den Verkauf dieser Erzeugnisse. Die Tabellen werden, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat, durch die Sanitätsdirektion aufgestellt.

Dem Drogisten ist die Ausführung von Rezepten untersagt.

Präsident. Damit haben sie auch dem abgeänderten Artikel 49, Abs. 1 zugestimmt.

Beschluss:

Art. 49. Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz und in den Vollziehungsverordnungen vorgesehenen Ausnahmen ist der Kleinhandel mit den in Art. 45 angeführten Stoffen, Erzeugnissen und Gegenständen nur in Apotheken und, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, in Drogerien gestattet.

Art. 51 (neu 41)

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir wollen nicht päpstlicher sein als der Papst. Wenn die Sanitätsdirektion die Vorschläge des Drogistenverbandes annimmt, können wir das auch bei Art. 51 tun. Ich möchte der Kürze halber sagen, dass wir bereit sind, die Vorschläge in der Kommission zu prüfen.

Brönnimann. Ich möchte zu Art. 51 einen Zusatzantrag stellen. In den letzten Jahren hat der Umfang des Handels mit gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien einen grossen Umfang angenommen. Die Landwirtschaft bezieht jährlich für viele Millionen Franken solcher Mittel. Die landwirtschaftlichen Organisationen waren berechtigt, diese für den direkten Verbrauch zu verkaufen. Nun sagte man mir, das sei in einer Verordnung geregelt, müsste nicht ins Gesetz aufgenommen werden. Ich glaube, das sei nicht stichhaltig. Bis jetzt war das in einer Verordnung geregelt, weil im massgebenden Gesetz nichts enthalten war über Drogisten und Pflanzenschutzmittel. Das ist begreiflich, denn die Pflanzenschutzmittel fanden erst in neuester Zeit Verwendung. Wenn in den Art. 50 und 51 als Verkäufer dieser Stoffe die Drogerien genannt sind, kann nicht in einer Verordnung festgelegt werden, dass auch die landwirtschaftlichen Organisationen berechtigt seien, diese Waren zu verkaufen. Das würde dem klaren Gesetzestext direkt widersprechen. Jedenfalls müsste hierüber im Streitfalle das Verwaltungsgericht entscheiden. Ich möchte daher den Wunsch äussern, das sei etwa in folgender Weise im Gesetz zu verankern: «Der Verkauf von gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln und von Chemikalien, die zur Futterkonservierung dienen, ist nebst den Drogisten auch den Verbraucherorganisationen, den Samenhandlungen, sowie Einzelpersonen gestattet, die sich mit dem Pflanzenschutz und der Schädlingsbekämpfung zu befassen haben». Ich habe ausdrücklich gesagt «Verbraucherorganisationen», nicht «landwirtschaftliche Organisationen», weil es auch Organisationen der Forstwirtschaft, des Rebbaues und des Gartenbaues gibt, die da in Frage kommen. Den Text meines Antrages kann die Kommission gegebenenfalls noch redaktionell bereinigen.

Präsident. Das wurde bereits von Herrn Maurer als Zusatz zu Art. 45 beantragt. Die Kommission nahm das entgegen, also wird auch der Antrag Brönnimann entgegengenommen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Grossrat Brönnimann sicherstellen will, ist in der Tat schon auf Grund der bestehenden Gesetzgebung möglich. Das steht in der Verordnung und wird auch künftig dort hinein kommen. Es ist nicht nötig, das ins Gesetz aufzunehmen. Da ist lediglich die Bestimmung enthalten, dass die Sanitätsdirektion die Stellen bezeichnet, die Gift verkaufen dürfen. Es ist ganz klar, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften wiederum das Recht erhalten werden, solche Waren zu führen. Der Vorschlag rennt also offene Türen ein. In der Verordnung über Apotheken, Giftverkauf usw. steht: «Gifte dürfen im Kleinhandel abgegeben oder verkauft werden: 1. in öffentlichen Apotheken, 2. in Drogerien, soweit sie zuständig sind, 3. von Personen, Firmen und Anstalten, die dafür auf gestelltes Gesuch eine besondere Bewilligung der Sanitätsdirektion erhalten haben». Bestimmte Giftarten werden nur gegen einen Empfangsschein verkauft. Wir werden auch inskünftig nach der bestehenden Praxis vorgehen.

Brönnimann. Ich beantrage, das sei ins Gesetz aufzunehmen.

Präsident. Ist Herr Brönnimann einverstanden, dass sein Antrag für die zweite Lesung entgegengenommen wird.

Brönnimann. Ja.

Neuenschwander. Ich möchte beantragen, Art. 51, Abs. 2 sei so abzuändern, dass die Worte «in der Regel» eingeführt werden. Er lautet dann: «Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Drogerie trägt persönlichen Charakter; sie darf in der Regel nur an Personen erteilt werden, die im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern sind». Nun gibt es Apotheken, denen eine Drogerie angeschlossen ist. Bei Neugründungen wird sogar von der Regierung diese Kombination empfohlen. Es gibt Ortschaften, wo eine Apotheke nicht allein bestehen kann und daher gleichzeitig eine Drogerie geführt werden muss. In Gemeinden, die beispielsweise 3000 Einwohner oder weniger haben, sollte man gestatten, Apotheke und Drogerie zusammen zu führen. In grösseren Gemeinden könnte man Trennung verlangen. Natürlich bedürfte das einer Uebergangsbestimmung.

Ferner beantrage ich, in Al. 4 zu sagen: «Eine Person darf nicht mehr als eine Drogerie führen und innehaben». Ich bin Verfechter des Mittelstandes, sehe es daher nicht gerne, wenn mehrere Apotheken oder Drogerien in einer Hand vereinigt sind.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, über eine prinzipielle Frage heute abzustimmen. Wir können nicht einfach alle Anträge zur Prüfung an die Kommission weisen; diese muss in grundsätzlichen Fragen jetzt schon ihre Meinung kennen. Der Sinn des Antrages Neuenschwander ist der, dass ein Apotheker keine Drogerie halten darf. (**Neuenschwander:** Nur in grösseren Ortschaften nicht.) Darüber muss der Grosse Rat entscheiden. Ich halte es für ausgeschlossen, den Apothekern ein solches Verbot aufzuerlegen. Diese haben eine Ausbildung, die die der Drogisten übersteigt, haben Funktionen, die

auf einer höheren Ebene liegen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann ein Apotheker eine Drogerie angliedern, unter der Voraussetzung, dass für deren Verwaltung ein Drogist angestellt werde, der das entsprechende Berufsdiplom hat. Das können wir nicht aufheben. Wir dürfen nicht ins Sanitätsgesetz gewerbepolizeiliche Massnahmen einschmuggeln, die vom Standpunkt der Volksgesundheit aus nicht erforderlich sind. Ausserdem könnte an zahlreichen Orten eine Apotheke nicht bestehen. Nun sagt Herr Neuenschwander, die Kombination «Apotheke/Drogerie» sei nur in grösseren Ortschaften zu verbieten. Wo wollen Sie die Grenze ziehen? Zudem kann sich der Apotheker für die Führung einer Drogerie auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen. Da denke ich jetzt liberaler als Sie. Da schwingt in meinem Herzen noch eine liberalere Komponente mit, die ich nicht aufgeben möchte. Da halte ich die Fahne des liberalen Gedankengutes hoch!

Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag Neuenschwander abzulehnen. Der Grosse Rat muss das jetzt entscheiden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Neuenschwander	Minderheit.

Präsident. Der Antrag von Herrn Neuenschwander zum vierten Alinea wird für die zweite Lesung entgegengenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Eine Drogerie darf nur gestützt auf eine Bewilligung der Sanitätsdirektion eingerichtet und betrieben werden. Eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt die Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligung, insbesondere die Anforderungen, die an die Fähigkeiten des Drogisten, an die Räume und Einrichtungen, an den Betrieb und an die Beaufsichtigung der Drogerien zu stellen sind.

Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Drogerie trägt pesönlichen Charakter; sie darf nur an Personen erteilt werden, die im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern sind.

Die Betriebsbewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn der Bewerber oder Inhaber die Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anweisungen übertritt oder wenn er unwürdig oder unfähig zur Ausübung des Drogistenberufes ist.

Eine Person darf nicht mehr als eine Drogerie führen.

Im Todesfall eines Drogisten kann die Sanitätsdirektion gestatten, dass die Drogerie für zeitlich beschränkte Dauer unter dem Namen des verstorbenen Drogisten und auf Rechnung von dessen Erbschaft durch einen Inhaber einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung weitergeführt wird.

Einer juristischen Person, deren Zweck im Betrieb einer Drogerie besteht, kann die Bewilligung für den Betrieb und die Führung einer Drogerie unter der Bedingung erteilt werden, dass die Drogerie durch einen Drogisten mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung unter dessen persönlicher Verantwortung geführt wird.

Art. 52 (neu 42)

Steinmann, Präsident der Kommission. Auch dieser Artikel dürfte einer Diskussion rufen, weil ja dem Schweizerbürger die Reglementiererei zuwider ist. Diese Einstellung ist durchaus gesund. Wir hatten in der Kommission dagegen Bedenken, dass die in Art. 52 erwähnten Berufe reglementiert werden sollen. Wir stellten daher an Herrn Kantonsarzt Dr. Oesch verschiedene Fragen. Es handelt sich hier um Berufe, die am Menschen ausgeübt werden, zum Beispiel Bandagisten, Optiker, usw. Da all die in Art. 52 genannten Dinge für den Menschen, an dem sie appliziert werden müssen, von Wichtigkeit sind, erlässt der Regierungsrat auf Antrag der Sanitätsdirektion für diese Geschäfte detaillierte Reglemente. Hörapparate sind schon jetzt der Kontrolle der I. K. S. unterstellt. — Es handelt sich hier nicht um den Bewilligungszwang. Diese Geschäfte sollen nach wie vor frei betätigt werden können. Es handelt sich darum, das Publikum davor zu schützen, dass ihm ungeeignete Waren verkauft und angepasst werden. Beispielsweise gibt es Optiker, die auch in schwierigen Fällen eine Brille anpassen, statt den Kunden zuerst zum Augenarzt zu schicken, damit er sich dort ein Brillenrezept erstellen lasse. Es gibt Erkrankungen des Auges, die erst in späteren Jahren manifest werden, die aber der Augenarzt schon in den Anfängen erkennen kann.

Wir beantragen Zustimmung zu Art. 52.

Moser. Ich beantrage Ihnen, in Art. 52 die Optiker zu streichen. Das sind keine Medizinalpersonen. Brillen anzupassen ist eine rein optische Angelegenheit, hat mit Augenkrankheiten nichts zu tun. Die objektive und subjektive Refraktionsbestimmung ist im Programm der eidgenössischen Meisterprüfung für Optiker enthalten, das vom Bundesrat genehmigt wurde. Daneben bestehen über dieses Gebiet noch andere eidgenössische und kantonale Vorschriften. Daher können wir auf weitere kantonale Reglemente verzichten.

Für den Fall, dass der Rat meinem Streichungsantrag nicht zustimmen sollte, möchte ich beantragen, es sei der Art. 52 für die zweite Lesung nochmals zu prüfen. Die Optiker sind nicht Personen, die Apparate und Instrumente zur Krankenbehandlung verkaufen. Wenn tatsächlich der Wunsch besteht, auf dem Gebiete des Brillenverkaufes Ordnung zu schaffen, würde sich eher eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen empfehlen, dahin lautend,

dass der Verkauf und die Anpassung von Brillen nur durch Personen erfolgen darf, die dazu die nötige Ausbildung genossen haben, wie gelernte Optiker usw. Mit einer solchen Regelung, die in andern Kantonen schon besteht, würde jedenfalls die nötige Klarheit eher geschaffen. Damit würde namentlich der heutige Misstand behoben, dass man Brillen ohne Konsultation des Augenarztes oder Optikers in allen möglichen Geschäften und an Marktständen erwerben kann. Sonnenbrillen könnten selbstverständlich überall frei verkauft werden.

Bergmann. Ich beantrage ebenfalls, es seien im Art. 52 die Optiker zu streichen. Diese Bestimmung geht nach meinem Dafürhalten über die Randgebiete des Heilwesens hinaus. Will man solches einbeziehen, so wäre zu prüfen, ob unter Art. 52 nicht auch Geschäfte fallen, die Beleuchtungskörper verkaufen, Sie kennen die Bedeutung richtiger Raumbeleuchtung. Das geht ins gleiche Gebiet. Man muss sich davor hüten, Geschäfte zu reglementieren, über die es schlechterdings nichts zu reglementieren gibt, oder über die gar bereits Bestimmungen vorhanden sind. Es ist sehr von Uebel, eine Sache zweimal zu salzen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mich wundert, wer die Angelegenheit, die Herr Grossrat Bergmann vortrug, aufgegriffen hat. Ich habe mit dem Optikerverband eine Einigung erzielt. An wen soll man sich nun halten? Wenn der Standpunkt vertreten wird, die Optiker hätten mit dem Gesundheitswesen nichts zu tun, weiss ich nicht, mit wem diese etwas zu tun haben. Die Optiker stehen doch im Dienste der Gesundheit des Volkes. Wenn eine Brille nötig ist, so ist eben das Auge krank, hat keine genügende Sehkraft mehr. Dann muss eine Brille angepasst werden.

Ich will folgendes erklären, und damit, glaube ich, könnten sich die Herren Grossräte Moser und Bergmann befriedigt erklären: Erstens ist keine Rede davon, dass wir die Optikergeschäfte einem Bewilligungszwang unterstellen würden. Das kommt für keines der Geschäfte in Frage, die im Art. 52 aufgeführt sind. Aber wir müssen die Möglichkeit haben, mit Reglementen oder Weisungen ordnend einzugreifen, oder Empfehlungen zu geben, namentlich dann, wenn das ein solcher Berufszweig verlangt, wie es auch schon geschehen ist.

Zweitens bestätige ich hier das, was ich dem Optikerverband schon schriftlich mitteilte, dass von einer Absicht, die Gläserbestimmung, also die Anpassung, das heisst die Sehprüfung den Optikern nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes zu gestatten, keine Rede sein kann. Einfache Messungen soll der Optiker vornehmen dürfen. Die Leute werden nicht gezwungen, zum Augenarzt zu gehen, um sich dort ein Rezept zu holen, nur damit sie die Brille kaufen können. Auf diesem Gebiet habe ich das grösste Verständnis. Da wollen wir kein Polizeigesetz. Ich habe es immer abgelehnt, die bisherige Ordnung als Polizeiangelegenheit zu behandeln. Ich erhielt deswegen von den in Frage stehenden Berufszweigen schon Vorwürfe. Wenn hingegen ein pathologischer Fall vorliegt, oder wenn der Optiker sonstwie sieht, dass eine Untersuchung durch den Arzt angezeigt wäre, so hat der Optiker die Pflicht, den betreffenden Patienten dem Augenarzt zuzuweisen. Damit ist die offizielle Delegation der Optiker, die auf meinem Bureau vorsprach, einverstanden. Durch Missachtung dieses Grundsatzes sind schon schwere Nachteile entstanden. Regierungspräsident Siegenthaler machte mir einen Fall namhaft, wo ein Optiker eine Brille anpasste, während im Augapfel eine Krebsgeschwulst vorhanden war.

Ich bitte, den Streichungsantrag zurückzuziehen. Die Vertreter des Optikerverbandes haben mir schriftlich bestätigt, sie hätten nach wie vor die Meinung, eine Verordnung sei nicht nötig, aber wenn sie doch gemacht werde, so würden sie angesichts der Erklärungen, die ich hier abgegeben habe, keine Einwendungen erheben.

Moser. Ich bin von den Ausführungen des Sanitätsdirektors befriedigt, möchte immerhin wünschen, dass der Art. 52 redaktionell noch gründlich überprüft werde.

Bergmann. Ich hätte den gleichen Wunsch. Immerhin zweifle ich daran, dass der Optiker auf Grund dieses Gesetzes Krebskrankheiten eher entdecke als ohne Einbezug dieses Berufes in Art. 52.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52. Bandagisten, Optiker, und Spezialgeschäfte, die Instrumente oder Apparate zur Krankenbehandlung, wie Hörapparate, Brillen, elektrische, medizinische oder orthopädische Apparate, Bruchbänder und dergleichen feilbieten, unterstehen der Aufsicht der Sanitätsdirektion. Der Regierungsrat erlässt hiefür eine Verordnung.

Art. 53

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um Reklame in Wort und Schrift und um den Handel mit medizinischen Instrumenten, Apparaten und hygienischen Artikeln. Die Möglichkeit, auf dem Gebiet Verbote zu erlassen, wird dem Staat infolge seiner Aufgabe, die Volksgesundheit zu sichern, eingeräumt. Was unter hygienischen Artikeln zu verstehen ist, ist im allgemeinen bekannt. Ich möchte hier auf Art. 58 verweisen. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Schneiter. Hier wird auf Art. 61 verwiesen, wonach die Sanitätsdirektion generell gesetzwidrige Zustände beseitigen kann. Ich glaube, diesen Hinweis können wir ruhig streichen, ebenso den Schlussatz; denn gegen alle Verfügungen der Sanitätsdirektion ist der Rekurs möglich, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Präsident. Die Kommission nimmt das entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 53. Die Sanitätsdirektion kann den Handel mit gesundheitsgefährdenden medizinischen Schriften, Gegenständen, Erzeugnissen, Instrumenten, Apparaten und Hygieneartikeln sowie die darauf sich beziehenden Anpreisungen und Ankündigungen verbieten.

VII. TITEL (neu VIII.)

Ortsgesundheitspflege

Art. 54

Steinmann, Präsident der Kommission. Der VII. Titel handelt von der Ortsgesundheitspflege. Da kann man sich weitgehend an das bestehende Gesetz anlehnen.

Vorschläge zur Bekämpfung der Milchpantscherei usw. beschlagen nicht die Sanitätsdirektion, sondern die Volkswirtschaftsdirektion.

Das Alinea 2, wonach die Gemeinden der Bevölkerung nach Möglichkeit gesundes Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen haben, mag als Selbstverständlichkeit erscheinen, gehört aber der Vollständigkeit halber ins Gesetz.

Hirsbrunner. Ich beantrage, Alinea 2 zu streichen. Man kann die Gemeinden unmöglich verpflichten, in genügender Menge Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Zudem wird diese Materie im Gesetz über die Nutzung des Wassers behandelt, so dass es hier nicht nochmals geschehen muss. Dasselbe gilt für die Abwasser, von denen in Abs. 1 des Art. 54 die Rede ist. Das darf man ruhig aus dem Abs. 1 herausstreichen.

Ich bitte Sie, diese beiden Streichungsanträge zu genehmigen.

Zingg. Es fragt sich, ob die gesundheitspolizeilichen Massnahmen der Gemeinden hier noch genauer umschrieben werden müssen, ob nicht Art. 6 genüge.

Ich glaube, wir tun gut, Abs. 2 zu streichen. Es ist den Gemeinden nicht möglich, überall Wasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen. Wenn es jemandem einfällt, einen halben Kilometer vom Wasserleitungsnetz entfernt ein Gebäude zu errichten, so belastet es die Gemeinde zu stark, wenn sie verpflichtet wird, eine Leitung bis zu diesem Gebäude zu erstellen.

Alchenberger. Ich beantrage, Alinea 2 wie folgt zu fassen: «Die Gemeinden haben der Bevölkerung gesundes Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.» — Im Herbst werden wir das Gesetz über die Nutzung des Wassers beraten. Wir sind uns einig, dass in der Trinkwasserversorgung etwas geschehen muss, sonst riskieren wir Epidemien. Wo die Gemeinden kein Geld haben, um genügend Trinkwasser heranzuleiten, soll der Staat ihnen helfen. Das darf nicht mehr weiter hinausgeschoben werden. Ich ersuche Sie daher, meinen Antrag anzunehmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hirsbrunner beantragt, Alinea 2 von Art. 54 zu streichen. Das elementarste, was der Mensch für seine Gesundheit braucht, ist Trinkwasser. Dieses zu beschaffen, ist Aufgabe der Gemeinden. Wir haben hier jedoch kein Obligatorium aufgestellt, weil erstens unter Umständen gar keine Quellen zur Verfügung stehen und zweitens aus referendumspolitischen Ueberlegungen. Wir sagen daher lediglich, dass die Gemeinden «nach Möglichkeit» Trinkwasser zu beschaffen haben. Ich glaube, diesem Alinea könne man ohne irgendwelche Befürchtungen zustimmen. Ich möchte aber den Entscheid dem Rat überlassen. Vielleicht hat er schwere, referendumspolitische Bedenken. Mit Alinea 2 versetzen wir jedoch keine einzige Gemeinde in eine Zwangslage oder in eine finanziell unhaltbare Situation. Nirgends steht geschrieben, dass der Bau von Wasserleitungen zu Gebäuden oder Heimwesen hin, die vom bestehenden Netz weit entfernt sind, auf Kosten der Gemeinde gehen müsse. Die Gemeinde kann sagen: Wir haben für Trinkwasser gesorgt; wer einen Anschluss will, soll für die Finanzierung der Zuleitung aufkommen.

Herr Grossrat Zingg fragte, ob Art. 54 überhaupt nötig sei. Das trifft für den Absatz 1 unbedingt zu. Immer wieder kamen Gemeindevertreter auf mein Bureau und fragten, wo die Bestimmungen über die Entfernung von Abfällen und Abwässern zu suchen seien. Da ist die Rechtslage heute unbefriedigend. Ueber Art. 54 werden die Gemeinderäte sehr froh sein. Wir erlassen keine Vorschriften, sondern geben lediglich den Gemeinden die Kompetenz, selbständig die entsprechenden Verfügungen und Weisungen zu erlassen. Diese fehlen heute noch zum grossen Teil. Ich bitte, dem zuzustimmen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich nehme den Antrag Hirsbrunner betreffend Streichung der Worte «und Abwasser» in Alinea 1 an. Dagegen bitte ich, den Antrag, lautend auf Streichung von Absatz 2 zurückzuziehen; denn es heisst dort «nach Möglichkeit».

Präsident. Herr Hirsbrunner hält am Streichungsantrag fest. Herr Alchenberger dagegen will in Al. 2 die Worte «nach Möglichkeit» streichen.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Hirsbrunner	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Alchenberger .	Minderheit.

Beschluss:

Art. 54. Die Gemeinden haben alle zur Gewährleistung gesunder Lebensbedingungen auf ihrem Gebiet gebotenen Massnahmen zu treffen, namentlich das Entfernen der Abfälle und des Kehrichtes in einer den Anforderungen der

öffentlichen Hygiene entsprechenden Weise sicherzustellen, für die Sauberkeit und den gesundheitlich einwandfreien Zustand der öffentlichen Räume, Anstalten, Plätze und Strassen, für die Bau- und Wohnungshygiene, die Kontrolle der Lebensmittel und den Vollzug der Vorschriften über Hygiene und Gesundheitspolizei zu sorgen.

Die Gemeinden haben nach Möglichkeit der Bevölkerung gesundes Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dreizehnte Sitzung

Dienstag, den 24. Mai 1949
14.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 143 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Amstutz, Bärtschi (Worblaufen), Baumann, Berger (Bern), Bickel, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Buri, Burren (Utzenstorf), Burren (Steffisburg), Calame, Casagrande, Eggli, Flückiger, Freimüller, Friedli (Bern), Gerber, Gfeller (Oppligen), Grädel (Bern), Hänni (Biel), Jossi, Jufer, Juillard, Juillerat, Küpfer, Liniger, Oppliger, Reusser, Rubi, Schärer, Seewer, Spichiger, Stäger, Trächsel, Tschanz, Tschumi, Walter, Wälti, Wyss (Biel), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bratschi, Felser, Flühmann, Hueber, Osterwalder, Rebetez, Reinhardt, Tannaz, Thomet, Wandfluh.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Attendu que la revision de la Constitution cantonale devient nécessaire pour la mise au point de la Question jurassienne, il est indiqué de reviser également l'art. 19 de la Constitution, en le complétant par un alinéa 3 ainsi conçu: «Chaque district a droit à deux députés au moins».

Le Conseil-exécutif est invité a présenter au Grand Conseil un projet de revision dans ce sens.

17 mai 1949.

Giauque.

(Da sich die Revision der Staatsverfassung zur Erledigung der jurassischen Angelegenheit als notwendig erweist, ist es angezeigt, ebenfalls den Art. 19 der Staatsverfassung zu revidieren durch Ergänzung eines Absatzes 3 folgenden Wortlautes: «Jeder Amtsbezirk hat Anrecht auf wenigstens zwei Grossratsmitglieder».

Der Regierungsrat ist eingeladen, dem Grossen Rat in diesem Sinne eine Vorlage zu unterbreiten.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

An den meisten Lehranstalten nehmen die Unterricht erteilenden Fachlehrer die Abschlussprüfungen ab; nur an den bernischen Seminarien ist das nicht der Fall.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, inskünftig den Seminarlehrern die Patentprüfungen zu übertragen.

19. Mai 1949.

Burren (Steffisburg)
und 26 Mitunterzeichner.

II.

Einige grössere Gemeinden im Kanton sind bestrebt, die bestehenden Baureglemente zu revidieren.

Um nachträgliche Abänderungen zu vermeiden, wird der Regierungsrat ersucht, die zu diesem Zwecke bereits bestellte Kommission zu beauftragen, ihre Arbeiten aufzunehmen, um baldmöglichst einen Entwurf zu unterbreiten.

16. Mai 1949.

Oldani
und 30 Mitunterzeichner.

III.

Dem Regierungsrat ist die gegenwärtige Lage in der Landwirtschaft bekannt. Trotz genügender Inlandproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden ständig grosse Importe von Eiern, Eierkonserven, Fett, Oel, Vieh, Fleischwaren usw. getätigt. Infolgedessen gerieten die Inlandprodukte in Absatzschwierigkeiten mit teilweise sehr erheblichen Preissenkungen, zum Teil bis zu 25 %, trotz gleichbleibenden Produktionskosten.

Die bernische Landwirtschaft, welche einen Sechstel der gesamtschweizerischen auch produktionsmässig ausmacht, sieht mit grosser Besorgnis der Zukunft entgegen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen vorstellig zu werden, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit rechtzeitig vorsorgliche Massnahmen getroffen werden, bevor für die Landwirtschaft untragbare Zustände entstehen.

23. Mai 1949.

Will
und 35 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Interpellationen:

I.

Die Beratungstelle für die Einführung neuer Industrien hat sich bis jetzt bewährt und gute Arbeit geleistet.

Dem Vernehmen nach soll nun der derzeitige Leiter beabsichtigen, sein Amt zu verlassen, nachdem die Sparexeperten der Finanzdirektion die Auffassung vertreten, die Führung der Beratungsstelle könne nicht Aufgabe des Staates sein, sondern sei Sache der Privatwirtschaft.

Der Regierungsrat wird ersucht, mitzuteilen, ob dies zutreffend sei, und wird ferner angefragt, ob er nicht dafür halte, dass die Beratungsstelle, die selbst in Zeiten der Hochkonjunktur der bernischen Wirtschaft sehr wertvolle Dienste geleistet hat, im Interesse der Ueberbrückung einer eventuellen Krisenzeit erhalten bleiben sollte.

24. Mai 1949.

Bleuer
und 14 Mitunterzeichner.

II.

Par sa décision du 11 février 1949, le Conseil-exécutif a modifié un point important de la jurisprudence admise jusqu'ici quant à l'application de l'art. 17, alinéa 3, de la loi sur l'organisation communale relative à la protection des minorités.

Le Gouvernement est-il disposé, lui aussi, à appliquer ces nouveaux principes lors des élections périodiques, ou des élections complémentaires en cours de période, des commissions ou des fonctionnaires dont il est chargé de procéder à la nomination? N'estime-t-il pas qu'il serait équitable et dans l'intérêt de l'Etat de répartir les charges et fonctions publiques proportionnellement à la force des partis?

19 mai 1949.

Chételat
et 4 cosignataires.

(Durch Beschluss vom 11. Februar 1949 hat der Regierungsrat eine wichtige Aenderung getroffen in der bisherigen Rechtsprechung über den Minderheitenschutz (Anwendung von Art. 17, Absatz 3, des Gemeindegesetzes).

Ist der Regierungsrat bereit, auch seinerseits diese neuen Grundsätze anzuwenden bei Gesamterneuerungen und Ersatzwahlen während der Amtsperiode für Kommissionen und Beamte, die von ihm zu ernennen sind. Hält er nicht dafür, dass es angemessen und im Interesse des Staates wäre, bei Wahlen in öffentliche Stellen die Parteistärke verhältnismässig zu berücksichtigen?)

III.

Die grosse Zunahme des Rehbestandes, hauptsächlich um das Schongebiet Könizberg-Gurten, verursacht der Landwirtschaft grossen Schaden. Gersten- und Roggenäcker sind sehr begehrte

Weideplätze, ganz besonders zur Winterszeit, ebenso reife Getreidefelder zur Zeit der Paarung der Rehe. Rudel bis zu 18 Stück sind keine Seltenheit.

Ist der Regierungsrat bereit, durch die Gestattung eines vermehrten Abschusses hier Abhilfe zu schaffen?

24. Mai 1949.

Grunder
und 49 Mitunterzeichner.

IV.

La route cantonale à grand trafic Bienne—La Chaux-de-Fonds est actuellement sur le parcours du canton de Berne dans un état déplorable. Dans les localités de Villeret, Courtelary, Corgémont et Reuchenette, cette route est particulièrement en mauvais état (trous, bosses, etc.) ainsi que sur le tronçon Reuchenette—Pont du Taubenloch, où elle est un danger constant pour la circulation.

Il en est de même pour la route Orange—Tramelan—Saignelégier.

La bonne volonté évidente des cantonniers pour combler ces innombrables nids de poules reste sans effet, car le matériel utilisé est enlevé au fur et à mesure par la passage des véhicules lourds.

Les soussignés prient le Gouvernement et M. le Directeur des travaux publics en particulier d'ordonner des mesures immédiates pour une réfection sérieuse de ces routes, afin d'éviter le danger d'accidents graves et faire disparaître le mécontentement qui se manifeste dans toute la région.

19 mai 1949.

Juillard
et 11 cosignataires.

(Die Berner Strecke der verkehrsreichen Staatsstrasse Biel—La Chaux-de-Fonds befindet sich gegenwärtig in einem kläglichen Zustand, besonders in den Ortschaften Villeret, Courtelary, Corgémont und Reuchenette (Unebenheiten), und auf der Strecke Reuchenette—Taubenlochbrücke, wo sie eine ständige Gefahr für den Verkehr bildet.

Das gleiche gilt für die Strasse Orange—Tramelan—Saignelégier.

Die Bestrebungen der Wegmeister, diese unzähligen Vertiefungen zu beheben, sind erfolglos, da das verwendete Material durch die schweren Fahrzeuge alsbald wieder fortgenommen wird.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung und besonders den Herrn Baudirektor, eine gründliche Instandstellung dieser Strassen vorzukehren, um die Gefahr schwerer Unfälle und die Unzufriedenheit in der ganzen Gegend zu beheben.)

V.

Seit einiger Zeit gehen im Kanton Bern hartnäckige Gerüchte um, wonach sich der ehemalige Direktor des Lehrerseminars Pruntrut und heutiger Justizdirektor des Kantons Bern, Regierungsrat Virgile Moine, finanzieller Unregelmässigkeiten bei der Verwaltung des Seminars Pruntrut schuldig gemacht haben solle.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass über diese Angelegenheit eine Untersuchung und eine umfassende Orientierung des Grossen Rates und der Oeffentlichkeit erfolgen sollte?

23. Mai 1949.

Teutschmann
und 2 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Pour sauver de l'abatage les poulains qualifiés, n'y aurait-il pas lieu d'augmenter dans une mesure appropriée, voire jusqu'à frs. 100.— par sujet, le subside en leur faveur? Le Gouvernement serait-il d'accord d'intervenir à cet effet auprès de l'autorité fédérale compétente?

24 mai 1949.

Brody.

(Wäre es nicht angezeigt, um die Abschlachtung von wertvollen Fohlen zu verhindern, in angemessener Weise — etwa bis Fr. 100.— pro Kopf — den für diese Tiere bezahlten Beitrag zu erhöhen? Wäre die Regierung geneigt, in diesem Sinne bei der zuständigen eidgenössischen Behörde vorstellig zu werden?)

II.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unterliegen die zur Deckung der Verwaltungskosten von den Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen an die Ausgleichskasse geleisteten Beiträge einer vorläufig provisorischen Regelung.

Nach der in diesem Zusammenhang stehenden, bisherigen Praxis wurden die Verwaltungskostenanteile einheitlich auf dem Höchsansatz von 5 % erhoben. Anderseits mussten die Entschädigungen der Inhaber der Zweigstellen bisher von den Gemeinden allein aufgebracht werden.

Ist der Regierungsrat bereit, auf Grund der im Einführungsgesetz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung niedergelegten, einschlägigen Bestimmungen zum Zwecke einer beschleunigten Entlastung der Beitragspflichtigen sowie der Gemeinden dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über:

1. die zukünftige, definitive Regelung der Verwaltungskostenbeiträge, sowie
2. den anteilsmässigen Beitrag der kantonalen Ausgleichskasse an die Entschädigungen der Zweigstellen der Gemeinden.

19. Mai 1949.

Daepp.

III.

Le Gouvernement a-t-il connaissance de l'état défectueux des routes secondaires cantonales: Frinvilier—Vauffelin, Frinvilier—Plagne, Frinvilier—Orvin? Ne pense-t-il pas que dans l'intérêt général et des régions rurales en particulier, il serait absolument nécessaire de pouvoir maintenir des communications routières convenables avec Bienne et le Vallon de St-Imier?

Est-il disposé à ordonner les mesures urgentes de remise en état qui s'imposent?

24 mai 1949.

Landry.

(Ist der Regierung der mangelhafte Zustand der Nebenstrassen Frinvilier—Vauffelin, Frinvilier—Plagne, Frinvilier—Orvin bekannt?

Ist sie nicht der Auffassung, dass es im allgemeinen und besonders im Interesse der ländlichen Gegenden nicht unbedingt notwendig ist, mit Biel und dem St. Immertal geeignete Strassenverbindungen aufrechtzuerhalten?

Ist der Regierungsrat bereit, die sich aufdrängenden Instandstellungvorkehren anzuordnen?)

IV.

Kürzlich ging eine Nachricht durch die Presse, dass schweizerische Krankenkassen ganz erhebliche Summen für die Propaganda zugunsten des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zur Verfügung gestellt hätten. Nachdem die Krankenkassen des Kantons auch Beiträge des Staates erhalten und auch die Mitgliederbeiträge zweckgebunden sind, stelle ich folgende Fragen:

1. Haben vom Staat Bern subventionierte Krankenkassen solche Beiträge an die Kosten der Abstimmungskampagne geleistet?
2. Wenn ja, ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass staatlich geförderte Krankenkassen keine Gelder für politische Zwecke ausgeben dürfen?

24. Mai 1949.

Dr. Morf.

V.

Die Warenimporte gefährden allgemein die Preise der landwirtschaftlichen Produkte; die Gestehungskosten sind aber nicht geringer geworden — im Gegenteil! Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen Bundesbehörden diesbezüglich vorzusprechen und alles zu tun, damit die der Landwirtschaft während des Krieges abgegebenen Versprechungen gehalten werden?

Ist die Regierung nicht auch der Auffassung, dass der Landwirtschaft der in den Wirtschaftsartikeln vorgesehene Schutz zugesichert werden muss?

19. Mai 1949.

Seewer.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Teutschmann, betreffend finanzielle Unregelmässigkeiten des ehemaligen Direktors des Lehrerseminars Pruntrut

(Siehe Seite 421 hievor.)

Teutschmann. Nachdem ich gestern die Interpellation eingereicht habe, deren Wortlaut Sie kennen, möchte ich vorausschicken, dass ich der Regierung und auch dem Ratspräsidium dafür dankbar bin, dass sie die sofortige Behandlung dieser Interpellation ermöglicht haben.

Zur Begründung möchte ich ausführen: Wenn es sich um ganz allgemein gehaltene Gerüchte gehandelt hätte, so hätte ich mich nicht zu einer Interpellation veranlasst gesehen, weil immer wieder solche Gerüchte auftauchen und zirkulieren. Vier Gründe haben mich zur Einreichung dieser Interpellation veranlasst: Erstens hatten die Gerüchte eine bestimmte Form; zweitens bin ich zur Ueberzeugung gelangt, dass sie offenbar von der neuen Seminarverwaltung in Pruntrut ausgehen müssen; drittens hat offenbar die Partei der Arbeit nicht zuerst von der Sache Wind bekommen; viertens ist zu sagen, dass es nicht der Erstbeste ist, auf den sich die Gerüchte beziehen, sondern unser bernischer Justizdirektor. Aus allen diesen Gründen ist eine rasche Abklärung erwünscht.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch sagen, dass uns nicht das Verdienst zukommt, der Staatsverwaltung am nächsten zu stehen; wir haben nicht am meisten Einblick in solche Sachen. Mitglieder der Partei der Arbeit geniessen nicht in erster Linie den Vorzug, an Staatsposten berufen zu werden.

Nun zu den Gerüchten im einzelnen. Es wird gesagt, der gegenwärtige Herr Justizdirektor habe während der 15 Jahre, da er als Leiter des Seminars tätig war, seine Schwiegermutter in Pension gehabt, ohne der Seminarverwaltung die im Reglement vorgesehene Vergütung für diese Pension zu bezahlen. Der heutige Seminardirektor soll für eine Person, die im ähnlich weit oder nahe verwandt ist, Fr. 1900.— im Jahr zahlen. 15 Jahre hat dieses Verhältnis gedauert, wobei natürlich anzunehmen ist, dass früher ein kleinerer Pensionspreis anzurechnen war als heute. Ein zweiter Punkt soll die Rückvergütungen der Konsumgenossenschaft der Ajoie und weitere Geschäftsrabatte betreffen, die an die Verwaltung des Seminars ausgerichtet worden, aber nicht durch die Kasse des Seminars gegangen sein sollen. Ferner sollen Luxusbücher auf Kosten des Seminars angeschafft worden sein, die dann zunächst in der Privatbibliothek des Direktors Platz gefunden, später wieder dem Seminar zurückgegeben worden sein sollen. Auf jeden Fall aber handle es sich nicht um Bücher, die normalerweise für das Seminar angeschafft würden, sondern um Luxusbücher, die in erster Linie für die Privatbibliothek des Direktors bestimmt waren. Es werden also ganz konkrete Fragen aufgeworfen.

Der zweite Grund ist der, dass diese Gerüchte offenbar nicht unter den bernischen Lauben entstanden sein können, sondern von der neuen Ver-

waltung in Pruntrut ausgehen müssen. Das ist wenigstens meine Ueberzeugung; wie könnte man sonst so konkrete Angaben anders verbreiten als von einer Stelle aus, die mit der Verwaltung in Pruntrut offenbar sehr vertraut ist.

Drittens ist es doch wohl so, dass nicht wir zuerst in den Genuss dieser Kenntnisse gekommen sind, sondern dass diese Fragen vorher schon in andern Kreisen diskutiert wurden, dass zweifellos auch die Regierung davon Kenntnis enthalten haben muss. Zweifellos wurde auch in den Spitzen der Regierungsparteien über diese Fragen diskutiert; in welcher Form das geschehen ist, ist mir nicht bekannt. Im weitern möchte ich beiläufig erwähnen, dass ein Briefwechsel zwischen dem heutigen Justizdirektor, Herrn Dr. Moine, und der Verwaltung in Pruntrut bestehen soll.

Der Zweck der von mir eingereichten Interpellation besteht darin, eine Abklärung dieser Gerüchte herbeizuführen. Wenn sie unbegründet sind, soll die Regierung in aller Oeffentlichkeit dagegen auftreten. Dabei drängt sich nicht nur die Pflicht zur Abklärung auf, sondern auch andere Massnahmen. Andernfalls, wenn an diesen Gerüchten etwas Wahres ist, so wäre es Aufgabe der Regierung, vor aller Oeffentlichkeit diese Sache sauber zu erledigen, damit man weiss, woran man ist.

Siegenthaler, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bei der Beantwortung dieser Interpellation mit dem anfangen, womit Herr Teutschmann aufgehört hat. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Regierung Wert darauf legt, die Gerüchte, die herumgeboten werden, abzuklären. Wir haben von Herrn Grossrat Teutschmann allerdings nicht viel Präzises vernommen. Er hat von der Tatsache gesprochen, dass die Schwiegermutter von Herrn Moine während 15 Jahren im Seminar Pruntrut bei ihrem Schwiegersohn gewohnt hat; ferner von der Rückerstattung der Konsumgenossenschaft und von andern Rabatten. Ueber diese Rückerstattung kann ich Auskunft geben; von andern Rabatten ist uns nichts bekannt; wenn der Herr Interpellant darüber mehr wissen sollte, wäre ich ihm dankbar für Mitteilungen.

Ueber die Bücherfrage kann ich ebenfalls Auskunft geben. Es stimmt nicht, dass es sich um Luxusbücher handelte, die mit dem Seminar gar nicht im Zusammenhang gebracht werden können, die also nur in eine Privatbibliothek gehören würden.

Ich möchte den Tatbestand der Rückerstattungen der Konsumgenossenschaft vorausnehmen, weil er eigentlich zuerst zur Diskussion gestellt wurde. Am 22. November ging der kantonale Finanzinspektor nach Pruntrut, um das neue Direktorenehepaar noch etwas besser in seine buchhalterischen Funktionen einzuführen. Bei dieser Gelegenheit eruschte Mme Guéniat um die Ermächtigung, die Rückvergütungen der Konsugenossenschaft so zu verwenden, wie das bisher der Fall gewesen sei: für kleine Ankäufe von Geschirr etc., für Neujahrsgeschenke oder Weihnachtsgeschenke für das Personal. Die Situation war also so, dass Mme Moine bei der Uebergabe der Verwaltung Mme Guéniat orientierte, wie sie diese Konsumrückvergütung verwendet habe. Mme Moine war sich absolut im klaren darüber, dass diese Rückvergütung nicht etwa dem Verwalterehepaar zukomme, sondern dem Seminar; in diesem Sinne wurde auch die Orientierung der Nachfolger vorgenommen; die letzte Rückvergütung, die für 1948 ausbezahlt wurde, wurde auch der Schule zur Verfügung gestellt.

So der Sachverhalt, und hier ist nun zu sagen, dass tatsächlich ein Formfehler vorliegt, denn in Tat und Wahrheit gehört diese Rückvergütung als Einnahme in die Buchhaltung. Man hätte nichts dagegen gehabt, dass der Gegenwert dieser Art verwendet worden wäre. Selbstverständlich wäre das Direktorsehepaar für diese Einkäufe zuständig gewesen. Hier von irgendwelchen Unregelmässigkeiten reden zu wollen, ginge nach unserem Dafürhalten zu weit.

Bei anderen Lieferfirmen bestand nicht das gleiche Abkommen, sondern dort sind die 4 % Rabatt, die gewährt wurden, jeweilen von den Fakturen als Rabatt in Abzug gebracht worden. Es handelt sich also einzig um die Rückvergütungen seitens der Konsumgenossenschaft der Ajoie. Der Betrag, der in Frage steht, schwankte meines Wissens zwischen Fr. 100.— und Fr. 200.— bis Fr. 250.— pro Jahr.

In der Buchhaltung existiert über diese ganze Sache nichts. Nachdem die Frage vom Finanzinspektorat untersucht worden ist und nachdem sowohl von Herrn wie von Frau Moine eine schriftliche Vernehmlassung und Erklärung vorliegt, erachten wir es nicht als notwendig, eine Administrativuntersuchung durchzuführen; denn das Finanzinspektorat hatte die Verwaltung der Schule in Pruntrut während 15 Jahren regelmässig kontrolliert; die Buchführung war immer absolut in Ordnung; irgendwelche Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten waren nicht vorhanden, und schliesslich ist auch noch festzustellen, dass Herr Moine selbst sich nicht mit dieser Rabattfrage befasst hat. Das mag meinetwegen ein Fehler sein; wenn Sie mich aber über solche Einzelheiten in der Staatsbuchhalterei ausfragen wollten, so könnte ich auch nicht über alle Kleinigkeiten dieses umfangreichen Betriebes Auskunft geben. Ich glaube nicht, dass der an der Spitze stehende Mann in alle diese Einzelheiten hineinzureden braucht. Zum andern führte nicht Herr Moine selbst die Bücher, sondern Herr Bourquin, gestützt auf die quittierten Fakturen. Die Sache besitzt also nicht die Bedeutung, die der Interpellant ihr geben möchte.

Nun die zweite Frage: der Aufenthalt der Schwiegermutter des Herrn Moine im Seminar. Herr Moine wirkte von 1930—1933 in Saignelégier; dort wohnte schon seine Schwiegermutter mit ihm zusammen, nachdem sie 1927 ihr Hotel in Saignelégier verkauft hatte. 1933 ist sie mit ihrem Schwiegersohn nach Pruntrut gezogen und in seinem Haushalt geblieben; sie hat im Seminarhaushalt mitgearbeitet. Man kann sich fragen, ob es korrekt war, dass man sie mitarbeiten liess, anstatt eine Entschädigung für Kost und Logis zu verlangen. Aber die Tatsache besteht, dass Herr Moine dies nicht etwa verheimlicht hat, sondern dass der damalige Kantonsbuchhalter, Herr Jung, davon Kenntnis hatte. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass die Dame, die im Konviktsbetrieb

bewandert war, sehr wohl ihre Pension mit Mitarbeit im Betrieb abverdienen könne. So ist es geblieben; ich habe mich selbstverständlich auch wieder nicht mit dieser Frage abgegeben. Das war so von 1933 bis 1948; der Finanzinspektor bestätigte mir, dass er davon Kenntnis gehabt, und das als absolut normal angesehen habe. Diese Dame habe für die Schule tatsächlich viel geleistet. Es wird Sache einer andern Stelle sein, zu beurteilen, ob etwas Unrichtiges passiert sei. Aber Herrn Moine kann man in dieser Beziehung keinen Vorwurf machen; er hat bei allen Rapporten über seine Familienverhältnisse richtige Angaben gemacht: er hat 5 Personen ausgewiesen, mit Einschluss von 2 Kindern, für die er die Kinderzulage bezog. Man kann ihm also nichts vorhalten.

Bei Herrn Guéniat liegt der Fall ganz anders; er hat zwar neuerdings seine Schwiegermutter in den Haushalt aufgenommen, aber Mme Moine steht in einem so vorgerücktem Alter, dass von einer Mitarbeit im Betrieb nicht mehr die Rede sein kann. Darum ist es ganz selbstverständlich, dass man hier ein Kostgeld beansprucht.

Und nun die Luxusbücher. Es ist zutreffend, dass Herr Regierungsrat Moine aus dem Schulkredit grössere wissenschaftliche Werke angeschafft hat, die er zum Teil in seinem Privatbureau, zum Teil im Lehrerzimmer aufstellte. Im September 1948 kam die Zeit des Umzugs. Da muss man sagen, dass jeder selbst zu seiner Sache sehen sollte. Herr Moine hatte aber am 6. September die Arbeit als Regierungsrat aufgenommen; auf den 30. September hat er die Direktion der Schule verlassen. Er war während des ganzen Septembers jeweilen von Sonntagabend bis Samstagmittag hier in Bern. Für den Umzug hatte er angeordnet, dass die Bücher in Kisten verpackt werden, wo sie bleiben sollten, bis er Platz für sie gefunden haben würde. Später kam ein Kolporteur bei Herrn Guéniat vorbei, um ihm Bücher zu offerieren. Als ihm Herr Guéniat erklärte, er wisse nicht, ob er solche kaufen könne, sagte ihm der Kolporteur, sein Vorgänger habe auch immer gekauft. Herr Regierungsrat Moine hatte tatsächlich aus Krediten, die ordnungsgemäss bewilligt waren, die Bücher angeschafft. Herr Guéniat untersuchte, ob die Bücher noch vorhanden seien, und als er eine Anzahl davon nicht fand, reklamierte er sie, wie es seine Pflicht war. Aber interessant ist nun, dass nicht nur Bücher eingepackt wurden, die der Schule gehörten, sondern dass eine Anzahl von Büchern nicht eingepackt waren, die Herrn Regierungsrat Moine gehörten. Es wurden, wie mir gemeldet wurde, 27 Bücher, die der Schule gehörten, gegen 41 oder 42 Bücher, die Herrn Regierungsrat Moine gehörten, nachträglich ausgetauscht.

Das ist der ganze Bücherhandel. Der Sprechende gehört nicht der gleichen Partei an wie Herr Regierungsrat Moine; ich habe auch kein Hehl daraus gemacht, dass ich mich nicht stark für seine Wahl eingesetzt habe; ich wäre im Gegenteil eher der Meinung gewesen, es wäre die glücklichere Lösung, wenn man den Juristen Ceppi in die Regierung gewählt hätte. Ich weiss mich also in dieser Beziehung von jeder Verpflichtung frei. Aber ich muss nun sagen: Seit ich Herrn Regierungsrat Moine kenne, habe ich nie den Eindruck erhalten, dass er in finanziellen Dingen zu etwas fähig wäre, was nicht korrekt ist.

Soviel über diesen Punkt. Aber Herr Regierungsrat Moine ist noch weiter gegangen: er hat, als diese Gerüchte aufkamen, im Januar/Februar, sämtliche jurassischen Grossräte zu einer Konferenz zusammenberufen. Die Herren wurden über den Sachverhalt orientiert. Wenn der Fall wirklich so gravierend wäre, wie Herr Teutschmann das nun behauptet, so wären an dieser Konferenz sicher Schlussfolgerungen gezogen worden. Es waren Vertreter aller jurassischen Parteien anwesend; es wäre nicht so ganz einfach gewesen, etwas stillschweigend unters Eis gehen zu lassen, wenn wirklich ernsthafter Grund zur Beanstandung vorläge. Ich persönlich habe nie von Gerüchten gehört; es war der Finanzinspektor, der mich orientierte und nachher kam Herr Moine zu mir, um mit mir die ganze Sache zu besprechen. Ich habe es darum auch nicht als nötig betrachtet, eine Untersuchung anzuordnen. Das war nach der Aktenlage meines Erachtens nicht angebracht.

Das ist die Auskunft, die ich heute hier geben kann. Wir haben es in der Regierung nicht als notwendig erachtet, irgendwelche andere Massnahmen zu treffen. Wir haben nicht den Eindruck, dass Unregelmässigkeiten passiert sind. Wenn man früher, in Kenntnis davon, dass Herr Moine seine Schwiegermutter im Seminarhaushalt beschäftigte, etwas hätte beanstanden wollen, wäre die Möglichkeit dazu vorhanden gewesen. Ich glaube nicht, dass man 1949, mehr als ein halbes Jahr, nachdem Herr Moine seinen ehemaligen Posten verlassen hat, auf die Sache zurückkommen kann, um noch Nachforderungen zu erheben.

Teutschmann. Nicht befriedigt.

Gesetz
über das Gesundheitswesen

Fortsetzung der ersten Beratung

(Siehe Seite 399 hievor.)

Art. 55

Wirz. Ich beantrage, Art. 55 an die Kommission zurückzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben, wie Sie wissen, ein Wasserrechtsgesetz in Beratung, in dessen Art. 115 und 116 wörtlich die gleichen Bestimmungen enthalten sind, wie im vorliegenden Art. 55. Art. 115 des Wasserrechtsgesetzes bestimmt: «Als Trinkwasser darf nur hygienisch einwandfreies Wasser verwendet werden». Art. 55 unseres gegenwärtigen Gesetzes enthält genau den gleichen Wortlaut. Im dritten Alinea von Art. 115 des Wasserrechtsgesetzes hat die Kommission folgende Bestimmung gestrichen: «Allgemein zugängliche Brunnen, welche gesundheitsschädliches Wasser führen, sind deutlich zu bezeichnen mit dem Vermerk: Kein Trinkwasser». Diese Bestimmung haben wir in Art. 55 wiederum aufgenommen. Wir haben sie im Wasserrechtsgesetz deshalb gestrichen, weil sich in den Kommissionsberatungen herausstellte, dass eine derartige Bestimmung praktisch nicht durchgeführt werden kann, namentlich

nicht auf Alpbesitzungen, wo manchmal 20 bis 30 Brunnen bestehen. Die Besitzer erklärten, es sei ganz unmöglich, einen derartigen Vermerk nicht nur anzubringen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Tafeln nicht abgerissen werden.

Eine wichtige Angelegenheit ist auch die Verunreinigung durch Jauche. Wir haben in der Wasserrechtskommission stundenlang über diese Bestimmung beraten und nachher folgende Fassung gefunden: «Die Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Wasservorkommen ist untersagt». Nach Rücksprache mit unseren Experten, mit Herrn Professor Blumenstein als juristischen und Herrn Professor Rutsch als geologischen Experten, haben wir folgenden Wortlaut beschlossen: «Fassungen, Brunnenstuben und Leitungen für Trinkwasserversorgungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass eine Verunreinigung des Trinkwassers ausgeschlossen ist». Wir haben diese generelle Fassung deshalb gewählt, weil man nicht nur auf eine Verunreinigung durch Jauche Rücksicht zu nehmen hat, sondern weil es auch noch andere Möglichkeiten der Verunreinigung gibt. Diese Fassung halte ich für zweckmässig; ich möchte den Herrn Sanitätsdirektor bitten, sich von seinem Freund, Herrn Baudirektor Brawand, die Redaktion geben zu lassen. Ich halte es für ungeschickt, wenn wir in zwei Gesetzen wörtlich nicht genau die gleichen Bestimmungen aufnehmen. Aber hier kommt das Dilemma: Wir wissen nicht, ob das Wasserrechtsgesetz angenommen wird; wir wissen das aber auch vom Gesundheitsgesetz nicht. Wir wissen nicht, ob beide oder nur eines abgelehnt wird. Es ist Sache der Regierung zu beschliessen und zu entscheiden, welche Fassung sie beantragen will. Ich glaube, Art. 55 gehöre ins Wasserrechtsgesetz, so dass ich beantrage, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen, damit sie sich nochmals darüber ausspricht, vielleicht nach Rücksprache mit der Baudirektion, wo diese Bestimmung untergebracht werden soll und welche Redaktion sie bekommen soll.

Laubscher. Ich bin mit meinem Herrn Vorredner darin einverstanden, dass man Art. 55 an die Kommission zurückweisen soll. Herr Wirz spricht über ein Kind, das noch gar nicht geboren ist und vielleicht auch nicht geboren wird. Nach meiner Auffassung ist das Wassergesetz kolossal gefährdet. Ich glaube aber, dass eine Bestimmung dieser Art auf jeden Fall ins Gesundheitsgesetz hineingehört. Man muss Trinkwasser, das gesundheitsschädlich ist, als solches kennzeichnen. Eine solche Bestimmung gehört sogar ganz vorne in unser Gesetz, zum Beispiel in Art. 4, wo davon gesprochen wird, dass die Einwohnergemeinden Massnahmen zur Sicherung der öffentlichen Hygiene und Volksgesundheit zu treffen haben. Auch an Art. 6 könnte man denken, gemäss welchem die Gemeinden, die durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Massnahmen beschliessen. Ich bin überzeugt, dass das Bundesgesetz über alle diese Dinge genau Auskunft gibt, aber ich meine, eine genaue Umschreibung gehöre auch in ein Gesundheitsgesetz des Kantons Bern. Das ist besonders deshalb notwendig, weil man weiss, dass früher von solchen Brunnen her Typhusepidemien entstanden sind. Die Gefahr ist besonders gross im Seeland. Dort ist es zwar nicht so, dass eventuell das Oberwasser grossen Einfluss haben könnte, wohl aber könnte ein Einfluss auf das Grundwasser eintreten. Das bedingt, dass Quellfassungen periodisch kontrolliert werden. In dieser Beziehung sind Sachen passiert, die ich hier lieber nicht ausführlich nennen möchte.

Es heisst ferner in diesem Artikel, die Jauchegruben seien so anzulegen, dass keine Verunreinigung von Gewässern entsteht. Hier möchte ich beantragen, das Wort «Gewässer» durch «Quellfassungen» zu ersetzen, und dann die Quellfassungen bei ihrer zweiten Erwähnung durch das Wort «letztere» zu ersetzen.

Wenn man die öffentlichen Gewässer nicht mehr verunreinigen darf, dann muss vorab die Stadt Bern dafür sorgen, dass man den grauen Streifen in der Aare, den man heute auf Kilometer weit sieht, nicht mehr bemerkt.

Hirsbrunner. Nach den Voten des Herrn Wirz und Laubscher kann ich mich kurz fassen. Auch ich war bereit, einen Streichungsantrag zu begründen, bin nun aber damit einverstanden, dass man den ganzen Artikel an die Kommission zurückweist. Ich möchte speziell auf den letzten Satz aufmerksam machen, denn ich bin der Ansicht, dass diese Forderung nicht durchzuführen ist.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich habe die Diskussion mit grösstem Interesse verfolgt und muss sagen, dass namentlich das, was Herr Laubscher als Kenner der Verhältnisse ausgeführt hat, nicht nebensächlich ist. Der Artikel steht materiell in Uebereinstimmung mit den von Herrn Wirz zitierten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes. Diese lagen im Moment unserer Kommissionsberatung noch nicht vor. Deshalb haben wir sie hier provisorisch aufgenommen, weil wir mit Herrn Laubscher der Meinung sind, eine solche Bestimmung gehöre in ein Gesundheitsgesetz hinein. Bis im September wird das Wasserrechtsgesetz zur Beratung fertig vorliegen, nachher werden wir in unserer Kommission in der Lage sein, Uebereinstimmung herzustellen. Es steht nichts entgegen, die Bestimmung in beide Gesetze aufzunehmen, aber es muss materiell und wenn möglich auch formell Uebereinstimmung erzielt sein.

Was Herr Laubscher beantragt, ist also richtig; diese Anregung wollen wir wohl verwirklichen. Gegen eine solche Bestimmung wendet sich Herr Hirsbrunner mit der Bemerkung, dass es unmöglich wäre, eine Aufsicht über die Quellfassungen durchzuführen. Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Laubscher. Die Meinungsverschiedenheit, die hier zwischen zwei Kennern besteht, ist für Laien wie der Kommissionspräsident in dieser Frage einer ist, nicht leicht zu entscheiden. Ich glaube also, es ist am besten, die Frage nochmals in der Kommission gewissenhaft zu überprüfen. Eine Rückweisung können wir aber nicht vornehmen, denn in der Publikation des Ergebnisses der ersten Beratung darf keine Lücke bestehen. Ich möchte Herrn Wirz bitten, sich mit diesen Erklärungen zufrieden zu geben.

Wirz. Die Kommission hat eine Menge Bestimmungen zur zweiten Beratung entgegengenommen.

Präsident. Für die Publikation nach der ersten Beratung müssen wir den Artikel im Gesetz haben. Die Kommission nimmt alle Anregungen entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 55. Als Trinkwasser darf nur hygienisch einwandfreies Wasser verwendet werden. Allgemein zugängliche Brunnen, welche gesundheitsschädliches Wasser führen, sind deutlich zu bezeichnen mit dem Vermerk «Kein Trinkwasser». Jauchegruben sind so anzulegen, dass keine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern besteht. Quellfassungen sind regelmässig auf ihren einwandfreien Zustand hin zu kontrollieren.

Art. 56

Steinmann, Präsident der Kommission. Die Desinfektion ist insofern eidgenössisch geregelt, als die Desinfektoren vom Bund ausgebildet werden. Für sie gelten bestimmte Vorschriften. Ursprünglich stand im Entwurf, dass mit dem Desinfektionsdienst in den Gemeinden und mit der Schädlingsbekämpfung durch Gift nur Personen betraut werden dürfen, die dafür besonders ausgebildet sind. Wir haben auf Wunsch der Landwirtschaftsdirektion die Schädlingsbekämpfung durch Gift fallen lassen, weil wir uns überzeugt haben, dass diese auf dem Land gang und gäbe ist. Ich beantrage Annahme dieses Artikels.

Alchenberger. Im letzten Satz von Art. 56 heisst es, die Sanitätsdirektion setze die Bedingungen der Bewilligung fest. Ich möchte fragen, was das für Bedingungen sind, und, wenn es sich um Gebühren handelt, wie hoch die Gebühren sind.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gebühren werden in der üblichen Höhe bezogen. Es besteht ein bestimmter Rahmen, und darüber gibt der Gebührentarif Auskunft. Schon heute müssen die Desinfektoren eine Bewilligung haben. Die Bedingungen dafür sind heute schon festgesetzt. Von den Desinfektoren wird die Ablegung eines staatlichen Examens verlangt, worüber eidgenössische Vorschriften vorhanden sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 56. Mit dem Desinfektionsdienst der Gemeinden dürfen nur Personen betraut werden, die hiefür besonders ausgebildet sind und eine Bewilligung der Sanitätsdirektion besitzen. Die Sanitätsdirektion setzt die Bedingungen der Bewilligungen fest.

VIII. TITEL (neu IX.)

Verschiedene Bestimmungen

1. Oeffentliche Ankündigungen

a) für Personen

Art. 57

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich habe zunächst zum Titel eine Bemerkung zu machen. Wir bringen hier Einschränkungen gegen ungesunde Reklame erstens für Personen, zweitens für Waren, drittens für Vorträge und Filmvorführungen. Ich möchte beantragen, zwischen Art. 58 und 59 einen Zwischentitel einzufügen, lautend: c) Vorträge und Filmvorführungen. Damit wäre dann die Gliederung vollständig.

Bei Art. 57 handelt es sich darum, einen jetzt schon bestehenden Zustand gesetzlich zu verankern. Die Medizinalpersonen sollen nicht schrankenlos. Inserate erlassen können, jeden Tag, jeden andern Tag oder jede Woche. Das würde zu Auswüchsen führen; es hat sich eingelebt, dass man sich damit begnügt, Niederlassung, Wohnungswechsel, Ferienabwesenheit und Rückkehr anzukündigen. Diesen Zustand wollen wir sanktionieren. Herr Grossrat Wirz hat zuhanden der Kommission einen guten Vorschlag gemacht. Statt Anzeigen oder Anpreisungen sagt er «Anzeigen irgendwelcher Art». Ich nehme die Anregung gerne entgegen.

Präsident. Der Antrag Wirz wird von der Kommission entgegengenommen. Er ist unbestritten und daher angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 57. Wer einen unter dieses Gesetz fallenden medizinischen Beruf ausübt, darf keine Ankündigungen, Anzeigen oder Anpreisungen irgend welcher Art erlassen, ausgenommen die Mitteilung der Niederlassung, des Wohnortswechsels, der Abwesenheiten und der jeweiligen Rückkehr. Jeder weitere Zusatz bedarf der Genehmigung der Sanitätsdirektion.

Adressen, Schilder und Anzeigen einer zahnärztlichen Praxis dürfen nur den Namen des patentierten Zahnarztes enthalten.

Personen, die nicht befugt sind, im Kanton Bern einen unter dieses Gesetz fallenden Beruf auszuüben, dürfen auf keinem Gebiet Ankündigungen, Anzeigen usw. ihrer Tätigkeit erlassen.

---

b) für Waren

Art. 58

Angenommen.

Beschluss:

Art. 58. Es ist untersagt, für Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, Präparate, medizinische Apparate, sowie für Volksbücher

über Medizin öffentliche Anpreisungen, Anzeigen oder Ankündigungen irgendwelcher Art in andern als den von der Sanitätsdirektion bewilligten Formen zu erlassen.

---

c) Vorträge und Filmvorführungen

Art. 59

Schneiter. Ich möchte bitten, den Satz «Unter dem Vorbehalt der Weiterziehung der Verfügung an den Regierungsrat» herauszunehmen. Alle Verfügungen der Sanitätsdirektion können weitergezogen werden.

Steinmann, Präsident der Kommission. Zustimmung.

Angenommen nach Antrag Schneiter.

Beschluss:

Art. 59. Die Sanitätsdirektion kann öffentliche Vorträge und Filmvorführungen über medizinische Fragen und öffentliche Vorführungen über Hypnose oder Suggestion verbieten, wenn sie geeignet erscheinen, die Bevölkerung irrezuführen, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit zu schaden oder zur Uebertretung der Sanitätsgesetzgebung anzureizen.

---

2. Einweisung geistesgestörter Personen in Anstalten

Art. 60

Angenommen.

Beschluss:

Art. 60. Ein Dekret umschreibt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einweisung geistesgestörter Personen in Anstalten.

---

3. Massnahmen und Strafen gegen Widerhandlungen

Art. 61—65

Steinmann, Präsident der Kommission. Dieser ganze Abschnitt 3 ist von den sogenannten Kronjuristen durchberaten worden. Die Regierung hat sich darauf berufen, dass der Generalprokurator, die Juristen der Justizdirektion und der Polizeidirektion den Artikel so vorschlagen. Ich glaube, man könne den Abschnitt vorläufig so gutheissen. Wir haben in der Kommission, wie schon früher bemerkt, die Absicht, den Entwurf mit einer Delegation des Obergerichtes durchzuberaten. Ich habe als Jurist noch gewisse Vorbehalte zur einen oder andern Bestimmung zu machen. Das alles wollen wir bis zur zweiten Beratung noch prüfen. Ich beantrage diese Artikel in erster Lesung anzunehmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte einige Feststellungen machen, die die Diskussion möglicherweise abkürzen. Der Abschnitt 3 über Massnahmen und Strafen, der zur Diskussion steht, ist sowohl in Privatgesprächen wie in der Presse bemängelt worden. Vor allem wurde bemerkt, gewisse Bestimmungen stehen im Widerspruch zum eidgenössischen Strafgesetzbuch. Diese Behauptung ist falsch. Damit der Grosse Rat im vollen Vertrauen den Vorschlägen, die hier gemacht werden, zustimmen kann, möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass der ganze Abschnitt durchgesehen worden ist vom Generalprokurator und von den zuständigen juristischen Beamten der Justizdirektion und der Gemeindedirektion. Ausserdem habe ich den Abschnitt einem hervorragenden Mitglied des Obergerichtes zur Vernehmlassung und Kontrolle zugestellt. Das Resultat, zu dem alle diese Juristen gelangen, lautet, dass der Abschnitt in jeder Hinsicht absolut einwandfrei ist. Wenn ein Abschnitt gründlich kontrolliert worden ist, dann bestimmt dieser. Die wichtigsten Bestimmungen gehen zurück auf Anträge, die von Seite des Generalprokurators formuliert wurden. Ich möchte mich auf einen Hinweis beschränken. Er bezieht sich auf Art. 63, wo bestimmt wird, in besonders schweren Fällen sowie im Wiederholungsfalle könne der Richter auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkennen. Da wurde nun beanstandet, indem erklärt wurde, es sei fraglich, ob diese Bestimmung mit den Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuches in Uebereinstimmung stehe. In Frage kommt hier Art. 335 des Strafgesetzbuches, der handelt vom Polizei- und Verwaltungsstrafrecht. Darnach ist der Kanton kompetent, die Strafen zu verhängen und er ist ausserdem kompetent, die Straftatbestände festzustellen. Auch diese Formulierung stammt übrigens vom Generalprokurator; es ist anzunehmen, dass er auf diesem Gebiet daheim sei.

Nun mache ich darüber hinaus noch darauf aufmerksam, dass im Lehrbuch des Strafrechts von Professor Hafter, dem zuständigen Kommentator des Strafgesetzbuches ausdrücklich festgestellt ist, dass der Kanton auch Vergehenstatbestände aufstellen kann, und als Beispiel führt Hafter sogar ausdrücklich die Medizinal- und Gesundheitsgesetzgebung an. Ich möchte den Grossen Rat bitten, diesen Bestimmungen ohne grosse Diskussion zuzustimmen. Sie sind von verschiedenen Instanzen gründlich angesehen worden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 61. Die Sanitätsdirektion kann in dringenden Fällen unter Vorbehalt der Weiterziehung ihrer Verfügungen an den Regierungsrat, alle notwendigen Massnahmen zur Beseitigung eines der Sanitätsgesetzgebung widersprechenden Zustandes anordnen. Sie kann insbesondere Räume schliessen lassen und Gegenstände, Werkzeuge, Apparate, Bücher, Broschüren, Drucksachen, Arzneimittel oder Gifte, die diesem Gesetz zuwider erworben, verwendet oder in den Verkehr gebracht worden sind, einziehen und sicherstellen lassen.

Art. 62. Die Vornahme von gerichtlichen und privaten Sektionen wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Leichenöffnung.

Art. 63. Wer einen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Beruf ausübt, ohne im Besitze einer Bewilligung zu sein oder die ihm erteilte Bewilligung überschreitet,

wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Dekrete, Verordnungen und Reglemente zuwiderhandelt,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

Der Versuch und die Gehülfenschaft sind strafbar.

In besonders schweren Fällen sowie im Wiederholungsfall kann der Richter auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkennen.

Im Wiederholungsfalle befindet sich, wer sich innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft seiner letzten, in Anwendung dieses Gesetzes erfolgten Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz oder dessen Ausführungserlasse schuldig macht.

Art. 64. Mit der Hauptstrafe können als Nebenstrafe durch den Richter verbunden werden:

1. das Verbot der Berufsausübung auf die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren
2. die Einziehung der Mittel, welche zur Begehung der Widerhandlung gedient haben
3. die Einziehung der Erzeugnisse der Widerhandlung.

Art. 65. Der Richter kann die in Art. 58 bis 61 StGB vorgesehenen Massnahmen anordnen.

Er soll ausserdem auf Begehren der Sanitätsdirektion den Abbruch von Bauten und die Beseitigung von Einrichtungen, die wissentlich unter Missachtung behördlicher Anordnungen ausgeführt wurden, auf Kosten des Fehlbaren anordnen.

Bei Berufsausübung ohne Bewilligung oder Ueberschreitung der erteilten Bewilligung urteilt der Richter über die Nachzahlung der hinterzogenen Bewilligungsgebühren.

---

4. Gebühren

Art. 66

Angenommen.

Beschluss:

Art. 66. Die Sanitätsdirektion bezieht zuhanden des Staates für die von ihr erteilten Bewilligungen, für Inspektionen und für weitere Vorkehren Gebühren nach einem durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif.

IX. TITEL (neu X.)

Uebergangsbestimmungen

Art. 67

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier kommen wir zur letzten schwierigen Frage, die der Rat zu entscheiden hat. Sie werden begreifen, dass angesichts der lebhaften und intensiven Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die bernische Presse dieser Artikel in der Kommission besondere Aufmerksamkeit gefunden hat. Die Schwierigkeit liegt wie bei den Heilkundigen darin, dass bisher ein ungesetzlicher Zustand bestand, und dass die Regierung auf Antrag der Sanitätsdirektion in ihrer Vorlage quasi eine gesetzliche Sanktionierung dieses ungesetzlichen Zustandes einführen will, dass sie mit andern Worten tatsächlich, wie Herr Professor Jeanneret im «Bund» ausgeführt hat, neues Recht schaffen will. Es ist insofern neues Recht, als man 13 Inhabern bestehender zahntechnischer Ateliers oder Laboratorien die Erlaubnis geben will, solange sie noch praktizieren können, zu praktizieren in einem Rahmen, der die reine Zahntechnik überschreitet.

Es ist ganz selbstverständlich, dass ein solcher Vorschlag von vorneherein schärfsten Widerspruch erwecken muss. Dieser Widerspruch hat sich denn auch gezeigt. Wie stellt sich die Kommission zu dieser Kritik? Sie hat sehr gründlich darüber gesprochen, und sie macht sich die Kritik materiell weitgehend zu eigen. Es ist keinem einzigen Mitglied der Kommission, am allerwenigsten mir, wohl gewesen dabei, als wir uns schliesslich entschlossen, dem Grossen Rat diesen Antrag zu unterbreiten. Aber wir mussten uns hier wie beim andern schweren Entscheid sagen, wir wollen in der Kommission nicht gegen eine Bestimmung Stellung nehmen, auf die nicht nur die Sanitätsdirektion, sondern auch die Regierung den grössten Wert legt. Mit gewaltigem Nachdruck hat der Sanitätsdirektor jeweilen erklärt, dass er nicht aus rechtlichen oder technischen, sondern aus rein sozialen Gründen denjenigen Zahntechnikern, die seit 10 Jahren so praktizieren — vorerst hatte er 5 Jahre vorgeschlagen — sich weigere, die Existenz dieser Leute zu untergraben oder zu vernichten. Es ist also ein sozialer Zweck, den der Sanitätsdirektor in den Vordergrund gestellt hat.

Nachdem bekannt wurde, was in der Kommission angenommen wurde, erfolgte ein neuer Sturm in der Presse. Der Sanitätsdirektor hat inzwischen eine neue Fassung ausgearbeitet, die er uns während der Session vorlegte. Ich hatte nicht Gelegenheit, sie in der Kommission beraten zu lassen. Ich habe gestern erst einen Brief bekommen, den Herr Professor Jeanneret direkt an mich gerichtet hat. Ich habe ihm diesen Brief verdankt, weil er eine sachliche Aufklärung über Fragen enthält, die ein Laie nicht ohne weiteres kennt. Ich muss Ihnen gestehen, dass ich auf Grund dieser Sammlung von Beispielen nachdenklich geworden bin. Es ist da von den Geschäftspraktiken einzelner dieser Laboratorien die Rede, deren Inhaber einen patentierten Zahnarzt anstellen, mit diesem den Betrieb durchführen, und nun Reklame machen, für die Herr Professor Jeanneret Beispiele gesammelt hat. Ich

möchte keine Beispiele bekanntgeben, um die Diskussion nicht zu verlängern. Ich bin aber gestützt auf diese Erklärungen von Herrn Jeanneret heute zum Schluss gekommen, dass, auch wenn der Rat sich für die Beibehaltung entscheiden würde, ich mir das Recht vorbehalten müsste, die Sache in der Kommission nochmals gründlich überprüfen zu lassen. Wir werden dem Sinn der ersten Lesung dadurch gerecht, dass wir die Bedenken, die in der Oeffentlichkeit geäussert worden sind und wohl auch hier im Rat noch zum Ausdruck kommen, nochmals genau prüfen.

Was die formelle Seite anbetrifft, so möchte ich im letzten Satz die unschöne Bemerkung «diese Bewilligung ist eine persönliche» ersetzt sehen durch «ist persönlicher Natur». Ich beantrage, mit den Erklärungen, die ich soeben abgegeben habe, den Artikel vorläufig aufzunehmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin dem Herrn Präsidenten dafür dankbar, dass er mir das Wort erteilt hat zu einigen notwendigen Bemerkungen, die vielleicht dazu dienen, die Diskussion abzukürzen. Im übrigen bin ich nach wie vor bereit, auf die gefallenen Voten zu antworten.

Zunächst eine Feststellung, die mir notwendig erscheint. Es sind mir in der Presse sehr freundliche Artikel gewidmet worden, die Vorschläge sind heftig kritisiert worden. Namentlich hat mir ein Herr Dr. Hugo Batt, offenbar ein Zahnarzt, im «Bund» vom 17. Mai unter dem Titel «Zum bernischen Gesundheitsgesetz» einen Kommentar gewidmet, der nicht unwidersprochen bleiben darf. Der Mann hat mir in einem langen Artikel allerhand unterschoben, er hat die Bestimmung sogar gewissermassen als Privatpläsier des Sprechenden dargestellt und die Bestimmung sogar in Zusammenhang gebracht mit Plänen zur umfassenden Verstaatlichung des Gesundheitswesens und der Medizinalpersonen. Was das miteinander zu tun hat, ist mir unerfindlich; aber damit ein für allemal der Mär und den Behauptungen, die kursieren, der Boden entzogen wird, möchte ich mir folgende Feststellungen erlauben: Wer hat den Vorschlag zu diesem Art. 67 gemacht? Der Vorschlag stammt von meinem Vorgänger, dem damaligen Sanitätsdirektor, Herrn Dr. Feldmann. Er hat ihn noch formuliert in seiner Eigenschaft als Erziehungsdirektor, also als Chef des kantonalen Erziehungswesens, zugleich Chef der Universitätsinstitute, mit Einschluss des zahnärztlichen Institutes. Wenn hier irgendeine Gefahr bestünde für die zahnärztliche Berufsausübung, so darf man wohl annehmen, dass ein solcher Vorschlag von Seite des Herrn Erziehungsdirektors bestimmt nicht gekommen wäre. Er wäre auch dann nicht gekommen, wenn hier ein Einbruch in ein Prinzip stattfände, das allgemein anerkannt wird. Wenn der Herr Erziehungsdirektor heute noch an diesem Artikel festhält, und ihn mit aller Entschiedenheit verficht, so geschieht das nicht ohne Grund. Ich muss erklären, dass ich mich den Argumenten, die von meinen Vorgängern geltend gemacht worden sind, angeschlossen habe. Sie sind begründet.

Ich möchte ferner feststellen, dass mit dem Vorschlag, der hier gemacht wird, und zwar im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen im Kapitel über die Zahnärzte, nun endlich eine klare Rechtslage geschaffen wird, die keinen weiteren Einbruch erleidet, wie das heute noch möglich wäre, auf Grund einer historischen Entwicklung, an der der Sprechende nichts ändern konnte. Das Gesetz sieht mit aller Klarheit und Deutlichkeit vor, dass inskünftig massgebend ist — und daran ist nichts zu rütteln, auch nicht durch eine Verordnung —: das eidgenössische Diplom. Eine Persönlichkeit, die nicht im Besitze dieses eidgenössischen Diploms ist, kann inskünftig unmöglich und unter keinen Umständen für die Bewilligung zur Ausübung des Zahnarztberufes in Frage kommen.

Warum haben wir nun in Art. 67 die Uebergangsbestimmung vorgeschlagen, und welches sind die Beweggründe des heutigen Erziehungsdirektors zu diesem Vorschlag? Ich beschränke mich auf die Feststellung, dass wir um eine derartige Uebergangsbestimmung schlechthin nicht herumkommen. Durch diese bekommen lediglich jene Zahntechniker, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mindestens 10 Jahre schon im Kanton Bern Wohnsitz hatten, und die schon an Patienten tätig waren, die Bewilligung, den zahnärztlichen Beruf auszuüben.

Der Herr Kommissionspräsident hat bereits dargelegt, dass ich bereit bin, die gedruckte Vorlage noch zu präzisieren und enger zu fassen, damit alle Zweifel und Zweideutigkeiten behoben sind, die man unter Umständen herauslesen könnte. Es soll nun heissen, dass Zahntechniker in Frage kommen, die während der gleichen Zeit selbständig und unter Kontrolle eines Zahnarztes an Patienten gearbeitet haben. Für diese Uebergangsbestimmung kommen 12 oder 13 Kandidaten in Frage. Ob alle die Bewilligung auch effektiv bekommen, steht erst noch dahin; jeder Fall muss einzeln geprüft werden. Es ist sehr wohl möglich, dass der eine oder andere noch ausfällt.

Wir sind zu dieser Uebergangsbestimmung gekommen, weil wir im Zeitpunkt, in welchem wir im Kanton das eidgenössische Diplom als massgebend eingeführt haben, eine Reihe von Zahntechnikern hatten, die im Besitz einer Praxis waren, denen man unmöglich mit den neuen Bestimmungen die Existenzgrundlage unter den Füssen wegziehen konnte. Meine beiden Vorgänger, sowohl Herr Regierungsrat Mouttet wie Herr Regierungsrat Feldmann sind dazu übergegangen, diesen Zahntechnikern, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten, für die Anstellung eines Zahnarztes mit eidgenössischem Diplom eine Bewilligung oder Toleranz zu geben, aus Billigkeits- oder Menschlichkeitsgründen, wie sie bei Schaffung einer derartigen Gesetzgebung üblich sind. Man hat ihnen also empfohlen, einen eidgenössisch patentierten Zahnarzt anzustellen, der für die Arbeiten verantwortlich wäre, und unter dessen Kontrolle der Betrieb geführt wird. Meine beiden Vorgänger haben die Bewilligung erteilt; das sind die 12 oder 13 Mann, die da in Frage kommen, und niemand sonst.

Und nun beklagen sich die in Frage kommenden Zahntechniker oder Leiter dieser zahntechnischen Institute, die unter diese Toleranz fallen, immer mehr darüber, dass sie für diese Tätigkeit und

Kontrolle keine eidgenössisch diplomierten Zahnärzte mehr bekommen, weil die Zahnärztegesellschaft einen Boykott verhängt habe, indem sie ihren Mitgliedern verboten hat, sich diesen Leuten als angestellte Zahnärzte zur Verfügung zu stellen. Die Beweggründe der Zahnärzte sind mir nicht ganz unverständlich, aber es ist ganz klar, dass das eine Massnahme war, die die Zahntechniker, welche guten Glaubens und im Besitz der erwähnten Bewilligung waren, in eine unmögliche Lage versetzte, die gewissermassen und notgedrungen zu einem Konflikt führen musste. Deshalb hat man ein Auge zugedrückt, wenn derartige Zahntechniker während Wochen oder Monaten unter Umständen über keinen Zahnärzte mit eidgenössischem Diplom verfügen konnten.

Wenn man den gegenwärtigen Zustand beibehalten will, dann muss man nur den Artikel streichen; die in Frage kommenden Zahntechniker können wir nicht einfach austilgen, indem wir ihnen die Existenzgrundlage entziehen. So geht man im Kanton Bern — und das sage ich in Uebereinstimmung mit der Auffassung meiner beiden Vorgänger — nicht über menschliche Existenzen hinweg; da sind Billigkeitsrücksichten zu wahren. Darum die Uebergangsbestimmung, die dazu führt, dass die Leute, die in Frage kommen — es ist ein eng begrenzter Kreis — gewissermassen auf den Aussterbeetat kommen. Dann haben wir eine Ordnung ähnlich wie in andern Kantonen, wo man aus den gleichen Erwägungen zu derartigen Uebergangsbestimmungen gekommen ist.

Ich möchte dringend bitten, dem Vorschlag, der neu formuliert ist und der die Billigung der einstimmigen Regierung gefunden hat, zuzustimmen. Das ist eine tragbare Lösung im Geiste der Billigkeit und der Menschlichkeit; sie dient dazu, dass wir aus dem Chaos herauskommen, und dass das Prinzip, das die Zahnärzte mit Recht aufstellen, nämlich dass prinzipiell nur der am Patienten arbeiten soll, der im Besitz einer eidgenössischen Bewilligung ist, in Zukunft als unantastbar dasteht.

Graf. Einen Heilkundigen oder Heilpraktiker hat der Rat zugelassen; hingegen sieht selbst der Entwurf nicht vor, dass man in Zukunft Zahntechniker operativ tätig sein lassen will. Die Leute, die den Entwurf vorbereiteten, haben selbst eingesehen, dass es nicht richtig ist, wenn Zahntechniker im Munde des Patienten arbeiten. Trotzdem kommt man nun mit einer Bestimmung, die absolut neues Recht schafft. Diese Techniker waren nach der bis jetzt geltenden Gesetzgebung überhaupt nie befugt, operativ tätig zu sein; wenn sie das dennoch taten, so geschah es illegal. Ich bestreite, dass sie eine Toleranzbewilligung hatten; ich möchte den Herrn Sanitätsdirektor ersuchen, mir eine solche Toleranzbewilligung von einem früheren Sanitätsdirektor vorzulegen. Im Jahre 1946 haben sie das verlangt, aber es wurde ihnen verweigert. Ich bestreite also die Existenz dieser Toleranzbewilligung; wenn ich eine solche sehe, packe ich ein, und will das glauben, aber vorderhand bestreite ich es. Es ist so, dass die neue Fassung enger ist, und deshalb kann ich mich darauf beschränken, eine andere Lösung vorzuschlagen, da ich glaube, es müsse dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bis jetzt einige Techniker Zahnarztfunktionen ausgeübt hatten. Man soll das denen weiterhin gestatten, aber unter der Bedingung, dass ein Zahnarzt dabei ist. Das neue Gesetz verbietet das in Zukunft, und das ist ein Eingriff in wohlerworbene Rechte. Das, was ich vorschlage, wäre eine Uebergangsbestimmung, während das, was von der Regierung vorgeschlagen ist, keine solche ist. Ich schlage folgende Fassung vor: «Zahntechniker schweizerischer Herkunft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit 10 Jahren im Kanton Bern Wohnsitz hatten und während der gleichen Zeit durch einen Zahnarzt eine zahnärztliche Praxis führen liessen, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin übergangsweise auch weiterhin gestatten, einen Zahnarzt für die Führung der Praxis anzustellen. Dieser ist allein berechtigt, den zahnärztlichen Beruf auszuüben, und in den Schranken des Gesetzes zahnärztliche Hilfe anzubieten. Diese Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar, auch nicht auf allfällige Rechtsnachfolger».

Mit dieser Uebergangsbestimmung würde man den heute noch bestehenden Zustand weiterhin dulden können, bis die, die so praktiziert haben, nicht mehr da sind. Ich glaube nicht, dass Toleranzbewilligungen erteilt worden sind; das wäre im Widerspruch zu allem Gesetz. Ich glaube nicht, dass Sanitätsdirektoren im Widerspruch zum Gesetz Bewilligungen erteilen konnten; das wäre neu.

Bergmann. In Art. 67 wie in Art. 39 sind gewisse Funktionen vorbehalten, die der zahnärztlich praktizierende Zahntechniker nicht ausüben darf. Die Bewilligung wird mit Einschränkungen erteilt, vor allem mit der Einschränkung, dass diese Personen die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten, die Anwendung der Narkose und die Ausstellung von Rezepten verboten ist. Ich möchte den Sanitätsdirektor und den Kommissionspräsidenten anfragen, ob sie bereit sind, die Frage zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen, dass eventuell Injektionen für schmerzlose Zahnextraktion von der Bewilligung ausgenommen werden. Ich kann mir vorstellen, dass die Injektionen Infektionsgefahren heraufbeschwören können. Diese gehen schon typisch ins ärztliche Gebiet hinein. Ich weiss nicht, ob Zahntechniker, die keine medizinische Ausbildung hinter sich haben, die Instrumente so bearbeiten können, dass wirklich Sterilität garantiert werden kann.

Wirz. Ich schliesse mich dem Antrag Graf an. Wir haben die merkwürdige Situation, dass wir etwas als vorübergehend erklären und weiterhin tolerieren, was gesetzlich noch gar nicht bestanden hat. Wir haben bis jetzt nirgends eine gesetzliche Bestimmung, dass diese Techniker praktizieren konnten, trotzdem sie sich selbständig operierende Zahntechniker nannten. Das war ein illegaler Zustand, den wir nun mit dem uns unterbreiteten Vorschlag legalisieren wollen. Das dürfen wir nicht, das ist eine juristische Anomalie. Der Vorschlag, den Herr Graf eingereicht hat, ist wirklich eine Uebergangsbestimmung. Diesem Vorschlag kann ich mich anschliessen. Die Zahntechniker, die bis jetzt illegal Patienten behandelten, sollen ihre Existenz weiterführen können, wenn sie einen Zahnarzt anstellen. Wir haben Einzelfälle gehört, wo es hiess, der angestellte Zahnarzt sei ein

kompleter Versager, der Techniker müsse ihn verhalten. Solche Einzelfälle dürfen wir aber nicht generalisieren.

Man muss natürlich mit der Zahnärztegesellschaft Fühlung nehmen, damit sie den Boykott aufhebt. Es geht nicht an, auf der einen Seite eine solche Lösung zu bekämpfen, und auf der andern Seite zu verunmöglichen, den Betrieb unter gewissen Bedingungen weiterzuführen. Darum möchte ich bitten, diesen Kompromissvorschlag anzunehmen. Er bringt die Lösung, die wir schlucken müssen. Das ist an und für sich eine Legalisierung eines illegalen Zustandes, aber doch in milderer Form.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Seit zwei Jahren befasse ich mich mit den Zahntechnikern, von denen hier die Rede ist. Darum erlaube ich mir ein kurzes Wort. Die Zahntechniker sind am gegenwärtigen Zustand nicht selbst schuld, sondern die Zahnärzte haben sie dazu erzogen. Ich bin nicht Gegner der Zahnärzte, aber ich finde, diese Herren sollten zu irgendeiner Lösung Hand bieten. Ich habe die Auffassung, dass mit dem Antrag Graf den Verhältnissen Rechnung getragen ist. Man muss die Zahntechniker irgendwie einordnen, darum glaube ich, wir können dem Antrag Graf zustimmen, der eine gute Uebergangslösung bringt.

Morf. Diese Bestimmung wird von den Zahnärzten als Ohrfeige empfunden. Darüber muss man sich klar sein. Man stellt sich hier auf den Boden, die Zahntechniker könnten auf ihrem Gebiet eigentlich so viel leisten wie die Zahnärzte. — Man sagt, die Zahnärzte hätten die Zahntechniker zur Praxis erzogen. Die Zahnärzte, welche Techniker ausgebildet haben, praktizieren heute nicht mehr. Man darf nicht eine ganze Generation für die Sünden der vorangehenden strafen. Zahnarzt war früher ein gewerblicher Beruf wie Coiffeur usw. Langsam hat sich der Zahnarztberuf in anderer Richtung entwickelt. Jetzt ist das ein wissenschaftlicher Beruf. — Ich begreife, dass man den 12 Zahntechnikern entgegenkommen möchte, um so mehr als die Sanitätsdirektion am heutigen Zustand nicht unschuldig ist. Mir ist ein Fall bekannt, in dem ein früherer Sanitätsdirektor einem Zahntechniker den Rat gab, er solle einen Zahnarzt als Deckmantel anstellen, dann sei es formell in Ordnung, dass er selbst praktiziere. Ein solcher Zahntechniker liess sich in Oberdiessbach nieder. Er suchte durch ein Inserat einen Zahnarzt, der keine Arbeit hatte. Er fand einen alten Herrn, der zu alt war, um selber etwas zu machen. Der gab ihm gegen Entgelt seinen Namen und schaute hin und wieder in der Praxis nach. Das wurde anscheinend toleriert. Solche Dinge sprechen sich herum. Andere Zahntechniker haben das nachgemacht. Ich habe sogar vernommen, dass der Sanitätsdirektor vor wenigen Wochen einem Zahntechniker den Rat erteilte, sich mit einem Zahnarzt zu verassozieren; ich stelle mir vor, auf diese Weise komme er noch in den Genuss der Uebergangsbestimmung. — Jedenfalls ist die Sanitätsdirektion nicht unschuldig daran, dass wir jetzt noch einen unwürdigen Zustand haben. Ich begreife darum das schlechte Gewissen, aus dem heraus dieser Artikel geboren wurde. — Das wollte ich den Herren zu bedenken geben.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag von Herrn Grossrat Graf muss ich namens der Regierung ablehnen. Da muss jetzt der Grosse Rat entscheiden. Herr Graf will ganz einfach eine Bestätigung des heutigen Zustandes für die in Frage kommenden Zahntechniker, nämlich eine Bestimmung, wonach sie die Bewilligung unter der Voraussetzung erhalten, dass sie einen Zahnarzt mit eidgenössischem Diplom anstellen. Mit dieser Bestimmung würden wir jenes Strohmännertum aufrecht erhalten, das im einen oder andern Fall eine gewisse Rolle spielte und das von der Zahnärztegesellschaft mit Recht bekämpft wird. Mit dem Strohmännertum wollen wir also abfahren. Aus den gleichen Gründen machte seinerzeit mein Vorgänger, Kollege Dr. Feldmann, einen Vorschlag, der weiter ging als der jetzt vorliegende.

Die Vorwürfe von Herrn Dr. Morf fielen wie ein Katarakt auf den gegenwärtigen und auf die früheren Sanitätsdirektoren, die am heutigen Zustand schuld sein sollen. Nein, schuld daran ist die Tatsache, dass man bei Einführung des eidgenössischen Diploms nicht daran dachte — ein solcher Betriebsunfall kann passieren — aus Billigkeitsgründen eine Uebergangsbestimmung ins Gesetz oder in die Verordnung aufzunehmen, wie sie nun vorliegt und wie es in andern Kantonen gemacht wurde. Nun könnte ich es mir billig machen und die Vorwürfe auf meine Vorgänger abwälzen. Aber ich übernehme die Verantwortung, weil ich die gleiche Haltung wie diese einnehme, weil wir über menschliche Existenzen nicht wie eine Dampfwalze hinwegfahren können. Das machen wir nicht einmal mit den Fürsprechern! Ich bitte Sie, sich das vor Augen zu halten und entsprechend Stellung zu beziehen.

Was Herr Grossrat Graf wünscht, kann nicht verwirklicht werden. Das wäre übrigens nur möglich, wenn wir dem Zahntechniker auch einen Zahnarzt garantieren. Wir können eine solche Bestimmung nicht ins Gesetz aufnehmen, es sei denn, wir garantieren also den Zahntechnikern, die unter die Räder kämen, dass sie einen Zahnarzt mit eidgenössischem Diplom finden. Die Zahnärztegesellschaft ist gewiss nicht gerade menschenfreundlich vorgegangen; sie verhängte gegenüber den Zahntechnikern und ebenso gegenüber den Zahnärzten, die sich zur Verfügung stellten, in aller Form den Boykott. Ich finde, das sei nicht recht. Selbst wenn nun hier die Zahnärztegesellschaft erklären würde, sie gebe eine verbindliche Erklärung ab, so ist das ja nicht verbindlich, weil jeder einzelne Zahnarzt sich auf den Standpunkt stellen kann, er nehme ein solches Anstellungsverhältnis, das zum Strohmännertum führt, nicht an. Zahntechniker hatten solchen Zahnärzten pro Monat Fr. 1500.— oder Fr. 2000.— Salär zu bezahlen. Ausserdem haben diese Zahnärzte die Zahntechniker seinerzeit ausgebildet. Mehr als 12 bis 13 Herren kommen für die Uebergangsbestimmung nicht in Frage. Und diese Leute müssen im einzelnen genau angesehen werden.

Ich möchte Sie dringend bitten, nun zu entscheiden. Unser Vorschlag ist auf eine Formulierung des kantonalen Erziehungsdirektors zurückzuführen. Ich bitte Sie, dem neuen Antrag, der nun noch eine scharfe, präzise Fassung bringt, zuzustimmen,

damit wir über den heutigen Zustand, insbesondere auch über das Strohmännertum hinwegkommen. Die Leute sind damit auf dem «Aussterbe-Etat». Wenn diese ihre Praxis einmal aufgeben, haben wir Ordnung.

Ich bitte namens der einstimmigen Regierung, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Die Kommission ist bereit, den Vorschlag der Sanitätsdirektion für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Als Ergebnis der ersten Lesung würde somit der vorliegende Text publiziert.

Der Antrag Graf lautet: «Zahntechnikern schweizerischer Herkunft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit 10 Jahren im Kanton Bern Wohnsitz haben und während der gleichen Zeit durch einen Zahnarzt eine zahnärztliche Praxis führen liessen, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin übergangsweise auch weiterhin gestatten, einen Zahnarzt für die Führung der Praxis anzustellen. Dieser ist allein berechtigt, den zahnärztlichen Beruf auszuüben und in den Schranken des Gesetzes öffentlich zahnärztliche Hilfe anzubieten. Diese Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar, auch nicht auf allfällige Rechtsnachfolger.»

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	84 Stimmen.
Für den Antrag Graf	26 Stimmen.

Beschluss:

Art. 67. Zahntechnikern schweizerischer Herkunft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit zehn Jahren im Kanton Bern Wohnsitz hatten und während der gleichen Zeit selbständig als Zahntechniker arbeiteten oder ein zahnärztliches Institut führten oder durch einen Zahnarzt führen liessen, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin übergangsweise nach bestandener Prüfung ihrer Kenntnisse durch eine Prüfungskommission den zahnärztlichen Beruf auszuüben gestatten.

Gut ausgewiesenen Bewerbern, die nachweisbar 15 Jahre selbständig oder unter Kontrolle eines Zahnarztes klaglos gearbeitet haben, kann die Prüfung erlassen werden.

Die Bewilligung wird mit der Einschränkung erteilt, dass diesen Personen die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten, die Anwendung der Narkose und die Ausstellung von Rezepten verboten ist.

Diese Bewilligung ist eine persönliche; sie bezieht sich nur auf den gesuchstellenden Zahntechniker selbst, sie ist nicht übertragbar, auch nicht auf allfällige Rechtsnachfolger.

Art. 68

Maurer. Ich werde Sie nicht lange aufhalten. In Art. 23 haben wir die Selbstdispensation der Aerzte abgelehnt. Das bedeutet gegenüber den Aerzten, die bisher ihre Privatapotheke führten, eine gewisse Härte. Ich beantrage daher, in den Uebergangsbestimmungen zum Art. 68 einen Nachtrag einzuschalten, der denjenigen Aerzten gerecht wird, die bisher selbst dispensierten. Er lautet: «Aerzten, die bis dahin eine private Apotheke geführt haben und die für ihre Privatpraxis erforderlichen Mittel selbst bereitet und abgegeben haben, wird die Selbstdispensation bis zur Aufgabe ihrer Praxis weiterhin gestattet».

Dieses Entgegenkommen ist gerechtfertigt. namentlich weil man den Tierärzten das gleiche gestattet. Ich ersuche Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Schneiter. Ich möchte zum Antrag bezüglich der Apotheken Stellung nehmen. Es handelt sich hier um eine Uebergangsbestimmung, die einen bisherigen, legalen Zustand sanktioniert, im Gegensatz zu Art. 67. Schon bei Art. 25 stellte ich den Antrag, man möge auch in Zukunft den Drogisten gestatten, eine Apotheke anzugliedern. Das wurde für die Zukunft abgelehnt. Der Sanitätsdirektor sagte, die Bestimmung, dass eine Apotheke nur auf eigene Rechnung eines Apothekers geführt werden könne, sei auf Antrag der Apotheker selbst aufgenommen worden. Diese prinzipielle Bestimmung kann sehr wohl verantwortet werden. Falls aber ein Drogist heute einen Apotheker angestellt hat, soll ihm das in Zukunft zur Wahrung wohlerworbener Rechte gestattet bleiben. Nun sollten wir die Ansicht des Sanitätsdirektors im vorliegenden Artikel verankern. Es ist nur noch eine Frist von 3 Jahren vorgesehen. Im Entwurf der Regierung war merkwürdigerweise keine zeitliche Beschränkung enthalten. Ich beantrage, diese zu streichen und im Alinea 1 zu sagen: «Inhabern von Apotheken, die nicht über ein eidgenössischer Apothekerdiplom verfügen; aber einen eidgenössisch diplomierten Apotheker zur Führung derselben angestellt haben, hat die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin den Weiterbetrieb ihrer Apotheke zu gestatten, falls sie diese bereits bei der Inkraftsetzung dieses Gesetzes betrieben haben.» — Es wäre nicht zu verantworten, einen Drogisten, der im gleichen Haus noch eine Apotheke führt, zu veranlassen, diese zu verkaufen, oder den Umweg zu suchen, für die Apotheke eine Aktiengesellschaft zu gründen. Das wäre ohne weiteres gestattet. Auf solche Dinge sollten wir uns nicht einlassen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen vorschlagen, noch einer Anregung der Drogisten Folge zu geben, nämlich in bezug auf bestehende Drogerien, die im Besitz von Nicht-Drogisten oder von juristischen Personen sind und in bezug auf bestehende Filialdrogerien eine Uebergangsbestimmung aufzunehmen, und zwar in dem Sinne, wie sie für die Apotheker in Art. 68 geschaffen wurde. In Uebereinstimmung mit der Sanitätsdirektion kann ich sagen — ich konnte die Kommission nicht fragen — dass ich prinzipiell bereit wäre, dem Begehren zu entsprechen, was in Form eines Artikels 68bis zu formulieren wäre. Ich bitte Sie, von dieser Erklärung zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Das würde bedeuten, dass auch die Anträge von Herrn Grossrat Schneiter hineingenommen würden. Dann besteht Uebereinstimmung.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich möchte die Anträge Maurer und Schneiter für die zweite Lesung entgegennehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 68. Inhabern von Apotheken, die nicht über ein eidgenössisches Apothekerdiplom verfügen, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin den weitern Betrieb ihrer Apotheke bis auf 3 Jahre gestatten, falls sie diese bereits bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes betrieben haben.

Diese Bewilligung ist eine persönliche; sie bezieht sich nur auf den gesuchstellenden Inhaber, nicht auf allfällige Rechtsnachfolger.

Art. 69

Angenommen.

Beschluss:

Art. 69. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft; der Grosse Rat und der Regierungsrat erlassen die zu seinem Vollzuge notwendigen Dekrete, Verordnungen und Reglemente.

Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente auf, insbesondere das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und das Impfgesetz vom 7. November 1849.

Titel

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz über das Gesundheitswesen.

Präsident. Wir sind am Schluss der Beratung angelangt. Werden Rückkommensanträge gestellt?

M. **Piquerez.** Je ne veux pas revenir sur la discussion des différents articles de la loi, mais j'aimerais simplement prier la Direction des affaires sanitaires lorsqu'elle établira le texte de la loi de reviser la rédaction du texte français.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesen Antrag wollen wir entgegennehmen. Nur muss ich Herrn Grossrat Piquerez fragen, wer die Uebersetzung besorgen soll. Bis jetzt waren es Jurassier, die das besorgten.

Präsident. Bevor wir abstimmen, verlangt Herr Grossrat Häberli eine Erklärung abzugeben.

Häberli. Der Sprechende wird sich bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten. Ich möchte das kurz begründen. Bevor ich mich mit dem Gesetz befreunden kann, möchte ich sehen, was nun Kommission und Regierung mit den verschiedenen Anträgen machen, die zur Prüfung entgegengenommen wurden. Das Volk duldet keine weiteren Einschränkungen seiner Freiheit. Das beweist die Abstimmung über das Tuberkulosegesetz vom letzten Sonntag eindeutig. — Die Kommission hat bis zur zweiten Lesung des Gesetzes eine grosse Aufgabe zu bewältigen. Diese ist sehr schwierig, weil schliesslich ein Entwurf vorliegen sollte, der Aussicht auf Annahme im Volke hat. Es hätte tatsächlich keinen Wert, hier tagelang zu diskutieren, um dann dem Volk etwas vorzulegen, das keine Aussicht hat, Gnade zu finden. Das ist der Grund, warum ich mich der Stimme enthalte.

Teutschmann. Ich möchte beantragen, es sei über die Beratungen betreffend dieses Gesetz ein Separatabdruck zu erstellen, der den Mitgliedern des Grossen Rates möglichst bald zuzustellen wäre, damit man das Resultat der ersten Beratung über die Sommerferien studieren kann.

Präsident. Man sollte nicht unnötige Arbeit und Kosten verursachen. Der Staatsschreiber sagt, man werde das Tagblatt so rasch wie möglich versenden, damit die Herren reichlich Zeit haben, das vor der zweiten Lesung zu studieren. (Zustimmung.)

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes	72 Stimmen.
Dagegen	14 Stimmen.

Beeidigung von Regierungsrat Buri

Herr Dewet Buri, der am 22. Mai 1949 zum Mitglied des Regierungsrates gewählt wurde, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Schlusswort des Präsidenten

Präsident. Wir haben für unsere Arbeit etwas länger gebraucht, als wir vorgesehen hatten, aber wir dürfen doch sagen, dass wir gut gearbeitet haben und vorwärts gekommen sind. Wenn auch das Gesetz über das Gesundheitswesen viel Zeit in Anspruch genommen hat, so war dieser Zeitaufwand doch wohl nötig, um die Vorlage für die zweite Lesung abzuklären. Es wurden sehr viele Wünsche entgegengenommen, die nun bis dahin ausgewertet werden können.

Ich möchte Sitzung und Session nicht schliessen, ohne Ihnen für Ihr Wohlwollen und Ihre fortgesetzte Unterstützung von ganzem Herzen zu danken. Mein Dank gilt vor allem dem neuen Grossratspräsidenten und dem Vizepräsidenten. Einen speziellen Dank entbiete ich dem Staatsschreiber, durch dessen intensive Vorarbeit der reibungslose Verlauf der Verhandlungen ermöglicht wurde. Ich danke ebenfalls seinen Mitarbeitern, vor allem dem Stan-

desweibel und seiner Gemahlin, die die Herren Grossräte beim Kommen und Gehen so freundlich empfangt und ihnen die besten Wünsche mit heim gibt. Schon in der Vorhalle spürt man so recht heimelige Bernerluft, man weiss, man wird im Rathaus willkommen geheissen. Ich danke ebenfalls der Presse, die auch diesmal wiederum prompt die Oeffentlichkeit über unsere Verhandlungen orientiert hat. Das ist dringend notwendig, damit das Volk darüber im klaren ist, was hier im Rat verhandelt wird, selbst wenn neben Angenehmem auch Unangenehmes gemeldet werden muss. Nur dadurch wird es möglich, dass der Kontakt aufrecht erhalten bleibt und gleichzeitig das Vertrauen zum Rat und zur Regierung gefestigt wird.

Für alle diejenigen, die die Ehre haben, hier ein Jahr die Verhandlungen zu leiten, ist das ein Erlebnis, und zwar deshalb, weil man eigentlich da erst recht den Pulsschlag des Volkes spürt. Im Meinungsstreit, in der Diskussion, in Rede und Gegenrede kommt so recht zum Ausdruck, dass unsere Demokratie nach wie vor lebendig ist, und wenn auch die Meinungen der Parteien dann und wann auseinandergehen, so darf man wohl sagen, das bernische Parlament dürfe für sich in Anspruch nehmen, so recht der Spiegel des Volkes zu sein. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie während des Krieges und seither mit Rücksicht auf die allgemeine internationale Spannung dann und wann Beschlüsse gefasst werden mussten, die uns alle betrafen, und wie immer die grösste Einigkeit vorhanden war, wenn man spürte, wie die Angehörigen aller Parteien verwachsen und verbunden sind mit dem Volk, so darf man wohl sagen, dass das eigentlich die Fortsetzung der Arbeit unserer Vorfahren ist.

Das Mandat eines bernischen Grossrates bringt grosse Verpflichtungen, vor allem die Verpflichtung, dass man sich bewusst sein muss, dass wir das grosse Glück haben, Bürger eines Landes zu sein, das uns unbezahlbare Vorteile bietet. Deshalb ist es wohl richtig, wenn wir uns die Vergangenheit unseres Kantons und unseres Landes immer vor Augen halten, im klaren Bewusstsein, dass auch wir einmal Rechenschaft ablegen müssen. Kein geringerer als unser bernischer Schriftsteller Rudolf von Tavel sagt unter anderem, die stumme Zwiesprache mit den Ahnenbildern sei eine ausserordentlich ernste Sache, namentlich, wenn man darnach trachte, ihrem Blick stand zu halten, wenn sie die Frage an einen richten: Bist Du Deinem Volk, Deinem Land das gewesen, was Du hättest sein sollen? Diese Aufgabe fortgesetzt vor Augen zu halten, mit dem Leitmotiv der Pflicht vor Augen und Gott im Herzen, das ist die vornehmste Aufgabe der Gegenwart und Zukunft. Damit erkläre ich Sitzung und Session als geschlossen. (Lebhafter Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Erratum:

Page 115, colonne 2, alinéa 2, veuillez lire s.v.p.:
M. **Piquerez,** au lieu de M. **Jobin.**